Oesterreichs Handel

in

älteren Zeiten.

Von

Franz Kurz,

regul. Chorherrn und Pfarrer zu St. Florian.

Linz,

bey Cajetan Haslinger.

1822.

LIBRARY
MAR 22 1978
UNIVERSITY OF TORONTO

HF
3545
K9

Vorerinnerung.

Die Uiberzeugung, daß sich viel leichter jemand zur Ausarbeitung einer Geschichte der Regenten unsers Vaterlandes, als der Darstellung des inneren Zustandes und der zunehmenden Cultur desselben entschließen werde, hat mich bewogen, meine historischen Beschäftigungen eine längere Zeit hindurch ganz allein der letzteren zu widmen. Ich habe mir wahrlich den mühevollsten Theil unserer vaterländischen Geschichte erwählet, denn vergeblich sucht man da Vorarbeiten; sogar an den unentbehrlichsten Quellen erscheinet allenthalben ein großer Mangel. Hätte ich nicht seit einer langen Reihe von Jahren in Städten, Märkten und Schlössern noch unbekannte Urkunden aufgesucht, so wäre ich nicht im Stande gewesen den Versuch zu wagen, je einmahl den Anfang zu einer so nothwendigen und nützlichen Unternehmung zu machen.

Ich beginne Oesterreichs Culturgeschichte mit der Darstellung des Handels, wohl wis-

send, daß von diesem allein die Ausbildung eines Volkes nicht abhänge. Aber dort, wo der Handel blüht, werden sich bald manche Künste und Wissenschaften, Bekanntschaft und freundschaftliche Verbindungen mit dem Auslande, eine gemächlichere und feinere Lebensweise, und noch viele andere heilsame Veränderungen als seine Gefährten einfinden. Der Geist einer handelnden Nation schwingt sich schnell und rasch empor, während ein stumpfsinniges Volk, das sich alles Nöthige von Fremden herbeybringen läßt, immer in tiefere Armuth und Trägheit versinkt. Ohne Kenntnisse und Kunstfertigkeiten verlebt es in roher Unwissenheit wie die Thiere des Feldes seine Tage, bis es zuletzt des listigen Nachbars Beute wird.

Die gegenwärtige Darstellung des Oesterreichischen Handels sehe man als eine Vorarbeit an, welcher noch gar vieles an der nöthigen Vollständigkeit mangelt. Möge sich derselben ein Anderer bedienen, dem noch mehrere Hülfsmittel als mir zu Gebothe stehen. Wie viele urkundliche Schätze, die mir unbekannt geblieben sind, mögen sich in der Residenzstadt Wien und im ganzen Lande unter der Enns noch vorfinden! Meine Lage gestattete mir es nicht, dieselben aufzusuchen und zu benützen. Dagegen wird es den späteren Lieb-

haben der Geschichte schwerlich gelingen, im Lande ob der Enns eine bedeutende Nachlese von alten Urkunden, die meiner Sammlung nicht schon einverleibt wären, halten zu können.

Zur höchsten Beglaubigung der gegenwärtigen Handelsgeschichte zeige ich meinen Lesern die vorzüglicheren Quellen an, auf welchen dieselbe beruht. Sie sind theils Originalurkunden, theils Urkundensammlungen, die sich in sogenannten Gedenkbüchern der Städte und Märkte befinden, und endlich auch Proceßacten, denen alte Privilegien in beglaubigten Abschriften beyliegen. Auch in alten Urbarien haben sich manche merkwürdige Notizen erhalten, die zur Geschichte des Handels und zur Culturgeschichte des Landes Oesterreich überhaupt erwünschte Aufschlüsse geben. In unsern inländischen Chroniken erscheinen Handelsnachrichten äußerst sparsam und ungenügend, wovon die Folge ist, daß sich der Geschichtschreiber des Oesterreichischen Handels vorerst entschließen muß, das Geschäft eines Quellensammlers zu übernehmen, bevor er sich an die Geschichte selbst wagen darf. Es gewährt mir ein hohes Vergnügen, die Nahmen derjenigen dankbar zu nennen, welche durch bereitwillige Oeffnung ihrer Archive und Mittheilung alter Handschriften mein Unternehmen ungemein befördert und mich in den Stand gesetzt haben,

eine Handelsgeschichte Oesterreichs zu versuchen.

Der Hoch- und Wohlgeborne Herr Heinrich Graf von Starhemberg, Besitzer der Herrschaften Wildberg, Lobenstein, Riedeck ꝛc. ꝛc., der mir in früheren Jahren mit zuvorkommender Güte zur Geschichte der Bauernkriege und Oesterreichs unter K. Friedrich dem Vierten schon sehr viele Urkunden mitgetheilet hat, ist auch jetzt wieder ein hülfreicher Gönner meiner neuen historischen Untersuchungen über den Handel unsers Vaterlandes geworden. In seinem reichen Archiv zu Riedeck werden viele Foliobände aufbewahret, in denen sich Abschriften von Privilegien der Städte, Märkte, Herrschaften und ihrer Landgerichte, der bürgerlichen Innungen, und unzählige Proceßacten über verschiedene Gegenstände befinden. Die meisten dieser dicken Bände wurden im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert auf Veranstaltung der berühmten Familienhäupter des Starhembergischen Geschlechtes zusammengeschrieben zur Belehrung der Mitglieder desselben und ihrer Beamten. Ich habe einige noch vorhandene Originale mit diesen Abschriften verglichen, und letztere im Ganzen genau befunden, nur ist die Orthographie des Originals, wie dieß bey späteren Abschriften beynahe immer, sogar auch in Bestäti-

gungsdiplomen der Landesfürsten und Kaiser der Fall ist, in die damahls übliche abgeändert worden. Diese merkwürdige Urkundensammlung schränkt sich aber beynahe ausschließend nur auf Oberösterreich ein. Um auch von Unteröſterreich bisher noch unbekannte Notizen an das Tageslicht hervorbringen zu können, mußten andere Quellen aufgesucht werden.

Ein gutes Schicksal führte mich in das Stift Seitenstetten, das unter der Leitung des hochwürdigsten Abtes Columban seit wenigen Jahren in wissenschaftlicher Hinsicht eine ganz neue, höchst erfreuliche Gestalt bekommen hat. In der dortigen sehr reichhaltigen Bibliothek machten mich meine verehrten Freunde: der vormahlige Bibliothekar, Herr Wolfgang Mitter, jetzt Pfarrer in Aspach; und der jetzige Archivar, Herr Pius Pfeiffer, auf zwey Handschriften aufmerksam, die einen köstlichen Schatz für die Culturgeschichte Oesterreichs enthalten. Zwey ziemlich dicke Bände, in kleinerem Folio auf Papier zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Wien geschrieben, enthalten den Schwabenspiegel, einstens die Richtschnur der Gerechtigkeitspflege in Oesterreich, viele Gesetze und Privilegien unserer Landesfürsten, Verordnungen des Magistrates in Wien, Verträge mit auswärtigen Fürsten und Städten, Zollverordnungen und Beleh-

rungen über den damahligen Münzfuß, über Maße und Gewichte. Sie gleichen vollkommen den zwey Handschriften in der Bibliothek des Freyherrn von Prandau, aus welchen uns der gelehrte Adrian Rauch, mein unvergeßlicher Freund, so viel Merkwürdiges mitgetheilet hat *). Mehrere Urkunden davon enthalten auch, nur mit veränderter Orthographie, die beyden Handschriften von Seitenstetten, zugleich aber auch noch viel Unbekanntes. Aus mehreren Stellen geht hervor, daß diese kostbare Sammlung für eine Magistratsperson in Wien ist verfaßt worden. Mit der größten Bereitwilligkeit erlaubte mir der hochwürdigste Herr Abt die uneingeschränkte Benützung dieser schätzbaren Sammlung, und beyde Foliobände wurden mir nach St. Florian nachgeschickt, wo ich alles noch Unbekannte zu meinem Gebrauch abschrieb. Die gegenwärtige Handelsgeschichte verdankt dieser gütigen Mittheilung sehr viel, und auch die folgenden Bände über Oesterreichs Culturgeschichte werden ihr noch manchen Beytrag verdanken.

Wenn vom Reichthum an Originalurkunden die Rede ist, so gebührt vor allen Städten und Märkten Oberösterreichs der Stadt

*) Rauch, Scriptores, T. III. p. 1. Hos binos Codices Jurium medii aevi Austriacorum promptuarium appelles, etc.

Enns unstreitig der Vorzug. Privilegien aus den Zeiten der Steyrischen Ottokare haben sich nicht erhalten; aber vom Jahre 1212 angefangen finden sich alle Urkunden, nur sehr wenige unbedeutende ausgenommen, im Originale noch vor. Das Mangelnde hat uns ein Urkunden- oder Stadtbuch aufbewahret, das ein dortiger Rathsherr zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts verfaßt hat *). Was die Vorfahren mit lobenswerther Sorgfalt zum Gebrauch ihrer Enkel und zur Erhaltung der wichtigen Vorrechte dieser Stadtgemeinde an Urkunden erhalten haben, theilten mir die beyden auf einander folgenden Bürgermeister: die Herren Joseph Reitter und Johann Kain, mit großer Freygebigkeit wohlgefällig mit, und trugen dadurch vieles zur Ergänzung der vaterländischen Geschichte bey. Diese reichhaltige und zugleich höchst reine Quelle habe ich in meinen Geschichtbüchern schon oft benützt **);

*) Dieses Urkundenbuch, auf Pergament geschrieben, sagt am Ende Folgendes aus: „Daz Puech hat geschriben Hanns von Munspach Petreins des Herisinger Aidem ze Enns di zeit Ainer des Ratz daselbs durch aller meiner Herren pett willen Anno MCCCLXXXXVII in der vasten gott lass sein sell im Himmel bei im rasten sprecht all Amen liebm Herren durch got.“ — Die Urkunden des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts haben spätere Schreiber dieser Sammlung einverleibt.

**) Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht; unter H. Rudolph dem Vierten; unter Kaiser Friedrich dem Vierten, u. s. w. Einige Urkunden, die ich dem

sie hat mir auch bey der gegenwärtigen Handelsgeschichte ganz vorzügliche Dienste geleistet.

Die Stadt Wels hat fast alle Originale der alten Urkunden durch Unglücksfälle, vorzüglich in den Bauernkriegen verloren. Ein prächtiges Diplom, welches K. Rudolph der Zweyte den dortigen Bürgern am 27. März 1582 verliehen hat, hält uns dafür größtentheils schadlos, denn fast alle Urkunden von Wels, die sich damahls noch vorfanden, sind demselben nach ihrem ganzen Inhalt einverleibt worden. Ein solches Bestätigungsdiplom heißt in der diplomatischen Sprache eine Pancharta. Unter den vom K. Rudolph bestätigten Urkunden ist die älteste vom Jahre 1128. Der Bischof Embrico von Würzburg spricht darin Alle, welche künftig über die Brücke zu Wels gehen, von der bisherigen Abgabe frey.

Nicht so glücklich waren die Städte Linz und Freystadt, wo die Originale ebenfalls größtentheils zu Grunde gegangen, und viel später, erst im siebzehnten Jahrhundert, Sammlungen der damahls noch vorhandenen

---

Freyherrn von Hormayr aus dem Ennser Archiv mitgetheilet habe, hat derselbe in seinem Taschenbuch 1812 bekannt gemacht. Oben an steht H. Leopolds Stadtrecht für Enns, das mit vollem Rechte im Taschenbuch 1822 genannt wird — „ein Epoche machendes Diplom in der Historie des Städtewesens und des dritten Standes in Oesterreich.“

Privilegien veranstaltet wurden. Das Archiv von Riedeck hilft einigermaßen diesem Mangel ab. Eine Pancharta haben diese Städte nicht aufzuweisen. Für die Stadt Steyr hat zu gutem Glücke Preuenhuber noch früher gesorget, als die Documente durch Bauern und andere Unfälle zerstreuet und zu Grunde gerichtet wurden.

Die Märkte auf der Nordseite der Donau standen den Verheerungen der wüthenden Hussiten, und späterhin der rasenden Bauern offen; vieles ging auch durch Feuersbrünste und Mangel an nöthiger Aufsicht verloren. Die wenigen Uiberbleibsel habe ich sorgfältig gesammelt, um sie dem gänzlichen Untergange zu entreißen und zu seiner Zeit davon Gebrauch zu machen. Möchte doch recht bald Aehnliches auch im Lande unter der Enns geschehen! An tauglichen Männern, die einem solchen historischen Geschäfte gewachsen sind, ist dort wahrlich kein Mangel.

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich dafürhalte, unserer vaterländischen Geschichte durch die Bekanntmachung der in den Beylagen enthaltenen Urkunden einen nützlichen Beytrag geliefert zu haben. Sie dienen nicht nur der gegenwärtigen Handelsgeschichte Oesterreichs zur Grundlage, sondern werden auch in der Zukunft noch dazu dienen, über manchen Ge-

genstand unserer vaterländischen Geschichte ein helleres Licht zu verbreiten. Von einigen Urkunden haben sich nur jüngere Abschriften erhalten, in welchen die Orthographie der Originale nicht mehr beybehalten war. Diese neuerdings wieder buchstäblich zu geben, wäre eine unnütze Genauigkeit. Sie erscheinen also eben so, wie alle jüngeren Urkunden des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, zwar wörtlich genau, aber nach unserer jetzigen Rechtschreibung.

Findet mein gegenwärtiger Versuch Beyfall, so werden ihm noch mehrere Abhandlungen über den innern Zustand Oesterreichs während des Mittelalters nachfolgen, wodurch die Culturgeschichte dieses Landes nothwendig gewinnen muß.

Einleitung.

Oesterreichs frühester Handel und älteste Handelsgesetze.

Lebensbedürfnisse, Hang nach größerer Bequemlichkeit, Mangel an hinlänglichen Mitteln zur Selbstvertheidigung oder zum Angriff der Feinde oder wilder Thiere; und noch mehr als dieß alles die Reitze eines erhöhten Sinnengenusses, zu dem sich eine kindische Eitelkeit und Vorliebe zu einem auffallenden Putze gesellen: alle diese Dinge drängen auch die rohesten Naturmenschen ihre Wildnisse zu verlassen, und entweder als Räuber oder auch als friedliche Nachbarn mit den cultivirteren Anwohnern in einigen Verkehr zu treten. Bald wird ein gegenseitiger Austausch mit rohen Naturerzeugnissen oder auch mit Menschen und Thieren sich einfinden: der erste Schritt zu einem Handelsverkehr. Lernen späterhin solche ungebildete Völker den Werth des Geldes und die Reitze eines genußvolleren Lebens kennen: so werden sie mehr und mehr ihre Rohheit ablegen, und mit den benachbarten Nationen ihres eigenen Vortheiles halber engere und freundschaftliche Verbindungen eingehen. Dieß war in den frühesten Zeiten bey unsern Altvordern der Fall, als sie noch in unabsehbaren Wäldern wohnten. Die Deutschen an den Gränzen der Römer schätzten frühzeitig Gold und Silber wegen des Handels; die weiter entfern-

ten Stämme blieben noch länger der alten Sitte getreu, und tauschten Waare gegen Waare aus: gewiß nicht immer zu ihrem Vortheile *).

Die Römischen Legionen trugen viel bey zur Entwilderung der besiegten Gallier und Deutschen. Den Römern verdankten diese rohen Völker eine ausgebildete Sprache, und durch diese ihnen ganz neue Kenntnisse. Herrliche Tempel, geschmackvolle Landhäuser und volkreiche Städte nahmen die Stelle öder Wildnisse und elender, aus Holz und Lehm erbauter Hütten ein; Künste, Wissenschaften und Handel wurden ein Eigenthum der überwundenen Nationen, welches sie mit ihren neuen Oberherren gemeinschaftlich theilten. Und doch waren sie keineswegs glücklich, denn mit Römischer Bildung kamen auch Römische Laster nach Deutschland: eine schändliche Entartung der Sitten, List, Betrug, schamlose Habsucht, grausame Unterdrückung der neuen Unterthanen. Die freyen Deutschen wären in den Stand der niedrigsten Sclaverey versunken, hätten sie sich nicht ermannet, die schmachvollen Ketten zerrissen und die entnervten Weichlinge aus dem Deutschen Vaterlande vertrieben. Zum Unglück für die Menschheit brachen aus Asiens Steppen und den rauhen Ländern des Nordens große Völkerschwärme hervor, und

*) Tacitus, de moribus German. C. 5. Est videre apud illos argentea vasa, legatis et principibus eorum muneri data, non in alia vilitate, quam quae humo finguntur: quamquam proximi ob usum commerciorum aurum et argentum in pretio habent, formasque quasdam nostrae pecuniae agnoscunt atque eligunt; interiores simplicius et antiquius permutatione mercium utuntur. — Cap. 15. Jam et pecuniam accipere docuimus.

vertilgten bis auf wenige Spuren die vorige Cultur Deutschlands. Städte, Palläste und Kirchen wurden zertrümmert, die alten Bewohner des Landes erschlagen, und was der Metzeley entging, verfiel in eine unglückliche Knechtschaft. Unser Vaterland Oesterreich ward durch Heruler, Sueven, Rugier, Longobarden, Hunnen, Avaren schrecklich verwüstet, und der Menschen beraubt neuerdings zur Wildniß; es mußten aus anderen Ländern neue Ansiedler herbeygerufen werden, um die Einöde wieder zu bevölkern.

So verderblich dieses Drängen der wandernden Völker für den Handel gewesen ist, so findet man dennoch in Oesterreich während ruhiger Zwischenräume immer einigen Verkehr mit den anwohnenden Nationen. Der berühmte Ostgotische König Theodorich erlaubte seinen Unterthanen im Noricum, mit den Alemannen einen Viehhandel zu treiben*). Nach dem Zeugniß des Biographen des h. Severin linderten Rhätische, mit Lebensmitteln beladene Schiffe die Hungersnoth, die in Faviana, dem heutigen

*) Cassiodor. Variar. L. III. epist. 50. Edit J. Garetii, T. I. p. 56. Provincialibus Noricis Theodoricus Rex... praesentibus decernimus, ut Alemannorum boves, qui videntur pretiosiores propter corporis granditatem, sed itineris longinquitate defecti sunt, commutari vobiscum liceat, minores quidem membris, sed idoneos ad labores; ut et illorum profectio sanioribus animalibus adjuvetur, et vestri agri armentis grandioribus instruantur. Die Alemannen führten also mit Ochsen Tauschwaaren ins Noricum, und luden dort eine neue Fracht auf. Noricum war einstens eine Provinz von großem Umfang. Es läßt sich nicht bestimmt angeben, ob die Verordnung Theodorichs auch dem heutigen Oesterreich einen Handelsvortheil verschafft habe.

Wien, geherrscht hat *). Die Bürger von Passau bathen den heiligen Mann, ihnen bey Febanus, König der Rugier, die Erlaubniß auszuwirken, mit dem heutigen Unteröſterreich Handel treiben zu dürfen **). Auch Jahr- oder andere Märkte hat es unter den Rugiern gegeben, welche von vielen Menschen besucht wurden ***). Ja selbst die räuberischen Avaren und ihre hart bedrängten Unterthanen, die Wenden, trieben einen Zwischenhandel mit Waaren, die von Constantinopel kamen und Donau aufwärts versendet wurden ****). Als Carl der Große dem Reiche der Avaren ein Ende gemacht, kehrte in unser Vaterland und in die benachbarten Provinzen eine längere Ruhe und größere Sicherheit zurück, und der kraftvolle Regent sorgte durch heilsa-

---

*) Eugipii, Vita S. Severini, apud Pez, T. I. p. 67. Rates plurimae de partibus Rhaetiarum, mercibus onustae quamplurimis ... ciborum copias fame laborantibus detulerunt.

**) L. c. p. 79. Interea beatum virum cives oppidi memorati (Battabini) suppliciter adierunt, ut pergeret ad Febanum Rugorum Principem, mercandi eis licentiam postulare.

***) L. c. p. 70. Cum nundinis frequentibus interesset. — p. 72. Quidam praecepit transvadare Danubium, et hominem ignotum in nundinis quaerere barbarorum. Welser hielt dafür, daß unter nundinae ein Marktflecken zu verstehen sey; aber die erste hier angeführte Stelle: cum nundinis frequentibus interesset, widerspricht dieser Vermuthung.

****) Chron. Fredegarii, ad annum 623, apud Ruinart: Gregorii Turonensis Opera omnia. Luteciae Parisiorum, 1699, p. 626. Homo quidam, nomine Samo, natione Francus, de pago Sennonago, plures secum negotiantes adscivit ad exercendum negotium in Sclavos, cognomento Winidos, perrexit, etc.

me Verordnungen für den Handelsverkehr seiner neu erworbenen Länder *).

Die verheerenden Raubzüge der Ungarn hemmten zwar in den folgenden Zeiten den Zwischenhandel Oesterreichs nach dem Orient und Norden; aber vollends unterdrücken konnten sie ihn nicht. An die Stelle der alten Handelsstadt Lorch, welche in Trümmern lag, ist die neue Gränzfestung Ennsburg gekommen, die den Kaufleuten Schutz und Sicherheit gewährte. Die Flüsse Donau, Traun und Enns begünstigten den Waarenzug nach allen Richtungen; die Gegenstände des Handels nennt uns der Zolltarif K. Ludwigs des Kindes, den er in den ersten sechs Jahren des zehnten Jahrhunderts festgesetzt hat **). Da uns diese Urkunde nicht nur von der Zeit der Regierung Ludwigs des Kindes, sondern auch von noch früheren Jahren über den Handel Oesterreichs erwünschte Aufschlüsse gibt, so lohnt es der Mühe, bey ihr etwas länger zu verweilen.

K. Ludwig macht kund, daß ihm Bayerns Bischöfe, Aebte und Grafen eine Klage über unbillige Zollabgaben vorgebracht haben, die man den in die östliche Gränzmark Reisenden abforderte. Ludwig befahl hierauf dem Oesterreichischen Markgrafen Arbo, mit den

*) Capitulare Caroli M. ad ann. 805. Capitul. II. c. 7. apud Baluz. T. I. p. 425. De negotiatoribus, qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant ... Ad Ragenisburg praevideat Audulphus, et ad Lauriacum Warnarius. Et ut arma et brunias non ducant ad venundandum. Cf. III. c. 9. p. 431.

**) Oefele, Rer. Boic. Scriptores. T. I. p. 718. — Cf. Aventini Annal. Bojor. Ingolstad. 1554, p. 479. — Goldast, Constit. Imper. T. I. p. 210. Letztere zwey Autoren haben den Originaltext nach ihrer Weise verschönert.

Richtern der Provinz die Sache zu untersuchen, und sandte zu dieser Commission den Erzbischof Dietmar von Salzburg, den Bischof Burchard von Passau, und den Grafen Otachar, welche in seinem Nahmen alle Ungebühr der Zölle abschaffen sollten. Viele der angesehensten Bewohner der Provinz wurden nach Rafelstetten *) berufen und aufgefordert, die ihnen bekannte Wahrheit eidlich auszusagen. Sie schworen in Gegenwart der kaiserlichen Abgesandten, und bekräftigten auf die Frage des Markgrafen Arbo, daß seit den Zeiten der Könige Ludwig und Carlmann folgende Zollabgaben bestanden haben:

Schiffe, welche den Passauerwald vorbey fahren, und irgendwo anlegen, zahlen eine halbe Drachme, das ist, einen Scoter **), und können dann nach Be-

*) Bey Oefele wird dieser Ort Rasfoltestetun genannt. In Asten, einer Filialpfarre des Stiftes St. Florian, liegt an der Donau das Dorf Rafelstetten. Dort wurde sehr wahrscheinlich die Commission wegen der Verbesserung der Zollgesetze gehalten, denn es handelte sich von den Abgaben der Schiffe, der Kaufleute und Reisenden, die entweder auf der Donau oder Traun, oder auch zu Lande über Linz, Ebelsberg und Enns sich in die östliche Gränzmark, das ist, nach Oesterreich unter der Enns begaben. Rafelstetten lag sehr bequem zu einer solchen Untersuchung. Nicht ferne davon vereiniget sich die Traun mit der Donau, und auch die Landstraße von Linz über Ebelsberg nach Enns geht in einer geringen Entfernung vorbey. — In alten Urbarien wird Rafelstetten immer Raffoltzstetten genannt, welcher Nahme dem alten Rasfoltestetun noch ähnlicher klang.

**) Obvenit pro theloneo Semidragmam, id est, Scoti I. Es ist eine bekannte Sache, daß das Carolingische Pfund aus 240 Pfennigen oder 80 Drachmen bestand. Ludwigs Zollgesetz bestimmt den Werth eines Scoters auf eine halbe Drachme, also auf einen ganzen und halben Pfennig. Der Nahme Scoter kommt noch in viel späteren Zeiten vor, bezeichnete aber dann eine ganz andere Münze. Der Hoch-

lieben Handel treiben. Schiffe, die bis Linz herab fahren, geben vom Salze drey halbe Metzen oder drey Scheffel; von Sclaven und andern Waaren wird dort kein Zoll bezahlet. Wer diese Abgabe erleget hat, kann dann ungehindert an allen Orten bis an den Böhmerwald seine Waaren feil biethen. Ein Bayer zahlt von dem Salze, das er zu seinem Hausbedarf mit sich fortnimmt, keine Abgabe. Derjenige, welcher betriegerisch Kaufmannswaaren verschweigt, um der Zollabgabe zu entgehen, verliert diese sammt dem Schiffe. Bayern und Slaven, welche Lebensmittel einhandeln, sind sammt ihren Pferden und Ochsen zollfrey. Fuhrleute und Saumer, die auf der Straße über die Enns setzen, sind frey, so wie auch die Schiffe, die aus dem Traungau oder aus Bayern kommen *). Die Mährer und Böhmen geben von einem Saum Wachs einen Scoter am Werthe. Eine Sclavinn wird einem männlichen Pferde gleich geschätzt; man bezahlt bey der Einfuhr derselben einen Drittelschilling **); von einem Sclaven und von einer Stutte eine Saiga ***). Die Salzschiffe, die vor dem Passauer-

---

meister Winrich, der 1382 gestorben ist, schlug eine neue, sehr gute Münze, Scoter genannt, deren zwölf auf einen Ungarischen, acht auf einen Rheinischen Gulden gingen. Kotzebue, Preußens ältere Geschichte. Th. II. S. 238. — Zirngibl verstand unter Scoter einen guten Dickpfennig; in Westenrieders Beyträgen, Th. VIII. S. 8.

*) Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen, S. 441, u. f.

**) De una ancilla Tremisamia I., de caballo masculo similiter. Das Tremisamia ist wohl nichts anders, als ein tremissus oder triens: der dritte Theil eines Schillings. In den Capitularien, L. V. c. 98, heißt er transmissus; apud Baluz., T. I. p. 861.

***) Leges Baiuuariorum, übersetzt von Joh. Mederer. Ingolstadt 1793. Tit. IX. c. 2. S. 149. Una faica, id est III.

wald vorbey herabfahren, dürfen ihre Ladung nicht früher verkaufen, als bis sie in Eperaspurch (Ebelsberg *) angelangt sind. Wer mit den Mährern Handel treiben will, zahlt von einem Schiffe einen Schilling. Jüdische Kaufleute, sie mögen woher immer kommen, zahlen von Waaren und Sclaven einen billigen Zoll.

Der K. Ludwig, der diese Zollgesetze gegeben, und seine Nachfolger auf dem Deutschen Throne mußten alle Kräfte aufbiethen, um ihr Reich gegen die Anfälle der schrecklichen Ungarn zu schützen. Die östliche Gränzprovinz auf beyden Seiten der Donau war ihnen schon zur Beute geworden; aber damit noch nicht zufrieden, setzten sie auch über den Ennsfluß, und verbreiteten zu verschiedenen Mahlen in dem heutigen Oberösterreich Tod und Verderben **). Der Kaiser Otto rettete im Jahre 955 die Kriegsehre der Deutschen Nation auf dem Lechfelde bey

---

denarios. Gewöhnlich aber ist Saiga eben so viel als ein Pfennig. Cf. l c. S. 150, et Schilteri Glosarium, v. Saiga. Weitläufiger handeln von diesem Gegenstande Hüllmanns vortreffliche Werke: Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, S. 182, u. f.; und desselben Geschichte des Byzantischen Handels, S. 74, 94, u. f.

*) Ebelsberg liegt freylich nicht an der Donau, aber nicht weit von der Mündung der Traun in den Hauptfluß. Ein altes Privilegium dieser einstens wichtigen Burg sicherte derselben ein Stapelrecht zu, wodurch die auf der Donau herabfahrenden Schiffe genöthiget wurden, dort anzulegen und ihre Waaren feil zu biethen. Aehnliches finden wir in den späteren Jahren bey Enns. Alles Salz, das von Gmunden auf der Traun verführt wurde, mußte von der Donau in die Enns, Strom aufwärts, gebracht, und in der Stadt abgeleget werden.

**) Beyträge zur Geschichte des Landes Oesterreich ob der Enns. Th. III. S. 213, u. f.

Augsburg, und zwang die hart gezüchtigten Ungarn, sich mit ihrem Lande zu begnügen. Die östliche Gränzprovinz ward wieder hergestellet und eigenen Markgrafen anvertrauet, welche mit hohem Heldenmuthe das Land gegen Raubzüge nicht nur vertheidiget, sondern auch die Gränzen desselben bis an die March und Leitha erweitert haben. Mit der erkämpften Ruhe und Sicherheit nahm die Zahl der Bevölkerung zu, und mit dem vermehrten Feldbau und Gewerbfleiß begann von Neuem der lange unterbrochene Handel älterer Zeiten zum Theile mit Oesterreich selbst, noch mehr aber der Zwischenhandel durch dieses Land mit dem Norden, Osten und Westen. Urkunden des zwölften Jahrhunderts stellen uns einen schon weit ausgebreiteten Zwischenhandel Oesterreichs dar, von welchem wir das Merkwürdigere unsern Lesern mittheilen.

Die Stadt Enns gehörte noch zu Ende des zwölften Jahrhunderts zum Herzogthume Steyermark. Sie hatte schon frühzeitig das Stapelrecht und einen Jahrmarkt erhalten, auf welchem sich Kaufleute von Regensburg, Ulm, Cöln, Aachen und aus den Niederlanden eingefunden haben. Der Steyrische Markgraf Ottokar der Fünfte, der vom Jahre 1129 bis 1164 regierte, hat schon die Vorrechte des Jahrmarktes in Enns, und die Zollabgaben der fremden Kaufleute bestimmet; sein Sohn Ottokar der Sechste, der zu einem Herzog erhoben ward, bestätigte im Jahre 1191 die Anordnungen seines Vaters, und fügte wahrscheinlich manches Neue hinzu*). Der Inhalt dieser Urkunde sagt aus,

*) Scheid, Origines Guelf. T. III. praef. 30. — Carl Theodor Gemeiner, Reichsstadt Regensburgische Chronik. Th. I.

daß H. Ottokar auf die Bitte der Regensburger ihnen und allen übrigen ausländischen Kaufleuten die alten Vorrechte erneuere, die ihnen sein Vater früher schon ertheilet hat. Diese bestanden aber darin. Die Schiffe, die am Vorabend vor Mariä Verkündigung in die Enns kamen, durften weiter fahren; diejenigen aber, welche später anlangten, mußten dort bis zum Ende des Jahrmarktes verweilen, der am Montag in der Bittwoche anfing, und am Vorabend vor dem Pfingstsonntag endigte; übrigens durfte von diesen aufgehaltenen Schiffen keine Abgabe gefordert werden. Schiffe, die mit Wein und Lebensmitteln beladen waren, konnten bis zum Georgitag ungehindert vorüber fahren; späterhin mußten sie anlegen. Nach Beendigung des Jahrmarktes wurden die Führer der dort befrachteten Schiffe von dem Regensburgischen Hansgrafen *) und den Magistratspersonen von Enns **) um die Ladungen befragt, und mußten von jedem Centner zwölf Pfennige Zollgebühr erlegen, die Fracht mochte dann aus Wachs, aus Häuten oder aus was immer für Waaren bestehen. Wollten die Magistratspersonen der Stadt den Aussagen der Schiffer nicht vollen Glauben bey-

---

S. 280, u. f. — Das Original dieser Urkunde ist im dortigen Stadtarchiv noch vorhanden. Die Nachlässigkeit des Urkundenschreibers, welcher 1100 statt 1191 geschrieben hat, schadet der Echtheit der Urkunde nicht, denn ihr Inhalt wird durch andere Urkunden und historische Nachrichten vollkommen bestätiget.

*) Von der obrigkeitlichen Person, welche Hansgraf hieß, wird in einem der folgenden Abschnitte weitläufiger gehandelt.

**) Die Judices der Urkunde sind jene Magistratspersonen größerer Städte, die allgemein unter dem Nahmen der Genannten, Nominati, vorkommen. Von ihren Amtsgeschäften wird in der Folge Erwähnung geschehen.

messen, so stand es diesen frey, ihr Vorgeben mit einem Eide zu bekräftigen. Schiffe, welche während der Dauer des Jahrmarktes Getreid oder Wein herzu brachten, zahlten von einem Muth oder einem Fuder *) zwölf Pfennige. War der Jahrmarkt zu Ende und der Hansgraf der Regensburger von Enns abgereiset, so zahlte ein Wagen, welcher Waaren am Ufer ablud, zwölf Pfennige; und ein jeder Wagen, der über die Brücke fuhr, sechzehn, ohne daß seine Ladung berücksichtiget wurde. Der Kaufmann, der zu Pferde seinem Lastwagen folgte, war von aller Abgabe frey; ritt er aber allein über die Brücke, so gab er einen Obolus, mochte er dann was immer für eine Waare bey sich tragen. Für ein Saumpferd wurden sechs Pfennige bezahlet. Die Wagen, heißt es weiter, welche nach Rußland gehen oder von dorther zurückkommen, geben sechzehn Pfennige, und dürfen nicht aufgehalten werden **). Wagen, welche zu Enns befrachtet werden, zahlen zwölf Pfennige. Die Regensburger dürfen um Gold und Silber ungehindert kaufen und verkaufen. Die Kaufleute von Cöln und Mastrich geben dem Herzog ein Quart Wein, zwey Pfund Pfeffer, ein Paar Schuhe und ein Paar Handschuhe; auf den übrigen Stationen erlegen sie die Abgabe, die schon zur Zeit der Regierung Markgraf Ottokars des Fünften bestanden hat. Wird die

*) Modius heißt bald ein Metzen, bald ein Muth; letzteres enthält noch heut zu Tage bey uns dreyßig Metzen. Die Abgabe von zwölf Pfennigen von einem modius weiset schon auf ein größeres Quantum hin. Bey flüssigen Dingen machten dreyßig Eimer ein Fuder, carrada, zwanzig einen Dreyling.

**) Plaustra in Ruziam vel de Ruzia tendentia XVI. denarios persolvant, nec retineri debent.

gegenwärtige Ordnung übertreten, so sind die Regensburger dem Herzog in eine Geldstrafe von hundert Pfund Silber verfallen.

Eine zweyte Urkunde erhielten die Regensburger zum Vortheil ihres Handels in Oesterreich im Jahre 1192 vom Herzog Leopold dem Tugendhaften, der ihnen ganz vorzüglich gnädig war und die Zollabgaben, die sie in Oesterreich bisher hatten entrichten müssen, verminderte *). Zugleich schützte er sie gegen den Unfug, welchen sich seine Beamten gegen ausländische Kaufleute erlaubten, und schrieb seinen Richtern bestimmte Verhaltungsregeln vor, wie sie sich gegen die Regensburger benehmen sollten, wenn dieselben wegen Geldschulden, Verbrechen oder kleinerer Vergehungen bey ihnen angeklagt würden. Da derley Gegenstände nicht hierher, sondern in die Rubrik: Form der alten Gerichte, gehören, so übergehen wir sie mit Stillschweigen. In Rücksicht des damahligen Handels in Oesterreich enthält die Urkunde einige bemerkenswerthe Stellen. Der H. Leopold erlaubte den Regensburgern einen ganz uneingeschränkten Handel mit Gold, mit Häuten und allen ihnen beliebigen Waaren; nur das Einhandeln

*) Scheid, l. c. p. 31 et seq. Inde est, quod nos pensato fideli obsequio civium Ratisponensium, quod Serenitati nostre sepe numero prestiterunt, dignum duximus, eos plus ceteris honorandos, quorum pre ceteris devocionem evidentibus rerum argumentis totiens experti sumus. De justicia itaque nostra que nobis solvebatur de rebus, quas in terram nostram venales adduxerunt, solita liberalitate partem ipsis remisimus, et contra insolentiam eorum, qui officiis nostris presunt, eos veluti familiarius nobis obligatos, stabili jure protegamus inposterum. — Gemeiner, a. a. O. S. 282. Das Original ist noch in Regensburg vorhanden.

des Silbers ward ihnen verbothen. Die Ursache davon läßt sich leicht errathen, und spätere Urkunden geben sie unumwunden an: der Herzog bedurfte des Silbers zur Ausprägung der Wienerpfennige, weßwegen auch nur die Hausgenossen, nämlich die Münzer, und die mit ihnen verbundenen Goldarbeiter das Vorrecht hatten, Gold und Silber einzuwechseln. Goldmünzen wurden damahls in Oesterreich noch nicht geprägt, deßwegen ward das Gold den Kaufleuten von Regensburg zum Einhandeln noch frey gegeben; in den folgenden Jahren wurde dieß allen In- und Ausländern strenge verbothen.

Ferner werden in der Urkunde H. Leopolds cölnische Tücher erwähnet, die nach Oesterreich eingeführt wurden. Von einer Ladung, welche Wagengwant genannt wurde, zahlte ein Wagen drey Pfund *); von hundert Häuten gab man fünfzig Pfennige. In Mauthausen, Melk, St. Pölten, Stein, Tuln und Wien mußte man für eingeführte Waaren, unter welchen Kupfer, Zinn, Glockenspeise und Häringe genannt werden, eine bestimmte Zollabgabe entrichten. Den Kaufleuten ward auch die Freyheit zugestanden, ihre Waaren zu Wasser oder zu Lande nach Oesterreich zu

*) De onere plaustri, quod in vulgari dicitur ein Wagengiwant, si funibus circumligatis a Colonia ducitur, tria talenta solvantur.... Ad quantitatem pannorum, qui de Colonia ligati veniunt. — Unter Gewand, vestimentum, welches Wort in dieser und in andern häufigen Urkunden vorkommt, ist ein jedes Gewebe, ein jeder Zeug, er mag aus Garn, Wolle oder Seide verfertiget seyn, zu verstehen, wenn er zu Kleidungsstücken bestimmt ist. Die Gewand- und Tuchschneider sind Kaufleute von geringerer Art, welche Leinwand, Tücher u. s. w. im Kleinen nach der Elle verkauften. Man hüthe sich, darunter einen Kleidermacher zu verstehen.

bringen. Die Rußlandshändler zahlten auf ihrer Durchreise hinein zwey Pfund; auf ihrer Rückkehr ein halbes Pfund *). Durch diese Stelle erhält obige Urkunde H. Ottokars die Bestätigung, daß in Oesterreich ein Waarenzug nach Rußland schon im zwölften Jahrhundert in vollem Gange war, was auch durch andere alte Schriftsteller bekräftiget wird **). Daß sich auch Oesterreicher an die Regensburger angeschlossen und Antheil an ihrem Handel genommen haben, sagen zwar die Urkunden nicht aus; aber höchst wahrscheinlich sind sie nicht so stumpfsinnig gewesen, daß sie Caravanen von ausländischen Kaufleuten gleichgültig durch ihr Vaterland ziehen, und mit gewonnenen Schätzen zurück kehren gesehen hätten, ohne sich zu gleichen Unternehmungen anreitzen zu lassen. — Die Lobsprüche, welche H. Leopold der

*) Ruzarii, quocunque tempore vadant, duo talenta solvant, et in reditu ex Ruzia dimidium talentum.

**) Bern. Pez, Thesaur. anecdot. T. I. P. III. p. 173. Hartwic nomine, habitans in regione Rusciae, in civitate Chiebe dicta. — Vita B. Mariani, in Actis SS. ad 9 Februarii, p. 369. Tum quidam de Fratribus loci ejusdem (vom Schottenkloster in Regensburg) nomine Mauricius; ad regem Russiae perueniens, ab eodem Rege ac Principibus urbis ditissimae Chios (legendum Chiof) de ferinis pellibus pretiosis valentibus centum marcas recepit, atque eadem vehiculis ferens, cum negotiatoribus Ratisbonam pacifice peruenit. Dieß geschah im Anfang des zwölften Jahrhunderts, zu welcher Zeit schon Kaufleute von Regensburg nach Kiow reiseten. Daß die Deutschen mit den Russen schon frühzeitig Handel getrieben, ist eine allgemein bekannte Sache. Georg Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes. Th. I. S. 194, u. f. — Friedrich Christoph Jonathan Fischer, Geschichte des teutschen Handels. Th. I. S 515. Hier ist aber nur vom Zwischenhandel durch Oesterreich nach Rußland die Rede.

treuen Ergebenheit der Regensburger ertheilte, und das Anrühmen ihrer ersprießlich geleisteten Dienste lassen uns auf ergiebige Geschenke an ihn, oder auch auf Gemeinschaft des Handels mit seinen Unterthanen schließen.

Den lebendigen Handel und reichen Waarenzug durch Oesterreich nach allen Richtungen schon während des zwölften Jahrhunderts können wir auch zum Theile aus dem Zolltarif abnehmen, den der H. Leopold für die Mauth in Stein erlassen hat *). Die darin festgesetzten Zollabgaben bestanden noch zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts **), wenn gleich manche Abänderung während eines so langen Zeitraumes mag Statt gefunden haben.

Das älteste Stadtrecht in Oesterreich, das sich bis auf unsere Zeiten erhalten hat, ist jenes, das den Wienern im Jahre 1198 vom H. Leopold dem Glorreichen ist ertheilet worden ***). Dieser hochberühmte Regent bestimmte entweder zuerst, oder erneuerte vielleicht nur alte Gewohnheiten, wie man mit der Verlassenschaft verstorbener Ausländer in Wien verfahren sollte. Dieses war desto nothwendiger, da sich die Anzahl der fremden Kaufleute alldort immer vermehrte. Es konnte nicht fehlen, daß sich zwischen diesen selbst, und auch zwischen ihnen und den Wienern nicht mancher Zwist und Rechtsstreit erheben sollte.

---

*) Rauch. Rerum Austriac. Scriptores. T. II. p. 106.

**) Deßwegen wurde dieser Zolltarif dem Rationarium Austriae, welches Rauch bekannt gemacht hat, unter K. Rudolph oder Albrecht dem Ersten einverleibt.

***) Lazius: Vienna Austriae. Rerum Viennensium Commentarii. Basileae Libro II. p. 73. — Dasselbe in Deutscher Sprache: Abermann, Historische Beschreibung der Hauptstadt Wien. Zweytes Buch, S. 85.

Für solche Fälle schrieb der Herzog besondere Verhaltungsregeln vor und setzte fest, daß sich weder ein Ausländer gegen einen Bürger von Wien, noch auch dieser gegen jenen eines Unterkäufers *) zur Zeugenschaft bedienen dürfe; vor Gericht sollen angesehene und unbescholtene Männer, zu welchem Range gewöhnliche Unterhändler sich nicht aufgeschwungen haben, als Zeugen auftreten.

Um die Handelsgeschäfte möglichst zu sichern und allen Streitigkeiten bey Kauf und Verkauf, bey Verpfändungen und Schenkungen vorzubauen, befahl der Herzog die Wahl von hundert Genannten, von denen wenigstens zwey als Zeugen zugegen seyn mußten, wenn etwas verkauft, verpfändet oder verschenkt wurde, dessen Werth sich auf drey Pfund belief. Auf falsche Maße, Gewichte und Ellen ward eine Geldstrafe von fünf Pfund gesetzt.

Diese Einrichtungen waren für den Handel allerdings von großem Nutzen; nur fingen auch jetzt schon einige Beschränkungen desselben an, welche der Monopoliengeist der Bürger von Wien sehnlichst gewünscht, und H. Leopold aus Mangel der nöthigen Umsicht zu voreilig gut geheißen hat. Bey Strafe von zwey Mark Goldes ward es fremden Kaufleuten untersagt, ihre Waaren selbst nach Ungarn zu verführen. Dieses Vorrecht sollten nur die Bürger Wiens genießen, und sich durch diesen Handel bereichern. Noch verderblicher als dieses waren für den freyen Handel in Oesterreich die verkehrten Maßregeln, die den fremden Kaufleuten verbothen, sich in Wien länger als zwey Monathe mit ihren Waa-

*) Von den Unterkäufern, Unterhändlern oder Leihkäufern wird weiter unten die Rede seyn.

ren aufzuhalten, und diese jemand anderm als einem Bürger von Wien zu verkaufen. Zugleich durfte kein Fremder Gold oder Silber einhandeln, was noch vor wenigen Jahren erlaubt war; und besaß er dergleichen edle Metalle, so war es ihm verbothen, sie einem Andern zu verkaufen, denn diesen Handel behielt sich die herzogliche Kammer bevor. — Solche, und noch weit ärgere Handelsgesetze und Privilegien waren vielmehr geeignet, den Verkehr mit dem Auslande möglichst zu erschweren als ihn zu befördern, und nur der vortheilhaften Lage des Landes hatten es die Oesterreicher zu verdanken, daß ungeachtet eines sehr schweren Druckes der Zwischenhandel dennoch fortdauerte, und die Landeserzeugnisse Absatz fanden.

Wir haben die wenigen Notizen, die über den ältesten Handel unsers Vaterlandes einiges Licht verbreiten, vorausschicken wollen, denn die ersten rohen Versuche, den Handel zum Vortheile des Staates und der Unterthanen zu beleben und zu ordnen, dauerten, so unglaublich es seyn mag, doch einige Jahrhunderte als unübertreffliche Muster noch fort, und das Mittelalter gefiel sich darin gar sehr, beym Alten stehen zu bleiben, nicht leicht etwas Neues aufkommen zu lassen, um nur nicht weiser und klüger werden zu müssen. Die Belege hierzu wird die folgende Geschichte liefern.

Wir reden zuerst von den Hindernissen des Handels während des zwölften und der folgenden Jahrhunderte, und dann von Gesetzen, Privilegien und Anstalten, die zum Ziele hatten, ihn zu befördern und auszubreiten.

Allgemeine Hindernisse des Handels, vorzüglich aber für fremde Kaufleute.

Erster Abschnitt.

Zollerpressungen.

Die Grundherrlichkeit war in den alten Zeiten der gefährlichste Feind der Freyheit. Alles, was sich im Gebiethe und auf dem Boden eines Grundherrn befand, sah dieser für sein Eigenthum an: die Menschen eben so wie das Vieh. Und gab es gleich viele Abstufungen zwischen den Unfreyen und Hörigen, so war doch für Alle, die sich eine längere Zeit im Gebiethe eines Grundherrn aufhielten, die persönliche Freyheit eben so verloren wie für jene, die auf demselben schon unfrey geboren wurden. In den frühesten Zeiten des Frankenstaates bildete ein jeder Besitzer eines freyen Eigenthumes gleichsam einen Staat im Staate, und herrschte innerhalb der Gränzen desselben mit unumschränkter Gewalt. Dem Anführer des Volkes, der schon frühzeitig König genannt wurde, war er zu keiner Abgabe verpflichtet, und in den Krieg begleitete er ihn nur dann, wenn ein Volksbeschluß denselben genehmiget hatte. Eben so wenig erkannte der alte Franke einen Richter über sich. Hielt er sich für beleidiget, so verschaffte er sich vermöge des Fehderechtes selbst Genugthuung. Trieb er's gar zu arg, so fielen seine Nachbarn oder auch der König über ihn her, und bedienten sich ebenfalls des Faustrechtes, um dem Unwesen ein Ende zu machen; noch öfter aber wurde ein Meuchelmord verübt, um sich von einem lästigen

oder gefürchteten Gegner zu befreyen*). Dieser wilde Zustand, in welchem das Recht beynahe nichts, Gewalt aber allenthalben gegolten und entschieden hat, dauerte so lange fort, bis es den Königen gelang, auf verschiedenen Wegen eine Uibermacht über die unbändigen Franken zu gewinnen, und ihnen mit Uibereinstimmung der Großen Gesetze vorzuschreiben.

Der gemeine Freye war nun gedemüthiget und durch häufige Gesetze an eine Ordnung gebunden, die ihm die Willkühr barbarischer Könige, oder an ihrer Stelle der Uibermuth der königlichen Hausmayer und des Adels auferleget hat. Daß bey dieser Umformung alter Verhältnisse die Mächtigen auf Kosten der gemeinen Freyen ihren eigenen Vortheil gut bedachten, und keine Gelegenheit, ihre Macht zu erweitern, unbenützt vorbeygehen ließen, darf man nicht nur vermuthen, sondern man kann es auch aus unzähligen Stellen der Urkunden und alter Geschichtschreiber unwiderleglich beweisen. Schon vor mehr als tausend Jahren finden wir große Grundeigenthümer mit ungemeiner Macht und hohen Vorzügen ausgerüstet, auf welchen das ganze System der sogenannten Immunitäten der Grundherrschaften beruhte. Aus den von Königen verliehenen, oder auch nur angemaßten Vorrechten der Grundherrlichkeit gingen alle jene Hindernisse hervor, welche dem Aufblühen des Handels durch

*) Dergleichen Unthaten findet man beynahe auf jedem Blatt in der Geschichte Gregors von Tour. Eine vortreffliche Uibersicht über einen Theil der altdeutschen Verfassung verdanken wir dem Herrn Konrad Mannert: Freyheit der Franken. Adel. Sklaverey. Nürnberg und Altdorf. 1799.

viele Jahrhunderte immer mit erneuerter Kraft sich entgegen gestellet haben.

Wie bey den meisten alten Völkern, sah man auch in Deutschland Fremdlinge für Feinde, oder doch wenigstens für verdächtige Menschen an*); an freundschaftliche Verhältnisse mit auswärtigen Staaten dachte man nur zur Zeit der Noth oder eines augenblicklichen Vortheils: barbarischen Völkern ist ein friedlicher Zustand verhaßt, denn Beute und Sclaven verschafft nur der Krieg. Daher kam es auch, daß der Reisende, welcher fremde Länder besuchte, immer ein sehr gefährliches Wagestück unternahm, und sich einer Plünderung, der Sclaverey oder gar dem Tode aussetzen mußte**). Mit dem Christenthume hörten dergleichen Gewaltthaten zum Theile auf; ganz verdrängen konnte es dieselben nicht, denn die Grundherrlichkeit behauptete trotzig ihre alten Vorrechte.

Allerdings gestatteten die Grundherren den Fremden freyen Zutritt auf ihr Gebieth, suchten aber von ihnen für diese gnädige Erlaubniß alle nur erdenkbaren Vortheile zu erpressen. Hielt sich ein Fremder ein ganzes Jahr hindurch im Gebiethe

*) Bey den Römern war hostis die Benennung eines Feindes und auch eines Fremdlings. Bey den Deutschen hieß der herrenlose Ausländer ein Wilder. Im Latein des Mittelalters nannte man solche Fremdlinge Albani. Cf. Du Fresne. Daher das jus albanagii, welches dem Landesfürsten oder dem Grundherrn die Verlassenschaft eines verstorbenen Fremden zueignete, worauf aber die Herzoge von Oesterreich schon frühzeitig Verzicht gethan haben.

**) Im Jahre 1012 fing man den frommen Pilger Colomann zu Stockerau, dessen Sprache man nicht verstand, als einen verdächtigen Fremdling, und hing ihn an einen Baum auf. Pez, Scriptor. T. I. p. 97 et seq.

eines Grundherrn auf, so ward er desselben höriger Diener, und man übte gegen ihn das Wildfangsrecht aus *); die Luft, hieß es, mache eigen. Kam der Fremde als Fußgänger an, so zahlte er für die Betretung des Bodens dem Grundherrn eine Abgabe **); ein Gleiches geschah für Pferde und Wagen ***). Auch für die Erlaubniß, auf dem Wasser vor seinem Grunde vorbey zu fahren, dort anzulanden, oder über einen Fluß zu setzen, mußte man verschiedene Zölle entrichten. Die grundherrlichen

*) Pfeffinger, Vitriarius illustratus. L. III. Tit. XII. c. 22. p. 145. Jus Wildfangiatus, est jus in numerum hominum propriorum cooptandi extra legitimum matrimonium natos, et adventitios, qui sua sponte ad loca, ubi advenas hujusmodi inter homines proprios post certum tempus censeri mos est, se conferunt, et ibidem domicilium figunt. Das Wildfangsrecht hieß auch attractus.

**) Hier sollen nur die Nahmen der Zollabgaben stehen; die Erklärung derselben findet man bey mehreren Schriftstellern. Wir nennen ganz allein den vortrefflichen Hüllmann: Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, S. 223, u. f. Pedagium, pedaticum, viaticum, pulveraticum, transtura oder transitura.

***) Rotaticum, temonaticum, volutaticum, plateaticum, silvaticum, pontaticum, portaticum, Thorgeld. Sagmaticum vel saumaticum, salutaticum, eine Naturalabgabe von Waaren; mutaticum, Mauth. Zu Wasser ward gefordert: navaticum, barganaticum, Barken- oder Kahngeld; tranaticum, ripaticum, cespitaticum, Rasengeld für die Erlaubniß an grünen Plätzen anzufahren, laudaticum, nautum. — Hierher gehört die Stelle des Zollpatentes H. Leopolds, apud Rauch, T. II. p. 109. Duo Franzones (Franken, die in der Stadt Stein anlanden, dent unum denarium cholonienſem; pueri uero eorum qui sunt infra XII. annos nihil dent. — Beynahe alle oben angeführte Nahmen der Zollabgaben finden sich in einer Urkunde K. Ludwigs des Frommen für die Straßburger Kirche, apud Schoepflin, Alsatia diplom. I. 799.

Forderungen an Reisende arteten bald in eine schamlose Geldgierde, und sogar auch in offenbare Raubsucht aus. Stand irgendwo eine Brücke, so nöthigte man die Reisenden über sie zu gehen, wenn es gleich bequemere und kürzere Wege anderswo gegeben hat *); ja man war unverschämt genug, ganz unnöthige Brücken, sogar auf trockenem Felde anzulegen, um nur unter einem vorgeblichen Vorwand einen ergiebigen Brückenzoll erheben zu können **). Uiber Flüsse wurden Seile gespannt um die Schiffe zu zwingen an das Land zu fahren, und den Grundherrn mit mancherley Abgaben zu bereichern ***). So vieler und so großer Unfug wurde unter der kraftvollen Regierung Carls des Großen getrieben und durch wiederhohlte Befehle strenge untersagt; aber unter seinen Nachfolgern stiegen die Zollerpressungen der Grundherren auf den höchsten Grad. Bald schwachsinnig, bald durch Noth gedrungen verliehen sie Lieb-

*) Capit. I. Caroli M. anno 809. c. 19. Ut nullus cogatur ad pontem ire ad flumen transeundum propter telonei causam, quando ille in alio loco compendiosius illud flumen transire potest. Cf. Capitul. Ludovicii Pii, anno 819, c. 17.

**) Capit. II. Caroli M. anno 809, c. 9. Similiter in plano campo, ubi nec pons nec trajectus est, ibi omnimodis praecipimus ut non teloneum exigatur.

***) Cap. II. Caroli anno 805, c. 13. De teloneis. Nova sive injusta, ubi vel funes tenduntur, vel cum navibus sub pontibus transitur, seu his similia, in quibus nullum adjutorium itinerantibus praestatur, ut non exigantur. Similiter etiam de his qui sine negotiandi causa substantiam suam de una domo sua ad aliam, aut ad palatium seu in exercitum ducunt. Die neu errichteten Zollstätte schaffte Carl gänzlich ab. Cap. V. anno 806, c. 11. De teloneis et cispitacis ... ut ubi antiqua consuetudo fuit, exigantur; et ubi nova fuerint inventa, destruantur.

lingen und auch gefürchteten Magnaten häufige Zollprivilegien entweder nach Launen umsonst, oder auch gegen bare Bezahlung. Den privilegirten Großen eiferten bald Andere nach, und erschlichen oder ertrotzten sich ein gleiches Vorrecht, bis zuletzt, vorzüglich während des langen Zwischenreichs, das eine wahrhaft goldene Zeit für das Faustrecht und für Anmaßungen und Gewaltthaten aller Art gewesen ist, an unzähligen Orten eine Zollstätte errichtet wurde zu großem Nachtheile des Handels und aller Gewerbe. Und stand einmahl so ein Haus der Erpressung, so ließ es sehr schwer, dasselbe wieder abzuschaffen, denn ein jeder Mißbrauch, jeder Unfug, jede Gewaltthat, nur einige Mahle versucht und glücklich ausgeführt, ward sogleich zu einer alten, wohl hergebrachten guten Gewohnheit und zu einem Vorrechte, auf das man nur nothgedrungen wieder Verzicht that *).

Dieses Unwesen vermehrte sich in den folgenden Jahrhunderten nach der Auflösung der alten Gauverfassung noch um Vieles, denn ein jeder Verwalter eines königlichen Gutes oder Amtes sah dasselbe bald für Eigenthum und für eine Erwerbsquelle an, die ihn in kurzer Zeit bereichern und auf seine Abkömmlinge forterben sollte. Schwache Regenten konnten keinen Widerstand leisten und mußten dieß alles ungeahndet geschehen lassen; mehrere von ihnen theilten mit den zugreifenden Magnaten die wenigen Uiberbleibsel noch vorhandener Reichsgüter und Re-

*) Baluz, T. II. p. 41. Capit. Caroli Calvi anno 847. Tit. IX. c. 6. Ut rapinae et depraedationes, quae quasi jure legitimo hactenus factae sunt, penitus interdicantur, et nemo se impune post haec eas praesumere posse confidat.

galien, und eigneten die Beute ihrem eigenen Stammhause zu.

So viele Beyspiele in allen Provinzen Deutschlands reitzten auch den Oesterreichischen Adel zur Nachfolge, und schon H. Leopold fand es für nöthig, dem alten Landrechte ein Verboth gegen Errichtung neuer Mauthen einzuverleiben *). Dessen ungeachtet nahmen sich mehrere Grundherren in Oesterreich die Freyheit heraus, Reisenden neue Zölle aufzubürden, was vorzüglich während der allgemeinen Verwirrung nach H. Friedrichs des Streitbaren Tode und in den letzten Jahren der Regierung K. Ottokars geschehen ist. Der K. Rudolph schaffte diesen Unfug im Jahre 1276 in allen Oesterreichischen Provinzen wieder neuerdings ab **). Doch auch dieser kaiserliche Befehl konnte das Uibel nicht mit der Wurzel ausrotten, denn es gab Zollstationen in Oesterreich, welche ein Eigenthum altadeliger Geschlechter waren, und seit undenklichen Jahren mit Bewilligung der Kaiser bestanden ***). Wir machen nur von einer der vorzüg-

*) Senkenberg, Visiones diversae de collectionibus Legum Germanicarum. Lipsiae, 1765. Es soll auch niemant weder auf wasser noch auf land newe Maut legen noch nemen in ain rechten geswornen Landfrid an da man zu Recht mauten sol es sey dann das Ims der Landesherr erlaub. Wer es darüber tut da sol man gegen richten als gen ain Straßrauber.

**) Lambacher, Oesterreichisches Interregnum. S. 119 im Anhang. Item auctoritate Imperiali tollimus et finaliter irritamus omnes mutas, thelonia, Vectigalia et pedagia de novo imposita per aquas et terras, antiquis secundum terrarum consuetudinem ab antiquo hactenus observatam in suo robore duraturis. Alioqui contra faciens se sciat nostra gratia cariturum, et secundum quod nostra providentia dictaverit puniendum.

***) Supplementum Codicis Austriaci. Leipzig, 1748. S. 3 und 4. Im Lande unter der Enns gab es sieben und siebzig

lichsten Meldung, von welcher der Wassertransport nach Oesterreich gesperrt werden konnte. Diese war zu Aschach im Lande ob der Enns.

Reich an Besitzungen und mit mehreren regierenden Häusern verschwägert waren die unmittelbaren Reichsgrafen von Schaumberg *). Ihr Hauptsitz war das gleichnahmige Schloß oberhalb Eferding; im Mühlviertel besaßen sie die sehr feste Burg Neuhaus. Dort fließt die Donau von hohen Bergen eingeengt in manchen Krümmungen vorbey: eine höchst günstige Lage für Freybeuter, welche Kaufmannsgütern auflauerten, die von oben herab nach Wien und nach dem Orient, oder von dorther nach Passau, Regensburg, und weiter nach Westen verführet wurden. Zu Aschach, welcher Marktflecken in alten Urkunden sehr oft Aschau genannt wird, hatten die Grafen die gesetzliche Befugniß, den vorbeyfahrenden Schiffen einen Zoll abzufordern, welches Vorrecht sie aber nach der Sitte der damahligen Zeit sehr oft mißbrauchten. Der Zoll wurde willkührlich gesteigert, die Donau bey Neuhaus mit Seilen gesperrt und manches Schiff, das mit kostbaren Waaren beladen war, weggenommen und für ein Eigenthum der Grafen erklärt: und dieß alles aus keiner andern Ursache, als weil es diesen mächtigen Herren so beliebte. Selbst feyerlich abgeschlossene Verträge schützten nicht vor schreyenden Ungerechtigkeiten.

Dieß haben die Bürger von Regensburg erfahren, welchen ein reich beladenes Schiff von den Grafen ist weggenommen worden. An einen oberrichterli-

---

Zollstationen, die ein Eigenthum adeliger Geschlechter und verschiedener Gemeinden waren.

*) Oesterreich unter H. Rudolph dem Vierten. S. 7, u. f.

chen Ausspruch, der die Grafen zur Genugthuung verpflichtet hätte, war damahls gar nicht zu denken; man nahm also seine Zuflucht zu Unterhandlungen, die nach mehreren Jahren die Folge hatten, daß die Grafen im Jahre 1332 ihr begangenes Unrecht bekannten, und einen Ersatz von fünfhundert Mark Silbers versprachen. Bis zur Erlegung dieser Summe verhießen sie, sich mit der alten Zollabgabe begnügen zu wollen, die von einem jeden beladenen Schiffe in zwey und dreyßig Pfennigen, zwey Pfund Pfeffer, zwey Hauben und zwey Hutschnüren bestand *). Ungeachtet dieses Vertrages und eines neuen Versprechens des Grafen Heinrich im Jahre 1345, das den Kaufleuten von Cöln, Gmünd und Augsburg volle Sicherheit des Handels zu Wasser und zu Lande verbürgte **), wurden doch wieder Schiffe der Regensburger und Cölner 1361 ***) und 1382 angehalten, und unter mancherley nichtigen Vorwänden bey Neuhaus an der Fortsetzung der Reise gehindert ****). Der Graf Heinrich wird in den alten Chroniken als ein wilder Räuber geschildert, der sein Zollrecht zur Plünderung der Kaufleute und zur Beeinträchtigung des ganzen Landes schändlich mißbrauchte *****). — Mehrere

*) Gemeiner, Chronik. Th. I. S. 557, u. f.

**) Gemeiner, Th. II. S. 45.

***) A. a. O. S. 119.

****) A. a. O. S. 205.

*****) Pez, Scriptor. T. I. p. 1161. Appendix ad Chron. Hageni, ad annum 1381. Des jar kriegt Hertzog Albrecht mit dem Grauen von Schaumberkh, der nam den Chölnern zwölf Scwm gwantzß (Tücher), und andere habe wol auf tausent pfunt, und raubt zu Land und wasser, das dem Land schaden bracht, und ließ kein wein auß den Land, das der wein so wohlfail ward, das sein nyempt acht, und trug der andern jars chaum halben Vngelt in dem Land. — Chron.

Klöster erhielten zu verschiedenen Zeiten von den Grafen eine Zollfreyheit zu Aschach *).

Aber nicht die Adeligen allein thaten durch ihr Zollrecht dem Handel großen Abbruch; auch die Landesfürsten der damahligen Zeiten hemmten die Fortschritte desselben durch häufige und übermässige Zollabgaben. Beynahe ein jeder Herzog steigerte sie ohne jede andere Rücksicht, als nur seinen Finanzen aufzuhelfen. Dabey wurde nur ein geringer, oft auch gar kein Unterschied zwischen inländischen und auswärtigen Producten gemacht. Und um diese Geldquelle recht reichlich fließen zu machen, ergriff man das verkehrte Mittel, den Zoll immer zu erhöhen, und wähnte sich dadurch eines reichlicheren Ertrages bemeistern zu können. Aus diesem falschen Grundsatz ging die Folge hervor, daß die Zollstationen bis zum Unglaublichen vermehret wurden, denn man setzte voraus, daß der Fürst desto mehr Einkünfte bezöge, je öfter die Zollabgabe wiederholet würde. Die Belege hiervon liefern häufige Zollpatente vom dreyzehnten bis zum siebzehnten Jahrhundert, von welchen im gegenwärtigen Buche an gehörigen Orten weitläufiger Erwähnung geschehen wird. Von der Menge der Zollstationen in Oesterreich zeugen die Urkunden. Kaufleute, die zu Wasser oder zu Lande von den Bayerischen

---

Thomae Ebendorfer, l. c. T. II. p. 218. Erat (Dux Albertus) tardior ad iram, provocatus tamen vix placari potuit. Quod et Henricus Comes de Schaumberg medullitus sensit pro eo, quod a suis praedis in Austria se non cohiberet, etc.

*) Die Urkunden hierüber finden sich in Monumentis Boicis, im Archiv des Klosters Wilhering, u. s. w. Für das Kloster Baumgartenberg sind eine Urkunde von 1323, und zwey Bestätigungen derselben theils abgedruckt, theils angezeigt in meinen Beyträgen, Th. III. S. 433, u. f.

Gränzen bis nach Wien ihre Waare verführten, hatten davon nicht etwa einen Straßen- sondern eigentlich einen Waarenzoll an folgenden Orten zu entrichten: in Aschach, Wels, Linz, Enns, Mauthausen, Emmerstorf, Ips, Stein, Melk, St. Pölten, Tuln, Wien. Die meisten dieser Zollstationen kommen schon im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert vor *), bestanden noch in den folgenden Zeiten, und wurden sogar mit mehreren neuen vermehret. Zu den vielen Zollstationen des Landesfürsten und der Grundherren kamen noch eben so viele andere hinzu, als es landesfürstliche Städte im Lande gab, denn alle, und auch die meisten landesfürstlichen Märkte, erlangten das Vorrecht, von den durch- oder vorbeygeführten Waaren eine bestimmte Abgabe zum Besten der Gemeinde zu fordern. Durch so viele Beyspiele aufgemuntert sich mit leichter Mühe zu bereichern, wagten auch die Besitzer eines Landgerichtes den Versuch, durchziehenden Kaufleuten eine Zollabgabe unter dem Vorwande abzufordern, weil sie für die Sicherheit der Straßen zu wachen hätten. Den schlechten Zustand der öffentlichen Sicherheit für reisende Kaufleute während des Mittelalters kennen wir genugsam. Dessen ungeachtet drangen die Landgerichtsherren einen langen Zeitraum hindurch mit ihren Anmaßungen durch: Gewalt hat für Recht gegolten **).

Noch drückender wurden diese häufigen Zollabgaben durch die Habsucht der Zollbeamten, die sich Erpressungen aller Art erlaubten. Schon H. Leopold der

*) In den oben angeführten Urkunden und in dem Stadtrecht, welches H. Albrecht 1287 den Bürgern von Steyr verliehen hat. Preuenhuber, S. 36.

**) Die Beweise davon werden an einem anderen Orte vorkommen.

Glorreiche sah sich bewogen zu befehlen, daß betriegerische Zollbeamte wie die Räuber bestraft werden sollten *). Daß es wirklich dergleichen verworfene Beamte bey den herzoglichen Gerichten und Zollstationen gegeben, erhellet aus dem Privilegium, welches H. Leopold 1192 den Bürgern von Regensburg verliehen hat **). Aehnliche Befehle sind aus späteren Zeiten noch häufige vorhanden: ein Beweis immer wiederhohlter Uibertretungen derselben ***). Betriegereyen der Zollbeamten hatten damahls auch einen weit freyeren Spielraum als späterhin. Um lästigen Untersuchungen bey so vielen Zollstationen zu entgehen und nicht lange aufgehalten zu werden, mußte sich der Kaufmann zu manchem Opfer bequemen. Und da es noch Sitte war, einen Theil der Waaren anstatt des Geldes als Zollabgabe auszuliefern, so war es den Beamten ein Leichtes, einen Zank zu erregen, und nach dem Besseren zu greifen. Manchmahl mögen auch die Kaufleute ihre Fracht nicht redlich angegeben haben. Mit einem Worte: Bey Zollämtern, wo man gewöhnlich sehr willkührlich und habsüchtig verfuhr, durfte man die hoch angepriesene alte Redlichkeit und

*) Senkenberg, Vision. p. 237. Wir wellen vnd gepieten das kain Mautner noch kain Zollner kain vnrecht Maut noch Zol nem. wer das darüber tut den sol man richten als über ain rauber.

**) Scheid, l. c. Contra insolentiam eorum, qui officiis nostris prosunt, eos familiarius nobis obligatos stabili jure protegamus inposterum.

***) Gemeiner, Chronik, Th. I. S. 479. Im Jahre 1311 schrieben Deputirte von Regensburg dem dortigen Magistrat aus Wien: „Wir tun iv chunt. daz wir grozzen gebresten haben von den Mautenäern hienieden ze Wienne. des wir e vngewon sin gewesen. daz vns die Mautenaer ansuchent: die wellent vns vnseriv recht brechen, u. s. w.“

Treue nicht suchen. Die Regensburger und Cölner haben in Aschach und Wien, und die Bürger der Städte Oesterreichs in ihrem eigenen Vaterlande davon sehr traurige Erfahrungen gemacht. Erlaubte man sich gegen letztere, die doch sehr begünstiget wurden und von unseren Landesfürsten durch häufige Privilegien genugsam gesichert schienen *), grobe Erpressungen; wie wird man sich erst gegen Ausländer und andere gemeine Leute benommen haben? Der Unfug wurde so weit getrieben, daß man sich bey Zollstationen sogar das wilde Recht herausnahm, Repressalien gegen Vorbeyreisende auszuüben, welches K. Leopold 1665 den Zollbeamten strenge verbothen hat **).

Der schwere Druck der Mauthen lastete größtentheils nur auf fremden Kaufleuten und auf dem gemeinen Volke des Landes. Den Adel hat schon das alte Landrecht von aller Zollabgabe von Lebensmitteln frey gesprochen ***); die Klöster und Städte zahlten von einigen Dingen einen kleineren

*) Aus vielen schon bekannten und noch unbekannten Beyspielen nur Eines. Die Stadt Enns hat 1244 vom Herzog Friedrich, und 1276 vom Kaiser Rudolph eine vollkommene Mauthfreyheit erhalten. Hormayrs Taschenbuch für 1812, S. 54. Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht, Th. II. S. 180. Und doch wurden die dortigen Bürger von verschiedenen Zollbeamten durch unbillige Forderungen gequälet. Es waren neue Befehle nöthig, welche die Beylage Nro. I. enthält.

**) Quarient, Cod. Austr. Th. II. S. 10. Von den Repressalien handelt ein eigener Abschnitt, der weiter unten folgt. Vorzüglich arg benahmen sich die Jüdischen Pächter auf Zollstationen. K. Ferdinand der Zweyte schaffte sie 1627 ab. Quarient, Th. I. S. 564.

***) Senkenberg, Vision. p. 263. So sol auch kain edlmann nicht Maut geben weder auf Wasser noch auf land was er

Zoll, von andern waren sie gänzlich zollfrey erkläret. Um die landesherrlichen Gefälle zu vermehren, fing man schon im Jahre 1544 an, die Zollfreyheiten der landesfürstlichen Städte einzuschränken *). Erst den späteren Zeiten blieb der Ruhm vorbehalten, die übergroße Zahl der Mauthstationen beträchtlich zu vermindern, und Einheimische und Fremde vor Plackereyen der Zollbeamten möglichst zu schützen.

Zweyter Abschnitt.

Straßenzwang.

Bey der übergroßen Anzahl von Zollstätten, die sich in allen Gegenden Oesterreichs vorfanden, muß es desto mehr befremden, daß man den Kaufleuten des In- und Auslandes mit großer Strenge die Straßen bezeichnete, auf denen sie ihre Waaren fortbringen mußten. Wer außerhalb derselben ertappet wurde, verlor sein Kaufmannsgut, und verfiel noch überdieß in eine schwere Geldstrafe. Eine freye Wahl der Straßen, auf welchen Handelsleute ihren Waarenzug einleiten wollten, wurde von den Regenten nicht gestattet; sie mußten sich gar oft weite Umwege gefallen lassen, um nicht straffällig zu werden. Die Ursache dieses Zwanges waren gewöhnlich die Stapelrechte begünstigter Städte und Märkte, welche vorbey- oder durchreisenden Kaufleuten die Pflicht auferlegten, ihre Waaren dorthin zu bringen und einige Zeit hindurch den Bürgern feil zu biethen. War dieses geschehen, so durften sie wieder fortziehen. Es hat aber auch in vie-

in seim haus essen oder trincken wil das sol er vmb des lanndesherrn dienen mit seinem schilt.

*) Quarient, a. a. O. S. 543, u. f.

len Gegenden ein Straßenzwang bestanden, ohne daß dieselben sich eines Stapelrechtes zu erfreuen hatten, wovon wir mehrere Beyspiele aus Urkunden anzugeben im Stande sind. In solchen Fällen konnte demselben keine denkbare vernünftige Ursache zum Grunde liegen, als die Verhinderung des Schleichhandels oder die Begünstigung landesfürstlicher Städte und Märkte, welche an den vorgeschriebenen Straßen lagen, und aus dem Durchzug der Reisenden mancherley Vortheile zogen; der Regent gewann und verlor dabey nichts.

Zur bequemeren Uibersicht der großen Last, die der Straßenzwang den Handelsleuten zu ihrem Schaden aufbürdete, werden wir von dem großen Vorrath an Urkunden, von welchen der größte Theil noch nicht bekannt gemacht worden, nur diejenigen anführen, welche Oesterreichs berühmtere Städte und Märkte von den Herzogen erhalten haben, und die uns den Unfug des alten Straßenzwanges in seiner ganzen häßlichen Gestalt zeigen. Wir fangen von Wien an.

Den ältesten, uns bekannten Straßenzwang zum Vortheile der Wiener enthält das Privilegium, das ihnen H. Leopold 1198 verliehen hat. Den fremden Kaufleuten wurde befohlen, ihre Waaren dorthin zu bringen, sie aber ja nicht weiter nach Ungarn zu verführen *). Diese Verfügung wurde vom Kaiser Rudolph 1278 mit dem harten Zusatz erneuert, daß die Kaufleute ihre Waaren nur auf der Landstraße, und nicht zu Wasser nach Wien zu bringen verpflichtet seyn sollten; nach Ungarn zu handeln ward ihnen

*) Lazius, l. c. p. 74. Nulli civium de Suevia vel de Ratisbona vel de Patavia liceat intrare cum mercibus suis in Hungariam.

neuerdings untersagt *). Es dauerte aber nicht lange, daß eine leidige Erfahrung die Wiener belehrte, welche schädliche Folgen so ein Uibermaß von Privilegien nach sich zöge, denn sie mußten ja die Waaren, die man ihnen auf der Achse aus entfernten Ländern zuführte, desto theurer bezahlen. Der damahlige Landesverweser H. Albrecht, der Adel und die Bürger von Wien bathen den Kaiser um Milderung eines höchst verderblichen Straßenzwanges, und dieser stimmte ihren Wünschen bey. Den Kaufleuten ward 1281 die Freyheit ertheilet, ihre Waaren nicht nur auf der Landstraße, sondern auch auf dem Wasser nach Wien zu bringen **).

Im vierzehnten Jahrhundert wurde das System des Straßenzwanges durch viele Verordnungen zum Vortheile einzelner Städte, aber auch zum Schaden der übrigen Landesbewohner und zur Beeinträchtigung des Handels überhaupt erweitert, und den Kaufleuten verschiedener Gegenden genau die Straße bestimmt, auf welcher sie nach Oesterreich kommen, und aus diesem Lande wieder in andere Provinzen fortwandern mußten. Gleiche Befehle ergingen auch für die einheimischen Kaufleute und für den Handel im In-

*) Lambacher, im Anhang, S. 156. Nulli homini de Suevia, vel Ratisbona, vel Patavia, vel de terris aliis quibuscunque liceat intrare cum mercibus suis in Hungariam, sed via regia in Viennam procedat tantummodo.

**) Lambacher, S. 191. In der Urkunde Albrechts heißt es: „Wand uns und unsern .. Rat ouz den purgern ze Wiennen der vorgenant Satz und der Artikel den Choufleuten gesten (fremden) ze schwer deucht, nu hab wir in den vorgenanten rat .. also geleit und gefazt, das die vorgenanten Choufleut, die in daz Lant ze Oesterreich arbeitent (Handel treiben) mit ir Choufschatz die gemeinen strazze ouf Wazzer und ouf Lante für sich gen Wienne schulen varen."

nern des Landes; um schädlichen Privilegien mancher Orte nicht zu nahe zu treten, durften alte, bequeme, wohl erhaltene Straßen nicht mehr befahren werden, oder blieben doch für gewisse Reisende und Waaren gänzlich verbothen. Auf Zeitverlust durch weite Umwege, und auf größere dadurch verursachte Frachtkosten wurde keine Rücksicht genommen.

Uiber den Straßenzwang nach Wien hat der K. Albrecht eine Verordnung erlassen, welche H. Albrecht der Lahme 1351 erneuert hat *). Im Jahre 1361 verboth H. Rudolph allen Kaufleuten, die Straße über Zeyring in der Steyrmark zu befahren, weil sie ausschließlich nur den Bürgern der landesfürstlichen Städte im Lande ob der Enns angewiesen sey. Die Straße vor Laybach vorbey zu fahren war allen Kaufleuten verbothen **). Etwas vor Wien vorbey, und nicht in die Stadt hinein zu bringen, ward 1364 neuerdings untersagt ***). — Der H. Albrecht der Dritte hatte es einigen ausländischen Kaufleuten erlaubt, auch auf anderen Straßen, als die ihnen bisher vorgeschrieben waren, durch Oesterreich zu ziehen, wor-

*) Rauch, T. III. p. 73. Wir wellen ernstlichen pey vnsern hulden, das aller kaufschacz von wann er gefurt wirt, Auf dem land oder auf dem wasser In vnser landt gen osterreich die rechten strassen für sich gen wienn gefurt werde, u. s. w.

**) Rauch, l. c. p. 91. Der Codex, dessen sich Rauch bediente, hat die Stelle: „das chain gast weder von Wehem von Vngern oder von andern lannden nach chainer vnser purg furbaz mer ziech mit seiner chaufmanschafft vber die zeyrik denn nur allain vnser purger in vnsern steten ob der Enns" — Der Codex von Seitenstetten hat die richtigere Lesart: „Das kain gast weder von Behem, von Vngern oder von anndern landen, Noch kainer vnnser purger fürpas mer Zich .. Vber die Zeyrigk."

***) L. c. p. 94.

über ihn aber die Wiener mit Klagen über die Verletzung ihrer Freyheiten so lange bestürmten, bis er ihnen 1369 sein Wort gab, ihre Privilegien künftig besser zu achten und zu schützen *).

Im Jahre 1368 entstand ein Streit zwischen den Bürgern in Wien und den Bürgern von Pettau. Letztere gaben vor, die Freyheit zu besitzen, Waaren von Venedig über den Karst führen zu dürfen. Dagegen ereiferten sich die Bürger von Wien und von mehreren Steyermarkischen Städten gar sehr, und riefen wider solchen unaussprechlichen Frevel und Beeinträchtigung ihrer theuren Privilegien den landesfürstlichen Schutz an. Der H. Albrecht befürchtete von dieser Straßenfreyheit der Pettauer schlimme Folgen für seine Gefälle und auch für die Kaufleute der übrigen Städte, wollte aber doch keinen übereilten Ausspruch thun, ohne sich von dem Vorgeben der Pettauer überzeugt zu haben. Er forderte also die Städte im Lande ob der Enns auf, Bericht zu erstatten, ob die Bürger von Pettau wirklich das Vorrecht besäßen, Waaren von Venedig über den Karst zu führen, und sie an der Drau nach Ungarn zu versenden. Die Bürger von Linz, Enns, Steyr, Wels und Freystadt betheuerten bey ihrer Treue, daß die Pettauer nie ein solches Vorrecht besessen haben; worauf H. Albrecht durch einen Urtheilsspruch dem Streit ein Ende machte und den Kaufleuten die Straßen bezeichnete, auf welchen schwere und leichte Kaufmannsgüter verführt, und das Schlachtvieh getrieben werden sollte **). Späterhin, im Jahre 1386, verboth H. Albrecht den Kaufleuten, die nach Venedig Handel trieben, sich der

*) L. c. p. 110 — Senkenberg. Selecta juris. T. IV. p. 464.
**) Beylage Nro. II.

Straße über den Karst zu bedienen, und befahl, daß sie sowohl hinein nach Venedig, als auch von dorther zurück nach Oesterreich über den Semering und durch Villach reisen sollten; nur den fünf Städten im Lande ob der Enns *) ward die Straße über Zeyring nach dem Inhalt ihrer Privilegien zu befahren erlaubt, wenn sie nach Venedig Handel trieben **). Da ungeachtet mehrerer Verbothe doch noch immer Einige die Straße nach Pettau benützten: so erging 1389 ein neuer Befehl, alle Kaufleute, die auf diesem Wege betreten würden, sammt ihren Waaren anzuhalten, darüber dem Herzog Bericht zu erstatten, und weitere Verhaltungsbefehle abzuwarten ***).

Als die Stadt Grätz 1393 ein Stapelrecht für alle Kaufmannsgüter, die von dort nach der Windischen Mark, oder von derselben nach der Steyermark gebracht wurden, auf sieben Jahre erhielt: so setzte H. Albrecht die ausdrückliche Bedingung hinzu, daß diese neu verliehene Freyheit weder dem Stapelrechte der Stadt Wien, noch auch dem Handel mit Venedig einen Nachtheil bringen dürfe. Zugleich wurde den Bürgern von Grätz aufgetragen darüber zu wachen, daß auf den Straßen über den Karst und über den Hartberg gegen Pettau und nach der Mark kein Handel getrieben würde. Träfen sie auf diesen beyden Straßen Handelsgüter an, so sollen sie dieselben zum

*) Diese fünf Städte waren: Linz, Enns, Steyr, Wels und Freystadt. Vöcklabruck ist wahrscheinlich damahls verpfändet gewesen. Gmunden, obgleich eine alte Stadt, erscheinet viel später als eine freye landesfürstliche Stadt. Damahls war sie es schon, hatte aber wahrscheinlich dasselbe Loos, wie Vöcklabruck.

**) Beylage Nro. III.

***) Beylage Nro. IV.

Vortheil des Herzogs und ihrer Stadt hinwegnehmen. Kämen aber Ungarische Kaufleute mit Waaren, die sie nach Wien verführen wollten, oder mit Frachten von Wien nach Ungarn in die Gegend von Grätz: so dürfte man sie nicht zwingen, dieselben wegen des neuen Stapelrechtes in der Stadt abzuladen *).

Spätere Patente über den Straßenzwang zum Vortheil der Stadt Wien enthalten nichts Merkwürdiges; wir übergehen sie daher mit Stillschweigen **).

Bevor wir in der Geschichte des Straßenzwanges das Land unter der Enns verlassen, müssen wir noch von einem Marktflecken Erwähnung thun, der wegen seines hohen Alters und seiner Vorrechte unsre Aufmerksamkeit verdienet. Es ist dieß der Markt Aspach in einer geringen Entfernung vom Kloster Seitenstetten, welchen vor mehr als tausend Jahren Kaiser Carl der Große nebst anderen Gütern dem Bischof Walderich von Passau geschenkt hat ***). Aspach war schon

*) Beylage Nro. V.

**) Guarient, Th. II. S. 320. Dort findet man Patente über den Straßenzwang von den Kaisern Maximilian II., Rudolph II., Ferdinand II., Ferdinand III. und Leopold angezeiget.

***) Hanfiz, Germania Sacra. T. I. p. 114 et 155. K. Ludwig der Fromme sagt in einer Urkunde für den Bischof Reginar im Jahre 823: Genitor noster beatae memoriae piissimus Imperator Carolus ... quaedam loca ad eandem Ecclesiam Sti Stephani, ubi tunc Waldaricus Venerabilis Episcopus praerat, tradidit ... in terra Hunnorum Zeysenmurum, Trasmam ... Aspach. — Bey der Erweiterung des dortigen Rathhauses im Jahre 1821 fand man Trümmer Römischer Denksteine. Die Uiberbleibsel der Inschriften hat mein verehrter Freund, Herr Wolfgang Mitter, vormahls Bibliothekar in Seitenstetten, nun Pfarrer in Aspach, gesammelt.

im dreyzehnten Jahrhundert mit einem eingeschränkten Stapelrecht und einem Privilegium des Straßenzwanges begabt *): ein seltener Vorzug eines Marktfleckens in so früher Zeit.

Linz, die Hauptstadt im Lande ob der Enns, hatte nie ein Stapelrecht, oder eine sogenannte Waarenniederlage, was auch die Ursache ist, daß es dort keinen strengen Straßenzwang gegeben hat. Die Bürger von Linz und den übrigen Städten Oberösterreichs unterlagen aber selbst dem Zwange, daß sie auf keiner andern Straße als über Zeyring nach Venedig Handel treiben durften **). Indessen unterlagen Weine, die bey Linz auf der Donau hinaufgeführt wurden, wenn nicht alle, doch ganz gewiß einige, dem sonderbarsten Straßenzwang. Im Jahre 1564 gab der Kaiser Ferdinand den Landständen Oberösterreichs und dem Magistrat von Linz einen Verweis über ihre Sorglosigkeit, die Landesprivilegien aufrecht zu erhalten, und befahl ihnen, die Neuerung nicht länger zu gestatten, daß der Erzbischof von Salzburg und der Propst von Berchtesgaden den alten Freyheiten des ganzen Landes und auch der Stadt Linz zuwider, ihre Weine auf dem Wasser vor der Stadt vorbeyführen. Die Weine sollen künftig wieder nach alter Gewohnheit niedergelegt, und auf der Achse nach Salzburg und

*) Meichelbeck, Historia Frisingens. T. II. p. 84, n. 139. Daz chorn oder saltz, daz man feurt oberhalb Ardacher, oder niderhalb Erlach, daz man furfeuren welle, daz sol man feuren ze Aspach, und sol ez da vail haben.

**) In der Beylage Nro. III. geschieht schon 1386 Erwähnung von alten Briefen, nach deren Inhalt die fünf Städte ob der Enns über Zeyring nach Venedig handeln durften. Vielleicht gehört der Urtheilsspruch H. Albrechts des Dritten in der Beylage Nro. II. darunter. In der Beylage Nro. VI. ist diese Anordnung ausdrücklich enthalten.

Berchtesgaden verführt werden *). — Der Ursprung dieser vorgeblich alten Gewohnheit ist uns unbekannt; er verräth aber desto mehr eine feindselige Gesinnung gegen die genannten geistlichen Vorsteher, da wir ein gleiches Benehmen gegen andere Eigenthümer der Weine, die vor Linz vorbey auf der Donau ins Ausland verführt wurden, in den Urkunden nicht finden. Die Stadt Linz hat 1369 vom H. Albrecht, und 1477 vom K. Friedrich das Recht erhalten, vom Wein eine Abgabe zu nehmen **); daß aber die Landstände und der Magistrat von Linz die Befugniß hatten zu fordern: man solle den Wein dort aus den Schiffen nehmen, und auf der Achse nach Bayern und Salzburg verführen — darüber hat sich noch keine alte Urkunde vorgefunden ***).

Auf der Nordseite der Donau in Oberösterreich übten die Bürger von Freystadt, durch landesfürstliche Privilegien dazu bevollmächtiget, über das ganze obere und untere Mühlviertel einen äußerst drückenden Straßenzwang aus, wodurch aller Handel in der dortigen Gegend ungemein erschweret wurde. Die erste Veranlassung dazu hat K. Rudolph gegeben, der den dortigen Bürgern im Jahre 1277 ein Stapelrecht verliehen hat ****), das durch spätere Privilegien der

*) Das Datum ist: Geben in Vnser Statt Wien, am 20 tag Martii, Anno ꝛc. 64.

**) Beylage Nro. VII.

***) Vergebens sucht man im ständischen Archiv dieses Privilegium. Reichard Strein, der in seiner noch ungedruckten Landhandvest des Erzherzogthums Oesterreich viele Privilegien gesammelt hat, kannte es ebenfalls nicht.

****) Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Th. II. S. 262. Hanc gratiam concedimus, ut singuli Mercatores, undecunque venientes, ibidem debeant deponere merces suas.

nachfolgenden Regenten bis zur Ungebühr erweitert ward. Der H. Rudolph erneuerte ihnen 1359 das Stapelrecht in einer Lateinischen Urkunde *). Da aber dieselbe der fremden Sprache halber zum täglichen Gebrauch und zur Beweisführung gegen widerspänstige Kaufleute nicht wohl geeignet war, so bathen ihn die Bürger, ihnen die Urkunde über ihr Stapelrecht in Deutscher Sprache auszustellen. Rudolph erfüllte 1363 ihre Bitte, ließ seine Lateinische Bestätigung des Stapelrechtes in die Mutterſprache übersetzen, und fügte noch neue Freyheiten hinzu. Diese bestanden darin, daß innerhalb einer Meile im Umkreise von Freystadt niemand Wein, Meth oder Bier ausschenken dürfe, wenn er diese Getränke nicht von einem dortigen Bürger gekauft hat, und daß alles Salz und alle Kaufmannsgüter, die zwischen den Wäldern aus dem Lande unter der Enns herauf, oder auch in dasselbe hinab geführt werden, nach Freystadt gebracht und dort niedergelegt werden sollen **). Es war ein un-

*) Beylage Nro. VIII.

**) Am Ende der verdeutschten Urkunde H. Rudolphs heißt es: Darzue haben wir vnsern ehe genandten Burgern von der Freystatt die gnadt gethan, von Neuen dingen für vns, vnser Brueder, Erben vnd Nachkummen. Vnd thuen auch wissentlich mit dem Brieff durch sundern nutz vnd frumen derselben vnser Statt, Das Niemandt wer er sey Edl oder vnedl, Inner ainer Meyll vmb die Statt khainen wein, Meth noch Pir schenckhen soll, Er hab es dann gekhaufft von ainem Burger in der Statt daselbs. Was man auch khaufmanschafft für die Stat zwischen den walden auf oder Ab fierdt, Es sey Saltz Grosses oder khlaines, oder wie dieselb khaufmanswar genandt ist, die soll man in der Statt Niderlegen ohne widerredt vnd geuährde. Wer aber darwider thett, der soll verfallen sein der Peen vnd des wandls, die darvor geschriben stuendt. Diser sachen seyndt gezeugen die Ehrwirdigen Paul zu freysingen vnd Fridrich zu Re-

glücklicher Gedanke Rudolphs, den Bürgern von Freystadt auf Kosten des halben Landes ob der Enns und aller durchreisenden Kaufleute ein so auffallend schädliches Privilegium zu ertheilen; und doch ward es auf eine unbegreifliche Weise dreyhundert Jahre hindurch von seinen Nachfolgern in der Regierung immer neuerdings bestätiget und mit vieler Strenge in Wirksamkeit erhalten. Wollten die an Kloster Schlägel, an Weißenbach und Leonfelden angränzenden Böhmen Salz oder andere Oesterreichische Waaren einkaufen, so durfte man ihnen diese Bedürfnisse nicht auf dem nächsten geraden Wege von Linz über Ottensheim, Neufelden, oder auch St. Martin, wo eine alte Straße nach Böhmen vorbeyging *); auch

---

genspurch Bischoff, vnser getreuen Lieben, Steffan von Meissau ... Diser brieff ist geben Ze wienn an Sant Peters vnd Pauls tag der zwelf Potten. Nach Christes Gebuerth dreytzechen hundert Jar, vnd darnach In dem drey vnd sechtzigisten Jar. Vnsers Alters in dem vier vnd Zwaintzigisten, vnd vnsers gwalts in dem fümfften Jar.

Wier der vorgenannt Hertzog Ruedolf sterkhen disen Brieff mit der Vnnderschrifft vnser selbs Hannden." — Aus dem Riedecker Codex. Diese Urkunde ist auch späteren Bestätigungen einverleibt worden. Die Richtung der Straßen zwischen den Wäldern zeigt die Beylage Nro. XII.

*) In einer Urkunde, welche K. Conrad 1142 dem Kloster St. Florian verliehen hat, heißt es: A posenbach usque in uiam quo dicitur regia uia iuxta ecclesiam sancti Nicolai. Letztere war die nun abgebrochene Filialkirche von St. Martin im oberen Mühlviertel. Die Straße durch den Haselgraben nach Böhmen wird in der Urkunde des Bischofs Wolfker von Passau 1198 schon erwähnet, als derselbe die Herrschaft Wildberg den Starhembergen zu Lehen gegeben hat. Hoheneck, Genealogisch-historische Beschreibung der Stände. Th. II. S. 511. A Castro Wildperch ad orientem est quaedam antiqua via Savinstraze (Saumstraße) vulgariter appellata, quae ducit versus Bohemiam.

nicht durch den Haselgraben über Helmonsed und Leonfelden zuführen: sondern man mußte sie von Linz zuerst nach Freystadt, und von dort über ungeheure Berge und auf elenden Straßen durch meilenweite Umwege nach Leonfelden, Haslach oder Rohrbach bringen, um nur nicht das Stapelrecht der Freystädter zu verletzen. Eben so mühevoll und kostspielig wurde durch dieses verderbliche Vorrecht der Waarentransport aus dem Lande unter der Enns über Weytra und Kloster Zwettel herauf. Durch den Königswieser Wald ging schon frühzeitig eine gut erhaltene Straße über Pierbach, Pregarten und Wartberg nach Mauthausen, aber sie nützte den Kaufleuten nur wenig, denn kamen sie in Pregarten an, so durften sie ihre Reise mit den Waaren nicht bis zum nahen Mauthausen, und von dort nach Enns und Steyr fortsetzen, sondern mußten sich bequemen nach Freystadt zu wandern, und dann den nähmlichen Weg zurück zu machen, oder über Linz und Enns nach Steyr zu kommen, um dort Eisenwaaren zu kaufen und die mitgebrachte Ladung abzulegen. Hatten sie endlich ihr Ziel erreicht, so fing die alte Beschwerde wieder von vorne an. Sie durften keineswegs den nächsten und bequemeren Weg von Steyr über Enns nach Mauthausen, Pierbach und Königswiesen zur Zurückkehr nach Unterösterreich einschlagen, sondern mußten zuvor wieder nach Freystadt, um den dortigen Bürgern durch den Stadtzoll und Aufenthalt in einem Gasthause einen Vortheil zu verschaffen. Von einem Verkauf der Waaren konnte keine Rede seyn, weil man sie zu eigenem Bedarf nach Unterösterreich führte.

Man sucht vergebens nach einem vernünftigen Grund, aus welchem dergleichen sonderbare Vorrechte einer Stadt geflossen seyn möchten, denn sie beschränk-

ten doch ungezweifelt nicht nur den Handel der Kaufleute, sondern auch den Vortheil der Einkaufenden auf eine unnütze Weise. Man findet davon keinen anderen Grund als nur die damahlige verkehrte Ansicht alles dessen, was zur Emporbringung des Handels taugen konnte. Da sich in Pregarten ohnehin eine Filialmauth von Freystadt wegen des Viehtriebes aus den Waldgegenden nach Mauthausen befand, warum forderte man denn von Frachtwagen und Saumthieren nicht gleich auf der Stelle die bestimmte Zollabgabe, sondern zwang sie nach Freystadt zu gehen? Aber dann hätten die dortigen Bürger manchen Vortheil, den sie von Reisenden zogen, entbehren müssen: ein hinlänglicher Grund während des Mittelalters, daß Landesfürsten zum Nutzen der Städte und Märkte, deren Grundherren sie waren, mit freygebiger Hand Privilegien ausspendeten, durch welche alle übrige Unterthanen und die Freyheit des Handels gar sehr beeinträchtiget wurden, denn je weitere Umwege die Waaren nehmen mußten, desto theurer kamen sie den Käufern zu stehen. Häufige Urkunden bezeugen es leider, daß so ganz verkehrte Maßregeln selbst noch im siebzehnten Jahrhundert als kostbare und ehrwürdige Uiberbleibsel eines hochgeschätzten weisen Alterthums immer erneuert und in voller Kraft erhalten wurden. Als Belege führen wir einige derselben unsern Lesern vor.

Im Jahre 1376 verboth H. Albrecht, ein Salz aus Oberösterreich nach Böhmen auf einer anderen Straße als durch Freystadt zu führen. Nach einigen Jahren, 1393, wurde dieses Verboth erneuert, und auch auf alle übrige Kaufmannsgüter erweitert, welche aus Oesterreich nach Böhmen, oder von dorther nach Oesterreich verführet wurden. Vorzüglich wurde

den Kaufleuten die nähere und bequemere Straße von Linz durch den Haselgraben nach Böhmen untersagt. Solche auffallende und willkührliche Beschränkungen des Handels reitzten zum Ungehorsam, und das obige Verboth muß oft übertreten worden seyn, weil es in den Jahren 1395 und 1398 wieder neuerdings eingeschärft wurde *).

Gegen einen so drückenden Straßenzwang entstanden häufige Klagen und langwierige kostspielige Processe. Vorzüglich fanden sich die Bürger der größeren Märkte im oberen Mühlviertel gekränkt, daß sie ihre Straßen nicht benützen durften, sondern Waaren und auch sogar manche Lebensmittel nicht von dem nahen Böhmen oder auch von Linz, sondern von der weiter entfernten Freystadt auf sehr beschwerlichen Wegen mit großen Kosten abhohlen sollten. Wir übergehen Streitigkeiten einzelner Märkte mit Freystadt, die mit einem Verbothe der Regierung in Linz sogleich wieder abgethan waren, mit Stillschweigen, und verweilen bey den häufigen Proceßacten des Marktes Leonfelden mit Freystadt, aus welchen der harte Druck, der auf den Handel Jahrhunderte hindurch lastete, genugsam erhellet.

Nach langem Zwiste, in welchem sich die Bürger von Leonfelden auf ihre uralte Straße nach Böhmen, die deutlich genug einen vormahligen Waarenzug andeutete, und auch auf die wirkliche Benützung derselben; die Freystädter aber sich auf ihre Privilegien beriefen, sprach der H. Albrecht 1428 das Urtheil, daß alle Handelswaaren und auch das Salz nach dem Stapelort Freystadt müßten geführet werden **).

*) Beylage Nro. IX.
**) Beylage Nro. X.

Die bequeme Straße von Linz über Hellmonsed war für sie also wieder nutzlos vorhanden. In den Jahren 1459, 1489, und 1495 wurde der Waarentransport auf der Leonfeldner Straße immer neuerdings verbothen, bis es endlich den Bürgern von Leonfelden 1496 gelang, vom K. Maximilian eine Linderung des strengen Stapelrechtes der Freystädter zu erlangen. Der Kaiser entschied den neu entstandenen Zwist über die Freyheit der Straßen nach Böhmen auf folgende Weise: Alle eigentliche Kaufmannsgüter: Tücher, Häute, Eisen, Wachs, Honig, u. s. w. sollen wie zuvor nach Freystadt gebracht werden; die Lebensmittel hingegen: Fische, Weitzen, Roggen, Hafer, Schmalz, Bier und andere Eßwaaren kann man aus Böhmen nach Oesterreich sowohl über Freystadt, als auch über Leonfelden einführen *). Kaiser Ferdinand bestätigte diese Entscheidung seines Großvaters im Jahre 1533, und verboth den Unterthanen bey Reichenthal, Schenkenfelden, Weißenbach und der ganzen dortigen Gegend, mit Gütern oder Eßwaaren eine andere Straße zu befahren, als die über Freystadt oder Leonfelden.— Mit dem freyen Durchzug der Lebensmittel hat der Markt Leonfelden auch an der Zollabgabe von denselben gewonnen, die zwar schon früher bestanden hat, aber sich nur auf Waaren erstrecken konnte, die von Freystadt her für den Bedarf der dortigen Gegend gebracht wurden.

So gering der Vortheil war, den der Kaiser dadurch den Bürgern von Leonfelden verliehen hat, so empörte sich doch dawider der Monopoliengeist der Freystädter, und es waren mehrere landesfürstliche Befehle und eine große Strenge nöthig, die Widerspänstigen

*) Beylage Nro. XI.

zum Gehorsam gegen kaiserliche Gebothe zu zwingen. Wie weit ihr Trotz gegangen, und welcher Mittel sie sich bedienet haben, um den vom K. Maximilian bewilligten Waarenzug von Lebensmitteln über Leonfelden zu hindern, sagt eine Urkunde K. Ferdinands vom Jahre 1533 aus. Die Freystädter, heißt es in derselben, zogen in nahmhafter Anzahl zu Roß und zu Fuß mit Büchsen und Harnischen bewaffnet aus, und lagerten sich auf dem Grund und Boden der Herrschaft Warenberg, die eben damahls dem Hofkanzler Nicolaus Rabenhaupt verpfändet war. Dort fielen sie die Kauf- und Fuhrleute an, ohne zu untersuchen, ob sie verbothene oder erlaubte Waaren über Leonfelden herführten. Sie drohten auch letzteren so fürchterliche Dinge und verbothen ihnen so ernstlich die Straße über Leonfelden, daß es niemand mehr wagte dieselbe zu befahren. Weil sich denn, setzt die Urkunde hinzu, keineswegs gebührt so zu handeln und zu thun: demnach sind die Vielgedachten von der Freystadt schuldig, die Gerichtskosten und den verursachten Schaden den Leonfeldern zu ersetzen, mit angehängtem ernstlichen Befehl, daß beyde Partheyen sich in der Zukunft genau nach der Entscheidung K. Maximilians halten sollen: alles bey schwerer Strafe *).

Da ein so wilder Frevel so gelinde bestraft wurde, wuchs den Freystädtern der Muth, Aehnliches noch öfter zu wagen. Um unnöthige Weitläufigkeiten zu vermeiden, übergehen wir mehrere dergleichen Zwiste der Freystädter mit ihren Nachbarn mit Stillschweigen, und erwähnen nur einige Vorfälle, die sich auf

*) Diese Urkunde befindet sich im Archiv des Marktes Leonfelden. Der Schluß lautet: „Geben in unser Statt Wien am 22 tag des Monaths Aprilis nach Christi Geburt 1533."

ihrer Mauthstation in Pregarten, wo sie mehrere Zollaufseher unterhielten, ereignet haben, denn aus ihnen geht ein eckelhaftes Bild des damahligen Straßenzwanges hervor.

Ueber Königswiesen ging eine wohl erhaltene Straße nach Pregarten und Mauthausen, auf welcher vorzüglich viel Schlachtvieh zur Donau herauf getrieben wurde. Von einem Pferde und von einem Ochsen wurde dort ein Pfennig, von einem kleineren Vieh ein Heller bezahlt; die Frachtwagen mußten alle ohne Ausnahme von Pregarten nach Freystadt fahren und dort den Zoll entrichten. Im December 1550 kamen mehrere, mit Weitzen beladene Wagen an, konnten aber des tiefen Schnees halber unmöglich nach Freystadt kommen. Die Fuhrleute schickten den festgesetzten Zoll durch einen eigenen Bothen nach Freystadt, und fuhren auf der mehr gebahnten Straße nach Linz fort. Dadurch fanden sich die Freystädter an ihrem Stapelrechte so sehr gekränket, daß sie den Wagen nacheilten, und sie sammt der Bespannung für eine gute Prise erklärten. Da aber der Weitzen für das kaiserliche Kammergut eingekauft und nach Gmunden bestimmt war, erließ der Vizdom in Linz am ersten Jänner 1551 den Befehl, Pferde und Wagen sogleich wieder loszugeben, und sie an ihrer Reise nicht weiter zu hindern.

Erlaubte man sich, selbst gegen kaiserliche Waarengüter das Stapelrecht mit der größten Strenge auszuüben, so läßt sich daraus leicht schließen, wie man mit dem Privatgut eines Bürgers werde verfahren seyn. Rupert Schuh, Bürger zu Gmunden, kaufte 1558 achtzig Centner Eisen, die er auf vier Wagen lud, und über Enns nach Mauthausen und Pierbach führte. Dort wurde er aber von den Aufsehern der

Freystädter an seiner weiteren Reise über Königswiesen nach Unterösterreich verhindert und angehalten. Vergeblich entschuldigte er sich mit seiner Unwissenheit der Freystädter-Privilegien, und er mußte sich noch glücklich schätzen, daß er nicht den ganzen Transport, sondern nach dem Urtheil des Kaisers nur die Hälfte desselben verlor; dessen ungeachtet mußte er noch über dieß dreyßig Pfund Pfennige zur Strafe bezahlen. — Der Bürger Wolfgang Grünbäck von Weitra wollte zwey mit Schmalz beladene Wagen über Königswiesen nach Linz führen. Weil er nicht nach Freystadt gekommen war, wurde er in Pregarten angehalten, und erst nach einer langen Untersuchung sprach ihn die Regierung von der Confiscation seiner Fracht los, weil es erwiesen ward, daß er von dem Straßenzwang nach Freystadt nie eine Kunde erhalten habe. — Wolfgang Millauer, Bürger zu Weitra, kaufte 1572 zu Steyr verarbeitetes und rohes Eisen, fuhr über Enns und Mauthausen nach Zell, wurde dort von den Aufsehern der Freystädter angehalten und sammt seinem Eisen verhaftet. Es dauerte ziemlich lange, bis die kaiserliche Entscheidung anlangte, daß er — „aus Gnaden, unangesehen seiner Unwissenheit Entschuldigung" — nur die Hälfte seiner Fracht verlieren soll. — Georg Hochstraßer, Bürger von Wien, führte 1573 fünfzehnhundert Ungarische Schaffelle über Königswiesen, Zell und Pregarten nach Linz. Bey Pregarten ergriff man ihn, und hielt ihn sammt seinen Fellen in Verhaftung. Weil er aber gar nie von dem Straßenzwang nach Freystadt gehört hatte, begnadigte ihn der Kaiser, und verwandelte die Confiscation der Pferde und des Wagens in eine Geldstrafe von vier Pfund Pfennige. — Da sich der nähmliche Fall mit Fuhrleuten von Wien sehr oft ereignete, so darf man anneh-

men, daß sich die Straße aus Unteröſterreich über Königswieſen nach Linz in einem beſſeren Zuſtande befunden habe als die andere von Wien über St. Pölten nach Enns.

Eine ſo bequeme Straße lud die Kaufleute ein, ſich derſelben zu ihrem Waarentransport zu bedienen. Je mehr aber derſelbe zunahm, deſto heftiger widerſetzten ſich die Bürger von Freyſtadt und wollten es durchaus nicht geſtatten, daß Kaufmannsgüter auf der Straße über Königswieſen nach Pregarten geführt würden, wenn man ſie gleich von dort dem Stapelrechte gemäß nach Freyſtadt brachte. Es entſpann ſich zwiſchen den Bürgern von Freyſtadt und Pregarten ein Proceß, der mehrere Jahre hindurch mit großer Erbitterung geführt wurde. Ein Urtheilsſpruch endigte ihn *).

Zwiſchen Freyſtadt und Pregarten war die Ruhe durch die Landesregierung hergeſtellet; aber zwiſchen dieſer Stapelſtadt und dem Markte Leonfelden entſtanden immer fort noch neue Zwiſte. Im Jahre 1548 machten die Freyſtädter die Entdeckung, daß die Bür-

*) Er lautete wörtlich: „Beede Thail haben dasjenig, ſo ihnen hieuor durch Ergangen abſchiedt vnd khay. Declaration zu erweiſen Auferlegt worden, genuegſamb bewißen, derhalben bleibt erſtlichen denen von freyſtatt die befreite Niederlag vnd die handtierung an der Straß der beſchlagnen wahrn oder khauffmanßhandlung Allain, vnd dann fürs ander denen von Pregarten der gebrauchten Straß durch den Khünigswißerwalt mit Victualien vnd andern fuern, ſouil wilkhierlich dahin khombt, billichen. Es ſein auch die von der Freyſtatt die Victualia, die bey Inen durchgefüert werden, vnaufgehalten paſſiren zu laſſen ſchuldig. Die Expens vnd Vncoſſten ſein gegen einander compenſiert vnd aufgehebt. Actum Lynnz, den 23 Nouember Anno 89.

ger von Leonfelden in die ihnen nächste Böhmische Gegend Eisen verkauften. Nach einem zweyjährigen Proceß entschied der Kaiser, daß die Bürger von Leonfelden nur über Freystadt, also durch einen ungeheuren Umweg, Eisen nach Böhmen verführen dürfen. Doch nach wenigen Jahren erschollen neuerdings Klagen der Freystädter über manche Verletzung ihres Stapelrechtes und über Benützung verbothener Straßen. Wir machen von ihnen keine Erwähnung. Um alle Streitigkeiten gänzlich zu beseitigen, erließ K. Maximilian 1571 einen Befehl, der den Kaufleuten genau die Straßen vorzeichnete, auf welchen sie durch die beyden Mühlviertel ihre Waaren verführen sollten *). Der Statthalter Erzherzog Ernst sah das Nachtheilige dieses Straßenzwanges ein, und erlaubte 1576 zur Beförderung des Salzhandels mit Böhmen, daß sich die Kaufleute der Straßen über Leonfelden und Haslach bedienen durften **); aber K. Rudolph hat diese Freyheit der Straßen schon im folgenden Jahre wieder eingeschränkt ***). Bey dieser letzten Verordnung blieb man stehen, und K. Leopold der Erste erneuerte sie 1666 mit dem Beysatz, daß die Herrschaften im Mühlviertel darüber wachen sollten, daß ja keine neue Seitenstraße angelegt, und auch keine schon bestehende mit Kaufmannsgütern oder Lebensmitteln befahren werde, wenn sie unter der Zahl der verbothenen steht ****). Erst dem achtzehnten Jahrhundert war

*) Beylage Nro. XII.

**) Beylage Nro. XIII.

***) Beylage Nro. XIV.

****) Als der Markt Leonfelden die Freyheit der dortigen Straße wenigstens für die Verführung der Lebensmittel erhalten hatte, eiferte dieser Vortheil die Bürger des nahe gelegenen Marktes Schenkenfelden an, sich ein gleiches Vorrecht zu

der Ruhm vorbehalten, den Handel im Innern und nach Außen von so unwürdigen Fesseln des Mittelalters zu befreyen. Der verderbliche Straßenzwang ward aufgehoben, und an die Stelle des leidigen Verbothes, keine neue Straße anzulegen, trat der Befehl, sie zur Belebung und Förderung des Handels und zur Bequemlichkeit und auch zum Vortheile der Unterthanen möglichst zu vermehren. Wahrscheinlich wird es niemanden geben, der den alten Straßenzwang, eine Mißgeburt des Mittelalters, der neueren Handelsfreyheit vorziehen möchte, und wäre er auch der innigste Verehrer der lieben alten Zeiten.

In der Geschichte Oesterreichs erscheinet im Vergleich anderer Viertel dieses Landes das Mühlviertel im dunkelsten Hintergrunde als eine beynahe unbekannte Gegend. Die Ursache davon ist, daß von diesem Theile Oberösterreichs bisher noch äußerst wenige Urkunden und historische Notizen sind bekannt gemacht worden. Diesem Mangel abzuhelfen und eine beträcht-

---

erwerben. Sie baueten eine Straße, und errichteten sogar eine Zollstätte. Dadurch fand sich der Pfandinhaber der Herrschaft Waxenberg, Nicolaus Rabenhaupt von Suecher, Hofkanzler, an seinem Vorrechte gekränkt, denn Leonfelden gehörte zu seiner Herrschaft Waxenberg. Auf seine Klage entschied die Regierung in Wien am 20. November 1531, daß diese neue Straße von keinem Kaufmann befahren werden dürfe; Fuhrleute und Saumer solle man anhalten. Die Bürger von Schenkenfelden können zwar ihre Hausbedürfnisse auf dieser Straße heimführen, alles Uibrige müssen sie aber auf den zwey erlaubten Straßen über Freystadt oder Leonfelden herzu oder nach Böhmen bringen. Die wohlverdiente Strafe wurde ihnen jedoch nachgesehen — „in Bedenkung ihres großen Verderbens, so ihnen jüngstlich und vor durch Brunst und in ander Weg zugestanden.“ — Der Kaiser bestätigte diesen Spruch der Regierung.

liche Lücke in unserer vaterländischen Geschichte möglichst auszufüllen, ist der sehnlichste Wunsch des Verfassers des gegenwärtigen Buches. Daher kam es auch, daß die Geschichte des Straßenzwanges von Freystadt weitläufiger abgehandelt, und durch mehrere bisher noch unbekannte Urkunden beglaubiget wurde.

Wir wenden uns nun zur Stadt Steyr. Da auch diese Stadt das Privilegium eines Stapelrechtes oder einer sogenannten Niederlage, wenn gleich eingeschränkter als Freystadt, besaß, so gab es auch dort für die Umgebungen einen Straßenzwang. Wir können uns darüber kürzer fassen, da wir Preuenhuber's Steyrische Jahrbücher im Drucke besitzen. Noch Unbekanntes läßt sich nicht vieles hinzusetzen, da leider alle alten Urkunden dieser einst sehr wichtigen Stadt zu Grunde gegangen sind.

Das erste, uns bekannte Stapelrecht auf Holz und Eisen hat die Stadt Steyr 1287 vom H. Albrecht erhalten *). Ein jeder, welcher diese Waaren zum Verkauf in die Stadt brachte, mußte dort drey Tage verweilen und abwarten, ob sie ihm ein Bürger um einen billigen Preis abkaufen würde; erst am vierten Tag durfte er damit weiter reisen, ohne auf einen Ersatz der Kosten, die ihm ein dreytägiger Aufenthalt verursachte, Anspruch machen zu können. — Zu diesem Vorrechte gesellten sich nach damahliger Sitte immerfort neue Freyheiten der Bürger von Steyr,

*) Preuenhuber, S. 56. Quicunque ferrum vel ligna duxerit ad civitatem vendenda, per triduum ibi remaneat, ligna sua et ferrum, quod attulit, civibus memoratis foro et aestimatione communi, conditione prius posita, venditurus. Quodsi cives iidem infra dictum tempus merces ipsius emere non curarint, liceat venditori cum rebus suis, impedimento remoto, quo voluerit declinare.

welche einer weitläufigen Umgebung zu großem Nachtheil gereichten und die Freyheit des Handels außerordentlich hemmten. Kann man gleich die Zeit, in welcher solche Privilegien ertheilt wurden, aus Mangel der Urkunden nicht immer angeben, so erhellet doch ihr früheres Daseyn unläugbar aus späteren Streitigkeiten, die sich darüber erhoben haben.

Vorzüglich freygebig mit dergleichen Vorrechten hat sich H. Rudolph der Vierte gegen die Steyrer bewiesen. Nachdem er ihnen 1359 den Holzvorkauf in den nahe gelegenen Wäldern eingeräumet, erließ er an seinen dortigen Burggrafen und die übrigen herzoglichen Beamten 1360 den Befehl, daß sie darüber wachen sollten, daß das Eisen auf keiner andern Straße als über Steyr verführet werde *). Die Aufsicht, daß Venetianische Waaren nicht auf verbothenen Straßen über den Pyrn, über Rastatt oder durch andere Orte, sondern nur ganz allein über Zeyring eingeführt werden, hat H. Albrecht 1370 den Bürgern von Steyr anvertrauet und sie bevollmächtiget, alle Uibertreter dieses Straßengebothes sammt ihren Waaren zu verhaften **).

Um den Eisenhandel der Steyrer möglichst emporzubringen, wurden zum Nachtheil aller Nebenbuhler, die doch ebenfalls Oesterreichische Unterthanen waren, die sonderbarsten Befehle erlassen. In Waidhofen an der Ips gab es schon frühzeitig Eisenarbeiter verschiedener Art. Um ihrem Handel Einhalt zu thun, erließ H. Albrecht 1371 die Verordnung, daß die Bürger von Waidhofen aus Eisenarzt nur so viel Eisen ausführen sollen, als der Bedarf ihrer Stadt fordere.

*) L. c. p. 56.
**) L. c. p. 57.

Zugleich wurden ihnen alle Versendungen ihrer Fabricate an andere Orte, Steyr und Enns ausgenommen, strenge untersagt; würden sie dieses Geboth übertreten, so sollte ihnen zu Eisenarzt gar kein Eisen mehr geliefert werden, und überdieß noch eine andere Strafe folgen. Zugleich hat Albrecht die Einfuhr des Böhmischen und Bayerischen Eisens in Oesterreich gänzlich verbothen *). Sogar der Handel nach Venedig wurde der Stadt Waidhofen nur mit gewissen Einschränkungen erlaubt, anstatt daß man ihn möglichst befördert hätte **).

Zu diesen verkehrten Anstalten, welche allem Handel großen Abbruch thaten, gesellte sich noch ein arger Straßenzwang für die Ausfuhr des rohen Eisens. Dasselbe mußte vom Bergwerk nach Reiffling gebracht, von dort auf dem Fluß Enns nach dem sogenannten Kasten, und dann erst nach Steyr und Enns verführet werden ***); andere Straßen, wie z. B. die Straße über die Heide nach Waidhofen, waren den Eisenfuhren eben so, wie den mit Venetianischen Waaren beladenen Wagen gänzlich untersagt; es war ihnen die Straße nach Steyr angewiesen ****). Diesem Straßenzwang und auch dem Stapelrechte der Steyrer unterlagen die Bürger von Weyer eben so wie Andere, obgleich sie näher am Erzgebirge lagen

*) L. c. p. 58.

**) L. c. p. 61. Der Text ist hier dunkel: „Ingleichen sollen die von Waithoven nicht mehr Kauffmannschafft gen Venedig führen, als was sie zu ihrer Stadt bedürffen.“ — Anstatt, gen, muß gelesen werden: von Venedig. Dieses erhellet aus späteren Urkunden. Albrechts Verordnung ist vom J. 1372.

***) L. c. p. 61. Vom J. 1373.

****) L. c. p. 63. Vom J. 1379.

und häufige Eisenarbeiten lieferten. Einen Streit zwischen ihnen und den Steyrern legte H. Albrecht 1384 durch folgenden Ausspruch bey: Wenn die Bürger von Weyer Eisenwaaren zu Wasser oder zu Lande gegen Steyr heraus bringen, so sind sie verpflichtet, dieselben drey Tage hindurch in der Stadt feilzubiethen, und sie um den Schätzungswerth, welchen zwey ehrbare Rathsbürger bestimmen werden, einem Bürger von Steyr zu verkaufen. Erst am vierten Tage steht es ihnen frey, ihre Waaren an ihnen beliebige Orte weiter zu führen *).

Von diesem harten Zwange wurde der Handel mit Eisen und Venetianischen Waaren auch im fünfzehnten Jahrhundert nicht befreyet, sondern durch neue Verordnungen immer noch mehr beschränket. Zur Begünstigung der Steyrer wurde 1410 den Kirchdorfern der Vorkauf und die Verführung Venetianischer Waaren über Zeyring und überhaupt auf allen Straßen, so wie auch des Eisens über die Burchau und über den Pyrn bey Confiscationsstrafe verbothen **). Aehnliche Befehle erließ K. Friedrich 1443. Er verboth den Waidhofern, mehr Eisen und Venetianische Waaren nach Hause zu bringen, als ihr eigener Bedarf fordert; Handel damit zu treiben, ward ihnen und den Bewohnern des Dorfes Hollenstein neuerdings untersagt, und zugleich der alte Straßenzwang wieder eingeschärft ***). — Eine zweyte Verordnung K. Friedrichs vom Jahre 1449 setzte den Zoll fest, der für das aus der Steyermark abgehende Eisen be-

*) L. c. p. 66.
**) L. c. p. 78.
***) L. c. p. 95. Diese Verordnung wurde 1460 vom H. Albrecht erneuert. Ibid. p. 113.

zahlt werden mußte; zugleich ward befohlen, daß das Eisen von Vordernberg ohne Ausnahme nach Leoben, jenes von Innernberg aber nach Oesterreich verhandelt werden müsse. In Vordernberg wurden vom Kaiser nur vier Eisenhämmer, und jedem derselben nur Eine Feuerstätte erlaubt; in Innernberg verboth er die Eisenhämmer zu vermehren*).

In allen diesen Urkunden geschieht zwar von dem wilden Monopolium der Steyrer keine Erwähnung, welches sie gesetzlich in Innernberg ausübten, und doch war es schon lange vorhanden. Die dortigen Hammer- und Radmeister durften ihr röhes und geschlagenes Eisen niemanden als nur den Bürgern von Steyr verkaufen; letztere kamen nach Innernberg, erhoben die vorhandenen Vorräthe, und leisteten auf der Stelle die Zahlung dafür. Dieses Vorrechtes bedienten sich die Steyrer, so lange sie im Stande waren, das Eisen in Innernberg zu zahlen und zu verführen. Als aber während der letzten Jahre der unglücklichen Regierung K. Friedrichs ganz Oesterreich von Ungarn, Böhmen, Freybeutern und auch vom eigenen inländischen Adel durch Raub, Mord und Brand schrecklich verheeret wurde, sank der vorige Wohlstand der Stadt Steyr, die dabey vorzüglich gelitten hat **), so tief, daß die verarmten Bürger nicht mehr so viel an Vermögen besaßen, das vorräthige Eisen in Innernberg auszuzahlen und zu verführen. Dadurch geriethen die dortigen Hammermeister in eine große Verlegenheit; sie durften ihr Eisen nur allein den Steyrern verkaufen, und diese hohlten die aufgehäuften Vorräthe nicht ab. Um diesem Nothstande zu entgehen, wendeten sich

*) L. c. p. 97.

**) Oesterreich unter K. Friedrich IV. Th. II. S. 73, u. f.

die Hammermeister an den Kaiser und bathen um Hülfe. Dieser that zu Grätz folgenden Ausspruch: Den Steyrern bleibt ihr altes Einkaufsrecht des Eisens in Innernberg unverletzt, so lange sie im Stande sind, alles dort vorräthige Eisen zu bezahlen und fortzubringen. Werden sie aber durch ihre Vermögenszustände daran verhindert, so haben die Rad- und Hammermeister die volle Freyheit, ihr Eisen wem immer zu verkaufen. In diesem Falle hört aller Zwang auf, das Eisen in der Stadt Steyr niederzulegen; es kann ungehindert vorbeygeführt werden. Uibrigens soll diese Einschränkung des alten Kaufs- und Straßenzwanges der Steyrer mit dem gegenwärtigen Kriege wieder aufhören, und mit dem Frieden tritt ihr Privilegium neuerdings in seine vorige Kraft; nur müssen dann die Steyrer nach alter Sitte wieder monathlich das vorräthige Eisen abhohlen und auf der Stelle bezahlen *). Da der Krieg mit den Ungarn und mit den vielen adeligen Freybeutern im Lande während der letzten Regierungsjahre K. Friedrichs kein Ende nahm: so gewann dadurch die Freyheit des Eisenhandels immer an Ausdehnung und Kraft, und das alte schädliche Monopolium der Steyrer nahete sich sammt dem damit verbundenen Straßenzwang seinem wohlverdienten Ende.

Auch der Stadt Waidhofen gelang es nach einem hundertjährigen Streite, sich eine größere Freyheit ihres Handels zu erringen. Bis zum Jahre 1501 mußte sie den Stahl und das Eisen, wenn der Vorrath desselben den Bedarf der Bürger überstieg, auf der bestimmten Straße nach Steyr und Enns liefern; zugleich durfte sie auch nicht mehr Venetianische Waa-

*) Preuenhuber, S. 134.

ren einführen, als die eigenen Bürger zu ihrem täglichen Gebrauch nöthig hatten: der Handel mit Stahl, Eisen, und ausländischen Waaren außerhalb des Stadtgebiethes war den Waidhofern strenge verbothen. Was sie seit langer Zeit sehnlichst gewünscht, haben sie endlich, wiewohl nicht vollständig, doch wenigstens zum Theil erhalten. Eine kaiserliche Commission in Linz sicherte ihnen die Befugniß zu, innerhalb eines Bezirkes von drey Meilen gegen Amstetten und Blindenmarkt den Bewohnern desselben Eisen, Stahl und Venetianische Waaren zu ihrem eigenen Bedarf verkaufen zu dürfen; unter letzteren werden ausdrücklich süße Weine, Specereyen, Oehl, Seife, Feigen, Mandeln, Weinbeeren und Fasttagsspeisen, das ist, Seefische genannt *). Der Anfang war einmahl gemacht, und es konnte nicht fehlen, daß ein Glied nach dem andern von den Fesseln sich unmerklich auflösete oder auch mit Gewalt zersprengt wurde, unter welchen der Handel viel zu lange geschmachtet hat. Es dauerte indessen doch noch ein Paar Jahrhunderte, bis die alten Stapelrechte einiger Städte und der damit verbundene Straßenzwang in Oesterreich gänzlich verschwanden, und einem freyeren, lebendigern Handel Platz machten.

Da der Straßenzwang gewöhnlich die Folge eines Stapelrechtes gewesen ist, das einer Stadt entweder auf alle Kaufmannsgüter oder nur auf einzelne bestimmte Handelsartikel verliehen wurde: so ist es an der Ordnung, von diesem vorzüglichen Hinderniß des freyen Verkehrs zwischen In- und Ausländern Erwähnung zu thun.

---

*) L. c. p. 170, 176 und 177.

Dritter Abschnitt.

Stapelrechte und Verboth eines längeren Aufenthaltes für fremde Kaufleute. Diese dürfen auch nur mit den Bürgern in den Städten Handel treiben.

Das Stapelrecht war die Befugniß, die durch- oder vorbeyziehenden Kaufleute zu nöthigen, ihre Waaren auf eine bestimmte Zeit abzulegen, und sie den Bürgern zum Verkaufe anzubiethen *). Sehr frühzeitig wurde dieses Recht nicht nur gegen die Kaufleute, die durch einen Stapelort zogen, angewendet, sondern auch auf solche ausgedehnet, die in einer beträchtlichen Entfernung von einigen Meilen vor demselben mit Waaren vorbeyreiseten. Beyspiele davon haben wir bereits in dem Abschnitt über den Straßenzwang bey Wien, Freystadt und Steyr zur Genüge vernommen.

Was K. Ludwig das Kind in seinem Zolltarif für die Salzschiffe, die von oben herab kamen, verordnet hat, sieht einem Stapelrechte sehr ähnlich; sie durften, wenn sie den Passauerwald vorbeygefahren waren, nicht früher Salz verkaufen, als bis sie Ebelsberg erreicht hatten **). In der Urkunde H. Ottokars für die Regensburger erscheinet 1190 schon ein offenbares, wenn gleich nicht uneingeschränktes Stapelrecht der

*) Pfeffinger, l. c. L. III. Tit. II. c. 46. p. 71. Stapula est forum seu locus publicus in urbe designatus, quo, Imperatoris seu Ducis privilegio, merces exonerandae et venum exponendae sunt, antequam alio devehantur. — Dieses Vorrecht wurde auch jus emporii, freye Niederlage, Schiffs- oder Anlandungszwang genannt.

**) Oefele, l. c. T. I. p. 718. Naves salinariae, ut sylvam Patavienſem transierunt, nusquam vendant, donec Eperaespurch veniant.

Stadt Enns, welches derselben für die Dauer des Jahrmarktes verliehen war. Schiffe, die am Vorabend des Festes Mariä Verkündigung ankamen, konnten ihre Reise nach Belieben fortsetzen; war der Morgen dieses Festtages angebrochen, so durfte kein ankommendes Schiff weiter fortfahren, sondern mußte das Ende des Jahrmarktes abwarten *). Die Verordnung im Stadtrechte, welches H. Leopold 1198 den Wienern gegeben hat, daß kein ausländischer Kaufmann mit seinen Waaren von Wien hinweg nach Ungarn fortwandern dürfe **), deutet ebenfalls schon auf ein Stapelrecht hin, und die beynahe wörtliche Erneuerung derselben K. Rudolphs vom Jahre 1278 läßt uns hierüber keinen Zweifel mehr übrig ***). In Steyr mußten Holz- und Eisenhändler drey Tage hindurch ihre Waaren den Bürgern zum Verkauf anbiethen, und durften erst alsdann mit denselben weiter ziehen ****).

*) Scheid, l. c. Forma renovationis hec est, ut in Annunciatione beate Marie virginis queque navis Anasum veniens, ibi maneat usque ad terminationem fori, et nihil ab ea exigatur, hoc excepto, quod si in prima vespera venerit, transeat, si vero mane, non procedat.

**) Lazius, l. c. p. 74. Nulli civium de Suevia, vel de Ratisbona, vel de Patavia liceat intrare cum mercibus suis in Hungariam.

***) Lambacher, im Anhang, S. 156. Nulli homini de Suevia, vel Ratisbona, vel Patavia, vel de terris aliis quibuscunque liceat intrare cum mercibus suis in Hungariam, sed via regia in Viennam procedat tantummodo, et deponat ibi per singula merces suas; quicunque contrarium fecerit, solvat civitati duo talenta auri.

****) Preuenhuber, S. 36. In der Bestättigung der alten Privilegien der Stadt Steyr sagt H. Albrecht im Jahre 1287: Quicunque ferrum vel ligna duxerit ad civitatem vendenda, per triduum ibi remaneat, ligna sua et ferrum,

Anstatt dergleichen alte Stapelprivilegien zur Erleichterung des Handels einzuschränken oder ganz aufzuheben, erneuerten sie unsre Herzoge in Oesterreich immer neuerdings, und ertheilten noch neue hinzu. Im Jahre 1340 befahl H. Albrecht ganz nach dem Beyspiele seiner Vorfahren, daß man es keinem fremden Kaufmann gestatten soll, seine Waaren von Wien nach Ungarn zu verführen, sondern er soll dieselben in der genannten Stadt niederlegen und sie dort verkaufen *); Ungarische und Italienische Weine durften innerhalb des Burgfriedens gar nicht eingeführet werden **). Eben so wurde die Stadt Enns 1358 mit einem neuen Privilegium begnadiget, welches alle Niederlagen von Waaren zwischen Sindlburg und Ebelsberg untersagte ***).

---

quod attulit, civibus memoratis foro et aestimatione communi, conditione prius posita, venditurus. Quod si cives iidem infra dictum tempus merces ipsius emere non curarint, liceat venditori cum rebus suis, impedimento remoto, quo voluerit declinare.

*) Rauch, T. III. p. 52. Ouch sol dhainem manne, von Swaben, oder von Regenspurch, oder von Pazzow, oder von swelhem andern Lande, vrlaub sein gen Vngern ze uaren, mit seinem chouffschatz, Sunder er sol varen den rechten weg, gen Wienne, vnd hab da niderleg." — In dem Zollprivilegium, das K. Friedrich den Wienern 1320 verliehen hat, werden noch mehrere ausländische Kaufleute angegeben: „Alle Swoben. alle Regenspürger. Alle Aher. alle Metzzer. Alle Mastrirer. L. c. p. 20.

**) L. c. p. 58. Verkaufte jemand solchen verbothenen Wein, so befahl das Gesetz: „Daz man in nider slach (ausrinnen lasse) auf die erde, oder in daz spital gebe."

***) Wir Albrecht . . enbeuten vnsern lieben getrewn, allen Hawbtlewten, Purgrafen vnd Pflegern, den der brief gezaigt wirt, vnnser gnad vnd alles gut. Wir gepieten euch vnd wellen gar ernstleich, daz Ir zwischen Sundlwurg vnd Eblsperg khainer Niderlag mit khainer Khaufmanschaft we-

Um der verarmten Stadt Heimburg wieder aufzuhelfen, verliehen ihr die Herzoge Albrecht und Leopold auf fünf Jahre ein Stapelrecht, und befreyeten die dortigen Bürger, welche Handel trieben, auf drey Jahre von aller Mauth *). Die Stadt Wels erhielt 1372 ein neues Stapelrecht für allen Holzhandel auf der Traun und den andern nahen Flüssen auf- und abwärts **); auf der Enns und Steyr und in den dortigen Gegenden übten die Bürger von Steyr dasselbe Recht aus, und waren im alleinigen Besitze des Holzhandels. Die Bürger des Marktes Aspach hatten ein Stapelrecht auf alles Eisen, das in ihre

---

der auf wasser noch auf Lanndt gestattet, denn in vnser Statt ze Enns, dahin solch durch an vnser Mawt khomen sol, als es von Allter herbracht ist. Geben ze Wienn an Freytag vor sandt Agnesen tag (am 19. Jänner) anno domini M. CCC. L. octauo." — Aus dem Ennser Archiv. — Hier bedeutet das Wort Niederlage kein Stapelrecht im eigentlichen Sinne des Wortes, denn ein solches war zwischen Sindlburg und Ebelsberg ohnehin nicht vorhanden; man muß darunter ein Waarenlager oder ein Waarenmagazin verstehen, welches Kaufleute in derselben Gegend zum Abbruch des Handels der Ennser nicht anlegen durften.

*) Senkenberg, Selecta juris, T. IV. p. 239. Wir Albrecht und Leuppolt.. bechennen ... daz wir genedeklich angesehen haben manigualtig gepresten vnd beswerung, die unsern purgern und der stat ze Haimburg anligent, davon si gröslich abchomen und bechrankt sind, und haben in ... die gnad getan .. daz die egenante purger in der vorgenanten unser stat ze haimburg Niderlegung allerley kaufmanschaft, wie die genant ist, haben sullen fünf ganze Jar .. also wannen und von welhen landen die dahin chumpt, es sei auf wasser oder auf lande, daz man di daselbs niderlegen und vercouffen sol an allermeniclich widerrede.

**) Beylage Nro. XV.

Nähe kam, seit undenklichen Zeiten *). Die Städte Stein und Krems erhielten zur Belohnung der Treue, die sie dem Kaiser Friedrich erwiesen haben, während er in der Burg zu Wien belagert wurde, 1463 das Stapelrecht, dessen sich zuvor die Bürger von Wien zu erfreuen hatten **).

Freystadt war einstens als Gränzfestung und als Handelsstadt berühmt. Die dortigen Bürger übten das Stapelrecht, das ihnen 1277 K. Rudolph verliehen und die späteren Landesfürsten fort und fort erneuert haben, mit großer Strenge aus, wie wir dieses bereits vernommen haben. Ganze, und noch dazu sehr beschwerliche Tagereisen mußte man nutzlos, ja zu großem Schaden nur dazu verwenden, um dem Stapelrechte dieser Stadt Genüge zu leisten. Man werfe nur einen Blick auf eine Specialcharte des oberen und unteren Mühlviertels, und man kann sich leicht von dem schweren Druck der Handelsleute überzeugen, die man nöthigte, von den weit entfernten Gränzen Oberösterreichs mit ihren Waaren nach Freystadt zu kommen. Diesem unleidlichen Zwange waren auch die Böhmen unterworfen, die nach Oberösterreich handelten; sie mußten sich bequemen, in Freystadt ihre Waaren abzulegen und sie den Bürgern zum Kaufe anzubiethen. Durch die Vortheile, welche die Bürger von Freystadt aus ihrem Stapelrechte von den Böhmen zogen, aufmerksam gemacht, ertheilte der Kaiser Carl seiner Stadt Budweis im Jahre 1351 das nähmliche Vorrecht und verordnete, daß alle Handelsleute, die von Freystadt nach Böh-

*) Meichelbeck, l. c. T. II. p. 84. Swaz vsens man furt durch di perge, daz hat Niderlege daz ze Aspach.

**) Rauch, T. III. p. 371.

men kämen, gehalten seyn sollten nach Budweis zu fahren, und dort drey Tage hindurch ihre Waaren feil zu biethen *). So erschwerte ein Land dem andern durch unbesonnene Privilegien den gegenseitigen Handel, und eben dadurch auch das Emporkommen des Kunstfleißes und der Landescultur.

Der Markt Mauthausen hatte ein Stapelrecht ganz eigener Art. Waaren, die zu Wasser dorthin gebracht wurden, konnten auf den Schiffen frey und ungehindert an jedermann verkauft werden; sie aber an's Land zu bringen und dort zu verhandeln, war verbothen, denn dieß wäre ein Eingriff in die Handelsvorrechte der Bürger des Marktes gewesen. Um die nahen Umgebungen zu zwingen, ihre Bedürfnisse den Bürgern von Mauthausen abzukaufen, hat schon H. Albrecht der Lahme verbothen, im Markte Au Waaren aus den Schiffen an's Land zu bringen oder Magazine für dieselben zu errichten; sein Sohn, H. Albrecht der Dritte, dehnte dieses Verboth auch auf das nahe Dorf Albern aus. Ja was noch mehr ist: Sogar den hoch begünstigten Bürgern von Freystadt war aller Handel nach Mauthausen zu Lande untersagt; wollten sie dort Waaren verkaufen, so mußten sie dieselben auf Schiffe bringen, und ohne sie auszuladen, dem alten Vorrechte der Mauthauser gemäß auf dem Wasser verhandeln **).

---

*) Pelzel, Kaiser Carl der Vierte. Th. I. S. 331.

**) Beylage Nro. XV. A. Die Originale der Markturkunden von Mauthausen sind beynahe alle verloren gegangen. Zu gutem Glücke haben sich Abschriften davon in einem sogenannten Marktbuche erhalten, das im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ist geschrieben worden. Aus diesem werden die hierher gehörigen Privilegien und Notizen aufgeführt.

Mancherley neuere Privilegien über die Stapelrechte übergehen wir mit Stillschweigen, denn sie enthalten nichts Merkwürdiges *). In einem derselben vom Jahre 1568, in welchem vom Handel mit Häuten und Fellen die Rede ist, wird auch Linz eine Niederlagstadt genannt **).

Daß K. Heinrich der Vogler zur Ausbildung der Städteverfassung einen neuen Grund geleget, und eben dadurch auch den Gewerbfleiß und Handel der Deutschen befördert hat, ist eine Thatsache, die keines Beweises bedarf. Die Stapelrechte der Städte waren eine Folge davon. Man hat sie als ein Meisterstück der altdeutschen Staatsklugheit sehr hoch angepriesen. Für die Zeiten des Beginnens der bürgerlichen Freyheit und ihrer höchst ersprießlichen Folgen, zu denen auch der Handel gehört, waren Stapelrechte eine vortreffliche Einrichtung, fingen aber in späteren Zeiten bey ganz veränderten Verhältnissen an, einen schädlichen Monopoliengeist zu ernähren, der Freyheit und Regsamkeit des Handels Abbruch zu thun, und der größeren Anzahl des Volkes eine drückende Last zu werden. Viel zu lange hat der Stapelzwang auf unseren Vorfahren gelastet; freuen wir uns, daß uns dieses alte Handelsjoch nicht mehr nöthiget, unsre Bedürfnisse an bestimmten Plätzen kaufen zu müssen ***).

Um Ausländer möglichst einzuschränken und ihnen die Vortheile des Handels zu entreißen, ersann man das sonderbare Mittel, ihnen nur einen kurzen

*) Guarient, Th. II. S. 57, u. f.
**) A. a. O. S. 80.
***) Fischer, Geschichte des Handels. Th. I. S. 413, u. f. Und Th. II. S. 314, u. f.

Aufenthalt in Oesterreich während eines Jahres zu gestatten. Dadurch wollte man sie zwingen, ihre wichtigsten Geschäfte den Bürgern in Stapelstädten anzuvertrauen, und letzteren desto gewisser ein sehr schädliches Monopolium einräumen. Diese elende Erfindung war keineswegs neu, denn in Constantinopel hat man, um die dortigen Bürger geschwinde zu bereichern, schon viel früher den Russen verbothen, in dieser Stadt zu überwintern. Durch diese schlechte Handelsspeculation ward aber der sehr einträgliche Zwischenhandel in Constantinopel zu Grunde gerichtet, und die klügeren Venetianer eilten, den Russen am Dnieper die Waaren entgegen zu bringen, die erstere zuvor in Constantinopel aufgekauft haben *). An ähnlichen Privilegien fehlte es den Stapelstädten in Oesterreich nicht; daß sie keinen so großen Schaden wie in Constantinopel anrichten konnten, hatte unser Vaterland der klugen Umsicht der Bürger zu verdanken, die sich dergleichen Begünstigungen verbathen, weil sie als Handelsleute es besser verstanden, daß unwürdige Fesseln, die man auswärtigen Kaufleuten anlegen wollte, auch dem eigenen Handel unausbleibliche Nachtheile zuziehen würden.

Die älteste Urkunde, die ein Verboth eines fortdauernden Aufenthaltes in Oesterreich für ausländische Kaufleute enthält, ist das Stadtrecht von Wien, welches H. Leopold 1198 erlassen hat. Zwey Monathe im Jahre vergönnte Leopold fremden Kaufleuten in Wien zu bleiben, und dort ihre Waaren den Bürgern zu verkaufen, mit Andern war ihnen aller Handel gänzlich verbothen. Zugleich ward ihnen untersagt, Gold oder Silber in Wien zu kaufen; hatten

*) Hüllmann, Gesch. des Byzantischen Handels, S. 121.

sie aber edle Metalle, so durften sie dieselben niemanden als nur der herzoglichen Kammer verkaufen*). War nur einmahl ein Privilegium vorhanden, so ward es auch beynahe immer von den nachfolgenden Landesfürsten als eine ehrwürdige Gabe des Vorfahrs angesehen, und ohne weitere Untersuchung der guten oder schlimmen Folgen gnädigst erneuert, oft auch mit neuen Zusätzen vermehret. H. Friedrich der Streitbare glaubte den Bürgern vom Heimburg eine köstliche Gabe zu spenden, da er fremden Kaufleuten verboth, sich mit ihren Waaren eine längere Zeit hindurch in derselben Stadt zu verweilen**). Der vorsichtige und kluge Kaiser Rudolph ging bey Neuerungen in Oesterreich sehr bedächtlich zu Werke, und ließ die alten Privilegien dieser neuen Unterthanen seines Hauses, um sie nicht zum Widerstande aufzureitzen, gänzlich unangetastet, und bestätigte sie. Wahrscheinlich war er von den Vorurtheilen seiner Zeit in Rücksicht des Handels eben so wie die übrigen Fürsten befangen, denn auch er verboth 1278 fremden Kaufleuten länger als zwey Monathe in Wien zu verweilen, und erneuerte wörtlich die alten Verordnungen H. Leopolds vom Jahre 1198, welche Ausländern ein unerträgliches Joch aufbürdeten***). Doch schon nach drey Jahren sahen es die Oesterreicher ein, daß unter einem solchen Druck der Handel mit dem Auslande nicht gedeihen könnte. Der Landesverweser und

*) Lazius, l. c. p. 75. Nemo etiam extraneorum mercator moretur in civitate cum mercibus suis ultra duos menses, nec vendat merces quas adduxit extraneo, sed tantum civi, et non emat aurum et argentum. Si habeat aurum vel argentum, non vendat nisi ad cameram nostram.

**) Senkenberg, Visiones, p. 280.

***) Lambacher, S. 156.

nachmahlige Herzog Albrecht, der Adel des Landes und die Bürger Wiens bathen Rudolphen, ein so schädliches Privilegium aufzuheben, und dieser gab ihren Vorstellungen ein geneigtes Gehör. Albrecht machte eine neue Handelsordnung für Wien bekannt. Das Stapelrecht wurde aufrecht erhalten, aber den fremden Kaufleuten erlaubt, nach ihrem Belieben ohne Zeitbestimmung ihre Wohnung in Wien aufschlagen, und nicht mit den dortigen Bürgern allein, sondern mit Allen ohne Unterschied, mit In- und Ausländern, handeln zu dürfen. Zugleich ward ihnen verstattet, ihre Waaren entweder auf der Landstraße oder auf dem Wasser — letzteres war bisher auf eine unbegreifliche Weise verbothen — nach Wien zu bringen *).

Aus diesem erhellet, daß sich dem Kaiser, seinem Sohne Albrecht, dem Adel Oesterreichs und den Bürgern von Wien eine traurige Erfahrung des bisherigen schlechten Zustandes, und mit dieser eine hellere Ansicht über die unentbehrlichsten Bedürfnisse eines blühenden Handels aufgedrungen und sie genöthiget haben, einen Schritt vorwärts zu thun. Damit glaubten sie aber schon am Ziele zu seyn und ihrer Pflicht vollkommen Genüge gethan zu haben. Sie sind zu bedauern, die Kurzsichtigen, deren Blick nicht weiter reichte als bloß nur auf das Nächste und Auffallendste; das wahre, innerste Wesen des Handels, sein eigentliches Leben: die möglichste Freyheit, durch

*) L. c. p. 189 et seq. Der Choufman schol do sein mit seinem Choufschatz als lang er will, und schol seinen coufschatz, den er her ze Wienen bringet, ze coufen geben an trug, und an boße liste allen Leuten, purgern, und Gesten si sein inner Lants oder auzzer Lants gesezzen von Vngern, oder von Swane si sein.

keine unnützen oder gar schädlichen Monopolien-Vorrechte beengt, blieb ihren Augen verborgen, ihren beschränkten Einsichten unerreichbar. Nicht einmahl so weit konnten sie sich aufschwingen, daß sie das, was sie für die Stadt Wien als schädlich erkannten, auch für das ganze Land Oesterreich abgeschafft hätten. Ein neues Privilegium für Wien, wodurch ein Theil eines älteren abgeschafft wurde, war alles was erfolgte; die übrigen Städte durften wie zuvor mit ihren Stapelrechten den schändlichsten Unfug treiben.

Indessen war es doch gut, daß wenigstens in Wien ein Beyspiel einer größeren Handelsfreyheit aufgestellt wurde, denn dort stand es fremden Kaufleuten frey so lange zu verweilen, als es ihre Geschäfte forderten, und dort durften sie ihre Waaren Allen ohne Unterschied verkaufen, mochten sie Bürger von Wien seyn oder nicht; sogar Fremden war es gestattet, mit anderen Fremden Handel zu treiben: eine höchst seltene Freyheit im Mittelalter, gegen welche sich eine jede Stapelstadt in Oesterreich möglichst zu verwahren suchte, um den Bürgern den Alleinhandel zu sichern. Desto mehr muß es auffallen, daß der alte Mißbrauch zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts neuerdings einen hohen Vertheidiger gefunden hat. Kaiser Friedrich, dessen Denkungsart und Benehmen für sein Zeitalter nicht mehr paßten, und der so manche Befehle gab, die einen Geist früherer Jahrhunderte athmeten und mehr schadeten als nützten, kam im Jahre 1471 nach Steyr. Dort bestürmten ihn die durch ununterbrochene Kriege verarmten Bürger mit Klagen und bathen um Hülfe. Es sey mit ihnen, sagten sie, schon so weit gekommen, daß mehrere Häuser in der Stadt von ihren Bewohnern verlassen worden und nun

öde stünden. Der wahre Grund des allgemeinen Verfalles sey darin zu suchen: Ein jeder Bürger, wenn er auch kein Hauseigenthümer ist, treibe Handel und schenke Wein aus; der Frevel gehe schon so weit, daß man ohne Scheu die alten Stapelrechte verletze: fremde Kaufleute handeln mit Fremden wider das uralte Herkommen zum Untergange der Bürger: einem so großen Unheil könne und wolle die Macht und väterliche Güte des geliebten Landesfürsten wehren *). Das Mittelalter wußte bedrängten Gemeinden nicht leicht auf eine andere, und dazu auch auf eine wohlfeilere Weise aufzuhelfen, als durch Privilegien, wobey es nur den Vortheil einer einzelnen Stadt oder eines Marktfleckens im Auge hatte, ohne das öffentliche Wohl des ganzen Landes zu beachten. Vom Kaiser Friedrich ließ sich ohnehin nichts Besseres erwarten, als eben nur die Aufrechthaltung verrosteter Uiberbleibsel eines rohen, unwissenden Alterthums; daher kam es auch, daß er zum Troste der Bürger von Steyr folgenden Befehl erließ: Kein Bürger dieser Stadt, der nicht ein eigenes Haus besitzt, darf Handel treiben oder Wein ausschenken. Allen Fremden ist die Treibung eines Gewerbes, so wie auch aller Handel mit Fremden untersagt; nur zur Zeit eines Jahrmarktes ist volle Freyheit des Handels vorhanden. Eben so ist es fremden Kaufleuten verbothen, in Steyr ein Waarenlager, und dabey einen Handelsdiener zu halten; ein Monath ist die längste Frist, während welcher sie in Steyr verbleiben dürfen; nach Verlauf dieser festgesetzten Zeit müssen ihre Waaren verkauft seyn, und sie selbst die Stadt wieder verlassen.

*) Preuenhuber, S. 127.

Die vermöglicheren Bürger und überhaupt alle Hauseigenthümer in Steyr priesen die Weisheit und überschwänkliche Güte ihres Erretters, der sie von der Theilnahme der ärmeren Mitbürger und auch der Fremden an ihrem Alleinhandel wieder gnädigst befreyte. Dagegen erscholl die laute Klage der unbehausten Bürger, daß ihnen ein Machtspruch nicht nur den Handel, sondern sogar auch die Befugniß, ein Gewerb zu treiben, entrissen habe; ohne Erwerb und bey gänzlicher Nahrungslosigkeit sey es ihnen unmöglich, sich und den Ihrigen das tägliche Brod zu verschaffen. Sie wendeten sich an den Urheber ihres hoffnungslosen, höchst traurigen Zustandes, und bathen ihn um die Zurücknahme seines unseligen Privilegiums, welches Tausende ins Verderben stürzen, und nur Wenige bereichern würde. Die Wahrheit der Klage lag so offenbar vor Augen, daß sich Friedrich nicht füglich weigern konnte einen Mißgriff zu verbessern, dessen er sich schuldig gemacht hatte. Am 21. Junius 1472 milderte er seine drückende Verordnung wieder und setzte fest, daß ein jeder Bürger und Inwohner, der sich ausweisen kann, auf liegenden Gütern vier und zwanzig Pfund Pfennige angeleget zu haben, ungehindert Handel und Gewerbe treiben könne, nur müsse er auch die Lasten der Stadt getreulich mittragen helfen. In Rücksicht der fremden Kaufleute blieb es beym vorigen Befehl: sie durften nicht mit Fremden, sondern nur mit den Bürgern von Steyr Handel treiben; jedoch wurde der Termin ihres dortigen Aufenthaltes auf zwey Monathe verlängert, nach deren Verlauf sie fortziehen mußten, ohne in ihrer Abwesenheit ein Waarenlager halten zu dürfen.

Ob man auch in anderen Städten Oesterreichs die fremden Kaufleute so schnöde behandelt und sie

genöthiget habe, nach einem Aufenthalt von wenigen Wochen wieder fortwandern zu müssen, sagen die bisher bekannt gewordenen Urkunden nicht aus. Sehr wahrscheinlich ist es jedoch, daß sich die Bürger der Stapelstädte dem herrschenden Monopoliengeiste gemäß eifrigst werden bestrebt haben, ein so köstliches Privilegium zu erringen. Bothen sie, wie wir gesehen haben, alles Mögliche auf, den Straßenzwang aufrecht zu erhalten, so läßt sich auch ein vollgültiger Schluß darauf machen, daß sie sich werden bemühet haben, alle Fremden nur geschwinde wieder aus ihrer Stadt zu entfernen, um ausschließend allein Meister alles Handels zu bleiben. Dieser Wunsch wurde desto leichter und gewisser erfüllet, da es, Wien allein seit dem Jahre 1281 ausgenommen, ein allgemein angenommener Grundsatz im damahligen Handelssystem gewesen ist, daß Fremde mit Fremden, die Zeit der Jahrmärkte ausgenommen, gar nicht, sondern nur mit den Bürgern der Stadt oder des befreyten Marktes Handel treiben durften, wohin sie ihre Waaren zum Verkauf brachten. Dieses Handelsgesetz war in Oesterreich so, wie allenthalben in ganz Deutschland verbreitet, und bedarf keiner weitläufigen historischen Ausführung, da die Urkunden aller Handelsstädte übereinstimmend davon Meldung machen. Um jedoch in gegenwärtiger Abhandlung über den Handel in Oesterreich keine Lücke übrig zu lassen, wollen wir auch darüber einige Belege liefern.

Die zwey ältesten Handelsprivilegien, welche H. Ottokar 1190, und H. Leopold 1192 den Regensburgern verliehen haben, machen von dem Zwange noch keine Erwähnung, daß diese ausländischen Kaufleute niemanden als nur den Bürgern von Enns oder von anderen Städten Oesterreichs ihre Waaren sollten

verkaufen dürfen; vielmehr wird ihnen eine vollkommene Handelsfreyheit zugesichert *). Das Stadtrecht, welches H. Leopold 1198 den Wienern ertheilet hat, enthält aber schon die ausdrückliche Vorschrift, daß fremde Kaufleute ihre Waaren nur allein den Bürgern von Wien verkaufen dürfen **). Die folgenden Regenten erneuerten dieses Privilegium, und selbst der K. Rudolph wähnte, durch die Bestätigung desselben den Wienern eine große Wohlthat zu erweisen ***), bis man ihn eines Besseren belehrte und mit seiner Einwilligung den fremden Kaufleuten die Freyheit einräumte, mit Allen ohne Unterschied Handel zu treiben ****). Doch nach wenigen Jahren hat man ihnen diese Bewilligung wieder abgesprochen, denn 1312 erließ H. Friedrich den Befehl, daß es kein fremder Kaufmann, der in Oesterreich nicht haussäßig ist, wagen solle, mit einem andern Fremden zu handeln; zugleich erhielten die inländischen Kaufleute die Weisung, in Wien keinen Kauf mit Ausländern

*) Ottokar sagt: Quicquid emere vel vendere cum auro vel argento voluerint, potestatem habeant. Und wenn es in der Urkunde H. Leopolds heißt: Si aliquis eorum (Ratisponensium) uni de civibus mercimonia qualiacunque vendiderit, so erhellet klar daraus, daß sie nicht verpflichtet waren, mit den Bürgern allein zu handeln.

**) Lazius, l. c. Nec vendat merces, quas adduxit, extraneo, sed tantum civi.

***) Lambacher, S. 156. Nemo extraneorum mercatorum., vendat merces suas, quas adduxit, extraneo, sed tantum civi, ita si civis easdem emere voluerit pro foro competenti etc.

****) Lambacher, S. 192. Der Choufman ... schol do sein mit seinem Choufschatz als lang er will, und schol (ihn) ze choufen geben an trug, und an boße liste allen Leuten, purgern, und Gesten, si sein inner Lants oder auzzer Lants gesezzen von Vngern, oder von Swane si sein.

zu schließen, denn dieses Vorrecht war nur den Wienern verliehen. Handelten inländische Kaufleute zu Wien mit einander, so durften sie von allen vorhandenen Waaren nicht weniger als einen Viertelcentner kaufen, damit der Kleinhandel der Wiener nicht beeinträchtiget würde. Die Herzoge Albrecht der Zweyte und Dritte erneuerten 1348 und 1375 diese Verordnung *), und die nachfolgenden Regenten traten in ihre Fußstapfen.

Demselben Zwange unterlagen auswärtige Kaufleute auch in den Städten des Landes ob der Enns; sie durften nur mit den dort ansässigen Bürgern, und ja mit keinem Fremden Handel treiben, damit das Monopolium der Städte unverletzt erhalten würde. Das Hausieren auf dem Lande war ihnen gänzlich verbothen, und in Marktflecken und Dörfern war ihnen der Handel nur während eines Jahrmarktes erlaubt **). Späterhin erschien 1426 vom H. Albrecht eine Verordnung, die den fremden Kaufleuten auch während eines Jahrmarktes den Waarenaus-

*) Rauch, T. III. p. 121 — 126. H. Friedrich setzte fest: „Wir wellen vnd gebieten vestichleichen, daz dhain Gast, oder vrömder Chaufman, der in dem lande ze Osterreich nicht hause hat, oder daselbe nicht gesezzen ist, dhain recht oder gewalt habe in der Stat ze Wienne chauffens, oder verchaufens, ain gast wider den andern gast, ez sei in seiner herberge oder auzzerhalb der herberge. Wir setzen auch vnd gebieten, daz die Purger vnd Chaufleute die sint gesezzen in den steten in Osterreich ainer von dem andern ze Wienne chauffen müge Chaufschätze über ein virtail eines Centen, vnd nicht darunder, ez sei parchant, Scheter, Pfeffer, oder ander dinch die man verchauffet mit der wag, mit der zal, oder mit der mazze. Vnd sullen die selben chaufleute dhainen chauff haben oder treiben in der Stat ze Wienne mit Gesten die auzzerhalbe vnser Lande sint gesezzen.

**) Beylage Nro. XVI.

schnitt untersagte, denn nicht nach Ellen, sondern nur in ganzen Stücken durften sie dieselben verkaufen *).

Man sollte glauben, diese und noch viele andere Einschränkungen und Bedrückungen würden ausländische Kaufleute abgehalten haben, ihr Glück in Oesterreich zu versuchen; und doch waren die Blicke auch sehr weit entfernter Handelsleute immer nach diesem Lande gerichtet: ein Beweis, daß es dort viel zu gewinnen gab. Der wahre Kaufmann ist sehr erfinderisch, um sich die Wege zu seinem Ziel zu bahnen und alle, selbst auch die schwersten Hindernisse zu beseitigen oder glücklich zu überwinden. Zeigt sich ihm irgendwo ein reichlicher Gewinn, so scheuet er keine Gefahr, keine Mühe, und opfert freudig einen Theil desselben auf, um seine Wünsche erfüllet zu sehen. Sehr willkommen kam den ausländischen Kaufleuten die damahls ganz gewöhnliche Geldnoth der Fürsten und die Habsucht ihrer Räthe schon auf halbem Wege entgegen; um Geld konnte man sich kaiserliche, königliche und herzogliche Privilegien aller Art verschaffen. Dieses allgemein bekannte Geheimniß verstanden die Kaufleute in allen Theilen der Welt, also auch in Oesterreich vortrefflich zu benützen. Schon H. Leopold sprach 1192 dankbar und liebevoll von ersprießlichen Diensten, die ihm die Regensburger zu verschiedenen Mahlen erwiesen haben **). Eine gleiche oder ähnliche Sprache führten seine Nachfolger in Urkunden,

*) Beylage Nro. XVII.

**) Glorie principis interest propensius obsequentes ampliori affectione diligere, et eorum utilitatibus curam adhibere efficacem. Sic enim rite dignitatis sue privilegio fungitur, dum bene meritos ita remunerat, et ad bene merendum alios invitat. etc.

die sie auswärtigen Kaufleuten verliehen haben; und geschieht in manchen derselben auch keine Erwähnung von solchen geleisteten Diensten, so darf man sie dennoch billig voraussetzen, denn ohne Nutzen pflegte man Ausländern nicht zu schmeicheln, sie nicht vor eigenen Unterthanen zu begünstigen. Alte Stadtrechnungen geben sogar die Summen an, um welche man sich Privilegien erkauft hat. Wir führen einige Beyspiele davon an.

H. Friedrich der Schöne begnadigte die Regensburger 1309 mit einer Urkunde, die ihnen in seinen Ländern Schirm vor unrechter Gewalt und Genugthuung gegen Schuldner vor seinen Gerichten zusicherte *). Nach wenigen Jahren erhob sich ein blutiger Kampf zweyer Gegenkönige um die Deutsche Krone, während dessen der Handel der Regensburger in Oesterreich sehr gefährdet wurde. Um größerem Unheile vorzubauen, wurden 1317 Abgesandte nach Wien geschickt, die mit so vieler Gewandtheit unterhandelten, daß sie für ihre Stadt im folgenden Jahre eine Bestätigung der vorigen Urkunde mit neuen vortheilhaften Zusätzen erhielten. Die Kosten dieser Absendung und die Geschenke am Hof zu Wien beliefen sich auf die ansehnliche Summe von zwölfhundert Pfund **). Nach K. Friedrichs Tode im Jahre 1330 ward eine Bestätigung der Privilegien von den neuen Regenten Oesterreichs nöthig. Sie kam auf sieben und sechzig Mark Silbers zu stehen, obgleich sich H. Albrecht sehr großmüthig bewies; desto geldgieriger waren seine und seines Bruders Otto Räthe, unter welchen sich des letzteren Siegel-

*) Gemeiner, Chronik, Th. I. S. 471.
**) A. a. O. S. 501 und 502.

bewahrer vorzüglich auszeichnete *). Auch H. Rudolph ließ sich 1364 seine den Regensburgern verliehene Gnade bezahlen **). Ob auch spätere, den Regensburgern verliehene Begünstigungen erkauft werden mußten, wird zwar nicht angegeben, läßt sich aber nach damahliger Sitte vermuthen ***). Ohne Zweifel haben diesem Beyspiele der Regensburger auch andere Städte gefolget; vorzüglich gegen Nürnberg sind unsre Herzoge Rudolph, Albrecht der Dritte und ihre Nachfolger in Ertheilung verschiedener Vorrechte sehr freygebig gewesen ****). Es ist unnöthig, hierüber noch mehrere Beyspiele anzuführen; das Benehmen der Fürsten gegen ausländische Kaufleute war sich überall gleich, um Geld ertheilten sie ihnen Schutz, Gerechtigkeit, Begünstigungen des Handels. In mehreren Urkunden und Handelsgesetzen werden auch sogenannte hofbefreyte Handelsleute erwähnet. Diese konnten In- oder Ausländer seyn und erhielten bald aus vorzüglicher Neigung eines Fürsten, bald

*) A. a. O. S. 548. Gemeiner erzählet aus den Acten Folgendes: „Zwey Stück Brüßler Tuch, die der Abgeordnete zur Verehrung dargebothen, wurden als ein schimpfliches Geschenk ausgeschlagen. Ein Pfarrer, der des Herzogs Otto Siegelbewahrer gewesen, ließ sich die landesfürstliche Gnade bezahlen. H. Albrecht bewies mehr fürstliche Großmuth.“ — In Jahren 1331 und 1337 erhielten die Regensburger ein zweytes Privilegium, S. 556, und Th. II. S. 11.

**) Gemeiner, Th. II. S. 133. Den Text dieser Urkunde findet man bey Senkenberg, Selecta, T. IV. p. 255.

***) A. a. O. S. 192. Im Jahre 1379 bestätigten die Herzoge Albrecht und Leopold den Regensburgern das Niederlagsrecht in Wien; und 1398 die Herzoge Wilhelm und Albrecht den ungehinderten Handel in Oesterreich, S. 338.

****) Jonathan Fischer, Geschichte, Th. II. S. 242, 258.

auch gegen Erlegung einer ansehnlichen Summe Geldes das Privilegium, Handel treiben zu dürfen, ohne zur Gilde der Kaufleute zu gehören. Da ihre Anzahl sich zu sehr vermehrte, sah sich K. Leopold 1660 veranlaßt, diesem Unfug Einhalt zu thun *).

Gegen dergleichen Begünstigungen erhoben die inländischen Kaufleute, vorzüglich die Wiener, zu verschiedenen Zeiten laute Klagen und bewogen dadurch die Regenten, mit Handelsprivilegien gegen Ausländer sparsamer zu werden, und die schon ertheilten möglichst einzuschränken **). Sahen sie ihre Wünsche erfüllet und allen Handel beynahe ausschließend in ihren Händen, so trieben sie es so arg, daß ein allgemeines Murren über die erkünstelte Theurung verschiedener Gegenstände unter dem Volke laut wurde, was die Herzoge bewog, dem Monopolium der Bürger durch Ertheilung neuer Handelsfreyheiten an Auswärtige Einhalt zu thun. Von der freyen Zufuhr des Brodes und Fleisches nach Wien werden wir an einem anderen Orte sprechen. Wegen der übergroßen Theurung ward 1602 die Einfuhr fremder Weine und überhaupt alles Getränkes, und sogar auch fremden Handwerksleuten der Verkauf ihrer Fabricate auf den Wochenmärkten in Wien gnädigst erlaubet ***). Eine ähnliche Freyheit ertheilet K. Leopold 1684 allen auswärtigen Handwerksleuten, vorzüglich solchen, deren Hände man zur Wiederherstellung der von den Türken zerstörten Gebäude bedurfte. Zimmerleute,

*) Guarient, Th. I. S. 476, u. f. Auch zum Handel nach Venedig wurde Einzelnen ein Privilegium ertheilet, wovon H. Albrecht in einer Urkunde 1372 Meldung machte, die in der Beylage Nro. VI. zu finden ist.

**) A. a. O. S. 452.

***) A. a. O. S. 457.

Maurer, Schlosser, Tischler, Töpfer, u. s. w. wurden aus allen Gegenden eingeladen, nach Wien und in die Umgebungen zu kommen, ohne den bestehenden Zunftgesetzen unterworfen zu seyn *).

Wenn man einmahl schon überzeugt war, daß man dem Handel eines Landes nicht besser emporhelfen könne als durch alle erdenkbare Einschränkungen auswärtiger Kaufleute: so sollte man glauben, daß der innere Handel zwischen den eigenen Unterthanen würde möglichst begünstiget, und ihnen gegen Leistung der vorgeschriebenen Zollgebühren die größte Handelsfreyheit unter einander eingeräumet worden seyn. Doch das Mittelalter, viel zu lange ein Bedrücker des gemeinen Volkes, hatte auch hierin seine eigenen sonderbaren Ansichten, und begünstigte durch Privilegien nur eine geringe Anzahl von Unterthanen auf Kosten vieler Tausende, und beschränkte auch den inneren Handel auf vielfache Weise.

Hindernisse des Handels für die einheimischen Kaufleute im Innern des Landes.

Zollerpressungen, Straßenzwang und Stapelrechte drückten Oesterreichische Unterthanen in ihrem eigenen Vaterlande eben so sehr wie die auswärtigen Kaufleute. Das Verboth eines längeren Aufenthaltes im Lande, welchem Fremde unterworfen waren, ausgenommen, trug der Oesterreicher mit dem Ausländer bey Handelsgeschäften beynahe gleiche Lasten, stand ihm sogar in manchen Begünstigungen noch nach,

*) A. a. O. S. 458.

was ihm desto schmerzlicher fallen mußte. Der Grund solcher verkehrten Maßregeln ist ebenfalls in der übergroßen Vorliebe der Regenten für die Bürger landesfürstlicher Städte, Märkte, und sogar auch für die Bewohner der Dörfer zu suchen, deren Landesfürsten und Grundherren sie zugleich gewesen sind. Diesen allein konnten sie damahls willkührlich Steuern auferlegen; diese wurden also auch mit einträglichen Vorrechten vor allen übrigen Unterthanen reichlich begabt, um die verlangten Abgaben desto gewisser leisten zu können. Wir heben nur die zwey vorzüglichsten Hindernisse aus, welche dem innern freyen Verkehr unter den Oesterreichern selbst im Wege standen. Diese waren: ausschließendes Handelsbefugniß der Bürger und Meilenrechte.

Vierter Abschnitt.

Ausschließendes Handelsbefugniß der Bürger.

Daß Ausländer mit niemanden, als nur mit den Bürgern in Städten und befreyten Märkten *) handeln durften, sagen häufige Urkunden aus, von welchen wir bereits mehrere in den vorhergehenden Abschnitten unsern Lesern mitgetheilet haben **).

*) So hießen die Marktflecken, die ein Handelsvorrecht besaßen.

**) Urkunde H. Leopolds für Wien vom Jahre 1198: Nemo extraneorum mercator.. vendat merces, quas adducit, extraneo, sed tantum civi. Der K. Rudolph wiederhohlte dieses wörtlich 1278; bey Lambacher, S. 156. — Schon früher hat H. Friedrich der Streitbare dasselbe Privilegium der Stadt Heimburg verliehen; apud Senkenberg, Visiones, p. 280. Späterhin erscheinet es als ein allgemeines Vorrecht der Städte und Märkte.

Dem nähmlichen Verbothe unterlagen in Oesterreich auch die Eingebornen auf dem Lande, die nicht so glücklich waren, Mitglieder einer Stadt- oder befreyten Marktgemeinde zu seyn. Die allgemeine Regel lautete so: Die Jahrmärkte ausgenommen, darf auf dem Lande kein anderer Handel, als nur mit den täglichen Lebensbedürfnissen getrieben werden; alles Uibrige mußte man sich aus einer Stadt oder aus einem privilegirten Markte, deren es aber in früheren Zeiten noch wenige gab, herbeyschaffen, und es dort nur ganz allein von Bürgern kaufen *). Selbst Bürger, die sich in einer andern inländischen Stadt mit Waaren versehen wollten, waren an diese Regel gebunden, und durften nur mit dortigen Bürgern Kaufsverträge schließen **). Eine Dorfgemeinde mochte noch so zahlreich seyn, so war ihr doch aller Handel unter ihren Mitgliedern, ja auch alle Ausübung eines Gewerbes, auf das ein Bürger auch nur den entferntesten Anspruch machen konnte, strenge verbothen. Da außerhalb der Städte Krämer und Kleinhändler damahls noch äußerst selten vorkommen, und auch das Hausiren nicht erlaubt war, so lag das Monopolium der Bürger in Städten und privilegirten Märkten desto schwerer auf dem gemeinen Landvolk. Aus häufigen Belegen, die sich hierüber

*) Die Beylagen Nro. VI. XV. XVI. XLII. und viele Handelsgesetze bey Guarient, von welchen in der Folge noch Erwähnung gescheben wird, enthalten Beweise davon.

**) Preuenhuber, S. 65. Hierher gehört das Privilegium H. Albrechts für Steyr, in welchem er 1382 verordnete, daß diese Stadt gleiches Vorrecht mit Linz, Wels, Enns und Freystadt haben soll, nämlich: Alle Waaren, welche die Bürger der genannten Städte nach Steyr bringen, dürfen sie nur den dortigen Bürgern verkaufen.

noch vorfinden, wählen wir nur ein Paar aus, die uns die traurige Lage der unterdrückten Dorfbewohner sattsam schildern.

Die Bewohner von Traundorf bey Gmunden wurden 1360 als Verletzer der Freyheiten der benachbarten Stadt angeklagt, und H. Rudolph verboth ihnen allen Handel, alle Gewerbe, sogar auch Schnitzarbeiten aus Holz. Unterstünden sich die Traundorfer, diesem Verbothe zuwider zu handeln, so sollen Gmundens Bürger dem Burggrafen des Schlosses Ort ihre Klagen vorbringen; und würde dieser säumen, ihnen Genugthuung zu verschaffen, so ertheilte ihnen Rudolph — „volle und ganze Gewalt, daß sie das ernstlich und festiglich bessern, wehren und wenden von Unsertwegen *): — ein schlimmer Beweis von einer schlechten Gerechtigkeitspflege, welche gemeinen Bürgern die Selbsthülfe gegen Dorfbewohner gestattet.

In einem ganz gleichen Falle, wie die Traundorfer, befanden sich die Bewohner der Ortschaft Ufer,

*) In der Urkunde H. Rudolphs heißt es: „daß von alter Gewohnheit herkommen sey, daß die Leut gemainiglich in demselben Dorf enhalb der Traunbruck kainer Arbait noch Wandlung mit Kaufmanschaft da pflegen sollen, weder mit Brodbacken, noch mit Leutgeben, noch mit Schneidwerk, noch mit Schnechwerk (schnegern ist: aus Holz ausschneiden, schnitzen) noch mit kainerley ander Handwerk noch Wandlunge, wie das genannt ist, ohne Gefährde, und daß auch dieselben Leut kain Freyung da nicht haben sollen in kainen Weg. Davon wollen wir ernstlich, seit sich das also vor uns erfunden hat... Und geben ihnen darüber zu Urkund diesen Brief versiegelten mit unserm klainen anhangenden Insigel, der geben ist zu Vecklapruckh an unser Frauenabend zu der Schiedung (am 14. August) nach Christi Geburt dreyzehenhundert Jahr und darnach in dem sechzigsten.“

Linz gegenüber, vormahls Urfarschad, Urfarschar, dann Urfar genannt, und erst vor wenigen Jahren nach der von den Franzosen erlittenen Zerstörung *) zu einem Markte erhoben. Da noch keine Brücke über die Donau vorhanden war **), so mußte es sich oft fügen, daß viele Reisende sich genöthiget sahen, in Ufer zu übernachten, oder gar einige Tage zu verweilen. Man errichtete also Gasthäuser, schenkte Wein aus und fing an, mit Getreide, Holz, Salz und anderen Sachen einen Handel zu treiben. Dieß war in den Augen der Bürger von Linz ein großes Verbrechen. Sie klagten im Jahre 1485 dem K. Friedrich, der eben in Linz anwesend war, über den Frevel der nahen Dorfbewohner, über Beeinträchtigung ihrer Stadtfreyheiten, wodurch sie in großen Nachtheil geriethen, und bathen ihn um schleunige Abhülfe so großer Beschwerden. Was sich leicht voraussehen ließ, ist geschehen. Der Kaiser verboth den Bewohnern Ufers Wein zu schenken, Gäste für Geld zu beherbergen und zu bewirthen, und mit Getreide, Holz, Salz oder mit was immer für Waaren Handel zu treiben ***). Der Nothstand, in welchen die Hausbesitzer in Ufer durch dieses Verboth geriethen, reitzte sie zum Ungehorsam; sie fingen bald wieder an, Fremde zu bewirthen, und heimlich mit verschiedenen Dingen zu handeln. Auf die erneuerten Klagen der Linzer befahl 1496 K. Maximilian dem Landeshauptmann, Georg von Losenstein, darüber sorgfältig zu

*) Geschichte der Landwehre in Oesterreich ob der Enns. Th. II. S. 253.

**) Eine Brücke über die Donau zu bauen, hat K. Maximilian den Bürgern von Linz erst im Jahre 1497 erlaubt. Beylage Nro. XVIII.

***) Beylage Nro. XIX.

wachen, daß in dem Dorf Urfarschad Linz ja kein Wein ausgeschenkt oder irgend ein Handel getrieben werde, weil dadurch seine Stadt Linz in großen Schaden käme, — „dann Wir das nit erleyden mügen" *).

Ein Dorf mit städtischer Handelsfreyheit begabt, ist in Oesterreich eine höchst seltene Erscheinung. Ein Beyspiel davon, vielleicht das einzige im ganzen Lande, finden wir an Ischel, welches noch als Dorf im Jahre 1392 zu solcher Ehre gelangte. Die Salzarbeiter zu Hallstatt und Laufen erhoben aus uns unbekannten Ursachen einen Aufstand, aber die Leute zu Ischel verharrten in der pflichtgemäßen Treue, und bewiesen ihrem Landesfürsten einen unwandelbaren Gehorsam. Dankbare Anerkennung der Verdienste gemeiner Leute um ihre Regenten war im rauhen Mittelalter nicht allgemeine Sitte, denn alles, was jene thaten, und alle Opfer treuer Ergebenheit wurden gewöhnlich nur eines kalten Blickes gewürdiget, und für weiter nichts als für strenge Schuldigkeit geachtet, deren Erfüllung keine preisende Erwähnung verdiente; freundliche Dankbarkeit gegen arme Landleute schien den Fürsten entehrend oder doch übel verschwendet zu seyn. Viele der Oesterreichischen Fürsten, milde, leutselige Väter ihrer Unterthanen, machten von dieser wilden Sitte ehrenvolle Ausnahmen, würdigten Verdienste auch in armen Hütten, und sprachen laut und freudig ihre Dankbarkeit aus. H. Albrechts Güte gegen die Bewohner von Ischel war so überschwänklich, daß er ihnen zum Lohn ihrer Treue städtische Freyheit der

*) Die Urkunde hat das Datum: „Geben zu Augspurg am Mitichen nach Sant Paulus tag Conuersionis (den 27. Jänner), Anno Domini etc. 96.

Gewerbe und des Handels verlieh *). Zu einem Markt wurde das Dorf Ischel erst im Jahre 1466 vom K. Friedrich erhoben **).

Da die Landesfürsten selbst die Monopolien der Bürger in Städten und Märkten so sehr begünstigten, so mußte die Lage der gemeinen Landleute immer drückender werden. Die geringsten Gewerbe: Weber, Schneider und Schuster ausgenommen, durfte man keines in einem Dorfe ausüben; waren doch sogar Gasthäuser verbothen, und in der Nähe einer Stadt durfte es niemand wagen, Brod zum

*) In der Urkunde heißt es: „Wann Uns wider die Ungehorsamen und Aufpruche, die etliche Unser Hellinger von Hallstatt und Lauffen zu diesen Zeiten gethan haben, Unser armen Leut in dem Dorf zu Ischel niederhalb Unser Vest zu Wildenstain, sunder Gehorsam und Trewe beweiset haben, daß wir darum durch billich Dankbarkeit denselben Unsern getreuen Leuten zu Ischel die Gnad und Recht gegeben haben, und geben auch mit dem Brief, daß sie nu fürbas haben sollen alle die Recht auf Wasser und Lande mit aller Arbeit und Handlunge, die Unser Städt ob der Enns haben ungefährlich also, daß dieselben Unser Leut von Ischel auch hinfür solich Treu und Dienst stättlich an Uns und Unsern Erben thun und halten. Und dieser Unser Gnad zu Urkund geben Wir den gegenwärtigen Brief versiegelten mit Unserm Insiegl. Der geben ist zu Wien am Pfingstag nach sand Gilgen Tag (am 5. September). Nach Christes Geburt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem zwey und neunzigisten Jahr.

**) Das Datum dieser Urkunde ist: Geben zu der Neustadt, am Freytag vor dem Suntag Letare in der Fasten (am 14. März) 1466. Die neuen Vorrechte, welche Ischel dadurch erhielt, waren: Markt- und Bürgerrecht, ein Wochenmarkt, Burgfried, eigene Gerichtsbarkeit, die ein erwählter Marktrichter über alle Uibelthäter ausübte. Verbrecher, die mit dem Tode bestraft wurden, mußten jedoch dem landesfürstlichen Landrichter nach Wildenstein ausgeliefert werden.

Verkauf zu backen. Ja was noch mehr ist: sogar der Handel mit Getreide wurde den Erzeugern desselben untersagt, und den Bauern stand es nicht frey, dasselbe Allen ohne Unterschied zu verkaufen. Bald wurden sie von ihren Grundherren genöthiget, ihnen das Vorkaufsrecht zuzugestehen *), bald geboth ihnen der Landesfürst, alles verkäufliche Getreide in die nächste Stadt auf den Wochenmarkt zu bringen **); wer eines bedurfte, mußte es von einem Stadt- oder Marktbürger kaufen, und nur diese hatten das Vorrecht, von den Bauern in ihren eigenen Häusern Getreide zu kaufen. Dergleichen Privilegien sind traurige Belege eines gänzlichen Mangels einer weisen Gesetzgebung über Handelsgegenstände, die man in früheren Jahrhunderten freylich nicht erwarten darf; aber zu bedauern ist es, wenn man lieset, daß solche allgemein schädliche Vorrechte einiger Wenigen zum Nachtheile der weit größeren Anzahl der Unterthanen auch noch von einem K. Maximilian im Jahre 1496, und von

*) Guarient, Th. I. S. 387. Noch im Jahre 1662 sagte K. Leopold: „Uns kommt mißfällig vor, daß theils Obrigkeiten sich unterstehen, ihre Unterthanen zur Anfailung ihres Getraids zu nöthigen und zu verbiethen, daß sie dasselbige nicht anderwärtig verkaufen dörffen, u. s. w.“ Dieses war auch in den Bauernunruhen des sechzehnten Jahrhunderts eine der vorzüglichsten Klagen des gedrückten Landvolkes, daß die Herrschaften ihre Unterthanen mit dem Vorkaufsrechte bey Getreide und Hornvieh quälten, und ihnen alle verkäuflichen Sachen abnöthigten. Dazu gesellte sich noch der Mühlenzwang, vermöge dessen die Unterthanen verpflichtet wurden, ihr Getreide um einen willkührlich gesetzten Preis in der oft weit entfernten Hofmühle mahlen zu lassen. K. Rudolph der Zweyte hat diesen Unfug 1591, und K. Leopold 1661 neuerdings wieder abgeschafft. Guarient, Th. II. S. 16, und Th. I. S. 107.

**) Beylage Nro. XLII.

vielen seiner Nachfolger gutgeheißen, erneuert, und in ihrer vollen Wirksamkeit erhalten wurden *). Um den Landleuten, die nicht Bürger waren, alle Gelegenheit zu benehmen, Wein, Getreide oder andere Dinge von jemanden andern als von einem Bürger zu kaufen, wurden häufige Befehle erlassen, daß dergleichen allgemeine Bedürfnisse ja nirgends als in einer Stadt oder in einem privilegirten Markte abgeladen, und dort in Magazinen aufbewahret werden sollten **). Sogar dazu war ein Privilegium nöthig, um das Brenn- und Bauholz irgendwo aus

*) Beylage Nro. XX.

**) Die Herzoge Leopold und Ernst schrieben 1410 dem Landeshauptmann Reinprecht von Walsee: „Wir wollen ernstlich, daß du schaffest, daß zwischen Sindlburg und Ebelsberg kain Niederlegung sey mit kainerley Kaufmannschaft, weder auf Wasser noch auf Lande, denn in unserer Stadt zu Enns, und daß man auch kainen Wein nindert abziehe, denn in dem Engenhagken zu Enns, wann solch Händel an unser Mauth zu Enns kommen sollen, als von Alter herkommen ist. Geben zu Wien, am Freytag nach dem Pfingsttag (am 16. May) anno domini etc. Quadringentesimo decimo. — Diesen Befehl erneuerten H. Albrecht 1418, und K. Friedrich 1451. Letzterer sagt: „Uns haben unser Getreuen Lieben, unser Burger zu Enns, vorbringen lassen, wie zu Walsee, am Pesumoldach zu Mauthausen, am Dürnfeld und an andern Enden ungewöhnliche Ladstätte gehalten, Wein, Getreid und ander Kaufmannschaft da angenommen und abgelegt, in die gewöhnliche Ladstatt daselbst hin gen Enns nicht kommen, und uns dadurch unser Mauth und Gerechtigkeit unsrer Stadt daselbst entzogen werden.“ — Er bevollmächtiget dann die Bürger von Enns, solchen Unfug abzustellen. — „Geben zu Wien, am Samstag nach St. Veits Tag (am 19. Junius) 1451.“ — Dieser Befehl wurde noch oft erneuert. — Die Ladstätte heißen in Urkunden auch Lastätte und Lagstätte, vom Aufladen und Niederlegen.

Schiffen oder von Wagen abladen und Holzstöße errichten zu dürfen *).

Daß unter so häufigen Verordnungen, welche die Handelsfreyheit beschränkten, nicht doch einige wenige lobenswerthe sollten erschienen seyn, ist nicht denkbar. Dahin sind vorzüglich die Verbothe zu rechnen, die allen landesfürstlichen Beamten und derselben Dienstbothen, so wie auch allen Pfarrern das Weinschenken und allen Handel untersagten. Von vielen dergleichen Verordnungen heben wir nur einige aus. H. Albrecht der Lahme verboth schon im Jahre 1338 allen seinen Beamten im Salzkammergut und ihren Dienern, sich mehr Wein, Getreide oder andere Dinge anzuschaffen, als sie zu ihrer eigenen Hausnothdurft nöthig hätten, um ja nicht als Kaufleute oder als Krämer zu erscheinen **). Aehnliche Verbothe ergingen 1396 und 1412 an die landesfürstlichen Beamten in Linz und in anderen Städten, und wurden von den nachfolgenden

---

*) Die Bürger des einstens landesfürstlichen Marktes Grein, der später vom Kaiser Friedrich zu einer Stadt erhoben wurde, hatten das Vorrecht einer sogenannten Lastatt für Holz und andere Dinge vom Schloße Werfenstein angefangen bis zur Lastatt des Marktes Perg. Hierüber sind Urkunden von 1400 bis 1491 vorhanden.

**) Wir Albrecht .. entbiethen allen unsern Amtleuten, Schreibern und Hofschreibern zu Gmunden und an der Hallstatt unser Gnad und alles gut. Wir wollen und gebiethen es euch gar ernstlich, daß ihr, noch euer kainer, noch kainer euer Diener oder Knecht icht fertige mit Wein oder mit Traid, und mit kainer Kaufmannschaft ichtes habe zu schaffen, denn als viel er in sein selbs Haus bedarf, wann wir das nicht gestatten wollen. Der Brief ist geben zu Wien, am Mittichen nach dem heiligen Kreuztag (am 6. May) anno Millesimo trecentesimo trigesimo octavo.

Regenten erneuert*): ein Beweis, daß man sie schlecht befolget hat. — Noch preiswürdiger war eine Verordnung H. Albrechts vom Jahre 1423, welche die Pfarrer auf ihre Berufsgeschäfte aufmerksam machte und ihnen verboth, Gastwirthe und Kaufleute zu seyn**). Auffallen muß es, daß sich die Bischöfe von

*) Zu der allgemeinen Bestätigung aller Privilegien der Stadt Linz fügte H. Albrecht 1396 noch hinzu: „Auch thun wir denselben Burgern zu Linz wissentlich die Gnad und maynen, daß fürbasser kain unser Amtmann au unser Mauth daselbs, weder Mauther, Gegenschreiber noch Zahler mit denselben unsern Burgern in der Stadt kainerley Kaufmannschaft noch Arbait treib, noch handl in dhainem Wege, als das von Alter ist herkommen, ohn Gefährd. Dasselb wir auch zu gleicher Weis unsern Juden daselbs setzen und gebietben, daß sie auch mit denselben unsern Burgern kainerley Arbaiten der Stadt thun noch treiben ohn Gefährde . . . Geben zu Wienne, am Montage vor St. Michels Tag (am 25. September) 1396."

**) Wir Albrecht . . embiethen den ehrbaren, unsern lieben andächtigen, allen Dechanten unsers Lands ob der Enns, den der Brief gezaigt wird, unser Gnad und alles Guts. Wir haben vernommen, wie daß manche Pfarrer in euren Dechanteyen gesessen, offen Tafern haben auf dem Gäu, und treiben ihren Gewerb mit Weinschenken und ander Kaufmannschaft, das sie nit angehört, und daraus unsern Städten ob der Enns merklich Schad geschähe. Empfehlen wir euch und begehren ernstlich, daß ihr das derselben Priesterschaft, die solch Handel treiben, verbiethet und nicht gestattet, daß sie das hinfür thun. Geschäh aber das nit, so wollten wir selber schaffen und darzu thun, damit es unterstanden werde. Geben zu Wien, am Pfingstag vor Judica in der Fasten (am 17. März) Anno domini etc. Vicesimo tercio." — Wir müssen hier die Bemerkung beyfügen, daß die Befugniß, Wein auszuschenken, verschiedenen Dechanten und Pfarrern von den Landesfürsten selbst durch Privilegien ist ertheilet worden. Dergleichen Urkunden und Bestätigungen derselben finden sich noch in verschiedenen Archiven. So, z. B. bestätigten die H. Albrecht und Leopold

Passau bey so groben Mißbräuchen des Clerus sehr gleichgültig benahmen, und ihre Pfarrer ganz ungeahndet allen öffentlichen Anstand verletzen ließen. Leider dauerte dieser Unfug ungeachtet wiederhohlter Verbothe an manchen Orten bis in das achtzehnte Jahrhundert noch fort.

Ungeachtet die Landesfürsten sich äußerst angelegen seyn ließen, den Bürgern von Städten und Märkten allen bedeutendern Handel ausschließend zu sichern, so würde man sich doch irren, wenn man glauben wollte, dieselben hätten überall in ihrem eigenen Lande, und auch ohne Unterschied mit allen Waaren handeln dürfen. Zu einer Zeit, in welcher nicht allgemeine Gesetze, sondern einzelne örtliche oder persönliche Privilegien der Regierung und den Unterthanen zur Richtschnur ihres Benehmens dienten, konnte es keine noch so einfache Regel ohne häufige Ausnahmen geben, die sich freylich gar oft einander widersprachen, und eben dadurch wieder ein neues Privilegium nöthig machten, das diesen Widerspruch aufheben sollte. Stapelrechte, gewisse hoch befreyte Bezirke, Privilegien für ein Monopolium eines bestimmten Waarenartikels, und auch der Straßenzwang beschränkten ebenfalls die Handelsfreyheit der Bürger; wollte man sie von dieser Einschränkung befreyen, so ward ihnen zur Begünstigung ein Privilegium ertheilet, das alle privilegirten Hindernisse aufhob und eine größere Freyheit herstellte. Als Belege davon führen wir einige Beyspiele an.

Die Bürger von Steyr hatten ein Stapelrecht auf Holz und Eisen. Dieses erregte den Neid oder die Eifersucht der Bürger von Enns, welche sich durch das

---

1373 dem Dechant in Krems dieses alte Vorrecht; im Jahre 1396 wurde es wieder erneuert.

Vorrecht der Nachbarn für beleidiget und beeinträchtiget hielten, denn schwer fiel es ihnen, das ihnen nöthige Holz nicht vom ersten Eigenthümer desselben, einem Bauer, sondern von einem Bürger in Steyr, und noch dazu um einen höheren Preis kaufen zu müssen. Sie wendeten sich also an den H. Albrecht mit der Bitte, sie von diesem Zwange zu befreyen. Dieser wollte beyde Theile schonen und verlieh 1356 den Ennsern ein Privilegium *), in welchem er die Versicherung ertheilte, daß die Freyheiten beyder Städte unverletzt bleiben sollten; zugleich drückte er den väterlichen Wunsch aus, daß Ruhe und Freundschaft ungetrübt unter ihnen erhalten werden möchte. Um dieses zweyfache Ziel zu erreichen verordnete er, daß es den Ennsern erlaubt seyn sollte, Brenn- und Zimmerholz zu ihrem eigenen Bedarf in Steyr auf-

*) Wir Albrecht .. enbieten vnssern getrewn dem Richtter vnd dem Rat vnd den Purigern ze Enns vnsser gnad vnd alles gut. Wand wir nicht wellen, daz zwischen ew vnd vnssern getrewn den Purigern von Steyr stoss oder vnvrewnschafft sey, vnd daz ir bei ewrn allten rechten vnd guten gwonhaiten, vnd auch die von Steir bei irn brieffen beleiben, so main wir vnd wellen, wenn ir zymerholcz oder brennholcz, des ir selb wedürffet, dacz Steir chawffen wellet, daz ir daz tun schult mit irm willen, vnd des sullent sy ew gunnen an irrung, vnd haben in auch dasselb geschriben, vnd auch vnsserm getrewn lieben Fridreichen von walsse von Enns, vnd Janssen dem Schecken purgraff ze Steir enboten, das sy ew paidenthalben darzu halten sullen von vnsser wegn, daz ir daz also tut, vnd auch miteinander wol vnd gutleich lebet. Geben ze wienn an sand Vlreichs tag (am 4. Julius) anno domini MCCCL sexto. — Strenger fiel ein Urtheilsspruch H. Rudolphs zu Gunsten der Stadt Wien aus. Er verboth 1359, daß ohne Erlaubniß des Magistrates kein Floß und überhaupt kein Holz von Wien weiter verführt werde. Rauch, T. III. p. 85.

kaufen zu dürfen. Den Steyrern wurde aufgetragen, dieses ungeachtet ihres Stapelrechtes ohne Widerrede geschehen zu lassen.

Den Alleinhandel mit Getreide und Wein haben mehrere hundert Privilegien den Bürgern zugesichert; aber andere Privilegien schränkten ihn wieder auf gewisse Bezirke ein: auf die Gränzen der Provinz oder auch der Umgebungen einer vorzüglich begünstigten Stadt. Wollte ein bürgerlicher Handelsmann auch in solchen Bezirken Getreide und Wein absetzen, so war ihm ein neues Privilegium nöthig, das er gewöhnlich mit leichter Mühe erhielt, wenn er ein begünstigter Liebling des Fürsten, oder auch nur ein Mitglied einer bedeutenden Stadtgemeinde war. Am öftesten geschah es, daß ganze Städte mit solchen Vorrechten begnadiget wurden. Die Städte Gmunden und Böcklabruck besaßen von jeher, wie die übrigen Städte Oberösterreichs, das Recht des Alleinhandels mit Wein und Getreide in ihren Umgebungen, als sie plötzlich durch die Kunde überrascht wurden, daß die Bürger von Enns 1358 das Privilegium erhalten haben, Wein und Getreide dorthin verführen zu dürfen *). Dagegen mußten es sich die Bürger von Enns ebenfalls gefallen lassen, daß ihr Weinhandel durch ein Privilegium des Stiftes Klosterneuburg beeinträchti-

*) Wir Albrecht .. enbieten vnsern getrewn, dem Richtter vnd Purigern ze Vecklapruk vnser gnad vnd alles gut. Wir sein des vberain worden, daz vnser puriger von Enns mit wein vnd mit getraide sullen aribaiten vncz hincz dem Stadl (bey Lambach), vnd dann reiten gen Gmunden oder gen Veclapruk, vnd denselben wein oder getraid daselbs verchawffen. Gebieten wir ew gar ernstleich vnd wellen, daz ir sy daran nicht enget noch irret in dhainem weg. Geben ze lincz am Phincztag vor Johans waptiste (am 21. Junius) anno MCCCL octavo.

get wurde, indem dasselbe die Freyheit erlangte, jährlich fünfzehn Fuder Wein in Enns auszuschenken, den übrigen Vorrath davon aber in Fässern zu verkaufen *). Die Bürger von Stockerau hatten schon frühzeitig die Freyheit erlangt, Holz, Getreide und Wein auf- und abwärts verführen zu dürfen, was ihnen K. Friedrich 1327 neuerdings bestätigte. Das Vortheilhafteste für diese Stadt und das ganze Land, nähmlich der Handel mit dem Auslande, ward ihr jedoch, sonderbar genug, gänzlich verbothen **).

Wollten die Bürger einer Stadt in Unteröstereich ihren eigenen Bauwein in eine andere benachbarte Stadt oder gar in das Land ob der Enns zum Verkauf bringen, so mußten sie durch ein Privilegium dazu berechtiget werden, weil sie dem Monopolium der dortigen Bürger dadurch einen Abbruch thaten. Hier öffnete sich der damahligen Privilegiensucht ein weites Feld; auch war des Streitens der Bürger über den Weinhandel kein Ende. Aus einem sehr zahlreichen Vorrath von Urkunden, die hierüber erlassen worden, wählen wir nur das Wichtigste aus.

Den Bürgern von Heimburg ertheilte K. Friedrich der Schöne das Vorrecht, ihren Bauwein allenthalben in seine Länder, und durch diese auch ins Ausland verführen zu dürfen, nur ward es ihnen unter-

*) Max. Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg. Wien, 1815. Th. II. S. 186. Das erste Privilegium hierüber ertheilte H. Friedrich der Streitbare im Jahre 1231. K. Friedrich der Schöne bestätigte 1319 diese Freyheit, S. 349. — Aus Dankbarkeit für geleistete Freundschaftsdienste ertheilte der Wiener Magistrat 1288 dem Stifte die Befugniß, jährlich vierzig Fuder Wein einzuführen, und innerhalb des Stadtbezirkes zu verkaufen. S. 292.

**) Ludewig, Reliquiae Manuscriptorum, T. IV. p. 238.

sagt, ihn in die Stadt Wien zu bringen. Den Bürgern zu Bruck an der Leitha verlieh er das Privilegium, daß sie beym Handel mit ihrem Bauwein dieselbe Begünstigung haben sollten wie die Bürger von Heimburg. Letzteren wurde dieses Vorrecht vom H. Rudolph dem Vierten, und 1446 neuerdings vom Kaiser Friedrich bestätiget *). In diesen und in vielen anderen Privilegien wurde Wien immer ausdrücklich ausgenommen; den dortigen Bürgern sollte das Monopolium des Weinhandels innerhalb des ganzen Stadtbezirkes unverletzt erhalten werden. Es gab nur eine einzige Ausnahme von dieser Regel, welche seit undenklichen Zeiten zu einer gesetzlichen Gewohnheit geworden, und darin bestand: Vom Michaelistag angefangen stand es bis Martini allen Weinbauern und Weinhändlern frey, Weine nach Wien zu bringen, und sie dort auf dem Platz am Hof in Fässern oder auch in kleineren Maßen zu verkaufen; nach Martini war es jedoch allen Auswärtigen, die nicht zur Bürgergemeinde gehörten, strenge verbothen, Wein in die Stadt zu bringen, nicht einmahl eine

*) Die eigenen Worte in der Urkunde Friedrichs lauten so: „Das dieselben vnnser Burger gemainigelich zw Pruckh Ir Paw Wein, die in Järlich Wachsen, in vnnser Fürstenthumb Oesterreich vnd daraus, wie Sy das guet beduncht, aufgenumen in vnser Statt Wienn, füern, vnd Iren frumen damit schaffen sollen vnd mugen, vnd ob Yemandt solche Ir Paw Wein von In chaufft, das der dieselben Wein auch füern vnd vertreiben mag in den Rechten, Alls Sy selbs.“ — Im Jahre 1463 erlaubte er ihnen, — „Ire Paw Wein, so Inen ye zu Zeiten auf dem hungrischen Wachsen, an die Ladstat zw füern, vnd daselbs aller der Freyhait vnd gerechtigkait, wie sich das haischet, zu gebrauchen.“ — K. Maximilian bestätigte ihnen diese Freyheiten 1494, und K. Ferdinand 1521.

Niederlage, ein bleibender Vorrath in Kellern wurde ihnen innerhalb des Stadtbezirkes geduldet.

Dieses außerordentliche Privilegium der Wiener in Rücksicht des Weinhandels bestritten die Bürger von Neustadt und wollten sich die Freyheit heraus nehmen, das ganze Jahr hindurch in einer eigenen Taberne ihre Weine auszuschenken. Sie stützten sich auf alte Privilegien, welche ihrer Stadt für beyspiellose treue Anhänglichkeit, die für ihren bedrängten Landesfürsten kein Opfer für zu theuer hielt, zu einigem Ersatze sind ertheilet worden *). Die Wiener konnten freylich keine so ehrenvollen Beweise erprobter Treue gegen ihre Regenten aufweisen, aber zu ihrem Glücke waren die Privilegien der Neustädter in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, die Freyheiten der Stadt Wien drückten sich aber hingegen über einzelne Gegenstände des Weinhandels ganz deutlich und bestimmt aus. Es kam zwischen beyden Städten zu einem Proceß, welchen der neue Landesfürst, der erst seit wenigen Wochen die Regierung angetreten hatte,

*) Ohne Zweifel deuteten die Neustädter vorzüglich auf die Urkunde H. Friedrichs hin, die er ihnen 1239 verliehen hat. Er erlaubte ihnen einen ganz zollfreyen Handel in allen Oesterreichischen Provinzen. Hormayr's Taschenbuch für die vaterländische Geschichte, 1812. S. 74. Significamus .. quod nos burigensibus Novae civitatis, et ipsi civitati pro fide et constantia, quam circa nos habuerunt, quum imperium et fere totus mundus nos manu valida invaserit, et pro eo, quod ipsi ultra omnes burigenses, qui ea fide, sicut ipsi, nobis tenebantur, fideliter et constanter adstiterint, hanc gratiam imperpetuum et jus concessimus observandam, ut per omnes terras nostras et districtum de mercimoniis ipsorum nullam mutam solvant, sed eis semper liceat loca mutarum libere pertransire, hoc tamen annexo, ut mercimonia sibi non attinentia absque solutione mutae statuta ac debita non traducant.

der junge H. Rudolph im Jahre 1358 feyerlich zu Gunsten seiner Hauptstadt entschied *). Die Neustädter mußten ihre Taberne in Wien wieder aufgeben und sich damit begnügen, daß sie dort ihre Weine wie die übrigen Landleute von Michaelis bis Martini auf dem Platz am Hof verkaufen durften. Das strenge Verboth H. Albrechts des Lahmen, das alle Einfuhr nicht nur ausländischer, sondern überhaupt aller auswärtigen Weine untersagte, deren Eigenthümer keine Bürger von Wien waren, hat H. Albrecht der Dritte 1369 erneuert. Traf man dergleichen Weinfässer innerhalb des Burgfriedens der Stadt an, so befahl das Gesetz ihn ausrinnen zu lassen oder an ein Spital abzugeben **).

Fünfter Abschnitt.

Meilenrechte.

Groß waren die Vorrechte der Bürger in landesfürstlichen Städten und Märkten, von denen wir bisher gesprochen haben, und doch begnügten sie sich damit noch keineswegs. Dem Rechte, daß nur sie allein im Lande Handel treiben durften, schien noch immer etwas

*) Ungeachtet der Urtheilsspruch H. Rudolphs einen beträchtlichen Raum einnimmt, so hielt man die Urkunde in mancher Rücksicht für merkwürdig genug, sie nach ihrem ganzen Inhalt in der Beylage Nro. XXI. mitzutheilen.

**) Rauch, T. III. p. 112. Wir seczen das niemant chainen vngerischen weynn oder welyschen weynn oder frömden weynn an die ende der Stat furen schol zeuerchauffen noch zeuertuen vnd wo man in ynndert vindet in dem purkchfrid oder in der Stat Da schol ander puezz nicht zugehoren dann das man in niderschlach auf dy erden oder in das Spital geb.

zu mangeln, so lange es in ihrer Nähe Leute gab, die ein einträgliches, und für den Lebensunterhalt ganz unentbehrliches Gewerbe trieben; Neid und Habsucht spornten sie an, auch diese Gewerbe an sich zu reissen, und viel zu nachgiebige Fürsten erfüllten ihre zudringlichen Bitten. So entstand das höchst verwerfliche Meilenrecht, vermöge dessen innerhalb einer Meile um einen privilegirten Ort niemand eine gewisse Nahrung treiben durfte. So ein Verboth erstreckte sich gewohnlich auf Speise und Trank; manchmahl wurden aber auch in dem Umkreis einer Meile gewisse Arbeiten der Handwerker untersagt, um den Bürgern begünstigter Städte und Märkte ein vollkommenes Monopolium zum Verderben ihrer Nachbarn zu sichern. Gewöhnlich waren dort, wo es ein Stapelrecht gab, auch Meilenrechte vorhanden, obgleich man letztere an einigen Orten auch ohne die ersteren findet. Wer sich im Besitze eines mit einem Meilenrechte verbundenen Stapelrechtes befand, erschien in den Augen des Mittelalters als der glücklichste Kaufmann, denn er war nicht nur Herr über den Waarenzug und über den Handel kostbarerer Dinge, sondern in seiner Gewalt befand sich auch die tägliche Nahrung der Menschen in einem Umkreis einer Meile: Brod, Fleisch, Bier und Wein. Dieses Monopolium mußte auf die Käufer desto verderblicher wirken, da sich die damahlige Polizey in dem elendesten Zustande befand, und noch dazu von eben denselben Bürgern verwaltet wurde, deren Interesse es forderte, von ihrem Meilenrechte den möglichsten Nutzen zu ziehen. Die Art und Weise, wie die Freystädter gegen die Bürger von Leonfelden ihren alten Straßenzwang auch dann noch mit bewaffneter Hand trotzig vertheidigen wollten, als er schon vom Landesfürsten abgeschafft war, läßt uns

ein gerechtes Urtheil fällen, mit welcher barbarischen Rohheit damahls privilegirte Bürger ihre Vorrechte werden ausgeübt haben. Wir wollen einige Verleihungen des Meilenrechtes näher betrachten.

Bey dem großen Mangel städtischer Urkunden in Oesterreich können wir erst vom dreyzehnten Jahrhundert angefangen, Beyspiele eines verliehenen Meilenrechtes aufführen. Das älteste darunter, von einem H. Leopold, wahrscheinlich dem Glorreichen, ist jenes, das dem Markte Aspach in Unterösterreich ist verliehen worden. Wenn damahls schon ein Markt mit einem solchen Vorrechte begabt erscheinet, so kann uns nichts hindern für ausgemacht richtig anzunehmen, daß zur nämlichen Zeit auch mehrere Städte die Vortheile eines Meilenrechts genossen haben, denn diese lagen dem Landesfürsten näher am Herzen, und gaben als die Klügeren und Mächtigeren unter dem gemeinen Volke vorzüglich in Handelsgeschäften den Ton an. Innerhalb einer Meile um Aspach durfte man nichts feil haben und auch kein Handwerk treiben. Von dieser Regel waren jedoch ausgenommen die Pfarrorte und die Burgen des Herzogs*). — Die Stadt Enns erhielt 1244 ein Meilenrecht vom H. Friedrich dem Streitbaren, welches alle Gastwirthe abschaffte und ihnen geboth, ihren Wohnort in der Stadt aufzuschlagen und dort ihr Gewerbe zu treiben. Dem nahen Ennsdorf wurden nur zwey Bäcker und ein Gastgeber vergönnet**).

*) Meichelbeck, T. II. p. 84. Di haben geseit, das Aspach der Marcht also gestift si, von dem Hertzogen Liupolden, daz einer meil sol nicht vails sin an Zedingesteten, und da ze pharren. In der meil sol auch dehein hantwerch sin, an da ze pharren, und daz des Hertzogen Burgen.

**) Hormayr, Taschenbuch, 1812. S. 54. Nec Caupones sint infra Miliare. Sicut hactenus consueuerunt, nec in

Dieser Unfug des schändlichsten Druckes der armen Landleute hat im vierzehnten Jahrhundert noch größere Fortschritte gemacht, und die Regenten spendeten mit freygebiger Hand ihren vielgeliebten eigenen, und auch wenigen anderen Bürgern, die der Herrschaft eines begünstigten Höflings unterworfen waren, Privilegien über Meilenrechte aus. Im Jahre 1356 verboth H. Albrecht alles Weinschenken innerhalb einer Meile um Steyr, und nahm davon nur diejenigen Gastwirthe aus, welche schon von jeher dazu befugt gewesen sind *). Daß H. Rudolph den armen Bewohnern von Traundorf bey Gmunden allen Handel, das Brodbacken und Weinschenken, und sogar auch alle Arbeiten in Holz, nämlich das Schnitzen hölzerner Figuren und die Verfertigung hölzerner Werkzeuge und Baumaterialien (das Schneidwerch und Schnechwerch) sammt allen Handwerken 1360 verbothen habe, ist schon weiter oben erzählet worden; er wollte dadurch das Meilenrecht der Bürger von Gmunden aufrecht erhalten. Auch die Linzer verdankten ihm ein solches Vorrecht. In einer Urkunde, die er ihnen 1362 verliehen hat, verboth er innerhalb einer Meile alle Schenkhäuser **). Seine Brüder Albrecht und Leopold bestätigten 1369 dieses

villa que Enssdorf dicitur ex panificibus nisi tantum duo resideant et unus caupo, nec extra murum aliqui caupones resideant. Sed intrent comuniter civitatem, et ibi suas uendiciones exerceant more debito et consueto.

*) Preuenhuber, S. 52, lieferte von dieser Urkunde nur einen kurzen Auszug. Sie hat das Datum: Wien, Ertag vor Palmarum (am 17. April) 1356.

**) „Auch haben wir gesatzt vnd setzen mit disem brieff, das Niemandts vmb Lyntz Inwendig einer gantzen Meill wegs dhain Schenkhauß hab." — Von dieser Urkunde wird weiter unten die Rede seyn. Beylage Nro. XXXVI.

Meilenrecht, und die späteren Regenten folgten ihrem Beyspiele *). Von dem harten Urtheile, das K. Friedrich 1485 gegen die Bewohner des Ufers bey Linz ergehen ließ, ist schon weiter oben Erwähnung geschehen. Derselbe hochgepriesene H. Rudolph hat 1363 das Unheil des Meilenrechtes auch in der Umgebung von Freystadt verbreitet. Innerhalb einer Meile durfte dort niemand Wein, Meth oder Bier ausschenken, ausgenommen man hatte diese Getränke einem dortigen Bürger abgekauft **).

Die landesfürstlichen Märkte wurden den Städten in Rücksicht des Handels, und wahrscheinlich also auch in Rücksicht des Meilenrechtes gleich gehalten. Kriege, vorzüglich aber die Rebellionen der Bauern und die Unachtsamkeit der bürgerlichen Behörden, welche unverständliche und unleserliche Schriften als unnütze Dinge ganz unbekümmert ihrem Schicksale überließen, haben die alten Urkunden zu Grunde gerichtet und vertilget. Einige wenige sind im Markte Perg vom Untergang errettet worden. Das Privilegium, welches K. Ottokar den dortigen Bürgern 1269 ver-

---

*) Albrechts und Leopolds Bestätigung hat das Datum: An Sant Johanns Abent zu Sunwenden." — Ladislaus erneuerte sie: „Wir Laslaw .... thuen khundt offentlich... das in ainer Meilwegs vmb Lyntz Niemandt khain schenckhauß habe, das von hertzog Albrechten vnsern vrehnen vnd hertzog Leopoldten seinem brueder bestätt ist... Geben zu Wienn, am sant Erasm tag (am 3. Junius), Nach Christi geburt 1453."

**) Die Beweisstelle ist schon oben beym Straßenzwang von Freystadt vorgekommen: „Das Niemandt wer der sey, Edl oder vnedl, Inner ainer Meyll vmb die Statt khainen wein, Meth noch Pir schenckhen soll, Er hab es dann gekhaufft von ainem Burger in der Statt daselbs.

liehen hat *), wurde ihnen von den Herzogen Albrecht und Otto 1335 erneuert **). Der Inhalt desselben betrifft freylich nur die Mauthfreyheit ihrer eigenen Bedürfnisse, aber in diesem Vorrechte werden sie ausdrücklich den Bürgern der Städte gleichgestellt. Die sogenannten Ladstätte, die den Landleuten außerhalb der privilegirten Märkte untersagt waren; bürgerliche Gewerbe und uneingeschränkter Handel, wie ihn die Stadtbürger trieben, waren eben so in den Bannmärkten wie in den Städten die hohen Vorrechte der Bürger, welche von unsern Landesfürsten vom dreyzehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert sehr oft sind erneuert worden ***). Nur daran könnte man

*) Oest. unter den Königen Ottokar und Albrecht, Th. II. S. 49.

**) Wir Albr (lic) vnd Ott, von gottes gnaden Hertzogen ze Osterr. vnd ze Steyr. Veriehen vnd tun chunt offenlichen mit disem brief, allen den, die in ansehent, lesent, oder horent lesen, daz wir mit guter gewizzen vnd chuntschaft, des wol beweiset sein, vmb die Leut ze Perge, daz die alleu die reht habent ze verfuren ir wein, ir Getraid vnd andreu dinch, der si bedurfent, auf wazzer vnd auf Land, als vnser Purger ze Ens vnd ze Lyntz, vnd ander vnser Leut in vnsern Steten recht habent, vnd wan die vorgenanten Leut von Perg ir brief, die sie vber diselben reht habent gehept, verloren habent, besteten wir in dieselben reht, von besundern gnaden also, daz sie die fürbaz an alle seumung vnd irrung haben sullen in aller der weis als vnser burger ze Ens, ze Lintz, vnd ander vnser Leut in vnsern Steten habent, vnd daz in daz also stete vnd vntzebrochen fürbaz beleibe, geben wir disen brieff ze einem offenn vrchund vnd stetichait, besigeltn mit vnsern anhangunden Insigeln. Der ze Lintz geben ist, do man zalt von Christes geburd tausent drevhundert Jar, darnach in den funf vnd Dreizzigisten Jar, des nähsten Samztages vor sand Philipps vnd sand Jakobs tag (am 29. April). — Zwey anhangende Siegel.

***) Von den Ladstätten der Bürger von Perg geschieht in den Urkunden von Grein öfter Erwähnung. Vom Handel der

zweifeln, ob die Bürger der Märkte Oesterreichs eben so wie die Bürger der Städte nach Venedig handeln durften. Urkunden darüber sind bisher noch nicht aufgefunden worden; dessen ungeachtet kann man die Möglichkeit nicht anstreiten, denn zur Zeit, in welcher das ganze Regierungssystem nicht auf weisen, allgemein verbindlichen Gesetzen, sondern nur auf Willkühr und Privilegien beruhte, kamen die sonderbarsten Dinge zum Vorschein. Wenn es gleich wirklich irgend einen allgemeinen Grundsatz als Richtschnur gegeben hat, so verschwand die Befolgung desselben beynahe ganz durch Verleihung unzähliger Privilegien, die demselben widersprachen. So, z. B. besaßen in den früheren Zeiten die Bürger der Städte ausschließend das Recht, Handel und Gewerbe zu treiben; doch späterhin nahmen auch die Bürger der landesfürstlichen, und sogar auch der, verschiedenen Herrschaften unterthänigen, Märkte Antheil an diesen Vorrechten, und das Dorf Ischel ward in diesem Stücke den Städten gleichgestellt. Der Handel nach Venedig wurde nur den Städtebürgern erlaubt; aber unsre Herzoge fügten in den Urkunden hierüber sogleich den Beysatz hinzu, daß sie sich das Recht vorbehalten wollten, auch Andere nach Belieben mit dieser Handelsfreyheit zu begnadigen. Es mögen Viele so ein Privilegium erhalten haben, nur sind die Urkunden hierüber verloren gegangen.

Sechster Abschnitt.

Einschränkungen der Kaufleute in Rücksicht der Krämer.

So lange es einen Handel gab, hat es auch Kaufleute und Krämer gegeben, das heißt, Leute, die im

Bürger in Märkten spricht K. Maximilian in der Verordnung vom Jahre 1496, welche in der Beylage Nro. XX. abgedruckt ist.

Ganzen oder Großen handelten, und Andere, welche die Waaren im Kleinen, nach Ellen und Pfunden, verkauften. Da auch unter den Waaren ein ungemein großer Abstand sich vorfindet, so war es der Sitte des Mittelalters und dem allgemeinen Hange, sich an seines Gleichen anzuschließen, vollkommen gemäß, daß sich schon frühzeitig die Kaufleute nach dem Unterschiede der Waaren, mit welchen sie handelten, von einander trennten, und verschiedene Innungen bildeten: es gab dann Kaufleute, Krämer und Tändler. Nicht soviel kostbare Waaren: feine Tücher, Sammet, Seidenzeuge, u. s. w., sondern eigentlich der Handel im Großen oder Kleinen erzeugte den Unterschied zwischen Kaufleuten und Krämern, obgleich es unter letzteren wieder verschiedene Abstufungen gegeben hat.

Die Innungen der Kaufleute und Krämer standen geschlossen da, aber noch waren zwischen ihnen die Gränzen nicht bestimmt, wo der Handel der einen aufhören und der andern anfangen sollte. Die Kaufleute handelten nach ihrem Belieben bald im Großen, bald verschmähten sie auch den Kleinhandel nicht, und thaten dadurch den Krämern einen empfindlichen Abbruch. Es entstanden Klagen, welche den H. Friedrich den Schönen veranlaßten, durch eine Verordnung im Jahre 1312 genauer zu bestimmen, was für Kaufleute und Krämer in Wien Rechtens sey. Es wurde von ihm zu ihrem Vortheile festgesetzt, daß ausländische Kaufleute miteinander durchaus nicht handeln sollen. Inländischen Kaufleuten wurde der Handel mit Ausländern in Wien ebenfalls untersagt, aber sie selbst durften miteinander Handel treiben, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß die Waaren wenigstens einen Viertelcentner am Gewicht betragen mußten, man mochte sie dann nach der Wage,

nach der Anzahl oder nach einem gewissen Maß verkaufen. Die Aufsicht über die Stadtwage blieb wie zuvor den Kaufleuten und Krämern zugleich überlassen *).

Diese Verordnung, welche in den Jahren 1348 und 1375 erneuert wurde, trug auffallende Gebrechen an sich, denn da die Gränzlinie zwischen Groß- und Kleinhandel nach dem Gewichte eines Viertelcentners bestimmt wurde, so fielen kostbare und ganz gewöhnliche, theure und wohlfeile Waaren in eine Classe zusammen. Dazu kam noch, daß die Kaufleute, deren Handel dadurch gar zu sehr eingeschränkt wurde, häufige Auswege fanden, zum Schaden der Krämer den Handel sowohl im Großen als im Kleinen zu treiben. Die Klagen der bedrängten Krämer wurden endlich so laut, daß sie zu den Ohren H. Albrechts kamen, der sich 1432 entschloß, die Aermeren gegen den Unfug der Reichen zu schützen, und die Gränzen der Befugnisse der Kaufleute genauer zu bestimmen. Seine Verordnung enthält Folgendes **):

Der Herzog hat den Kaufleuten und Krämern ein Verzeichniß von Waaren übergeben lassen, in welchem das Quantum bezeichnet ist, nach welchem sich der Handel der Kaufleute richten müsse; weniger, als dieser Maßstab ausweiset, von irgend einer Waare

*) Rauch, T. III. p. 123. Wir setzen auch vnd gebieten, daz die Purger vnd Chaufleute die sint gesezzen in den steten in Österreich (von Bürgern der Märkte geschieht noch keine Erwähnung) ainer von dem andern ze Wienne chauffen müge Chaufschätze über ein virtail eines Centen, vnd nicht darunder, ez sei parchant, Scheter, Pheffer, oder ander dinch die man verchauffet mit der wag, mit der tzal, oder mit der mazze.

**) Beylage Nro. XXII.

zu verkaufen ist ihnen verbothen, denn dort fängt der Kleinhandel der Krämer an*). Der Handel mit gegossenem Wachs bleibt ausschließend den Wachsgießern vorbehalten und wird den Kaufleuten sowohl als den Krämern untersagt. Mit Sammet und Damast, welche die Krämer nach der Elle verkaufen, können die Kaufleute nach Belieben handeln. Ein Confect von Venedig nach Wien zu bringen, ist den Kaufleuten untersagt, und sie und die Krämer dürfen es nicht feil haben und verkaufen; was sie aber davon zu ihrem eigenen Hausbedarf nöthig haben, ist ihnen herbeyzubringen erlaubt. Der Handel mit Confecten kommt ausschließlich den in Wien ansässigen Apothekern zu, welche Confecte bereiten und verkaufen **). Unge-

*) Dieses Register hat sich leider nicht mehr vorgefunden, weswegen ein Paar Stellen in der Urkunde dunkel bleiben.

**) Das Wort: Confect, bedeutet überhaupt aus oder mit Zucker gebackene Speisen, oder mit Zucker eingemachte eßbare Dinge. Es stammet von dem Lateinischen Wort aus dem Mittelalter, Confectio, ab, worunter man ein Arzeneymittel verstand; daher Confectionarius, ein Apotheker. Mit confectio sind Confectae verwandt, welches in Zucker eingemachte Früchte bedeutete. Du Fresne: confectae: Fructus saccharo conditi, Gall. confitures. Schon im Jahre 1333 hießen confectae Zuckerbäckereyen, also auch die Zuckerbäcker: Apotheker. Bey dem Worte camerlengus, Kämerer, wird folgende Stelle angeführt: Major Camerlengus, si praesens fuerit, suum debebit officium personaliter exercere, videlicet sigillum nostrum secretum portare ... species et confectas, et fructus, et similia ad officium Apothecarii pertinentia, quae extra mensam comederemus, facto gustu nobis ministrare, etc. — Cf. Cod. Aust. T. III. p. 271. Apotheker Ordnung vom Jahre 1689. In dieser heißt es: „Von etlichen Confecten, oder mit Zucker überzogenen Arzneyen, u. s. w" Schon K. Friedrich II. erließ Verordnungen für die eigentlichen Apotheker. Fischer, Handelsgeschichte, I. 792. —

bleichte Leinwand und Zwillich dürfen nur die Leinwandhändler nach Ellen und Stücken kaufen und verkaufen; gebleichte oder gefärbte Leinwand und Zwillich gehören aber nicht mehr zu dem ihrer Innung zugestandenen Handel. Die Krämer dürfen nicht nach Venedig fahren, reiten, oder jemanden um Waaren dahin schicken; was sie von Venetianischen Waaren, die ihnen zu verkaufen erlaubt sind, nöthig haben, müssen sie von den privilegirten Kaufleuten in Wien einhandeln. Wollte ein Krämer selbst nach Venedig fahren und sich dort Waaren einkaufen, so müßte er aus der Krämerzunft austreten, ein Kaufmann werden, und auf die Krämerey Verzicht thun. Eben so müßte der Kaufmann, der nicht nach Venedig reisen und sich mit dem Kleinhandel abgeben wollte, die Kaufmannschaft aufgeben und ein Krämer werden. Das Wagehaus behalten die Kaufleute und Krämer unter ihrer Aufsicht, wie dieß von jeher gewöhnlich war; sie erwählen vier Wäger und Unterkäufler, stellen sie dem Stadtrathe vor, und lassen sie von demselben bestätigen. Die Gefälle, welche auf dem Wagehaus eingehen, werden zum Besten der Stadt verwendet. Die Urkunden, welche die Kaufleute und

---

Beckmann, Beyträge zur Geschichte der Erfindungen, Th. II. S. 502, sagt: „Es scheint, daß man anfänglich nicht vermuthet hat, daß die Apotheker bey ihrem Gewerbe sich sobald und leicht, als jetzt möglich ist, bereichern würden; deswegen hat man ihnen noch mancherley andere Vortheile zugewendet, vornehmlich den Handel mit Confect und Zuckerwerk, worin die besten Delikatessen damals bestanden. Von diesen Leckereyen mußten sie an vielen Orten, quasi pro recognitione, dem Magistrat zu einem Feste Geschenke machen, und vermuthlich schreiben sich daher, die Neujahrsgeschenke an Zucker, Magen-Marseille, Marzepanen, u. dgl. her.“

Krämer über ihre Privilegien erhalten haben, müssen auf dem Rathhaus abgegeben und dort aufbewahret werden; haben sie eine oder mehrere derselben nöthig, so gibt man sie ihnen heraus, aber sie müssen getreulich wieder zurückgestellet werden. Die Versammlungen der Mitglieder der Innungen in der Stadt sind schon seit langer Zeit verbothen, ausgenommen sie werden auf dem Rathhaus in Gegenwart einer oder zweyer Magistratspersonen gehalten. Dieses Verboth muß auch von den Kaufleuten und Krämern gehalten werden; sie dürfen weder auf dem Wagehaus noch anderswo eine Versammlung veranstalten, wenn nicht eine oder zwey Magistratspersonen, die nicht zum Handelstand gehören, derselben beywohnen. Die Uibertreter dieser gegenwärtigen Verordnung wird der Herzog strenge bestrafen.

Diese Verordnung war nach dem eigenen Geständniß H. Albrechts die Frucht einer reifen Uiberlegung und eines langen Berathschlagens mit seinen Ministern und andern weisen Männern; und doch sah er sich schon im dritten Jahre genöthiget aufrichtig zu gestehen, daß er einen Mißgriff gemacht, und darin Manches zu hoch, Manches zu niedrig angeschlagen habe: so schwer und unklug ist es, dem Handel alle Schritte, die er gehen sollte, genau vorschreiben, und ihn, aller Freyheit beraubt, immer am Gängelband führen zu wollen *). Der Handel zwischen In- und Ausländern gerieth in so große Verlegenheiten, daß eine schnelle Abhülfe nöthig wurde. Der H. Albrecht hatte 1435 eben einen Feldzug gegen die schreck-

*) Der goldene Denkspruch: Laissez nous faire, war damahls noch nicht, freylich zu großem Schaden des Handels, weder gedacht, noch weniger ausgesprochen.

lichen Hussiten angetreten, und befand sich in Brünn; aber selbst so wichtige und gehäufte Geschäfte konnten ihn nicht abhalten, dem Uibel, das seine obige Verordnung erzeugte, sogleich ein Ende zu machen, und den Handel von den schweren Fesseln, die er ihm angelegt hatte, wieder zu befreyen. Er befahl nun, daß man sich bis zu seiner Zurückkunft aus dem Lager indessen an folgende verbesserte Ordnung halten sollte*):

Den Kaufleuten ist es erlaubt, Waaren, die nach der Wage hingegeben werden, pfundweise zu verkaufen; weniger als ein Pfund davon zu veräußern ist ihnen verbothen. Waaren, die nach der Elle weggehen, dürfen sie nur in ganzen Stücken verkaufen; ausgenommen sind Seidenzeuge, Sammet, Damast, Atlaß und alle Zeuge, in welchen eingewirktes Gold oder Silber erscheinet: solche Waaren können die Kaufleute auch ellenweise, aber nicht in noch kleinerer Größe verkaufen; und eben so auch ganze Spulen Golddraht, aber nicht weniger. Den Kaufleuten wird auch erlaubt, mit Oehl und Wachs zu handeln; jedoch darf beym Verkauf das Gewicht davon nicht geringer als ein Viertelcentner seyn. Da durch diese Anordnung die Krämer in manchen Stücken beeinträchtiget wurden, so ward ihnen zum Ersatz die Befugniß ertheilet, selbst nach Venedig zu fahren, oder durch Stellvertreter sich von dorther Waaren kommen zu lassen, und alles, was nach der Wage hingegeben wird, im Großen und Kleinen zu verkaufen. Krämer mußten zuvor an einem bestimmten Platze ihre Waaren feil biethen; nun wurde ihnen erlaubt, in ihren eigenen Häusern, wenn sie eines eigenthümlich besaßen, nach der allgemeinen Vorschrift Handel zu trei-

*) Beylage Nro. XXIII.

ben. Die Hindernisse, die man den Krämern bey dem Wagehaus und auch sonst bey ihrem Handel in den Weg legte, versprach der Herzog bey seiner Zurückkunft aus dem Felde zu beseitigen, und eine unverbrüchliche Handelsordnung bekannt zu machen. — Spätere Anordnungen über den Handel der Kaufleute und Krämer übergehen wir als unbedeutende Neuerungen *).

Was H. Albrecht späterhin in Rücksicht des Handels verordnet habe, ist uns unbekannt. Das beständige Wechseln in Aufstellung verschiedener, sich widersprechender Handelsordnungen war die Folge der gänzlichen Unbekanntschaft mit dem wahren Geiste des Handels. Damahls wähnte man noch, daß es zu seinem Flor nicht genüge, ihn durch eine geräuschlose Oberaufsicht ganz unmerklich zu leiten; man hielt es für unentbehrlich, ihn durch unzählige Befehle und Privilegien hervorzurufen, zu befördern und für seine Dauer zu sorgen. Wenn es nur um Befehle zu thun wäre, so würde der Handel gewiß in allen Ländern vortrefflich gedeihen, was doch keineswegs durch die Erfahrung bestätiget wird. Er blühet nur dort, wo ihn eine weise, uneigennützige und väterliche Aufsicht des Fürsten vor räuberischen Angriffen schützt, von allen unnützen Fesseln befreyet, und ihm die möglichste Freyheit gestattet. Bey Straßenzwang und häufigen Stapelrechten, bey übermäßigen Zöllen und unausstehlichen Monopolien verläßt der Handel ein unglückliches Land, und sucht sich eine ruhigere, mehr gastfreundliche Stätte, wo sich ein freyeres, reges Leben findet.

*) Guarient, Th. II. S. 65. Vertrag zwischen den Niederlägern und Kaufleuten in Wien wegen des Kleinhandels, vom Jahre 1671.

Noch muß die Bemerkung beygefüget werden, daß man das Wort: Krämer, nicht in unserem heutigen, sondern im damahligen Sinne nehmen und verstehen müsse, wo es im Gegensatze der Großhändler nur Kaufleute bedeutete, die den Kleinhandel nach der Elle und nach dem Pfunde, jedoch selbst mit den kostbarsten Waaren trieben. In den nachfolgenden Jahrhunderten wurden unter den Handelsleuten noch schärfere Linien des Unterschiedes gezogen. Die alten Krämer schwangen sich zur Würde der Kaufleute, und überließen ihren Namen der ärmsten und niedrigsten Classe unter ihnen, welche sich mit dem Handel der unbedeutendsten Dinge abgaben, die man sogar in Dörfern ohne Widerspruch der Städtebürger verkaufen durfte. — Da Wien den übrigen Städten bey inneren Einrichtungen fast immer als Muster voranging und den Ton angab: so dürfen wir mit vieler Wahrscheinlichkeit annehmen, daß obige zwey Handelsordnungen allenthalben als eine allgemeine Regel befohlen oder doch angenommen wurden.

Siebenter Abschnitt.

Einschränkungen der bürgerlichen Handwerker in Rücksicht des Handels.

Alle Handelsprivilegien, von welchen bisher die Rede gewesen ist, sind den Bürgern der landesfürstlichen Städte und Märkte und noch einigen wenigen Begünstigten verliehen worden, ohne daß ein Unterschied zwischen ihnen in Rücksicht ihres Gewerbes gemacht wurde: ein jeder Bürger hatte die Befugniß Handel zu treiben. Die ältesten uns bekannten Urkunden, in welchen vom Handel in Oesterreich Erwähnung geschieht, machen keinen Unterschied zwischen

Bürgern, und im dreyzehnten Jahrhunderte noch war ganz gewiß ein jeder hausgesessener Bürger berechtiget, mit allen ihm beliebigen Dingen Handel zu treiben, denn vom Gegentheile erscheinet auch nicht die mindeste Spur, und die Stadtprivilegien machen hierin zwischen Bürgern keine Ausnahme. Erst das vierzehnte Jahrhundert stellte hierüber neue Grundsätze auf, theilte die Bürger nach ihren Gewerben in verschiedene Classen ein, machte einen Unterschied zwischen Handwerkern, Gastgebern und anderen behauseten Bürgern, und bestimmte einer jeden dieser Classen den Antheil, den sie an den verliehenen Handelsvorrechten zu nehmen befugt seyn sollte. H. Albrecht der Lahme geboth im Jahre 1340, daß kein Gastgeber in Wien zugleich Kaufmann seyn sollte; er ließ aber den Bürgern die freye Wahl, welchen Stand sie von diesen beyden ergreifen wollten *). In Linz wurde dieser Unterschied zwischen Handwerkern und anderen Bürgern erst 1390 gesetzlich bestimmt, und nur letzteren, wenn sie Hauseigenthümer waren, der Handel mit Salz und Wein, ersteren aber bloß mit ihren Fabrikaten und Allem, was zu ihrem Handwerk gehörte, von dem Landesfürsten zugestanden **). Diese neue Einschränkung war den bürgerlichen Handwerkern äußerst lästig, und wurde ungeachtet einer neuen landesfürstlichen Bestätigung schlecht befolget. Die Bürger beriefen sich auf ihr neues ausschließliches Vorrecht, und die Handwerker auf ihre

*) Rauch, T. III. p. 53. Swelich purger gastgeb ist, der sol weder innerlandes, noch auzzerlandes dhain choufmanschaft nicht treyben. Er sol bei der ainem bleiben, vnd sei gastgeb, vnd nicht choufman, oder er sei choufman, vnd nicht gastgeb.

**) Beylage Nro. XXIV.

Handelsbefugniß, die so alt als die Stadt wäre. Beyde Theile wendeten sich an den K. Albrecht, und dieser that 1438 den Ausspruch, daß es bey der Handelsbeschränkung der Handwerker verbleiben sollte; aber letzteren dürfen es die Bürger nicht verwehren, Wein und Salz zu ihrem eigenen Hausbedarf von wem immer zu kaufen. Der Handel mit Allem, was zu ihrem Handwerk gehört, bleibe ihnen frey, und während der Jahrmärkte in Linz dürfen sie in ihren eigenen Häusern selbst Wein ausschenken oder von anderen Hauseigenthümern ausschenken lassen, nur müsse dieser Wein nicht von Auswärtigen, sondern von den Bürgern in Linz erkauft werden. Zugleich sprach Albrecht den Handwerkern die Befugniß zu, daß sowohl Bürger von Linz als auch Auswärtige in den Häusern derselben während der Jahrmärkte ihre Waaren ablegen und verkaufen dürfen. Zur Aufnahme der Rechnungen über Steuern und andere Forderungen und zu Berathschlagungen über allgemeine Angelegenheiten der Stadt sollen immer drey oder vier der tauglichsten Handwerker beygezogen werden und auch dem Schrannengerichte beysitzen, wenn sie mit den nöthigen Kenntnissen begabt sind. Geheime Versammlungen und Bündnisse ohne Wissen und Willen des Magistrates sind ihnen verbothen; haben sie gegründete Klagen, so sollen sie dieselben dem Stadtrichter und den Räthen vortragen; würde man ihnen dort nicht Abhülfe leisten, so steht ihnen der Weg offen, den Landesfürsten oder seinen Anwalt um Beystand anzurufen*).

Den eigennützigen Bürgern, die kein Handwerk trieben, ist es gelungen, die Handwerker beynahe von

*) Beylage Nro. XXV.

allem Handel zu entfernen, und auf diese Weise ihr Monopolium immer mehr zu sichern. Aber nach einigen Jahren lehrte die Erfahrung, daß sich die Landesfürsten, welche den handelnden Bürgern dergleichen Privilegien ertheilten, geirret, und anstatt ihrem Vorgeben gemäß den Städten dadurch aufzuhelfen, denselben einen auffallenden Schaden verursacht haben: Wenige bereicherten sich, die größere Anzahl der Bürger verarmte, und die Landesfürsten sahen sich genöthiget, dem wachsenden Uibel durch eine schleunige Abhülfe Einhalt zu thun, und die Strenge unvorsichtig ertheilter Monopolienrechte zu lindern. Selbst K. Friedrich, der doch fest an allem Alten klebte, fand die zu große Einschränkung der Handwerker in Rücksicht des Handels ungerecht, und befreyete sie wieder in manchen Stücken von dem harten Drucke ihrer habsüchtigen und immer weiter um sich greifenden Mitbürger. Er verordnete im Jahre 1491, daß es den bürgerlichen Handwerkern wieder erlaubt seyn sollte, Wein zu schenken und mit ihren Erzeugnissen freyen Handel zu treiben. Die nämliche Befugniß ward von ihm auch den Rathsmännern und allen übrigen Bürgern erneuert. Verehelichet sich, heißt es weiter, ein Bürger oder Bürgerssohn mit der Witwe oder Tochter eines Handwerkers, so ist er befugt, alle Rechte desselben Handwerks auszuüben. Eben dasselbe gilt auch, wenn Handwerker oder ihre Kinder in die Familien der Bürger heirathen, die kein Handwerk treiben. Begehrt ein Handwerker in die Zahl der Bürger aufgenommen zu werden, so darf ihm der Magistrat die Verleihung des Bürgerrechtes nicht verweigern. Dem Adel Häuser oder Grundstücke innerhalb des Burgfriedens der Stadt zu verkaufen ist verbothen. Geheime Zusammenkünfte

und Widerspänstigkeit gegen die Obrigkeit bleiben den Handwerkern untersagt *).

K. Maximilian erleichterte neuerdings 1493 das Schicksal der Handwerker in Linz, und erlaubte ihnen den Getreid- und Salzhandel. Die Befugniß, Wein zu schenken, sollten sie während der Jahrmärkte, während der Anwesenheit eines Landesfürsten, und jährlich vom Weihnachtstage angefangen bis zum ersten Sonntag in der Fasten wie die übrigen Bürger ausüben und von dem Zwange befreyet seyn, den Wein, den sie ausschenken, von niemanden als nur von einem dortigen Bürger kaufen zu dürfen. Wollen Handwerker diese vortheilhaften Freyheiten genießen, so müssen sie in Linz ein Haus eigenthümlich besitzen. Zu der Berechnung und Austheilung der jährlichen Stadtsteuer müssen drey oder vier taugliche Handwerker beygezogen werden, welche ein ganzes Jahr hindurch Beysitzer des Stadtrathes verbleiben **).

Da dessen ungeachtet zwischen den Bürgern und Handwerkern in Linz immer neue Streitigkeiten über Dinge entstanden, welche in den vorhergehenden Stadtordnungen nicht genau bestimmet wurden, vernahm K. Ferdinand beyde Theile, sah ihre alten Privilegien ein, und machte 1530 folgenden Ausspruch:

Nach den Verordnungen K. Friedrichs und K. Maximilians ist es den Handwerkern erlaubt, zur Zeit der Jahrmärkte, der Anwesenheit des Landesfürsten, und von Weihnachten bis zum ersten Sonntag in der Fasten Wein und Bier zu schenken. Wir erlauben ihnen, sagt Ferdinand, aber auch für andere Zeiten des Jahrs, so oft ihnen dieß gut und vor-

*) Beylage Nro. XXVI.
**) Beylage Nro. XXVII.

theilhaft erscheinet, Wein und Bier im Aus- oder Inlande zu kaufen, in ihre Häuser zu bringen, und bis zur oben bestimmten Zeit des Ausschenkens liegen zu lassen. Handwerker, welche eigene Weingärten besitzen, können ihren Bauwein gleich nach der Lesezeit oder nach ihrem Belieben zu einer andern gelegenen Zeit in ihre Häuser nach Linz bringen, jedoch darf die Mauth für keinen Fall hinterlistig umgangen werden; wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird lebenslänglich dieser hier verliehenen Gnade verlustig, und verfällt noch über dieß in eine besondere Strafe. Bürger und Handwerker sollen ohne gegenseitige Hinderung ihre Gewerbe wie bisher ruhig forttreiben, sie mögen dann klein oder groß genannt werden. Haben Handwerker ihre Häuser an Inwohner verpachtet, so haben sich bisher die Bürger das Recht herausgenommen, die Ausübung der Gewerbe, die auf solchen Häusern hafteten, zu verbiethen, und den wahren Hausbesitzern alle Handelsrechte abzusprechen, welcher Unfug nach der Versicherung des Kaisers zum Verfall vieler Häuser und zum Schaden des gemeinen Stadtwesens vieles beygetragen hat. Deswegen befahl nun Ferdinand: Wenn ein Handwerker sein Haus, oder wenn er mehrere besitzt, seine Häuser, ganz oder zum Theile Bürgern gegen einen Zins überläßt, sollen letztere, ungeachtet sie nur Inwohner sind, keineswegs gehindert werden, bürgerliche Gewerbe zu treiben. Der Bürger, der in seinem eigenen, oder im Hause eines anderen Bürgers oder Handwerkers wohnt, genieße immer gleiche Rechte. Eben so wenig verliere der Handwerker sein Hausrecht, wenn er einen Theil seines Hauses oder auch das ganze Zinsleuten überläßt; weder die Bürger der Stadt, noch seine Inwohner oder auswärtige

Handelsleute können oder dürfen ihn hindern, sich der Keller, Gewölbe und anderer Gemächer seines Hauses nach seinem Belieben zu bedienen, und dort Weine und andere Sachen aufzubewahren. Am Schluße dieser Verordnung forderte der Kaiser von Bürgern und Handwerkern die genaueste Befolgung derselben, und drohte den Uibertretern seines Befehls die kaiserliche Ungnade und eine schwere Strafe an *).

Um nicht weitläufig zu werden, begnügen wir uns mit den angeführten Verordnungen, welche es deutlich genug aussprechen, welch unseliger Monopoliengeist unter der höhern Classe der Bürger in Linz herrschte, und wie sich diese bestrebte, die Handwerker immer tiefer in den Staub zu drücken und von allen Handelsvortheilen auszuschließen. Der bürgerlichen Würden und Aemter hatten sie sich bereits bemeistert; desto leichter mußte es ihnen gelingen Privilegien zu erschleichen, welche ihren Anmaßungen gesetzliche Kraft gaben. Dieß dauerte so lange, bis die Folgen der Kurzsichtigkeit der alten Fürsten, welche voreilig zum Schaden der größeren Bürgeranzahl Privilegien verliehen, und auch die Folgen der Herrsch- und Geldsucht der in der Stadt regierenden Oberzunft so auffallend wurden, daß sich die späteren Regenten entschloßen, dieses Unwesen nicht länger mehr zu dulden, und die schädlichen Vorrechte einiger Begünstigten zu beschränken oder gänzlich abzuschaffen.

---

*) Das Datum dieser Urkunde ist: „Geben in des heilligen Reichs stat zu Augspurg den zwelfften tag des Monnats Septembris nach Christi geburdt in funfzehenhundert vnd dreissigsten Jare.“

In den früheren Zeiten genoß jeder, welcher in einer Stadt ein Gewerbe trieb, sich und die Seinigen ehrlich ernährte und die Lasten des städtischen Gemeinwesens mittragen half, Bürgerehre und Bürgervortheile. Man kennt ja den Ursprung der Städte und den Stand ihrer ersten Bewohner: Leibeigene und Hörige machten die größte Anzahl derselben aus, und man nöthigte sogar die Handwerker der nahen Umgebungen, ihre Wohnung in der Stadt aufzuschlagen, um dieselbe mit allen nöthigen Arbeitern genugsam zu versehen, wie wir dieses aus einer Ennser Urkunde vernommen haben. Leibeigene, die sich in Städte flüchteten und dort ein Jahr zubrachten, erhielten die Freyheit, und wer Bürger werden wollte, wurde mit Freude aufgenommen. Damahls gab es noch keinen Unterschied zwischen Bürgern und Handwerkern; als sich aber Einige zu größerem Reichthum aufschwangen und Besitzer ansehnlicher Häuser wurden, da sahen sie bald auf die ärmere Classe ihrer Mitbürger, nähmlich auf die Handwerker, mit Verachtung herab und wähnten, daß nur sie die Bürgerschaft eigentlich vorstellten und würdig wären, die Vorrechte auszuüben, welche die alten Fürsten den Bürgern verliehen haben. An Privilegien, welche dieß alles bestätigten, hat es damahls den Begüterten nie gefehlet: die Landesfürsten sind mit dieser Waare sehr freygebig gewesen. Zuvor war es, um ein vollkommener Bürger zu seyn, keineswegs nöthig, ein Haus in der Stadt zu besitzen; auch Inwohner, die ein bürgerliches Gewerbe trieben, sind Bürger gewesen. Späterhin forderte man den Besitz eines Hauses von Allen, welche an dem Handel Theil nehmen wollten. Als die reicheren Bürger in den meisten Städten dieses erwünschte Ziel erreicht hatten, wag-

ten sie es, einen neuen Unterschied zwischen den Hausbesitzern einzuführen: und bald sprach man davon, ob die Hauseigenthümer, welche Handwerke treiben, wohl auch in allen Stücken den eigentlichen, nicht arbeitenden Bürgern könnten gleichgestellet werden. Die Antwort auf diese Frage fiel mit Bewilligung der Fürsten verneinend aus; nur waren einige derselben noch billig genug zu befehlen, daß sich der Magistrat nicht weigern dürfe, einen bürgerlichen Handwerksmann, der mit Hintansetzung seines Gewerbes ein vollbürtiges Mitglied des erhabneren Bürgerstandes: ein Gastwirth, Krämer oder ein Kaufmann werden wollte, sogleich als einen vollkommenen Bürger gelten zu lassen und anzuerkennen.

Da von dem Besitz eines Hauses so große Vorrechte abhingen, so konnte es nicht fehlen, daß nicht einige Rechtsfragen über diesen Gegenstand aufgeworfen wurden. Eine derselben verdient sammt ihrer Auflösung hier angeführet zu werden; von anderen ähnlichen, die über die Vorrechte der Häuser der Handwerksleute entstanden sind, ist in den gleich vorhergehenden Urkunden die Rede gewesen. Der H. Albrecht hatte eine Verordnung erlassen, daß niemand, als nur die Hausbesitzer mit Salz, Wein und anderen Dingen sollten Handel treiben dürfen. Dieser Grundsatz schien auf die minderjährigen Bürgerkinder, die bey ihrer Volljährigkeit ein Hauseigenthum antreten würden, von großem Nachtheile zu seyn, denn man setzte voraus, daß beym Mangel eines großjährigen Eigenthümers das Vorrecht des Hauses gar nicht ausgeübt werden dürfe. Albrecht ertheilte 1414 auf den hierüber erstatteten Bericht folgenden Ausspruch: Während der Minderjährigkeit solcher Kinder üben die Handelsgerechtigkeit mit Wein,

Salz und anderen Dingen die Vormünder aus, denen die Obsorge über sie anvertrauet ist*). Zugleich entschied Albrecht, daß der Bürger, welcher zwey Häuser besitzt, eines davon, in dem er selbst nicht wohnet, einem andern Bürger zur Aufsicht und Benützung überlassen könne, in welchem Falle letzterer eben so wie andere Mitbürger Handelschaft treiben darf.

Aehnliches, wie in Linz geschah auch in anderen Städten. Dieses dürften wir voraussetzen, wenn sich gleich keine Urkunden, die dieses beweisen, erhalten hätten, denn im Mittelalter eiferte man Vorgängern in Erlangung gewünschter Vorrechte mit großer Hastigkeit nach, und die Landesfürsten ließen sich bereitwillig finden an einem Privilegium, das sie einer Stadtgemeinde verliehen haben, auch die übrigen Städte Antheil nehmen zu lassen. Wir führen einige Beyspiele davon an.

Die Stadt Enns hatte am Ende des vierzehnten Jahrhunderts durch widrige Zeitumstände sehr viel von ihrem vorigen Wohlstand verloren. Sie muß auch an der Bevölkerung und an den nöthigen Arbeitern Mangel gelitten haben, weil H. Albrecht im Jahre 1377 allen Handwerkern im Lande die Befugniß ertheilte, aus anderen Städten, Märkten und Dörfern nach Enns auszuwandern, und dort ohne alles Hinderniß wie die alten Handwerksleute in der Stadt ihre Gewerbe auszuüben, ausgenommen einige der letzteren wären mit Privilegien versehen, die einen solchen neuen Zuwachs an Mitarbeitern unter-

*) So, glaube ich, müssen die Worte der Urkunde verstanden werden, welche in der Beylage Nro. XXVIII. zu finden ist.

sagten *). Durch die Ankunft einiger Handwerker konnte sich die verarmte Stadt freylich nicht in wenigen Jahren erhohlen, und es gab sogar einige Häuser ohne Bewohner, deren Besitzer niemand seyn wollte. Um ihrem gänzlichen Verfalle vorzubauen, schritt H. Albrecht 1413 zu dem damahls ganz gewöhnlichen Mittel eines Privilegiums. Er verboth allen unbehauseten Inwohnern und allen Handwerkern überhaupt, Wein zu kaufen, auszuschenken, oder auf eine andere Weise zu verhandeln. Die Inwohner, sagte er, sollen sich Häuser kaufen, und die Handwerker sich mit ihrem Gewerbe begnügen **). Es bedarf keiner Erinnerung, daß denjenigen, welchen aller Weinhandel untersagt war, desto mehr die Handelschaft mit anderen Waaren verbothen blieb, denn die Schenkgerechtigkeit hatten in früheren Zeiten alle Bürger ohne Unterschied, bis späterhin die Inwohner und Handwerker, bald zum Theile bald auch ganz, von diesem Vorrecht ausgeschlossen wurden. — Der H. Albrecht hat sich von obigem Privilegium für die Stadt Enns wahrscheinlich selbst nicht den besten Erfolg versprochen, und hielt es deswegen für räthlich, ein wirksameres Mittel zu ergreifen, um den Ennsern einen neuen Wohlstand zu verschaffen. Er versprach ihnen in einem zweyten Privilegium, künftig keine unerschwingliche Steuer von ihnen fordern zu wollen ***).

Auf eine kurze Zeit ward die Ruhe zwischen den Bürgern in Enns hergestellet; da aber die Grundursache des Mißvergnügens noch fortdauerte, und

*) Beylage Nro. XXIX.
**) Beylage Nro. XXX.
***) Beylage Nro. XXXI.

die Fleißigen den Müßiggängern, wie man sie nannte, nachstehen mußten, so erneuerte sich immer der alte Zank, und wurde länger als ein ganzes Jahrhundert unter mancherley Wechsel mit großer Erbitterung fortgesetzt. K. Maximilian machte endlich durch eine neue, von ihm eingeführte Bürgerordnung auf seinem Sterbebette in Wels diesem Unwesen ein Ende. Er nahm die bürgerlichen Handwerker gegen die Bedrückungen der übrigen Bürger und des Magistrates in seinen Schutz; die Scheidewand, welche der Stolz und die Habsucht der Reicheren eingeführt und die Privilegien der Landesfürsten als gesetzlich erkläret hatten, konnte auch von ihm nicht gänzlich niedergerissen und beseitiget werden, ohne die bestehende Ordnung plötzlich zu stören und noch größeres Unheil zu stiften. Es ist dieses schon ein preiswürdiges Unternehmen gewesen: Dem zunehmenden Uibel Schranken zu setzen, und dem Mißbrauch der Gewalt und des Eigennutzes Einhalt zu thun.

Die neue Stadtordnung für Enns, welche K. Maximilian am zehnten December 1518 erlassen hat, gibt uns manche erwünschte Aufschlüsse über die damahlige verderbte Verfassung der Bürgergemeinde und über die vom Kaiser versuchte Heilung ihrer Gebrechen; sie verdient also der Vergessenheit entrissen und bekannt gemacht zu werden. Wir heben hier aber nur diejenigen Artikel aus, die den Handel zum Gegenstande haben, und versparen die übrigen an einen anderen Ort *). In dieser Stadtordnung heißt es:

Da die Bürger, welche Handwerker sind, und auch die übrigen, welche kein Handwerk zu treiben

*) Beylage Nro. XXXII.

verstehen, sich von ihrem Handwerk oder von der Handelschaft allein den nöthigen Unterhalt nicht verschaffen können, so soll man sich künftig an folgende Regel halten: Die Bürger ohne Handwerk sind befugt, Handelschaft zu treiben mit Venetianischen Waaren; mit Tüchern, die sie nach der Elle verkaufen dürfen; mit Leinwand, Getreide und Salz; auch ist ihnen der Ochsenhandel überlassen. Der Handel mit diesen genannten sechs Stücken ist den bürgerlichen Handwerkern gänzlich verbothen; in allen anderen Stücken genießen sie aber mit ersteren gleiche Kaufmannsrechte.

Die Bürger streiten den Handwerkern das Recht, Wein zu schenken, gänzlich ab, und geben als Grund zwey Privilegien der Könige Albrecht und Ladislaus an, deren Inhalt ist, daß sich das Recht des Weinschenkens durch Nichtgebrauch verloren, und die Verjährung bereits eingetreten sey. Dessen ungeachtet verordnete K. Maximilian, daß zwar die Bürger, die kein Handwerk treiben, das ganze Jahr hindurch mit Wein und Bier handeln, diese Getränke ausschenken, und in Fässern kaufen und verkaufen können; die Handwerker hingegen sollten nur ein halbes Jahr, nämlich vierzehn Tage nach Ostern angefangen sechs und zwanzig Wochen hindurch, mit Wein handeln und ihn ausschenken dürfen. Die Zeit, wann sie ihn kaufen, nach Enns bringen und in den Kellern bis zum Termin des erlaubten Verkaufens und Ausschenkens aufbewahren wollten, wurde ihnen freygestellet; nur mußten sie einen jeden ankommenden Transport dem Ungeldsbeamten und dem Stadtrichter ansagen, und ersterer noch einen Rathsburger als Zeugen zu sich nehmen, damit die Anzahl der Eimer unpartheyisch aufgeschrieben werden konnte.

Kam alsdann die Zeit des Handels und Ausschenkens der Handwerker heran, so war es Pflicht dieser drey genannten Commissäre, genau zu untersuchen, ob die Handwerker von ihren Lagerweinen nicht vielleicht zu verbothener Zeit etwas verkauft, und dadurch dem kaiserlichen Zoll einen Abbruch gethan haben. Kaufen die Handwerker ein Märzenbier, um dasselbe auszuschenken, so muß das Nämliche, wie oben bey dem Wein, dabey beobachtet werden. Der Wein, der zum Ausfüllen der Fässer verloren geht, muß von der ganzen Summe abgerechnet werden.

Will ein bürgerlicher Handwerker sein Gewerbe aufgeben und nicht mehr arbeiten: so zeigt er dieses dem Stadtrathe an, tritt dann mit Wissen und Willen desselben in die höhere Classe der Bürger, und hat die Befugniß, mit Wein, Bier, und mit allen übrigen ihm beliebigen Waaren Handelschaft zu treiben.

Sollten die Handwerker, wie man vorgibt, gegen die übrigen Bürger Bündnisse und Vereinigungen errichtet und mit ihren Siegeln bekräftiget haben: so werden diese für aufgehoben und ungültig erkläret. Bisher haben Uneinigkeit und Zwietracht unter ihnen geherrschet, und sie haben einander verfolgt und verachtet; von nun an soll sie ein enges Band der Freundschaft umschlingen, und mit vereinter Kraft werden sie sich bestreben, Ordnung, Ruhe und Gehorsam gegen die Obrigkeit in der Stadtgemeinde aufrecht zu erhalten. Eine scharfe Ahndung wartet auf Alle, welche Uneinigkeit unter den Bürgern anzetteln, und dem gegenwärtigen kaiserlichen Befehle nicht Folge leisten werden. Entstünden zwischen den Bürgern und Handwerkern neue Streitigkeiten, so

müssen beyde Partheyen vor dem Stadtrichter und dem Rathe erscheinen. Kommt vor dieser Behörde kein gütlicher Vergleich zu Stande, so muß das Gericht ein Urtheil sprechen, und was Rechtens sey entscheiden. — Diese Verordnung scheinet nicht lange bestanden zu haben, denn im Jahre 1646 ward den Handwerkern in Enns das Weinschenken schon wieder untersagt, und vom K. Leopold 1670 nur zur Zeit eines Jahrmarktes erlaubt *).

Dem Beyspiele der Linzer und Ennser folgten die Bürger von Wels. Auch sie klagten über Verfall ihres Wohlstandes, gaben als Ursache davon das Weinschenken und den Handel der bürgerlichen Handwerker an, und bathen den K. Friedrich um Abhülfe. Dieser ließ die Bevollmächtigten beyder Partheyen an sein Hoflager nach Neustadt abrufen, sie von seinen Räthen vernehmen, und that 1466 den Ausspruch **): daß die bürgerlichen Handwerker in Wels weder mit Wein, noch auch mit irgend einer anderen Waare Handel treiben dürfen, sondern sich mit dem Verkauf der Erzeugnisse ihres Handwerks begnügen sollen. Die nöthigen Materialien dazu können sie ungehindert einkaufen, so wie auch den Wein zum Hausbedarf; aber es bleibt ihnen untersagt denselben auszuschenken oder in Fässern zu verkaufen. Um die Handwerker vor allen Eingriffen in ihre ohnehin beschränkten Rechte zu sichern, verboth der Kaiser den handelnden Bürgern, ein Handwerk zu treiben; sie sollten sich bloß durch Handelschaft den

*) Guarient, Th. I. S. 297.

**) Die Urkunde hat das Datum: Geben zu der Newnstat, Am Sambstag dem heilligen Pfingstabent (am 24. May) 1466.

nöthigen Unterhalt verschaffen. Diese neue Verordnung, setzte der Kaiser hinzu, soll die nächsten zwey Jahre, und dann bis zu seinem eigenen oder seines Nachfolgers Widerruf genau befolget werden; „doch behalten Wir Uns vor, dieselbe in den bemeldten zwey Jahren, ob des Noth würde, zu ändern, zu verkehren, oder ganz abzuthun": ein Beweis, daß Friedrich mit sich selbst nicht einig war, was er befehlen sollte, und was denn eigentlich geeignet wäre, den Wohlstand der Bürger zu vermehren. — Zuletzt wurden auch in Wels wie allenthalben die Versammlungen der Handwerker, Bündnisse und Innungsgesetze ohne Wissen und Genehmigung des Magistrates verbothen *) und ihnen aufgetragen, alle Klagen und Beschwerden dem Richter und dem Stadtrathe vorzutragen und von ihnen die gesetzliche Entscheidung abzuwarten.

Glücklicher war die arbeitende ärmere Classe der Bürger in Steyr. Diese Stadt hat während des verderblichen Bruderzwistes zwischen K. Friedrich und H. Albrecht, und auch in dem Kriege mit den Böhmen und ihren Anhängern in Oesterreich außerordentlich viel gelitten: es standen auch dort wegen

*) Die eigenen Worte der Urkunde lauten so: „Es sollen auch nun hinfür die obgenannten Hanndwercher, vnd andre, khain sundere Besamung noch Püntnuß vnder In selbs in Iren Zechen haben, machen, noch fürnemen, auch mit Auffatzung von Peen, Pueß, vnd in ander Weg wider vnsers Richters vnd Raths daselbs, wer die ye zu Zeiten da seyn werden, Gewaltsam vnd gerechtigkheit, vnd on Ir Wissen vnd willen nichts fürnemen noch handlen, vnd ob Sy icht gebrechen hieten oder gewunnen, die sollen Sy gütlich an dieselben vnser Richter vnd Räth bringen, u. s. w."

der unerschwinglichen Lasten mehrere Häuser unbewohnt und verfallen da. K. Friedrich kam 1471 in die verarmte Stadt, und war Augenzeuge ihres elenden Zustandes. Unter anderen Klagen trugen ihm die Bürger auch diese vor: daß auch diejenigen ihrer Mitbürger, die keine Hausbesitzer sind, eben so Wein schenken und Handelschaft treiben, wie die Eigenthümer eines Hauses. Friedrich verboth hierauf allen Inwohnern zu Steyr das Weinschenken und alle andere Handelschaft *). Aber dieser Befehl erregte bey der zahlreichen ärmeren Classe der Bürger eine große Unzufriedenheit, die beynahe in einen Aufstand gegen die reicheren Hausbesitzer ausgebrochen wäre. Die bürgerlichen Inwohner machten dem Kaiser so eindringliche Vorstellungen gegen seine, ihnen verderbliche Verordnung, daß er sich im folgenden Jahre bewogen fand, dieselbe dahin abzuändern, daß es allen Bürgern und Inwohnern, welche ein Vermögen von vier und zwanzig Pfund Pfennigen aufweisen könnten, erlaubt seyn sollte, Wein zu schenken und eine beliebige Handelschaft zu treiben. Da aber diese Summe Geldes auf einem unbeweglichen Gut mußte angelegt seyn: so ward es zur gesetzlichen Gewohnheit, daß dieselbe von einem jeden, welcher Bürger werden wollte, bey dem Magistrate hinterlegt wurde, bis er sich innerhalb des Stadtbezirkes ein Haus oder ein Grundstück kaufte. In den folgenden Jahren wurde diese Summe auf zwey und dreyßig Gulden festgesetzt. Wer sich mit seinem Handwerk allein schon begnügte, und keinen Anspruch auf die Handelsgerechtigkeit machte, hatte nicht nöthig, obige Summe bey dem Magistrate zu erlegen.

*) Preuenhuber, S. 127 und 128.

Diese neue Einrichtung bestand auch im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts noch in voller Kraft, denn als die ärmeren Bürger wider die Reichen und auch wider den Magistrat immer neue Klagen erhoben und eine ausgedehntere Freyheit, so wie auch einen größeren Antheil an dem Stadtregiment verlangten, erwiderte ihnen der Rath unter andern: Sie sollen bedenken, daß nur wenige Städte in den Oesterreichischen Provinzen anzutreffen seyen, in welchen die Bürger ohne Unterschied die Befugniß haben, Handwerke und zugleich Handelschaft nach Belieben zu treiben. Nur in Steyr könne jeder Bürger, welcher vier und zwanzig Pfund Pfennige anliegend auf einem Gut im Burgfrieden besitzt, er sey ein Handwerker oder nicht, Wein schenken, und auch mit Venetianischen und allen übrigen Waaren Handel treiben, obgleich es besser wäre, wenn der Handwerker bey seiner Handarbeit, und die übrigen Bürger bey ihren Gewerben blieben *). — Steyr machte also eine Ausnahme von der beynahe allgemeinen Regel: Um Handel treiben zu können, müsse man ein Haus in einer landesfürstlichen Stadt oder in einem befreyten Markte besitzen und kein Handwerk treiben. Die große Anzahl der Feuerarbeiter in Steyr, die beym damahligen Stocken des Handels keine Arbeit und keinen Unterhalt fanden, mag diese seltene und für sie günstige Ausnahme nöthig gemacht haben. Da dieses in anderen Städten keineswegs der Fall gewesen ist, so muß es desto mehr befremden, daß die alten Landesfürsten gar so oft ihre Uiberzeugung in Urkunden aussprachen, es sey nicht leicht möglich, daß sich die bürgerlichen Handwerker von ihrer Hand-

*) Preuenhuber, S. 177.

arbeit allein den täglichen Unterhalt sollten verschaffen können. In dieser Voraussetzung ließ man sie neuerdings doch einigen Antheil an der Handelschaft nehmen, von der man sie seit einiger Zeit dem alten Brauch zuwider zu entfernen gesucht hat.

Die alten Verfassungen der Deutschen Reichs- und Handelsstädte dienten in einigen Stücken den Oesterreichischen Städten allerdings zum Vorbilde, aber in vielen wesentlichen Dingen wichen sie von einander gar sehr ab, denn letztere hingen doch größtentheils von dem Willen des Herzogs und von seinen Privilegien ab. Was in Reichsstädten die Patricier waren, sind bey uns die Bürger ohne Handwerk gewesen, nur kam es in Oesterreich leicht an, so ein edler Bürger zu werden; man durfte nur der Handarbeit entsagen, so ward man schon ein Bürger höheren Ranges, ein privilegirter Getreid- und Weinhändler, ein Kaufmann, und konnte ein Mitglied des wohlweisen Rathes, Richter und Bürgermeister werden. Da ein jeder Bürger, und zum Theile auch die Handwerker Bier und Wein ausschenken durften und dieses für vortheilhaft hielten: so muß es sehr viele durstige Gäste gegeben haben, denn sonst hätte es der Mühe nicht gelohnet, um die Befugniß des Ausschenkens so lange Processe zu führen. Ob der Handel durch die Menge der Verkäufer — alle Bürger waren Kaufleute — wahrhaft gewonnen habe, müssen Sachkundige entscheiden; der gewaltige Druck der privilegirten Monopolien ist ohne Zweifel doch einiger Maßen dadurch erleichtert worden. — Daß der Wohlstand verarmter Städte durch das Ausschließen der Handwerker vom Handel wieder soll hergestellet worden seyn, läßt sich schwerlich begreifen, obgleich zur Erreichung dieses Zieles viele Privilegien, die diesen Grundsatz aussprechen, sind ertheilet worden.

Achter Abschnitt.

Unsicherheit der Personen und des Eigenthums.

Soll der Handel eines Landes blühen und demselben große Vortheile verschaffen, so müssen vorzüglich die Personen und Güter der reisenden Kaufleute auf den Heerstraßen und auch in ihren Niederlassungen möglichst gesichert seyn. An Befehlen der Landesfürsten hat es in diesem Stücke nie gemangelt; aber eben aus den unzähligen Wiederhohlungen derselben geht leider hervor, daß sie zu allen Zeiten gar schlecht sind befolget worden. Unter den häufigen Gebrechen des ganzen Mittelalters ragt vorzüglich das unbändige Faustrecht und die mit ihm enge verbundene Raubsucht hervor, die sich an Alles wagte und der gar nichts heilig war. Ein Diebstahl entehrte unsre rohen Altvordern, weil er Feigheit verrieth, und deswegen wurde er auch schimpflich bestraft; der Räuber hingegen verrieth einen hohen Muth, eine bewundernswerthe Unerschrockenheit: Grund genug, daß selbst der Adel nach einem Ruhme haschte, der noch dazu jede Mühe, jedes Wagniß reichlich belohnte. Den Bauern gestattete man so große Freyheit, Reisende anzufallen und auszuplündern, aus der doppelten Ursache nicht, weil sie nicht waffenfähig und des Antheiles an der Beute nicht würdig waren, die sich ihre Grundherren vorbehalten wollten; diese aber genoßen Waffenehre und geitzten nach dem Ruhme, im Schlachtengetümmel eben so, wie im Handgemenge mit Vorbeyreisenden als wackere Ritter zu erscheinen, und Ehre und Beute zugleich einzuernten. In romantischen Zeiten befleckte so etwas die Ehre des edlen Rittermanns nicht, und selbst Bischöfe und Herzoge paßten Kaufleuten und Wanderern auf, warfen sie nieder, und führten die Geplün-

derten in ihre Burgen, wo sie dieselben bis zur Erlegung eines Lösegeldes in finsteren Kerkern schmachten ließen*). Heut zu Tage ist dieser poetische Nebel verschwunden, und wir erblicken mit prosaischen Augen anstatt ritterlicher Helden rohe Räuber, aus deren Herzen alles Menschengefühl und der reine Sinn für wahre Ehre gewichen sind. Was wir an den Afrikanischen Raubstaaten verabscheuen, ist einstens allgemeine Sitte in ganz Europa gewesen.

Einige Fürsten widersetzten sich zwar solchem Unwesen mit großer Kraft, und thaten der Raubsucht des Adels Einhalt, denn ein zahlreicher Waarenzug brachte ihnen große Summen an Zollabgaben ein; aber die meisten derselben waren nicht im Stande, ihren Adel mit kraftvollem Arm im Zaume zu halten: sie mußten geschehen lassen, was sie nicht hindern konnten. Es ist unnöthig, über allgemein bekannte Thatsachen Beweise zu führen; und eben so bekannt ist es, daß ungeachtet häufiger Verbothe der Kaiser und Könige, ungeachtet eines beschwornen und sehr oft erneuerten Landfriedens und des im eilften Jahrhundert eingeführten Gottesfriedens **) die Kaufleute den-

*) Da unsre eigene vaterländische Geschichte kein so arges Beyspiel aufstellet, so werfen wir unsre Blicke auf ein benachbartes Land. Die Leute des Herzogs Christoph von Bayern zogen auf Raub aus, und plünderten einen Straßburger Kaufmann. Christoph selbst, ein sehr berühmter Ritter, lauerte dem ihm verhaßten Grafen Nicolaus von Abensberg auf der Straße auf, und ermordete ihn. Lipowsky, Herzog Christoph. S. 56 und 73. — In Gemeiners Chronik von Regensburg erscheinet ein dortiger Bischof, der seine Leute auf Raub ausschickte. Th. I. S. 358.

**) Jonathan Fischer, Th. I. S. 236, 557, 562, und viele andere Authoren.

noch niemahls vor den adeligen Räubern vollkommen sicher waren. Zahllose Ritterromane haben noch vor einigen Jahren unsre Deutsche Jugend über diesen und andre ähnliche Gegenstände einer kraftvolleren Vorzeit hinlänglich belehret, und beynahe kommt man in Versuchung zu glauben, daß recht Viele unsrer Zeitgenossen diese goldenen Jahrhunderte mit allen ritterthümlichen Eigenheiten wieder zurückwünschen.

Bey der allgemeinen Verwirrung der Begriffe über wahre Ehre und Schande, über Recht und Unrecht, wurde auch Oesterreich von dem Strom der Zeit mit fortgerissen, und auch hier wurden Reisende und Kaufleute angefallen und geplündert. Doch muß man es zur Ehre unsrer Landesfürsten bezeugen, daß in unserem Vaterlande, einige Zwischenräume allgemeiner wilder Zerrüttung abgerechnet, die öffentliche Sicherheit mehr als anderswo gehandhabt wurde.

Wenn einheimische Urkunden und Chroniken von der Unsicherheit der Wege und Straßen, vom Niederwerfen und Ausplündern der Reisenden Meldung machen, so müssen wir jederzeit vorzüglich die Kaufleute darunter verstehen, denn Räuber lauern am liebsten denjenigen auf, welche große Güter mit sich führen. Manchmahl werden die Kaufleute auch ausdrücklich genannt, die auf ihrer Reise durch Oesterreich von adeligen und gemeinen Räubern sind ausgeplündert worden. Von der Unsicherheit der Straßen zeugen auch häufige Urkunden, welche den Kaufleuten, oft gegen Erlegung beträchtlicher Summen, ein sicheres Geleit zu leisten versprechen, was ganz unnöthig gewesen wäre, wenn es keine Räuber im Lande gegeben hätte. Wir führen als Belege nur wenige Beyspiele aus den finstern und raubsüchtigen Jahrhunderten des Mittel-

alters an; wollte man sie alle sammeln und erzählen, so würde sie ein dickes Buch nicht fassen.

Dem Kloster Garsten stand vom Jahre 1111 bis 1142 der weit berühmte Abt Berthold vor. Zu diesem flüchtete ein Raubritter, Leo, dem das Urtheil schon gesprochen war, daß er seine groben Verbrechen und verübten Grausamkeiten am Galgen büßen sollte. Sogleich befahl Berthold, ihm die Haare abzuscheren und das Ordenskleid anzulegen, und nahm ihn als Conventbruder auf. Kaum war dieses geschehen, so langten auch schon die Gerichtsleute an, und verlangten seine Auslieferung, die ihnen aber versagt wurde, weil der Räuber bereits ein reumüthiges Ordensmitglied geworden war *). Ein zweyter Räuber, der bey Ausplünderung der Kaufleute eine schwere Wunde erhalten hatte, bekehrte sich ebenfalls, ward ein Ordensbruder, und führte ein beyspielvolles Leben, obgleich ihm die Fähigkeit mangelte, etwas Wissenschaftliches zu begreifen **).

Als Herzog Friedrich der Streitbare 1230 die Regierung Oesterreichs antrat, zeichnete sich die erste und mächtigste Familie unsers vaterländischen Adels

*) Pez, Scriptor. T. II. p. 97. Festinus advolat miles quidam, Leo nomine, qui praedis et latrociniis, plurimisque crudelitatis operibus vitam demeruerat, positusque in persecutionem etiam sententia suspendii damnatus erat... Continuo ad poenam requisitus est, sed exauditi non sunt inquirentes, quia jam sibi eum sociaverant omnipotenti Deo famulantes.

**) L. c. p. 102. Alium quendam, nomine Einwik, de latrocinio et ipsis, ut ita dicam, mortis faucibus ereptum, Domino bene conversum consignavit et sanctum. Iste, cum negotiatores assumptis sibi concionibus quasi depraedaturus invaderet, oppido vulneratus est, et inde semivivus asportatus, etc.

durch Widerspänstigkeit und räuberische Heldenthaten aus. Die Brüder Heinrich und Hadmar von Chunring trotzten auf ihre weit ausgebreiteten Besitzungen, auf die große Anzahl ihres reisigen Volkes und auf ihre Burgen, deren einige, wie Dürrenstein und Aggstein, für die damahlige Belagerungskunst als unbezwingbar erschienen. Wenn die Erzählung des Abtes Ebro von Zwettel vollen Glauben verdient *), so bediente sich der H. Friedrich der bekannten Raubluft Hadmars von Chunring, um diesen seinen gefürchteten Gegner zu bändigen, und ihn zur Unterwürfigkeit gegen den Landesfürsten zu zwingen. Ein vom Herzog gedungener Kaufmann führte ein Schiff von Regensburg vor Hadmar's genannten Festungen vorbey, das mit kostbaren Waaren, vorzüglich mit feinen Tüchern beladen war. Was man vermuthete, ist geschehen. Hadmar eilte mit seinen Raubgesellen herbey; das Schiff ward mit leichter Mühe erobert. Man fing an, einen Theil der Waaren aus demselben fortzuschaffen, als auf ein gegebenes Zeichen die Schiffsknechte plötzlich vom Lande stießen, und aus dem unteren Theile des Schiffes mehrere wohl bewaffnete Soldaten hervorbrachen. Hadmar, der sich selbst auf dem Schiffe befand, ward gefangen und nach Wien fortgeführt. Seine Solda-

*) Link, Annal. Claravallens. in libro fundationum ad annum 1232. T. I. p. 299. Cum Duci Austriae Friderico rebellarent, et civitatem Chremensem, quae adhuc ligneis tantum instrumentis, et non muris circumcincta erat, fortiter devastarent, omnesque in navigio Danubii descendentes famuli eorum atrociter spoliarent, etc. — Cf. Chron. Pernoldi, apud Hanthaler, T. I. P. II. p. 1313. — Der Abt Ebro, der dieses erzählet, ist schon im Jahre 1261 Priester gewesen; sein Zeugniß ist also beynahe gleichzeitig. Dessen ungeachtet macht Hanthaler, S. 797, dagegen Einwendungen.

ten verloren durch das Mißgeschick ihres Herrn so sehr den Muth, daß Aggstein von Friedrichs Truppen erobert und zerstört, und sogar der festeste Thurm der berühmten Festung Dürrenstein durch Wurfmaschinen zersprengt wurde und einstürzte. Die Chunringe büßten den begangenen Frevel mit dem Verlust mehrerer Schlösser, leisteten Schadenersatz und wurden begnadiget.

Nach dem Tode H. Friedrichs herrschten Gräuel und Verwüstung in dem herrnlosen Lande *); um Ruhe und Sicherheit des hartbedrängten Volkes war es geschehen. Oesterreich glich einer Räuberhöhle, denn zu Wasser und zu Lande sammelten sich ganze Scharen von Freybeutern, und lauerten den Reisenden auf. Bey Krems nahm die Zahl der Schiffe täglich zu, denn niemand durfte es wagen, die Reise fortzusetzen, weil aus allen Schlössern Raubritter hervorbrachen und keines Menschen verschonten. Endlich erschien ein Retter in der Noth. Albero von Chunring, des berüchtigten Hadmars Sohn, erbarmte sich der Bedrängten, und leistete den Schiffen ein sicheres Geleit. Es kostete ihm aber manchen harten Kampf gegen die Raubritter, deren mehrere seinem Schwerte erlagen **). Die Gegenden, die kein Albero schützte, blieben ihrem Schicksale überlassen.

*) Chron. Pernoldi, l. c. p. 1319. Post ejus mortem ineffabilis calamitas venit super Austriam, etc.

**) Chron. Garstens. ad annum 1247, apud Rauch, T. I. p. 35. Albero de Chunringe . . videns multitudinem nauium, vino et annona copiosius onustarum, positam apud Chremsaustrie ciuitatem, misertus illorum inopie, ad quos ipse naues pertinebant, in danubio ducatum prebuit eisdem ante castra et munitiones quaslibet rapere ac impedire volentium si valebant. Qui Albero cum sua multitudine, quam ducebat, ita militarem gladium ho-

In den letzten Jahren der grausamen Regierung K. Ottokars stürzten ähnliche Ereignisse unser Vaterland in den Abgrund eines schrecklichen Verderbens, denn sowohl für den Böhmenkönig, als auch für seinen hohen Gegner Rudolph von Habsburg befehdeten sich gegenseitig die Großen Oesterreichs, und wütheten da mit Feuer und Schwert. Das wildeste Faustrecht hatte so sehr zugenommen, daß Rudolphs hoher Ernst und kaiserliches Ansehen nöthig waren, demselben Einhalt zu thun. Nicht nur aus den Burgen der Grafen und Ritter, sogar aus den Schlössern der Bischöfe zogen Raubgesellen aus, und lauerten den Vorbeyreisenden auf, wovon wir ein Beyspiel an dem Schloße Marsbach im oberen Mühlviertel haben, welches K. Rudolph 1288 aus dieser Ursache für ein dem Reiche heimgefallenes Gut erklärte, und seinem Sohne Albrecht zu Lehen übergab *).

Während Albrechts des Ersten eigensinniger Regierung griffen Mißvergnügte öfter zu den Waffen, aber die Ruhe wurde in kurzer Zeit wieder hergestellet. Dieß war auch der Fall, als sich einige Edle wider den H. Friedrich den Schönen nach dem Tode seines Vaters empörten. Der Aufruhr war bald gedämpft, aber in kurzer Zeit häuften sich gemeine und adelige Räuber

---

norauit, quod et quosdam rebelles in nouo et ligneo perchfrido ad nocendum fabricato captiuauit et occidit in ore gladii, etc.

*) Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Th. II. S. 207. Cum iamdudum Castrum Morspach propter varias et iniustas offensas, depredaciones et spolia, de ipso Castro pro diuersitate temporum violenter illatas transeuntibus . . nobis et Imperio sit addictum, etc. Von der Zerstörung der Raubschlösser Falkenberg und Rauheneck, deren letzteres den Wienern großen Schaden zufügte, ist der Th. I. S. 226 — 229 nachzusehen.

und Diebe so sehr, daß alle Sicherheit im Lande zu Grunde ging. Friedrich nahm seine Zuflucht zu einem außerordentlichen Mittel, um das heillose Gesindel schnell zu vermindern, denn ausrotten konnte man es nicht, so sehr hatte es schon an der Zahl zugenommen. Im Jahre 1312 trug er seinem Marschall, dem edlen von Pillichdorf, auf, im Lande herumzureisen, und den Adel eben sowohl als das gemeine Volk aufzufordern, ihm eidlich zu offenbaren, welche Räuber und Diebe ihnen bekannt wären. Die Bezeichneten ließ er auf der Stelle enthaupten, an den Galgen hängen oder auf eine andere Weise tödten; die Mächtigen, von welchen ein Widerstand zu besorgen war, überließ er dem Herzoge selbst, um an ihnen Gerechtigkeit auszuüben *). Die Unsicherheit muß damahls einen sehr hohen Grad erreicht haben, denn um einem mit Wein und Lebensmitteln beladenem Schiffe, das dem Kloster Alteich gehörte, auf der Reise durch Oesterreich nach Bayern Sicherheit zu verschaffen, wendete sich nicht nur der Abt Bernhard, sondern sogar auch der Herzog von Bayern selbst mit der Bitte an unseren Herzog, das Schiff und die Beute desselben vor aller Gewaltthat zu schützen **).

*) Chron. Claustroneoburg. apud Pez, T. I. p. 482. Dux ex instinctu Baronum terram volens mundare a furibus et spoliatoribus, quibus abundabat, Dominum Dyttricum Pilichtarfarium . . misit, hujuscemodi malefactores inquirendos et auferendos a terra, quod etiam propose adimplevit . . . Caeteros autem, qui commode invadero non potuit, intitulatos Duci detulit puniendos.

**) Pez, Cod. diplom. epist. P. II. p. 206. Der Herzog von Bayern schrieb: Cum navis nutrimenti Fratrum . . jam sit, prout dicitur, in ascensu: Amicitiam vestram rogamus omni studio et affectu, quatenus res et homines existentes in illa, vestra speciali protectione et gratia

Unter der väterlichen und weisen Regierung Albrechts des Lahmen wurde dem Faustrecht und dem Rauben des Adels Einhalt gethan. Auch sein Sohn Rudolph wachte mit seinem gefürchteten Ernst für die allgemeine Sicherheit; dessen ungeachtet fand er es doch räthlich und nothwendig, im Jahre 1365 allen Herrschaften zu befehlen, daß sie den Professoren, Studenten und ihren Dienern, die durch ihr Gebieth auf die neu errichtete Universität nach Wien reisen würden, das Geleit geben, sie vor Angriffen schützen und vertheidigen sollten; würde jemand durch ihre Saumseligkeit beschädiget, oder verlangte man von denselben für den geleisteten Schutz eine Belohnung, so müßte alles ersetzt und zurückgegeben werden *).

Wenige Jahre nach Rudolphs Tode erwachte das Faustrecht wieder mit voller Kraft, und mit demselben kehrten Unruhe und Unsicherheit für das Leben und Eigenthum in das unglückliche Land zurück. Das Schloß Schönberg im Viertel Obermanhardsberg diente adeligen und gemeinen Räubern zum Zufluchtsort. Sie trieben ihr Handwerk so arg, daß sich H. Leopold, Bruder Albrechts des Dritten, entschloß, das Raubnest zu belagern, und ein abschreckendes Beyspiel an den Bewohnern desselben aufzustellen. Nach der Eroberung des Schloßes kam die ganze Besatzung ohne Unterschied des adeligen oder gemeinen Stan-

---

foveatis, etc. Der Brief des Abtes an unsern Herzog findet sich p. 210, n, 12.

*) Steyerer, Comment. p. 419. Iidem Clerici, Magistri, Studentes vel Scolares, eorum servitores, famuli vel nuncii . . conductum postulare debent et exigere a nostris Principibus .. Comitibus, Baronibus .. vel ceteris nobilibus .. circa stratam, quam prenotati ad dictum studium processerint.

des an den Galgen; die Burg aber wurde zertrümmert *). — Ein gleiches Schicksal hatte das feste Schloß Leonstein hinter Steyr. Der Besitzer desselben, der Raubritter Wilhelm Rohrer, trieb die Frechheit so weit, daß er sich damit nicht begnügte, die ganze dortige Gegend ausgeplündert, und den Vorbeyreisenden ihre Habe genommen zu haben, er ergriff sogar Abgesandte des Erzbischofes von Salzburg an den H. Albrecht, führte sie gefangen nach Leonstein, und forderte ihnen ein Lösegeld ab. Der Herzog konnte diesen Frevel desto weniger ungestraft hingehen lassen, da die Abgesandten unter seinem eigenen sicheren Geleite reiseten, und so sein gegebenes fürstliches Wort durch den Raubritter auf die schändlichste Weise verletzt wurde. Leonstein wurde belagert, widerstand aber eine geraume Zeit hindurch allen Angriffen und der Kriegskunst der herzoglichen Truppen. Endlich gelang es dem Ritter Zacharias Haderer eine Felsenspitze zu besetzen, von der aus man das Schloß so sehr ängstigte, daß sich Rohrer durch einen verborgenen Weg aus demselben flüchtete, worauf sich die Besatzung ergab. Die Festung wurde dem Erdboden gleich gemacht. Bey der Belagerung dieses für unüberwindlich gehaltenen Schloßes bediente man sich schon des Schießpulvers, dessen Wirkung man bey dem Anblick

*) Pez, Scriptor. T. I. p. 1150. Pez irrte, da er dieses Schönberg für das Schaumburg bey Eferding hielt. — Ebendorfer erzählet das Nämliche, l. c. T. II. p. 810. Leopoldus Dux intelligens, in castro Schoenberg, quod non multum a Cremsa distat, quosdam latrunculos et stratarum publicarum spoliatores delitescere, se propria in persona contra eos accinxit, castrum praefatum obsidione cinxit et in deditionem accepit, atque quos inibi reperit, ad furcas suspendio damnavit.

der ungeheuer großen Kugeln bewunderte, welche Mauern und Thürme zertrümmert haben *).

Von den Räubereyen der Grafen von Schaumberg ist schon in dem Abschnitte von den Zollerpressungen Meldung geschehen. — Ein Staatsvertrag, 1375, zwischen den Herzogen von Oesterreich und von Bayern zur Sicherheit der Kaufleute beyder Länder abgeschlossen, ist ein vollgültiger Beweis vorausgegangener Gewaltthaten, die an Reisenden verübt worden sind; man wollte dieselben für die Zukunft verhindern **). In dem nämlichen Jahre wurde von Raubrittern in Oesterreich eine Schandthat verübt, die uns die grobe Rohheit des damahligen Ritterthums in ihrer vollen Verworfenheit darstellet.

Als H. Albrecht mit Beatrix, Tochter des Burggrafen von Nürnberg sich zu verehelichen beschlossen hatte, lud er den Bischof Albrecht von Passau ein,

---

*) Ebendorfer, l. c. p. 813, setzt die Eroberung Leonsteins irrig auf das Jahr 1388; sie muß auf 1380 oder höchstens 1381 zurückgesetzt werden. Der Freyherr Reichard Strein führt in seinen noch ungedruckten Annalen eine Urkunde von 1382 an, die dieß beweiset. Der H. Albrecht kaufte dem Ritter Wolfgang Rohrer, wahrscheinlich einem Bruder des obigen Wilhelm, den Antheil ab, der ihm von dem zerstörten Leonstein gehörte. In der Urkunde Wolfgangs heißt es: „Den thaill an der vesten Leonstein, die derselb mein herr vor hatt niederbrochen.“ — Die neuere Chronik von Zwettel setzt den Vorfall gar auf das Jahr 1390, apud Pez, T. I. p. 544. — Genauer erzählet dieses Preuenhuber, S. 64. Dort findet man auch die Inschrift, welche Baron Strein zu den Kugeln verfertiget hat, die ihm Wilhelm von Zelking, nachmahliger Besitzer des wieder erbauten Leonstein, geschenkt, er aber auf seinem Schloße Freydeck hat einmauern lassen. Mit diesen Kugeln ist Leonstein beschossen worden.

**) Beylage Nro. XXXIII.

nach Wien zu kommen, um dem hohen Brautpaar die priesterliche Einsegnung zu ertheilen. Als sich der Bischof auf seiner Reise in Begleitung eines zahlreichen Gefolges der Stadt St. Pölten in Unteröster-reich näherte, brachen die Brüder Otto und Heinrich von Ehrenvels aus einem Hinterhalt hervor, nahmen den Bischof und sein Gefolge gefangen, und führten ihn auf ihr Schloß Chamer in der Steyrmark, wo er beynahe ein ganzes Jahr als Gefangener schmachtete, bis er nach langen Unterhandlungen sammt seinem Gefolge wieder die Freyheit erhielt *).

Damahls fehlte es auch nicht an scheinheiligen Räubern, die aus frommen Eifer für die liebe Gerechtigkeit vorbeyreisenden Kaufleuten auflauerten und sie ihrer Güter beraubten. Zu dieser Classe gehörte Hans von Traun, ein im Lande ob der Enns begüterter Herr und Besitzer des gleichnahmigen Schloßes. Von dem Gerichte der Stadt Regensburg wurde in einer Rechtssache, die Hansen von Traun ganz fremd war, ein Urtheil gefället, dem er seinen Beyfall versagen zu müssen glaubte. Sogleich entschloß er sich, als Vertheidiger der gekränkten Parthey aufzutreten,

*) Chron. Salisburg. apud Pez, T. I. p. 423. Albertus episcopus volens parere mandatis Alberti Ducis Austriae, cum proficiscereturin via tendens Wiennam, cum pervenit prope civitatem Sancti Ypoliti, sitam in Austria, contigit, ut ab Ottone et Heinrico, dicti Ernvelser, Ministeriales Stiriae, cum suo exercitu est captivatus indebite, quia non suspicabatur eos sibi adversari; et deductus in castrum, dictum Chamer, situm in Styria Diocesis Salzpurgensis, inclusus fere per annum. Quapropter.. praedicti Ernvelser cum suis complicibus ... sunt excommunicati et publice pronunciati .. Tandem ultimo idem Albertus Episcopus Patavienſis cum suis familiaribus est per placita ab eorum captivitate liberatus.

und alle Kaufleute von Regensburg als seine eigenen Feinde zu behandeln. Seine ritterliche Hitze riß ihn aber so sehr dahin, daß er alle Kaufleute, die ihm aufstießen, ungeachtet alles Widerspruchs und aller Betheurungen für Regensburger ansah und sie als seine Gegner behandelte. So geschah es, daß Kaufleute von Nürnberg, Frankfurt und Regensburg ihres Gutes beraubt wurden. Vorstellungen des Magistrates von Regensburg blieben fruchtlos, und selbst ein Befehl H. Albrechts vom Jahre 1394 an den Landeshauptmann Reinprecht von Walsee brachte keine andere Wirkung hervor, als daß sich Hans von Traun entschloß, die genommenen Sachen von den Eigenthümern sich ablösen zu lassen *). Hätten unsre Herzoge jede Beschimpfung, welche sich Raubritter gegen dieselben erlaubten, jeden Ungehorsam gegen die Landesfürsten, jede Gewaltthat, die gegen In- und Ausländer verübt worden, nach Gebühr ahnden und gesetzlich abstrafen wollen, so hätten sie sich genöthiget gesehen, die meisten Schlösser ihres Herzogthums mit großem Aufwande zu belagern und zu zerstören; dazu langten aber ihre damahligen Hülfsquellen nicht aus. Welche Mühe kostete es, den Ritter Rohrer und die Grafen von Schaumberg zu demüthigen! Um die Kraft des Staates nicht gegen Einheimische zu erschöpfen und auswärtigen Feinden die Spitze biethen zu können, mußte man sich begnügen, einzelne abschreckende Beyspiele aufzustellen, und gar oft Widerspänstigkeit, Trotz und Raubsucht des mächtigen Adels ungeahndet hingehen zu lassen. Die Herren von Ehrenvels, Hans von Traun und noch viele Andere solchen Gelichters haben ihr Unwesen mit vieler Frechheit und gutem

*) Gemeiner, Chronik, Th. II. S. 312 und 313.

Erfolge getrieben, und sind doch aller höheren Ahndung entgangen.

Das fünfzehnte Jahrhundert zeichnete sich durch eine allgemeine Barbarey und Verkehrtheit, so wie auch durch höchst unglückliche Ergebnisse aus, dergleichen Oesterreich in solchem Maße und einen so langen Zeitraum hindurch noch nie getroffen haben. Blutige Zwiste im Regentenhause selbst, schwere Kriege von außen und noch verderblichere Fehden im Innern des Landes folgten auf einander in einer beynahe ununterbrochenen Reihe. Um das Maß der höchsten Verkehrtheit voll zu machen, rief man zu den zahlreichen Räuberbanden, die das Land schrecklich verwüsteten, sogar noch Ausländer herbey, und gab ihnen anstatt der Löhnung die Habe der unglücklichen Unterthanen Preis. Dem Räuberhandwerk ergaben sich bald Tausende wüster Menschen, zogen als kleine Kriegsheere herum, und nöthigten zuletzt zu ewiger Schande unsers Vaterlandes öfter als einmahl den Landesfürsten und die Großen, den Frieden um Geld von ihnen zu erkaufen *). In diesem unglücklichen Jahrhundert gab es keine Sicherheit der Personen, des Eigenthums, des Handels.

Endlich ging für Oesterreich und auch für ganz Deutschland ein glückliches Gestirn auf. K. Maximilian, ein Ritter besserer Art, machte dem ritterlichen Unwesen ein Ende, und schaffte das unselige Faustrecht durch seinen ewigen Landfrieden auf immer ab. Da nun alle Selbsthülfe wider wahre oder nur eingebildete Beleidiger und Gegner strenge verbothen

*) Oesterreich unter K. Friedrich dem Vierten. Beynahe nur allein schaudervolle Gräuelscenen sind der Inhalt dieses Buches.

war, konnte es keinen Vorwand mehr geben, Reisenden als Feinden aufzulauern, sie zu fangen und zu plündern; anstatt der Faust sollte das Gesetz herrschen und niemand sein eigener Richter seyn. Wer dagegen thun würde, sollte als Friedensstörer und Räuber behandelt werden. Viele von Adel bedauerten den Verlust eines so alten, so köstlichen Vorrechtes, und konnten den Gedanken und die Schmach nicht ertragen, nun auf Fehden und Freybeuterey verzichten zu sollen: nur die unausbleibliche Strafe hielt sie zum Theile von neuen Verbrechen zurück. Einige konnten jedoch dem alten Ritterhange nicht ganz widerstehen, und wagten neue Angriffe auf Personen und Güter.

K. Ferdinand der Erste fand beym Antritt seiner Regierung der Oesterreichischen Provinzen für nöthig, bekannt zu machen, — „daß er keine Mühe und Kosten scheuen werde, alle Schnapphähne und Heckenreiter, deren Anzahl sich seit kurzem wieder vermehret hatte, in seinen Ländern zu vertilgen.“ — Um seinen Befehlen mehr Nachdruck zu geben, ward an einem vermessenen und seinen Stand entehrenden Ritter zur Warnung für Andere die gesetzliche Strafe vollzogen.

Auf dem Schloße Schwertberg im unteren Mühlviertel hauſete der Ritter Bernhard Zeller, weit und breit der Schrecken der Kaufleute und aller Reisenden, welche Güter mit sich führten, und sogar auch der mehr bemittelten Hauseigenthümer, welche er und seine Gesellen besuchten, unter welchem Ausdrucke man vormahls Raub und Plünderung verstand. Er hatte sich desto fürchterlicher gemacht, da es allenthalben bekannt war, daß er viele, und darunter auch wohlbegüterte Besitzer von Herrschaften und Söhne angesehener Familien in seinen Bund ge-

zogen, die er in seinem Schloße beherbergte, wo auch der Raub unter ihnen getheilet wurde *). Nicht nur das untere und obere Mühlviertel waren der Schauplatz des Krieges, den sie gegen Alle ohne Unterschied führten; auch an den Bayerischen und Mährischen Gränzen und in verschiedenen Gegenden Oesterreichs wurden Thaten von ihnen verübt, welche das Andenken an ältere, hoch gepriesene Ritterzeiten zu erneuern vollkommen geeignet waren: seine Raubgesellen haben nicht nur wacker geplündert, sondern auch sich das Vergnügen gemacht, brennende Häuser zu schauen, und sich am Jammer unglücklicher Menschen zu erquicken.

Schon lange hatte die allgemeine Stimme des Volkes den Bernhard Zeller als den Anführer einer Räuberbande bezeichnet, aber aus Mangel gesetzlicher Beweise hat ihn K. Carl von dem Verdacht losgesprochen und ihm volle Sicherheit ertheilet. Als aber einige seiner Raubgesellen gefänglich eingebracht wurden, und ihre eigenen und auch Zellers Schand-

*) Preuenhuber, S. 217, erzählet die ganze Geschichte aus den gerichtlichen Proceßacten. Zeller nannte als seine Mitgehülfen folgende Herren: Ruprecht Reuter von Weickerstorf und Schöneck; Ottmar, Matthäus und Bartholomäus Oberheimer von Marsbach; Georg Ohaimer; Ulrich Hörleinsberger; Georg von Weißbriach; einen Edlen von Berneck; Bernhard von Trautmannsdorf; einen Malowiz; Leo von Hoheneck; Ebner von Rab, und noch mehrere Andre. So angesehene Herren brachten viele gemeine Knechte mit, welche die Raubzüge mitmachten. Andre Adelige, die zwar selbst nicht mitzogen, stellten doch Mannschaft und Pferde, wie z. B. Wolfgang von Losenstein und Sigismund von Kaufeneck. Einer derselben, dessen Nahmen Preuenhuber wahrscheinlich aus Schonung seiner Familie nicht angibt, hat zu Kirchdorf mit Feueranlegen Schaden gestiftet.

thaten bekannten, befahl der Erzherzog Ferdinand dem Stadtgerichte von Linz, den Ritter nach Linz in Verhaft zu bringen, und ihn dort als einen Criminalverbrecher zu untersuchen, wozu auch ständische Mitglieder zu erscheinen den Auftrag erhielten. Auf der Folter gestand er seine Raubgenossen und ihre gemeinschaftlich begangenen Verbrechen, vorzüglich aber, daß sie an den Mährischen und Bayerischen Gränzen, und auch in der Gegend von Clam, einem Schlosse im unteren Mühlviertel, viele Kaufleute und Güterwagen geplündert, und die Beute in den Schlössern Schwertberg, Marsbach und Weiteneck getheilet haben. Im Jahre 1521 ward über ihn das Urtheil gefället: er sollte enthauptet werden, was auch an ihm vollzogen wurde. Soviel uns bekannt ist, fiel Zeller unter den Adeligen Oesterreichs als das letzte Opfer einer unseligen Geistesverirrung, welche wähnte, daß der Adel das unverjährbare Vorrecht besitze, sich seiner Uibermacht gegen Schwächere nach Willkühr bedienen zu dürfen. Barbarischen Zeiten kann man solche Rohheit bedauernd vergeben; aber Ritter des sechzehnten Jahrhunderts sind unmöglich zu entschuldigen, wenn sie Straßenraub für ein heiliges Vorrecht ihres Standes halten, und es auch wirklich noch ausüben.

Die Quelle eines so wilden Unfugs ist das Faustrecht gewesen. Ein jeder Adelige, zuletzt auch die nichtswürdigsten Menschen und Abentheurer hielten sich für berechtiget, einer Markt- oder Stadtgemeinde, einem Güterbesitzer, ja sogar auch einem Herzog, König und Kaiser den Krieg anzukündigen, oder ihm nach damahligem Sprachgebrauch auf Raub, Brand und Mord abzusagen. Wer dieß gethan hatte, der konnte seiner Ehre unbeschadet dann alle ihm beliebigen Verbrechen und Grausamkeiten

verüben *). Indessen hielten sich viele Ritter an diese Regel nicht, und fielen, um der Beute desto mehr sicher zu seyn, ganz unvermuthet die Reisenden an, wovon man häufige Beyspiele anführen könnte. Wir können uns auf die gleich oben erzählten Gewaltthaten Rohrers, der beyden Brüder von Ehrenvels und des Hans von Traun berufen: weder den Salzburgischen Gesandten, noch auch dem Bischof Albrecht von Passau und den Kaufleuten von Nürnberg, Frankfurt und Regensburg war der Friede abgesagt, als sie überfallen, ausgeplündert und ins Gefängniß fortgeführt wurden. Die Folge solches Unwesens war, daß sowohl der K. Maximilian der Erste bey der Festsetzung des ewigen Landfriedens, als auch seine Nachfolger in der Regierung die sogenannten Friedensbrecher oder Absager wie die Straßenräuber zu behandeln befohlen haben, denn eine jede Fehde, sie mochte angekündiget seyn oder nicht, erzeugte unter dem schuldlosen Landvolke Raub, Mord und Brand, und unsäglichen Jammer und Elend.

Dieses Uibel hat seit vielen Jahrhunderten so tiefe Wurzeln geschlagen, daß es große Mühe und Anstrengung kostete, es zum Besten der Menschheit ganz

*) Es ist unnöthig, hierüber Belege anzuführen. Sogar Leute aus den untersten Classen des Volkes schickten Absagen, um rauben zu können. Den Fehdebrief des Raubgesindels, welches sich 1477 an die Lichtensteine anschloß, an den Kaiser Friedrich findet man abgedruckt in: Oesterreich unter K. Friedrich dem Vierten. Th. II. S. 256. — Ein lediger Gesell eines Messerschmides, Sebastian Mureisen, hat 1510 der Stadt Steyr auf Raub und Brand abgesagt: Preuenhuber, S. 193. Dasselbe that auch Ulrich Brandstetter, ein des Landes verwiesener Bürger von Steyr im Jahre 1512. Er hat sich damahls in Böhmen aufgehalten, und den Steyrern auf Mord und Brand abgesagt: S. 200.

auszurotten. Für Oesterreich hat K. Maximilian in seinem letzten Lebensjahre, 1518, eine Verordnung erlassen, des Inhaltes: „Absager, Straßenräuber und Heckenreiter sollen als Landverräther an Leib und Gut gestraft werden. Es soll auch ein jeder unter der Strafe des Ungehorsams schuldig seyn, dieselben mit aller Macht zu verfolgen und ins Gefängniß zu bringen, auch auf hierinfalls geschehene Signalschüsse oder Glockenstreiche ausziehen, und ihnen mit gesammter Hand nachsetzen*)." Ungeachtet dieser Strenge, mit welcher Maximilian für die Erhaltung des allgemeinen Landfriedens wachte, erfrechte sich in dem nämlichen Jahre ein gewisser Sigmund Ufaner, einen Absagebrief zu schicken. Maximilian erklärte ihn, seine Anhänger und Helfer und auch Alle, die sie beherbergen oder verheimlichen würden, in die Acht und Oberacht des Reichs, und gab den Leib, das Leben, die Habe und Güter derselben männiglich frey. — Als sich Sigmund Kaufmuck von Clumb 1533 einen gleichen Frevel gegen K. Ferdinand erlaubte, erging eine ähnliche Verordnung mit dem Beysatze: Wer diesen Kaufmuck lebend Seiner Majestät einliefert, erhält dreytausend Rheinische Gulden; wer ihn getödtet einbringt, zweytausend. Auf die Verhaftung der Anhänger desselben wurden zweyhundert Gulden für den Kopf gesetzt; für einen Getödteten hundert **). Noch spätere Verordnungen übergehen wir, und zeigen bloß ihr Daseyn an ***).

*) Guarient, Th. I. S. 8.

**) A. a. O.

***) A. a. O. Die jüngste Verordnung ist vom Jahre 1555. In der Landgerichtsordnung K. Ferdinands vom Jahre 1656 werden freylich noch Absager genannt: A. a. O. S. 690; aber dieses beweiset nur die Möglichkeit dieses Verbrechens, welches damahls nicht mehr begangen wurde.

Wir haben nur wenige Beyspiele aus vielen ausgehoben, aber sie genügen hinlänglich, um uns von der Unsicherheit der Personen und des Eigenthums während des Mittelalters bis gegen die letzte Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts zu überzeugen. So oft Kaufleute ein festes Schloß auf einem Felsen erblickten, — und deren gab es allenthalben in Oesterreich viele —, so oft mußten sie für ihr Leben und ihre Waaren zittern, denn auf sie und ihr Eigenthum waren vorzüglich die Blicke der Raubritter gerichtet, die ihnen in Gebüschen und Wäldern, auf offener Landstraße und auch auf dem Wasser auflauerten, sie niederwarfen, plünderten, gefangen fortführten, und nur gegen ein Lösegeld wieder freyließen. Die Staatsverträge, die zwischen den Regenten Oesterreichs und den benachbarten Landesfürsten zur Beförderung des Handels sind geschlossen worden, auf die wir weiter unten im Verfolg der Geschichte kommen werden, enthalten immer den stehenden Artikel, daß für die Sicherheit der Kaufleute gegenseitig gesorget werden solle: ein deutlich sprechender Beweis, daß die Sicherheit der Straßen gar oft gefährdet wurde.

Um sich vor solchen Unfällen zu schützen, gab es zwey Mittel: Man begehrte gegen Bezahlung ein sicheres Geleit vom Landesfürsten und auch von dem Grundherrn, durch dessen Gebieth man reisen wollte *); oder man zog, wie noch heut zu Tage im Orient, in zahlreichen Caravanen, um sich desto leichter gegen räuberische Angriffe vertheidigen zu können.

*) Pfeffinger, l. c. L. 1. Tit. VI. §. 10. p. 199; et L. III. Tit. II. §. 40. p. 69. Dort wird weitläufig von Geleitsrecht gehandelt.

Aber beyde Mittel waren kostspielig *), gar oft auch unsicher und fruchtlos.

Den alten Reichssatzungen zu Folge war das Geleitsrecht ein Ausfluß der königlichen Gewalt; wer dasselbe gegen eine gewisse Abgabe Reisenden gesetzlich leisten wollte, mußte vom Reichsoberhaupt die Befugniß dazu erhalten haben **). Mächtige Grundherren bekümmerten sich aber wenig um solche Reichsgesetze, handelten nach eigener Willkühr und nöthigten Reisende, während des Durchzuges durch ihr Gebieth ein sicheres Geleit zu nehmen und zu zahlen. Der Schwabenspiegel stellte es Wanderern frey, ob sie mit oder ohne Geleit ihre Reise fortsetzen wollten; im letzteren Falle liefen sie jedoch Gefahr, ihr Gut zu verlieren, das sie mit sich führten. Gab aber ein Grundherr ein sicheres Geleit, so sollte er auch für allen Schaden gut stehen, welcher Reisenden während seiner Geleitschaft zugefügt wurde ***). Fochten Zwey mit einander eine Fehde aus, und standen beyde oder

*) Tolner, Cod. dipl. Palat. p. 65. Conradi, episc. Ratispon. diplom. anno 1205. Conductum simul praestabimus, et lucrum inde acceptum simul dividemus, et quicunque contra velle nostrum aliquem vel aliquos conducere voluerit, etc.

**) Schilter, Thesaurus Antiquitatum Teutonic. T. II. In append. Constitut. Imperial. p. 13. Wir gepieten und setzen, das nyemant den andern belait durch das Landt umb kain gut, er hab dann das gelait von dem Reich.

***) In der Auflage: Durch Anthoni sorgen Augspurg, 1480. Blatt 60: „Ein yegklich man ist gelaytes frey. ob er sein gutt wagen will. Ist aber vnfrid in dem land vnnd muttet ein kauffman gelaytes. das mag im ein herr wol geben. man gebe dem herren darumb oder nicht. er sol doch dem kauffman seinen schaden ablegen. wer dem kauffmann gelayt gibt. was im schadens beschicht. das soll der im gelten der in gelaytet.

einer derselben unter sicherem Geleite: so durfte keiner von ihnen seinen Gegner auf offener Straße angreifen; im widrigen Falle ward er wie ein Straßenräuber behandelt *). In Oesterreich hat erst K. Ferdinand der Dritte 1656 die Ertheilung eines sicheren Geleites sich vorbehalten **); in früheren Zeiten war dieses Vorrecht den Anmaßungen und der Gewalt der Mächtigen überlassen. Albero von Chunring hat es aus Mitleiden gegen die Schiffe bey Krems ausgeübt.

Daß Raubritter sich um das sichere Geleit des Landesfürsten, und auch um das allgemeine Völkerrecht, welches Gesandte in Schutz nimmt, wenig oder gar nicht bekümmerten, haben wir aus dem Betragen des Ritters Wilhelm Rohrer abnehmen können. Ein gleiches Verbrechen hat der Ritter Oberheimer an den Gesandten der Eidgenossenschaft verübt, die durch Oesterreich zum König Mathias von Ungarn zogen: er überfiel sie, und beraubte sie ihrer Habseligkeiten ***). Dazu kam noch, daß sich Grafen und Ritter gar oft das Recht herausnahmen, selbst ihrem regierenden Landesfürsten den Gehorsam aufzusagen und ihm einen Fehdebrief zuzuschicken, welche Beschimpfung

*) Schilter, l. c. p. 5. Wo zwen miteinander urlewgent und der ain oder sie paid gelait habent wer den zu laid die straß angreiffet wirt er des zu recht überzewgt über den sol man richten als über ain Straßrauber.

**) Guarient, Th. I. S. 668. In dieser Verordnung ist aber nur vom Geleit solcher Leute die Rede, die sich vor ein Gericht stellen sollten. In früheren Zeiten gaben in Oesterreich auch die Städte sicheres Geleit. Im Jahre 1434 ersuchte die Herzogin Elisabeth, Albrechts, des nachmahligen Kaisers, Gemahlin den Magistrat von Krems um sicheres Geleit für Katharina Gundorfer. Das Datum dieser Urkunde ist: Pfingstag nach Mariä Geburt.

***) Oesterreich unter K. Friedrich dem Vierten. Th. II. S. 194.

vorzüglich dem K. Friedrich dem Vierten während seiner langen Regierung gar oft ist zugefügt worden. Achteten dieselben während friedlicher Verhältnisse mit ihrem Regenten sein sicheres Geleit nicht, so ward es zur Zeit einer Fehde mit ihm desto gewisser ganz nutzlos. Ein gleicher Fall trat noch weit öfter ein, wenn Kaufleute von den Herrschaftsbesitzern sich ein Geleit verschafften. Man hüthe sich, die alte Rittertreue nach der neuesten Sitte, wie sie in Romanen poetisch dargestellt wird, hoch anzupreisen und ihr ein unbegränztes Vertrauen zu schenken; die Geschichte liefert nur gar zu viele Beyspiele vom Gegentheil. Wie sollte man auch vernünftiger Weise von Räubern erwarten können, daß sie ihres gegebenen Wortes eingedenk, eine günstige Gelegenheit nicht benützen, und eine reiche Beute unangetastet lassen sollten? Und wenn wir gleich die, von neueren Dichtern und Liebhabern des Mittelalters so sehr gerühmte Rittertreue, der Geschichte zum Trotz, als nie oder nur höchst selten verletzt annehmen wollten: so traten dem gegebenen sichern Geleite eines Grundherrn doch immer neue Hindernisse in den Weg. Die Grundherrlichkeit war in früheren Zeiten noch mehr als jetzt getheilet, und viele alte Burgen und Edelsitze sind heut zu Tage verfallen oder zu Bauernhöfen umgestaltet, und größeren Herrschaften einverleibt worden; zuvor wohnten dort eigne Besitzer, die mit großer Strenge ihre grundherrlichen Rechte ausübten. Wie viele sichere Geleite waren einem Kaufmann zu einer einzigen Tagreise nöthig? Und wie leicht änderten sich plötzlich die friedlichen Verhältnisse der benachbarten Ritter? Ganz unvermuthet konnte sich der Kaufmann auf einem Gebiethe befinden, dessen Herr eben eine Fehde ausfocht und desto weniger den Fremd-

ling schonte, der von der Heimath des benachbarten Gegners herkam und eine reiche Beute mit sich führte. Da der Kaufmann nicht alle Grundherren, deren Gebieth er betreten mußte, mit einer Abgabe für das sichere Geleit befriedigen konnte: so blieb ihm nichts übrig, als auf gut Glück seine Wanderschaft anzutreten, und sich wenigstens des Schutzes der mächtigeren Großen des Landes zu versichern, die im Stande waren, die gewöhnlichen Raubritter von Gewaltthaten abzuhalten. Albero von Chunring hat in der Umgebung von Krems allen adeligen Räubern sich fürchterlich gemacht. Gegen Ritter, wie Zeller und seines gleichen waren, und gegen mächtige Grafen, worunter die Schaumberge gehörten, konnte ohnehin kein Geleit sichern.

Zahlreiche und wohlgerüstete Caravanen, noch dazu von Soldaten begleitet, verschafften freylich mehr Sicherheit als geschriebene Befehle des Landesfürsten, Kaufleute ungehindert und sicher fortziehen zu lassen; doch ist dieses Mittel nur dann anwendbar, wenn der Handel zwischen Nationen und Provinzen, oder auch zwischen berühmten Stapelstädten schon im Großen getrieben wird. Die Genueser, Pisaner, Venetianer und die Hanseestädte schützten ihren Handel mit bewaffneter Macht; auch mehrere große Handelsstädte im Deutschen Reiche thaten dieß, und rächten sehr oft Beleidigungen, einem ihrer Mitbürger zugefügt, auf eine blutige Weise und mit Zerstörung der Burgen, aus welchen Raubritter das Gut der vorbeyziehenden Handelsleute angefallen haben. Wien ausgenommen, gab es in Oesterreich keine Stadt, die im Stande gewesen wäre, eine beträchtlichere Fehde gegen einen mächtigen Grafen oder Ritter führen und aushalten zu können; nur durch ein allge-

meines Aufgeboth der Provinz oder durch die Vereinigung der Städte mit mehreren Adeligen konnte man gefürchteten Räubern Widerstand leisten, wovon uns die Geschichte einige Beyspiele aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert aufbewahrt hat. Von Oesterreichischen Caravanen, die ins Ausland zogen, geschieht keine Erwähnung; aber unsre einheimischen Kaufleute suchten und erhielten von auswärtigen Fürsten und Städten ein sicheres Geleit, wie wir dieses weiter unten vernehmen werden. Für die Sicherheit des Waarenzuges durch Oesterreich selbst sorgte man so gut, als es Zeit und Umstände nur immer zuließen.

Neunter Abschnitt.

Strandrecht oder Grundruhr.

Ein Zeitalter, in welchem sich der Adel ein Raubrecht anmaßt, ist aller Schandthaten fähig. Daß dergleichen auch wirklich allgemein verübt worden, erhellet vorzüglich aus dem lange vertheidigten Strandrecht und dem Rechte der Grundruhr *). Vergeblich haben sich einige Schutzredner bemüht, Gründe zur Vertheidigung einer schändlichen Sache, welche die Menschheit entehrte, aufzusuchen, und durch den Schein eines Rechtes zu beschönigen; kann es denn vielleicht ein Recht geben zu rauben, zu morden, schuldlose Menschen zu ewiger Sclaverey zu verurtheilen, und Unglückliche in das volle Verderben zu

*) Das Wort Grundruhr bedeutet eigentlich nichts anders, als die Berührung des Grundes, der das Eigenthum irgend eines Besitzers ist. Die Ruhr oder Frais des Wassers galten den Alten für eine sanfte oder gewaltige Bewegung desselben.

stürzen? Man berief sich auch in diesem Stücke wie in vielen andern Dingen auf alte Gewohnheiten, sogar auf die Sitten der hoch bewunderten Griechen, Römer, und der alten Völkerstämme Deutscher und Slavischer Abkunft, die im ganzen weiten Umfang Europens ihre Wohnsitze aufgeschlagen haben. Man vergaß aber, daß nicht alles, was Griechen und Römer gethan haben, Lob und Nachahmung verdiene, und daß man noch viel weniger in die Fußstapfen barbarischer Völker treten könne, ohne selbst ein Barbar zu seyn.

Das Strandrecht war die Befugniß des Grund- oder Eigenthumsherrn eines Ufers, die an demselben gestrandeten Menschen, Güter und Schiffe als sein Eigenthum anzusehen und zu behalten. Das Strand- oder Grundruhrrecht ist eigentlich eines und dasselbe; indessen gebrauchten einige Schriftsteller die erstere Benennung bloß vom Gestade des Meeres und von den dort gestrandeten Schiffen, letztere aber nur von Menschen und Gütern, welche ein solches Unglück auf einem Fluß erlitten haben *). Wird man schon durch die bloße Erklärung des Wortes Strandrecht mit Unwillen gegen jene Barbaren erfüllet, die dasselbe als ein vorzügliches Befugniß ausgeübt haben, so muß sich alles menschliche Gefühl darüber empören, wenn man lieset, daß sich dieses schändliche Recht nicht nur unter Heiden, sondern auch unter den Christen, und noch dazu bis zum Ende des sechzehnten

*) Im Deutschen hieß dieses Recht: Strandrecht, Grundruhr- oder Ruhrrecht, von dem Worte Rühren, welches Fließen bedeutete; auch Fahr-, Grund- und Uferrecht; letzteres drückte aber auch das Recht aus, Reisende auf Schiffen über einen Fluß zu führen. Die Schiffer dabey hießen Förgen. Im Latein des Mittelalters hieß das Strand- oder Grundruhrrecht Laganum.

Jahrhunderts auch in unserm Vaterlande nicht nur erhalten, sondern auch von Zeit zu Zeit an Ausdehnung und Grausamkeit zugenommen habe. Wir führen hier nur Weniges von dem, was man alles aus diesem unmenschlichen Recht als Folge ableitete, hier an, und verweisen die wißbegierigen Leser, die diesen Gegenstand nach seinem ganzen Umfang wollen kennen lernen, auf größere Werke, die ihn mit vieler Gelehrsamkeit weitläufig abhandeln *).

Wurden Schiffer genöthiget, einige Güter zur Erleichterung des Schiffes über Bord zu werfen, und wurden diese durch die Wellen an das Land gespielet: so gehörten sie dem Grundherrn, und der Eigenthümer hatte, wenn er sich gleich vorfand, all sein Recht darauf verloren. Scheiterte ein Schiff, und retteten sich die Menschen an das Ufer: so ergriff man sie mit den geretteten Habseligkeiten, und sie waren von dem Augenblicke angefangen, als sie den Grund und Boden eines Herrn betraten, seine Sclaven; das Schiff, welches auf einer Sandbank oder einem Felsen aufsaß, war mit allen darauf befindlichen Gütern dem Herrn verfallen, dessen Grund es berührte **).

---

*) Vorzüglich verdienen gelesen zu werden: Du Cange, v. Lagan seu Laganum. — Muratori, Antiquit. Ital. T. II. p. 14 et seq. — Pfeffinger, l. c. L. III. Tit. 18, §. 39, Tom. III. p. 1471 et seq. — Fischer, Geschichte des teutschen Handels. Th. I. S. 728, u. f. — Die Bemühungen der Hansestädte, sich durch Privilegien gegen das Strandrecht zur Beförderung ihres Handels zu schützen, erzählet Georg Sartorius, in der Geschichte des Hanseatischen Bundes. Th. I. S. 178, 312, und an vielen anderen Stellen. Eine lange Reihe von Schriftstellern, die über das Strandrecht geschrieben haben, findet man bey Pfeffinger.

**) Chron. Alberti Stadens. apud Jo. Schilter, Scriptores Rer. German. T. II. p. 261. Hujus Friderici (Comitis

Doch damit wurde die schändliche Habsucht der Großen noch keineswegs gesättiget, und Regenten und Adelige waren sehr erfinderisch, um das wilde Grundruhrrecht auf häufige Fälle ausdehnen, und sich recht viel fremdes Gut zueignen zu können. Ein Schiff berührte, ohne Schaden zu leiden oder sitzen zu bleiben, eine Sandbank; und wehe dem Eigenthümer, wenn dieß von einem auflauernden Beamten bemerkt und bezeugt wurde: das Schiff war mit der ganzen Ladung dem Grundherrn verfallen; die Leute ließ man jedoch seit dem dreyzehnten Jahrhundert in den meisten Gegenden fortziehen, ohne sie zu Sclaven zu machen. Fuhr ein Schiff durch eine Brücke und berührte nur im mindesten einen Jochbaum, so ward es sammt der Ladung ein Eigenthum des Herrn der Brücke, wenn gleich das Schiff und die Brücke vollkommen unverletzt geblieben waren. Das Nämliche geschah, wenn ein Schiff im Vorbeyfahren eine Schiffmühle berührte. Fiel ein noch so kleiner Theil von der Schiffsladung ins Wasser, so griff der Herr, der die Befugniß der Grundruhr besaß, nach beyden: Schiff und Ladung sind sein Eigenthum geworden. Durch einen solchen Zufall verloren die Regensburger im Jahr 1396 die ganze Ladung eines Floßes, von dem ein Fäßchen durch einen Stoß in den Fluß gefallen ist*). Nicht

---

Stadensis) avia et mater de Anglia navigantes, in Comitatu Stadensi naufragium passae sunt, et secundum prisci juris rigorem tam homines quam res regiae ditioni sunt mancipati. Dieses wird von Albert bey dem Jahr 1112 erzählet.

*) Anstatt den Leser mit häufigen Citaten zu plagen, die man in den gleich oben angeführten Schriftstellern selbst nachschlagen kann, mache ich ihn neuerdings auf ein Werk aufmerksam, das bisher noch zu wenig ist benützt worden. Ge-

minder schändlich verfuhren die Grundeigenthümer bey Waarentransporten über Land auf der Achse. Ein Wagen fiel auf der elenden Straße um, oder es brach ein Rad, und die Ladung fiel auf den Boden: sogleich eignete sich der Grundeigenthümer den Wagen und die ganze Ladung zu; die Befugniß dazu gab ihm die Grundruhr. Ein Fäßchen oder ein kleiner Theil der Fracht fiel aus dem Wagen heraus, und das Ganze ging durch Grundruhrrecht verloren. Man trieb Schweine, Schafe, Ochsen auf der Landstraße, und einige Thiere verließen die Heerde und kamen auf fremden Boden: der raubsüchtige Grundherr eignete sich diese und auch die übrigen zu, welches freylich ganz folgerecht gedacht und gehandelt war, da ein kleines Fäßchen den Wagen und das ganze Schiff dem Grundherrn heimfällig machte.

Wer könnte solche Gräuelthaten lesen, ohne mit Abscheu gegen ein Zeitalter eingenommen zu werden, welches dergleichen Grausamkeiten billigte, und sogar mit dem Nahmen eines Rechtes heiligte? Die gänzliche Verderbtheit der damahligen Machthaber, ihre Fühllosigkeit gegen Verunglückte und ihr verstockter Wille fallen desto mehr auf, da sie, die man so fromm und gutmüthig zu schildern pflegt, von heiligen und hoch geachteten Männern: von Päpsten, Bischöfen und zahlreichen Kirchenversammlungen zu allen Zeiten gebethen, ermahnet, auch sehr zudringlich aufgefordert und mit dem Kirchenbann bedrohet wurden, um sie zu bewegen, daß sie auf ein Recht verzichteten, durch das die Menschheit und das Christenthum ent-

---

meiner, in der Chronik von Regensburg, liefert viele Beyspiele des gegen diese Stadt ausgeübten Grundruhrrechtes; z. B. Th. II. S. 171, 172, 177, 192, u. f.

ehret werden; sie predigten tauben Ohren. Man sollte glauben, daß das Machtgeboth mehrerer Kaiser auf den rohen Adel einen größeren Eindruck würde gemacht haben; das Uibel hatte aber schon so tiefe Wurzel geschlagen, daß es auch wiederhohlten Befehlen gefürchteter Kaiser trotzte; durch ein allgemeines Gesetz konnte das Strandrecht aus dem Deutschen Reiche nicht verbannet werden; höchstens gelang es einigen weisen und milden Regenten, dasselbe durch Privilegien für gewisse Städte und Märkte einzuschränken, während andere Fürsten, vorzüglich aber die Könige von Frankreich unverschämt fortfuhren, die durch das Strandrecht erworbene Beute mit den Grundherren zu theilen. Jahrhunderte verfloßen, bis es der Menschlichkeit, dem Christenthume und einer besseren Cultur gelang, den Sieg über die Barbarey zu erringen, und verunglückten Reisenden Mitleiden, Beystand und Sicherheit der Personen und des geretteten Eigenthums zu verschaffen.

Wir haben bisher von der Schändlichkeit des Strandrechtes und der Grundruhr im Allgemeinen gesprochen und den Unfug gezeigt, welcher damit allenthalben getrieben wurde. Es darf nicht erst erinnert werden, daß auch Oesterreich diesem wilden Zeitgeist des Mittelalters huldigte; nur erscheinet auch nicht die geringste historische Spur, daß sich unsre alten Landesfürsten je einmahl so sehr vergessen und entehret haben, daß sie ihren Zeitgenossen geglichen, und mit den Grundherren den Raub der Grundruhr getheilet hätten. Kann man sie gleich nicht gänzlich entschuldigen, daß sie bey ihrer großen, beynahe uneingeschränkten Regierungsgewalt kein allgemeines Gesetz zur Aufhebung des Grundruhrrechtes erlassen haben: so finden sich doch mehrere Verordnungen, wel-

che demselben in Rücksicht verschiedener Orte Einhalt thaten; und von diesen soll nun die Rede seyn. Vielleicht wird die Anzahl derselben in der Zukunft noch vermehret, wenn sich mehrere Geschichtsforscher bemühen, die noch verborgenen Urkunden aus Archiven an das Tageslicht zu bringen, und zur Ausfüllung der Lücken in unsrer vaterländischen Geschichte bekannt zu machen.

Die älteste uns bekannte Urkunde über die Befreyung vom Rechte der Grundruhr hat K. Friedrich im Jahre 1237 der Stadt Wien ertheilet. Ihm lag viel daran, sich des Beystandes der dortigen Bürger gegen ihren geächteten Herzog Friedrich den Streitbaren zu versichern, um desto gewisser seine eigennützigen Plane ausführen zu können. Dieß war der Grund, warum er Wien zu einer unmittelbaren Reichsstadt erhob, die Bürger von dem harten Joch des Herzogs zu befreyen versprach, und ihnen nebst anderen großen Vorrechten in hochtönenden Ausdrücken aus der Fülle seiner angebornen Güte und Gerechtigkeit auch die außerordentliche Gnade erwies, daß sie befugt seyn sollten, ihre Güter, die ihnen ein Schiffbruch geraubt und Andere den Wellen wieder entrissen haben, zurückzufordern, denn es sey unbillig und verrathe ein hartes Herz, dasjenige sich zueignen zu wollen, was mit genauer Noth dem reißenden Strom entgangen ist*). Im Jahre 1247 hat der Kaiser nach

*) Lambacher, Interregnum, S. 13, im Anhang. De innata quoque clementia Sedis nostrae, quae pacem et justitiam comitatur, decernimus et mandamus, ut si quando aliquis Wiennensium Civium naufragii casum incurrerit, res suas ab impetu torrentis manus hominis asportaverit, libere possit repetere, et habere a quolibet detentore, cum indignum penitus censeamus, immisericorditer re-

dem Tode H. Friedrichs diese Gnade wörtlich erneuert. Das Nämliche geschah bey einer ähnlichen Gelegenheit vom K. Rudolph von Habsburg im Jahre 1278 *); er wollte während seines Streites mit dem Böhmenkönige Ottokar die Wiener bey gutem Willen erhalten, und seinen Söhnen eine ruhige Regierung in Oesterreich vorbereiten.

Die Bürger der Hauptstadt waren von dem Unheil des Rechtes der Grundruhr befreyet; die übrigen Bewohner des Landes Oesterreich, die nicht so glücklich waren mit einem ähnlichen Privilegium begnadet zu werden, blieben der Grundruhr wie zuvor noch unterworfen, was aus den späteren Urkunden erhellet.

---

liquias naufragii detineri per hominem, quibus fluvii rapacis saeviens unda pepercit.

*) L. c. p. 160. — Bey Rauch, Th. III. S. 6., lautet diese Stelle Deutsch also: Vnd von angeporner guetichait vnsers Stuels. der da nachvoligt frid vnd der gerechtichait. So ertail wir vnd gepieten. ob immer ettleich purger ze wyenne von der vrayse der veltgusse châm in den val des schefuerderben mit seinem guet. vnd die im menschen hant ab trueg Daz er di vreyleichen muge genodern vnd von einem ifleichem aufhalden ze haben Wann wir ez ertailen gentzleich vnpilleich vnd vnparmzichleich die Gueter di in schefuerderben beleiben. vnd von wuettender vnde des Râupleichen wazzer hin choment. ein mensch aufhalten scholt. — Senkenberg, Visiones, p. 287, u. f. In dem Stadtrecht, welches H. Albrecht 1296 verliehen hat, wird dieß deutlicher ausgedrückt. „Seit daz reht ist nach got, daz ein ifleich menisch sein gut, daz im enpfuret, oder entragen wirt, swa ez daz vindet, mit reht wol behaben mach. so ist noch pillicher, swen sein gut von der vraise des giezzenten wazzers wirt entragen, daz er das behabe mit seinem aide, swa er ez vinde, oder swa ez auf rinne. Wand wir erchennen nach got vnpillich, vnd an parmunge sines ebenchristens, einen ifliehen menischen daz gut sein ze haben, daz dem rauplichem wazzer chovme entrinnet.

Es ist erfreulich, in großer Finsterniß von einem hellen Glanz überrascht zu werden. Eine solche Freude gewährt uns im finstern Mittelalter ein Vertrag, welchen die Herzoge von Oesterreich und Bayern im Jahre 1375 zum Wohl ihrer Unterthanen abgeschlossen haben. Eine vieljährige Erfahrung hat die Fürsten auf ihren eigenen und ihrer Unterthanen Schaden aufmerksam gemacht, der aus der Unsicherheit der Straßen und dem verderblichen Rechte der Grundruhr nothwendig entspringen mußte. Diesem Uibelstande abzuhelfen und den zu Grunde gerichteten Handel wieder emporzubringen, sind sie über folgende Artikel überein gekommen: Die Unterthanen beyder Länder sollen ungehindert und mit voller Sicherheit zu Lande und zu Wasser reisen und ihre Handelsgeschäfte besorgen können. Uibelthäter, welche Reisenden einen Schaden zufügen, müssen vollkommenen Ersatz leisten; die Herzoge werden dafür Sorge tragen und mit strenger Gerechtigkeit darüber wachen, wenn ihnen über dergleichen Fälle innerhalb zweyer Monathe nach vollbrachter That eine Anzeige davon gemacht wird. Sie verbürgen sich zur Genugthuung sogar unter der Verpflichtung des Einlagers *). Sie ver-

*) Einlager, Einritt, Leistungsrecht sind nur verschiedene Nahmen einer und derselben Sache. Im Latein des Mittelalters hieß sie Obstagium, Intrada, Jacentia. Das Einlager war diejenige Art der Geißelschaft oder des Arrestes, nach welcher der Schuldner, in Ermangelung der Bezahlung, in einer von dem Gläubiger oder auch von ihm selbst angewiesenen öffentlichen Herberge allein oder mit Mehreren erscheinen mußte, und nicht von dannen gehen durfte, bis er seinen Gläubiger befriediget hatte. Während des Einlagers mußte man auf eigene Kosten zehren. Die regierenden Herren ernannten für sich Bürgen, welche sich zum Leistungsrechte verpflichteten. Die Adeligen thaten

pflichten sich auch, in Rücksicht des Geleites und anderer Angelegenheiten des Handels keine Neuerung zu gestatten, wodurch die Sicherheit und Freyheit der Kaufleute könnte gefährdet werden. Die Ruhestörer werden sie mit vereinigter Macht nöthigen, die Artikel dieses Vertrages genau zu befolgen. Dann fügen die Herzoge noch Folgendes hinzu: Auch sind wir übereingekommen, und haben alle Grundrechte aufgehoben, weil wir einsehen und es auch genugsam selbst erfahren haben, daß sie dem Handel zu Wasser schädlich gewesen; deswegen wollen wir, daß künftig in Rücksicht der Grundrechte an keinen Menschen eine Forderung gemacht, noch jemand an Leib oder Gut beschädiget werde. Entstünde zwischen Oesterreich und Bayern ein Krieg, so sollen dessen ungeachtet die Straßen beyder Länder den Kaufleuten geöffnet bleiben, und sie vollen Schutz und Sicherheit genießen *).

So lange dieser Vertrag gehalten wurde, genoßen die Oesterreicher im Herzogthume Bayern, und eben so die Bayern in unserem Vaterland eine damahls noch seltene Sicherheit, und waren sogar vom Rechte der Grundruhr befreyet; aber leider waren im Mittelalter alle, sogar auch die feyerlichst beschwornen Verträge gewöhnlich nur von kurzer Dauer, und wurden aus sehr geringfügigen Ursachen leichtfertig verletzt oder einseitig wieder aufgehoben. Bald entzweyeten sich die Fürsten selbst unter einander, bald waren sie zu wenig Meister ihres unbändigen Adels, welcher auf Verträge des Regenten nicht achtete, wenn durch dieselben eines seiner alten Vorrechte beeinträchtiget wur-

---

demselben persönlich Genüge. Gewöhnlich hielt man das Einlager in einem Gasthof.

*) Beylage Nro. XXXIII.

de, unter welchen das Fehde- und Grundruhrrecht einen vorzüglichen Platz behauptete. Nach wenigen Jahren entstanden auch wirklich wieder laute Klagen über die Unsicherheit an den Gränzen Bayerns und Oesterreichs.

Da unsre Herzoge auch bey dem besten Willen und bey der hellesten Einsicht des Schadens, welchen das Recht der Grundruhr erzeugte, eben so wenig als andere Fürsten im Stande waren, dasselbe in ihren Provinzen abzuschaffen: so thaten sie wenigstens, was in ihrer Gewalt stand, um diesem Uibel abzuhelfen. Nicht so viel durch Gesetze als durch Privilegien wurden damahls die Länder regieret; durch Privilegien wurde auch der Grundruhr Einhalt gethan. Freylich wurden solcher Gnaden nur die begünstigten landesfürstlichen Städte und Märkte theilhaftig, und die übrigen Unterthanen blieben ihrem Schicksale und den drückenden Vorrechten gefühlloser, räuberischer Grundherren überlassen; aber gut war es doch, daß Beyspiele von Befreyung gegeben wurden, durch welche der Adel in der Ausübung des Grundruhrrechtes eingeschränkt und stufenweise geleitet wurde, einer besseren Cultur und billigeren, gerechtern Grundsätzen den Eingang nicht zu verwehren.

Die Bürger von Wien haben zuerst die Befreyung von der Grundruhr erhalten; ihnen eiferten die Bürger der übrigen Städte Oesterreichs nach, wie dieß auch der Fall bey anderen Handelsvorrechten gewesen ist. Welche Stadt zuerst nach Wien auf diese Weise begnadiget wurde, und in welchem Jahre dieses geschehen, läßt sich aus Mangel der Urkunden nicht angeben; nur von der Stadt Steyr und dem damahligen Markte Grein, welchen erst K. Friedrich zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zu einer Stadt

erhoben hat, sind wenige Privilegien über die Grundruhr dem Untergang und der Vergessenheit entrissen worden. Im Jahre 1381 befreyete der H. Albrecht die Bürger von Steyr im Lande ob und unter der Enns von der Grundruhr und verordnete, daß sie niemanden irgend eine Abgabe zu entrichten schuldig wären, wenn gleich ihre Schiffe und Flöße auf der Donau oder Enns auf den Grund stießen; nur sollten sie verpflichtet seyn den Schaden zu ersetzen, wenn sie eine Mühle durch das Anstoßen beschädigen würden *). Eine zweyte Verordnung dieses Herzogs vom Jahre 1394 liefert den Beweis, daß schon früher einige Milderung des wilden Grundrechtes in Oesterreich ist eingeführet worden. Albrecht setzte Folgendes fest: Reißt das Hochwasser auf der Enns oder Donau einem Bürger von Steyr sein Holz hinweg, und setzt er demselben nach: so ist er demjenigen, auf dessen Grund es angeschwommen ist, nur eine gebührliche Lösung, keineswegs aber den dritten Theil davon zu geben schuldig **). Wo das Grundrecht in voller Kraft bestand, war alles, was den Boden berührte, verloren; hier wird nur vom dritten Theil des angeschwemmten Holzes Erwähnung gethan, und selbst von diesem werden die Bürger von Steyr gegen eine kleine Erkenntlichkeit freygesprochen. Dieses Geschenk hieß Bergegeld oder Bergelohn ***), und wurde so-

*) Preuenhuber, S. 65.

**) L. c. S. 70.

***) Da das Wort, Bergen, eigentlich nichts anders bedeutet, als eine Sache oder auch Menschen aus einem Schiffbruch an das Land bringen und retten: so ist auch die Bedeutung von Bergegeld und Bergelohn klar. Der Begriff von Schützen, Retten und unserm Verbergen findet sich auch in dem alten Worte: Halsberg, ein Panzer, der den Hals und die Brust deckte und schützte.

wohl dem Grundherrn einer Küste oder Ufers, welcher gestrandete und geborgene Güter verabfolgen ließ, als auch denjenigen zur Belohnung gegeben, welche gestrandete Güter geborgen haben *).

Auch die Bürger des Marktes Grein, der damahls noch ein Eigenthum des Landesfürsten war, sind so glücklich gewesen, im Jahre 1400 von dem Grundrecht auf der Donau hinab und Strom aufwärts befreyet zu werden, sie mochten dann mit Schiffen oder Flößen fahren. K. Friedrich hat ihnen 1491 dieses Privilegium erneuert **).

Urkunden des sechzehnten Jahrhunderts sagen aus, daß zwar mehrere Städte, und wahrscheinlich auch einige landesfürstliche Märkte, von dem Grundrechte befreyet waren, daß auch mehrere Landesfürsten, der alten Barbarey abhold, zeitgemäße Verordnungen zur Befreyung aller Unterthanen erlassen haben, welchen sich aber trotzige Grundherren, zu denen sich auch die Besitzer der Landgerichte gesellten, ungehorsam widersetzten, indem sie fortfuhren, auf gescheiterte Güter Ansprüche zu machen. Vergeblich widersetzte sich der menschenfreundliche Kaiser Maximilian der Zweyte diesem Unwesen; sein Sohn Rudolph wurde neuerdings mit Klagen über die Hinwegnahme oder über großes Lösegeld gescheiterter, aber wieder

*) Pfeffinger, T. III. p. 1476. Probe notandum, aequitatis esse remunerari eos, quorum periculis et auxilio naufragorumbona in salvum ducuntur, quod praemium vulgo Barge-Geld, alibi Bergelohn, das Fahr-Recht, Gallis, le droit des naufrages, vocari amat, quo soluto, cuncta dimittuntur libera, etc.

**) Beylage Nro. XXXIV. Diese Urkunde findet sich in einer Privilegiensammlung verschiedenen Inhalts, die im siebzehnten Jahrhundert geschrieben wurde. Aufbewahrt wird sie im Archiv des Schlosses Clam im unteren Mühlviertel.

geborgener Güter bestürmet. Er erneuerte also 1589 die Befehle seines Vaters, und untersagte den Grundherrschaften und Landgerichten die Vorenthaltung geborgener Güter. Nur denjenigen, welche sich bemühten, derley Sachen den Wellen zu entreißen und in Sicherheit zu bringen, ward es erlaubt, einen mäßigen Bergelohn zu fordern *). Aus der Wiederhohlung des Befehles über die Abschaffung der Grundruhr, K. Ferdinands vom Jahre 1633, und K. Leopolds 1687, geht deutlich hervor, daß sich die Grundherren durchaus nicht bequemen wollten, menschlicher zu denken und handeln **). So schwer ließ es, und so viele Jahrhunderte waren nöthig, um ein tief eingewurzeltes Raub- und Plünderungssystem auszurotten, und Bürger und Bauern vor der wilden Habsucht der Großen zu schützen.

Zehnter Abschnitt.

Pfändungsrecht oder Repressalien.

Kaufleuten, welche die habsüchtigen Zollbeamten befriediget haben, und dem räuberischen Adel und verderblichen Strandrechte glücklich entkommen sind, drohte noch eine andere Gefahr, vor welcher sie keine Behutsamkeit und auch nicht das Bewußtseyn schützen konnte, allen Gesetzen und Verpflichtungen vollkommen Genüge geleistet zu haben. Vor dem Pfändungsrechte schützte keine Unschuld, und vermöge desselben konnte man seine persönliche Freyheit und alle Güter verlieren. Das Pfändungsrecht hatte im Mittelalter mehrere

*) Beylage Nro. XXXV.

**) Guarient, Th. I. S. 238, und Th. II. S. 282.

Nahmen *), und bestand in dem Befugniß, sich wegen verweigerter oder verspäteter Genugthuung der Obrigkeit selbst Recht zu verschaffen durch Ergreifung aller Personen und Güter, welche, wie der Schuldner oder Beleidiger, zur nämlichen Herrschaft oder Gemeinde gehörten **). Dieses grausame Befugniß floß aus dem barbarischen Rechte der Selbsthülfe oder des Faustrechtes, stiftete unter dem Scheine, jedem Gläubiger oder Beleidigten zu seinem Rechte zu verhelfen, unsägliches Uibel, und ward noch dazu nur gar zu oft auf die schändlichste Weise gemißbraucht, denn es diente zum Deckmantel einer verkappten Räuberey sowohl beym Adel als auch bey den Bürgern der Städte und Märkte. Zugleich gibt uns das Pfändungsrecht einen unwidersprechlichen Beweis von der höchst traurigen Lage, in welcher sich die öffentliche Verwaltung der Justizpflege damahls befand. Ein Paar Beyspiele werden uns die Abscheulichkeit dieses Rechtes deutlich vor unsre Augen stellen.

---

*) Das Pfändungsrecht hieß auch Fehde, Kummer, — daher das oftmahlige Verboth, niemand zu bekümmern —, rechtliche Hemmung, Aufhaltung, gewöhnlich aber Repressalien und Arrest. Lateinisch: Jus repressaliarum, talionis, diffidationis, pignorationis, clarigationis. Letztere zwey Benennungen sind unschicklich, denn sie verwirren die Begriffe, wie schon Pfeffinger darauf aufmerksam gemacht hat. L. III. Tit. III. §. 6. T. I. p. 92. Minus recte a Pontifice, C. I. de Injur. in 6 Pignorationes appellantur, quandoquidem non tantum nocentes, ut in pignorationibus fit, sed et innocentes detinentur. Nec Clarigatio, accurate loquendo, idem est, quia haec publica est, aptamque belli denunciationem denotat, cum repressaliis non utamur, ut bellum denunciemus.

**) Weitläufiger handeln davon: Pfeffinger, l. c., et T. III. p. 377 — 379, und Muratori, Antiquit. Ital. T. IV. p. 741, et seq.; eine vortreffliche Abhandlung.

Ein Kaufmann von Regensburg hat einem Kaufmann in Wien für empfangene Waaren zu einer bestimmten Zeit sichere Zahlung zu leisten versprochen, ist aber seinem Worte untreu geworden, oder Unfälle hielten ihn ab, seinen Gläubiger zu befriedigen. Der Regel gemäß sollte der Gläubiger seinem Magistrate in Wien eine Klage darüber vorbringen, und dieser den Magistrat in Regensburg auffordern, den Schuldner zur Zahlung zu zwingen. War dieser saumselig in seinem Amte, oder konnte er vom Schuldner wegen seines Unvermögens die Zahlung nicht erzwingen, so erhielt der Gläubiger das Recht, sich an allen Regensburgern ohne Unterschied, und an allen ihren Gütern, deren er habhaft werden könnte, schadlos zu halten. Doch an solche gerichtliche Weitläufigkeiten hielt man sich damahls nur selten, und weit öfter griff man sogleich zu, nahm in dem angezeigten Falle einen Regensburger, dem die Schuld seines Mitbürgers ganz unbekannt war, auf dem Wege oder in der Stadt Wien gefangen und behielt ihn so lange in Verwahrung, bis Anstalten in Regensburg getroffen wurden, den Gläubiger in Wien zu befriedigen, und dadurch den gefangenen Regensburger wieder in Freyheit zu setzen. Noch geschwinder gelangte der Wiener zum Ziele, wenn er so glücklich war, Regensburgisches Eigenthum irgendwo aufzufinden. Ging er glimpflich zu Werke, so ließ er sich durch seinen Magistrat so viel davon zueignen, als seine Forderung betrug; gar oft aber griff man ohne alle Formalität zu, und entschädigte sich nach eignem Belieben. Der auf diese Weise ausgeplünderte Kaufmann erhielt die Weisung, von dem Schuldner oder von seinen Mitbürgern in Regensburg Ersatz zu verlangen.

Klagte ein Unterthan seinem Grundherrn, daß ihm ein Unterthan einer anderen Herrschaft die schuldige Zahlung nicht leiste: so trat der Grundherr als Kläger auf, und verlangte für seinen Grundholden von der Herrschaft des Schuldners Genugthuung. Konnte oder wollte diese nicht geschwind genug die Forderung erfüllen, so mußte sie sichs gefallen lassen, wenn man ihr einen anderen, ganz unschuldigen Unterthan auffing, ins Gefängniß warf, und nur gegen die Bezahlung der Schuld wieder losließ. Konnte man ein Eigenthum irgend eines anderen Unterthans der Herrschaft des Schuldners erhaschen, so nahm man es weg, und überließ die weitere Ausgleichung der Sache dem Grundherrn. Die Gerechtigkeit des Mittelalters blieb gleichgültig dabey, wenn anstatt des wahren Schuldners ein ganz Schuldloser im Gefängniß schmachtete, und für einen, den er oft gar nicht kannte, mit seinem Eigenthum Ersatz leisten mußte. Noch übler erging es den armen Unterthanen, wenn sich ein Graf oder Ritter von einem andern an seinem Besitzthum oder an seiner Ehre gekränkt wähnte, und nicht nach Wunsch Genugthuung erhielt. Um dem Gegentheile recht wehe zu thun, bediente man sich aller möglichen Repressalien, fing Unterthanen sammt ihrem Viehe zusammen, plünderte die Häuser und zündete sie an: und dieß alles nach einem wohl hergebrachten Rechte, gegen welches Kaiser und Könige, Päpste, Bischöfe und Concilien vergeblich eiferten, so lange der rohe Adel das Faustrecht für den wesentlichsten aller seiner Vorzüge, und seine Unterthanen für eine Sache hielt, mit der er nach seinem hohen Belieben mit ungebundener Willkühr schalten könnte. Die Bürgergemeinden eiferten, bald freywillig, noch öfter aber nothgedrungen, dem Adel in diesem Stücke nach, und

bedienten sich ebenfalls der Repressalien, um ihre Freyheiten, Gerechtsamen, und auch die Personen und das Eigenthum ihrer Genossen mit gleichen Waffen zu vertheidigen. Der gemeine Landmann und fremde Kaufleute wurden immer zuerst die Opfer der Mächtigeren, die sich solchen Unfug erlaubten, theils um wahre oder eingebildete Beleidigungen zu rächen, oder sich Schuldenersatz zu verschaffen, theils unter einem guten Vorwand nach dem Eigenthum Anderer greifen zu können.

Zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts war diese Barbarey nicht nur in Deutschland, sondern auch ausserhalb desselben so allgemein verbreitet, daß sich der Papst Gregor und die auf einem Concilium versammelten Bischöfe für verpflichtet hielten, derselben durch einen Beschluß bey Androhung des Kirchenbanns und Interdictes Einhalt zu thun *). Vergeblich hatten die

*) Annales Steronis, apud Freher, Rer. German. Scriptor. Edit. III. curante Struvio. T. I. p. 563. Quia in partibus Alemaniae, et forsitan in aliis etiam iniqua consuetudo inoleuerat de pignorationibus, in quibus unus pro alio, siue innocens pro nocente indebite praegrauatur, contra impigneratores huiusmodi Papa Gregorius talem in eodem concilio edidit decretalem: Etsi pignorationes, quas vulgaris elocutio Repraesalias nominat, in quibus alius pro alio praegrauatur, tanquam graues legibus et aequitati naturali contrariae, ciuili sint institutione prohibitae; ut tamen earum prohibitio in personis ecclesiasticis tanto amplius timeatur, quanto in illis specialius inhibentur, eas concedi contra personas praedictas seu bona ipsarum, aut quantumcunque generaliter praetextu cuiusuis consuetudinis, quam potius reputamus abusum, fore concessas .. districtius inhibemus . etc. Ex hac tamen salubri constitutione modica prouenit utilitas ... quia a malis hominibus excommunicationis praecipitium non timetur.

Kaiser schon früher Befehle gegen die Repressalien erlassen, und vergeblich widersetzten sich nun denselben der Papst und die Bischöfe, denn Gesetze, welche den Eingriffen in das fremde Eigenthum Schranken setzen und Gewaltthaten verhindern wollten, wurden von Grafen und Rittern für unziemliche und entehrende Fesseln gehalten, in welche sich der Adel, ohne seinen Stand schmachvoll zu entehren, nicht fügen dürfte. Die Repressalien dauerten fort, und wurden sogar ein Gegenstand gnädiger Privilegien, welche Könige und Fürsten als kostbare Gnaden bald zur Ausübung dieses abscheulichen Rechtes, bald auch zur Befreyung von demselben verliehen. Beyspiele davon ließen sich aus der Geschichte aller Länder anführen *); doch wir müssen uns hier bloß auf Oesterreich einschränken, wo ebenfalls mehrere Jahrhunderte hindurch die Repressalien zum Schaden des Handels und zur Unterdrückung des gemeinen Volkes als ein heiliges Vorrecht von Adeligen und Bürgern ausgeübt wurden.

Einigen Bürgern von Wien ist durch die Bürger von Wels, Steyr und Linz ein Schaden zugefügt worden. Anstatt letztere zum Ersatz zu nöthigen, erlaubte K. Rudolph den Beschädigten, sich des Pfändungsrechtes gegen ihre Beleidiger zu bedienen, und ertheilte ihnen die Freyheit, nach den Besitzungen und eigenthümlichen Sachen der Bürger der genannten drey Städte zu greifen und sie so lange zu benützen, bis ihnen ein vollkommener Ersatz geschehen seyn wird. Nur hat Rudolph den Wienern verbothen, einen Angriff auf die genannten Gegner und ihre Güter auf den Landstraßen oder auf schiffreichen

*) Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes, Th. I. S. 216, u. f.

Strömen zu machen, denn die Sicherheit der Reisenden auf öffentlichen Wegen durfte seinem Befehle gemäß in keinem Falle gefährdet werden *). Wenn der gute Vater des Volkes und der gerechte Regent Rudolph anstatt als Richter aufzutretten und Schadenersatz zu gebiethen, den verletzten Wienern ein Privilegium der Selbsthülfe durch Pfändung erlaubt: wie tief mußte diese böse Gewohnheit eingewurzelt haben, da ihr der höchste Richter im Deutschen Reiche seine Pflicht und oberste Gewalt zum Opfer gebracht, und Selbstrache der Beleidigten einem richterlichen Urtheile vorgezogen hat?

Im Jahre 1287 hat der H. Albrecht den Bürgern von Steyr ein neues Stadtrecht verliehen. Ein vorzüglicher Artikel desselben war, daß man den Steyrern ihre Güter nicht aufhalten dürfe als nur in dem einzigen Falle, wenn der dortige Magistrat auf eingebrachte Klagen die Genugthuung verweigerte **).

---

*) Bodmann, Codex epistolaris Rudolfi I. Rom. Regis. Lipsiae, 1806. p. 238. Volumus esse notum, quod nos dilectorum .. quorundam civium Wiennen . super bonis et rebus eorum, per cives et homines de Welsa, Styra, et Linza contra justitiam ipsis notorie et evidenter ablatis, indempnitati consulere cupientes, eisdem plenam et liberam damus praesentibus facultatem, res, possessiones, et bona civium et hominum civitatum jam dictarum, ubicunque locorum illa cives nostri memorati reperererint, occupandi, ac suis tamdiu juribus et usibus applicandi, quousque de praefatis bonis ipsis ablatis indebite, sufficientem acceperint recompensam. Stratae tamen regiae et communis transitus libertate, quam tam in terris quam in aquis ab omni violentia et offensione qualibet penitus exemptam et illaesam esse praecipimus, semper salva.

**) Preuenhuber, S. 37. Praesentibus duximus adjungendum, ut ad instar aliarum Ciuitatum nostri dominii,

Da zu einer solchen Befreyung von dem Pfändungsrechte ein eigenes Privilegium nöthig war, so erhellet daraus das allgemein bestehende Befugniß der Repressalien, das jedoch gegen die landesfürstlichen Städte sehr eingeschränkt wurde, was aus den eigenen Worten H. Albrechts erhellet.

Der Kürze halber übergehen wir mehrere dergleichen Beyspiele mit Stillschweigen, und wählen nur einige der merkwürdigeren aus denselben aus, um die Fortdauer der Repressalien in Oesterreich während des vierzehnten Jahrhunderts und auch noch in viel späteren Zeiten darzuthun. Der H. Stephan von Bayern hat im Jahre 1348 dem Oesterreichischen Herrn Dietmar von Losenstein ein Pferd um vierzig Pfund Regensburger Pfennige abgekauft. Da er ihm am achten Jänner desselben Jahres diese Summe nicht bezahlen konnte, versprach er die Schuld am künftigen Jakobi Tag abzutragen. Zu größerer Versicherung der richtigen Bezahlung räumte der Herzog dem Dietmar von Losenstein das Pfändungsrecht ein, wenn derselbe an dem oben bestimmten Tage das Geld nicht erhalten würde, und fügte noch hinzu, daß weder Dietmar noch seine Helfer durch die Ausübung des Pfändungsrechtes die herzogliche Huld verlieren werden *).

---

cives ipsi hujusmodi libertate fruantur, quod per aliquem vel aliquos ipsi vel bona eorum usquam arrestari aut conveniri non debeant, nisi prius requisita de ipsis, coram Judice suo, Justitia fuerit denegata.

*) Wurmbrand, Collectanea genealogico — historica, p. 229. Wir Stephan .. bekennen offentlich mit diesem Brief, daß Wir Dietmar dem Losensteiner geben sollen und schuldig worden seyn vierzig Pfund Regensburger Pfenning um ein Roß, das er Uns darumben gegeben hat, und sollen

Die Stadt Linz wurde von H. Rudolph im Jahre 1362, um das Wohl der Bürger zu befördern, in einem Privilegium mit dem Pfändungs- und Meilenrechte zugleich begabt *); die Regensburger hat er 1364 in Oesterreich davon befreyet **). Die herzoglichen Brüder Albrecht und Leopold erneuerten den Linzern obige Gnade 1369 ganz nach dem wörtlichen Inhalt der Urkunde ihres Bruders Rudolph ***). Doch verdient bemerkt zu werden, daß den Linzern das Pfändungsrecht nur innerhalb des Stadtgebiethes und nur wegen solcher Schulden, die aus dem Handel in Linz selbst entstanden, eingeräumet wurde, während die Wiener dasselbe uneingeschränkt ausüben durften.

Ein dem Linzerischen ganz gleiches Pfändungsrecht hatte die Stadt Steyr, worüber im siebzehnten Jahrhundert zwischen diesen beyden Städten ein heftiger Streit ausgebrochen ist ****). — Schuldner durften von den Bürgern in Wels in ihrer Stadt bis zur geleisteten Zahlung angehalten und verhaftet werden, sie mochten dann als Unterthanen wem immer zugehö-

---

ihme dieselben Pfenning geben auf St. Jacobs Tag schierst kommend. Ob Wir das nicht thäten, so hat er Gewalt Uns darum zu pfänden, und soll er, und wer ihm deß geholfen ist, darumb Unser Huld nicht verlieren. Urkund dieses Briefs, der geben ist zu Landshut am Erchtag nach dem Obristen (am 8. Jänner) nach Christi Geburt Anno 1348.

*) Beylage Nro. XXXVI.

**) Senkenberg, Selecta, T. IV. p. 256. Wir wellent auch und gebieten, daz man dhainen purger von regenspurg für den andern aufhabe noch phende oder irre.

***) Diese Bestätigung hat das Datum: Geben an Sant Johanns Abent zu Sunwenden (am 23. Junius) 1369. Dieses Privilegium wurde von den nachfolgenden Regenten immer erneuert.

****) Preuenhuber, S. 52, u. f.

ren. Dieses Privilegium hat H. Rudolph 1360 der Stadt verliehen *). — Die Bürger von Enns hat H. Albrecht 1369 vom Pfändungsrechte befreyet; sie selbst aber bedienten sich desselben gegen Andere noch im Jahre 1555 auf eine auffallende Weise, wovon der angesehene Freyherr Wilhelm von Volkensdorf, der nächste Nachbar der Ennser, eine kränkende Erfahrung gemacht hat. Das Actenstück, welches den Hergang dieses sonderbaren Vorfalls enthält, ist in der Beylage zu finden **). — Die Bürger von Krems und Stein wurden von H. Albrecht 1390 von der Ausübung des Pfändungsrechtes gegen sie gnädig befreyet ***).

Da selbst Landesfürsten ihre Uiberzeugung von der Rechtlichkeit der Repressalien so oft in Urkunden aussprachen, und dieselben ihren Städten als eine besondere Gnade verliehen: wer könnte es den Bürgern verargen, daß sie sich dieses Vorrechtes zu ihrem eigenen Vortheile mit aller Strenge bedienten? Nur

*) Wir Rudolf .. thuen khundt, das wir vnsern getreuen, den burgern gemainclich ze wellß die gnad gethan haben, vnd thuen auch. Swer In icht gelten soll, des Sy Brief vnd vrkhundt haben, oder deß man In an laugen ist, das Sy den, er sey der herren Holden oder nicht, daselbs ze Wellß aufheben vnd verpieten mügen als lang vntz das Sy Irs gelts genntzlich von Im gewert werden, nach der eh genannten Irer Brief Sag. Mit vrkhundt dits briefs, geben ze wellß, An vnser Frauen Abendt ze der Schiedunge (am 14. August), nach Cristus geburt Taussendt dreihundert Jar, darnach In dem Sechzigisten Jare.

**) Beylage Nro. XXXVIII.

***) Rauch, T. III. p. 368. Wir wellen ernstlich, daz Ir vnser purger von Stain vnd Krembs mit iren leib vnd gut allenthalben lazzet wandeln vnd aribaiten, vnd sie weder in den steten noch auf dem lande indert aufhaltet noch verbietet vmb dhainerlai sachen in dhainem weg.

muß es ein jeder Menschenfreund herzlich bedauern, daß ein so grober Unfug, welcher Schuldlose anstatt der Schuldigen strafte, mit dem rohen Mittelalter nicht aufhörte zu wüthen, sondern lange noch sein Unwesen forttrieb. Ein Proceß, welchen die Bürger von Linz 1601 und im folgenden Jahre mit der Stadt Breßlau und mit der Judengemeinde zu Prostnitz in Mähren geführt haben, liefert die traurigen Beweise, daß man das Unschickliche und Ungerechte der Repressalien damahls schon vollkommen eingesehen hat, aber die Heiligkeit der Privilegien und alter, wohlhergebrachter Gewohnheiten, mochten sie dann noch so unsinnig seyn, stellte sich ihrer Abänderung oder gänzlichen Aufhebung als ein unübersteigliches Hinderniß entgegen, bis endlich ein gerechter Monarch das Ungethüm mit starkem Muth zu Boden stürzte, und seine Völker vor fernerem Unheil bewahrte. Da die Acten des Processes der Bürger von Linz mit den Breßlauern und den Mährischen Juden viel Lehrreiches über die damahlige Zeit enthalten, so wird ein kurzer Auszug aus denselben unsern Lesern nicht unangenehm seyn.

Einige Breßlauer und Prager Kaufleute versahen sich in den letzten Jahrmärkten zu Linz mit verschiedenen Waaren, versprachen im nächsten Jahrmarkt die schuldige Zahlung zu leisten, kamen aber nicht, und schickten auch kein Geld. Der Magistrat von Linz klagte deswegen bey den Stadtmagistraten von Breßlau und Prag, und verlangte Geld oder Stellung der Schuldner. Da keines von beyden erfolgte, bediente man sich des Pfändungsrechtes, nahm mehrere Breßlauer und Prager, deren man habhaft werden konnte, gefangen, und verwahrte sie in Gefängnissen. Zu gleicher Zeit wurden auch einige Ju-

den von Proßnitz gefänglich eingezogen, weil Mitgenossen ihrer Gemeinde Schulden nicht bezahlten und das gegebene Wort nicht hielten, denn seit dem sie mit geborgten Waaren Linz verlassen haben, hat man sie auf keinem Jahrmarkt mehr gesehen. Die Magistrate von Breßlau und Prag drangen auf die Loslassung der ganz unschuldigen Bürger; das Nämliche verlangte die Judenschaft von Proßnitz für ihre schuldlosen in Linz verhafteten Mitglieder; aber die Linzer beriefen sich auf ihr Privilegium des Pfändungsrechtes und betheuerten, daß die Gefangenen nicht eher die Freyheit erhalten würden, als bis man ihnen die Schuldner ausgeliefert, oder die noch ausständigen Summen würde erleget haben.

Da freundschaftliche Vorstellungen und Bitten keinen Erfolg hatten, wendete sich der Magistrat von Breßlau an den Kaiser Rudolph, und rief ihn um Schutz an gegen das ungerechte, harte Verfahren der Linzer, welche sich das Recht herausnähmen auswärtige Kaufleute zu verhaften, die nichts verbrochen, die ihnen keinen Kreuzer schuldig wären. Eben so bath auch Carl von Lichtenstein den Kaiser um Schutz für die in Linz gefangenen Juden, welche seine Unterthanen waren, und stellte als Gründe der Gewährung seiner Bitte Folgendes vor:

Es haben sich im Bezirk seiner Herrschaft Proßnitz einige Zeit hindurch Juden, die keine Hauseigenthümer waren, aufgehalten, die Jahrmärkte in Linz, Krems, und anderen Städten besucht, und von den dortigen Kaufleuten verschiedene Waaren gegen das Versprechen geborget, daß sie in dem nächsten Jahrmarkt wieder gewiß erscheinen und die Schuld bezahlen würden. Anstatt dieses Versprechen zu erfüllen seyen sie aus Mähren entwichen, und haben sich nach

Pohlen und in andere Länder begeben. In dem letzten Ostermarkte seyen andere Juden, welche Häuser besitzen und ebenfalls Lichtensteinische Unterthanen sind, der Handelschaft halber nach Linz gekommen. Diese wußten von den Schulden der aus Mähren entflohenen Glaubensbrüder nichts, haben also auch für dieselben keine Bürgschaft geleistet; und dennoch wurden sie sammt ihrer Habe auf eine Klage der Bürger von Linz verhaftet, und werden als Geißel für Flüchtlinge gefangen gehalten, die kein Eigenthum im Lande zurückließen, und deren Aufenthaltsort man nicht anzugeben wisse. Diese offenbare Ungerechtigkeit habe noch dazu sehr nachtheilige Folgen für die ganz unschuldig Verhafteten, denn sie werden an ihrem Handel, dem einzigen Erwerbszweige der Juden, und am Besuchen der verschiedenen Jahrmärkte verhindert, wodurch ihre Familien nothwendig in Noth und Elend gerathen müßten. Lichtenstein schloß mit der Bitte — „um gnädigste Hülfe und Abstellung solcher unziemlichen Arreste und Beschwerung."

Der Kaiser wurde von der Wahrheit der Vorstellung Carl Lichtensteins so sehr ergriffen, daß er am dritten Julius 1601 ein Rescript an den Landeshauptmann aus Prag erließ, Lichtensteins Beschwerden ihm anzeigte, und zugleich befahl, denselben auf der Stelle abzuhelfen. Da dieser Befehl für Rudolphen höchst rühmlich ist, und von seinen helleren Ansichten alter Mißbräuche, so wie auch von seiner Gerechtigkeitsliebe das schönste Zeugniß gibt: so können wir uns nicht enthalten, den Schluß desselben mit den eigenen Worten des Monarchen herzusetzen. Er lautet so: „Weil denn an ihme selbst unbillig ist, daß jemand wegen fremder Schulden, für welche er nicht Bürge geworden, die Schuldner auch der vorigen

Jurisdiction nicht mehr unterworfen, und bey ihrer neuen Obrigkeit darum besprochen werden können, also arrestiret, bekümmert, und an seinem Gewerb und Hantierung oder Nahrung widerrechtlich verhindert werden soll: hierum so haben Wir dich dieser an Uns gelangten Beschwerung hiemit erinnern wollen, gnädiglich befehlend, du wollest mit Ernst daran seyn, daß nicht allein die geklagte Aufhaltung und Arrestirung obbemeldter angesessener Judischheit zu Prostenitz, auch ihrer Hab und Güter abgestellt, sie, die Judischheit, hinfüro frey und sicher negociren und handeln, sondern auch, da sie aus gehörten Ursachen mit einigem Arrest oder Kummer belegt, dessen alsbald ohne Entgelt relaxiret und ledig gemacht, und die Handelsleute mit ihren Schuldforderungen an die Selbstschuldner gewiesen werden. Hieran vollziehst du Unsern gnädigsten Willen und Meinung. Gegeben auf Unserm königlichen Schloß zu Prag, am dritten July 1601.

Ein ähnlicher kaiserlicher Befehl erging an den Magistrat in Linz; es ward ihm gebothen, Stillstand zu halten und die gefangenen Breßlauer, Prager, und Juden sogleich in Freyheit zu setzen. Dessen weigerten sich aber die Bürger von Linz und gaben vor, daß der Kaiser durch einseitige und falsche Vorstellungen hintergangen, einen Befehl erlassen habe, den er ganz gewiß wieder zurück nehmen werde, wenn er, von der wahren Lage der Dinge besser unterrichtet, an die Vorrechte der Stadt Linz sich gnädigst erinnert. Sie übergaben dem Kaiser eine lange Gegenvorstellung des Inhaltes: Breßlauer, Prager, und Juden seyen keineswegs widerrechtlich, sondern mit gutem gesetzlichen Befugniß sammt ihren Gütern angehalten und verhaftet worden, denn die Bürger von

Linz seyen vermöge allerhöchster Privilegien, welche die Landesfürsten bis auf den heutigen Tag in ununterbrochener Reihe bestätiget haben, zu dergleichen Arrestationen und Pfändungen vollkommen berechtiget. Ließen sie ein so wichtiges Privilegium von Auswärtigen ungeahndet verletzen, so ginge aller Credit unter den Kaufleuten verloren, die Jahrmärkte müßten aufhören, die Stadt Linz würde zu Grunde gerichtet, und die kaiserlichen Mauthgefälle erlitten einen großen Verlust. Einem unpartheyischen Beobachter müsse es auffallen, daß sich die Breßlauer und Carl von Lichtenstein durch die Verhaftung ihrer Leute für beleidiget halten können, da es doch allgemein bekannt seyn müsse, daß sich dergleichen Fälle mit Kaufleuten von Prag, Eger, Nürnberg und von anderen Städten schon oft ereignet haben; auch damahls wurden Klagen gegen die Linzer erhoben, und dennoch wurden solche „Repressalien" von den regierenden Landesfürsten immer gutgeheißen, wie dieß aus mehreren Hofsbefehlen erhellet, von welchen sie dieser ihrer gegenwärtigen Vorstellung Abschriften beylegen *). Sie bitten auch jetzt wieder um den allerhöchsten Schutz, denn nur durch diesen können alte, wohl hergebrachte Rechte, welche Landesfürsten ihren getreuen Städten verliehen haben, von dem Untergange, die Städte selbst aber von ihrem gewissen Verfall errettet werden.

Diese Vorstellung der Linzer brachte die unerwartete Wirkung hervor, daß K. Rudolph dasjenige nun wieder billigte, was er in seinem obigen Befehl an den Landeshauptmann für unbillig und widerrechtlich er-

*) Von diesen Hofsbefehlen findet man einen in der Beylage Nro. XXXVII.

klärt hatte. Letzterer erhielt folgendes Reſcript: „Rudolff. Edler lieber getreuer. Was Bürgermeiſter, Richter und Rath Unſerer Stadt Linz wegen Niclaſen Leben und etlicher ſeiner Creditoren bey Uns bittweiſe angebracht und gehorſamſt gebethen, das haſt du in den Beylagen mit mehrerem zu vernehmen. Weil dann die von Linz beſcheinen, daß ſie von unerdenklichen Jahren um Schulden, ſo allda gemacht werden, auf die Arreſta befreyt, und deſſen in Poſſeß ſeyn: als haben Wir dir die obberührte Bitte zufertigen wollen mit dem gnädigſten Befehl, daß du Ermeldte von Linz bey ſolchen ihren alten poſſedirten Privilegien ihrem Begehren nach handhabeſt, inmaſſen Wir dann bey Unſrer Böhmiſchen Hofkanzley Verordnung gethan, dießfalls die Pragerischen Bürger hinfüro zur Gebühr zu halten. Und thuſt hieran Unſern gnädigſten Willen und Meinung. Datum Prag, den ſiebenten März 1602.“ — Aus dieſem Befehle geht leider die volle Beſtätigung der traurigen Wahrheit hervor, daß die Fürſten älterer Zeiten nicht nach weiſen Grundſätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, ſondern größtentheils nach dem Inhalt vorhandener Privilegien ihre Völker regierten, ohne zu bedenken, daß ſie ihre Machtvollkommenheit weit beſſer dazu verwendeten, dieſen alten Sauerteig gänzlich abzuſchaffen, als ihn noch länger beyzubehalten und zu ſchützen.

Der Unfug der Repreſſalien zwiſchen Privatleuten hat durch den Ausſpruch K. Rudolphs eine neue geſetzliche Kraft erhalten und wurde mit großer Strenge ausgeübt. Endlich erwachte ſelbſt bey Gerichten ein menſchlicheres Gefühl gegen unſchuldig Gequälte, und mochte man noch ſo ſehr an allem Alten hangen und es hochachten, verehren und preiſen: ſo ſah man ſich doch

genöthiget zu gestehen, daß das wilde Pfändungsrecht zur Ehre der Menschheit und der Gerichte müsse abgeschafft werden. Dieser Ruhm war dem K. Ferdinand dem Zweyten vorbehalten, der am 21. April 1632 ein allgemeines Gesetz bekannt machen ließ, welches für die Zukunft alle Repressalien und Arrestationen unschuldiger Menschen für Schuldige bey Vermeidung der höchsten Ungnade und einer schweren Strafe gänzlich untersagte. Dieser Unfug, sagt Ferdinand, darf nicht länger geduldet werden, denn er untergräbt die öffentliche Sicherheit, stört den Handel und Wandel, und trifft immer nur Unschuldige. Wer etwas an einem Andern zu fordern hat, soll sich an denselben oder an seine Obrigkeit wenden, und nicht nach dem Gut oder nach den Personen solcher Menschen greifen, welche diese Forderung gar nichts angeht *). Traurig ist es, daß man einstens Pfändungsprivilegien als Gnaden ertheilte; traurig, daß man so spät erst sie wieder aufhob; traurig, daß dieses Verboth K. Ferdinands auch in der folgenden Zeit noch schlecht befolget, ja sogar durch neue landesfürstliche Privilegien neuerdings eingeschränkt, und das Recht der Repressalien wieder zugestanden wurde. Als Belege hiervon führen wir einige Befehle unserer Regenten an. Die Bürger von Linz bedienten sich der Repressalien mit so vieler Härte und Grausamkeit, daß darüber selbst am Throne K. Ferdinands des Dritten laute Klagen erhoben wurden. Der Monarch that hierauf 1650 folgenden Ausspruch**) „Daß es bey denen uralten hergebrachten Linzerischen Marktsfreyheiten und

*) Im Archiv zu Enns ist noch ein Original dieses Patentes vorhanden.

**) Guarient, Th. I. S. 786.

derselben von unerdenklichen Jahren her ersessenem üblichem Gebrauch verbleiben, die von Linz dabey ruhig gelassen, auch gegen männiglich geschützt und wirklich gehandhabt werden sollen. Demnach aber vorkommen, als ob die von Linz hierin bisweilen excedirt hätten: so sollen hinfüro diese nachfolgenden Puncte in Obacht genommen werden." Der gar zu großen Willkühr der Linzer in Ausübung eines grausamen Rechtes hat Ferdinand zwar Einhalt gethan, das Pfändungsrecht selbst aber unangetastet stehen lassen. — Der K. Leopold ging noch weiter, und erlaubte 1673 auf Jahrmärkten in Unteröesterreich die Repressalien gegen Juden ohne Einschränkung *). Derselbe Monarch bewilligte 1679 den Linzern gegen die Bürger von Budweis das Pfändungsrecht, wenn eine Geldschuld nicht abgetragen würde **), wobey man sich des Gedankens nicht erwehren kann, daß es jedem auffallen müsse, warum denn der Kaiser lieber die Selbsthülfe den Linzern gestattete, als daß er den Magistrat von Budweis genöthiget hätte, mit den dortigen Bürgern gesetzlich zu verfahren. — Wenn K. Leopold 1665 den Inhabern einer Zollstation verbothen hat, sich durch Bitten von Gläubigern nicht bewegen zu lassen, Repressalien gegen fremde Unterthanen auf den Mauthstätten auszuüben: so erlaubte er stillschweigend diesen Unfug gegen ihre eigenen Grundholden ***). — Dieß alles beweiset, daß man im Mittelalter und auch noch zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts Kauf-

*) A. a. O. S. 564. Ihro Kayf. Majestät haben gnädigist resolvirt und bewilligt . . daß ein Jud für den andern in seinen Handlungen stehen soll, und also die Repressalien ohne Unterschied gegen dieselben gebraucht werden möchten.

**) Guarient, Th. II. S. 246.

***) A. a. O. S. 10.

leute und gemeine Unterthanen für Sachen angesehen habe, die man wie Vieh oder Waaren auspfänden könnte, um Schulden hereinzubringen, welche dergleichen Unglückliche nicht gemacht, an denen sie auch nicht den mindesten Antheil genommen haben.

Der Repressalien bediente man sich nur gegen Abwesende. Waren der Gläubiger und Schuldner in der Stadt vorhanden, so wurde die Klage des ersteren von dem Magistrat untersucht und abgethan. Der H. Albrecht der Lahme hat 1340 demselben folgendes Benehmen für die Stadt Wien vorgeschrieben *):

Der Gläubiger und der Schuldner mußten sich einen Mann zu ihrem Beystand erwählen; zu diesen zwey Gewählten gab der Magistrat noch zwey Rathsherren hinzu. Diese Vier untersuchten und berathschlagten mit einander, ob es nicht möglich wäre, dem Gläubiger mit dem beweglichen Gut des Schuldners vollkommenen Ersatz zu leisten. Reichte dieses dazu nicht aus, so wurde auch das Erbgut des Schuldners mit in Anschlag genommen; und war auch dieses noch nicht hinreichend, die ganze Schuld zu bezahlen, so mußte der Schuldner dem Gläubiger das Stadtrecht leisten, wie es von alten Zeiten her gewöhnlich gewesen ist **). Hat aber der Schuldner einen Theil seines Vermögens verschwiegen, und erhält der Gläubiger nicht einmahl den dritten Pfennig: so wird dem meineidigen Schuldner die Zunge ausgerissen. Ist jemand zwanzig Pfund oder noch mehr schuldig, und weiß man es zuverlässig, daß er nicht durch Räuber,

*) Rauch, T. III. p. 52.

**) Ich gestehe es aufrichtig, daß mir dieser Ausdruck: Dem Gläubiger das Stadtrecht leisten, unbekannt ist. Vielleicht wird dadurch die Abtretung der Besitzungen, vielleicht auch eine andere Verpflichtung verstanden.

Feuer, Uiberschwemmung oder andere Unglücksfälle, sondern durch Verschwendung in Armuth gerathen ist: so soll er das Stadtrecht nicht leisten, sondern der Magistrat soll ihn im Kärnthnerthurm *) so lange gefänglich bewahren, bis der Gläubiger zu seiner Loslassung einwilliget. Stirbt er im Gefängniß, so ist dafür niemand verantwortlich. — Da auch in Justizsachen keine allgemein verbindlichen Gesetze oder nur äußerst wenige vorhanden waren: so wurde auch hierin nach Privilegien und Ortsgewohnheiten verfahren, und obiges Gesetz H. Albrechts hat nur für Wien als ein Privilegium gegolten. Welches Verfahren gegen Schuldner in anderen Städten zur Regel diente, sagen die Urkunden nicht deutlich aus; sehr wahrscheinlich war es an verschiedenen Orten verschieden.

Eilfter Abschnitt.

Einschränkung des Handels nach Venedig.

Daß der Handel große Vortheile gewähre, sahen die Herzoge und die Bürger der Städte ein, denn diese trachteten eigennützig nach ausschließenden Privilegien, und jene ertheilten sie ihnen mit freygebiger Hand. Desto eingeschränkter erscheinen uns die Ansichten der Herzoge, die sie von den allerersten und unentbehrlichsten Grundsätzen über den Handel und desselben

*) Im Original steht: Cherner Tuerm. Hierüber mögen die Authoren zu Rathe gezogen werden, die über das alte Wien geschrieben haben. Bey Abermann, in der Uibersetzung des Lazius: Historische Beschreibung der Hauptstadt Wien, Buch III. S. 92, heißt es: „Das Kärner Thor, welches in Steyrmarkt vnd Kärnten weiset.“ — Zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts war der Nahme: Strata Karinthianorum, schon vorhanden. Chron. Zwetlenſ. apud Pez, T. I. p. 991.

Einfluß auf das allgemeine Wohl des Staates hatten, sonst wäre es unbegreiflich, wie es denn gekommen sey, daß es nur den Bürgern landesfürstlicher Städte und einigen wenigen hoch Begünstigten erlaubet ward, nach Venedig, und zwar nur auf bestimmten Straßen zu handeln. Häufige Verordnungen, welche die Ausfuhr inländischer Producte erschwerten, muß man für desto ungereimter halten, weil es für fremde Kaufleute, die nach Oesterreich kamen, nur sehr wenige Einschränkungen in Rücksicht ausländischer Waaren, die sie einführten, gegeben hat.

Die Oesterreicher haben nach allen benachbarten und auch nach einigen entfernten Ländern Handel getrieben, vorzüglich aber nach und mit Venedig, wo sich eine große Niederlage aller orientalischen Waaren befand. Vergeblich sucht man in unseren Chroniken bestimmte Nachrichten über Handelsverbindungen zwischen Oesterreich und Venedig; nur die Privilegien unserer Städte machen von Handelsgeschäften zwischen diesen beyden Staaten zufällig eine sehr sparsame Erwähnung, und dieß erst in späteren Zeiten, da der Handel nach Venedig schon in vollem Gange war. Ganz dasselbe ist der Fall bey dem Handel der Regensburger und der ihrem Beyspiele sehr wahrscheinlich nachfolgenden Oesterreicher nach Rußland, wie wir dieses bereits vernommen haben. Hätten sich nicht ein Paar Urkunden und eine kurze Lebensgeschichte eines Benedictiner-Abtes bis in die neuesten Zeiten erhalten, so wüßten wir nichts von einem Handel durch Oesterreich nach Rußland. Die Stellen, in welchen von dem Handel mit Venedig Meldung geschieht, setzen wir nach ihrer Zeitfolge her; vielleicht gelingt es späterhin, ihre Anzahl durch Auffindung noch unbekannter Urkunden zu vermehren.

Kaufleute von Venedig, die nach Oesterreich kamen, werden in einer Urkunde genannt, welche H. Friedrich der Streitbare 1244 den Bürgern von Neustadt verliehen hat *). Dann schweigen die Urkunden länger als hundert Jahre von dem Handel nach Venedig; und machen sie in der Folge von ihm wieder eine Erwähnung, so geschieht dieß nur eines Streites halber, welchen die Wiener zur Einschränkung des freyen Handels der Bürger von Pettau angefangen und siegreich ausgefochten haben **). Die Proceßacten machen ausdrücklich Erwähnung von dem Straßenzwang und von der engen Begränzung des Waarenzuges nach Venedig und von dorther zurück nach Krain, Kärnthen und Steyrmark. Eben so wenig erfreulich für die Beförderung des Handels nach Venedig waren die späteren Verordnungen unserer Herzoge. Wozu sollten die wiederhohlten Befehle taugen, daß es niemanden, als nur den Bürgern gewisser privilegirten Städte und wenigen Begünstigten, die ein eigenes Befugniß erhielten, gestattet werden sollte, nach Venedig zu handeln ***)? Warum verboth man denn nähere, und für verschiedene Gegenden sehr gelegene Straßen, und nöthigte sie, mit Zeitverlust und größerem Kostenaufwand weite Umwege zu machen ****)? Da die Straßen bis zum Uiberfluß mit

*) Hormayrs Taschenbuch für das Jahr 1812, S. 77. Item Veneti dabunt de Saum viginti quatuor frisacenses denarios, in reditu vero duodecim frisacenses et triginta denarios Vienenses ad Wisode.

**) Beylage Nro. II. und Nro. IV.

***) Beylage Nro. VI.

****) Beylage Nro. II. und Nro. III. — Preuenhuber, S. 57, wo ein Privilegium H. Albrechts vom Jahre 1370 zu Gunsten der Steyrer einen Straßenzwang vorschreibt.

Zollämtern besetzt waren, so sollte sich der Staat billiger Weise nicht eingemenget, und die Kaufleute nicht genöthiget haben, daß sie eben nur über den Semering nach Wien, nur ganz allein über Zeyring nach Oberösterreich reisen sollten: lauter Maßregeln, die dem Staate nichts eintrugen, den Handel nach Venedig erschwerten und nur darauf ausgingen, einige Stapelstädte, nämlich Wien, Steyr und Enns, auf Kosten Anderer zu bereichern.

Die wir heut zu Tage Kaufleute nennen, hießen einstens Krämer, unter welchen Nahmen man alle Handelsleute verstand, welche Waaren im Kleinen, das ist, nach der Elle und nach dem Pfunde, verkauften. Unsre Großhändler wurden damahls mit dem Nahmen, Kaufleute, bezeichnet. Ein Krämer in Wien, ein Kaufmann im jetzigen Sinne des Wortes, konnte ein sehr bedeutendes Handelshaus besitzen, und doch ward es ihm verbothen, seine Waaren in Venedig selbst zu kaufen: ein kurzsichtiges Geboth nöthigte ihn, sie von einem Großhändler in Wien abzunehmen, denn nur die Gilde der Großhändler war befugt, sich unmittelbar von Venedig mit Waaren zu versehen *). Die nothwendige Folge davon war eine Vertheuerung dieser ausländischen Bedürfnisse, welche durch das Monopolium der Großhändler erzeuget wurde. Das Unschickliche dieser Handelsverordnung erregte endlich eine so große Unzufriedenheit und so laute Klagen, daß sich H. Albrecht bewogen fand, den Krämern 1435 die Befugniß einzuräumen, selbst nach Venedig zu reisen, und sich von dorther ihre Waaren kommen zu lassen **).

*) Beylage Nro. XXII.
**) Beylage Nro. XXIII.

Anstatt die Oesterreichischen Unterthanen auf alle mögliche Weise aufzumuntern, die einheimischen Erzeugnisse ins Ausland, und vorzüglich nach Venedig zu verführen, wohin für ausländische Waaren jährlich große Summen Geldes aus unseren Provinzen wanderten, hielt man sie vielmehr durch unkluge Verbothe davon ab. Sogar einige landesfürstliche Städte, die doch von jeher mit außerordentlichen Handelsvorrechten begnadiget wurden, mußten lange noch warten, mußten große Opfer bringen und aus treuer Anhänglichkeit an ihren Monarchen Heldenthaten ausüben, bis sie mit dem Befugniß, nach Venedig handeln zu dürfen, allergnädigst beglückt wurden. Die getreuen Städte Krems und Stein hatten 1458 gegen den Böhmenkönig Georg mit unerschütterlichem Muthe für ihren Landesfürsten, den Kaiser Friedrich, gekämpfet. Um ihn von der Belagerung in der Burg zu Wien 1462 zu befreyen, schloßen sie sich nun an desselben Bundesgenossen, die Böhmen unter dem Prinzen Victorin, an, bewirtheten sie gastfreundlich, und erklärten den rebellischen Wienern nach dem damahligen Fehderechte den Krieg *). Der aus großen Gefahren errettete Kaiser wußte die hohen Verdienste der braven Bürger von Krems und Stein nicht besser zu belohnen, als daß er ihnen 1463 das Vorrecht einräumte, Waaren nach Venedig zu führen, andere von dorther nach Oesterreich zu bringen, und sie nach ihrem Belieben allenthalben zu verkaufen; nur mußten sie davon den gewöhnlichen Zoll entrichten, und mit den Wienern und den übrigen Gegnern des Kaisers alle Handelsgeschäfte mit Venetianischen Waaren

*) Oesterreich unter K. Friedrich dem Vierten. Th. II. S. 49.

vermeiden *). Da sogar die hochverdienten Bürger von Stein und Krems den gewöhnlichen Zoll von den Venetianischen Waaren erlegen mußten, so läßt sich desto weniger ein zureichender Grund auffinden, warum man ihnen so lange Zeit hindurch den Handel nach Venedig nicht gestattet, endlich aber doch als den Preis seltener Verdienste aus kaiserlicher Gnade verliehen hat. — Von dem eingeschränkten Handel der Stadt Waidhofen mit Venedig ist schon weiter oben gesprochen worden.

Eine Wechselbank **), Wechselbriefe, Posten, Zeitungen, gut erhaltene bequeme Landstraßen und

---

*) Rauch, T. III. p. 373, et seq. Wir Friderich .. Bechennen für Vns, vnser erben vnd Nachkomen, daz Wir vnsern lieben getrewn, dem Richter, Rat vnd vnsern purgern gemainklich zu Krembs vnd zu Stain von der getrewen vnd gehorsam diensten vnd beistandes wegen, so sie Vns in vergangenen leuffen vntz her aufrichtigelichen wider vnser widersacher, vnd besunder zu vnserm auskomen aus dem bösen, in vnser purgk zu Wienn, darinn Wir mitsambt vnser lieben Gemahl Eleonoren .. vnd Maximilianen vnsern vnerzogenen Sun, durch ettlich vnser Landlewt in Österreich vnd die von Wienn gröblich, vnpillich vnd vngetrewlich fürgenomen worden, bewaist haben ... die gnad getan vnd In erlaubt vnd vergunt haben .. daz sie nun hin für mit allerlai waar vnd chaufmanschafft, daselbs von Krembs vnd Stain, die Strasse für Zell vnd verrer durch Vnser Innere land .. hinein gegen Venedig faren, handlen vnd wandlen, vnd widerumb heraus andere venedische chaufmanschafft vnd waar, nach irem fueg, dieselb strassen füren vnd bringen lassen, vnd die daselbs zu Krembs vnd Stain niderlegen .. verchauffen vnd vertreiben mügen, u. s. w.

**) Supplement. Cod. Austr. S. 464. Banco del Giro; S. 497, Wiener Stadt-Banco Institutum, von den Jahren 1704 und 1705. — Daß das Wechselwesen in andern Ländern schon im vierzehnten Jahrhundert bestanden habe, wissen wir aus Beckmanns Beyträgen, Th. IV. S. 300. Eine De-

Gasthäuser*) an denselben gab es in den früheren Zeiten des Mittelalters nirgends. Dazu kam noch der Mangel einer gleichen Münze, welcher die Kaufleute nöthigte, in jeder Provinz, und oft auch in jeder größeren Handelsstadt dort gangbare Pfennige von den Geldwechslern mit einigem Verlust einzutauschen. Da aber diese Hindernisse des Handels nicht nur in Oesterreich, sondern allenthalben in Europa vorhanden waren, so können sie hier füglich mit Stillschweigen übergangen werden.

Beförderungen des Handels.

Daß im Mittelalter der Handel nicht nach Grundsätzen, welche Vernunft und Erfahrung gutgeheißen haben, geleitet wurde, sondern nur allein von Privilegien abhing, welche von ihren Ertheilern immer als hohe Gnaden angepriesen wurden, haben wir aus den vorhergehenden Untersuchungen bis zum Uiberdruß abgenommen. Bisher haben wir von Privilegien

sterreichische alte Urkunde hierüber aufzufinden, ist mir bisher noch nicht gelungen.

*) Italien ging an Cultur jeder Art unserm Deutschland voraus, und doch war lange Zeit für Reisende ein großer Mangel an Gasthäusern. Muratori, Antiq. T. III. p. 581, etc. In Oesterreich ward nicht leicht ein Gasthaus in der Nähe einer landesfürstlichen Stadt oder eines befreyten Marktes geduldet. Man erinnere sich, was in einem der vorhergehenden Abschnitte von der Ortschaft Ufer, Linz gegenüber, ist erzählet worden. In dem Privilegium H. Friedrichs des Streitbaren für Enns 1244 heißt es, bey Hormayr, Taschenbuch, 1812, S. 54: Nec caupones sint infra Miliare.

gesprochen, die dem Handel offenbar mehr geschadet als genützt haben, denn sie schränkten denselben bloß auf einige vorzüglich begnadigte Städte und Märkte zum Schaden des übrigen Landes ein, und dann begünstigten sie Monopolien zum Nachtheil der Gesammtheit aller Unterthanen Oesterreichs, welche privilegirten Innungen von Großhändlern, Kaufleuten und Krämern Preis gegeben wurden. Aber so wie die Natur Gift und Gegengift erzeuget, eben so brachte das Mittelalter schädliche Privilegien hervor, that aber ihren verderblichen Wirkungen durch entgegengesetzte Privilegien wieder Einhalt, ohne das Sonderbare eines solchen Verfahrens zu ahnen, oder nach klugen und festen Grundsätzen etwas Haltbares und Gemeinnütziges bezwecken zu wollen. Die Fürsten stifteten durch sich widersprechende Privilegien viel Gutes, ohne es zu wissen, und beynahe möchte man sagen, ohne es zu wollen, denn sie handelten nur nach Willkühr, und spendeten verschwenderisch bald umsonst bald gegen Bezahlung Gnaden, das ist, Privilegien, aus, durch die sowohl Monopolien, als auch ein freyerer Handel begünstiget wurden, je nachdem eine Gemeinde oder ein Günstling eines von diesen beyden zu erhalten wünschte.

Zwölfter Abschnitt.

Jahr- und Wochenmärkte.

Die häufigen Verbothe der Herzoge, die allen Handel außerhalb der landesfürstlichen Städte und Märkte untersagten; die Meilenrechte der Städte und ihre sogenannten Niederlagen von allen durchgehenden Waaren; und die Monopolien der Bürger, die sich so weit erstreckten, daß fremde Kaufleute niemand

den als nur ihnen allein ihre Waaren verkaufen durften: alle diese Einschränkungen hätten der größeren Anzahl der Landesbewohner bey dem Einkauf unentbehrlicher Dinge schwere Lasten und große Unbequemlichkeiten aufgebürdet, wenn nicht Privilegien einer entgegengesetzten Art diesen Uibelstand gemildert und erträglicher gemacht hätten. Es wurden nämlich nicht nur Städten, sondern auch Marktflecken und Dörfern Jahr- und Wochenmärkte erlaubt, an welchen jedermann die volle Freyheit genoß, Waaren aller Art herbeyzubringen, und ohne Widerrede der Bürger oder der ordentlich privilegirten Kaufleute Allen ohne Unterschied zu verkaufen. Grundherren und Unterthanen trachteten dergleichen Privilegien zu erlangen; jene, um von den ankommenden Kaufleuten den gewöhnlichen Marktzoll und oft auch eine Abgabe für den Schutz oder das sichere Geleit abfordern zu können; diese aber, um bequemer und wohlfeiler einkaufen zu können, denn dergleichen Jahrmärkte, die zu verschiedenen Zeiten auch in Marktflecken und Dörfern gehalten wurden, machten das Reisen in entfernte Städte unnöthig, und dann verschafften sie den Käufern durch den Zusammenfluß mehrerer Handelsleute und Handwerker, die ihre Erzeugnisse zu Markte brachten, auch geringere Preise der Waaren. Das Vorrecht, einen Wochen- oder Jahrmarkt halten zu dürfen, war im Mittelalter von einem weit höheren Werthe als jetzt, denn damahls fiel der Seltenheit halber die Wohlthat eines freyeren Handels weit mehr auf als in unseren Tagen, wo alle Hindernisse desselben und alle Monopolien beynahe gänzlich beseitiget sind. Daher kam es auch, daß Landesfürsten auf dergleichen Privilegien in früheren Zeiten einen sehr großen Werth legten. Nur muß es auffallen, daß sie bey Ertheilungen der

Wochen- und Jahrmärkte immer von den hohen Vortheilen derselben, von dem Frommen und Aufnehmen der Städte und Marktflecken und ihrer Umgebungen sprechen, und dergleichen Privilegien, die sie nichts kosteten, dennoch als eine sonderbare Gnade anpriesen. Was allgemein als nützlich anerkannt ist, sollte man nicht erst durch Privilegien wenigen Gemeinden erlauben, sondern allenthalben frey geben, und dieß nicht aus Gnaden, sondern aus Pflicht, um das Wohl aller Unterthanen möglichst zu befördern.

Um ohne Schwierigkeit die Ausdrücke der alten Urkunden, welche Marktfreyheiten enthalten, zu verstehen, ist es nöthig, die verschiedenen Begriffe des Wortes Markt genau zu bestimmen. Markt ist sehr wahrscheinlich aus der Lateinischen Sprache in die Deutsche aufgenommen worden, und deutet auf Kauf und Verkauf, auf einen öffentlichen Handel *). Der Platz, auf welchem zu gewissen Zeiten verschiedene Dinge gekauft und verkauft werden, wurde davon Markt genannt; daher in Städten und Flecken der Marktplatz. Auch der zahlreiche Zusammenfluß der Käufer und Verkäufer wurde mit diesem Nahmen bezeichnet: daher der Jahr- und Wochenmarkt. In der engsten Bedeutung des Wortes wird darunter ein Ort verstanden, der ein Mittelding zwischen Stadt und Dorf ist, wo die Hausbesitzer mehr oder weniger

*) Markt von mercatus, mercatum oder mercada. Du Cange erklärt es durch emporium, nundinae publicae, feriae, Gallis Marché, foire. Cujacius ad tit. de Nundinis et mercatibus, ait mercatus esse parvas nundinas, neque adeo celebres ac nundinas; denique mercatum unius civitatis aut vici, nundinas vero esse unius provinciae aut Imperii. — Das Wort Forum ist in jeder Rücksicht gleichbedeutend mit Mercatus. Cf. Du Cange.

befugt sind, die Vorrechte der Bürger in Städten auszuüben, weswegen sie auch Bürger heißen: daher der Nahme eines Marktes oder Marktfleckens. Endlich muß noch bemerkt werden, daß in Oesterreichischen Urkunden eben so, wie in den auswärtigen, die feilgebothene und die gekaufte Sache, ja sogar der Preis derselben Markt genannt wird *), welche Redensart auch jetzt noch unter uns allgemein üblich ist.

Das Recht, die Befugniß zur Abhaltung eines Marktes zu ertheilen, gehörte in den ältesten Zeiten unter die Regalien, welche nur dem Könige zustanden **), denn auf den königlichen Villen und Pfalzen, wo sich der Hof, die Großen des Reichs und ihre zahlreiche Dienerschaft öfter aufhielten, fanden sich des gewissen Absatzes der Waaren halber bald mehrere

*) Von auswärtigen Urkunden findet man Beyspiele bey Du Cange, unter den Wörtern forum und mercatus, daß sie auch die auf dem Markte gekauften Sachen bedeuteten; der nämliche Ausdruck erscheinet ebenfalls in Oesterreichischen Privilegien. Aus vielen Stellen heben wir nur ein Paar aus. In dem Stadtrecht, welches K. Rudolph 1278 den Wienern verliehen hat, heißt es, bey Lambacher, S. 156: Nemo extraneorum .. vendet merces suas, quas adduxit, extraneo, sed tantum civi, ita si civis eaidem emere voluerit pro foro competenti, etc. S. 161: Teneantur sub debito juramento omnibus rebus venalibus congruum forum imponere; das ist: den Preis bestimmen. — Und in der Urkunde H. Albrechts vom Jahre 1296 heißt es, apud Senkenberg, Vision, p. 290: „Si soln mit gesworem aide allen vailen dingen rehten chauf, vnd rehten Marcht auffsetzen.“ — Pez, I. 535. anno 1312. Annona gravi foro oportuit comparari. — L. c. p. 735: Fuerunt vina illo anno in bono foro. — L. c. p. 736. Vinum fuit in caro foro, et p. 737: Fuerunt vina in caro foro, quia modicum crevit.

**) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Göttingen, 1818. Th. I. S. 387 — 389.

Kaufleute ein, und es entspann sich an solchen Orten ein Handel, der sich in kurzer Zeit in einen privilegirten Markt verwandelte, welcher an bestimmten Tagen jährlich gehalten wurde. Die Ertheilung solcher Marktprivilegien fand desto weniger Schwierigkeiten, da die Märkte als eine einträgliche Finanzquelle betrachtet wurden, denn die Reisenden mußten den Königen für die Erlaubniß, ihren Grund und Boden zu betreten oder des Handels halber auf demselben verweilen zu dürfen, eine gewisse Abgabe bezahlen, wozu eine zweyte hinzukam, welche die Kaufleute für den Polizeyschutz während ihres Aufenthaltes auf dem Grunde des Königs erlegen mußten. Daher entsprang die zweyfache Leistung des Reise- und des Marktzolles *). Dieselbe Veranlassung zu Markttagen und Marktprivilegien gaben auch hohe Feste, die in Domkirchen und Klöstern feyerlich begangen wurden. Da sangen der Bischof oder der Abt das Hochamt; und gab es in der Kirche zugleich hochverehrte Reliquien eines berühmten Heiligen: so war das Zuströmen des Volkes an dem Gedächtnißtage desselben desto größer, und die Kaufleute fanden reichlichen Absatz. Daher wurde der Jahrmarkt, der vorzüglich besucht und mit außerordentlichen Privilegien versehen war, ebenfalls Messe genannt **).

---

*) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. S. 41, u. f. Desselben Deutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters. S. 229, u. f.

**) Pfeffinger, l. c. T. III. p. 167. Nundinae et Mercatus solennes Synonyma sunt; solennes enim nundinae, freye offene Messen, nihil aliud sunt, quam mercatus solennes et privilegiati ... quorum initium et finis plerisque in locis campanae pulsu denunciatur. In Oesterreich wird noch jetzt der Jahrmarkt in Flecken und Dörfern Kirchtag genannt.

Die Erfahrung hatte die Vortheile gezeigt, welche ein Markt dem Grundherrn und auch dem gemeinen Volke verschaffte, weshalb sich die Großen des Reichs und auch Städte und Klöster eifrigst bestrebten, vom König ein Marktprivilegium zu erhalten. Bald kam es unter Carls des Großen schwachen Nachfolgern dahin, daß sie ihren Magnaten eine verlangte Gnade nicht versagen durften; daher die häufigen Privilegien von Marktrechten. Der König schickte seinen Handschuh einer Stadt zu, und gab derselben dadurch das Marktrecht, und gewöhnlich auch die Befugniß hinzu, Münzen zu prägen *). Ein Kreuz oder eine Marktfahne kündigte dem Volke und den Handelsleuten die erhaltene Marktfreyheit, und den Käufern und Verkäufern volle Sicherheit an **). Als sich in den späteren Jahrhunderten die Erblichkeit der Reichslehen und die eigene Landeshoheit der Fürsten in Deutschland vollkommen ausgebildet hatten, bekümmerte man sich nicht mehr um kaiserliche Marktprivilegien; die neuen Landesherren ertheilten sie ihren Städten, Marktfle-

*) Haltaus, glossarium German. bey dem Worte Handzeichen: Chirotheca, symbolum manus et consensus. Glossa Jur. Provinc. L. III. art. 56. Auch mag man keinen Markt hegen ohn des Richters Urlaub. Ja, daß solches des Reichs Wille sey, soll der Kaiser sein recht Handzeichen dessen zu Urkund auf die Stadt darsenden. Cf. Fischer, Th. I. S. 557.

**) Haltaus, bey den Wörtern: Creuz und Marktfahne. Creuz, pacis publicae signum, quod olim etiam in mercatu publico erigi solebat, et securam pacem pollicebatur commeantibus eorumque rebus ac mercimoniis. — Marktfahne, Signum in foro hebdomadali autoritate publica propositum, quo forum efficitur bannitum et interdictum, scilicet propolarum et extraneorum rapacitati, vulgo ein gehegter Markt. In der Beylage Nro. XLII. geschieht davon Erwähnung.

cken und sogar auch den Dörfern mit freygebiger Hand. Zu den Jahrmärkten kamen frühzeitig Wochenmärkte hinzu, und der Handel gewann dadurch immer einen weiteren und freyeren Spielraum. Der Druck, welchen Stapel- und Meilenrechte, welchen Straßenzwang und Repressalien den Kaufleuten und auch den Einkäufern auferlegten, milderten die vielen Jahrmarkts-Privilegien in allen Gegenden des Landes, und trugen zur allmähligen Abschaffung desselben vieles bey. Da es keinen Jahrmarkt ohne eigene Vorrechte oder Freyheiten gegeben hat, so müssen wir auch diese kennen lernen.

Unter den Freyheiten eines privilegirten Jahrmarktes stand oben an das sichere Geleit für die Personen und auch für die Güter der Käufer und Verkäufer sowohl auf der Zureise zu demselben, als auch auf der Rückkehr: ein köstliches Geschenk zur Zeit einer allgemeinen Unsicherheit vor gemeinen und adeligen Räubern. Dieses sichere Geleit hob während der Dauer des Jahrmarktes nicht nur das Recht der Repressalien auf, sondern untersagte auch den Gläubigern, nach ihren Schuldnern oder nach den Gütern derselben zu greifen, und sie zu verhaften, um sie zur Bezahlung einer Schuld zu nöthigen, die sie schon früher und nicht erst in diesem Jahrmarkt gemacht haben. Ob sich diese Freyheit auch auf Schulden erstreckte, die erst während des Jahrmarktes gemacht wurden, blieb unentschieden; aber allgemein stimmte man darin überein, daß es erlaubt wäre, sich nach dem Ausläuten des Jahrmarktes der Person des Schuldners oder seiner Habe zu versichern. Wollte derselbe durch die Flucht der Bezahlung seiner Schuld ausweichen, so war es erlaubt, sich des Unredlichen auch noch während des Jahrmarktes

zu versichern *). Daß diese allgemeine Regel auch in Oesterreich gegolten hat, beweisen die Ausnahmen davon, welche unsre Herzoge mancher Stadt als Privilegien verliehen, und dadurch die Pfändung und den Arrest des Schuldners gestattet haben **). Waren die Schuldner keine Kaufleute, so konnte man sich derselben oder ihrer Güter auch während des Jahrmarktes bemächtigen und zum Arrest oder zur Pfändung schreiten, denn Jahrmarktsfreyheiten wurden nur zu Gunsten der Kaufleute verliehen.

Nicht so allgemein war die Befreyung der Kaufleute, die sich auf einem Jahrmarkt einfanden, von den Abgaben aller Art. In diesem Punkte waren die kaiserlichen, und späterhin die landesfürstlichen Privilegien keineswegs übereinstimmend; vieles hing auch von alten Ortsgewohnheiten ab. Bald wurde den Kaufleuten ein eigentlicher Waarenzoll, bald wieder keiner, dagegen aber ein Schutz- oder Weggeld, oder nur eines von beyden abgefordert. Wurde ihnen bey entstandenen Streitigkeiten ein eigener Richter aus ihrer Mitte bewilliget: so war dieses ein seltener Vorzug und eine Begünstigung, die nur Wenigen zu Theile ward.

Wochenmärkte gehörten zum kleineren alltäglichen Handel; wurden also größeren Bürgergemein-

*) Pfeffinger, T. III. p. 192 et seq.

**) Steyr und Linz haben solche Privilegien erhalten. Beylage, Nro. XXXVI. und Nro. XXXVII. — Im Jahre 1382 befreyte der H. Albrecht Alle, welche die zwey Jahrmärkte in Wien besuchten: „das Sy auf dem Jarmarkt vmb kainerlay erber sach, oder schuld, die sich ausserhalb des Jarmarkts vergangen hab, nicht beklagt noch bekumert werden, in dhain weis. Apud Rauch, T. III. p. 130.

den in Städten und Märkten ohne Schwierigkeit verliehen. Als in späteren Zeiten häufige Dörfer zu Marktflecken erhoben wurden, ward es Sitte, ihnen nebst der freyen Wahl eines Marktrichters zugleich auch einen Jahr- und Wochenmarkt zu bewilligen. Jahrmärkte wurden auf die Bitte der Grundherren schon frühzeitig sogar auch Dörfern verliehen. Daß das Dorf Ischel in Handelsbefugnissen den Städten gleichgestellt wurde, bleibt für Oesterreich immer eine einzige Seltenheit.

Hatte der Waarenzug einmahl eine bestimmte Richtung genommen, und fanden sich die Kaufleute an irgend einem Orte zu gewissen Zeiten immer wieder ein, so suchte der Grundherr, er mochte ein Geistlicher oder Weltlicher seyn, oder auch eine Stadtgemeinde beym König ein Zoll- und Marktprivilegium zu erhalten, und viele hundert Urkunden enthalten den Beweis, daß so eine Bitte gewöhnlich erfüllt wurde. Für die Erlaubniß, sich auf fremdem Boden aufhalten und Handel treiben zu dürfen, mußten die Kaufleute eine Abgabe bezahlen; dagegen verpflichtete sich der Grundherr oder die Bürgergemeinde, ihnen alle mögliche Sicherheit zu verschaffen, und während des Marktes für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen. Dann fehlte gewöhnlich Eines noch: ein Vorrath an gemünztem Gelde, das an dem Orte des Jahrmarktes von Allen für gangbar erkannt und angenommen wurde. Diesem Mangel halfen die Könige Deutschlands dadurch ab, daß sie mit dem Zoll- und Marktrechte gewöhnlich auch das Münzrecht verliehen. Daher kam es, daß so viele Fürsten, Bischöfe, Aebte und Städte Deutschlands schon frühzeitig das Münzrecht erhielten und ausübten, leider nur gar zu oft auf eine schamlose Weise und zum Verderben ihrer

geplagten Unterthanen *). Die Städte und Märkte in Oesterreich waren mit Zoll- und Marktrechten reichlich begabt; aber die Münze behielten sich unsre Herzoge, nur wenige Ausnahmen für Lieblinge aus dem Adel und aus den Städten abgerechnet, als ein einträgliches Regale immer bevor.

Wir kennen nun die gewöhnlichen Befugnisse der Kaufleute auf Jahr- und Wochenmärkten und die Befreyungen und Vorrechte, die ihnen durch Marktprivilegien zugesichert wurden. Als Belege davon, und zur Ergänzung der Handelsgeschichte sollen einige Marktprivilegien aufgeführt werden, welche Städten, Marktflecken und Dörfern in Oesterreich sind ertheilet worden.

Wels gehörte in früheren Zeiten den Grafen von Wels und Lambach **); nach dem Erlöschen dieses mächtigen Hauses kam es an das Bisthum von Würzburg, von dem es H. Leopold der Glorreiche kaufte ***). In dem Stiftbrief des Klosters Lambach erscheinet Wels noch als ein Marktflecken ****); aber

*) Zum Zeichen des ertheilten Münzrechtes schickte der Kaiser gewöhnlich seinen Handschuh, welcher auch gar oft auf den Münzen erscheinet. Du Cange, v. Chirotheca. Speculum Saxon. L. II. art. 26. §. 6. Nemini licet forum erigere, vel monetam de novo instituere sine consensu ejus loci Ordinarii seu judicis. Etiam Rex in signum sui consensus suam ad hoc mittere debet Chirothecam. Cf. Senkenberg, Reichsabschied, Nro. XII. c. 14. p. 23.

**) Joseph Moriz, Kurze Geschichte der Grafen von Formbach, Lambach und Pütten. München, 1803.

***) Chron. de finibus Austriae, apud Rauch, T. I. p. 249. Herzog Lewpolt chawft wider den Pischof Heinrich von Wirczburch wels vnd die lewt vnd alles daz aygen daz da zu der selben stat gehort.

****) Vita beati Adalberonis episcopi Herbipol. apud Pez, Scriptor. T. II. p. 12. Una (silva) mercato Wels inferior, alia superior.

im dreyzehnten Jahrhundert nennt es der H. Leopold schon eine Stadt *), in welcher jedoch das Kloster Lambach immer noch die Gerichtsbarkeit und das Zollrecht ausübte, welche Befugnisse es dem genannten Herzog durch Tausch abgetreten hat. Im zwölften Jahrhundert gab es also wo nicht schon einen Jahrmarkt, doch wenigstens einen Wochenmarkt, auf welchem das Kloster Lambach die Marktpolizey ausübte, und davon die gewöhnlichen Vortheile bezog. Dieser Wochenmarkt wurde am Samstag gehalten; aber auf die Bitte der Bürger verlegte ihn K. Friedrich der Schöne 1328 auf den Mittwoch. Diese Anordnung hat aber nicht lange bestanden, denn im fünfzehnten Jahrhundert erscheinet in Urkunden schon wieder der Wochenmarkt am Samstag, zu welchem H. Albrecht 1412 einen zweyten am Dienstag hinzufügte **). Einen Jahrmarkt verlieh erst K. Friedrich der Schöne den Bürgern von Wels, welchen H. Albrecht 1417 vom Philippitag auf Mariä Geburt, und K. Friedrich 1480 auf den darauf folgenden Sonntag verleget hat ***).

Die Abgaben der Kaufleute von Regensburg, Ulm, Aachen und Cöln auf dem Jahrmarkte zu Enns,

*) Meine Beyträge, Th. II. S. 435. Im Jahre 1061 bestätigte H. Heinrich dem Kloster Lambach die Besitzungen: Bannum mercati in loco Wels, etc. Und in dem Tauschinstrument sagt H. Leopold 1222, ibidem, p. 451: Nos cum ecclesia Lambacensi pro totis iuribus que de fundatione sua in civitate Welsa libere possidebat convenimus sub hac forma. Dedimus eidem ecclesie redditus viginti talentorum . . et tam abbas quam fratres ipsius monasterii proprietatem et omnia iura que habere in civitate predicta non solum in theloneis sed et iudiciis noscebantur, nostris manibus concorditer obtulerunt.

**) Beylage Nro. XXXIX.

***) Beylage Nro. XL.

so wie auch ihre Freyheiten hat schon der Steyrische Markgraf Ottokar der Fünfte, der im Jahre 1164 gestorben ist, genau bestimmet, und sein Sohn Ottokar 1190 erneuert *). Um den Ennsern, die durch Feuersbrünste viel gelitten hatten, wieder aufzuhelfen, ertheilte ihnen H. Friedrich 1244 unter anderen Gnaden auch diese, daß an Sonntagen kein Wochenmarkt mehr gehalten werden durfte **). Diese Stelle der Urkunde H. Friedrichs ist beym ersten Anblick sehr räthselhaft, und es leuchtet nicht ein, wie denn diese Anordnung zum Wohl der verwüsteten Stadt etwas beytragen konnte. Irren wir nicht, so wollte der Herzog einen oftmahligen Zusammenfluß der Menschen in Enns befördern. An Sonntagen kamen die Landleute ohnehin des Gottesdienstes halber in die Stadt; um sie neuerdings wieder anzulocken oder zu nöthigen, auch an einem anderen Tage die Stadt zu besuchen, verboth Friedrich allen Handel oder den Wochenmarkt (denn beydes kann der Ausdruck der Urkunde bedeuten) an einem Sonntage. — Der alte Wochenmarkt wurde jeden Samstag gehalten; der H. Albrecht füg-

*) Scheid, Origin. Guelf. T. III. praef. p. 30. Ut non alia jura a Ratisponensibus, Colonienſibus, Achenſibus, Ulmensibus exigantur, quam ea, que a prime inſtitutionis tempore, ordinatione patris mei.. Otacheri eis impoſita fuerunt.

**) Hormayr, Taschenbuch, 1812. S. 54. Ad hec ut dicta Ciuitas noſtra que plerisque incendiis eſt vastata. Solite noſtre gracie recipere debeat incrementum. Statuimus et illibata iussimus obseruari, vt omnia fora diebus dominicis de cetero conquiescant. — In einer Urkunde K. Rudolphs vom Jahre 1279 geschieht ebenfalls vom Wochenmarkt in Enns Meldung. Oest. unter Ottokar und Albrecht, Th. II. S. 183.

te 1391 den zweyten am Dienstag hinzu *). — Der alte Jahrmarkt zu Enns hat aus uns unbekannten Ursachen aufgehört, und muß viele Jahre hindurch nicht mehr gehalten worden seyn, weil sogar das Andenken an ihn erloschen ist. Um die treuen Dienste der Ennser zu belohnen und sie zu neuen anzueifern, verlieh ihnen H. Leopold 1407 das Recht eines Jahrmarktes — „acht Tage vor St. Michelstag, mit allen den Rechten, Freyheiten und guten Gewohnheiten, als sittlich ist, und als andre unsre Städte in Oesterreich und ob der Enns Jahrmärkte haben **). Von einem schon früher bestandenen Jahrmarkt geschieht gar keine Erwähnung.

*) Wir Albrecht .. Bechenen, daz wir angesehen haben vnserr Statt zu Enns, vnd Land vnd leut darumb gelegen merkleich nutz vnd fromen, vnd auch vleissig pett aller vnser burger daselbs, vnd haben derselben vnserr Statt zu Enns von gnaden gegeben, wissentlich aynen wochenmarkt, auf den Eritag zusampt dem wochenmarkt, der vor auf dem Samstag auch da ist ... Geben ze Wienn an Phintztag vor sand Symons vnd sand Judas tag der hailigen zwelfpoten (am 26. October). Nach kristi gepurde dreutzehenhundert Jare, darnach in dem Ainen vnd neuntzigisten Jare.“ — Aus dem Original. Da die meisten Marktprivilegien nach dem nämlichen Kanzleystyl abgefaßt sind, so verdienen sie nicht, ganz abgeschrieben zu werden.

**) Wir Leupolt .. Bechennen für vns, vnd den Hochgebornen Fürsten, Hertzog Albrechten, der zu seinen beschaiden Jarn noch nicht komen ist, vnd den wir Junhaben, vnsern lieben Vettern . Daz wir angesehen vnd betracht haben die getrewn dienst vnd gehorsame, die vnser getrewn lieben vnser Burger gemainleich in vnser Statt zu Enns, vnsern Vordern .. getan habent . Darumb wir nach billicher Dankchperkeit zu Irem fromen gnediclich genaigt sein . Vnd haben In, vnd derselben vnser Stat daselbs, gegeben .. Ainen offenn Jarmarkch un fürbasser ewiclich daselbs zu haben Acht tag vor Sand Michelstag, u. s. w. Geben ze Wienn an Phintztag vor Sand Erasmen tag (am 2. Junius) 1407.

Viel später als Enns erhielt die Stadt Linz den Bartholomäus Jahrmarkt. Der H. Albrecht begnadigte sie mit diesem Vorrecht erst im Jahre 1382, und verboth dem Adel, seinen Beamten und allen Unterthanen, die Käufer und Verkäufer, die diesen Jahrmarkt besuchen würden, an ihrem Leib oder Gut zu beschädigen. Zugleich befahl er ihnen, den Zureisenden, wenn sie es bedürfen, ein sicheres Geleit zu geben, und sie bey den Marktsfreyheiten zu schützen *). Uiber den Osterjahrmarkt hat sich keine Urkunde vorgefunden; er ist wahrscheinlich jünger. Letzterer wurde im Jahre 1562 auf Befehl des Römischen Königs Maximilian, aber nur allein für dasselbe Jahr, von Linz nach Enns verleget. Ein königliches Patent vom 15. März machte dieß sowohl den Inländern als auch den auswärtigen Kaufleuten bekannt. Als Ursache davon gab Maximilian Folgendes an: „Wir haben Uns sammt Unserer freundlich geliebten Gemahlinn und Kindern im verflossenen Winter wegen der zu Wien eingerissenen und noch fortwährenden Sterbläufe mit Unserer Hofhaltung hierher nach Linz begeben, und könnten vielleicht noch eine Zeit lang allda verharren." — Dieser Bekanntmachung wurde beygefügt, daß diese Verlegung den Freyheiten des Jahrmarktes nicht den mindesten Eintrag thun werde, und daß alle Handelsgeschäfte in Enns für dießmahl nach der Elle, dem Maß und Gewichte von Linz müssen vorgenommen werden. — Einen Wochenmarkt hatte Linz eben so wie die Stadt Wels sehr wahrscheinlich noch früher, als es eine landesfürstliche Stadt geworden, welche Wohlthat den dortigen Bewohnern erst damahls zu Theile ward, als der H. Leopold Linz mit

*) Beylage Nro. XLI.

allem, was dazu gehörte, von dem edeln Gotschalk von Hinzberg gekauft hat *). Alle Dienstage wurde in Linz ein Wochenmarkt gehalten, zu dem H. Albrecht im Jahre 1395 den zweyten am Samstag hinzufügte **).

Die Stadt Steyr war seit langer Zeit mit einem Jahrmarkt begabt, wurde aber aus uns unbekannten Ursachen desselben verlustig. Der H. Albrecht verlieh den dortigen Bürgern 1347 ein neues Privilegium hierüber ***).

*) Rauch, T. I. p. 249. Der Götschalich von hinczperg gab herczogen lewpolten lincz vnd alles das aigen daz darzu gehort her zu tal von dem Rinderholcz." — Was Lazius, und aus ihm Hoheneck, Th. I. S. 641, von diesem Kauf des Herzogs erzählen, ist offenbar ganz unrichtig, denn die Herren von Hinzberg oder Haunsberg waren weder Grafen von Kirnberg, noch auch Stifter des Klosters Wilhering. Man sehe hierüber die Urkunden der Stiftung nach: in meinen Beyträgen, Th. IV., S. 524, u. f. Dort werden verschiedene Edle von Hunesberg unter den Zeugen aufgeführet: 1146 Friedrich und Gotschalk; 1154 Gotschalk und sein Sohn Friedrich: S. 526, 529, und 531. — Bey Wurmbrand, Collectanea geneal. hist. p. 237, kommt ein jüngerer Gotschalk von Huensperch vor, der sein Schloß Wildberg dem Bischof Wolfker von Passau übergab, damit es dieser dem Gundacker von Steyr oder Starhemberg als ein Lehen einräumen konnte, was auch 1198 geschehen ist.

**) In der Originalurkunde H. Albrechts heißt es nach dem gewöhnlichen Eingang: „Wir gunnen vnd erlauben in auch wizzentleich mit dem brief, daz si ainen wochenmarkt allweg auf den Samstag daselbs ze Lyntz gelegen vnd haben mügen vnd sullen ... Wir maynen auch, daz der wochenmarkt, den wir In yetzund auf den Samstag geben haben, den wochenmarkt den si vor auf dem Eritag haben, dhain schad nicht sull sein, noch den abnemen in dhainen weg ... Der geben ist ze wienn an Samstag vor sand Veyts tag (am 14. Junius) Nach kristi gepurd dreutzehnhundert iar, vnd in dem fümf vnd Newntzigisten Jare.

***) Preuenhuber, S. 50.

Freystadt hatte bis zum Jahre 1439 keinen Jahrmarkt und bedurfte auch keinen, da es mit dem Recht einer Niederlage und des Straßenzwanges versehen war. Als aber in späteren Zeiten in den dortigen Umgebungen mehrere Marktflecken und Dörfer mit Jahr- und Wochenmärkten versehen wurden und dadurch das Monopolium der Freystädter in Abnahme kam, ward auch bey ihnen das Verlangen rege, den Nachbarn in diesem Stücke gleichzustehen. Sie bathen den K. Albrecht den Zweyten um zwey Jahrmärkte, und erhielten sie auch: einen am nächsten Sonntag vor Katharina, den andern am Christi Himmelfahrtstag, immer acht Tage vor und nachher *). Als aber am Katharinamarkte mehrere Jahre hindurch äußerst wenige Käufer erschienen, verlegte ihn K. Friedrich 1465 auf die Bitte der Freystädter auf den Tag Pauli Bekehrung **). Wochenmärkte wurden in Freystadt seit undenklichen Zeiten zwey: am Montag und Freytag, gehalten. Die alten Privilegien hierüber sind im Kriege 1452 und durch andere Unfälle zu Grunde gegangen; dessen ungeachtet wurden die Wochenmärkte nach alter Sitte fortgehalten. Im Jahre 1582 bathen

*) Wir Albrecht von Gottes gnaden Römischer Khünig.. thun kund.., daß uns unser getreuen.. die Burger gemainglich zu der Freinstatt fürgebracht haben, wie sie unzther keinen Jahrmarkt in derselben unser Stadt gehabt haben, und bathen uns diemuthiglich, daß wir.. ihnen zween Jahrmärkt dahin gäben der Stadt und ihnen zu Aufnehmen, und auch aller Landschaft daselbst um zu Nutz und Frumen... Geben am Samstag vor sant Stephanstag Inventionis (am 10. October) 1439.

**) Von dieser inhaltslosen Urkunde verdient nichts als das Datum abgeschrieben zu werden: „Geben zu der Neuenstat am Sambstag vor sand Johannstag Zu Sunewenden (am 22. Junius) 1465."

die Bürger den K. Rudolph um die Erneuerung der Wochenmarkts-Privilegien und wußten es dahin zu bringen, daß er ihnen nicht nur die zwey Wochenmärkte, sondern auch die alten Monopolienrechte der Niederlage und des Straßenzwanges in ihrer ganzen Strenge neuerdings bestätigte. Getreid, Hopfen, Wein und Vieh waren die vorzüglichsten Gegenstände, mit welchen auf diesen Wochenmärkten Handel getrieben wurde. Die Urkunde K. Rudolphs stellt uns ein trauriges Gemählde von den vielen Fesseln und dem harten Drucke auf, unter welchen Käufer und Verkäufer damahls noch schmachteten; sie verdient es in dieser Rücksicht, der Vergessenheit entrissen zu werden *).

Von Freystadt, der einzigen landesfürstlichen Stadt im Mühlviertel, wenden wir uns zu den vorzüglicheren Martflecken desselben Kreises, von deren Jahr- und Wochenmärkten sich noch einige Urkunden erhalten haben. Königswiesen war noch ein Dorf, als es 1279 vom K. Rudolph mit einem Wochenmarkt begnadiget wurde **). Rudolph wollte damit die Verdienste Ulrichs von Capellen, dem das Dorf gehörte, belohnen: ein Beweis, welchen Werth man damahls auf eine solche Begünstigung legte. Rudolph verlieh diesem Wochenmarkte die nämlichen Vorrechte und Freyheiten, welche die Bürger von Enns auf ihrem Wochenmarkte genoßen.

---

*) Beylage Nro. XLII.

**) Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Th. II. S. 183. In villa Chunigeswise, utpote loco ad id habili et apto, ebdomadale forum feria secunda perpetuo duximus edicendum... frequentantes libera securitate gaudeant, ac eisdem iuribus et libertatibus perfruantur; quibus forum Ciuitatis Anasi est dotatum.

Den Bürgern von Mauthausen hat K. Friedrich 1469 einen Jahrmarkt vierzehn Tage vor und nach Magdalena *); K. Maximilian 1514 einen zweyten acht Tage vor und nach dem Veitstag verliehen **).

Der Markt Leonfelden hatte mit vielen anderen Flecken und Dörfern das Unglück, von den Hussiten durch Feuer verwüstet zu werden, wobey alle alten Urkunden zu Grunde gegangen. Zum Glücke wurde im landesfürstlichen Schloße Wachsenberg, welchem Leonfelden unterthänig war, ein Urbarium errettet, in welchem Abschriften der alten Freyheiten des Marktes enthalten waren. Diese wurden 1435 in das neue Marktbuch eingetragen, und späterhin fügte man alle jüngeren Privilegien und wichtigeren Proceßacten hinzu ***). Von den Jahrmärkten enthält dieses Marktbuch Folgendes:

---

*) Geben zu der Newnstat an Samstag nach aller Heiligen (am 4. November) 1469.

**) Geben in vnnser Stat Lynntz, den Newndten tag des Monats Marey 1514.

***) Im Archiv zu Leonfelden wird ein Urbarium aufbewahret, das den Titel führt: „Vermerkcht den dienst vnd alle gült Im Ambt vnd gericht zu lonuelden verschribn zu Sannd Michels tag Anno domini ꝛc: XXXV." — Vor den Artikeln der Pontadung heißt es: „Vermerkcht dye Rechten des Markchts Lonuelden So durch vns Hernach geschryben Richter vnd Burger In eehafftn tayding berechtent sein, Nachdem vnd der Markcht durch dye Hussrey verprennt ist worden, Dieselbnn rechten dann In dem alten Markcht puech so verprunnen ist geschryben gewesen der yeder man gedacht hat vnd nach geschäfft auch mit willen vnd wissen Vnsers Genadigen Herrn Herrn Reinprechten von Walsse aus dem Vrbarpuech Wächsennbergk vernewt sein worden In gegenwurt des Edlnn Caspars Hager dyeselb zeit phleger daselbs geschechn Nach Christi gepurdt Tausent vierhundert vnd Im fünff vnd dreyssigisten Jaren." — Reinprecht

Der alte Jahrmarkt, der schon vor der Hussitischen Verwüstung bestanden, wurde seit derselben bis zum Jahre 1485 nicht wieder gehalten, hat sich also durch den Nichtgebrauch des früheren Privilegiums gänzlich verjähret. Die Häuser waren wieder hergestellet und der Markt sogar mit Festungswerken nach damahliger Sitte versehen; aber von seinen alten Vorzügen fehlte noch immer der Jahrmarkt. Um diesem Mangel abzuhelfen wendeten sich die Bürger an den damahligen Pfandinhaber der Herrschaft Wachsenberg, Christoph von Lichtenstein, und bathen ihn als ihren Grundherrn, ihnen durch seine Fürsprache beym Kaiser ein neues Jahrmarktsprivilegium zu erwirken. Christoph verwendete sich 1485 in dieser Angelegenheit auch sogleich an den Kaiser, bath ihn schriftlich um die gnädige Erneuerung des Jahrmarktes und machte ihn zugleich auf die Vortheile aufmerksam, die dadurch dem Aerarium zu Theile würden, da Leonfelden zum landesfürstlichen Kammergut gehörte. Um noch sicherer zum Ziele zu gelangen, bath Christoph auch den Liebling des Kaisers, den Freyherrn Sigmund von Prueschenk, Marschall, Kämmerer und Erbtruchseß von Steyr, den Leonfeldnern zur Erfüllung ihres sehnlichsten Wunsches verhülflich zu seyn. Obgleich noch vor wenigen Jahren ein dem Kaiser höchst verhaßter Gegner *), fand Christoph von Lichtenstein jetzt doch ein geneigtes Gehör, denn er bath nicht soviel zu seinem eigenen, als zum Nutzen des Kaisers selbst. Diesem ließen die Leonfeldner durch ihren Agenten, Hanns

---

von Walse, von dem hier Meldung geschieht, war damahls Pfandinhaber von Wachsenberg. Späterhin folgten in dieser Eigenschaft die Herren von Lichtenstein nach.

*) Oest. unter K. Friedrich IV. Th. II. S. 126 — 128.

Matschacher, eine Bittschrift überreichen, in welcher sie ihre traurige Lage und auch die Vortheile schilderten, die ihrem Grundherrn, dem Kaiser, und auch ihnen selbst durch einen oder zwey Jahrmärkte würden verschafft werden. Nach wenigen Tagen ward ihre Bitte erfüllet: der Kaiser begnadigte sie mit zwey Jahrmärkten. Wie theuer ihnen diese Gnade zu stehen gekommen, und wieviel sie einem jeden bezahlen mußten, haben die ehrlichen Bürger eben so, wie den Brief Lichtensteins an den Kaiser, ihre Bittschrift, und auch das neue Jahrmarkts-Privilegium in ihr Marktbuch eingetragen*). Ohne Zweifel hatte Leonfelden auch einen Wochenmarkt, von dem aber keine Erwähnung geschieht.

Der Markt Rohrbach im oberen Mühlviertel hatte seit langer Zeit einen Wochenmarkt und zwey Jahrmärkte, die aber seit der Hussitischen Verwüstung desselben ebenfalls, wie in Leonfelden, nicht mehr gehalten wurden. Da auch alle alten Privilegien der Landesfürsten bey dem unglücklichen Brand zu Grunde gegangen sind, so waren Erneuerungen derselben nöthig, welche der H. Albrecht auch willfährig den verarmten Bürgern im Jahre 1459 ertheilte, um ihre Noth möglichst zu lindern. Der Wochenmarkt am Montag, und zwey Jahrmärkte wurden von ihm den Bürgern von Rohrbach neuerdings wieder verliehen**). Einen dieser Jahrmärkte, der am St. Jacobstage gehalten wurde, verlegte K. Rudolph 1582 auf den nächsten Sonntag nach dem Feste der Erscheinung, weil er zu nahe auf das Kirchweihfest kam, das am Sonntag nach St. Ulrich gefeyert wurde.

*) Beylage Nro. XLIII.
**) Beylage Nro. XLIV.

Die Märkte Haslach und Sarleinsbach unterlagen gleichfalls der Wuth der Hussiten: Häuser und Urkunden wurden ein Raub der Flammen. Dieß war die Ursache, daß die späteren Landesfürsten auch den dortigen Bürgern Wochen- und Jahrmärkte auf dieselbe Weise, wie bey Leonfelden und Rohrbach, erneuerten, um ihre vorigen Nahrungsquellen nicht ganz versiegen zu lassen.

Wir verlassen das Mühlviertel, dessen Wochen- und Jahrmarktsurkunden uns zugleich einige erwünschte Beyträge zur Geschichte des Hussitenkrieges in Oesterreich liefern, und wenden uns zum Salzkammergut, welches als Eigenthum unsrer Landesfürsten mit Handelsprivilegien ganz vorzüglich ist begünstiget worden. Um nicht weitläufig zu werden, schränken wir uns auf das Merkwürdigste ein.

Auf dem Wochenmarkt zu Gmunden war es von jeher Sitte, daß der Nachrichter eine Abgabe erhob: wahrscheinlich eine Belohnung für seine Aufsicht zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung, wie dieß noch heut zu Tage an vielen Orten als eine alte Gewohnheit für die Gerichtsdiener besteht. Darüber klagten aber die Bürger von Gmunden und gaben vor, daß ihr Wochenmarkt dadurch beeinträchtiget würde. Auf ihre Bitte hob H. Albrecht 1379 diesen Zoll des Nachrichters auf, behielt sich aber seinen eigenen bevor, der im dortigen Mauthhaus auch ferner noch mußte bezahlet werden*).

*) Beylage Nro. XLV. In den Städten hatten der Nachrichter und der Gerichtsdiener gewöhnlich einen Antheil an den Strafgeldern. So z. B. in Heimburg, apud Senkenberg, Visiones, p. 280, bekam ersterer ein halbes Pfund, und letzterer dreyßig Pfennige, wenn der Stadtrichter ein Strafgeld von einem Pfunde erhob. In der Urkunde

Es gab seit langer Zeit einen Streit zwischen den Salzfertigern von Gmunden, Ischel, Laufen und Hallstatt eines Theils, und dem Abt von Lambach, den Naufergen, Steurern, Salzleckern und Meisterknechten am Stadel bey Lambach andern Theils. Diesen Streit endigte K. Albrecht 1439 durch eine neue lange Ordnung, die von niemanden durfte überschritten werden. Das Ganze ist für die Geschichte nicht merkwürdig, nur beweiset eine Stelle, daß man schon damahls den Traunfall mit Schiffen passiren konnte *).

Den Bürgern von Laufen hat schon K. Rudolph von Habsburg alle Rechte und Freyheiten der Bürger von Gmunden ertheilet **), und Hallstatt ist von der Königin Elisabeth 1311 zu einem Markt erhoben, und mit den Freyheiten von Laufen, Gmunden und den übrigen Städten in Oberösterreich zu Wasser und zu Lande begnadiget worden ***). Ischel hat die volle Handelsfreyheit der Städte 1392 noch als Dorf erhalten; den Vorzug eines Marktes, einer freyen Richterwahl und Gerichtsbarkeit aller Vergehen, die nicht

---

H. Leopolds für Wien vom Jahre 1198, bey Lazius heißt es: Pro quacunque causa judex civitatis lucretur unum talentum, subjudex et praeco ab eo, qui illud dederit, habeant triginta denarios.

*) „Item von jeglicher Kürchleytzillen, die durch den Fall geführt wirdet, sullen den Naufergen gevallen fünf vnd Vierzig Phenning ... Geben am Mittichen nach sanckt Peter vnd Paul tag der heiligen zwölfboten (am 1. Julius) Nach Christi Geburt vierzehenhundert Jar vnd darnach in dem neun vnd dreysigisten Jar ...

**) Oest. unter K. Friedrich dem Schönen, S. 462. „Daz seu alle die recht, gnad, vnd vreyung haben sullent, die vnser Purger von Gmunden haben.

***) Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen. S. 462.

mit dem Tode bestraft wurden, und eines Wochenmarktes am Montag hat K. Friedrich den neuen dortigen Bürgern im Jahre 1466 verliehen *).

Wir haben von den Wochen- und Jahrmärkten Oesterreichs ob der Enns geflissentlich ausführlicher gesprochen, weil von dieser Provinz bisher noch gar so wenig Geschichtliches bekannt gemacht worden, und die Urkunden, die sich bis auf unsre Zeiten in Städten, Märkten und Schlössern in geringer Anzahl noch erhalten haben, wahrscheinlich bald größtentheils dem Untergange sich nahen. Möchte sich doch auch im Lande unter der Enns jemand der urkundlichen Uiberbleibsel ähnlichen Inhalts erbarmen, sie sammeln, bekannt machen, und dem künftigen Geschichtschreiber willkommene Materialien liefern! Indessen begnügen wir uns mit wenigen Hinweisungen auf gedruckte Urkunden, in welchen von Wochen- und Jahrmärkten im Lande unter der Enns Meldung geschieht.

Dort erscheinet urkundlich zuerst Neustadt mit einem Jahrmarkt begabt, welchen H. Friedrich 1239

*) In K. Friedrichs langer Urkunde heißt es: „Wir haben angesehen der Obbenannten von Ischl fleißig Bette, und haben ihnen dadurch und von sundern Gnaden, auch ihres Nutz und Aufnehmens wegen, aus zeitigem Rath und mit rechtem Wissen als Herr und Landsfürst das vorgenannt Dorf von neuem zu einem Markt erhebt, und die obbemeldten unser und ander Leut, darin gesessen und wohnhaft, zu Burgern geschöpft und gemacht, ihnen Burgerrecht und alle Gerechtigkeit in allen Händeln, so andere unser Burger und unser Märkt in unserm Fürstenthum Oesterreich ob der Enns gewöhnlich haben, gegeben, auch wochentlich an dem Montag einen Wochenmarkt daselbst zu Ischl zu halten vergunt, u. s. w. Geben zu der Neustadt, am Freytag vor dem Sonntag Lätare in der Fasten (am 14. März) 1466.

den Bürgern zum Lohn ihrer seltenen, unverbrüchlichen Treue verliehen hat *).

Wien, schon frühzeitig mit dem Nahmen einer getreuen und lieben Stadt beehret **), erhielt erst im Jahre 1278 vom K. Rudolph zwey Jahrmärkte ***), welche sein Sohn Albrecht ****) und die folgenden Landesfürsten bestätigten. Das Privilegium H. Albrechts des Dritten vom Jahre 1382 verdient eine ausführlichere Erwähnung *****). In demselben werden die zwey Jahrmärkte zu Wien bestätiget. Der erste soll

*) Hormayr, Taschenbuch. 1812. S. 75. Insuper damus eis in subsidium et promotionem, ut omni anno in festo nativitatis beatae Mariae Virginis habeant forum annale, quod nundinae appellatur, et illud per tres septimanas continue observabunt.

**) Im Jahre 1278 wurde Wien vom K. Rudolph zum dritten Mahle zu einer freyen Reichsstadt erhoben: Et ipsa civitas inter fideles et dilectas Civitates Imperii specialiter computetur: bey Lambacher, S. 159. In der Deutschen Uiberfetzung lautet diese Stelle: „Die Stat schol sunder geczalt werden vndern andern getrewn vnd lieben steten des Reiches" Apud Rauch, T. III. p. 4. In unsern Tagen wurden diese Ehrennahmen der Städte vorzüglich in Frankreich erneuert.

***) Lambacher, S. 165. Ad haec regia largitate volentes honorem praedictae civitatis honorabiliter amplius honorare, liberalitate et largitione perpetua indulgemus, ut in eadem civitate bis in anno solemnes et publicae nundinae frequententur.. in aestate festo beati Jacobi Apostoli quatuordecim diebus contiguis nundinae celebrentur. Item ante festum Purificationis glorioſae Virginis Mariae septem diebus, et post, septem diebus nundinae similiter frequententur.

****) Senkenberg, Visiones, p. 294. H. Albrecht hat in seiner Bestätigung 1296 die Stelle über die Jahrmärkte wörtlich aus der gleich angeführten Urkunde seines Vaters entnommen, sie aber in Deutscher Sprache gegeben.

*****) Rauch, T. III. p. 129.

vierzehn Tage vor und nach dem Auffahrtstage; der zweyte eben so lange vor und nach dem Tage der heiligen Katharina dauern. Allen, welche diese Jahrmärkte besuchen, wird der landesfürstliche Schutz zugesichert. Sie sind auch gänzlich von dem Pfändungsrechte befreyet, und dürfen wegen keiner Sache oder Schuld, die sich nicht von dem gleichzeitigen Jahrmarkt herschreibt, angeklagt oder gepfändet werden. Wer dieses Gesetz verletzt, wird als ein Störer der öffentlichen Ruhe bestraft. Criminalverbrechern kann jedoch diese Marktsbefreyung nicht zu gute kommen, denn diese müssen zu jeder Zeit verfolgt und bestraft werden. Allen verkäuflichen Dingen, sie mögen nach der Zahl, oder Elle, oder einem Maße hingegeben werden, setzt der Stadtrath einen bestimmten Preis. Um Käufer und Verkäufer vor Unrecht und Beschädigung möglichst zu bewahren und die Freyheiten der Jahrmärkte aufrecht zu erhalten, hat der Herzog dem Stadtrichter den Hofmarschall beygesellet, damit beyde gemeinschaftlich für die öffentliche Sicherheit während der Jahrmärkte sorgeten. Beging jemand, der im Dienste des Herzogs stand, oder ein Freyherr, Ritter, Edelknecht oder ein Diener derselben eine Uibelthat: so halfen der Hofmarschall und der Stadtrichter zusammen, den Schuldigen zu verhaften, worauf er nach Hofrecht untersucht und verurtheilet wurde. Uibelthäter aus dem gemeinen Volke blieben dem Gerichte des Stadtrichters überlassen. Für dergleichen schädliche Leute hob der Herzog alle Zufluchtsorte (Asyle) auf, deren es damahls ungeachtet einer früheren Einschränkung H. Rudolphs IV. *) noch mehrere gab: bey den Schotten, zu St. Stephan und St. Clara, in den

*) Oesterreich unter H. Rudolph dem Vierten. S. 127.

Freyhäusern der Landherren und in einigen andern befreyten Orten. Allen Menschen steht es frey, Waaren jeder Art zum Verkauf auf die Jahrmärkte zu bringen; nur bleibt es verbothen, Weine in die Stadt einzuführen, denn dadurch würde das Privilegium des Weinhandels der Bürger von Wien beeinträchtiget. Von den Waaren, die während der vier Wochen zum Jahrmarkt herbeygeführt wurden, durfte bey keinem Stadtthor eine Mauthabgabe entrichtet werden; den herzoglichen Waarenzoll wird der Landesfürst nach Vernehmung seines Rathes und des Stadtmagistrates bestimmen. Die sogenannte Burg- und Wagenmauth sammt dem Zoll wird man in Einem Hause zugleich einfordern, um den Kaufleuten unnöthige Gänge und Zeit zu ersparen. Auch soll zur Zeit eines jeden Jahrmarktes ein Pferderennen gehalten werden. Am Ziele hängt ein Scharlachtuch, das derjenige als Siegespreis erhält, welcher am ersten dort anlangt. Die Rennpferde, die zu dieser Belustigung herbeygeführt werden, sind in allen Oesterreichischen Provinzen vom Straßenzoll befreyet.

Das Pferderennen nach einem Scharlach oder Mantel war im dreyzehnten Jahrhundert und in den folgenden Zeiten eine wiederhergestellte Volksbelustigung in Italien, welche öfter mit dem Wettlauf der Menschen wechselte, und sich nicht immer innerhalb der Gränzen eines geziemenden Anstandes und einer lobenswerthen Sittsamkeit gehalten hat*). Wahr-

*) Muratori, Antiquitat. Ital. T. II. p. 850 et seq. In Statuto Populi Mutinensis anno 1327 decretum fuit: Ut in festo S. Michaelis equi currant ad Scarletum, etc. — Anno 1289 Florentini victores moenibus Arretinae Urbis instantes, testante Joanne Villanio: Fecionvi correre il Palio per la festa di San Giovanni, et rizzaronvi più

scheinlich hat man diese Italienische Sitte in Oesterreich nachgeahmet, um desto mehr Fremdlinge zu den Jahrmärkten herbeyzulocken. Späterhin wurde an vielen Orten in der nämlichen Absicht ein Scheibenschießen angeordnet, zu dem jedermann freyen Zutritt hatte, was sich bis auf unsere Zeiten erhalten hat. Zu dieser Belustigung mag der Kaiser Maximilian vieles beygetragen haben, denn er war selbst ein berühmter Schütze, und beförderte an vielen Orten die Schützengesellschaften. Dadurch fand sich auch der ehrsame Stadtrath in Steyr bewogen, im Jahre 1506 eine Schützengesellschaft zu errichten. An einem Sonntag wurde mit Scheibenbüchsen, an dem folgenden immer wechselweise mit Armbrüsten nach dem Ziele geschossen. Anstatt des Scharlachs ward ein Hosentuch zum ersten Preise bestimmt *).

Die Stadt Krems erhielt ihren ersten Jahrmarkt 1359 vom H. Rudolph IV. **), und den zweyten von den Herzogen Wilhelm und Albrecht im Jahre 1402 ***).

---

dici, e manganaronvisi Asini con la mitra in capo per rimproccio del loro Vescovo. — Anno 1325 Castruccius Lucensium Princeps .. in contemtum Florentini Populi tria certamina edenda jussit, praemiis unicuique propositis. Primum fuit cursus equorum: secundum peditum: tertium cursus meretricum.

*) Preuenhuber, S. 173. „Darzu gemeine Stadt ein Hosen-Tuch zum besten zu geben gewilliget."

**) Rauch, l. c. p. 363. In dieser Urkunde kommt der hochtrabende Ausdruck vor: „Von kaiserlicher Macht volchomenhait, die Wir von dem heiligen Reich haben in vnserm lannde zu Oesterreich." — Diesen Jahrmarkt verlegten die Herzoge Wilhelm und Albrecht im Jahre 1396 von dem Jakobitag auf den Apostelntag Simonis und Judä.

***) L. c. p. 368 et seq.

Schon K. Carl der Große hat eine Verordnung bekannt gemacht, welche die Wochenmärkte an Sonntagen untersagte *). Indessen erlaubte er sie auch an Sonntagen dennoch denjenigen Orten, wo dieselben von jeher an diesen Tagen sind gehalten worden **). Dergleichen Befehle wurden in den folgenden Jahrhunderten öfter erlassen ***), und als Ursache angegeben, daß es sehr unschicklich und der Feyer des Sonntags geradezu entgegen sey, ihn durch Handelsgeschäfte zu entheiligen. Aber einige Fürsten, welche Wochenmärkte vom Sonntag auf einen anderen Tag verlegten, sprechen in ihren darüber erlassenen Urkunden keineswegs von der Entheiligung des Sonntages, sondern geben als Grund davon ihre Güte und Gnade an, die für die Vermehrung des Wohlstandes einer verarmten Stadt väterlich sorgte. Um der durch Feuersbrünste verarmten Stadt Enns wieder aufzuhelfen, verboth H. Friedrich 1244 die Haltung der Wo-

---

*) Capitulare primum anni 809, apud Baluzium, T. I. p. 466. De mercatis, ut in die dominico non agantur, sed in diebus quibus homines ad opus dominorum suorum debent operari.

**) Capitulare secundum, l. c. p. 471. Ut mercatum in die dominico in nullo loco haberi nisi ubi antiquitus fuit et legitime esse debet.

***) Schwabenspiegel, Augsburg, 1480. Blatt 6. Wir gebieten das an den suntag niemant nicht feyl hab wann essen vnd trinken. wer sein gaden auftut oder sein kraum. oder sein keler daz er icht darauß verkauffen wil der ist dem leutpriester fünf schilling schuldig vnd dem richter auch souil. Ein yeglich feirtag den man mit dem bann gebeüt ze feiren der hat das selb recht als der suntag vnd die drei hochzeit. weinächt. ostern vnd pfingsten.“ Dieses alte Gesetz wurde in Oesterreich von den Kaisern Ferdinand dem Ersten bis Leopold öfter erneuert. Guarient, Th. I. S. 334, u. f.

chenmärkte an einem Sonntag *). Als K. Ottokar 1256 den Wochenmarkt in Klosterneuburg vom Sonntag auf den Montag verlegte, gab er als Ursache davon die Entheiligung des Tages an **), war aber schwach genug, nach wenigen Jahren diesen seinen Befehl wieder zurückzunehmen, und die Haltung des Wochenmarktes am Sonntage zu erlauben, welcher Mißbrauch bis zum Jahre 1276 fortdauerte, aber vom K. Rudolph wieder abgeschafft wurde. In der hierüber ausgestellten Urkunde eiferte derselbe gegen die Entweihung des Sonntages; aber aus ihrem weiteren Inhalt geht klar hervor, daß es den Bürgern von Klosterneuburg, die durch Rudolphs Soldaten äußerst hart sind mitgenommen worden, nicht soviel um die Sonntagsfeyer, sondern um einen öfter wiederhohlten Zusammenfluß von Menschen in ihrer Stadt zu thun war, denn sonst hätte Rudolph unmöglich sich so sehr vergessen und hinzusetzen können, daß er ihnen durch die Verlegung des Wochenmarktes vom Sonntag auf den Montag einen Ersatz für den Schaden leisten wolle, den sie durch seine Soldaten erlitten haben ***).

---

*) Die hieher gehörige Stelle ist schon weiter oben bey dem Wochenmarkt von Enns angeführt worden.

**) Maximilian Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg. Th. II. S. 241. Forum quod aput Niunburch ex parte claustri die dominico. qui lumen existit requietionis celeberrime. populus consueuit hactenus ausu nefario frequentare.

***) Am angeführten Orte, S. 265. Forum quod in Civitate Niumburgensi ex dictatione principum Austrie vsitatum diebus dominicis ab antiquo et de Rege Boemorum Othacaro in diem Lune ad laudem Dei translatum, et postea ab eodem ad quorundam peticionem dicitur reuocatum ... Precipue ad peticionem et clamorem dilectorum no-

Um auch von einem Wochenmarkt eines Marktfleckens im Lande unter der Enns ein Beyspiel anzuführen, erwähnen wir der Marktes Stillfried, der in unserer vaterländischen Geschichte immer ein sehr merkwürdiger Ort bleiben wird, denn in der Nähe desselben hat K. Rudolph den glänzenden Sieg über den K. Ottokar erfochten, der dem Hause Habsburg den Besitz der Oesterreichischen Provinzen verschaffte. Stillfried erhielt vom H. Albrecht dem Dritten einen Wochenmarkt *).

Daß der Markt Aspach bereits im Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts ein Stapelrecht besessen hat, haben wir schon weiter oben vernommen. Er war aber auch mit einem Wochenmarkt am Dienstage begabt, den selbst des Herzogs Grundholden, die am Montag mit Feilschaften vorbeyfuhren, abwarten und besuchen mußten. Aspach gehörte unter die am meisten begünstigten Marktflecken, denn er genoß alle damahls höchst erwünschten Vorrechte des Straßenzwanges, der Eisenniederlage, der Befreyung von der Pfändung des Meilenrechtes, und ward in Rücksicht der Handelsbefugnisse der Stadt Enns gleichgestellet **).

---

strorum Civium Ciuitatis ejusdem qui per inopinatum nostri exercitus ingressum lesi fuerant grauiter et Attriti in recompensacionem etiam dampnorum ibi datorum, idem forum . . in diem lune . . transferimus.

*) Senkenberg, Selecta, T. IV. p. 309.

**) Meichelbeck, Histor. Frising. T. II. p. 84, n. 139. Di haben geseit, daz Aspach der Marcht also gestift si, von dem Hertzogen Liupolden, daz einer meil sol nicht vails sin an Zedingesteten, und da ze pharren. In der meil sol auch dchein hantwerch sin, an da ze pharren, und daz des Hertzogen Burgen, daz di icht fur varen des Montags, si suchen den marcht an dem Eritag, ze Aspach, daz selb reht, daz hat des Tumput Liut, und marcht von sant Peter .... und daz si auch Enser reht haben, u. s. w.

K. Rudolph bestätigte 1277 zu Gunsten des Bischofes Conrad von Freysingen alle alten Privilegien des Marktes Aspach *).

Wir halten es für überflüßig, uns noch länger bey Privilegien der Jahr- und Wochenmärkte zu verweilen. Aus den angeführten Urkunden erhellet zur Genüge, daß durch Verleihung der Jahr- und Wochenmärkte und durch die allmählige Vermehrung derselben die privilegirten Monopolien immer mehr unschädlich gemacht, die Bequemlichkeit und der Nutzen der Einkäufer auf dem Lande befördert, und die Betriebsamkeit und der Kunstfleiß der Gewerbetreibenden im ganzen Lande aufgereget wurden. Aber Jahr- und Wochenmärkte wirkten zuerst und unmittelbar nur auf die Beförderung und Ausbreitung eines freyeren Handels im Inlande; für den Handel mit dem Auslande sorgten unsre Landesfürsten durch Staatsverträge, von welchen nun das Merkwürdigste wird erwähnet werden.

Dreyzehnter Abschnitt.

Staatsverträge mit Auswärtigen zur Beförderung des Handels.

Unbekannt mit der Seele des Handels und gewohnt, nicht nur die gewöhnlichen sondern auch die höheren Geschäfte des Staates durch Privilegien abzuthun, nur für den gegenwärtigen Augenblick, und nicht für das ganze Volk, sondern nur für gewisse Classen desselben zu sorgen: wie hätten die Landesfürsten im Mittelalter den Handel als eine wichtige Staatsangelegenheit betrachten, und ihn als solche befördern sollen? Daher kommt es auch, daß man

*) L. c. p. 83. Nos eidem Principi recognoscimus, ratumque habemus jus sibi concessum in foro Aspach, etc.

unter den häufigen Bündnissen der damahligen Fürsten so äußerst selten einen Handelstractat findet, welcher benachbarten Völkern alle billigen Vortheile eines gegenseitigen Handelsverkehrs zusicherte. Und selbst diese wenigen Handelstractate, die wir vorzüglich aus dem vierzehnten Jahrhundert kennen, verrathen noch immer engherzige Grundsätze und eine ängstliche Furchtsamkeit, dem System der Privilegien und Monopole ja nicht zu nahe zu treten, und alle Ausländer von der Theilnahme an dem Handel nach Thunlichkeit zu entfernen, weil man die Möglichkeit nicht einsah, daß mehrere Länder zugleich aus gegenseitigem Verkehr Vortheile ziehen können. Von Handelstractaten mit auswärtigen Fürsten zeugen folgende Urkunden:

Mit Regensburg muß schon unter H. Albrecht I. ein Handelsvertrag bestanden haben, weil er 1287 den Bürgern von Steyr die Zusicherung gab, daß sie in Regensburg nur zwey Pfennige Zoll bezahlen dürften *).

Der Kaiser Ludwig der Bayer ist aus einem heftigen Gegner ein warmer Freund der Herzoge von Oesterreich geworden, um dem treulosen K. Johann von Böhmen das Gleichgewicht halten zu können. Im Jahre 1332 besuchte ihn der H. Otto von Oesterreich in seiner Residenzstadt München, und Ludwig benützte desselben Gegenwart zum Vortheile der dortigen Bürger, denn auf Zuthun des Kaisers ertheilte der Herzog den Münchnern die Vorrechte, welche die Regensburger bisher in den Oesterreichischen Provinzen als Kaufleute genossen haben **).

---

*) Preuenhuber, S. 36. Ratisbonae pro eo, quod comparaverit vel vendiderit Civis Styrensis, duos denarios pro theloneo tantum solvat.

**) Roman Zirngibl, Ludwigs des Baiers Lebensgeschichte. München, 1814. S. 340, u. f.

Im Jahre 1344 verlieh H. Ludwig von Bayern und Graf von Tyrol allen Kaufleuten, welche aus Oesterreich kommen würden, vorzüglich aber den Oesterreichischen Unterthanen die Freyheit, mit ihren Waaren mit voller Sicherheit durch sein Gebieth wandern zu können*).

Der K. Carl, sein Bruder Markgraf Johann von Mähren und der H. Rudolph von Oesterreich sicherten 1360 in ihren Ländern allen gegenseitigen Unterthanen und Kaufleuten einen freyen Durchzug und Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu. Den Kaufleuten wurde versprochen, daß man sie mit keiner neuen Last beschweren, sondern nach alter Gewohnheit behandeln werde. Ein jeder, der sich eine Gewaltthat gegen sie erlaubete, würde von den Landesfürsten als Straßenräuber behandelt und genöthiget werden, den Beschädigten vollen Ersatz zu leisten**). Dessen unge-

*) Rauch, T. III. p. 65. Wir Ludweig ... Tun chunt ... das wir sicherhait vnd gelait geben haben mit disem brief allen chauflewten gemainchlichen von wan sy durch vnser lieben Oheyms des herczogen von Osterreich lant vnd herschaft varent in vnser gepiet vnd herschaft vnd besunderlich pei namen alle dy chaufleut dy vnsern lieben obgenanten Ohaim angehorent vnd die in seiner herrschaft gesessen sind, von seinen landen in vnser herrschaft, es sey chaufmanschaft oder mit welcherlay ding das sey, si varn gen Tirol oder durch kataufers durch den Aienssen oder wo sy varent in vnser gepiet, u. s. w.

**) Steyerer, p. 312. „Auch sollen, und wollen Wir des vorgenanten, unsers Eidem des Herzogen, und seiner brudern Koufleute nicht besueren mit dheiner neuer Strazze, noch bsatzunge, sunder wir sullen, und wollen sie beleiben lazzen in allen unsern Landen, by sulcher Wandlung, Strazzen, und guter gewonheit, als sie mit unsern Vordern von alter herkomen sint.“ — Die gleichlautende Gegenurkunde findet man bey Dobner, T. IV. p. 342, doch mit der irrigen Jahresangabe von 1353.

achtet geht aus einer späteren Urkunde H. Rudolphs vom Jahre 1364 hervor, daß er den Böhmen keineswegs einen freyen Handel in seinen Erblanden gestattete, denn er erlaubte den Bürgern von Prag nur vom fünf und zwanzigsten Februar bis Weihnachten desselben Jahres den Waarenzug durch Wien nach Venedig, und von dort wieder zurück nach Prag, untersagte ihnen aber ausdrücklich, Italienische Weine einzuführen*).

Einen ähnlichen Vertrag hat H. Rudolph mit dem K. Casimir von Pohlen 1362 abgeschlossen. Es wurde in demselben den Wienerischen Kaufleuten der freye Zutritt in Pohlen und in der Stadt Cracau; den Pohlnischen im Gegentheile die Handelsfreyheit in Oesterreich und Wien zugesichert und zugleich dem schändlichen Mißbrauch Einhalt gethan, dessen sich beyde Nationen durch die Ausübung der Repressalien schuldig gemacht haben. Casimir kam mit Rudolphen überein, daß die gegenseitigen Forderungen der Pohlen und Oesterreicher von den Magistraten in Cracau und Wien untersucht, und die Gläubiger nach einem gesetzlichen Urtheil befriediget werden sollten **).

*) Pelzel, K. Carl der Vierte. Th. II. S. 336, im Urkundenbuch. „Wir Rudolf .. Bechennen, daz wir den erbern vnd beschaiden leuten Purgern von Prag erlaupt haben vnd erlauben ouch, daz sie mit irr chaufmanschaft durch vnser Stad ze Wien gen Venedy entrichez her widerum von Venedy durch dieselben vnser Stat ze Wien varen vnd gihen sullen an geverde, vncz auff die wienachten dy nu schirst koment vnd nicht lenger, auzgenomen allerley welschen Weyn, den wir yn nicht erlaupt haben zu furen.

**) Rauch, T. III. p. 92. Cazimirus rex polonie .. recognoscimus, quod .. Rudolfus quartus .. frater noster carissimus ex vna, et nos parte ex altera, ex ciuium nostrorum

H. Rudolphs Besitznahme der Grafschaft Tyrol zog einen Krieg mit den Herzogen von Bayern nach sich. Der K. Ludwig von Ungarn stiftete zwischen den beyden Krieg führenden Mächten 1364 einen Waffenstillstand, in welchem den Kaufleuten beyder Theile während der Dauer desselben eine vollkommene Sicherheit des Handels ausbedungen wurde *).

In einem Vertrage, welchen K. Carl mit dem H. Albrecht 1368 abgeschlossen hat, ertheilte er den Oesterreichischen Kaufleuten die Freyheit, ungehindert Weine durch Mähren nach Böhmen und Pohlen zu führen; fänden sie es vortheilhaft, dieselben sogleich in Mähren zu verkaufen, so werde ihnen auch dieses gestattet. Dagegen erhielten Carls Unterthanen die Befugniß, mit Getreide aller Art nach Oesterreich zu handeln **).

Der Vertrag, welchen die Herzoge von Oesterreich 1375 mit den Herzogen von Bayern zur Sicherheit ihrer Unterthanen in den beyderseitigen Ländern errichtet haben ***), hätte für den Handel sehr ersprießliche Folgen haben, und zur Entwilderung des

---

Cracouienſium, ipſe quoque ex parte ciuium ſuorum Wiennenſium, omnem diſſentionis materiam, controuerſa impedimenta et arreſtationes, quo hinc inde inter eoſdem ex utraque parte a die et data preſencium uſque in hodiernum diem viguerunt a retroactis temporibus, totaliter amputare cupientes, etc.

*) Steyerer, p. 394 et 395. Also, daz alle die, di si und di iren angehörent, wie die genant sein, di selben zeit des frides in allen unsern land, und wider daraus sicherleich, und freileichn arbaitten und wandellen sullen, mit iren Chaufmanschafft, und mit aller ir hab wandlung auf wazzer und auf land an alles gevärd.

**) Beylage Nro. XLV. A.

***) Beylage Nro. XXXIII.

raubsüchtigen Adels vieles beytragen müssen, wenn die Landesfürsten Macht genug besessen hätten, die Großen ihrer Provinzen im Zaume zu halten und sie zu nöthigen, den Gesetzen und Staatsverträgen den gebührenden Gehorsam zu leisten. Aber unser Herzog Albrecht der Dritte und seine Nachfolger in der Regierung sahen sich leider in die traurige Lage versetzt, gegen ihre eigenen Unterthanen, Grafen und Ritter, zu Felde zu ziehen, die Raubschlösser derselben zu belagern und zu zerstören. Ja, was noch mehr ist: einige Fürsten unsers Regentenhauses schwangen, von Regierungssucht verblendet, selbst die Fackel des Aufruhrs, zettelten verheerende Bürgerkriege an, und gaben das unglückliche Land der Plünderungswuth ihrer unbezahlten Söldner Preis, um nur das Ziel ihres Ehrgeitzes durch was immer für Mittel zu erreichen. Vorzüglich ist das fünfzehnte Jahrhundert für unser Vaterland schrecken- und jammervoll gewesen. Nicht der Landesfürst, nicht die Gesetze regierten, sondern Gewalt, Faust und Schwert. Wie hätte unter solchen Umständen der Handel blühen sollen?

Die Länder Böhmen, Bayern und Schwaben scheinen aber unsre Kaufleute bey weiten nicht so angezogen zu haben als Italien; ihre Blicke und Wünsche waren vorzüglich nach Venedig gerichtet. Alles Köstliche, wornach sich die Prachtliebe und der Gaumen sehnen konnten, fand man dort. Daher kam es, daß sich unsre Kaufleute, von ihren Landesfürsten unterstützet, möglichst bestrebten, sich einen freyen und sicheren Durchzug durch Görz und Friaul nach Venedig zu verschaffen. Es wurden mit den Grafen von Görz und mit dem Patriarchen von Aquileja Handelsverträge geschlossen.

Die Grafen Meinhard und Heinrich von Görz haben 1351 dem H. Albrecht dem Lahmen versprochen, die Kaufleute seiner Provinzen auf der Durchreise durch ihr Gebieth zu schützen. Würde dessen ungeachtet eine Gewaltthat an ihnen verübt: so würden sie ihnen zu einem vollkommenen Schadenersatz verhülflich seyn. Zugleich verhießen sie, von den Kaufleuten keine größere Zollabgabe zu fordern, als dieselben nach alter Gewohnheit bisher entrichtet haben. Den Wienern verlieh Meinhard 1369 einen eigenen Schutz- oder Geleitsbrief, der mit dem vorhergehenden größtentheils übereinstimmt, jedoch den Beysatz enthält, daß er im Falle eines Unvermögens, die Wiener seinem Versprechen gemäß zu schützen, dieses sogleich dem dortigen Stadtmagistrat anzeigen, und dessen ungeachtet den genannten Schützlingen noch sechs Wochen hindurch sicheres Geleit geben werde, damit sie sich unbeschädiget aus seinem Gebiethe entfernen können *).

Zwischen den Städten Wien und Venzone haben schon frühzeitig Verträge bestanden, welche den Bürgern dieser beyden Städte Sicherheit der Personen und ihrer Güter gewährten. Aus uns unbekannten Ursachen entspannen sich zwischen ihnen Uneinigkeiten, und die Wiener übten gegen ihre Verbündete von Venzone das wilde Pfändungsrecht aus. Ein neuer Vertrag sollte auf Zuthun der Landesfürsten beyder Städte: des Herzogs von Oesterreich und des Patriarchen von Aquileja, das alte freundschaftliche Verhältniß wieder herstellen; und dieser Vertrag kam im Jahre 1343 auch wirklich zu Stande. Der Bürgermeister, der Rath und die Gemeinde von Venzone — der

*) Beylage Nro. XLVI.

Deutsche Nahme dieser Stadt war Peuscheldorf — stellten den Wienern eine Urkunde aus, in der sie denselben eine gänzliche Vergebung aller Unbilden zusicherten, welcher sich der Bürgermeister, Richter und die Bürgerschaft von Wien gegen die Bürger von Venzone den alten Verträgen zuwider schuldig gemacht haben; selbst auf die Genugthuung thaten sie Verzicht, welche in diesen Verträgen auf Beleidigungen festgesetzt ward. Ferner versprachen sie, künftige Beschädigungen der Bürger von Venzone, die denselben in irgend einer Oesterreichischen Provinz könnten zugefüget werden, nicht durch Repressalien zu rächen. Geschähe letzteres, so verpflichten sie sich zu einer Geldstrafe von hundert Mark Silbers, wovon die eine Hälfte dem Herzog von Oesterreich, die andere dem Beschädigten gehören soll. Diese Summe Geldes soll von ihnen innerhalb eines Monaths nach geschehener Forderung erleget werden. Uiber dieß soll alles, den Wienern abgenommene Gut zurückgegeben, und auch noch Schadenersatz geleistet werden. Der Patriarch Bertrand bestätigte diesen Vertrag und versprach, die Bürger von Venzone zur genauen Erfüllung desselben anzuhalten. — Die Gegenurkunden H. Albrechts des Lahmen und des Magistrates von Wien haben sich nicht vorgefunden. Daß sie mit den Urkunden der Stadt Venzone und des Patriarchen Bertrand gleichlautend waren, darf man ohne Zweifel voraussetzen. Die Stadt Aquileja hieß diesen Vertrag ebenfalls gut; ist also wahrscheinlich demselben beygetreten *).

Häufige Verträge schließen, aber bey der ersten günstigen Gelegenheit sie wieder verletzen oder gänz-

*) Beylage Nro. XLVII.

lich aufheben, war allgemeine Sitte des Mittelalters. Für die Sicherheit der Oesterreichischen Kaufleute in Friaul schien durch Verträge hinlänglich gesorget worden zu seyn, und doch wurden sie im Jahre 1361 ausgeplündert, und die Räuber weigerten sich die erbeuteten Güter zurückzugeben *). Diese Unbild rächte H. Rudolph von Oesterreich durch einen Krieg, der dem Lande Friaul, noch mehr aber dem Patriarchen Ludwig ein hartes Loos zugezogen hat **).

Ob unsere Herzoge zum Vortheil ihrer Kaufleute mit der Republik Venedig besondere Verträge abgeschlossen, und worin diese bestanden haben, ist uns unbekannt. Da Venetianische Kaufleute schon frühzeitig in Oesterreich erscheinen, und eben so in häufigen Urkunden von dem Handel der Oesterreichischen Provinzen nach Venedig Erwähnung geschieht: so darf man mit vollem Rechte voraussetzen, daß zwischen beyden Staaten mancher Handelsvertrag werde bestanden haben. Vielleicht war dieß auch der Fall zwischen Oesterreich und dem damahligen Rußland. Die Regensburger hatten in Chiow schon im zwölften Jahrhundert eine Niederlassung: wohl ganz gewiß nach einer gepflogenen Unterhandlung mit dem dortigen Fürsten und nach einem gegenseitigen Vertrag. Sehr wahrscheinlich schloßen sich Oesterreichische Kaufleute an die Regensburger an, denn diese zogen mit ihren

*) Jo. Fran. de Rubeis, Monumenta Eccles. Aquilejens. in append. p. 14. Applicuerunt DCCC. homines armigeri in Forojulio apud Villam novam, quos Dux Rodulphus Austriae miserat ante se .. pro eo, ... quia mercatores Domini Ducis per illos de Prampergo, de Civitate et de S. Daniele derobati fuerunt, et non fiebat eis restitutio bonorum ablatorum.

**) Oesterreich unter H. Rudolph dem Vierten. S. 142, u. f.

Waaren durch Oesterreich, und genoßen von jeher ganz vorzügliche Begünstigungen in unserem Vaterlande, von welchen wir nun das Merkwürdigste anführen werden.

Vorrechte, welche unsere Landesfürsten den Bürgern auswärtiger Handelsstädte verliehen haben, gehören allerdings im strengsten Sinne zu den damahls üblichen Privilegien, und können als bloße Gnaden, als freywillige Gaben betrachtet werden. Dessen ungeachtet kann man sie doch füglich ebenfalls den Handelsverträgen beyzählen, denn gewöhnlich wurden sie gegen bare Bezahlung verliehen; und dann verpflichteten sich die Deutschen Reichsstädte, in ihren Bezirken den Oesterreichischen Kaufleuten eben dieselben Vorrechte einzuräumen, die ihnen als Ausländern in Oesterreich zugestanden wurden, wovon sich noch mehrere Beyspiele in Urkunden vorfinden. Ein Privilegium unserer Herzoge für Kaufleute auswärtiger Städte hatte in denselben ein ähnliches Privilegium für die Oesterreichischen Kaufleute zur Folge, was man auch dann als wahrscheinlich annehmen kann, wenn gleich in den herzoglichen Privilegien davon keine Erwähnung geschieht. Reiche und mächtige freye Handelsstädte konnten mit regierenden Fürsten auch ganz füglich Verträge schließen; die Hansestädte zwangen gar oft Könige zur Verleihung geforderter Privilegien.

In einer Handelsgeschichte Oesterreichs verdient vorzüglich Regensburg erwähnet zu werden. Sie lag unter den übrigen freyen Reichsstädten Oesterreich am nächsten, und die dortigen Kaufleute wurden auch ganz besonders von unseren Herzogen begünstiget, was aus vielen Urkunden erhellet *).

*) Manches davon ist zwar schon weiter oben im dritten Abschnitt vorgekommen, wird aber hier zur leichteren Uiber-

Der H. Ottokar von der Steyrmark erneuerte 1190 auf die Bitte der Regensburger die Vorrechte, die ihnen und den Kaufleuten von Cöln, Aachen, Maſtrich und Ulm ſchon ſein Vater auf dem Jahrmarkte zu Enns verliehen hatte *). Die Regensburger, die dieſen Jahrmarkt beſuchten, ſtanden ſogar auch dort unter der Aufſicht ihres eigenen Handelsrichters, des ſogenannten Hansgrafen, der ſie vor Beeinträchtigungen der Stadtbeamten in Enns ſchützte **).

Noch gnädiger benahm ſich H. Leopold gegen die Regensburger, als er ihnen 1192 das bekannte Privilegium ihrer Freyheiten in Oeſterreich verlieh. Die treuen Dienſte, die ſie ihm ſchon öfter geleiſtet hatten, und die er dankbar belohnen wollte ***), konnten in nichts anderem beſtanden haben als in anſehnlichen Geldſummen, die ſie ihm für ſeine Begünſtigungen freudig darbrachten, um daraus einen noch beträchtlicheren Gewinn ziehen zu können. Aber weder dargebrachtes Geld, noch auch Privilegien konnten ſie vor

---

ſicht und Ergänzung der gegenwärtigen Abhandlung gefliſſentlich wiederhohlet.

*) Scheid, l. c. p. 30. Jura nundinarum Anasensis ville ad inſtantiam Ratisponensium . . renovavi. — Gemeiner, Regensburgiſche Chronik. Th. I. S. 280, u. f.

**) L. c. Peracto foro et ibidem navibus oneratis, Comes Ratisponenſis cum judicibus de villa ad portum veniens, a nautis inquirat, quid queque navis ferat, etc.

***) L. c. p. 31. Nos penſato fideli obsequio civium Ratisponenſium, quod Serenitati noſtre ſepe numero prestiterunt, dignum duximus, eos plus ceteris honorandos, quorum pre ceteris devocionem evidentibus rerum argumentis experti ſumus. De justitia itaque noſtra que nobis solvebatur . . . partem ipsis remiſimus et contra insolentiam eorum, qui officiis noſtris presunt, eos veluti familiarius nobis obligatos, ſtabili jure protegamus inpoſterum.

einem neuen Unfall beschützen, denn schon nach sechs Jahren erhielt die Residenzstadt Wien das Vorrecht, daß sich kein auswärtiger Kaufmann dort länger als zwey Monathe aufhalten, und seine Waaren niemanden als nur einem Bürger verkaufen durfte. Dieser harte Druck wurde den fremden Kaufleuten erst im Jahre 1281 abgenommen, und dem Handel eine größere Freyheit gestattet *).

Späterhin wechselten die Schicksale der Regensburgischen Kaufleute in Oesterreich gar sehr. Im Mittelalter standen Willkühr und Gewalt immer oben an; den Schwächeren konnten weder Gesetze noch auch Verträge oder Privilegien vor Eingriffen in seine Rechte bewahren: alles hing von Umständen ab und vom Willen des Mächtigeren. Oft hat dem Handel der Regensburger in Oesterreich Unheil und Verderben gedroht, aber ihre Klugheit hat immer die tauglichsten Mittel gewählet, sich bey dem Besitz wohl erworbener Freyheiten zu behaupten.

Eine Urkunde H. Friedrichs des Schönen vom Jahre 1309 sicherte die Regensburger vor Gewaltthaten und versprach ihnen gesetzlichen Beystand gegen Schuldner **); nur veranlaßten schon nach zwey Jahren Erpressungen der Zollbeamten in Wien laute Klagen und Bitten um Abhülfe ***). Noch schlimmer verfuhr man in Oesterreich mit den Gütern der Regensburger in den folgenden Jahren, denn sie wurden dort für Feinde angesehen, die sich wider K. Friedrich den Schönen an seinen Gegner, K. Ludwig den Bayer, angeschlossen haben. Eine Gesandtschaft der Regens-

*) Davon ist im dritten Abschnitte schon gesprochen worden.
**) Gemeiner, Th. I. S. 471.
***) A. a. O. S. 479.

burger, die 1317 nach Wien abgeordnet wurde, sollte größerem Unheile vorbauen und Friedrichen die traurige Lage der Stadt zu Gemüthe führen, die es den Bürgern unmöglich mache, beyden Königen gleiche und wohlgefällige Dienste zu erweisen. Würden sie sich als treue Anhänger Friedrichs erklären, so stünde ihnen von Bayerns Seite ein großes Unglück bevor; und während sie sich nun gegen Ludwigen, um ihn nicht zu Feindseligkeiten aufzureitzen, bescheiden und geschmeidig benehmen, werde dieses in Oesterreich für ein Verbrechen angesehen, und man nehme ihnen zu Wasser und zu Lande ihre Güter hinweg. Der gerechte Friedrich fällte ein für die Regensburger günstiges Urtheil, versprach, sie vor Gewaltthaten in seinem Lande zu schützen, und sicherte ihnen volle Gerechtigkeit gegen ihre Schuldner zu. Diese Gnade kam ihnen aber ziemlich theuer zu stehen, denn die Kosten der Gesandtschaft und verschiedene Geschenke, zu welchen man sich in Wien genöthiget sah, wurden auf zwölfhundert Pfund Pfennige angeschlagen *).

Wurden gleich viele Privilegien von Kaisern, Königen und Herzogen auf ewige Zeiten verliehen, so forderten doch ihre Nachfolger, und die Klugheit rieth es auch, daß man dieselben immer wieder von dem neuen Regenten bestätigen ließ. Die Ertheilung oder die Bestätigung eines Privilegiums gehörte zu den Finanzquellen der Fürsten im Mittelalter; und thaten auch einige derselben großmüthig darauf Verzicht, so traten ihre Kanzler und Hofräthe auf, und verlangten drohend reichliche Gaben für ihre geringen Bemühungen. Man mußte sich in die Umstände fügen, denn damahls hat größtentheils Gewalt für

*) A. a. O. S. 501 und 502.

Recht gegolten. Dieses ist den Regensburgern und auch anderen Handelsstädten nicht nur in Oesterreich, sondern auch in Bayern *) und in vielen anderen Provinzen begegnet. Nach dem Tode K. Friedrichs hat sein Bruder Albrecht der Lahme in Gesellschaft H. Otto's die Regierung in Oesterreich angetreten. Der Magistrat von Regensburg fand es für räthlich, die alten Privilegien der Stadt von dem neuen Regenten bestätigen zu lassen, und schickte 1330 Abgesandte nach Wien. Albrecht benahm sich gegen dieselben ganz seinem Character gemäß: großmüthig und milde; aber mit unverschämter Geldgier forderten die Hofräthe reiche Geschenke. Zwey Stück Brüssler Tuch, welche die Gesandten zum Geschenke anbothen, wurden mit Verachtung zurückgewiesen, denn solche Kleinigkeiten geziemten sich nicht für große Herren. Sogar H. Otto's Siegelbewahrer, ein geistlicher Herr und Pfarrer, mußte wie die Weltlichen befriediget werden, ehe das erneuerte Privilegium für die Regensburger ausgefertiget wurde. Die Beendigung dieses Geschäftes kostete sieben und sechzig Mark Silbers, wofür den Regensburgern neuerdings Sicherheit der Personen und des Eigenthums verheißen wurde **).

*) Nur ein Paar Beyspiele, wie es am Hofe K. Ludwigs zuging. Um sich nur einen Zutritt zu ihm zu verschaffen, war Geld für seine Hofherren unentbehrlich. Sind diese befriediget worden, dann mußte man dem immer geldarmen Kaiser und auch seiner Gemahlin große Anerbiethungen machen, um ein Privilegium oder ein gnädiges Urtheil in einer Streitsache zu erlangen. Gemeiner, Th. II. S. 31, 32, 36, u. f. — In Zirngibl's Geschichte dieses Kaisers finden sich häufige dergleichen Beyspiele. Diese Sitte, sich Gnaden abkaufen zu lassen, war damahls in allen Ländern herrschend.

**) Gemeiner, Th. I. S. 548.

Im Jahre 1337 erhielten sie eine zweyte Bestätigung ihrer Freyheiten *), deren Kraft erst mit dem Tode H. Albrechts erlosch.

Um die Ertheilung der Schutzprivilegien für fremde Kaufleute noch einträglicher zu machen, schritt man unter der Regierung H. Rudolphs IV. zu einem neuen Erwerbsmittel: man verlieh sie nur auf wenige Jahre, um sie desto öfter erneuern zu können. Rudolph nahm die Kaufleute von Regensburg am 25. März 1364 gegen bare Bezahlung **) auf sechs Jahre in seinen Schutz, versprach ihnen Sicherheit der Person und des Eigenthums, ein gerechtes Urtheil gegen ihre Schuldner, und Befreyung von dem Pfändungsrecht. Würde er ihnen einmahl seinen Schutz entziehen, so soll dieses ihrem Magistrat angezeigt, und ihnen noch vier ganze Monathe hindurch der Genuß dieses Privilegiums gestattet werden ***). Rudolphs Nachfolger bestätigten 1379 und 1398 nicht nur dieses Privilegium nach seinem ganzen Inhalte, sondern auch das Recht einer Waarenniederlage in Wien und eines freyen Handels im Herzogthum; sogar von dem Zahlungsaufschub, welchen die Herzoge Wilhelm und Albrecht ihren eigenen Unterthanen bewilliget haben, sollten die Regensburger keinen Nachtheil zu befürchten haben ****). Der einträgliche Handel der Regensburger nach Oesterreich lockte sie an, eine neue Straße nach Wien einzuschlagen, dagegen K. Ludwig der Bayer 1344 einer Regensburgischen Gesandtschaft seines Vortheiles halber Vorstellungen gemacht hat *****).

*) A. a. O. S. 556.
**) Gemeiner, Th. II. S. 133.
***) Senkenberg, Selecta, T. IV. p. 255 — 257.
****) Gemeiner, Th. II. S. 192 und 338.
*****) A. a. O. S. 41.

H. Albrecht der Dritte fing an, seinen Privilegien am Ende die Formel beyzusetzen: „Bis an Unser Widerrufen.“ Seine Nachfolger in der Regierung folgten seinem Beyspiele nach, und auf diese Weise wurden Privilegien nicht mehr, wie zuvor, für eine Ewigkeit verliehen, und konnten für das allgemeine Beste leichter abgeändert oder gar aufgehoben werden; aber desto nöthiger wurden auch die oftmahligen Erneuerungen derselben, wodurch die Finanzen der Fürsten einen erwünschten Vortheil erlangten.

Wie von Regensburg, so kamen auch von vielen anderen Städten Kaufleute nach Oesterreich *). Ohne Privilegien hätten sie es nicht wagen dürfen, bedeutende Geschäfte dorthin zu unternehmen, sonst hätten sie sich häufigen Gefahren ohne allen Schutz bloßgestellet, und wären dem gänzlichen Verderben kaum entgangen. Hätten wir auch von anderen Städten so vortreffliche Chroniken wie von Regensburg: so wären wir im Stande, eine vollständigere Geschichte des Handels in Oesterreich zu liefern. Das Einzige, was sich dessen ungeachtet mit gutem Grunde voraussetzen läßt, ist dieses: Die Oesterreichischen Kaufleute werden in den auswärtigen Städten, welche von unsern Herzogen vorzüglich begünstiget wurden, ähnliche oder ganz gleiche Vorrechte genossen haben; im widrigen Falle hätte man sich der Repressalien nach allgemeiner Sitte bedienet.

*) Der H. Ottokar nennt schon 1190 Kaufleute von Regensburg, Cöln, Aachen, Ulm und Mastrich, die den Jahrmarkt in Enns besuchten. In dem Stadtrecht, welches K. Friedrich 1320 den Wienern verliehen, werden noch viele andere weit entlegene Städte genannt: apud Rauch, T. III. p. 24. Die Venetianer nennt H. Friedrich der Streitbare in einer Urkunde für Neustadt.

An Handelsverbindungen größerer Art mit Seemächten wurde damahls noch gar nicht gedacht, obgleich es an Beyspielen nicht gemangelt hätte, daß Landstädte des Reichs wie Regensburg und Nürnberg, ihren Handel bis in weit entfernte Länder ausgebreitet haben. Erst 1702 ward K. Leopold von einem ihm gemachten Vorschlag heftig ergriffen: Es sollte der Fluß Oder vermittelst der March mit der Donau verbunden, und dadurch dem Oesterreichischen Handel eine neue tröstliche Aussicht eröffnet werden. Zur Ausführung dieses Projectes wurden sogleich die nöthigen Befehle ertheilet, aber der Canal kam nicht zu Stande, und man hat sich mit der Hoffnung — „der Beförderung der Comercien mit ausländischen See-Potenzen" getäuschet *).

Handels-Polizey.

Vierzehnter Abschnitt.

Obrigkeitliche Personen: Die Genannten, der Hansgraf und die Leihkaufer.

Aus dem bisher Gesagten erhellet zur Genüge, daß sich sowohl unsre Landesfürsten als auch die Oesterreichischen Handelsleute, die nur aus Bürgern in Städten und Märkten nebst einigen wenigen vorzüglich Begünstigten bestanden, eifrigst bestrebet haben, nach ihren beschränkten Ansichten den Handel zu beleben und fester zu begründen. Daß eine so wichtige Sache,

*) Supplement. Cod. Austriac. p. 446.

nämlich der Handelsverkehr zwischen den Unterthanen selbst, und auch zwischen diesen und ausländischen Kaufleuten, einer obrigkeitlichen Aufsicht unterliegen müsse, hat man auch im Mittelalter eingesehen, wenn man gleich noch nicht im Stande war, passende Maßregeln für verschiedene mögliche Fälle anzuordnen und festzuhalten. Wir wollen sehen, welche Polizeygesetze für den Handel damahls erlassen worden, und welche Personen für die Handhabung derselben gewacht haben. Wir reden von letzteren zuerst.

Die städtische Verfassung hat sich in Italien frühzeitig ausgebildet, und die Bürger mehrerer dortigen Städte errangen, von Umständen begünstiget, sich bald die Freyheit, in voller Unabhängigkeit von ihren vorigen Lehenherren ein Stadtregiment nach eigenem Gutbefinden einzuführen, und das Gemeindewesen selbst zu verwalten. Gelang dieses gleich auch vielen Städten im Deutschen Reiche, so gingen doch die Italiener den Deutschen in Rücksicht des Handels und großer merkantilischer Unternehmungen gewöhnlich voraus, und gaben ihnen Muster weiser Anordnungen im Fache des Handelsverkehrs, bis endlich nach der Gründung und Befestigung des hanseatischen Bundes die Lehrer von ihren Schülern übertroffen wurden. Der Stadtmagistrat, aus der Mitte der Bürger von ihnen selbst gewählet, führte die oberste Aufsicht über das Wohl der Stadtgemeinde und sorgte für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung. In Gegenständen von minderer Wichtigkeit überließen es unsere Herzoge der Einsicht des Magistrates, zeitgemäße Anordnungen zum Besten der Bürger zu machen; in wichtigeren Angelegenheiten entschieden sie aber als Landesfürsten selbst, und ersetzten dadurch

die Gebrechen kurzsichtiger, saumseliger, manchmahl auch gewinnsüchtiger Stadtbeamten.

In den frühesten Zeiten gab es nur einen Stadtrichter und Rathsherren (consules); die Bürgermeister wurden viel später eingeführet, weil es den Stadtrichtern bey Zunahme der Geschäfte unmöglich ward, für die Gerichtspflege und Oekonomie der Stadt zugleich zu sorgen*). Unter den Rathsherren gab es einen zweyfachen Rang. Die vornehmeren derselben, unter welchen sich gewöhnlich Adelige und Wohlhabende befanden, machten den sogenannten inneren Rath aus, der die wichtigsten Geschäfte der Stadt besorgte. Zum äußeren Rath wurden ärmere, minder angesehene Bürger erwählet, denen man verschiedene

*) Von Wien wissen wir dieses aus dem Lazius. Den Bürgern von Linz erlaubte K. Friedrich 1490 die erste Wahl eines Bürgermeisters. In der Urkunde hierüber heißt es: „Wann unser Getreuen Lieben, N der Richter, Rath und unser Burger hie zu Linz dieser Zeit mit den Kriegsläufen, Gebäuen und ander Arbeit, die sich täglich mehren merklich beladen, deshalben unser Richter daselbst von Manigfaltigkait wegen solcher Arbeit über sein Vermügen beschwert, und darum niemands, so zu solchem Amt tauglich, leichtlich darzu zu bringen; darzu dieselb unser Stadt ain Hauptstadt unsers Fürstenthums Oesterreich ob der Enns ist, und billichen für ander unser Städt daselbst geehret, und mit sondern Würden und Freyhaiten versehen werden soll... haben wir ihnen die Gnad gethan, vergunt und erlaubt.. wissentlich mit dem Brief, daß dieselben, Richter und Rath und ihre Nachkommen nun füran aus jeden Jahrs ain aus ihnen, so darzu tauglich ist, zum Burgermaister .. und ain aus ihnen zum Richter fürnehmen und erwählen, u. s. w. Geben zu Linz, am Mittichen nach dem Sontag Reminiscere in der Fasten (am 10. März) 1490." — In Steyr wurde 1499 mit Bewilligung des Kaisers der nämlichen Ursachen halber der erste Bürgermeister erwählet. Preuenhuber, S. 161. — In Wels geschah dieses 1569. In Krems 1416.

kleinere Geschäfte anvertrauete. Bey Ereignissen von der größten Wichtigkeit, welche einen allgemeinen Beschluß der ganzen Bürgergemeinde nöthig machten, berief der innere Rath den äußeren zur gemeinsamen Berathschlagung, wobey letzterer die Gesammtheit der Bürger vorstellte und vertrat. Die Genannten gehörten zu dieser Classe des Stadtrathes, oder aus ihnen bestand eigentlich der äußere Rath. Der Gegenstand ihrer Amtspflicht war vorzüglich: Für Treue und Glauben zwischen Käufern und Verkäufern Sorge zu tragen, allen Betrug zu beseitigen, in zweifelhaften Fällen als Zeugen aufzutreten, und beym täglichen Handelsverkehr die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Eine eigene Obrigkeit für den Handel findet man schon frühzeitig in Italien*) und Deutschland; in unserm Oesterreich erscheinet sie urkundlich zuerst im zwölften Jahrhundert. In der Folge änderten sich die Verhältnisse der Amtsgewalt der Genannten zum Stadtregiment an verschiedenen Orten; der Nahme der Genannten hörte auf, und ihre Geschäfte theilten der innere und äußere Rath. Da in den älteren Oesterreichischen Urkunden immer nur ein Stadtrichter mit

*) Muratori, Antiquit. Ital. T. II. p. 887. Multis in locis invaluit mos creandi Consules Mercatorum, qui et adhuc alicubi perdurat. Multa erat auctoritas ejusmodi munere fungentibus tum ad componendas, aut dirimendas mercatorum lites, tum etiam ad puniendos quorumdam criminum reos, et ad foedera etiam cum exteris ineunda. In Modena, Lucca und in anderen Städten Italiens kommen Majores Consules et Consules mercatorum vor: der innere und äußere Rath. Muratori, l. c. — In Krems und Stein erscheinen 1477: Rath und Genannte. Rauch, III. 313 et 314. — Senkenberg, IV. 465. In der Urkunde H. Rudolphs IV. vom Jahr 1364 heißt es: „Der burgermaister, der inner und der auſſer rat."

einem Stadtrath und die Genannten vorkommen, so irret man nicht, wenn man unter letzteren geradezu den äußeren Rath versteht. Als Beweise dieser Behauptung dienen folgende Stellen:

Um minder Bemittelte vor der Habsucht der Mächtigen zu sichern, befahl schon zur Zeit der Frankenkönige das alte Gesetz, daß ein Kauf nur dann gültig seyn sollte, wenn er vor Gericht in Beyseyn tauglicher Zeugen ist abgeschlossen worden *). Dieses Gesetz dauerte unter einer mehr ausgedehnten Form auch noch in späteren Zeiten fort, denn es wurde in Oesterreich festgesetzt, daß ein jeder Kaufscontract, dessen Betrag sich über drey Pfund Pfennige belief, vor wenigstens zwey Zeugen sollte abgeschlossen werden. Zu dieser Zeugenschaft waren die Genannten bestimmet. Sehr wahrscheinlich sind unter den Beamten der Stadt Enns, welche in der Urkunde H. Ottokars vom Jahre 1190 Richter heißen, schon die Genannten zu verstehen, denn dieselben waren den Handelsgeschäften vorgesetzt und wachten für die gesetzliche Zollabgabe auf dem dortigen Jahrmarkt **).

---

*) Baluzius, Capitularia. L. II. Cap. 32. T. I. p. 747. Propter provisiones pauperum, pro quibus curam habere debemus, placuit nobis, ut nec Episcopi, nec Abbates, nec Comites, nec Vicarii, nec Judices, nullusque omnino sub mala occasione vel malo ingenio res pauperum vel minus potentum nec emere nec vi tollere audeat; sed quisquis ex eis aliquid comparare voluerit, in publico placito coram idoneis testibus et cum ratione hoc faciat. Ubicunque autem aliter inventum fuerit, factum hoc omnino emendetur per jussionem nostram.

**) Scheid, Origin. Guelf. T. III. praef. p. 30. Peracto foro et ibidem navibus oneratis, Comes Ratisponensis cum judicibus de villa ad portum veniens, a nautis inquirat, quid queque navis ferat... Si vero judices ville nautis

Noch deutlicher erscheinen die Genannten und ihre Amtsverrichtungen in dem Stadtrechte, welches H. Leopold 1198 den Wienern verliehen hat. Er befahl, daß aus allen Gässen der Stadt hundert aus den weisesten Bürgern, deren Nahmen in einem besondern Verzeichniß enthalten seyn und den Bürgern bekannt gemacht werden müssen*), erwählet werden sollten, deren Anzahl immer gleich erhalten, und nach dem Tode eines derselben durch eine neue Wahl wieder ergänzt werden müsse. Wir verordnen, sagt Leopold, daß aller Kauf und Verkauf, jede Verpfändung oder Schenkung der Landgüter, Häuser, Weingärten oder was immer für Sachen, deren Werth drey Pfund übersteigt, und ein jedes wichtiges Geschäft, dessen Verhandlung nicht in Vergessenheit gerathen darf, vor zweyen oder mehreren dieser hundert Männer geschlichtet werden soll. Hat ein Bürger zwey derselben zu Zeugen und stirbt einer von ihnen, so genügt das Zeugniß des Uiberlebenden in Gesellschaft eines andern glaubwürdigen Mannes. Weigert sich einer aus diesen hundert Männern, vor Gericht als Zeuge zu erscheinen, so soll ihn der Richter dazu zwingen. Wäre aus der Weigerung, Zeugenschaft zu geben, ein Schaden entstanden, so müßte der Halsstarrige Ersatz

non crediderint, de quibuscumque eos impecierint, naute juramento suo se defendant. Die Genannten konnten füglich auch Richter heißen, weil sie nicht nur in Handelssachen, sondern auch in anderen Geschäften dem Stadtgerichte beysaßen.

*) Ohne Zweifel hießen sie daher die Genannten, weil ihre Nahmen verzeichnet und allen Bewohnern der Stadt bekannt gemacht wurden, damit man sich in Handelsangelegenheiten ohne vieles Nachfragen an dieselben wenden und sie zu Zeugen nehmen konnte.

leisten *). Dieses Gesetz H. Leopolds wurde von seinen Nachfolgern bald wörtlich wiederhohlet, bald mit einer Verminderung oder Vermehrung der Anzahl der Genannten erneuert, und auch auf andere Städte des Herzogthums Oesterreich ausgedehnet.

Zu einer Zeit, als die Schreibekunst auch in Städten unter den gemeinen Bürgern immer noch etwas Seltenes war, und die meisten Verträge mündlich abgeschlossen wurden, mußten nothwendig wegen des Mangels gesetzlicher Beweise manche Streitigkeiten entstehen, die sich nicht leicht entscheiden ließen, da sich weder glaubwürdige Zeugen noch schriftliche Aufsätze vorfanden, auf welche der Richter sein Urtheil hätte gründen können. Um dem Betrug unredlicher, und dem Gezänke gewinnsüchtiger Menschen Einhalt zu thun, war obiges Gesetz vom H. Leopold den Wienern gegeben, und hatte gewiß sehr heilsame Folgen. Eine gleiche Wohlthat hat er 1212 den Bürgern von Enns erwiesen, in welcher Stadt sechs beeidigte Männer über den Handel und über alles, was der Bürgergemeinde zur Ehre und Wohlfahrt gereichen konnte, wachen mußten; ihren Beschlüssen durfte sich der Stadtrichter keineswegs widersetzen **). Ver-

*) Lazius, l. c. p. 73. Statuimus in civitate Centum viros fideliores de singulis vicis prudentiorum, quorum nomina in chartula speciali notata juxta privilegium hoc semper habeantur; et si unus illorum moriatur, alter statim in locum suum communi consilio substituatur. Nos ad hoc instituimus, ut omnis emptio et venditio, pignoratio, donatio prediorum, domorum, vinearum, vel quarumcunque rerum, quae aestimatae fuerint ultra tria talenta, et quodlibet negotium arduum et memoria dignum coram duobus vel pluribus illorum Centumvirorum celebretur et agatur, etc.

**) Hormayr, Taschenbuch für das Jahr 1812. S. 52. Statuimus, ut sex ydonei ciues iuramento confirment,

muthlich hat der Herzog Leopold auch noch anderen Städten Aehnliches vorgeschrieben, aber die Urkunden sind verloren gegangen. Seine Verordnung diente in den folgenden Jahren den Regenten Oesterreichs zum Muster. Mit ganz gleichen Worten verordnete sein Sohn H. Friedrich der Streitbare, daß zwanzig Bürger in der Stadt Heimburg über alle Handelsverträge Zeugenschaft geben sollen*). Für die Stadt Wien verordnete der K. Rudolph im Jahre 1278 hundert**), und H. Albrecht der Lahme im Jahre 1340 zweyhundert Bürger zu diesem Geschäfte***).

---

quod disponant de mercatu et de universis que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent. Die altdeutsche Uibersetzung dieser merkwürdigen Urkunde findet sich in: Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Th. II. S. 251.

*) Senkenberg, Visiones, p. 278. Wir setzen zwaintzich man in der stat die tewristen auz allen gazzen vnd die weisisten, der namen in einem besondern prief geschriben vnd gemercht pei diser handfest ze aller zeit behalten werden ... Dise hab wir darzv gesatzt. daz ein iegleich chauf vnd verchauf oder hingebung der aygen. der Hauser oder der Weingarten oder swerherlay gut ez sei, die vber drey phynt geacht sein .. stetichleich geschehen vnd getan werden vor zwain oder menigerin der genanten, u. s. w.

**) Lambacher, S. 154. Statuimus centum viros in civitate, vel plures, .. ut omnis emptio vel venditio, pignoratio, donatio domorum ... coram duobus vel pluribus illorum denominatorum legitime celebretur. .. Denique quicunque illorum denominatorum etc. Die denominati sind die Genannten; so werden sie auch in der Urkunde H. Friedrichs für Heimburg aufgeführet.

***) Rauch, T. III. p. 48. Wir setzen Zway Hundert man, oder mer, ob sein durft ist, der getrewisten, vnd der weisesten auz allen strazzen, der namen sullen sein geschriben bei diser Hantfest .... daz sol stetichlich geschehen vor zwain oder vor menigern der genanten, u. s. w.

In dem Stadtrechte H. Albrechts, das er 1296 den Wienern verliehen hat, ist nicht von den Genannten oder vom äußeren, sondern vom inneren Stadtrath die Rede, welcher seinem Willen gemäß aus zwanzig Mitgliedern bestehen sollte. Diesen ertheilte er die Vollmacht, allen verkäuflichen Dingen gewissenhaft einen Preis zu bestimmen, der den Zeitumständen angemessen, und für Käufer und Verkäufer billig seyn sollte *).

Die späteren Urkunden bezeichnen die Genannten und ihr Amt so deutlich, daß uns kein Zweifel übrig bleiben kann, daß Genannte und äußerer Rath ganz gleichbedeutende Worte sind. Preuenhuber erzählet aus den alten Urkunden der Stadt Steyr, daß in den früheren Zeiten jährlich um Weihnachten ein Richter und sechs Rathsherren aus den tauglichsten und angesehensten Bürger sind erwählet worden. Als sich späterhin die Volksmenge vermehrte, hat man beyläufig fünfzig Bürger aus den Gemeinden Steyr und Steyrdorf erwählet, welche Genannte hießen. Sie wurden in Eidespflicht wie die Rathsherren genommen und in den Stadtrath berufen, um bey wichtigen Vorfällen im Nahmen der ganzen Bürgergemeinde mitzustimmen. Was alsdann von diesem zusammengesetzten Rath beschlossen wurde, mußte ohne Widerrede von allen Stadtbewohnern befolget werden. Als es sich späterhin aber zeigte, daß es schwer ließe, von so vie-

*) Senkenberg, Visiones, p. 289. Wir haben auch gesetzet ... daz von der gemaine der stat zu dem rat werden erwelt zwainzik man. in der geselleschefte sei der Richter von der stat .... Si soln auch mit gesworem aide allen vailen dingen rehten chauf, vnd rehten Marcht auffsetzen .. daz dem chauffär, vnd dem verchauffer nach der gestalt der zeit vnd auch durftichait werde behalten.

len Rathsmännern einen einstimmigen Schluß zu erhalten, so ward die Einrichtung getroffen, daß die ursprünglichen sechs Rathsherren wie zuvor von der Bürgerschaft erwählet wurden; aber diese Rathsherren erhielten die Vollmacht, sechs andere Bürger zu ihren Mitgliedern zu ernennen. Die jährlich austretenden sechs Rathsherren übernahmen das Amt der Genannten, welches zuvor von fünfzig Bürgern verwaltet wurde, und standen den Rathsherren in ihren Verrichtungen bey *). — In Enns bestand der Stadtmagistrat aus einem Richter, acht Rathsherren und vier und zwanzig Genannten **). In der neuen Bürgerordnung, welche K. Ferdinand am vierzehnten October 1548 den Welsern vorgeschrieben hat, wurde festgesetzt, daß ihr Magistrat aus einem Stadtrichter, aus acht Rathsherren und zwölf Genannten bestehen sollte. Ersterer wurde jährlich, letztere wurden nach zwey Jahren erwählet. Alle mußten dem Kaiser schwören ihr Amt getreulich zu verwalten. Der Stadtrichter und die Rathsherren traten ihre Würden erst nach erhaltener Bestätigung des Kaisers, die Genannten aber sogleich nach ihrer Erwählung an ***). In dem Privilegium, welches K. Friedrich 1463 den Städten Krems und Stein zur Belohnung der ihm bewiesenen Treue verliehen hat, werden genannt: Bürgermeister, Richter, Rath, Genannte und Gemeinde der Stadt ****).

Ob die Genannten ganz allein den äußeren Rath einer Stadt ausmachten oder nebst diesem eine eigene

*) Preuenhuber, S. 161.

**) Beylage Nro. XXXII.

***) Das Original dieser langen Urkunde befindet sich im Stadtarchiv zu Wels.

****) Rauch, T. III. p. 378.

dritte Abtheilung im Stadtregimente bildeten, läßt sich im Allgemeinen nicht bejahen, nicht verneinen. Als die Handwerksinnungen anfingen, einen Antheil am Stadtregiment zu fordern und nicht eher ruhten, als bis einige ihrer Genossen in den Rath aufgenommen und verschiedener Stadtämter theilhaftig wurden, gestaltete sich die neue Verfassung in den Städten auf eine verschiedene Weise. In Regensburg gab es ungezweifelt einen inneren und äußeren Rath, und nebst letzterem noch Genannte und Vierziger *). In anderen Städten machten die Genannten den äußeren Rath aus **), was auch in Oesterreich nach der Aussage der angeführten Urkunden bestanden zu haben scheinet, denn ein äußerer Rath, und nebst diesem noch Genannte als ein für sich bestehender Rathskörper, werden nirgends angegeben. In Wien, wo die Genannten in den Urkunden zuerst erscheinen, geschah von ihnen im sechzehnten Jahrhundert keine Erwähnung mehr ***), da sie doch in anderen Städten Oberösterreichs, in Enns, Steyr und Wels, unter der alten Benennung noch fortgedauert haben. Im siebzehnten Jahrhundert verschwand allgemach der alte Nahme der Genannten, und es gab allenthalben nur einen inneren und äußeren Rath in Städten und Märkten, dessen Mitgliedern die verschiedenen Geschäfte der Gemeindeverwaltung anvertrauet waren.

Es war nöthig, von den Genannten weitläufiger zu sprechen, weil sie bey dem allgemeinen Handelsverkehr im Lande eine wichtige Rolle als Vorgesetzte gespielt haben.

*) Gemeiner, Chronik. Th. I. S. 324, u. f.

**) Karl Friedrich Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Göttingen, 1819. Th. III. S. 280 — 284.

***) Abermann, Buch III. S. 91.

Um viele Jahre später als die Genannten erscheinet in unsern vaterländischen Urkunden eine obrigkeitliche Person, welche Hansgraf genannt wird. Dieses Wort, das aus Hansa oder Hanse und Graf zusammengesetzt ist, bezeichnet einen Handelsrichter, welcher Streitigkeiten zwischen Käufern und Verkäufern zu untersuchen, und für die Beobachtung der bestehenden Handelsgesetze, so wie auch für die Sicherheit der Kaufleute zu wachen hatte *). Er war im eigentlichsten Sinne nach unserem heutigen Sprachgebrauch der Polizey-Director in Handelsgegenständen, hatte Unterbeamte und Aufseher, die ihm Bericht erstatten mußten, und war der Vorsteher des Hansgrafenamtes. Diese Magistratsperson hat man in Oesterreich sehr wahrscheinlich vom Ausland her kennen gelernet, für den Handelsverkehr ersprießlich gefunden und in Wien zuerst eingeführet.

Ein Hansgraf von Regensburg wird schon in der Urkunde erwähnet, welche der Steyrische Herzog Ottokar 1190 den Bürgern von Enns für den dortigen Jahrmarkt verliehen hat**). Hätte damahls schon auch in Oesterreich ein Hansgrafenamt bestanden, so wäre in den vielen Privilegien der Städte gewiß da-

*) Georg Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes. Th. I. S. 109. Das alte Wort Hansa oder Hanse bedeutete überhaupt eine Gesellschaft und auch einen Bund. Späterhin wurde es bloß von dem Bunde der Handelsstädte und von einzelnen Handelsgeschäften gebraucht. Das Wort Graf bezeichnete einen Richter über einen gewissen Bezirk. Hansgraf ist also ein Richter, der die Streitigkeiten in Handelssachen untersucht und entscheidet. — Jonathan Fischer, Th. I. S. 528, u. f.

**) Scheid, l. c. Peracto foro et ibidem navibus oneratis, Comes Ratisponensis cum judicibus de villa ad portum veniens. Cf. Gemeiner, Th. I. S. 280, 296, 325, u. f.

von Meldung geschehen; aber in denselben erscheinen nur die Genannten, welchen die Aufsicht über den Handel anvertrauet war. Indessen ist es wahrscheinlich, daß am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts in Wien ein Hansgraf über die Befolgung der Handelsgesetze gewacht habe, denn im vierzehnten Jahrhundert reden unsre vaterländischen Urkunden von seinem Amte wie von einer alten Sache. Dieß geschieht vorzüglich in den Polizey-Verordnungen, welche H. Albrecht der Lahme 1350 für die Wiener erlassen hat *). Von derselben Zeit angefangen erscheinet bis zum achtzehnten Jahrhundert herab in häufigen Urkunden sowohl in Wien als auch in Linz ein Hansgrafenamt **). Nur muß bemerkt werden, daß in späteren Zeiten das Wort Hansgraf in Handgraf ist verwandelt worden ***).

Hansgrafenämter gab es nur in den zwey Hauptstädten Oesterreichs: in Wien und Linz. Die vorzüg-

*) Rauch, T. III. p. 70. Es sol auch ain yeglicher vnderkeuffel dem Hannsgrafen gehorsam sein ... Als das von alter herkomen ist.

**) Senkenberg, Selecta, T. IV. p. 240. — Pez, Codex diplom. P. III. p. 433. — Abermann, Buch III. S. 2. Guarient, Codex Austriacus. T. I. p. 101, 108, 115, 127, 129, 133, 455. T. II. p. 256, 540. — T. III. p. 221, 398, 449, 476. In diesen und noch mehreren andern Stellen wird vom Handgrafenamt in Wien und Linz Meldung gemacht.

***) Der Mangel einer geregelten Orthographie und die Unkenntniß des alten Stammwortes Hanse sind die Ursachen, daß das Wort Hansgraf in Handtsgraf, und zuletzt in Handgraf verwandelt wurde. Nach Adelung ist letzteres aus Handelsgraf zusammengezogen. Vielleicht wurde Hansgraf in Handgraf verändert, um dem verächtlichen Nebenbegriff auszuweichen, welchen der Taufnahme Hans in vielen Sprachen bekommen hat. Man sehe hierüber: Adelung, bey dem Worte Hans.

lichsten Gegenstände, welche der Aufsicht eines Hansgrafen in Oesterreich anvertrauet waren, gab schon Lazius im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts an: Er hatte ins besondere über den Viehhandel, und über Maß, Elle und Gewicht zu wachen *). Die Oesterreichischen Gesetze, welche Guarient gesammelt hat, bestimmten ihn auch zum Einnehmer gewisser Taxen und Zollabgaben, und zum Aufseher über gewisse Käufe und Verkäufe. Wir führen aus häufigen Verordnungen nur einige wenige an.

In der Verordnung H. Albrechts des Lahmen vom Jahre 1350 erscheinet der Hansgraf als Vorgesetzter der Unterkäufler **). Da aller Viehhandel unter der Aufsicht des Hansgrafen gestanden, so wurde nach alter Gewohnheit, wie es in einer Verordnung vom Jahre 1617 heißt, bey jedem Ochsenmarkt in Wien die Fahne des Hansgrafenamtes ausgesteckt. So lange diese wehte, hatten die Fleischhauer von Wien das Vorkaufsrecht. Ein Unterhändler oder ein Dolmetscher durfte auf dem Viehmarkt niemand seyn als nur die beeidigten Unterkäufler des Hansgrafen ***). Ohne Erlaubnißschein des Hansgrafenamtes durfte aus dem Auslande kein Zug- oder Schlachtvieh nach Oesterreich gebracht werden, damit die Abgabe davon desto gewisser entrichtet würde. Um allem Be-

*) Abermann, Buch III. S. 2. Der Handtgrave.. ist sonderlich über den Viech- oder Ochsenhandel, deren man Järlich ein grosse Anzahl auß Vngern durch Oesterreich in das Teutsch Landt wegtreibt: Item über der Verkäuffer Gewicht vnd Maß, wie sie dieselbige recht haben sollen, gesetzt. Vnd hat auch hierinnen seine Mitgehilffen, Rathgeber vnd Diener.

**) Rauch, T. III. p. 68—70.

***) Guarient, Th. II. S. 78 und 79.

truge hierin vorzubauen, wachten an den Gränzen Oesterreichs, vorzüglich gegen Ungarn und die Steyrmark, die Offiziere und Aufseher des Hansgrafen, welchen man an verschiedenen Orten gar übel begegnete *). In Unteröstereich gab es mehrere Zollstationen, wo das sogenannte Viehauftriebgeld und der Viehaufschlag dem Hansgrafenamte entrichtet werden mußte **). Dieses war die Ursache einer Verordnung vom Jahre 1611, welche geboth, alles Vieh, welches zum Verkauf fortgetrieben wurde, ohne Verheimlichung beym Hansgrafenamte anzuzeigen ***). Das Nämliche war in Rücksicht des Pferdehandels gebothen. Der Tausch und Kauf eines Pferdes mußte beym Hansgrafenamte angemeldet, und dafür eine Taxe erleget werden ****). Von dieser Regel waren nur die Prälaten, Herren und Ritter, aber sonst niemand, sogar auch die Kriegsleute nicht ausgenommen. Wer die Anzeige davon zu machen unterließ, verlor das Pferd und verfiel noch in eine andere Strafe. Nebst der Abgabe des Viehaufschlages und des Pferdehandels wurden vom Hansgrafenamt auch eingenommen: der Fleischaufschlags-Pfennig *****) und der Fleischkreuzer ******); der Getreid- und Papieraufschlag war ebenfalls dessen Aufsicht anvertrauet *******). Maß, Elle und Gewicht wurden vom Hansgrafenamt gesetzlich untersucht und mit einem Zeichen beglaubiget; Betriegereyen von demselben ge-

*) L. c. Th. I. S. 128 — 132.
**) L. c. Th. II. S. 378, und Th. III. S. 221, 449.
***) A. a. O. S. 377.
****) A. a. O. S. 256 — 258; und Th. I. S. 132 — 134.
*****) A. a. O. Th. III. S. 389.
******) A. a. O. Th. I. S. 101 — 105.
*******) A. a. O. Th. I. S. 108 und 115.

straft*). Die Aufseher in den Städten und auf dem Lande, Zimenter genannt, waren dem Hansgrafen untergeben, und mußten beym Antritt ihres Amtes einen Eid ablegen, dasselbe getreu zu verwalten. In früheren Zeiten standen sie unter dem Stadtrath**).

Aus den angeführten Urkunden, die vom sechzehnten bis in das achtzehnte Jahrhundert herab reichen, erhellen die Pflichten eines Hans- oder Handgrafen, die ganz gewiß nach Zeit und Umständen einen engeren oder weiteren Wirkungskreis hatten. Der Getreid- Papier- und Fleischaufschlag und der Fleischkreuzer waren in den früheren Zeiten ganz unbekannte Dinge, konnten also auch nicht der Aufsicht des Hansgrafen unterliegen; dagegen bestanden damahls noch die strengen Stapelgesetze, der Straßenzwang und

*) A. a. O. Th. III. S. 476.

**) Der Seitenstetter Codex enthält aus dem fünfzehnten Jahrhundert folgende Eidesformel, welche unter dem König Mathias Corvinus nach der Eroberung Wiens von einem Zimenter ist beschworen worden.

„Des Zymenter aid in presencia Regis Maiestatis Gregori Holnbrunner, des Rats der stat.

Ir werdet schwern, vnnserm allergenedigisten Hern dem Konig getrew zu sein, Das Zymentambt Im Land Osterreich rechtlich zu hanndeln, Die gewicht nach dem Rechten vater (sic) abteyhen, ainem yeden, der des begert, zugebn mit auffslahen der zaichen, So darauff gehorn. So Ir auch die gewicht ye zu zeiten aufheben, (vnd) Ellen vnd maß besehen wellet: Das tut mit wissen ains Burgermaisters vnd raths hie, Deßgleichen in anndern steten Im lannd. Vnd was Ir penuell findet, Die ansagt, als offt sich das begibt, Domit seiner kon. genad daran nit entzogen werde, Sunder des halben sein genad vnd anndern, wie von alter ist herkomen, bescheche. Auch den germitl (sic) lon von den gewichten, so Ir abteilet, von ainem yden nemet, vnd dawider nyemants besweret, Sunder es damit haldet auch, wie von altter ist herkomen, treulich vnd vngeuarlich."

das Vorrecht der Bürger in Städten, daß nur sie mit Fremden Handel treiben durften. Uiber die genaue Befolgung dieser Handelsgesetze mußte der Hansgraf wachen: ein Eid verband ihn dazu, den er dem Landesfürsten bey seinem Amtsantritt schwören mußte *). Aus diesem Eide geht aber auch die volle Gewißheit hervor, daß sich die Amtsgewalt eines Hansgrafen im fünfzehnten Jahrhundert bey weiten nicht auf so viele Gegenstände erstreckte als in den späteren Zeiten.

Wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, daß der Hansgraf die Verpflichtungen der alten Genannten auf sich nahm, von welchen in den Hauptstädten Oesterreichs späterhin keine Erwähnung geschieht; in den Provinzialstädten dauerte ihr Amt noch länger fort. In Regensburg ernannte den Hansgrafen der Stadtrath; in Wien war er ein Beamter der Hofkammer, wurde also vom Landesfürsten ernannt **). Manchmahl verfuhren sie eigenmächtig und verletzten die Rechte Anderer, wurden aber vom Regenten ernstlich ermahnet, sich genau an die ihnen gegebenen Befehle zu halten ***).

---

*) Beylage Nro. XLVIII.

**) Abermann, Buch III. S. 2. „Die ander Obrigkait (nach der Regierung) würdt der Fiscus, oder wie wir pflegen zu sagen, die Cammer genandt... Unter diesen seynd zway andere ämpter, als, wie mans nennet, das Handtgraven vnd Wasser Mautner Ampt."

***) Ein älteres Beyspiel findet sich in den ständischen Acten des Jahres 1613. Die drey oberen Stände klagten dem Kaiser Mathias. „Wir seindt in dem zum höchsten beschwert, daß Eur Khayf. Mayestät Handtgraf sich vnderstehe, Jme seines gefallens selbsten aigne gesatz vnd ordnung zu machen, vnd die Fleischhackher, So hin vnd wider im lannde vnder vnß Seßhafft, vnersucht Ihrer ersten Instantz Obrigkeit vnder sich zu ziehen, u. s. w." — Hierauf erfolgte die Resolution:

Zuletzt muß noch bemerkt werden, daß der Hansgraf der Regensburger die dortigen Kaufleute ins Ausland begleitete, um Ordnung unter ihnen handzuhaben und ihre Personen und das Eigenthum derselben an fremden Orten möglichst zu schützen. So finden wir ihn in der Urkunde H. Ottokars auf dem Jahrmarkt in Enns. Aehnliches wird vom Hansgrafen Wiens nirgends erzählet. Er blieb als Aufseher über Handelsgeschäfte in Wien, hatte aber an verschiedenen Plätzen des Landes Unterbehörden, wo sogenannte Handgrafenamts-Offiziere und Uiberreiter für die Beobachtung der vorgeschriebenen Handelsgesetze wachten. Bey Abermann kommt ein Obrister und Richter der Kaufleute in Wien vor*): wahrscheinlich ein Hansgraf.

Zur Bequemlichkeit der Kaufleute und zur schnelleren Beförderung des Handels gab es schon im zwölften Jahrhundert privilegirte Unterhändler oder Unterkäufer **), welche in den Urkunden Litkau-

---

„Dem Handtgrauen wolle Ire Mayestät ernstlich verschaffen lassen, das Er bey seiner Instruction verbleibe, vnd darwider nichts fürneme."

*) Buch II. S. 95. „Ladislaus Edlasperger, deren Kauff Leuth Obrister vnnd Richter, vnnd Beysitzer der Oesterreichischen Räth."

**) In der Urkunde H. Leopolds vom Jahre 1192 für die Regensburger bey Scheid heißt es: Si forte querimonia de conventione mercationis eorum orta fuerit, hii, qui vocantur Litcofare, contra eos non admittantur in testimonium, verum honesti viri, qui appellantur hospites, item Wirte, et quibus merito credi debeat. — In dem Stadtrechte, welches H. Leopold 1198 den Wienern verliehen hat, sagt er: Statuimus etiam, ne advena aliquod testimonium possit ferre super civem, nec civis super advenam, cum his qui dicuntur leykhauf. Lazius

fer *), Leitkaufer **) Leihkaufer oder Unterkäufler ***) genannt werden. Es gab beeidigte, ordentlich bestellte,

---

hat hier ohne Zweifel das alte Litcofar in das neuere Leihkaufer seiner Zeit verwandelt.

*) H. Leopold für die Regensburger 1190, apud Scheid, l. c. Si forte querimonia de conventione mercationis eorum orta fuerit, hii, qui vocantur Litcofare, contra eos non admittantur in testimonium. — Hormayr, Taschenbuch für das Jahr 1812. S. 50. In dem Stadtrecht für Enns 1212 befiehlt H. Leopold. Volumus etiam, ne aduena aliquod testimonium possit facere super ciuem, neque civis super aduenam, cum hiis qui dicuntur Litchovffaere. So steht es buchstäblich im Original. Der einfältige Uibersetzer dieser Urkunde verstand dieses Wort im vierzehnten Jahrhundert nicht mehr, und schrieb leithawsser hin. Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Th. II. S. 257. — Die Abstammung und Bedeutung des Wortes Litkaufer erkläret Adelung bey dem Worte: Leihkauf. Lid oder Lith hieß einstens ein berauschendes Getränk. Das ganze Wort, Litkof, Leihkauf, bezeichnet die alte Gewohnheit, daß unter dem gemeinen Volk nach geschlossenem Handel sowohl der Käufer als Verkäufer ein Geld zusammenlegten und es mit einander vertranken. Leihkauf bedeutet auch das Angeld, das der Käufer dem Verkäufer zur Sicherheit des geschlossenen Handels entrichtet. Die Sache und das Wort bestehen noch heut zu Tage bey uns. — Senkenberg, Selecta, T. IV. p. 244, irret, da er sagt: Exprimitur Laudemium per Leitckouf. Nimirum leit derivatur a leiden, consentire, ferre ut aliquid fiat. Unde Leitckouf emtio, consensus, quod est ipsum Laudemium. Letzteres paßt nicht auf Käufe unter dem Volke, wo bey geringeren Sachen der Leihkauf den Dienstbothen gegeben wird. In alten Zeiten hieß er Mercipotus, welcher Ausdruck sehr bezeichnend war.

**) Senkenberg, Visiones, p. 280. In dem Stadtrecht für Heimburg verordnete H. Friedrich der Streitbare: „daß dhain gast gen einen purger noch dhain purger auf einen gast icht mug erzeugen mit den die da heizzent leitchaufer."

***) Rauch, T. III. p. 51. H. Albrecht setzte 1340 fest: „daz dhain purger .. icht mug erzeugen mit den, di da haizzent leichouffer oder vnderchouffel."

und von der Obrigkeit bestätigte Unterkäufer, welchen H. Albrecht der Lahme eigene Verhaltungsregeln vorgeschrieben hat *). Unter ihnen befanden sich auch Juden **). Die Unterkäufer waren dem Hansgrafen untergeben, vor dem sie sich nach alter Gewohnheit alle Mittwoche stellen mußten. Aus der herzoglichen Instruction für dieselben ergibt sich, daß sie zugleich das Amt geheimer Aufseher über die Kaufleute und auch über die gemeinen unbeeidigten Unterkäufer verwaltet haben. Ihre gesetzliche Einnahme von den durch sie besorgten Handelsgeschäften waren vier Pfennige von einem Pfund des Kaufschillings. Selbst Handel zu treiben oder mit einem Kaufmann in eine Handelsverbindung zu treten war ihnen strenge untersagt; auch durften sie nicht mit fremden Kaufleuten auf dem Lande herumziehen, noch sie in das Ausland begleiten.

Das Recht, Unterkäufer zu ernennen, stand den Bürgern und Kaufleuten zu, welche es wahrscheinlich durch ihren Stadtmagistrat oder doch mit Vorwissen und Bewilligung desselben ausübten. Daher läßt es sich erklären, wie es gekommen sey, daß der Stadtmagistrat von Enns den dortigen, öffentlich angestellten und beeidigten Unterkäufern 1330 mehrere Gesetze vorgeschrieben, und den Uibertretern schwere Strafen angedrohet hat ***). In Wien sind sie nach den angeführten Zeugnissen schon lange vorhanden gewesen; als endlich H. Albrecht der Lahme ihrer Innung eine genauere Ordnung vorgeschrieben hat. Im Jahre 1348 schränkte er ihre Anzahl auf Sechs ein — was

*) L. c. p. 68 — 70.

**) Senkenberg, Selecta. T. IV. p. 292. Wir Albrecht Tun kunt daz wir kolman dem vnderkeuflern unserm Juden ze wienn die gnad getan, u. s. w.

***) Beylage Nro. XVI.

nur von den beeidigten zu verstehen ist — und überließ ihre Ernennung den Bürgern und Kaufleuten; jedoch fügte er die ausdrückliche Bedingniß hinzu, daß zu Unterkäufern nur ehrbare und verläßliche Leute sollten erwählet werden, welche ihr Geschäft getreulich besorgen, und deren Eigenthum wenigstens fünfzig Pfund am Werthe beträgt. Besäße einer nicht so viel, so muß er für diese Summe einen Bürgen stellen *).

Uibrigens wiederhohlen wir auch bey den Leih- oder Unterkäufern die schon öfter gemachte Bemerkung, daß sich ihre Zahl und auch die Vorschriften, die sie bey ihren Geschäften zu befolgen hatten, ohne allen Zweifel zu verschiedenen Zeiten werden geändert haben; nur sind wir aus Mangel der Urkunden nicht im Stande, diese Veränderungen durch einige Jahrhunderte anzugeben. Die Geringfügigkeit des Gegenstandes lohnet auch nicht der Mühe eines langen Nachsuchens. Zur Sprache mußte er dennoch gebracht werden, um die alten Ausdrücke: Litchoufsäre, Underchouffel, u. s. w. unseren Lesern verständlich zu machen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Maß und Gewicht.

Ohne gesetzliche Maße, Gewichte und Ellen kann an keinem Orte der Handel gedeihen, denn ohne diese

*) Rauch, T. III. p. 124. „Die selben purger vnd kaufleut Mugen seczen Sechs vnder keuffel, u. s. w." — Die Unterkäufer geht auch an, was Friedrich der Schöne 1312 für den Handel in Wien verordnet hat: l. c. p. 123. „Wir wellen auch, daz dhain Purger durch leichauf noch durch dhainen posen list mit dhainem Gast chauffen noch verchauffen sulle da den vorgenanten Chaufleuten von Wienne ir recht mit ze brochen werde."

schwebten der Käufer und Verkäufer fortwährend in Gefahr, sich einander nicht zu verstehen und übervortheilet zu werden. Ein gesetzliches Maß und Gewicht gewähret beym Handel Sicherheit und Bequemlichkeit den Käufern, beseitiget Mißverständnisse und thut Streitigkeiten Einhalt. Ist dieses für einen jeden einzelnen Handelsplatz unentbehrlich nothwendig, so wird es einem ganzen Lande sehr vortheilhaft und wünschenswerth seyn, wenn der Regent desselben allen seinen Unterthanen ein ganz gleiches Maß und Gewicht vorschreibt, und dadurch für das Wohl des Handels und seines Volkes väterlich sorget. Seit den Zeiten Carls des Großen *) fehlte es auch keineswegs in Deutschland an häufigen und oft wiederhohlten Befehlen, daß die Maße und Gewichte einer Provinz an allen Orten gleich seyn sollten, man findet aber leider durch alle Jahrhunderte herab, daß so heilsamen Verordnungen keine Folge geleistet wurde, und daß beynahe ein jeder bedeutender Ort, ein jeder mächtiger Grundherr ein eigenes Maß und Gewicht hatte.

In Oesterreich schrieb schon das alte Landrecht vor, daß sich Alle eines gleichen Metzens **), Eimers und einer gleichen Elle bedienen sollten ***); aus

*) Baluz., T. I. p. 238, de anno 789. Ut aequales mensuras et rectas, pondera justa et aequalia omnes habeant sive in civitatibus, sive in monasteriis, sive ad dandum in illis, sive ad accipiendum.

**) Man möge mir gütigst eine kleine Unregelmäßigkeit vergeben, die ich mir gegen Adelungs Wörterbuch erlaube. Man sollte schreiben und sagen: Die Metze; aber dieses Wort wäre in Oesterreich manchem auffallend, manchem gar anstößig.

***) Senkenberg, Visiones, p. 238 et seq. Wir setzen vnd gepieten das man überal in dem land haben sol ainen metzen ain Emer ain Elln vnd ain gelöt.

häufigen Urkunden und späteren Verordnungen geht jedoch hervor, daß zu keiner Zeit ein ganz gleiches Maß in unserm Vaterland bestanden habe. Wir führen nur einige Beyspiele davon an.

In dem Verzeichniß der Abgaben an unsre Landesfürsten, welches zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts verfaßt worden, kommen verschiedene Getreidemetzen vor: große und kleine Metzen; Burg- und Kastenmetzen; Metzen nach Tulner- St. Pöltner- Kremser- und Neuburger-Maß *). Das Nämliche findet sich auch in Rücksicht des Eimermaßes: Wien, Tuln, Krems, u. s. w. hatten verschiedene, größere oder kleinere Eimer **). Ganz dasselbe war auch in Oberösterreich der Fall. Anstatt häufiger Stellen, die uns die Urkunden der Städte und Schlösser darböthen, lassen wir das Patent sprechen, welches K. Maximilian der Zweyte 1570 erlassen hat ***). In demselben erklärt der Kaiser seinen Willen auf folgende Weise: Wir wollen, daß beym Getreidehandel in Oberösterreich kein anderer Metzen gebraucht werden soll als der Metzen der Stadt Steyr; jedoch muß derselbe so eingerichtet werden, daß das neue gestrichene Maß eben soviel enthalte, als das alte aufge-

*) Rauch, T. II. p. 20. Modius auenae minoris mensurae. — p. 21: Sex dienstmut frumenti. Hoc sunt XL purchmetzen. — p. 30: Tres metretas chastmetzen. — p. 23: modios auene Tulnensis mensure. Ibidem: Modium auene Ipolitensis mensure. — p. 76. Modium Niunburgensis mensure.

**) L. c. p. 24. XVIII urnas vini Wiennensis mensure. — Ibidem: Carradam vini mensure Tulnensis. — p. 29: Carradam vini Chremsensis mensure. Es wäre ein Leichtes, dieses Verzeichniß zu vermehren; doch die angeführten Beyspiele genügen zum vollsten Beweise.

***) Guarient, Th. II. S. 344.

häufte, denn das Aufhäufen des Metzens muß abgestellet werden. Um aber bey dieser neuen Einrichtung weder den Herrschaften, bey denen man sich zum Ausmessen des Zins- und Dienstgetreides verschiedener Metzen bedienet, die bald größer bald kleiner als der Steyrische sind, noch auch den Unterthanen ein Unrecht zuzufügen, erlauben wir bey den genannten herrschaftlichen Getreideabgaben die Beybehaltung der alten gebräuchigen Metzen; beym Kauf und Verkauf des Getreides muß man sich genau an den neuen Landmetzen halten. Wir ermahnen zugleich die Landstände dafür zu sorgen, daß die herrschaftlichen Metzen nach Thunlichkeit auf das Maß des neuen Landmetzens gebracht, und die neuen Erbbriefe der Unterthanen so eingerichtet werden, daß die vorigen Getreideabgaben ohne alle Vergrößerung nach dem Maße des neuen Landmetzens in denselben ausgedrückt erscheinen. Ein Kalk- und Kohlenmetzen enthält auch künftig wie bisher einen doppelten Getreidemetzen. Da die Linzer Elle weder die größte noch kleinste, und doch unter den in- und ausländischen Kaufleuten die bekannteste und gebräuchlichste ist: so wird sie zur allgemein gültigen Elle erhoben; alle übrigen müssen aufhören. Das Linzer Gewicht, welches mit dem Wienerischen übereinstimmt, wird beybehalten; eben so auch die Holzklafter. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit müssen in jeder Stadt ein gesetzlicher Metzen und eiserne Ellen und Klaftern vorhanden seyn, und allen Besitzern von Maßen, Ellen und Gewichten steht es frey, dieselben gegen Erlegung der Taxe mit einem Brandzeichen versehen, und sie dadurch für gesetzlich erklären zu lassen. —

In der Oesterreichischen Gesetzsammlung hat sich eine Vergleichung der Maße von zwey und dreißig

Märkten und Städten gegen das Wienermaß erhalten *), in welchem jedoch viele Orte mit Stillschweigen übergangen werden, von deren Metzenmaß in den Urkunden Erwähnung geschieht. Nehmen wir noch die verschiedenen herrschaftlichen Metzen hinzu, so geht die volle Gewißheit hervor, daß ungeachtet wiederhohlter Verordnungen an keine Einförmigkeit der Maße und Gewichte im Mittelalter und auch noch in den neueren Zeiten zu denken ist. Und wer könnte bey einer so allgemeinen Verwirrung etwas Bestimmtes herausbringen, in welchem Verhältniß der Metzen verschiedener Jahrhunderte zu unserm jetzigen stehe?

Aus dem Gesagten erhellet, daß in den älteren Zeiten an ein gesetzlich einförmiges Landmaß in Oesterreich gar nicht zu denken ist. Der Magistrat eines jeden mehr bedeutenden Ortes sorgte nur dafür, daß in dem Bezirke desselben das vorgeschriebene oder alt hergebrachte Maß getreulich gehalten wurde **), worüber auch unsere Landesfürsten mehrere Befehle erlassen haben. H. Leopold unterwarf alles, was den Handel betraf, im Jahre 1198 dem Stadtmagistrat von Wien: also auch ganz gewiß Maße, Gewichte und Ellen, was in späteren Urkunden ausdrücklich bekräftiget wird ***). Zugleich verurtheilte er jeden, bey dem man ein falsches Maß, welches damahls Ham ****) genannt wurde, oder so ein Gewicht oder

*) Codex Austriacus. Th. III. S. 42.

**) Dieses Aufsichtsrecht heißt in den alten Lateinischen Urkunden Wargaria oder Wagaria, von dem Deutschen Worte: Wage.

***) Rauch, T. III. p. 56. Die mazze weins, metes oder pires, als die purger auffsetzent.

****) Das Wort Ham drückt einen Betrug, eine Hinterlist, eine versteckte Bosheit zum Schaden Anderer aus. Unser Hämisch stammt davon ab.

eine Elle fand, zu einer Geldstrafe von fünf Pfund *). Seine Nachfolger in der Regierung: H. Friedrich der Streitbare **), K. Rudolph ***) und H. Albrecht der Lahme erneuerten dieses Gesetz; letzterer verschärfte, wahrscheinlich wegen häufiger Uibertretungen, die Strafe unrechter Maße und Gewichte, und verordnete: Wird jemand zum vierten Mahle als Maßverfälscher überwiesen, so soll ihm der Daumen abgehauen und das Getränk weggenommen werden ****).

*) Lazius, l. c. Apud quemcunque in civitate inventa fuerit injusta mensura, quae dicitur Ham, vel injusta ulna, vel injustum aliquod genus ponderis, judici solvat quinque talenta.

**) Senkenberg, Visiones, p. 280. Stadtrecht für Heimburg. Daz wem in der stat vnrecht mazz fonden wirt daz die Hám haizzt. anders denn wirs gesatzt haben. oder ein vnrechte ellen. oder welcherlay vnrecht gewág. der geb dem richter phunif Pfunt.

***) Lambacher, S. 157. K. Rudolphs Stadtrecht für Wien vom Jahre 1278. Apud quemcunque injusta fuerit mensura inventa, quae hamm dicitur, vel iniusta ulna, vel aliquod injustum genus ponderis, judici solvat quinque talenta. Es kann keinem genauen Beobachter entgehen, daß die alten Oesterreichischen Stadtrechte immer auf einem älteren beruhen, und dieses ist das bisher bekannte Stadtrecht H. Leopolds für Wien vom Jahre 1198. Vielleicht hatte auch er ein noch früheres Stadtrecht vor Augen. Die jüngeren Stadtrechte erweiterten und änderten sich nur nach den Bedürfnissen der Zeiten.

****) Rauch, T. III. p. 54. H. Albrechts Stadtrecht für Wien vom Jahre 1340. Daz wem in der Stat erfunden wirt ein vnrecht mazze, ez sei ham, oder vnrecht ellen, oder swelicher slacht vnrecht mazze, oder wag, oder gelót, der geb dem Richter fumf phunt. Ist aber er ein sogtán man, daz er ee vmb dieselben tat puezwirdig ist warden oder gewesen, der sol allez dinges des Gerichtes weitz leiden vnd wesen vndertan." Des Gerichtes weitz, oder Beitze, ist die Strafe desselben, welche, l. c. p. 56 et 57, angegeben wird: „Die mazze weins, metes oder pires, als di purger auffsetzent,

Aber auch eine so schwere Strafe schreckte nicht ab, oder wurde vielleicht aus Nachlässigkeit der Stadtpolizey nicht vollzogen, denn H. Rudolph der Vierte sagte es in seinem Ungeldspatent unumwunden, daß die Schenkwirthe bisher nach ihrem Belieben durch falsche Maße betrogen haben *). In Enns, wo der Magistrat eben so, wie in allen andern Städten, die Aufsicht über rechtes Maß und Gewicht führte **), verfuhr man mit den sogenannten Maßbrechern gelinder, denn dort zahlte der Weinschenk, der sich eines falschen Maßes bediente, einem Beschluße des Magistrates zu Folge nur die Geldstrafe von zwey und dreißig Denaren ***). Wir übergehen spätere Verordnungen der Landesfürsten und einzelner Städte mit Stillschweigen, denn alle gehen auf das Nämliche hinaus: den Magistraten, und späterhin auch dem Hansgrafenamte, unter welchem die Zimenter oder Aufseher über Maße und Gewichte standen ****), war die Sorge für die gesetzlichen Maße und Gewichte anvertrauet, und Befehle über die Einförmigkeit der-

---

Swer die zepricht aines, zwier oder drei stund (das ist: dreymahl) als oft geb er dem Richter ein halb phunt phenning, vnd an die Stat ein halb phunt. Pricht er ez ze dem vierden mal an einem vazz, so sol man dem, der vor dem vazz sitzet, den daumen abslahen, vnd den wein niderslahen, der da vail ist, auf die erde, oder man geb in in das spital."

*) Oesterreich unter H. Rudolph dem Vierten. S. 323. Vnd beleibent die leut vnbetrogen von den leitgeben, die vormals nach irm mutwillen geshenchet haben.

**) Hormayr, Taschenbuch, 1812. S. 52. Sex ydonei cines iuramento confirment, quod disponant de mercatu.

***) Beylage Nro. XVI.

****) Die Eidesformel eines Zimenters enthält die Beylage Nro. XLIX.

selben wurden oft gegeben aber nie befolget, worüber uns K. Leopold der Erste ein unverwerfliches Zeugniß durch seine fünfmahlige Erneuerung desselben Gebothes vom Jahre 1667 bis 1700 gegeben hat *).

Mit vollem Rechte werden die Leser des gegenwärtigen Aufsatzes erwarten, daß ihnen das Verhältniß eines alten Metzens, Eimers oder Pfundes zu unserem gegenwärtigen angegeben werde. Der Verfasser dieses gesteht aufrichtig sein Unvermögen, diese Erwartung zu erfüllen. Was einem hochverehrten Anton nicht gelungen **), und was der tiefgelehrte Lang bey einem ungeheuren Vorrath von Urkunden nur zum kleinsten Theile für Bayern zu Stande brachte ***), darf man von demselben für Oesterreich keineswegs erwarten. So lange kein altes Metzen- oder Eimermaß von irgend einer Stadt aufgefunden wird, ist von einer Vergleichung desselben mit dem unsrigen keine Rede; und selbst in diesem Falle wüßten wir nur das Verhältniß des Metzen- oder Eimermaßes derselben Stadt allein, aber nicht auch der übrigen Städte, Märkte und Schlösser, denn überall bediente man sich eines eigenen, dort üblichen Maßes. Sind die Metzen und Klaftern in Oesterreich noch heut zu Tage nicht gleich, so darf man dieß noch weniger im Mittelalter erwarten. Wir sehen uns also genöthiget, einen Metzen und Eimer vorauszusetzen, der dem unsrigen mehr oder weniger mag gleichgekommen seyn. In den Urkunden und andern alten Schriften

*) Guarient, Th. II. S. 540 — 542.

**) Karl Gottlob Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft. Görlitz, 1802. Th. III S. 234 — 237.

***) Karl Heinrich Ritter von Lang, Baierische Jahrbücher. Ansbach, 1816. S. 366, u. f.

kommen aber auch noch andere größere und kleinere Maße vor, deren Verhältniß zum Metzen oder Eimer angegeben wird. Von diesen muß nothwendig Erwähnung geschehen, um unsre Leser in den Stand zu setzen, wenigstens zum Theile über dergleichen Dinge urtheilen zu können. Nur muß auch hier wieder die Bemerkung beygefügt werden, daß selbst die sehr bestimmt angegebenen Verhältnisse kleinerer Maße zu größeren sich auch während eines kurzen Zeitraums nicht gleich blieben, sondern bald mehr bald weniger von einander wieder abwichen und an verschiedenen Orten verschieden waren.

Wir schöpfen unsere Angaben aus Quellen des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts, die Allen zugänglich sind, weil sie der um die vaterländische Geschichte hoch verdiente Adrian Rauch durch den Druck bekannt gemacht hat. Es sind dieß die Verzeichnisse der Abgaben, welche die Grundholden der Herzoge von Oesterreich und der Grafschaft Steyr an ihre Herrschaften zu entrichten hatten. Durch die Unachtsamkeit des alten Schreibers sind einige Stellen in den angegebenen Rechnungen verderbt worden; und dann muß noch die schon von vielen Schriftstellern gemachte Bemerkung beygefügt werden, daß sich die alten Rechner um kleine Bruchtheile nicht immer bekümmerten, sondern gar oft sich mit einer runden, obgleich nicht ganz richtigen Summe begnügten.

In den genannten Verzeichnissen der Abgaben kommen folgende Maße und ihre Verhältnisse zu einander vor:

Große und kleine Metzen werden in denselben als bekannt vorausgesetzt; dasselbe geschieht auch von dem sogenannten Ostermetzen. Nebst dem Metzen kommen auch Metzel vor, deren beynahe zwey und ein halbes

einen Ostermetzen ausmachten *). Metreta und Modius waren die gewöhnlichen Lateinischen Benennungen eines Metzens; Modius bedeutete aber auch gar oft ein Muth, welches dreißig gewöhnliche Metzen enthielt, was aus mehreren Urkunden und alten Rechnungen erhellet. In dem Privilegium, welches H. Ottokar 1190 den Regensburgern für den Jahrmarkt in Enns verliehen hat, wird ihnen zu Gunsten der Zoll für einen Modius Getreide auf zwölf Pfennige angesetzt **). Wer könnte wohl anstehen, hier den Modius nicht mit Metzen, sondern mit Muth zu übersetzen? Ein Metzen um zwölf Pfennige im zwölften Jahrhundert wäre, eine Hungersnoth ausgenommen, ein unerhörter Preis gewesen; wie hätte man also eine so große Summe als Zollabgabe fordern können? Im Jahre 1224 wurde zwischen dem H. Leopold und dem Kloster Gleink ein Tausch abgeschlossen. Der Herzog erhielt dadurch mehrere Besitzungen des Klosters, trat dafür andere ab, und fügte zum gänzlichen Ersatze noch das Privilegium hinzu, daß das Kloster jährlich fünfzehn Fuder Wein und dreißig Modios

*) Rauch, T. I. p. 391. Zwainzich metzel habern. die tuent siben metzen ostermazze. — p. 392. Vier vnd zwainzich Metzel habern chlainer mazze. oder zehen Metzen oster mazze.“ — Es heißt aber auch auf derselben Seite: „Zwen Metzzen chorns. oder vier metzel chlainer mazze.“

**) Scheid, l. c. Quecunque etiam navis vinum vel frumentum fert in tempore fori, tum de modio frumenti, tum de carrada vini XII. denarios persolvat. Man bemerke, daß von einem Muth Getreide, das dreißig Metzen, und von einem Fuder Wein, das dreißig Eimer enthielt, ein gleich großer Zoll bezahlt werden mußte. In dem wohlfeilen Jahre 1313 kostete ein Metzen Roggen vier, Hafer zwey, höchstens drey Pfennige: Chron. Claustroneoburg., apud Pez, T. I. p. 482. Man darf annehmen, daß er 1190 noch weniger gekostet habe.

Getreide ohne allen Zoll auf der Donau hinauf zu seinem Hausbedarf führen durfte *). Von fünfzehn Metzen kann hier unmöglich die Rede seyn, denn so eine Kleinigkeit lohnte nicht der Mühe, eine Urkunde zur Erleichterung des Klosters auszustellen, da in der Zollordnung desselben Herzogs ausdrücklich für einen Modius Getreide nur eine Abgabe von vier Pfennigen festgesetzt war **). Zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts enthielt das Muth in Oesterreich ganz gewiß dreißig Metzen ***), was auch heut zu Tage noch besteht.

In alten Urbarien kommen nebst den Muthen auch Muthel vor. Vier und achtzig Muthel, heißt es, machen vierzehn Muth großen Maßes ****); also bestand ein Muth aus sechs Mutheln. Indessen geht aus vielen

---

*) Beyträge zur Geschichte des Landes Oesterreich ob der Enns. Th. III. S. 336. De uictualibus eorum per aquam ascendentibus, scilicet de XV. carradis uini et frumenti XXX. modiis maioris metrete .. uectigal non requiratur.

**) Forma minoris mutae in Stein, apud Rauch, T. II. p. 107. De modio frumenti IIII. denarios.

***) Der schon oft erwähnte Codex von Seitenstetten erkläret die verschiedenen Maße und Gewichte seiner Zeit. Von dem Muth wird Folgendes erwähnet: „Hie wis, das mon dreißig metzen Rait für ain mut.“ — Hanthaler, Recensus diplom. genealog. T. II. p. 144, gestand zwar, daß Modius sowohl ein Muth von dreißig Metzen, als auch einen einzelnen Metzen bedeuten könne, führte aber für ersteres keine Beweise an. — Philibert Hueber, Austria ex archivis Mellicensibus illustrata, p. 261, bezeuget es aus Urkunden seines Klosters: Modius .. continet triginta metretas (Metzen) nostratis Vindobonensis mensurae. Archiv. Mellic. et Urbaria nostra Mellicensia de 13, 14 et 15 saeculo passim.

****) Rauch, T. I. p. 409. Vier vnd obzich Muttel. Die machent vierzehen mutte der grozzen mazze.

anderen Stellen hervor, daß an vielen Orten ein Muthel zu fünf, an anderen gar zu vier Metzen angeschlagen wurde. Zu fünf Metzen erscheinet ein Muthel in folgenden Berechnungen: Drey und sechzig Muthel und zwey Metzen machen zehn Muth und siebzehn Metzen *). Sechs und fünfzig Muthel und ein Metzen machen neun Muth und eilf Metzen **). Siebzehn Muthel und zwey Metzen machen drey Muth, weniger drey Metzen ***). — Zu vier Metzen wird ein Muthel gerechnet in folgenden Stellen: Hundert zwölf Muthel machen fünfzehn Muth weniger zwey Metzen ****). Acht und dreyßig Muthel und ein Metzen machen fünf Muth und drey Metzen*****). Wenn es in einer Stelle heißt: Sieben und zwanzig Muthel machen vier Muth und zwölf Metzen ******), so ist dieß wohl ganz gewiß ein Druck- oder Schreibfehler; es sollte vier Muth, weniger zwölf Metzen heißen.

---

*) L. c. p. 410.

**) L. c. p. 416.

***) L. c. p. 424. Sibenzehen muttel. vnd zwen metzen. Die machent drei mutte. an drei metzen. der grozzen." — Das Wörtchen: an, ist gleichbedeutend mit: ohne, oder weniger. Die Stellen: p. 409, 422, 431, stimmen mit der angegebenen Berechnungsweise überein. Nur muß bemerkt werden, daß S. 422 der halbe Metzen bey den sechs und siebzig Mutheln in der Rechnung scheinet weggelassen zu seyn.

****) L. c. p. 441. Hundert muttel vnd zwelf Muttel. Die machent funfzehen mutte. an zwen metzen. der grozzen mazze.

*****) L. c. p. 444. An zwai vierzich (das ist acht und dreißig) muttel vnd ein metzen. Die machent fünf mutte vnd drei metzen der grozzen mazze.

******) L. c. p. 445. Siben vnd zwainzich muttel. Die machent vier mutte vnd zwelf metzen der grozzen mazze." — Liesest man anstatt: vnd zwelf, an zwelf metzen, so ist die Rechnung richtig.

Es kommen aber auch Stellen vor, in welchen verkleinerte Metzen erscheinen, welche Metzel genannt werden nach derselben Weise, wie Muthel von Muth. Manchmahl machen zwey Metzel geradezu einen Metzen *); in anderen Stellen kommen $2\frac{6}{7}$ oder auch $2\frac{2}{3}$ Metzel auf einen Metzen zu rechnen **).

Ein Schaff bestand aus sechs Metzen ***). Bald werden drey Schaff ****), bald wieder fünf einem sogenannten Burgmuth gleich geschätzt *****). Diese Unverläßlichkeit alter Rechnungen ist entweder den ungleichen Maßen verschiedener Orte, oder wahrscheinlicher noch der Unachtsamkeit der Schreiber beyzumessen ******). Sechs Dienstmuth werden zu vierzig

*) L. c. p. 392. Zwen Metzzen chorns. oder vier metzel chlainer mazze.

**) L. c. p. 391. Zwainzich metzel habern. die tuent siben metzen oster mazze. — p. 392. Vier vnd zwainzich Metzel habern chlainer mazze. oder zehen Metzen oster mazze.

***) L. c. p. 392. Vier Schaf habern. oder vier vnd zwainzich metzen. — In einem Urbarium des Klosters St. Florian aus dem vierzehnten Jahrhundert wird gesagt: VI metrete faciunt unum cumulum. Ein schaphium und ein cumulus waren also gleichviel.

****) Rauch, T. II. p. 31. III schaphia faciunt bene unum purchmut.

*****) L. c. p. 37. V schaphia faciunt unum purchmut.

******) Rauch, T. I. p. 427. Neun muttel. vnd drei metzen. Die machnt zwen mutte vnd drei metzen.“ Wenn man den Diensthafer des Amtes Raumnich, von S. 424 bis 427 zusammenzählt, so kommen, fünf Metzen auf ein Muthel gerechnet, richtig neun Muthel und drey Metzen heraus, welches acht und vierzig Metzen beträge. Aber dann kann obige Berechnung: die machnt zwen mutte vnd drei metzen, keineswegs bestehen, und diese Stelle ist offenbar verderbt. Daher muß entweder ein Muth und achtzehn Metzen, oder zwey Muth weniger zwölf Metzen gelesen werden.

Burgmetzen angeschlagen *); drey Kastenmuth machten ein Burgmuth **).

Man muß darauf Verzicht thun, die alten Maße genau bestimmen zu wollen, denn je mehr Daten man hierzu sammelt, desto größer wird die Verwirrung.

Mochten die Metzenmaße von einander auch noch so sehr abweichen, so sorgte man doch an jedem beträchtlicheren Orte dafür, daß das Maß des dort einmahl üblichen Metzens von allen Bewohnern bey Käufen und Verkäufen beybehalten würde: Es gab einen gesetzlichen Stadt- Markt- und Schloßmetzen, der den einzelnen Hausbesitzern zur Richtschnur diente. Dahin zielen die vielen Verordnungen der alten Herzoge unsers Vaterlandes und auch der Stadtmagistrate, von welchen schon weiter oben die Rede gewesen: es sollte an allen Orten von eigens dazu bestellten Beamten über das gesetzliche Maß eine strenge Aufsicht geführet werden. Es sind aber auch Urkunden vorhanden, welche ausdrücklich eines Stadtmetzens als einer alten Sache erwähnen. In Steyr bewahrte ihn dem Befehl H. Albrechts I. gemäß der dortige Brückenmeister. Den einheimischen Bürgern mußte er das Getreide, das sie zu ihrem Hausbedarf nöthig hatten, unentgeldlich messen; die andern Verkäufer zahlten ihm von einem Metzen einen Pfennig, welche Abgabe zur Erhaltung der Brücke sollte verwendet werden ***). In Wien war der Stadtmetzen einem

*) Rauch, T. II. p. 21. Sex dienstmut frumenti. Hoc sunt XL purchmetzen.

**) L. c. p. 28. VII modios avene. chastmut. quorum III. faciunt unum purchmut.

***) Preuenhuber, S. 37. H. Albrechts Privilegium vom Jahre 1287. Statuimus, ut nullus in ipsa civitate propriam metretam teneat, cum magister pontis metretarum omnium

Beamten anvertrauet, der davon den Nahmen: Metzner, erhalten hat. Der Bürger zahlte für das Messen eines jeden Metzens einen halben Pfennig; ein Fremder für ein Muth eben soviel. Auch hier, wie in Steyr, mußte der Verkäufer die Metzenabgabe leisten *).

Uiber die Maße flüssiger Körper ist in den Urkunden noch weniger angemerkt als über das Getreidemaß; wir bleiben hierüber ebenfalls, wie über den Metzen, in einer großen Ungewißheit.

Das Wort Modius kommt in manchen Gegenden sowohl beym Maße des Getreides als auch des Weines vor **); heißt also bald ein Metzen bald ein Eimer. So wenig man aus den angegebenen Ursachen bestimmen kann, wie viel der Metzen in sich enthalten habe, eben so wenig läßt sich über den alten Eimer etwas Bestimmtes angeben: er war an verschiedenen Orten bald größer bald kleiner. Wir sehen uns also wie beym Metzen auch hier wieder genöthiget, einen Eimer vorauszusetzen, dessen Inhalt wir nicht bestimmt anzugeben wissen. Sehr wahrscheinlich bezeichnet das alte Wort Urne einen Eimer ***); man bediente sich desselben sowohl in der Lateinischen als auch in der Deutschen Sprache. Im fünfzehnten Jahrhundert

---

esse debeat unicus conservator, qui indigentibus ipsis concedat, de modio mensurato unum denarium, de dimidio vero obulum ad pontis aedificationem recepturus de manibus venditoris.

*) Rauch, T. III. p. 21. Stadtrecht K. Friedrichs für Wien, vom J. 1320. Ist daz ain Purger entnimt ain metzzen von dem metzner. so geit er ein halben phenning von dem metzen. Swi vil er von ainem wagen mißet.

**) Anton, Th. III. S. 306.

***) Dieses erhellet vorzüglich aus vielen Stellen des Rationarium Austriae et Styriae, apud Rauch, T. II. p. 24, 146, 152.

erscheinet jedoch in mehreren Zollverordnungen nur mehr der Eimer und manches größere oder kleinere Maß.

Nach langem vergeblichen Suchen über die Maße flüssiger Dinge gab der Codex von Seitenstetten einige nähere Aufschlüsse, die hier den Lesern mitgetheilet werden. Bey dem Weinmaß wird dort Folgendes angemerkt: Sechzehn Pfund machen ein Quart; vier Quart machen ein Begnitz, und vier Begnitz eine Ampher *). Nur scheinet das Wort, Pfund, ein damahliger Kunstausdruck gewesen zu seyn, denn gewöhnlich haben Pfunde mit der Bestimmung des Maßes für flüssige Körper nichts gemein. Das Zeichen des Pfundes muß also mit einem andern uns unbekannten verwechselt werden **). — Der Codex setzt ferner hinzu: Dreißig Eimer machen ein Fuder, und zwanzig einen Dreyling ***). Aus der Kammerrechnung des Stiftes

*) Hie soltu wissen, das XVI ℔ macht 1 quart. Item vier quart macht 1 wegnitz. Item vier wegnitz machen 1 ampffer. In der Beylage Nro. L. wird die Ampher zu eilf Wiener Eimern gerechnet.

**) Gemeiner, Chronik, Th. II. S. 77. „Der chopf halber ist genant ein trinchen, desselben gen ein halbes pfunt an den Emer.“ Es muß auffallen, daß auch in Regensburg die Theile des Eimers nach dem Pfundgewicht bestimmt wurden.

***) Hier merckh, das XXX emer machen 1 Fuder. Item XX emer machen 1 dreyling.“ — Das Lateinische Wort Carrada heißt im Deutschen immer Fuder. Uiber letzteres Wort ist Wachters Glosarium Germanicum nachzusehen, und Du Fresne, v. carrada. — Ternarius war ein Dreyling. Philibert Hueber, l. c. p. 280, stimmt mit dem Seitenstetter Codex nicht überein, da er sagt: Ternarius vini, Austriacis nostris vulgo Ein Dreyling Wein, id est, Vindobonensis nostrae mensurae triginta urnae, uti ex nostris manuscriptis Originariis constat. — p. 238: Carrata vini .. quadraginta urnae.

Klosterneuburg erhellet, daß im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert ein Fuder Wein aus zwey und dreißig dortigen Eimern bestanden, und ein Karn geheißen habe *). — Auch Tafernitz wird ohne nähere Bestimmung als ein Weinmaß in diesem Codex angegeben **); aus dem Stadtrechte, welches H. Albrecht 1340 den Wienern verliehen hat, geht hervor, daß es beyläufig aus vier Eimern bestanden habe ***). Acht sogenannte Wiener Maß machten 1372 ein Viertel ****).

Von den kleineren Maßen, in welchen Wein, Meth und Bier ausgeschenkt wurden, nennt das Ungeldspatent H. Rudolphs IV. ein Viertel, einen Stauff und noch kleinere Gefäße, in welchen Getränke verkauft wurden *****); auf seinen Befehl mußten alle diese Maße um den zehnten Theil verkleinert, dessen ungeachtet aber von den Käufern so bezahlet werden, als wäre mit ihnen keine Veränderung vorgefallen. — Ein Achtering enthielt zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts vier Seitel ******); in Oesterreich nennt man ihn jetzt schlechtweg eine Maß.

Da mit den benachbarten Ländern und Reichsstädten unsre Landsleute von jeher einen starken Han-

---

*) In einer Urkunde des Stiftsarchives von 1340 heißt es: „Je zwen vnd dreizzich Emmer weins für ain Fuder.

**) Ein Gast ... furt er Welischen wein heraus, so geb er von 1 Tafernitz 24 Pfennige.

***) Rauch, T. III. p. 58. Wir erlouben einem erbern manne, der sein wert ist, ain Tafernitz, nuer ze virr urn, oder minner, in seinem hous selb ze trinchen.

****) Rauch, l. c. p. 116. Sie sullen weinschenkchen vnd verchauffen pei ainer mazz, der achtt ein virtail füllent vnd machent, dieselb mazz genant ist die wienner mazz.

*****) Oesterreich unter H. Rudolph IV. S. 322.

******) Codex Austriacus, Th. III. S. 317.

del getrieben haben, so darf man mit den Nahmen der gewöhnlichsten ausländischen Maße benachbarter Staaten nicht ganz unbekannt seyn. Man findet sie bey Anton, Lang, Gemeiner *), und vielen anderen Schriftstellern.

Uiber das Gewicht, wie es zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bestanden hat, gibt uns der Seitenstetter Codex eine erwünschte Aufklärung, wenn gleich manches noch für uns dunkel bleibt, wie dieses bey einem so verworrnen Gegenstand auch nicht anders möglich ist. Wir führen die eigenen Worte des Codex in einer besonderen Beylage an**) und freuen uns, über die verschiedenen Gewichte: Meiler, Ster, Meder, Karg, u. s. w. belehret zu werden. Dem Verfasser des Codex war es sehr darum zu thun, die Leser in den Stand zu setzen, über Maße und Gewichte, so wie auch über den Werth der Münze Oesterreichs und benachbarter Länder richtig zu urtheilen: ein angenehmes und unentbehrliches Geschenk für seine Landsleute, die Wiener, die einen ausgebreiteten Handel, vorzüglich aber mit Venedig trieben. Letzteres ist die Ursache, warum sich der Verfasser des Codex so sehr bemühte, recht viele Handelsnotizen über Venedig zu sammeln.

Wenn von Gewichten die Rede ist, so darf der Saum nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

*) Da die Kaufleute von Regensburg in Oesterreich vorzüglich begünstiget waren, so könnte es sich leicht fügen, daß in Urkunden auch von ihren Maßen und Gewichten Erwähnung geschähe. Viele derselben werden in der vortrefflichen Chronik Gemeiners erkläret. Bey dem Weinmaß zu Regensburg erscheinen die: Viertel, Kopf, Trunk. Th. II. S. 77.— Ein Ohm enthielt fünf Eimer; sechs Ohm machten ein Fuder im Kloster Prüm. Anton, Th. III. S. 306.

**) Beylage Nro. L.

Als Gewicht bedeutet ein Saum gewöhnlich die Last, welche ein Thier tragen kann. In einer weiteren Bedeutung ist ein Saum ein gewisses Maß von flüssigen und auch von anderen Dingen, welche in Gebirgen und auch auf dem flachen Lande aus Mangel fahrbarer Straßen durch Lastthiere fortgeschafft werden. Dieß war in früheren Zeiten auch in Oesterreich die Ursache, warum man sich bey Waarentransporten so häufig der Säumer bediente. In Zollverordnungen geschieht sehr oft Erwähnung von der Abgabe, die von einem Saum entrichtet werden mußte, ohne das Gewicht desselben nach Pfunden zu bestimmen. K. Friedrich setzte 1320 das Gewicht desselben auf vier Centner*). Aber schon die Natur der Sache, indem nicht alle Thiere gleiche Lasten zu tragen vermögen; und dann die allgemeine Erfahrung, daß auch die gleichnahmigen Maße und Gewichte nirgends gleich waren, lassen uns den folgerechten Schluß ziehen, daß man bey dem Worte Saum bald an ein größeres, bald wieder an ein kleineres Gewicht denken müsse. Urkunden bestätigen dieses Urtheil vollkommen. Nichts war gewöhnlicher, als eine gewisse Anzahl ganzer Stücke Tuch einen Saum zu nennen, und doch fand es K. Friedrich der Schöne im Jahre 1320 für nöthig, die Anzahl der Stücke, die einen Saum aus-

*) Man sehe hierüber die gleich folgende Note. Ganz anders hat K. Ferdinand 1523 das Gewicht eines Saums bestimmet. Cod. Austr. T. III. p. 10 et 11: „Der obangezeigten Venedischen Waar thun drey Centner ein Sämb... Die Nürnberger und andere Kaufleute sagen ihre Tücher nach dem Land Sämb an, und derselbe Sämb hält einer 24 oder 26 Stück, dieselben rechnet man hier zu Emerstorf in Wasser-Sämb, und machen 16 Stück Tuch einen gantzen Wasser-Sämb.

machten, genau zu bestimmen, wobey er, wahrscheinlich wegen ihrer Feinheit und des größeren Werthes, vorzüglich darauf Rücksicht genommen hat, in welcher Stadt sie verfertiget wurden. Acht Stuck Scharlach, zehn Stuck von Gent, zwölf von Ypern, sechzehn von Hoy, zehn schwere und vierzehn geringere von Thorn, achtzehn von Aachen, u. s. w. galten bey der Zollstation in Wien für einen Saum*); und wie verschieden mag der Saum noch bey anderen Waaren gewesen seyn? Desto mehr muß es auffallen, daß K. Friedrich in eben derselben Verordnung den Saum einmahl nach der Anzahl der Stücke Tuches, und dann wieder nach dem Gewichte von vier Centnern festgesetzt hat. Seinem Beyspiele ist H. Rudolph IV. nachgefolget. Er hat im Jahre 1364 einen Vertrag mit der Stadt Nürnberg abgeschlossen, in welchem bestimmet wurde, wie viel Tuch von jeder Sorte auf

*) Rauch, T. III. p. 23. Zur Bequemlichkeit derjenigen meiner Leser, welche das Werk des gelehrten Rauch nicht zur Hand haben, setze ich die merkwürdige Stelle aus Friedrichs Stadtrecht für Wien ganz her. „Fürt ein man chramgewant von paiern. der geit von dem saum zwainzich phenninge. Ist daz ein man an der wider vart pringet ain uarwes (gefärbtes) gewant. von wannen er daz furt. so geit er von dem saum ie viertzich phenninge. Furt er minner. so geb. als iz nach dem saum gepürt. Zehen tůch von gent ist ain saum. Acht scharlach ist ain saum. Zwelif tůch von eyper ist ain saum. Sechzen tůch von Hoy ist ain saum. Zehen tůch Swere von dorn ist ain saum. Vierzehen mitterev von Dorn ist ain Saum. Achzenev von ach ist ain saum. Sechzenev von diredundey ist ain saum. zwelfe von Brůchsel ist ain saum. Sechzenev bepikem ist ain saum. Vnd swaz Chramgewantz von Golsche oder swi so daz genant ist oben ab her chumpt des macht immer vier Centen ainen Saum.“ Ich gestehe aufrichtig, daß ich einige der hier genannten Städte nach ihrem jetzigen Nahmen nicht kenne.

einen Saum sollte gerechnet werden*). Hätte der Saum allenthalben für ein gewisses, allgemein angenommenes Gewicht gegolten, so war es unnöthig die Anzahl der Stücke von verschiedenen Tüchern zu zählen, darüber Befehle zu erlassen oder Verträge zu schließen. — Wie groß die Last einer sogenannten Wagengwant gewesen sey, läßt sich nicht ausmitteln**).

So wie es allenthalben einen öffentlichen gesetzlichen Stadtmetzen gegeben, eben so war auch eine Stadt- oder Frohnwage***) vorhanden. In Wien war sie seit den frühesten Zeiten den Kaufleuten und Krämern anvertrauet****); jedoch fand es H. Albrecht 1432 für räthlich zu verordnen, daß die vier Wäger und Unterkäufler von dem Stadtmagistrat bekräftiget, und die Einnahme vom Wagehaus zum Besten der Stadt sollte verwendet werden*****). Aehnliches fin-

*) Friedrich Christoph Fischers Geschichte des teutschen Handels. Th. II. S. 328.

**) Scheid, l. c. Urkunde H. Leopolds von 1192. De onere plaustri, quod vulgari dicitur ein Wagengiwant, si funibus circumligatis a Colonia ducitur, tria talenta solvantur. Si vero teloneario visum fuerit, vestes (Tücher) ejusmodi onus plaustri, de quo dictum est, excedere, etc. Späterhin sah man nicht mehr auf eine Wagenlast, sondern auf die einzelnen geladenen Waaren. Rauch, T. III. p. 22. et seq.

***) Das alte Wort Frohn bedeutete nicht nur heilig, wie bey Frohnleichnahm; nicht nur groß und hoch, wie bey Frohnaltar; sondern auch obrigkeitlich und herrschaftlich: daher Frohngewalt, Frohndienst.

****) Rauch, l. c. p. 123. In der Urkunde H. Friedrichs vom Jahre 1312 heißt es: „Darzu wellen wir auch ... daz die Vron wage ze Wienne, die di vorgenanten chaufleute vnd Chramer mit alter gewonhait her bracht habent auch fürbaz in ir gewalt beleibe."

*****) Beylage Nro. XXII.

den wir in Urkunden der Städte und Märkte im Land; nur wachte dort der Magistrat, weil es keine Kaufmannsgilde gab, für die gesetzliche Wage.

Von dem Verhältniß des alten Ellenmaßes zu unserm heutigen findet man in Urkunden nichts aufgezeichnet. Durch den Handel mit Venedig wurden die Wiener mit den Venetianischen Maßen, Gewichten und Ellen bekannt. Letztere nannte man in Oesterreich Bretschen: so verdeutschte man das fremde Wort braccio. Der Codex von Seitenstetten gibt kein Verhältniß der Bretschen zur Wiener Elle an, sondern macht nur darauf seine Leser aufmerksam, daß Tücher und Zeuge, die man von Venedig brachte, eine verschiedene Länge und Breite hatten *).

Sechzehnter Abschnitt.

Merkwürdigere Polizeyverordnungen über den Handel.

Ein aus der Mitte der Bürger gewählter Magistrat, welchem die Verwaltung des Gemeindewesens anvertrauet war, ist der vorzüglichste und unentbehrlichste Bestandtheil einer freyen bürgerlichen Verfassung im Mittelalter gewesen. Die Gerechtigkeitspflege in peinlichen Fällen handhabte der Richter; für alles Uibrige sorgten der Bürgermeister, der innere und

*) Merck von der Ellen mas. Wis, Das alle parchant, dicke vnd dünne Losch (vnd) rauche Samat haben XXV. pretschen an der leng vnd ain pretschen an der prait. Item ain praitter waldackin ist sieben pretschen langk vnd zway pretschen prait. Dieselb leng vnd prait habent Zigatoni, kamaka, Torrosin, purpur, maromat. Item Taffanta vnd saraſmat sind XVIII. pretschn langk vnd vier viertail prait. Hie merckh, das mon von wullein tuch nicht maß gehaben mag, wann sie habend manicherlai lenge vnd prait.

äußere Rath. Zu den Hauptgeschäften der letzteren gehörte die Marktpolizey oder die Aufsicht über den Handel *). Die ältesten Stadtrechte, die sich bis auf unsre Zeiten erhalten haben, enthalten die klarsten Beweise, daß unsere Herzoge die Magistrate der Städte, und bald hernach auch der vorzüglich begünstigten Marktflecken mit der Vollmacht ausgerüstet haben, Verordnungen in Handelssachen zu erlassen, und über die Befolgung derselben zu wachen. Langten die Einsichten oder Kräfte des Stadtrathes nicht aus, so ersetzten die Herzoge selbst die Mängel desselben, verbesserten alte Gebrechen und Mißbräuche und bestrebten sich, nach ihren obgleich noch sehr eingeschränkten Ansichten die Wohlfahrt ihrer Unterthanen durch einen blühenden Handel zu befördern. Als Belege führen wir nur einige Stellen an, in welchen die oberste Aufsicht über den Handel dem Stadtmagistrate von den Herzogen anvertrauet wird. Der H. Leopold verordnete im Jahre 1198, daß der Stadtrath von Wien aus vier und zwanzig Mitgliedern bestehen, und daß man sie aus den vorzüglicheren Bürgern nehmen sollte. Diese mußten schwören, nach ihrer besten Einsicht für den Handel und überhaupt für das Wohl

*) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Savigny, Eichhorn und Göschen. Berlin, 1816. Band II. S. 206, u. f. In der vortrefflichen Abhandlung Eichhorns über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland wird dargethan, „daß der Inbegriff gewisser den Städten verliehener Vorrechte, den man im zehnten Jahrhundert libertas Romana nannte, nichts anderes als die Policeigewalt einer eigenen Behörde in dem Umfange, wie sie die Cölnische Richerzechheit durch ihre Amtleute ausübte, bezeichnen kann, u. s. w.“ In der angeführten Stelle ist vom Marktrechte und von der Marktpolizey eines Stadtmagistrates die Rede.

der Bürgergemeinde zu sorgen; dem Stadtrichter ward verbothen, sich in dieses Geschäft einzumengen *). Mit den nämlichen Worten wurde auch der Stadtrath in Enns 1212 und nach wenigen Jahren der Stadtrath von Heimburg bevollmächtiget, das Nöthige über den Handel zu verordnen **). Häufige Urkunden enthalten die Beweise, daß die Stadtmagistrate von jeher dieses Recht auch wirklich ausgeübt, und leider nur gar zu oft Handelsbefehle erlassen haben, aus welchen nicht nur keine Weisheit, sondern Selbstsucht und Neid gegen andere Handelsorte hervorleuchten.

Der erste Mißgriff, den man sich mit landesfürstlicher Einwilligung erlaubte, war die Festsetzung bestimmter Preise aller Waaren, die zum Verkauf zu Markte gebracht wurden. Der Zwang, den man dadurch den herbeyreisenden Kaufleuten anlegte, mußte desto unerträglicher seyn, da es letzteren strenge verbothen war, mit jemanden andern als nur mit einem dort einheimischen Bürger zu handeln. Wollte der

*) Lazius, l. c. Statuimus, ut XXIIII civium, qui potentiores in civitate inveniri potuerint, juramento confirment, quod disponant de mercatu et de universis, quae ad honorem et utilitatem civitatis pertinent, ficut melius sciverint. Et quidcunque iidem in hoc agant et disponant, judex civitatis nullo modo audeat irritare.

**) Hormayr, Taschenbuch für 1812. S. 52. Statuimus ut sex ydonei ciues iuramento confirment, quod disponant de mercatu et de uniuersis, que ad honorem etc. — Senkenberg, Visiones, p. 281. Stadtrecht für Heimburg: „Darnach sezzen wir der purger vier die in der stat die weisisten fonden mugen werden. daz die mit irm ayd beweren. daz alle chaufmanschaft. vnd alles daz. daz zu ere vnd zu nutzen der stat gehört sezen vnd dar zu raten als aller peste chonn vnd wizzen. vnd waz dieselben daran tuent vnd schaffent. daz der statrichter chainn weis daz türr (dürfe) wider sprechen.

fremde Kaufmann seiner Waaren los werden, so mußte er sich bequemen, dieselben um den Preis hinzugeben, welcher von dem Ortsmagistrate aus Nebenabsichten wohl nicht immer mit großer Redlichkeit ist festgesetzt worden: gegen die hoch gepriesene alte Treue und Verläßlichkeit treten die alten Gesetze und tausend wilde Thatsachen auf. Von der Festsetzung eines bestimmten Waarenpreises im Allgemeinen — denn von Fleisch- und Brodsatzungen wird weiter unten die Rede seyn — sprechen folgende Urkunden: das Privilegium K. Rudolphs, in welchem er Wien nach dem Beyspiele K. Friedrichs II. im Jahre 1278 zu einer Reichsstadt erhoben *); das Stadtrecht, welches sein Sohn Albrecht der Erste 1296 **), und das Privilegium, welches H. Albrecht der Dritte 1382 den Wienern verliehen hat ***). Wir übergehen meh-

*) Lambacher, S. 161. Mandamus, ut de tota universitate civitatis viginti viri, Deum habentes prae oculis, sapientiores, fideliores, et utiliores de potioribus pro consulibus (Rathsherren) eligantur... teneantur sub debito juramento omnibus rebus venalibus congruum forum (Preis) imponere, et similiter omni mercatori emptiones et venditiones instituere, ita ut vendenti et ementi juxta necessitatis et temporis exigentiam caveatur. — Deutsch heißt diese Stelle bey Rauch, T. III. p. 8, so: „Vnd schullen auch pey irem schuldigen ayd Recht märcht vnd chäuf auflegen vnd auf seczen allez chaufen vnd verchaufen an allen chaufleichen dingen nach der natdurft vnd der czeit begier.

**) Senkenberg, l. c. p. 290. Si soln auch mit gesworem aide allen vailen dingen rehten chauf, vnd rehten Marcht auffsetzen, vnd auch allem chauffe. ze chauffen vnd ze verchauffen also auflegen, daz dem chauffär vnd dem verchauffer nach der gestalt der zeit vnd auch der dürftichait werde behalten.

***) Rauch, T. III. p. 130. Albrechts Urkunde handelt von den Freyheiten der Jahrmärkte zu Wien. Die hieher gehörige

rere dergleichen Zeugnisse mit Stillschweigen und fügen nur die Bemerkung bey, daß sich dieser Unfug, auf Wochen- und Jahrmärkten die Waarenpreise zu bestimmen, bis in die zweyte Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts an einigen Orten erhalten hat, denn K. Leopold der Erste schaffte ihn 1668 in dem Marktflecken Scheibs und in der Stadt Waidhofen an der Ips bey strenger Ahndung ab*). Sehr wahrscheinlich haben die Magistrate anderer Städte und Märkte schon viel früher freywillig auf ein so arges Vorrecht verzichtet, dessen Schädlichkeit für den Handel jeder einsehen mußte, der sich von Eigennutz und unklug ertheilten Vorrechten nicht leiten und verblenden ließ.

Desto mehr muß es auffallen, daß man in alten und neueren Zeiten die Polizeyaufsicht über den Handel und Wandel der Unterthanen so weit trieb, daß man sich berechtiget glaubte, nicht nur den Taglöhnern, sondern auch den Handwerkern und ihren Gesellen den Taglohn, und allen möglichen Fabrikaten den Preis zu bestimmen, um welchen sie verkauft werden sollten. Ein so arger Mißbrauch der Polizeygewalt, der die so nöthige Handelsfreyheit gänzlich unterdrückte, und Industrie und Vervollkommnung der

---

Stelle lautet so: „Es sullen auch auf denselben Jarmerkten all kewf, die vmb alle vaile ding da geschehent, gegeben werden mit der zal, mit der maß, vnd mit der Wag, nach Rechter satzung des Rats der Stat ze Wienn, durch das ainem yegleichen hingeber, vnd kauffer, vnd yedem Mann da Recht geschech angeuer.

*) Guarient, Codex Austriacus. Th. II. S. 5. Wir haben Uns allergnädigst resolvirt, daß es bey deren von Scheibs Erbieten, daß sie nemblich keinem seine Waar oder Pfennwerth zu taxiren, oder jemands an Wiederhinwegbringung dessen, so nicht verkauft wird, zu hindern begehren... sein Verbleiben haben soll.

Erzeugnisse lähmte, würde uns heut zu Tage als unglaublich erscheinen, hätten wir die Gesetze, die ihn begünstigten, nicht vor unseren Augen. Für die verschiedenen Arbeiter in einem Weinberg bestimmte H. Albrecht im Jahre 1352 fünf und höchstens sechs Pfennige Taglohn. Der Bürger, welcher einen höheren Arbeitslohn gegeben hätte, wäre in eine Geldstrafe von fünf Pfund Wiener Pfennige verfallen. Unterfängt sich, heißt es weiter, der Weinzierl, ohne Befehl des Eigenthümers dieses Gesetz zu überschreiten, so bezahlt er ebenfalls fünf Pfund; hat er nicht so viel Geld, so wird ihm zur Strafe eine Hand abgehauen. Verlangt ein Arbeiter einen größeren Lohn, oder weigert er sich um den gesetzlichen in einen Weingarten zu gehen und überläßt sich dem Müßiggange: so muß man ihn ergreifen und als einen schädlichen Menschen behandeln *). Wenn ein Haushälter, um die nöthigen Arbeiter desto gewisser zu bekommen, mehr als sechs Pfennige Taglohn gibt, und bloß deswegen eine Hand verlieren soll: so schaudern wir zurück und wenden unwillig unsre Blicke von einem barbarischen Zeitalter hinweg, das selbst einen weisen, gütigen, allgemein verehrten Fürsten mit sich fortriß, und zu einem so grausamen Polizeygesetze verleiten konnte. Das Handabhauen haben menschlichere Grundsätze und eine bessere Verstandescultur abgeschafft, aber man hat es auch noch im siebzehnten Jahrhundert für eine Pflicht einer guten Polizey gehalten, den Hauern **), Taglöhnern, Maurern und Zimmerleuten einen Arbeits-

*) Rauch, l. c. p. 75. Als offt es aber der weinczürl an seines herren geschefft vnd gehaissen vberuert, in welihen wegen daz ist, der sol dasselb wandel geben, hat er der phennig nicht, man slach im ab ain hant.

**) Supplementum Codicis Austriaci. S. 315.

lohn zu bestimmen*) und denjenigen schwere Strafen anzudrohen, die sich weigern würden um denselben zu arbeiten.

Aber damit hat sich die viel zu geschäftige Handelspolizey noch keineswegs begnüget: sie hat beynahe allen erdenklichen Erzeugnissen der Handwerker noch im Jahre 1689 einen Preis bestimmet in der Uiberzeugung, daß nur auf diese Weise dem Wucher Einhalt gethan und eine fortdauernde Wohlfeilheit erhalten werden könnte. Das Patent hierüber füllet achtzehn klein gedruckte Bogen, und ist sogar mit einem Kupferstich ausstaffiret, der den Schuhmachern die Form anschaulich machen sollte, die der Polizey bey Bestimmung der Preise verschiedener Schuhe vor Augen schwebte**). Dieses Patent ist zugleich der klarste Be-

*) Guarient. Th. II. S. 324 — 328.

**) Um den Lesern, welche den Supplementband der Gesetzsammlung Guarients nicht zur Hand haben, einen Begriff von dieser sonderbaren Verordnung zu geben, setzen wir aus derselben nur Weniges her. Sie findet sich am angeführten Orte, S. 290 — 359. Preise werden bestimmet: allem Bauholz und hölzernen Gefäßen; den Erzeugnissen der Binder, Brunngraber, Flintenmacher, Buchbinder, Bürstenbinder, Decken- und Kotzenmacher, Glaser, Gürtler, Schneider, Töpfer, Hutmacher, Kupferschmide, Lederer, Riemer, Seiler, Sattler, u. s. w. u. s w. Ein einziger Artikel aus der Rubrik: Gewandschneider, genüget, um über das Ganze urtheilen zu können. — „Ein großer, von Brunauer Tuch, anderthalb Ellen lang, mit einer halben Tuchweite und Taschen, völlig gefütteter und ausgemachter Mannsrock, worzu sie drey Ellen Tuch, viertehalb Ellen Boy, und zehen Dutzend Knöpfe nehmen sollen, sammt dem Macherlohn per sieben Gulden dreißig Kreuzer." Und so geht es durch alle Gattungen der Kleidungsstücke fort. Die Dauer solcher Verordnungen wird kurz, und ihre Befolgung schlecht gewesen seyn. Es lohnte nicht

weis von den damahligen noch äußerst beschränkten Ansichten und Vorurtheilen über den Handel, denn man wähnte, ihm durch unzählige Befehle und durch gänzliche Unterdrückung aller Handelsfreyheit aufhelfen zu können.

Der gemeinste Mann urtheilet ganz richtig, daß eine Waare desto wohlfeiler zu stehen kommt, je größer der Zusammenfluß der Handelsleute ist, welche dieselbe zum Verkauf anbiethen. Von dieser Wahrheit überzeuget, erließen die Herzoge und der Stadtmagistrat von Wien viele heilsame Verordnungen, welche den freyen Verkauf der nöthigsten Lebensmittel beförderten und allen Handelsleuten erlaubten, sie ungehindert nach Wien zu bringen. Der Stadtrichter in Wien hatte sich das Recht herausgenommen, den Krebsen- und Aalenhändlern einen Zoll abzufordern, was zur Folge hatte, daß die beyden genannten Eßwaaren sehr sparsam zu Markte gebracht wurden, wodurch ihr Preis in die Höhe stieg. Auf die lauten Klagen, welche die Bürger hierüber erhoben, erschien 1368 ein Befehl der Herzoge Albrecht und Leopold und auch des Magistrates von Wien, welcher die Abgabe an den Stadtrichter abschaffte, und den Krebsen- und Aalenhandel den Bürgern und auch den Auswärtigen ohne Unterschied Preis gab, um der Theurung Einhalt zu thun *). Desto auffallender ist dasjenige, was eben dieselbe Verordnung über die Futterer festgesetzt hat. Die Futterer bildeten in Wien eine

---

der Mühe sie zu verfassen und durch den Druck bekannt zu machen.

*) Rauch, l. c. p. 106. Nyemant geturft kreuzzen noch Allen hin geben denn sie hetten es von Im pestanden da von grosse tewrung erstanden.

eigene Zunft und hatten das Vorrecht, die dortigen Bürger mit Hafer, Gerste, Heu, Stroh und Holz zu versehen *). Ein allgemeines Murren gab die übergroße Anzahl derselben als die Ursache einer drückenden Theurung der genannten Gegenstände an. Um dem Uibel abzuhelfen ward beschlossen, die Zahl der Futterer auf sechzig herabzusetzen; fände der Magistrat es vortheilhaft, diese Zahl noch mehr zu mindern, so sollte er nach Gutbefinden handeln **). Es ist gar nicht glaublich, daß so verkehrte Maßregeln sollten zum Ziele geführt haben. Der K. Leopold bestimmte auch den Futterern den Gewinn, den sie von einem Metzen Gerste oder Hafer auf eine erlaubte Weise haben durften ***). Aehnliches hat schon H. Albrecht 1340 verordnet ****).

Beyfallswürdiger waren manche andere Polizeygesetze über den täglichen Handelsverkehr, die zwar nur für die Stadt Wien erlassen wurden, aber auch den übrigen Städten und Marktflecken in Oesterreich zum Muster dienten, welches begierig nachgeahmt wurde, soviel es Zeitumstände und Ortsverhältnisse nur immer gestatteten.

Allen verkäuflichen Dingen war ein gewisser Marktplatz angewiesen, auf welchen sie gebracht, und wo sie ausschließlich verkauft werden durften. Von dieser Regel waren in den früheren Zeiten weder Kaufleute und Krämer, noch auch Handwerker und Landleute, die mit Lebensmitteln in die Stadt kamen, aus-

*) Cod. Austriac. T. III. p. 305.

**) Rauch, l. c. Des ersten das groß schaden chomen vnd erstuenden von der menig vnordenunge der fuetrer ze wienn, der zu viel were da von grosse tewrung auf erstannden ist.

***) Cod. Austr. l. c.

****) Rauch, l. c. p. 56.

genommen: ein jeder Verkäufer mußte sich auf dem Platze einfinden, der seiner Waare von dem Magistrat ist angewiesen worden. Die ansehnlicheren Kaufleute bothen in Lauben, das ist, in Hallen, Lager- oder Kaufhäusern ihre Waaren feil, und hießen davon Laubherren*); aber diese Lauben oder Hallen sollten einer alten Satzung gemäß auf einem bestimmten Platze an einander liegen. Der alte Nahme: unter den Tuchlauben, dauert in Wien noch fort. Die Handwerker von einer Zunft hatten ebenfalls einen gemeinschaftlichen Platz, wo sie auf Gerüsten oder Bänken ihren Waaren zum Verkaufe ausstellten; daher der Nahme: Brodbänke, Fleischbänke, u. s. w. Die öffentlich gemeinschaftlichen Marktplätze erhielten von den Waaren, die dort verkauft wurden, ihre Benennung: Fleisch- Mehl- Kien- Fischmarkt. Späterhin erlangten die Krämer Erlaubniß, ihre Waaren in ihren eigenen Häusern zu verkaufen**). Es scheint auch kein bloßes Ungefähr zu seyn, daß sich Handwerker gleicher Art in einer Gasse oder Straße an einander niederließen; wahrscheinlich vollzogen sie auch hierin einen Magistratsbefehl, durch den die alte Sitte möglichst sollte beybehalten werden, daß eine jede Waare auf einem bestimmten Platz feilgebothen würde, um der Stadtpolizey eine bequemere Uibersicht und leichtere Erhaltung der öffentlichen Ordnung, den Käufern aber eine Auswahl unter zahlreicher Waare und einen billigen Preis zu verschaffen. Gassen und Straßen erhielten ebenfalls gar oft von den vielen dort

*) Rauch, l. c. p. 54. Die haufgenozzen vnd die loubenherren.

**) Beylage Nro. XXIII. Urkunde H. Albrechts vom Jahre 1435: „Welcher kromer ein aigen Haus hat: Der sol freye wal haben, in demselben sein haus ein krom zu machen vnd zehaben, vnd sein Handel darInn zu treyben.“

wohnenden Handwerkern ihre Nahmen: Nagler- Schmid- Färber- Weißgärbergasse. Aus häufigen Belegen, die sich für die Wahrheit obiger Behauptung anführen ließen, heben wir nur einige aus, denn dieselbe Einrichtung fand sich allgemein in den vorzüglicheren Handelsplätzen, und besteht zum Theile noch in unseren Tagen *).

Von den Bänken oder Tischen in Neustadt und von ihrem Standplatz geschieht Erwähnung in der Urkunde, welche H. Friedrich 1244 den dortigen Bürgern zu einem öffentlichen Zeugniß seiner Dankbarkeit und zum Lohn ihrer unwandelbaren treuen Ergebenheit verliehen hat **). Als H. Albrecht 1340 Allen ohne Unterschied erlaubte, Brod, Fleisch und andere Lebensmittel nach Wien zu bringen, fügte er ausdrücklich die Bemerkung hinzu, daß eine jede Waare auf den für sie bestimmten Platz gebracht und dort verkauft werden sollte ***). Ein Rathsbeschluß vom Jahre 1357 wies den Tuchmachern und Tuchbereitern von Wien und von Tuln die Plätze an, auf welchen sie ihre Waare verkaufen sollten ****). Die Tuchhändler

*) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Th. III. S. 132. — Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Th. II. S. 213.

**) Hormayr, Taschenbuch, 1812. S. 79. Stationes mensarum secundum quod ab initio locate fuerint, perpetuo permanebunt.

***) Rauch, l. c. p. 54. Wir wellen ouch, swaz man zu der Stat fuert, daz man daz zu dem rechten marcht fuer, vnd da verchouffe, als von alter gewonhait herchomen ist.

****) Rauch, l. c. p. 82 und 83. Also das die selben tuch peraitter vnd die loden wurcher von wien mit allem irem gwant Anderswo nyndert sten sullen noch vail haben dann auf dem Sait haus an der stat. — Wachter, Glosarium, v. Loden, pannus hirsutus — Wurken oder Würken ist gleichbedeutend mit Machen. Lodenwurcher ist also ein Tuchmacher. —

hat noch 1589 K. Rudolph der Zweyte Laubherren genannt*). Sie gehörten also zur Classe der eigentlichen Kaufleute, die im Großen verkauften; im Gegensatze von ihnen erscheinen die Krämer, nämlich die Kleinhändler, welche von ihren Hütten, in denen sie auf dem bestimmten Marktplatz ihre Waaren verkauften, auch Wandkrämer genannt wurden**). Von den Marktplätzen verschiedener anderer Handelsleute und Handwerker wird in den folgenden Polizeygesetzen Meldung gemacht werden.

Unter allen Handwerkern zogen vorzüglich die Bäcker und Fleischer die Aufmerksamkeit der Polizey auf sich. Um Wohlfeilheit des Brods und Fleisches, um das gesetzliche Gewicht, und zugleich um die gute Beschaffenheit desselben haben sich unsre Landesfürsten und die Ortsobrigkeiten von jeher bekümmert; dieß beweisen häufige Verordnungen, deren große Anzahl den Lesern lästig fiele, wenn wir sie alle der Reihe nach anführen würden. Wir heben nur die merkwürdigsten

---

Tuchhändler, Handschneider genannt, hatten in Krems schon im dreyzehnten Jahrhundert eine Laube, und genoßen mancherley Handelsfreyheiten, worüber eine merkwürdige Urkunde vom J. 1305 nachzusehen ist, apud Rauch, l. c. p. 362. Inciſoribus pannorum ſub lubio apud Crembſam, qui vulgariter Hantſneyder nuncupantur .. jura ſua confirmamus .. mandantes, quod nullus ciuium Crembſenſium pannos, qualeſcunque fuerint, incidere aut vendere per ulnas preſumat, niſi in ipſorum conſortium .. aſſumatur et ſtet ſub lubio (Laube), locum ab ipſis receptum in conſortium conſueto ordine occupando. Sancimus etiam quod nullus aduenarum pannos nobiles, qui amuar vulgari vocabulo nominantur, vel pannos lombardicos vendere per ulnam aliquatenus audeat, etc.

*) Guarient, Th. I. S. 759. „Laubherren oder Tüchler."

**) Beylage Nro. XXII.

aus, denn der Geist der damahligen Gesetzgebung spricht sich in diesen schon deutlich genug aus.

Um dem gewinnsüchtigen Monopolium der Bäcker- und Fleischerzunft Einhalt zu thun, erlaubte H. Albrecht der Lahme 1340, daß das ganze Jahr hindurch Fleisch, Brod und andere Eßwaaren in die Stadt Wien durften eingeführt werden; nur sollte alles auf den dazu bestimmten Platz gebracht und dort verkauft werden. Einem jeden Bäcker, der vom Lande in die Stadt ziehen und die Lasten eines dortigen Bürgers übernehmen wollte, stand es frey, alle Arten Brodes zu backen und zu verkaufen, nur mußte es das gesetzliche Gewicht und den Preis haben, welchen die Brodsatzung des Magistrates vorschrieb. Fügten ihm die alten Stadtbäcker aus Zunftneid irgend einen Schaden zu, so sollten sie ihre Bosheit an ihrem Leib oder Gut büßen. Den bürgerlichen Stadtbäckern erlaubte der Herzog aus besonderer Gnade, daß sie künftig wochentlich ein halbes Muth, aber nicht mehr, verbacken durften, was ihnen bisher aus uns unbegreiflichen Ursachen verbothen war. Die Strafe der Bäcker war nach altem Fürstenrechte das Schupfen, was Albrecht neuerdings bestätigte und was bis ins achtzehnte Jahrhundert sowohl in Oesterreich als auch in den benachbarten Ländern als eine Buße beybehalten wurde, durch welche das durch die Bäcker betrogene gemeine Volk Genugthuung erhielt und zugleich nach seiner Weise köstlich belustiget wurde. Die Vergehen der übrigen Handwerker wurden mit Geld und andern üblichen Strafen gebüßt *).

*) Rauch, p. 54. Die pekchen sol man schuphen, als von altem fürstlichen recht herchomen ist, vnd sullen dhain ander wandel nicht geben" — Diese Strafe war auch in Regensburg üblich: Gemeiner, Chronik, Th. I. S. 480, 509, u. f. —

Eine viel größere Mühe kostete es den Regenten und den Ortsobrigkeiten, die Derbheit, Gewinnsucht und Halsstärrigkeit der Fleischer zu zähmen und sie zu nöthigen, sich in die vorgeschriebene Ordnung zu fügen. Ihre Frechheit hat einen sehr hohen Grad erreicht: dieß bezeugen die vielen Verordnungen, welche zur Abhülfe der großen Noth, in die das Wienervolk durch die Fleischer versetzt wurde, sind erlassen worden. Diese Zunft hatte es schon so weit gebracht, daß sie sich das Recht herausnahm, Handwerksgesetze zu entwerfen, wodurch die Macht des Landesfürsten und des Magistrates gelähmet, der Alleinhandel mit Fleisch und auch mit Fischen ihr für beständig gesichert, und die ganze Stadt in Rücksicht der Fleischpreise von ihr abhängig gemacht werden sollte. Dieser wilde Unfug hatte bereits so tiefe Wurzeln gefaßt, daß er nicht plötzlich, sondern nur allmählig und mit ausdauernder Kraft der Landesfürsten konnte abgeschafft werden. Zu einer Zeit, in welcher nicht allgemeine Gesetze sondern unzählige Privilegien und alt hergebrachte Gewohnheiten herrschten, konnte jeder Mißbrauch ein

---

Die sonderbare Stelle in Albrechts Urkunde lautet so: „Die purger pekchen sullen nicht vailes prôt pachen, danne ir lôn prôt, daz sint ouch wekke für zwen phenning, vnd durch merer gnad, so erlouben wir, ir igleichem ze pachen, einen halben mutt, ze der wochen, vnd nicht mer. Swer darüber mer puech, der muez daz wandel geben, als ez der Rat, von der Stat auffsetzet.“ — Was soll man denn unter dem Löhnbrod verstehen? In den vielen späteren Verordnungen werden die Obrigkeiten immer ermahnet, über das gesetzliche Brodgewicht zu wachen, und die Betriegereyen der Bäcker unnachsichtlich mit Arrest, Ausstellung auf der Schandbühne, und endlich mit dem Schupfen zu bestrafen, wenn keine Besserung erfolgen würde. Guarient, Th. II. S. 325. Th. III. S. 929 und 935. In Dörfern durften die Bäcker auch mit einer Geldstrafe belegt werden.

gesetzliches Ansehen erhalten; dessen ungeachtet kann man den Magistrat nicht entschuldigen, durch dessen Sorglosigkeit das Uibel so sehr zugenommen hat, daß es eine große Anstrengung kostete, demselben Einhalt zu thun. Die Mittel, die man späterhin ergriffen, hätte man viel früher anwenden, und das Volk von dem schändlichen Druck der Fleischer befreyen sollen. Die folgenden Polizeygesetze über den Fleischhandel stellen uns den früheren Uibelstand deutlich vor Augen.

Arme und Reiche erhoben in Wien laute Klagen über die Fleischer, und bathen die Herzoge Albrecht und Otto um Abhülfe der großen Beschwerden. Ihre Bitte wurde gnädigst erhört und 1331 verordnet, daß es den auswärtigen Fleischern auf dem Lande wochentlich zwey Mahle, nämlich auf den Wochenmärkten Dienstags und Samstags von Michaelis bis Georgi erlaubt seyn sollte, Fleisch in die Stadt zu bringen und auf dem alten Fleischmarkt zu verkaufen. Blieb ihnen an den Wochenmärkten noch ein Fleisch übrig, so konnten sie es in den Zwischentagen am Heupüchel nach alter Sitte verkaufen. Den Stadtfleischern wurde zugleich verbothen, auf dem hohen Markt einen mit Fischen beladenen Wagen oder ein mit Fischen gefülltes Schaff von einem Auswärtigen zu kaufen, ausgenommen er wollte die Fische außerhalb der Stadt verkaufen; auf der Herberge der Fischhändler wurde ihnen dieses jedoch gestattet. Am hohen Markt hatten Fischer und Fleischer die volle Freyheit mit Fischen Handel zu treiben *).

In dem Jahre 1340 fand H. Albrecht für nöthig, eine neue Fleischerordnung für Wien festzusetzen. Sie

*) Rauch, l. c. p. 32.

enthält folgende Artikel *): Einem jeden ist es das ganze Jahr hindurch erlaubt, frisches, eingesalzenes oder geräuchertes Fleisch in die Stadt zu bringen und feil zu haben. Unterfingen sich die Fleischer der Stadt, die Zufuhr desselben zu hindern oder einem Fleischhändler einen Schaden zuzufügen, und würde dieß erwiesen: so sind sie dem Richter nach dem Urtheil des Stadtrathes mit Leib und Gut in eine Strafe verfallen. Wünscht jemand in die Fleischerzunft aufgenommen zu werden und verpflichtet er sich, die Verbindlichkeiten eines Bürgers gegen die Stadt zu erfüllen: so darf man ihm sein Gesuch nicht versagen, sondern er gibt dem Richter und auch der Zeche der Fleischer ein Pfund Pfennige, und tritt sogleich in ihre Rechte ein. Verweigerten ihm aber die Fleischer die Aufnahme in ihre Zunft, so soll er diesen Frevel dem Stadtrathe klagen, der ihn sogleich der Fleischerzunft einverleiben muß, ohne zur Zeche das sonst vorgeschriebene Pfund zu bezahlen; der Richter ist jedoch auch in diesem Falle berechtiget, sein Pfund zu fordern; die Fleischer verfallen wegen ihrer Widersetzlichkeit in die vorgeschriebene Strafe. Sobald im Sommer zur None geläutet wird, müssen die Fleischer ihre Bänke öffnen und sittsam ihr Fleisch verkaufen; im widrigen Falle straft sie der Stadtrath. Finniges Fleisch zu verkaufen ist nur unter folgenden Einschränkungen erlaubt: So ein Fleisch muß abgesondert von dem gesunden auf einen Tisch geleget, und den Leuten, die es dennoch kaufen

*) L. c. p. 55. Davon wurde auch schon gesprochen in: Oesterreich unter H. Rudolph dem Vierten. S. 137. — In den Urkunden von Mauthausen wird finniges Fleisch ein ungerechtes Fleisch genannt. Es mußte von den bürgerlichen Fleischbeschauern weggenommen, in die Donau geworfen, oder auf eine andere Weise vertilget werden.

wollen, ausdrücklich gesagt werden, daß dieses Fleisch mit Finnen behaftet sey. Wer ein finniges Fleisch auf eine andere als diese vorgeschriebene Weise verkauft, dem nimmt es der Richter weg, und der Stadtrath kündiget ihm die gebührende Strafe an. — Die Unschädlichkeit eines finnigen Fleisches für die Gesundheit der Menschen hat in den neuesten Zeiten einige Vertheidiger gefunden; dessen ungeachtet wird man nicht anstehen, einer Polizeyverfügung den Vorzug zu geben, welche alles Eckelhafte beseitiget und der möglichen Gefahr zuvorkommt, die für die Gesundheit der Menschen daraus entspringen könnte, wenn es erlaubt würde ein krankes Vieh zu schlachten und das Fleisch davon öffentlich zu verkaufen. Die Gränzen des mehr oder weniger Schädlichen sind in solchen Fällen schwer zu bestimmen.

Daß die Fleischer dieser Verordnung Albrechts den Gehorsam versagt und sich erfrecht haben, nach eigenem Belieben Zunftregeln zu entwerfen, die für das gemeine Wesen der Stadt schädliche Folgen erzeugten, erhellet aus einem zweyten Polizeygesetze desselben Herzogs, das im Jahre 1350 ist bekannt gemacht worden *). Darin wird festgesetzt, daß jeder Fleischer so viele Ochsen, Schweine und Schafe schlachten könne, als ihm gut dünkt, ohne daß er verpflichtet werden könne, irgend eine Abgabe zur Fleischerzunft zu leisten. Den Fleischern wird verbothen, einen eigenen Zunftrichter einzusetzen, und von großem oder kleinem Vieh einen Zoll zu fordern. Alle Verbindungen unter ihnen sind aufgehoben; nur Zwey dürfen sich in eine Gesellschaft zu gemeinsamen Gewinn und Verlust miteinander vereinigen. Solche

*) L. c. p. 67.

Zwey können einen mit Hausen oder Schuppenfischen beladenen Wagen kaufen und theilweise oder im Ganzen verkaufen. Früher, als dieses geschehen ist, bleibt es ihnen verbothen, einen zweyten Wagen kommen zu lassen. Die Zufuhr des Fleisches von dem Land in die Stadt ist das ganze Jahr hindurch ungehindert erlaubt; den Eigenthümern dieser Waare ist es jedoch untersagt, derselben einen Preis festzusetzen; beym Einkauf haben Reiche vor den andern Armen kein Vorrecht. Geheime Verbindungen und ein eigener Zunftrath sind den Fleischern verbothen, denn daraus könnten für die Stadt schädliche Folgen entspringen. Die Fleischer dürfen ohne Mitwissen des Magistrates keinen ihrer Knechte oder Handwerksgenossen aus der Stadt fortschaffen. Aus der Zunftcasse darf ohne Wissen des Stadtrathes kein Geld zum Handel genommen, noch dürfen auch Schulden anders woher auf dieselbe gemacht werden; der Gewinn, welchen ein erlaubter Geldvorschuß einbringt, fällt an die Casse zurück. Die Fleischer sollen zu rechter Zeit auf den Viehmarkt kommen. Einer Gesellschaft, welche aus Zweyen bestehen durfte, ward nur erlaubt zwölf Stück ausländisches oder acht Stück inländisches Vieh nach Wien auf den Markt zu treiben. Alles Vieh, welches in den Burgfrieden von Wien gebracht wird, muß am Freytag auf dem Wochenmarkt jedem, der es verlangt, ohne Widerrede verkauft werden. Da mehrere Fleischer im Gefängniß ihre Vergehen gebüßt haben, so müssen dieselben versprechen, dieses an niemanden zu rächen. Ein Fleischer, der sich dieser landesfürstlichen Verordnung widersetzt, verfällt mit Leib und Gut in die gesetzliche Strafe. —

Die Mißbräuche der Fleischerzunft, welche H. Albrecht mit wenigen Worten andeutete, enthüllt uns

sein Sohn Rudolph vollkommen. Bestürmt mit neuen Klagen des Magistrates von Wien über den Unfug der Zünfte, entschloß er sich, nach dem Beyspiele vieler alten Regenten dem Unwesen ein Ende zu machen, und hob zuerst 1361, und dann zum zweyten Mahle 1364 alle Zünfte in Wien auf *). Ein vorzüglich strenges Gericht ist wider die Fleischer ergangen, denn der Druck ihres Fleischmonopoliums hat den Magistrat und die Bürger Wiens zum höchsten Unwillen gegen sie aufgereitzt. Vergebens hat sich der gewaltige H. Rudolph 1361 dem Zunftdespotismus entgegengestellt; schon nach drey Jahren erhoben sich die alten Klagen gegen die Fleischer neuerdings wieder, und der Herzog erließ während der Belagerung des Bayerischen Marktes Ried im heutigen Innviertel eine lange Verordnung, welche folgenden Inhaltes ist **):

Einem Landesfürsten geziemt es, das Wohl seiner Unterthanen zu befördern und für Reiche und Arme gleiche Sorgfalt zu tragen. Vorzüglich muß desselben Aufmerksamkeit auf die täglichen, allen Menschenclassen unentbehrlichen Lebensbedürfnisse gerichtet seyn. Ungeachtet Wir in einer für die Stadt Wien sehr heilsamen Verordnung alle Zechen und Einigungen der dortigen Handwerker und die Zunftsatzungen, die sie sich eigenmächtig zum Nachtheil der ganzen Bürgerschaft entworfen, auf immer abgeschafft haben, so vernehmen Wir doch von dem innern und äußeren Stadtrath, daß dieser Unfug immer noch fortdauert, und daß sich die Zünfte unterfangen gewisse Handwerksregeln vorzuschreiben, die nur ihnen nützlich, allen Uibrigen

*) Oesterreich unter H. Rudolph dem Vierten, S. 126 — 139 und 368.

**) Senkenberg, Selecta, T. IV. p. 465 et seq.

aber sehr nachtheilig sind. Um alles daraus entspringende Unheil zu verhüten und die Volkszahl und den Wohlstand der Bürger zu vermehren, haben Wir Folgendes beschlossen:

Wir erklären durch gegenwärtige Verordnung aus landesfürstlicher Macht alle Zechen, Einigungen und Gesellschaften der Handwerker in Wien, so wie auch ihre Satzungen, Ordnungen und Zunftgebothe, die sie eingeführt haben oder noch einführen könnten, für aufgehoben und kraftlos. Nur der Bürgermeister und der Stadtrath sind bevollmächtiget, den Zünften Ordnung und Gesetze vorzuschreiben, was ihr Amt schon mit sich bringt und auch unsre Vorfahren in der Regierung verordnet haben. Da Brod und Fleisch die gewöhnlichste Nahrung der Menschen ausmachen, so haben der Bürgermeister und der Stadtrath von Wien für diese beyden Gegenstände heilsame Anstalten getroffen, die Wir vollkommen gutheißen und bestätigen. Dem zu Folge befehlen Wir, daß kein Fleischer jemanden, er sey ein Zunftgenosse oder nicht, auf dem Viehmarkte hindern dürfe ein Vieh zu kaufen; auch soll keiner es wagen, einen Viehhändler listiger Weise zu nöthigen, sein Vieh unter dem Werthe desselben zu verkaufen. Ein jeder Fleischer kann zu einer ihm beliebigen Zeit so viel Vieh schlachten als er will, ohne sich um die bisherigen Zunfteinschränkungen zu bekümmern; nur müssen alle Ochsen und auch anderes Vieh, wovon das Fleisch in den gewöhnlichen Fleischbänken verkauft wird, auf der allgemeinen Schlagbrücke beym rothen Thurm an der Donau geschlachtet werden. Kein Vieh darf dort geschlachtet werden, bevor es nicht von den geschwornen Beamten, die der Magistrat jährlich ernennt, ist untersucht worden; erklären diese ein Stück für preßhaft, so muß demselben der Zagel

(Schweif) abgehauen werden, um es dadurch als ein zum Fleischhandel untaugliches Vieh zu erklären.

Ohne wichtiges Hinderniß darf der Meister keinen Stellvertreter in die Fleischbank schicken; er soll in eigener Person das Fleisch aushauen. Witwen und Waisen können durch Andere das Handwerk treiben; der Fleischverkäufer darf aber niemahls außerhalb seiner Bank stehen. Finniges Schweinfleisch muß außerhalb der Fleischbank feilgebothen werden, damit es jedermann für unrein erkennen könne. Das Fleisch verschiedener Thiere muß an verschiedenen Orten abgesöndert liegen, damit der Käufer nicht Bockfleisch für Schaffleisch bekomme. Zwischen Ostern und Michaelis darf kein Vieh am Vormittage geschlachtet werden. Länger als zwey Tage darf man ein Fleisch nicht feilhaben. Alles Fleisch muß nach der Wage, und nicht in ganzen Stücken nach dem Augenmaß verkauft werden; das Gewicht muß mit dem Stadtzeichen versehen seyn. Würde sich ein Fleischer in dieses Geboth nicht fügen, so müßte er auf ein Jahr die Stadt verlassen und verlöre seine Handwerksgerechtigkeit. Den Preis für ein Pfund Fleisch setzen der Bürgermeister und Rath alle Quatemberzeiten, erhöhen oder vermindern ihn, je nachdem das Vieh theuer oder wohlfeil ist, und sorgen immer dafür, daß Reiche und Arme das Fleisch um den nämlichen Preis erhalten, daß aber auch dem Fleischer für seine Mühe noch ein Gewinn verbleibe. Köpfe und Füße von Rindern und Schweinen können die Fleischer, ohne sie zu wägen, um einen ihnen beliebigen Preis verkaufen.

Es ist verbothen ein Kalb zu schlachten, ohne es zuvor von den Fleischauffehern untersuchen zu lassen; und auch dann darf ein Kalb nur geschlachtet werden, wenn es vier Wochen alt ist. Ein Kalb, was über zehen

Wochen alt ist, darf gar nicht geschlachtet werden. Beleidigungen, die sich Fleischer in ihren Bänken gegen Käufer erlauben, werden mit einer Geldbuße bestraft. Will jemand das Fleischerhandwerk ausüben, so darf er von den alten Meistern daran nicht gehindert werden, denn das Zunftgesetz ist aufgehoben, vermöge dessen niemand Fleisch aushauen durfte, der nicht selbst ein Fleischersohn, oder doch wenigstens der Ehemann einer Fleischerstochter war. Den Fleischern aller Orte ist es erlaubt, das ganze Jahr hindurch ungehindert Fleisch in die Stadt Wien einzuführen. Von Ostern bis zum heiligen Kreuztag im Herbste (dem vierzehnten September) ist es Pflicht der Fleischer, die Bänke sogleich zu öffnen, sobald zur None geläutet wird; nach dem Kreuztag müssen sie dieselben den ganzen Tag hindurch offen halten, damit die Leute zu jeder Stunde können befriediget werden. — Die späteren Verordnungen *) enthalten nichts Merkwürdiges, werden also mit Stillschweigen übergangen. —

Im Eingange der eben angeführten Verordnung macht H. Rudolph von Bäckern und Fleischern Erwähnung, übergeht aber im Verfolge die ersteren, und beschäftiget sich nur mit letzteren: ein Beweis, daß sich diese ganz vorzüglich einer Ahndung würdig gemacht und Ursache gegeben haben, ihre Zunftmißbräuche neuerdings zu rügen und gänzlich abzuschaffen. So heilsam zum Theile die Verordnungen für Bäcker und Fleischer zur Abschaffung der allgemein schädlichen Monopolien dieser beyden Zünfte gewesen sind, so waren sie doch nicht im Stande, den freyen Handel mit Lebensmitteln im Lande selbst von allem Drucke zu befreyen. Dieser für den Bauersmann unschätzbaren

*) Guarient, Th. I. S. 365 — 371.

Wohlthat standen noch immer Vorrechte adeliger Grundherren im Wege, die sich aus der rauhen Zeit einer allgemeinen Knechtschaft der Unterthanen bis ins siebzehnte Jahrhundert herab erhalten haben. Wollte der Bauer ein Schlachtvieh oder ein Getreid verkaufen, so war er verpflichtet, es zuerst seiner Herrschaft anzubiethen, welcher es damahls nicht an Mitteln mangelte ihn zu nöthigen, seine Waare um einen ihr beliebigen Preis hinzugeben. Darin bestand das Vorkaufsrecht der Herrschaften. Dazu gesellte sich der Mühlenzwang, welcher den Grundherren das Recht einräumte ihre Unterthanen zu zwingen, daß sie ihr Getreid in der Hofmühle mußten mahlen lassen: lauter Mißbräuche, welche die Freyheit des Handels einschränkten, die Lebensmittel vertheuerten und den armen Ackersmann in tiefer Armuth und Knechtschaft hinhielten. Den Mühlenzwang schaffte K. Rudolph II. 1591, jedoch vergeblich *); den Getreidvorkauf der Herrschaften gar erst 1661 K. Leopold ab **). Als ein trauriger Beweis einer sehr beschränkten Ansicht und Kenntniß des Handels und als ein gewaltiger Miß-

*) A. a. O. Th. II. S. 16. Nachdem Uns .. mit sonderer Beschwär angebracht worden, daß etliche Herrschaft und Obrigkeiten ihre arme Unterthanen benöthigen, ihr schlechtes Getraid auf derselbigen Hof- oder andere ihre eigene Mühlen wider ihren Willen zu führen und allda schratten und mahlen zu lassen ungeacht daß sie wohl nähere Gelegenheit haben und mit geringen Unkosten abkommen möchten, daraus dann nicht allein erfolgt, daß die armen Leut die Zufuhr öfters mit höchstem Nachtheil und Schaden, und bey Haus Versaumnuß des ihrigen weit und viel Meil Wegs suchen müssen; sondern auch wegen Verführung des Mahlters oder Mangel des Wassers, zumahlen Winterszeiten, lange Zeit aufgehalten werden: so wollen Wir aus gnädig- und väterlicher Wohlmeinung, u. s. w.

**) A. a. O. Th. I. S. 387, u. f.

griff steht die Verordnung K. Ferdinands da, in welcher er 1623 Allen ohne Unterschied den Ankauf alles Schlachtviehes und aller Häute untersagte, und ausschließlich eine Gesellschaft, welche den Nahmen der Landverleger erhalten hat, mit dem Monopolium des Vieh- und Häutehandels berechtigte. Sogar auf den öffentlichen Viehmärkten durfte es niemand anderer als ein Landverleger wagen, Schlachtvieh zu kaufen. Und dieses, wähnte K. Ferdinand, würde dem gemeinen Wesen, vorzüglich bey der damahligen Viehtheurung, zur Wohlfahrt gedeihen, und ganz gewiß allem Fleischmangel abhelfen *).

Der vielen Fasttage halber, an welchen der Genuß der Fleischspeisen verbothen war, gehörten einstens die Fische zu den vorzüglicheren Lebensmitteln. Dieß war auch die Ursache, warum die Polizeyordnungen über den Fischhandel so Vieles festsetzten. H. Albrecht der Lahme sagt 1340 **): Den verderblichen Vorkauf treiben vorzüglich die Fischer. Um diesem Uibel Einhalt zu thun, gebiethen wir ernstlich, daß ein jeder Fischer, welcher grüne Fische, nämlich solche, die nicht eingesalzen oder geräuchert sind, auf dem Markte feilbiethet, ohne Mantel, ohne Hut, und überhaupt ohne alle Kopfbedeckung auf dem Platze stehen soll, damit ihn Sonne und Regen, Kälte und Hitze nöthigen, desto eiliger seine Fische um einen geringeren Preis zu verkaufen. Ist ein Fisch zwölf Pfennige oder noch mehr werth, und der Fischer kann ihn am ersten Markttage nicht verkaufen, so muß er ihm den Schweif abhauen. Wird dieß vom Fischer unterlassen, so bezahlt er dem Richter sechzig Pfennige zur Strafe. Den Fischern ist

*) Guarient, Th. II. S. 376.
**) Rauch, l. c. p. 56.

es auch verbothen, auf dem Marktplatz einander Fische zu verkaufen, und sie dann sogleich wieder anderen Leuten feilzubiethen; aber vor der Stadt oder bey einem Fluß kann jedermann nach Belieben kaufen. Wer diese Fischerordnung übertritt, muß mit Weib und Kindern die Stadt auf ein ganzes Jahr verlassen.

Im Jahre 1350 vermehrte H. Albrecht diese Fischerordnung noch mit einigen Zusätzen *). Er wies einer jeden Sorte von Fischen den Platz an, auf welchem sie verkauft werden sollte. Ungarischen Fischhändlern, welche die Deutsche Sprache nicht verstanden, mußte ein Dollmetscher beygegeben werden, der aber mit ihm in keiner Handelsverbindung stehen durfte. Die Ungarn brachten Hausen, Schuppen- und auch eingesalzene Fische nach Wien. Nach einem alten Rechte durften Bürger und Auswärtige vierzehn Tage vor dem Fasching Hausen und andere Fische feil haben, jedoch nirgends sonst als auf dem hohen Markte. In dem Heiligenkreuzer und Zwettler Hof wurden nur ganze Hausen oder Stücke von größerem Gewichte von Auswärtigen verkauft. In der nämlichen Fischerordnung geschieht auch Meldung von gewässerten Hausen, und auch von gewässerten und gesalzenen Häringen, worüber wir den Kennern der Kochkunst das Urtheil anheimstellen. Seefische durften nur auf dem Platz am Hof verkauft werden. — Daß auch die Fleischer einen Fischhandel treiben durften, haben wir bereits vernommen, als weiter oben von ihnen die Rede gewesen. Wahrscheinlich genoßen sie dieses Vorrecht zu einigem Ersatz, weil ihrem Fleischhandel durch die vielen Fasttage, vorzüglich aber durch die vierzigtägige Fasten ein großer Abbruch geschah.

*) L. c. p. 70 et seq.

Um die Fische zu schonen und die zu große Abnahme derselben, woraus nothwendig eine Theurung entstehen müßte, möglichst zu verhindern, wurden mehrere sehr heilsame Verordnungen, besonders für Oberösterreich erlassen. Aus der oftmahligen Erneuerung derselben, vom sechzehnten bis in das achtzehnte Jahrhundert, geht aber die volle Gewißheit hervor, daß es schwer ließ, die Fischer zur genauen Befolgung derselben zu nöthigen. Um die Brut zu schonen, wurde den Fischern die Größe der Spiegel ihrer Netze genau bestimmt; und wurden dessen ungeachtet kleinere Fische durch Ungefähr mit den größeren herausgezogen, so mußten dieselben wieder in den Fluß geworfen werden. Die Länge und Schwere der edeln Fische gaben die Fischordnungen an, wenn sie behalten und auf den Markt gebracht werden durften. Auch die Zeit wurde bestimmet, während welcher gewisse Fische gar nicht durften gefangen werden. Eigene Aufseher untersuchten die Fischbehälter, und waren auf den Fischmärkten zugegen, um über die Befolgung der bestehenden Fischgesetze zu wachen *). Die Taugsamkeit derselben hat sich erprobt, denn seit der Zeit, als man anfing sie nicht mehr zu beobachten, vermehrten sich immer die Klagen über den Mangel an Fischen, und wahrscheinlich werden unsre Enkel einen edeln Fisch von beträchtlicherem Gewichte als eine große Seltenheit anstaunen.

Wir haben bisher von den Polizeygesetzen gesprochen, welche den Handel mit Eßwaaren betrafen; es übriget noch, Weniges von den Verordnungen über Getränke zu erwähnen.

---

*) Guarient, Th. I. S. 353 — 364 — Th. III. S. 473 und 996.

Weine aus dem Ausland nach Wien zu bringen, blieb längere Zeit hindurch verbothen, wurde aber endlich doch wieder, bald unter manchen Einschränkungen und dann ohne alles Hinderniß, den Wienern erlaubt, wovon weiter unten die Rede seyn wird.

In den Urkunden kommen städtische Beamten unter dem Nahmen der Weinkoster vor, welche zu den Unterkäuflern gehört zu haben scheinen. Ihre Amtsverrichtungen werden nicht bestimmt angegeben; nur das ist gewiß, daß sich Auswärtige beym Weinhandel mit Bürgern derselben bedienten oder vielmehr bedienen mußten, theils um geschwinde zu erfahren, wo sich ein feiler Wein von einer gewünschten Eigenschaft vorfinde, theils auch um einen gesetzlichen Zeugen über den geschlossenen Kauf zu haben, wie es das damahlige Gesetz vorschrieb. Dem Weinkoster gebührte von jedem gemachten Weinkauf eine bestimmte Taxe *). Durch einen Mißbrauch ist es in Wien Sitte geworden, daß sich die Weinkoster als unentbehrliche Unterhändler aufdrangen und eine Abgabe forderten, wenn in der Stadt ein Weinmost verkauft wurde. Diesen Unfug hat H. Albrecht der Dritte im Jahre 1368 auf immer abgeschafft **). Ob die Weinkoster nicht vielleicht über Weinverfälschung zu wachen hatten, sagen die Urkunden nicht aus ***).

Für die Schenkhäuser bestanden folgende Polizeyverordnungen ****): Die Bürger müssen für Wein, Meth und Bier ein bestimmtes Maß festsetzen. Wer sich in diesem Maße einen Betrug erlaubt, gibt bey

*) Beylage Nro. XVI.
**) Rauch, l. c. p. 107.
***) Man vergleiche: Beckmann, Beyträge, Th. I. S. 193, u. f.
****) L. c. p. 56 — 58.

den ersten drey Uibertretungen dem Richter und auch der Stadt ein halbes Pfund Pfennige; wird er zum vierten Mahle des nämlichen Vergehens überwiesen und sitzt er vor dem Faße, aus welchem das Getränk in einem falschen Maße verkauft wird *), so muß ihm der Daumen abgehauen, das Faß aber zerschlagen, und der Wein auf die Erde ausgelassen werden, oder man gebe ihn dem Spital zu einem Geschenke. Das Getränk mag im Gasthause oder außerhalb desselben genossen werden, so muß man es in dem vorgeschriebenen gesetzlichen Maße ausschenken, worüber die dazu eigens bestellten Aufseher zu wachen haben; diese haben die Pflicht, die Maße in den Gasthäusern und außerhalb derselben zu untersuchen. Wird jemand von ihnen als strafbar erkannt, so muß ihn der Richter ohne Gnade verurtheilen. Mit dem Zeichen der Bierglocke hört alles Ausschenken der Getränke auf. Welchem Getränke, es mag dann Wein, Meth oder Bier seyn, die Bürger kein bestimmtes Maß vorschreiben, dessen Werth soll der Gastgeber ausrufen, und dabey muß es verbleiben **). Welcher Gastgeber Wein,

*) Bey dieser Stelle muß man sich an die alte, schon weiter oben erwähnte Sitte erinnern, daß nur sehr wenige Waaren in Häusern oder Kaufgewölben, die meisten aber auf öffentlichen Plätzen feil gebothen wurden. Dasselbe geschah auch häufig mit Wein, Bier und Meth; letzteres Getränk wird auch noch heut zu Tage auf Jahrmärkten in Hütten auf freyem Platze gekauft und getrunken. Einige dunkle Stellen dieser Urkunde werden durch das Ungeldpatent H. Rudolphs erläutert und verständlich gemacht. Oesterreich unter H. Rudolph IV. S. 321.

**) Soll diese Stelle mit dem Vorhergehenden in keinem Widerspruche stehen, so muß man nothwendig annehmen, daß hier von ganz vorzüglichen Getränken die Rede sey, die nicht in den sonst gewöhnlichen Maßen, sondern in eigens

Meth oder Bier verheimlicht, und so ein Getränk auch gegen bare Bezahlung aus seinem Hause nicht will forttragen lassen, dem muß man das Faß einschlagen, das Getränk auslaufen lassen, ihn selbst aber noch darüber strafen, wenn er sich beym Ausschenken dieses verheimlichten Getränkes innerhalb seines eigenen Hauses eines falschen Maßes bedient hätte, denn in diesem Stücke muß der Grundsatz festgehalten werden: Das Getränk, welches der Wirth in seinem eigenen Hause den Gästen auffetzt, muß auch Auswärtigen um ihre Bezahlung verabfolget werden.

Wird ein Aufseher über die gesetzlichen Maße überwiesen, daß er aus Nachlässigkeit, Bestechung, Partheylichkeit oder unzeitiges Mitleiden seiner Pflicht nicht Genüge gethan hat, so muß man mit ihm desto schärfer verfahren, weil er den Eid, den er bey seiner Anstellung vor dem Stadtrathe geschworen, verletzte; dadurch hat er sich unfähig gemacht, irgend einem Amte der Stadt weiters vorzustehen. Ungarische und Italienische Weine *) darf niemand in den

---

dazu bestimmten Flaschen verkauft wurden, denn Albrechts Geboth schrieb ja vor, allen Getränken ein Maß zu bestimmen. Vielleicht ist in dieser Stelle von gekochten Weinen die Rede, die man im Mittelalter sehr hoch schätzte. Schon zu den Zeiten Carls des Großen gab es Weinsieder. Der Claret, der aus Wein, Honig und verschiedenen Gewürzen verfertiget wurde, und der Brombeerwein waren sehr beliebte Getränke. Mehr darüber findet man bey Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft. Th. I. S. 415, und Th. III. S. 329. — Pigmenta nannte man die süßen Weine späterhin. Fischer, Geschichte des teutschen Handels. Th. I. S. 284.

*) Im Original steht: „Den vngerischen oder wellischen wein.“ — Das Wort Wälsch oder Wallisch kann freylich im Allgemeinen etwas Fremdes oder Ausländisches bedeu-

Burgfrieden der Stadt zum Verkauf bringen; wer gegen dieses Verboth handelt, verfällt zwar in keine persönliche Strafe, aber seine Weine verliert er, die man entweder auf die Erde ausrinnen lassen oder an das Spital abgeben muß. Würde sich ein Richter so sehr vergessen, daß er innerhalb des Burgfriedens der Stadt den Verkauf solcher verbothener Weine zugäbe oder dieselben sich zueignete, so zahlt er dem Herzog und der Stadt dreißig Pfund Pfennige zur Strafe. Nur aus besonderer Gnade des Herzogs ist es ehrbaren Männern in der Stadt erlaubt, ein Tafernitz, zu vier Urnen gerechnet, oder noch weniger, zu eigenem Gebrauch in ihren Häusern aufzubewahren, von welchem sie zwar auch guten Freunden etwas zu einem Geschenke mittheilen, aber keineswegs um Geld verkaufen dürfen; und auch dann muß über dieß noch der Stadtrath hiezu seine Einwilligung ertheilen, um dergleichen Weine einführen zu dürfen. — Nach dem Martinitag darf gar kein Wein mehr, sogar auch nicht von den eigenen Weingärten der Bürger in die Stadt eingeführt werden, es wäre denn, daß sich die Weinlese so sehr verspätete, daß sie vor dem Martinitag nicht beendiget werden könnte; in diesem Falle müssen die Bürger einen späteren Tag bestimmen und ausrufen lassen.

In dieser und auch in anderen Polizeyverordnungen geschieht Erwähnung von der Bierglocke. Sobald diese ertönte, sollte in den Gasthäusern kein Getränk mehr verkauft werden, und jedermann war verpflich-

---

ten, wie z. B. ein Wälscher Hahn. Hier aber muß es in engerer Bedeutung genommen werden, weil sonst das Wort Ungarisch ganz unnütz da stünde, und wirklich viel Wein aus Italien in Oesterreich eingeführt wurde.

tet, auf der Gasse mit einem Lichte versehen zu seyn, was bey dem Mangel einer allgemeinen Stadtbeleuchtung, welche erst 1687 vom K. Leopold befohlen wurde *), eine sehr heilsame Verordnung gewesen ist **). Eine Bierglocke wurde aus gleicher Ursache auch in anderen Städten geläutet, und ist sehr wahrscheinlich in späteren Zeiten Hußglocke genannt worden, nicht der grausamen Hussiten halber, sondern vom Befehle, eiligst das Gasthaus zu verlassen ***).

Die Ungarischen und die Italienischen Weine ausgenommen, welche nur nicht in den Stadtbezirk von Wien, aber wohl in die Oesterreichischen Provinzen durften eingeführt werden, findet man kein Einfuhrsverboth ausländischer Waaren in unser Vaterland; gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Zollabgaben konnten ohne Ausnahme alle Erzeugnisse fremder Länder nach Oesterreich gebracht und dort verkauft werden. Erst nachdem die Königin Elisabeth von England zur Emporbringung des Handels ihrer Unterthanen

*) Cod. Austriac. Th. III. S. 239. „Wir geben euch zu vernehmen, was massen Wir Uns zu Abwendung und Verhütung aller, nächtlicher Weil eine Zeit her häufig in Schwang gegangenen und noch befürchtenden Mord und Diebereyen, wie auch zu Einführung einer allgemeinen Sicherheit allergnädigst entschlossen, daß .. alle Plätze und Gassen Unserer Stadt Wien durch Aussteckung gewisser Laternen beleuchtet werden, u. s. w.“ — Uiber den Anfang der Beleuchtung der Städte und das Zeichen mit der Brennglocke ist lesenswerth, was Beckmann gesammelt hat: Th. I. S. 62, u. f. Und Th. II. S. 439, u. f.

**) Rauch, l. c. p. 46 et seq. Vnd wirt ein man, nach der pyerglokken, auf der strazze an liecht geuangen, vnd ist daz wizzenlich, daz ein gekewr man ist, so sei (er) dem Gericht, nicht mer, danne zwen, vnd sechtzig phenning auf gnad veruallen, Hat er aber ein liecht, man sol in nicht vahen.

***) Gemeiner, Chronik, Th. II. S. 287.

alle Vorrechte des hanseatischen Bundes aufgehoben und alle Vorstellungen dagegen fruchtlos geblieben, bediente sich 1597 der Kaiser Rudolph der Repressalien, und verboth im ganzen Deutschen Reiche und auch in den Oesterreichischen Erbländern die Einfuhr aller Englischen Waaren *). K. Leopold verordnete dasselbe 1674 für Französische Waaren, welche nur zur Befriedigung des Luxus dienten **), nachdem er schon im Jahre 1659 die Einfuhr verschiedener Luxusartikel, deren Ankauf ungeheure Summen Geldes dem Vaterland entzogen, gänzlich verbothen hat***). Die oftmahlige Wiederhohlung dergleichen Verbothe ist ein klarer Beweis, daß sie gar schlecht sind befolget worden.

Die Polizey älterer Zeiten hat sich des gewöhnlichen Versehens schuldig gemacht, daß sie sich um gar zu Vieles bekümmerte. Tuchmacher und Tuchbereiter, so wie auch Zeugfabrikanten und Handwerker aller Art****) erscheinen schon in Urkunden und Chroniken

*) Guarient, Th. I. S. 296.

**) A. a. O. S. 374.

***) A. a. O. S. 408. Verbothen waren: „Goldene und silberne, oder mit Gold und Silber eingetragene Borten, Spitze und Gallonen. Ganz goldene und silberne Stuck, auch andere mit Gold und Silber eingetragene Zeuge. Die mit Silber und Gold gestickte Wehrgehänge, Handschuhe und Hutschnüre, wie auch allerley andere Galanterien, als Kästel von Schildkrot, Ohrgehänge, Halsbänder und andere Zierathen, seidene Spitzen, reiche Band von Gold und Silber; ingleichen das Silber von getriebener und anderer künstlicher Arbeit; die ganzen, halben, und viertel Castorhüt, ausländische falsche Borten und Hutschnur, Stützel, Messer, Sporn, allerley geschmeltztes Glaswerk, Schreibtafeln, und alles was von falschem Gold gemacht, wie auch die weißen Niederländischen Spitz."

****) Eine lange Reihe derselben erscheinet bey Horneck. Pez, T. III. p. 566 et seq.

des dreyzehnten Jahrhunderts, und ohne Zweifel haben sich ausländische Künstler in den folgenden Zeiten in Oesterreich niedergelassen *). Wer konnte auch unsern alten inländischen Handwerksleuten das Vermögen absprechen, sich in ihrem Fache während eines Zeitraums von drey Jahrhunderten zu vervollkommnen? An Mustern, die zur Nachahmung aneiferten, fehlte es bey der freyen Einfuhr fremder Erzeugnisse nicht. Eine vorsichtige Handelspolizey hätte die günstigen Zeitumstände benützen und die Fabrikanten aufmuntern sollen, die in Oesterreich viel gesuchten Gegenstände in gehöriger Menge und Güte zu liefern, und dadurch alles Ausländische möglichst entbehrlich zu machen. Aber anstatt dessen ist man auf den unglücklichen Gedanken verfallen, das ganze Oesterreichische Volk in viele Classen zu theilen und einer jeden pünktlich vorzuschreiben, welcher Tücher und Zeuge sie sich zur Bekleidung bedienen dürfe. Nichts zu sagen von dem zwecklosen Zwange, welchem man die Leute unterwerfen wollte, so muß man doch gestehen, daß solche Polizeyverordnungen der Industrie und dem Handel ganz gewiß geschadet haben. Dergleichen vielmahl abgeänderte, erläuterte und verbesserte Polizeyordnungen über Luxusartikel und Kleiderpracht haben vorzüglich K. Maximilian der Zweyte und K. Leopold der Erste bekannt gemacht **). Letzterer ist so weit gegangen, daß er den unteren Volksclassen sogar gewisse kostbarere Speisen zu genießen bey Strafe

*) Hieher gehören die vielen Stellen der Urkunden des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts, welche allen Ankömmlingen in Städten, die sich dort niederlassen wollen, vollkommene Freyheit und das Bürgerrecht zusichern.

**) Guarient, Th. II. S. 147, u. f.

verbothen hat, hingegen ist von ihm der Luxus in Kleidungen gegen eine gewisse Abgabe wieder erlaubt worden; Perücken und sogenannte geschopfte Hauben erhielten ebenfalls ein ähnliches Privilegium *).

Gedeihlicher für den Handel und eines Gesetzgebers würdiger war die Verordnung H. Albrechts im Jahre 1340, welche dem Stadtrathe befahl Aufseher zu bestellen, die über Waarenverfälschung wachen sollten. Entdeckten sie einen dergleichen Betrug, so mußten sie die verfälschte Waare auf öffentlichem Markte verbrennen lassen; der Richter war in einem solchen Falle nicht befugt, den Betrieger über dieß noch mit einer Strafe zu belegen **).

Gewinnsucht verleitet die Kaufleute nur gar zu oft zu Bevortheilungen der Käufer, woraus sehr leicht verwickelte Prozesse entstehen. Für solche Fälle hat schon der H. Leopold in dem Privilegium für die Regensburger 1192 Folgendes verordnet: Entsteht eine Klage über einen abgeschlossenen Kaufsvertrag, so dürfen die Leihkaufer nicht zur Zeugenschaft zugelassen werden, sondern man rufe glaubwürdige Män-

*) A. a. O. S. 166. „Wer eine Paruquen, Fontange oder schopfte Hauben, es mögen die Hauben von Spitz oder ohne Spitz, gestickt oder mit Banden geziert seyn, tragen will, soll die erste Classe sechs Gulden, die anderte drey Gulden, die dritte einen Gulden dreyßig Kreuzer, die vierte fünf und vierzig Kreuzer bezahlen, worauf sodann diese Trachten auf ein Jahr denen bezahlenden Partheyen verstattet sind."

**) Rauch, l. c. p. 55 und 56. Swer vnder den saitchouffern, valschen sait wurchet, der sol dem Richter darumb nichtes schuldig sein, aber die purger, di dartzue geschaft sein von dem Rat, die sullen daz sait haizzen verprennen offenlichen an dem marcht. — Ich wage es nicht, die Bedeutung des Wortes Sait anzugeben.

ner zu Zeugen auf, sie mögen dann Auswärtige oder einheimische Hauswirthe von Wien seyn. Verkauft ein Regensburger einem Bürger von Wien eine Waare, und führt sie dieser ohne weitere Untersuchung aus der Stadt fort, so ist der Verkäufer keineswegs mehr verantwortlich, wenn gleich späterhin eine Klage über den Unwerth einer Waare entsteht. Erscheinet ein verborgener Mangel an der Waare nach abgeschlossenem Kauf, und der Verkäufer trägt den Schadenersatz an, so hat sich der Richter nicht einzumengen. Wenn ein Fremder einem Bürger ein Stück Tuch verkauft, von dem schon ein Theil ist abgeschnitten worden, und ersterer schwört, daß er dieses nicht gewußt hat, so ist er von aller Geldbuße frey; weigert er sich aber zu schwören, so zahlt er dem Richter ein halbes Pfund, dem Frohnbothen zwölf Pfennige *). Diese Verordnung H. Leopolds scheinet H. Albrecht der Lahme vor Augen gehabt und erneuert zu haben; der verderbte Text hindert uns aber, hierüber etwas Gewisses vorzubringen **).

Im Grunde sind der Straßenzwang, die Stapel- und Meilenrechte, die Repressalien und alle übrigen alten Einrichtungen, welche den Handel einschränkten oder beförderten, ebenfalls Polizeyverordnungen über den Handel. Alle diese Gegenstände sind aber in den vorhergehenden Abschnitten bereits weitläufiger abgehandelt worden und bedürfen keiner Wiederhohlung. Eben so übergehen wir manche Verordnungen der Handelspolizey des siebzehnten Jahrhunderts mit Stillschweigen, denn sie enthalten nicht viel Merkwürdiges, noch weniger aber etwas Erfreuli-

*) Scheid, l. c.

**) Rauch, p. 51 et 52.

ches, und erfüllen die Leser gewöhnlich mit Unmuth und Bedauern gegen ein Zeitalter, das so viele zwecklose oder ganz unnütze Handelsverordnungen erzeugte.

Verzeichniß der vorzüglicheren Waaren, mit welchen in Oesterreich gehandelt wurde.

Siebzehnter Abschnitt.

Ausfuhr inländischer Producte.

Die Beantwortung der Frage, mit welchen Waaren in Oesterreich vorzüglich Handel getrieben wurde, ist weit größeren Schwierigkeiten unterworfen als die Erörterung der vorhergehenden Abschnitte über Handelsgesetze und Polizeyverordnungen, welche in- und ausländischen Kaufleuten in Oesterreich zur genauen Befolgung sind vorgeschrieben worden. Wenige Handelsprivilegien einiger Städte und Märkte ausgenommen, stehen uns über diesen Gegenstand keine anderen Quellen zu Gebothe als ein Paar Zollverordnungen, welche die Abgaben für verschiedene Waaren bestimmen. Die Chroniken sind mit Nachrichten über den Handel so sparsam, daß sie als historische Quellen über denselben beynahe gar nicht in Betrachtung kommen. Man erwarte hier also ja nicht einen reichhaltigen, erschöpfenden Bericht über alle Waaren, mit denen in Oesterreich Handel getrieben wurde; diese Aufgabe mag ein glücklicherer Geschichtschreiber genügend lösen, welchem mehrere noch unbekannte Han-

delsurkunden und Notizen zu Gebothe stehen als dem Verfasser des gegenwärtigen Buchs.

Zur leichteren Uibersicht sprechen wir zuerst von jenen Handelsartikeln, die aus Oesterreich in fremde Länder ausgeführt wurden, und dann von der Einfuhr fremder Waaren in unser Vaterland.

Wenn von dem Handel Oesterreichischer Erzeugnisse die Rede ist, so kann in früheren Zeiten von einer Ausfuhr des Salzes keine Meldung geschehen, indem das Salzbergwerk zu Ischel wohl schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts bestanden *), aber nur eine geringe Ausbeute geliefert hat. Die segensreichen Salinen zu Halstatt ließ erst die Königin Elisabeth in den ersten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts auf ihre Kosten bearbeiten **), aber aus Mangel bergmännischer Kenntnisse war lange Zeit hindurch die Benützung eines unermeßlichen Reichthums des Berges nicht groß, sonst würde man sich in Oesterreich nicht genöthiget gefunden haben, sich mit ausländischem Salze zu versehen. Und hätte auch dieses Hinderniß nicht obgewaltet, so wäre der Vortheil für unsre Landesfürsten doch immer sehr gering ausgefallen, weil sie den Salzhandel den Bürgern der landesfürstlichen Städte und Märkte als ein Monopolium übergeben haben ***). Zu allen diesen Mängeln kam noch der Uibelstand hinzu, daß die benachbarten Länder, Böhmen und Mähren allein ausgenommen, mit Salz im Uiberfluß versehen waren; und diesen

*) Diplomatarium Garstense, illustratum ex collectaneis manuscriptis R. P. Sigismundi Pulch. Viennae, 1754. p. 65.

**) Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen. S. 438, u. f.

***) Aus häufigen Urkunden werden nur einige auserkoren, und in der Beylage Nro. LI. aufgeführt.

beyden Ländern wurde aus Bayern, Salzburg und Berchtesgaden das ihnen nöthige Salz mitten durch Oesterreich zugeführt.

Die Durchfuhr fremden Salzes in Oesterreich zu verhindern, stand in früheren Zeiten nicht in der Macht unsrer Herzoge, denn kaiserliche Privilegien schützten den Salzhandel der Reichsfürsten. Vorzüglich ließen die Erzbischöfe von Salzburg nichts unversucht, den Bau eines neuen Salzbergwerkes in Oesterreich zu hintertreiben *). Die Königin Elisabeth eröffnete durch die Salinen in Hallstatt unserem Vaterlande eine neue Quelle des Wohlstandes, und schon im vierzehnten Jahrhundert erhellet aus mehreren Urkunden der Vorsatz unsrer Landesfürsten, durch das Verboth der Einfuhr alles ausländischen Salzes den Handel mit dem inländischen zu heben **). Hindernisse mancher Art traten jedoch der Ausführung dieses heilsamen Planes in den Weg. Bald nöthigten Zeitumstände unseren Herzogen Verträge mit Bayern und Salzburg ab, welche dem fremden Salze die Einfuhr nach Oesterreich neuerdings öffneten, bald waren sie mit

*) Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Th. I. S. 164, 201. Th. II. S. 211.

**) Am 24. August 1396 erging ein herzoglicher Befehl an den Magistrat in Krems, kein Salz von Hall und Schellenberg vorbeyführen zu lassen; aber dieses Verboth beförderte den Handel mit inländischem Salze nicht, denn das Haller und Schellenberger Salz durfte man einem Privilegium zu Folge bis Krems führen, dort aber mußte es niedergelegt und verkauft werden. Die Bürger von Korneuburg waren von dieser Regel ausgenommen, und durften ausländisches Salz vor Krems vorbeyführen, welche Freyheit ihnen 1396 wieder bestätiget wurde. — Ob das Salz, mit dem 1320 in Wien Handel getrieben wurde, ein inländisches gewesen sey, läßt sich nicht bestimmen. Cf. Rauch, T. III. p. 21.

Ertheilung von Privilegien für den Salzhandel der Auswärtigen zu freygebig *). Hätte man in Oesterreich sich darauf verstanden, mehr Salz zu erzeugen und im Handel gleichen Schritt mit Bayern, Salzburg und Berchtesgaden zu halten, und hätte man strenger auf die genaue Befolgung häufiger Verordnungen gedrungen, welche die Einfuhr fremden Salzes untersagten: so hätte man im Salzhandel den Auswärtigen gewiß den Vorsprung abgewonnen. Erst im Jahre 1706 ward allem ausländischen Salze der Eingang in die Oesterreischen Provinzen gänzlich verwehret, welches Unternehmen der Spanische Erbfolgekrieg gar sehr erleichtert und begünstiget hat **).

*) Jos. Ernst von Koch Sternfeld, Geschichte des Fürstenthums Berchtesgaden und seiner Salzwerke. München, 1815. Buch II. S. 15. Die Herzoge Albrecht und Otto ertheilten dem Stifte Berchtesgaden 1333 die Erlaubniß, vierhundert achtzig Fuder Salz gegen eine jährliche Messe zollfrey zu Linz vorbeyzuführen. — Hierher gehören auch häufige Urkunden, die von unsern und auch von auswärtigen Landesfürsten den Klöstern in Oesterreich über die zollfreye Zufuhr des Salzes zu ihrem Hausbedarf sind verliehen worden. Cf. Hanthaler, Recensus, T. I. p. 221 et seq. Aehnliche Privilegien finden sich in allen Klösterarchiven. Baumgartenberg erhielt die Zollfreyheit des Salzes von den Bischöfen in Passau, und zu Aschach von den Grafen von Schaumberg: Meine Beyträge zur Geschichte des Landes Oesterreich ob der Enns, Th. III. S. 429, 433. — Dem Kloster Schlägel bestätigte H. Maximilian von Bayern noch im Jahre 1614 die alten Privilegien seiner Vorfahren, daß es aus dem Erzstift Salzburg jährlich „ain Pfund des weiten und vier Pfund des clainen Pandt Salzes" zollfrey durch Burghausen und Schärding führen durfte.

**) Hormayr, Historisch-statistisches Archiv für Süddeutschland. Th. II. S. 94, u. f. — Uiber den Salzhandel im Inneren des Landes finden sich bey Guarient mehrere Verordnungen. Th. II. S. 269, über die Salzausfuhr aus der Steyr-

Einer der vorzüglichsten Handelsartikel, welche aus Oesterreich ausgeführt wurden, war der Wein. Er wurde nicht nur nach Bayern, Mähren und Böhmen, sondern sogar auch nach Ungarn verführet *). Die Einfuhr fremder Weine aus Italien und Ungarn nach Wien ist von mehreren Herzogen strenge untersagt worden, um den Weinbau in Oesterreich zu befördern; aber der Privilegien, welche Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel gestatteten, waren bald wieder so viele, daß die Einfuhr Italienischer Weine doch von großer Bedeutung seyn mußte. Im Jahre 1340 verboth H. Albrecht Ungarische und Italienische Weine in den Burgfrieden der Stadt Wien einzuführen, nahm aber alle ehrbaren Männer, die des Vorzugs, ausländische Weine zu trinken, werth waren, von diesem Verbothe wieder aus **). Aus andern Urkunden erhellet, daß ähnliche Verbothe ausländischer Weine auch für die übrigen landesfürstlichen Städte

---

mark nach Unterösterreich. S. 270, über die Einfuhr des Salzes, u. s. w. Den Handel damit trieben die Bürger, aber es gab allenthalben landesfürstliche Zollstationen, wo für das Salz eine Abgabe mußte entrichtet werden. Man findet jedoch auch Beyspiele, daß Adeligen eine Salzmauth gestattet wurde. Der Graf Christoph Leopold von Thürheim besaß so ein Vorrecht bey seiner Herrschaft Weinberg in dem Marktflecken Käfermarkt im Jahre 1669. Cod. Austr. T. III. p. 199. Warum das Salz 1703 viel theurer geworden, findet man Th. II. S. 298, u. f. angegeben.

*) Rauch, T. III. p. 21 et seq. Ist daz ain Purger gein vngern farn wil oder gen pairn auf dem wazzer, so geit er ... zwen phenninge, an von getraide vnd von wein allein. Cf. p. 23 et 25.

**) L. c. p. 58. Doch von besundern gnaden, so erlouben wir einem erbern manne, der sein wert ist, ain Tafernitz, nuer zu vier vrn oder minner, in seinem hous selb ze trinchen, oder vereren, vnd nicht vmb phenning ze geben.

in Oesterreich, und um soviel mehr für die kleineren Märkte und Dörfer sind erlassen worden; aber bald wußte man sich Ausnahmsprivilegien zu verschaffen und erhielt die Erlaubniß, Italienische Weine einzuführen. Ein solches Privilegium hat H. Albrecht 1368 den Bürgern von Enns ertheilet, sie aber auch zugleich verpflichtet, daß sie von diesen Weinen den vorgeschriebenen Zoll entrichten, und dieselben auf der Straße über Zeyring einführen sollten *). Der Mangel bestimmter Begriffe über die Natur des Handels und der Erfordernisse, das Wohl des Staates auf festen Grundlagen zu sichern, brachte dieses Schwanken der Gesetzgeber in sich widersprechenden Handelsverordnungen hervor. Vergebens hatte der H. Rudolph noch im Jahre 1364 befohlen, daß man vorzüglich auf fremde durchreisende Kaufleute ein obachtsames Auge haben müsse, damit sie nicht ausländische Weine bey ihrem Durchzug in den Oesterreichischen Provinzen ablegen und verkaufen könnten **); sein Bruder und Nachfolger in der Regierung, Albrecht der Dritte, war viel zu wankelmüthig, als daß er das Ziel seines Vorgängers verfolgt hätte. Im Jahre 1368 erlaubt er, wie wir gleich vernommen haben, den Bürgern von Enns, Italienische Weine nach Oesterreich zu bringen, und im folgenden Jahre erneuerte er das Verboth seines Vaters, ausländische Weine in den Burgfrieden von Wien einzuführen ***). Desto mehr fällt die Erlaubniß auf, die er 1370 den Wienern ertheilte, eine Taberne zu errichten, in welcher alle Gattungen ausländischer Weine verkauft werden durf-

*) Beylage Nro. LII.
**) Pelzel, K. Karl der Vierte. Th. II. S. 336.
***) Rauch, l. c. p. 112.

ten*). Da sowohl das Verboth als auch die Erlaubniß, ausländische Weine einzuführen, vom H. Albrecht als eine besondere Gnade zur Aufnahme und Wohlfarth der Stadt Wien gegeben wurde, so kann kein Zweifel übrig bleiben, daß man noch keineswegs mit sich selbst einig war, ob man durch Einschränkung oder Freyheit des Handels mit gewissen ausländischen Waaren das Wohl der Unterthanen mehr befördern könne. Unter den damahligen Regierungsgrundsätzen behauptete das Zollwesen den ersten Rang; diesem mußten alle andere Rücksichten weichen.

In den folgenden Zeiten wurde die Einfuhr ausländischer Weine bald verbothen, bald wieder erlaubt. Letzteres geschah vorzüglich aus der Ursache, um der Theurung und den hohen Preisen des Weines Einhalt zu thun**). Die Verbothe Ungarischer Weine wurden auch später noch erneuert***). Vom Branntwein kann in früheren Zeiten keine Erwähnung geschehen, da er eine spätere Erfindung ist****); aber ge-

*) L. c. p. 114. Wir haben durch Jr (der Wiener) vnd der Stat nucze vnd frumen willen Jn die genad getan, das si furbas in der Stat ze wienn ein gemain offenn taffern haben schullen vnd mugen welsch weynn oder anderley frömd weynn wie die genant sind, ewigleich der Stat ze nucz dar in schenkchen vnd verkauffen.

**) Guarient, Th. I. S. 457. Verordnung K. Rudolphs des Zweyten vom Jahre 1602. Er befahl, „daß insgemein männiglichen die freye Ein- und Zufuhr der Ungarischen, Oesterreichischen, und allerley ober- und ausländischen Weine . . . erlaubt seyn solle.“ Man sehe auch Th. II. S. 418.

***) Guarient, Th. II. S. 422. Verordnung K. Ferdinands des Dritten vom Jahre 1649.

****) Beckmann, Beyträge, Th. I. S. 33, u. f. — Th. II. S. 277. — Uiber das Branntwein Verfertigen aus Getreide, — „aus Holler, Obst, Attich und andern dem Men-

kochte Weine hat man auch in Oesterreich zu bereiten verstanden *).

Daß der Handel mit fremden Weinen eine lange Zeit hindurch in Oesterreich verbothen war, hatte allerdings seine gute Ursache. Daß man aber den Unterthanen auch sogar den Handel mit inländischen Weinen sehr erschwerte, läßt sich gewiß nicht billigen. Zum Schaden und zur Bevortheilung des ganzen Volkes hatten nur die landesfürstlichen Bürger und wenige Begünstigte das Recht mit Wein zu handeln. Die Herrschaften übten mit den Getränken aller Art ein noch weit schlimmeres Vorrecht aus, indem sie in ihren Bezirken den Gastwirthen Wein und Bier um einen ihnen beliebigen Werth aufnöthigten und es ihnen scharf untersagten, anderswo ein Getränk zu kaufen. Dieß nannte man damahls das Vorlegrecht. Der Weinhandel war also wieder ein Monopolium des Adels und der Bürger, welche sorgfältig darüber wachten, daß ja niemand aus der Fremde, wenn er gleich eben so, wie sie, ein Oesterreichischer Unterthan war, es wagte, einen Wein in ihr Gebieth zu bringen und ihn

---

schen schädlichen Kräutern und Samen, sonderlich aber zu hitzigen Fiebern und Infectionszeiten" — finden sich Verordnungen von 1594 bis 1699 bey Guarient, Th. I. S. 223, u. f.

*) Cod. Austr. Th. III. S. 244. Die Zubereitung der Weine — „von Quitten- Margaranten- Weinschärling- und Ribeselsaft" — war ein Gegenstand der Apothekerkunst. Daher mag auch der Nahme, vinum medicinale, gekommen seyn. Cf. Denis, Codices manuscripti bibliothecae Palatinae. P. I. p. 832. — Ohne Zweifel kannte man auch in Oesterreich Weine, die mit Honig und Gewürzen zubereitet waren; ihre Nahmen waren: Claret, Pigment, und Hippocras: ein Lieblingsgetränk der Ritter. De Sainte Palaye, Das Ritterwesen des Mittelalters, übersetzt von Joh. Ludwig Klüber. Nürnberg, 1786. Th. I. S. 16.

dort zu verkaufen. Wer so ein Handelsgeschäft unternehmen wollte, bedurfte wieder eines besonderen Privilegiums, wovon wir ein Paar Beyspiele anführen wollen. K. Friedrich der Schöne erlaubte 1319 dem Stifte Klosterneuburg, jährlich fünfzehn Fuder Wein in der Stadt Enns auszuschenken oder auch in Fäßern zu verkaufen *). Dagegen erhielten die Bürger von Enns 1358 die Freyheit, nach Gmunden und Vöcklabruck mit Wein und Getreide zu handeln **). Die Bürger von Stockerau durften zwar vermöge eines alten Privilegiums, das ihnen K. Friedrich 1327 erneuert hat, mit Wein, Getreide und Holz in Oesterreich selbst, aber keineswegs in das Ausland Handel treiben ***). Auf diese Weise geschah es auch bey dem Weinhandel, daß schädliche, ein Monopolium begünstigende Privilegien durch andere Privilegien wieder gehindert wurden, einen gar zu großen Schaden anzurichten.

*) Max. Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg. Im Urkundenbuch, S. 349.

**) Wir Albrecht . . enbieten vnsern getrewn, dem Richtter vnd Purigern ze vecklapruk vnser gnad vnd alles gut. Wir sein des vberain worden, daz vnser puriger von Enns mit wein vnd mit getraide sullen aribaiten vntz hintz dem Stadl (oberhalb Lambach) vnd dann reiten gen Gmundn oder gen veclapruk, vnd denselben wein oder getraid daselbs verchawffen. Gebieten wir ew gar ernstleich vnd wellen, daz ir sy daran nicht enget noch irret in dhainem weg. Geben ze lincz am Phinctztag vor Johans waptiste (den 21. Junius) anno domini MCCCL octauo." — Eine zweyte ganz gleichlautende Urkunde wurde an demselben Tage an die Bürger von Gmunden ausgefertiget.

***) Ludewig, Reliqu. MSS. T. IV. p. 238. Manches, was den Weinhandel älterer Zeiten betrifft, ist schon weiter oben in den Abschnitten über das ausschließende Handelsbefugniß der Bürger und über die Meilenrechte vorgetragen worden.

Daß unsre Altvordern den Wein liebten und dessen Anbau mit großem Fleiße besorgten, wird ihnen hoffentlich niemand verargen. Daß sie aber auch in sehr kalten Gegenden Oesterreichs, und sogar im Norden des Landes ob der Enns, welchen der rauhe, unwirthbare Böhmerwald umzingelt, Weinberge anlegten und sich mit einem essigsauren Safte erquickten, verräth keinen guten sondern einen sehr abgestumpften Geschmack. Schon im achten Jahrhundert erscheinen Weingärten in den Umgebungen von Aschach oberhalb Eferding, von welchen sich einige Uiberbleibsel bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Rechnen es Weinkenner unter die martervollen Strafen, so einen Wein trinken zu müssen: was für ein Urtheil würden sie erst über Weine fällen, die auf den rauhen kalten Bergen des oberen Mühlviertels einstens gewachsen sind? Und doch hat man auch dort, wo nur wenige Obstsorten gedeihen, schon vor tausend Jahren Reben gepflanzt. Herzog Thassilo schenkte dem von ihm neu gestifteten Kloster Kremsmünster zwey Weingärten zu Aschach, und drey am Rotelfluß im heutigen oberen Mühlviertel, und K. Carl der Große bestätigte diese Besitzungen demselben in einer eigenen Urkunde *). Im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert machen Urkunden verschiedener Klöster von Weingärten; und Urbarien mehrerer Herrschaften und Pfarrhöfe von Weinzehenten in dieser kalten Gegend noch häufig Erwähnung. In den wilden Bergen der Pfarren Walding, St. Gotthard, St. Martin und Feldkirchen besann man sich endlich doch eines Besseren, rottete die Weinreben aus und säete Rocken an, der dort vortrefflich

*) Rettenpacher, Annal. monast. Cremisan. p. 26. Tradimus ad Ascha duas vineas, et ad Raotula tres, et totidem vinitores. Cf. p. 29.

gedeiht. In den flachen Gegenden um Feldkirchen wurden erst in unseren Tagen die Weingärten in Kornfelder verwandelt, was im unteren Mühlviertel um ein Paar Jahrhunderte früher geschah.

Beynahe das Nämliche gilt auch vom Traun- und Hausruckviertel, wo es in früheren Zeiten ebenfalls Weingärten gegeben hat, was aus alten Zehentregistern hervorgeht. Den Weinzehent in den Pfarren Linz und Tabirsheim hat 1111 der Bischof Udalrich von Passau dem Kloster St. Florian geschenkt *). Aber auch dort wurden schon frühzeitig die Weingärten in Ackerland verwandelt, was wir aus einer Verordnung K. Friedrichs des Vierten abnehmen können.

*) In der noch ungedruckten Urkunde heißt es: Decimam uini totam in duabus parrochiis Tabirsheim et Lintze, et ad Assha tres uineas in sacrificium altarium ipsius monasterii contulimus. — Tabirsheim, Tauersheim oder Tavernsheim ist die Pfarre St. Peter in der Zizlau zwischen Ebelsberg und Linz, einstens die Mutterkirche der Filiale St. Magdalena im Haselgraben auf der Nordseite der Donau, unterhalb des Marktes Ufer bey Linz. Das Dorf Tauersheim hat bis jetzt den alten Nahmen behalten. Vor einigen Jahren wußte ich diese Pfarre nicht anzugeben. Man vergleiche meine Beyträge, Th. II. S. 480 — 483. Daß die Mutterkirche auf dem rechten, die Filialkirche auf dem linken Donauufer liegt, darf uns nicht befremden. Die Pfarrbezirke erstreckten sich ja noch in unseren Tagen bis zur neuen Pfarreintheilung gar oft über die Donau hinüber. Im Jahre 1682 gehörten Bauernhöfe bey Luftenberg oberhalb Steyreck noch zur Pfarre St. Florian. — Von Weingärten im Dorfe St. Florian selbst macht der Bischof Altmann im Jahre 1071 Erwähnung. In seiner Restaurations-Urkunde heißt es: Villam in qua ipsum monasterium fundatum est. cum omnibus ad eam pertinentibus. agris scilicet et uinetis. etc. Die Gränzen des Dorfes St. Florian gibt eine Urkunde vom J. 1111 an: In summitate montis descendit per septentrionem usque ad terminum uinearum ad orientem.

Dieser Monarch war zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts für den Weinbau in Oberösterreich noch so sehr eingenommen, daß er Allen, welche in der Gegend von Linz Weingärten anlegen würden, große Begünstigungen zugesagt hat *). In den Weinländern hat er 1449 das Bierbräuen und Schenken gänzlich verbothen; nur den Hausherren und ihrem Gesinde erlaubte er in ihren eigenen Häusern Bier zu trinken **). — Das sogenannte Märzenbier war in Oesterreich schon im fünfzehnten Jahrhundert als eine alte Sache bekannt ***).

Ein sonderbares Privilegium H. Albrechts erlaubte den Bürgern von Enns im Jahre 1379, daß sie jährlich zwischen Lichtmessen und Georgi Tag sechzig Dreyling Bier bräuen und ausschenken durften, aber nicht mehr. Zu diesem Geschäfte sollte der Stadtrath sechs Männer bestimmen, welche in der Stadt seßhaft und zu einer schweren Arbeit untauglich sind ****).

*) In dem Stadtarchiv zu Linz findet sich folgender Regierungsbefehl an die dortigen Bürger ohne Jahresangabe: „Allenn vnd yeglichen sey ze wissen. Der allerdurchlewchtigiste Fürst vnd Herr Friderich Röm. Kaiser vnnser allergnedigister Herr erlawbt allen vnd yedem, Welh weingartpaw auf Iren grüntn zu ainer Meyl weyt vnd prayt vmb die Stat Lynntz von New wellen Pawn vnd arbaitn Lassen, Hat sein kay. genad dieselbn grundt füran gefrewdt, das Sy Zechenndt Stewr vnd Perigkhrecht frey sein sullenn."

**) Guarient, Th. I. S. 217.

***) Beylage Nro. XXXII.

****) Wir Albrecht von gots gnaden Hertzog ze Oestereich .. Bechennen vnd tun kunt offenlich mit disem Brief, Daz die erbern vnser getrewn .. Die Purger von Ens für vns komen vnd chlagten vns, wie Si grozze vnd manigerlay gepresten hieten, von des Pier prewn wegen, davon Si vnd diselben vnser Stat ze Ens in kunftigen zeiten ze merklichen vnd nemlichen scheden komen mechten, Nu haben wir angesehen vnd betracht diselben ir klag vnd gepresten, vnd haben in die

Aus Mangel der Kenntniß der näheren Umstände und Verhältnisse bleibt uns der Inhalt dieser Urkunde dunkel.

In den Urkunden von Freystadt und einigen Märkten des Mühlviertels geschieht Erwähnung von der Ausfuhr des Biers nach Böhmen, die aber unmöglich von großer Bedeutung gewesen seyn kann, denn das Bier der Böhmen und ihr Handel mit diesem Getränk sind seit den früheſten Zeiten allgemein angerühmt worden. Führten dessen ungeachtet die Oesterreicher ein Bier in das angränzende Böhmen, so kann dieß nur von einer Zeit der Noth, und von wenigen noch öderen Gegenden am Böhmerwald gelten. Möglich wäre es auch, daß man den Böhmen ein Märzenbier aus Oesterreich zugeführt hätte.

Von der Ausfuhr des Getreides in die benachbarten Provinzen machen mehrere Urkunden und Zollpatente Meldung; von großer Wichtigkeit kann aber der Getreidehandel in das Ausland nicht gewesen seyn, denn die angränzenden Länder: Bayern, Böhmen, Mähren und Ungarn kamen von jeher an Fruchtbarkeit des Bodens unserem Oesterreich gleich oder übertrafen es noch. Nur eine plötzliche Noth, durch Hagel-

---

gnad getan, vnd tun auch, daz Si ierlich zwischen vnser frawntag ze der Lichtmesse, vnd dem nesten (sic) sand Jorgen tag darnach Prewn verschenken vnd vertun suln vnd mugen Sechtzig Dreiling pier, ez sey in grozzen oder in klainen vesslein vnd nicht mer, Vnd sol der Rat daselbs ze Ens Sechs darzu alle iar nemen vnd setzen, die ze Ens gesezzen vnd seshaft sein vnd die grozzer vnd anderer arbait nicht pflegen noch treiben künnen noch verbringen alz das von alter her komen ist, mit vrkund diz brifs. Geben ze wienn an Suntag alz man singet Oculi in der vasten (am 13. März) nach krists gepurde Dreuzehen Hundert Jar darnach in dem Newn vnd Sybentzigisten Jare.

schlag, Kriegsverheerungen oder Mißwachs herbeygeführt, konnte die genannten Völker zwingen, in Oesterreich Abhülfe ihres Mangels zu suchen, wie dieß auch in den neuesten Zeiten schon öfter der Fall gewesen ist. Gewöhnlicher geschah aber das Gegentheil; es wurde aus dem Ausland Getreide aller Art nach Oesterreich zugeführt *). Eine solche gegenseitige Aushülfe war damahls desto nöthiger, je größer in allen Ländern die Sorglosigkeit der Regierungen für die Herbeyschaffung der Lebensmittel zur Zeit der Noth gewesen ist. Das gemeine Volk blieb sich in solchen Fällen selbst überlassen und hülflos, konnte sich des ungeheuren Preises halber kein Brod anschaffen, und wurde leider nur gar zu oft dem schrecklichen Hungertode Preis gegeben. Was diesem entging, ward ein Opfer der nachfolgenden Seuche, die unter den Armen große Verheerungen anrichtete **).

Wichtiger ist ohne Zweifel der Eisenhandel Oesterreichs in das Ausland gewesen. So gewiß wir dieses voraussetzen dürfen, so sind die Nachrichten hierüber dennoch sehr sparsam und ungenügend. Die Stadt Steyr genoß schon seit den früheren Zeiten das Vorrecht einer Eisenniederlage und einer gänzlichen Mauthfreyheit für alles Eisen, das in die Stadt eingeführt wurde ***). Aus dem Zollprivilegium,

*) Rauch, l. c. p. 29. Ein igleich gast auzzer landes, welcherlaie er herfürt getraide, der geit von dem wagen zwen phenninge. — p. 25: Ein gast der getraide fürt her von vngern, der geit von dem mutte zwen phenning. — Man vergleiche damit auch die Beylage Nro. XLV. A.

**) Eine allgemein bekannte Sache bedarf nicht vieler Beweise. In den Chroniken bey Pez, T. I. p. 375 et 482; T. II. p. 262, 785, und an vielen anderen Stellen geschieht von Hungersnoth Meldung.

***) Preuenhuber, S. 36. Quicunque ferrum vel ligna duxerit ad civitatem vendenda, per triduum ibi remanat.

welches H. Albrecht 1287 den Bürgern von Steyr verliehen hat, ersieht man auch, durch welche Gegenden ihr Waarenzug gegangen ist: über Claus, Rottenmann, Katzling oder Zeyring nach Innerösterreich und Venedig *); auch nach Regensburg und München **); nach Wien, Böhmen und Mähren ***). Der Eisenhandel im Inlande war den Steyrern mit den Bürgern der übrigen Städte gemein. Auch in Waidhofen an der Ips wurde viel Eisen verarbeitet; daß aber Steyr weit mehr begünstiget war, erhellet aus dem Verboth H. Albrechts vom Jahre 1371, daß nach Waidhofen nicht mehr Eisen, als man dort zur Arbeit nöthig habe, dürfe gebracht werden; alles andere mußte man nach Steyr und Enns bringen, damit das Monopolium der dortigen Bürger aufrecht erhalten wurde. Die Einfuhr des fremden Eisens war ganz untersagt ****).

In Wien gab es Eisenarbeiter verschiedener Art, welche das Privilegium hatten, keine Wagenmauth

*) L. c. In Clausa de rebus suis, quas ibidem traduxerint, nullum solvant teloneum sive mutam, in Roteumono vero, in Kazling et apud Dietmansperg de Sauma solvere pro muta duos denarios teneantur. In Ratisbona de eo, quod comparaverit vel vendiderit civis Styrensis, duos denarios pro thelonio tantum solvat. Vom Handel der Oesterreichischen Städte nach Venedig ist schon weiter oben Erwähnung geschehen. Preuenhuber spricht vom Handel der Steyrer dorthin S. 57.

**) Da H. Otto, wie wir an einem andern Orte vernommen haben, den Münchnern einen freyen Handel nach Wien gestattet hat, so versteht sich von selbst, daß den Oesterreichern dieselbe Freyheit in München ertheilet wurde.

***) Man erinnere sich an die oben angeführten Handelsverträge zwischen Böhmen und Oesterreich. Von dem Eisenhandel nach Böhmen geschieht auch Meldung in den Urkunden von Freystadt und Leonfelden.

****) Preuenhuber, S. 58.

für ihre Waaren zu erlegen, wenn sie dieselben in das Ausland verführten *). K. Friedrichs Mauthgesetz vom Jahre 1320 macht nur in allgemeinen Ausdrücken Meldung von dem Eisen, welches dort von Ausländern gekauft und ausgeführt wurde **). Die späteren Verordnungen über den Eisenhandel enthalten nichts Merkwürdiges ***). Die Oesterreichischen Sensen und Sicheln sind auch außerhalb unsers Welttheils bekannt; indessen müssen sie doch spät einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht haben um Aufsehen zu machen, denn von unsern Sensenschmieden geschieht in Urkunden erst im sechzehnten, und häufiger noch im siebenzehnten Jahrhundert Erwähnung.

Daß man Leinen- und Wollenwaaren von Oberösterreich nach Wien, und von dort noch weiter verführte, sagt K. Friedrichs Mauthprivilegium vom Jahre 1320 für dieselbe Stadt aus ****). Eben dasselbe setzt es außer Zweifel, daß man mit Häuten von Wien nach Venedig gehandelt hat *****).

Daß der Hopfenbau einstens in Oesterreich mehr als jetzt getrieben wurde, erhellet aus vielen alten Ur-

*) Rauch, l. c. p. 24. Ist daz ain Hantwercher der hie in der stat gesezzen ist, er sei ein smit, schlozzer, oder ein sporer, oder welcherlaye eisenwerch iz sei, daz er selbe würchet, wil er iz vzzer landes fürn, so schol er nicht wagenmaut geben, denne sein purchmaut, zwen phenninge an dem tor.

**) L. c. p. 19. Alle gest, die irn chaufschatz hie verchauft habent, vnd andern chaufschatz von hinnen fürn wellent, iz sei Chramgewant, weinstain, Eisen, oder wie iz genant ist, geit der gast sein phyntmavt, so ist er ledich an dem tor.

***) Guarient, Th. I. S. 317 — 321.

****) Rauch, l. c. p. 20. — Im Jahre 1715 erließ K. Carl eine lange Verordnung für die Zunft der Weber, denen neuerdings erlaubt wurde, Loden, Mischling und Bauerntuch zu verfertigen und selbst zu walken. Cod. Austr. Th. III. S. 792.

*****) L. c. p. 24. Man vergleiche die Beylage Nro. LIII.

barien verschiedener Herrschaften. Diesem stimmet K. Friedrichs oft genanntes Privilegium bey, welches vom Hopfen Meldung macht, der aus Oesterreich nach Bayern und sogar auch nach Böhmen verführt wurde *); darunter mag sich aber auch ausländischer Hopfen befunden haben.

Ein Verzeichniß der Zollabgaben für verschiedene Handelsgegenstände zeigt uns die Waaren an, die im fünfzehnten Jahrhundert aus Oesterreich nach Venedig ausgeführt wurden **); aber darunter befinden sich offenbar sehr viele ausländische Producte, mit welchen in unserm Vaterlande nur ein Zwischenhandel getrieben wurde, als: Kupfer, Zinn, Queckſilber ***), u. s. w. — Dieß ist alles, was sich in den älteren Zeiten von der Ausfuhr Oesterreichischer Waaren ins Ausland mit voller Gewißheit sagen läßt.

*) L. c. p. 17 et 24. Vom Hopfen und dem frühzeitigen Gebrauch desselben zur Verfertigung des Biers handelt Beckmann, Beyträge, Th. V. S. 206, u. f.

**) Beylage Nro. LIII.

***) Vom Queckſilber, das durch Oesterreich nach Venedig geführt wurde, geschieht öfter Erwähnung. Bey Guarient, Th. II. S. 198, findet sich eine Verordnung K. Ferdinands vom Jahre 1526, in welcher es heißt: „Wir tragen nicht Zweifel, euch sey gut wissend und kund gethan, wie und was gestalt Unser Bergwerk in Idria durch Uns und die Gewerken daselbst erhebet, in Aufnehmen und Wesen gebracht und erhalten worden dermassen, daß darvon das Queckſilber und Zinnober eine Zeit hero in gutem Werth verhantiret, verführt, und also Uns und denen Gewerken merklich daran gelegen ist, damit solches Bergwerk in Wesen und Werthen behalten werde. Nun seyn Wir aber berichtet, wie an dem Böheimerwald außerhalb Unserer erblichen Landen auch ein Bergwerk aufgericht, darin jetzt jährlichen in zweyhundert Centner Queckſilber und Zinnober gemacht.. und durch Unsere Lande in Italien und andere Ende zu verführen sich unterstehen sollen.“ — Deswegen wurde die Durchfuhr gänzlich verbothen.

Achtzehnter Abschnitt.

Einfuhr fremder Waaren nach Oesterreich.

Mögen die Oesterreicher gleich noch viele andere inländische Producte ausgeführt haben, ohne daß wir sie nahmentlich angeben können, so blieb ihr Handel doch immer weit zurück, wenn wir ihn mit dem Handel der Ausländer vergleichen, welche fremde Waaren nach Oesterreich brachten. Lebensmittel, vorzüglich Schlachtvieh und Fische mancher Art; verschiedene Metalle, nur das Eisen ausgenommen; Tücher und Zeuge; endlich auch mancherley Luxusartikel wurden in Oesterreich in so großer Menge eingeführt, daß sich unsre Landesfürsten, freylich etwas spät, genöthiget sahen, Vorkehrungen zu treffen, daß nicht alles Geld ins Ausland wanderte und der Staat nicht gänzlich erarmte. Luxusverbothe und Kleiderordnungen halfen, was sich leicht voraussehen ließ, dem Uibel nur wenig ab, und beschränkten gar zu sehr die Freyheit der Unterthanen, des Kunstfleißes und der Gewerbe. An die Errichtung der Fabriken, welche die nöthigen Producte im Inland erzeugten, hat man erst in den letzten zwey Jahrhunderten gedacht *).

*) Die Wollenzeug-Fabrik in Linz nahm zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts ihren Anfang und machte großes Aufsehen. Guarient, Th. I. S. 271, und Th. III. S. 730 und 858. Andere Fabriken verdienen kaum genannt zu werden, wie z. B. Adam Ignatius Höger's Fabrik, in welcher aus Weinkörnern ein Oehl verfertiget wurde, und die 1708 ein Privilegium erhalten hat. A. a. O. S. 593 und 634. — Franz Clari zog aus den gepreßten Weintrauben eine Quintessenz, und wurde 1624 mit einem Privilegium begnadiget. Guarient, Th. II. S. 198. — Für die Seidenfabrikanten erließ K. Leopold 1669 ein ermunterndes Privilegium. S. 295.

Auf diese Weise blieb Oesterreich lange Zeit hindurch von fremden Kaufleuten abhängig, die ihre Waaren mit reichlichem Gewinn dort absetzten und ungeheure Summen mit sich fortschleppten.

Wir übergehen die Gewürze, deren Gebrauch in früheren Zeiten weit stärker als späterhin war *), mit Stillschweigen, und führen nur die merkwürdigeren ausländischen Handelsartikel an, welche fremde Kaufleute nach Oesterreich brachten. Unter diesen nahmen Tücher und Zeuge den vorzüglichsten Platz ein **).

---

*) Sogar als Zollabgabe und in Kriegen und Fehden als Brandschätzung wurden Gewürze gefordert. Der H. Ottokar sagt in der Urkunde für die Regensburger 1190, apud Scheid, l. c. Mercatores ultra terminos venientes, videlicet de Mastrichet, idem de Colonia dimidium fertonem vini, libras piperis tres, duos calceos et cyrotecas duas nobis dabunt. — In der Fehde mit dem K Friedrich 1477 begehrten die Brüder Heinrich und Christoph von Lichtenstein vom Kloster St. Florian als Brandschätzung tausend Ungarische Gulden .. vier Pfund Saffran, zehn Pfund Pfeffer, zehn Pfund Ingber, u. s. w. Oesterreich unter K. Friedrich dem Vierten, Th. II. S. 127. — In der Beylage Nro. LIII. heißt es ebenfalls: „Was ein purger auff wagen von Venedig furt, da geyt er von ein Pfund pfeffer." — Die Regensburger bezahlten im vierzehnten Jahrhundert den Grafen von Schaumberg für ein jedes Schiff als Zollabgabe zwey und dreißig Pfennige, zwey Pfund Pfeffer, u. s. w. Gemeiner, Chronik, Th. I. S. 557, u. f.

**) Zu leichterer Verständlichkeit der alten Wörter in Urkunden, die von Tüchern und Zeugen aller Art Meldung machen, bemerken wir, daß Wat, Wad, Wand und Gewand ein Gewebe aus Garn, Seide oder Wolle bedeute, besonders aber so fern es zu einem Kleidungsstücke bestimmt ist. In engerer Bedeutung bezeichnet es ein wollenes Gewebe, ein Tuch, und auch ein Kleidungsstück. Ein Gewandschneider war ein Krämer, welcher berechtiget war, wollene Tücher und Zeuge auszuschneiden oder nach der Elle zu ver-

Tuchfabrikanten kommen in Oesterreich zu Wien und Krems schon frühzeitig vor; es war ihnen dort ein eigener Marktplatz angewiesen, wie wir dieses schon weiter oben vernommen haben. Im fünfzehnten Jahrhundert werden Tücher von Tuln genannt, welche von sehr gemeiner Art müssen gewesen seyn, da man sie zu Kleidungen armer Leute bestimmte *). Diese Tuchmacher-Innungen reichten aber bey weiten nicht aus, Oesterreich mit den nöthigen Tüchern zu versehen, und noch viel weniger waren sie im Stande, feine Tücher, wie sie der damahlige Luxus verlangte, zu erzeugen. Wollten Fürsten, Grafen und Ritter in voller Pracht erscheinen, so sahen sie sich genöthiget, zum Auslande ihre Zuflucht zu nehmen, und sich von dorther feine, schön gefärbte Tücher und Gold- und Silberstoffe kommen zu lassen. Ausländische Kaufleute sorgten reichlich dafür, daß an diesen Waaren in Oesterreich kein Mangel erschien, und aus Italien, aus den Niederlanden, und aus vielen damahls blühenden Handelsstädten wurden auch aus weiter Entfernung große Vorräthe von Tüchern und reichen Zeugen herbeygeschafft. Aus vielen Belegen heben wir nur einige aus, um unsre Behauptung zu erproben.

In den Urkunden, welche H. Ottokar 1190, und H. Leopold 1192 den Regensburgern verliehen haben, werden Kaufleute von Cöln, Aachen, Ulm und Ma-

---

kaufen. Daher Jus incidendi pannos ad ulnam, incisor panni, pannicida Cf. Wachter, Glossarium, v. Wad et Wand. — Haltaus, v. Gewandschnitt.

*) Hoheneck, Genealogisch-historische Beschreibung der Stände. Th. III. S. 597. Der Ritter Hans von Rorbach verordnete 1435 in seinem sonderbaren Testamente unter andern Dingen Folgendes: „Bey seiner Begräbniß soll man zwey und dreyßig armen Leuten, jedem fünf Ellen Tulner Tuch, und drey Pfenning geben.“

strich, und unter ihren Waaren ausdrücklich Tücher erwähnet *). Die verschwenderische Pracht, welche in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts bey Ritterspielen in Oesterreich herrschte, beschreibt uns Ulrich von Lichtenstein **). Um von Rittern nicht übertroffen zu werden, bothen die Fürsten alles Mögliche auf, in einer unerreichbaren Glorie zu erscheinen. Im Jahre 1261 feyerte K. Ottokar die Vermählung seiner Nichte Kunigunde mit dem Prinzen Bela von Ungarn mit einer außerordentlichen Pracht und Verschwendung. Von kostbaren Tüchern und Seidenzeugen, die man dabey bewunderte, nennt uns Horneck folgende: Den Rittern, die zum Turnier auserwählet wurden, gab K. Ottokar Hüte, die halb mit rothem, halb mit weißem Zendel überzogen waren. Die Sitze für die hohen Gäste waren mit breitem Sammet, mit Paltikein und Pliat bedeckt ***). Der Brautrock wurde

*) Scheid, l. c. Si pannum incisum hospes uni civium dederit, etc. Ad quantitatem pannorum, qui de Colonia ligati veniunt, etc. Currus vestium.

**) Frauendienst, herausgegeben von Ludwig Tieck. Zehntes, fünfzehntes, achtzehntes, ein und zwanzigstes, und fünf und zwanzigstes Capitel. In diesen und auch in mehreren andern Stellen geschieht Erwähnung von kostbaren Tüchern, Zeugen und Luxusartikeln.

***) Apud Pez, T. III. p. 78 et 79. Der vegleichen ward gesannt Ain vberczogen Huet, von Zenndal, der waz gut Gehalbirt weis und rot. — Dew gesidel er entwurffe, Als er sew haben wolde, Aus Silber und aus Golde Hiez er alle berait Wurchen zem und gerait: Scharlach und Prunat, Paltikein und Siglat, Grab Hermein und punt, Mer den umb zwainczkch tawsend phunt.“ — Auf der 79. Seite wird dasselbe wiederhohlet. Manchem meiner Leser wird es erwünscht seyn, die Erklärung unbekannter Wörter hier beygesetzt zu finden. Zendel oder Sendel ist jetzt eine geringe Art Taffets; einstens gehörte er zu den vorzüglicheren Seidenzeugen. — Paltikein, Patikein, Palczigin, Bal-

aus Purpur verfertiget; Perlen aus Arabischem Gold blendeten durch ihren Glanz die Augen der Zuschauer. Der Mantel Kunigundens prangte mit Gold und herrlichen Stickereyen. Hermelin, schwarzbrauner Zobel, Perlen, Edelsteine und goldene Spangen vollendeten den hoch bewunderten Putz der Braut *).

Daß diese kostbaren Dinge nicht inländische Producte waren, darf nicht erst erinnert werden, und bey der Erzählung der Vermählungsfeyer des Markgrafen Hermann von Brandenburg mit der Oesterreichischen Prinzessin Anna im Jahre 1295 bemerkt Horneck ausdrücklich, daß der Vater der Braut, H. Albrecht der Erste, grauen und bunten Hermelin aus Italien, Tücher aber aus Flandern habe kommen lassen **). Von Tüchern war ihm ein desto größerer

---

dekin, ist ein Tuch aus Seide mit eingemengtem Gold. Cf. Du Fresne, v. Baldakinus: Pannus omnium ditissimus, cujus utpote stamen ex filo auri, subtemen ex serico tegitur, plumario opere intertextus, sic dictus, quod Baldacco seu Babylone in Persida in occidentales provincias deferretur. — Pliat oder Blyand übersetzt Pez aus einem alten Wörterbuch: Edel Seidengewand. Es bedeutet aber auch überhaupt ein gewisses Kleidungsstück. Du Fresne, v. Bliaudus.

*) L. c. p. 80. Den Rokch den man an Jr vant, Der waz ein Phele von Tyrant .. Manig Tirel chlain als ein Glaim Auf dem Phele was gepolt Von Arabischen Gold." — Phele ist Purpur, manchmahl auch feine Leinwand. Phellol, pallium, apud Schannat, Glossarium, h. v.

**) L. c. p. 585. Gra Hermein und Punt, Dez hiez er an der Stund Genug von Walhen pringen, von Flandern und von Charlingen Envollen man dem Fursten holt, Waz er Gewants haben solt." — Uiber die Pelzkleider und Verbrämungen mit kostbarem Rauchwerk ist Beckmanns gelehrte Abhandlung im fünften Band seiner Beyträge nachzusehen. S. 51: Mus ponticus ist wahrscheinlich Anfangs der Zisel, dann das Eichhorn und der Hermelin gewesen. —

Vorrath nöthig, da er sich bey Vertheilung prächtiger Hochzeitskleider außerordentlich freygebig bezeigte. — Die Krönung K. Wenzels von Böhmen im Jahre 1297 übertraf an Pracht und Verschwendung noch weit die hier erwähnten Feste. Juwelen ließ er in Italien aufkaufen, und da ihm die Flandrischen Tücher nicht genügten, wurden Gewänder aus dem Orient geholet *): ein böses Beyspiel für Prachtlustige seiner und der folgenden Zeit. — Zur Krönung der Königin Elisabeth, Albrechts Gemahlin, wurden Edelsteine und kostbare Zeuge von Venedig herbeygeschafft; letztere sind in heidnischen Landern verfertiget, und in Wien noch mit künstlichen Stickereyen verschönert worden **).

S. 53: Verschiedene Benennungen des Hermelins. Zobel ward später bekannt.

*) Horneck, l. c. p. 596. Darnach sand man weit Vnd in verrew Lant Nach sogetanen Gewant, des man zu Flandern vindet nicht In so chostleicher Angesicht, Als Gewant Seyden, Czendel und Platigen, Sameyt und Siglat, Phelle und Plyat, Achmartein und Tuch von Tasme, Als man bringet vber See.“ — Eine genau bestimmte Bedeutung läßt sich von den meisten dieser Wörter nicht angeben. Aus dem Zusammenhang erhellet, daß dadurch kostbare Gewebe angezeigt werden.

**) L. c. p. 631. Auf manigen Sawmern furt man den Venedigern Gold und Silber zu .. Dafuer man herwider nam .. manche reiche Klaynat Von Gold der pesten Wat Man aus der Haydenschaft pracht, Der man lang ye gedacht. Dy Maister weis und charch Manig tawsent March Vmb Edelgestain gaben .. Auch kawfften sy da Punt Hermlin und gra .. Was man zu derselben Stunt In den Lant Solher Lewt erchant, Es wer Weib oder Man, Die sich der Chunst namen an, Daz sy auf Frawen Wat Mit Reyhen oder mit der Nat, Mit Strichen oder mit Snaysßen Von Perl Tyer Walaysßen chunden wurchen Maisterleich, Die wurden gemacht reich.“ — In der letzten Beylage, Nro. LIII.,

Horneck macht Meldung von Tüchern, die aus der Heidenschaft über das Meer nach Venedig gebracht wurden. Diese wurden in Indien, Persien, Griechenland, und auch in Afrika und Spanien verfertiget, und durch Kaufleute von Venedig, Genua und Pisa nach Italien und Deutschland verführet *). Durch die Kreuzzüge wurden Europens Völker mit der Pracht und Schwelgerey des Orients bekannt und ahmten sie nach, was zur Folge hatte, daß man keines Geldes schonte, um Prunkkleider und Leckerbissen von dorther zu erhalten. Dieser Luxus weckte die Betriebsamkeit der Abendländer so sehr, daß sie keine Mühe sparten dahin zu gelangen, ähnliche Erzeugnisse aus ihren eigenen Werkstätten selbst liefern zu können. Italien brachte es frühzeitig zu einer großen Kunstfertigkeit, webte feine Tücher und reiche bunte Zeuge aller Art, und führte sie nach Deutschland und Oesterreich aus. Eine Urkunde H. Rudolphs des Dritten, die er 1305 der Stadt Krems verliehen hat, erwähnet solcher kostbaren Waaren und Lombardischen Tücher **). Da Rudolph ausdrücklich sagt, daß er nur

heißt es: „Samat von venedig vnd Sammat von Rewssen oder von Haiden land."

*) Muratori, Antiquitat. T. II. p. 399. De textrina et vestibus saeculorum rudium. Eine vortreffliche Abhandlung nicht nur für Italien, sondern auch für die Oesterreichischen Provinzen.

**) Rauch, T. III. p. 362. Uniuersa et singula iura sua, quibus temporibus illustrium principum quondam Leopoldi et Friderici ducum Austrie sunt gauisi, liberaliter approbamus... Sancimus etiam, quod nullus aduenarum pannos nobiles, qui amuar vulgari vocabulo nominantur, vel pannos lombardicos vendere per ulnam aliquatenus audeat, sed ipsos integros exponat et probeat ad vendendum. — In der Forma minoris mutae in Stein werden latini panni erwähnet. L. c. T. II. p. 107.

die älteren Privilegien seiner Vorfahren, der Herzoge Leopold und Friedrich, erneuere, so liegt der klare Beweis da, daß Oesterreich schon im dreyzehnten Jahrhundert mit Italien einen Tuch- und Seidenhandel getrieben hat. K. Friedrich der Schöne nennt in seinem Privilegium für Wien 1320 noch viele andere Städte, welche Oesterreich mit Tüchern, unter denen sich auch Scharlach befand, versehen haben *).

Das Verzeichniß der Zollabgaben zu Neudorf und Salchenau macht uns mit verschiedenen Tüchern und Zeugen bekannt, die von Venedig nach Wien gebracht wurden **). Man verlange aber ja nicht eine Erklärung der Nahmen häufiger Waaren, die seit Jahrhunderten nicht mehr verfertiget werden. Was ein Muratori und viele andere hoch berühmte Schriftsteller zu leisten nicht im Stande waren, würde man jetzt noch vergeblicher zu unternehmen wagen.

Die jüngeren Verordnungen über den Handel mit Tüchern und Zeugen sagen nichts Merkwürdiges aus. Den Engländischen Kaufleuten und Waaren hat K. Rudolph 1597 vergeblich den Eingang in Deutschland

*) L. c. p. 23 et 24. Fürt ein man chramgewant von paiern. der geit von dem saym zwanzich phenninge." — Kram oder Chram hießen alle verkäufliche Waaren; Gewand bedeutete Tücher und Zeuge zu Kleidungsstücken, wie wir dieses bereits angedeutet haben. Haltaus, Glossarium, v. Kram: Mercimonia, res quae emuntur et venduntur. Nur führte das Wort Kram den Nebenbegriff des Kleinhandels mit sich. In der gleich angeführten Urkunde K. Friedrichs heißt es weiter: „Zehen tuch von gent ist ain saym. Acht scharlach ist ain saym. Zwelif tuch von epper.. Sechzehn tuch von Hoy.. Zehen tuch Swere von dorn ist ain saym, u. s. w." — Von dieser merkwürdigen Urkunde ist schon weiter oben bey den Maßen und Gewichten die Rede gewesen.

**) Beylage Nro. LIII.

unterſagt *). Derſelbe Kaiſer verboth auch 1592 den Ausländern, ihre Tücher auf Wochen- und Jahrmärkten in Oeſterreich nach der Elle zu verkaufen, welche Verordnung K. Mathias 1614 mit dem Beyſatz erneuerte, daß ſchlechte, von den Beſchauern nicht gut geheißene Tücher gar nicht ins Land gebracht, im Betretungsfalle aber hinweggenommen werden ſollten **).

Unter den ausländiſchen Waaren, die in Oeſterreich eingeführt wurden, nennt K. Friedrichs Privilegium vom Jahre 1320 nebſt Honig, Wachs, Syromontan und vielen anderen Dingen auch Fiſche verſchiedener Art, und unter dieſen: Hauſen und Häringe ***). Verdiente der verrufene Geſchichtſchreiber Aventin Glauben, ſo hätten ſich die Bürger von Tuln im zehnten Jahrhundert den Hauſenfang widerrechtlich zugeeignet, aber die Großen des Landes hätten dieſes Vorrecht auf einem Landtage zu Tuln dem Biſchof von Paſſau zuerkannt. Leider vergaß ſich aber Aventin ſo ſehr, daß er Männer zu Gerichte ſitzen ließ, die ſchon vor längerer Zeit von dem Schauplatz dieſer Erde abgetreten waren ****). Dieſer Umſtand, und die allgemein anerkannte Unverläßlichkeit Aventins hinderten jedoch keineswegs, daß viele Bayeriſche Schriftſteller auf das Zeugniß deſſelben ſich ſtützend von dieſem Tulner Landtage wie von einer ausgemacht richtigen Thatſache geſprochen, und daraus manche

*) Guarient, Th. I. S. 296.

**) Guarient, Th. II. S. 352.

***) Rauch, l. c. p. 15—31.

****) Hanſiz, German. Sacra, T. I. p. 226. Reliqua, quae Aventinus narrat, ejus fide, quoniam alia deſunt, referimus. — Cf. Calles, Annal. Auſtriae, T. I. p. 275 et ſeq.

eben so unhaltbare Folgerung gezogen haben *). Für uns ist dieser Landtag eine Erdichtung, und die Verhandlungen desselben taugen nichts zu einem Beweise, daß man in Tuln je einmahl einen bedeutenden Hausenfang und Hausenhandel getrieben habe. Nähmen wir dieses für wahr an, so ließe sich schwer erklären, wie der Abt Gozpert von Tegernsee, der zu derselben Zeit lebte und im Lande unter der Enns beträchtliche Güter besaß, dem Grafen Meginhelm schreiben konnte, daß er den Hausen erst durch desselben Freygebigkeit habe kennen gelernet **). Im vierzehnten Jahrhundert kannte man diesen Leckerbissen in Bayern schon besser. Der Abt Bernhard von Alteich forderte seinen Verwalter der Klostergüter in Oesterreich auf, ihm für die Fastenszeit Hausen zu schicken. Dieser antwortete ihm, daß bisher noch wenige dergleichen Fische nach Oesterreich sind gebracht worden; aber ungeachtet der Seltenheit und ihres hohen Preises sollen seine Wünsche dennoch erfüllet werden ***).

---

*) Nach einer langen Reihe von Vorgängern trat auch ein ganz neuer Schriftsteller in ihre Fußstapfen: Herr Ignatz Rudhart, in seiner Geschichte der Landstände in Bayern. Im Th. I. S. 16, geschieht auch nicht mit Einem Worte eine Erwähnung, daß man gegen den Landtag in Tuln mit vollem Rechte manches einwenden könne.

**) Pez, Cod. diplom. P. I. p. 124. Vix potuimus scire, quid esse pisces, quos Husones nominant, nisi elemosyna vestri.

***) Pez, l. c. P. II. p. 213. Der Abt Bernhard schrieb: Carere non possumus, quin nobis Esoces quatuor transmittatis. Unter den vielen Lateinischen Nahmen des Hausens war einstens auch Esox, welcher jetzt einen andern Fisch bezeichnet. — Der Verwalter antwortete seinem Prälaten: Licet adhuc pauci Esoces ad Austriam sint delati... ideo nec piscium raritas, nec pretii gravitas, nec aliqua efficiet difficultas, quod vestrae contrarier volun-

Der Hausen wurde immer, und dieß mit vollem Rechte, unter die köstlichsten Fische gerechnet. H. Rudolph der Vierte schickte dem Papste Innocenz, um ihm seine Ergebenheit zu bezeigen, dergleichen Fische von Oesterreich nach Avignon, wo man zuvor noch nie einen gesehen hatte *). — Es ist allerdings möglich, daß man in früheren Zeiten auch in Oesterreich einige Hausen gefangen habe; der Verwalter des Klosters Altaich sagt jedoch nichts davon, sondern bedient sich des Ausdruckes: Obwohl bisher noch wenige Hausen nach Oesterreich sind gebracht worden. Sie wurden aus Ungarn nach Oesterreich verhandelt, wovon in mehreren Polizeyverordnungen über den Fischhandel Erwähnung geschieht, wie wir dieses schon weiter oben vernommen haben. Im sechzehnten Jahrhundert und in den folgenden Zeiten gehörte es zu den größten Seltenheiten, wenn ein Hausen in Oesterreich gefangen wurde **).

Nebst den Hausen wurden auch Häringe in Oesterreich eingeführt, und von da noch weiter versendet.

---

tati. — Auch in Oesterreich wurde der Hausen esox genannt. Dieß erhellet aus der Zollverordnung H. Leopolds für die Stadt Stein, apud Rauch, T. II. p. 108: De esoce integro. VIII denarios. De hausenwampe IIII denarios. — Von Wien aus wurde nach Venedig ein Handel mit Hausen und Häringen getrieben. Beylage Nro. LIII.

*) Edmundi Martene et Ursini Durand Thesaurus novus Anecdotorum. T. II. p. 911. Der Papst dankte dem Herzog: Usones tuos, novum apud partes istas genus piscium, ... eo gratius suscepimus, quo exenii novitas et intervalla terrarum plus secum complacentiae afferebant.

**) In dem Werke des berühmten Aldrovandus: De piscibus, edit. Bononiens. 1638, L. IV. c. 11. p. 534. findet sich folgende Anecdote: Memoria teneo, Antaeum (Hausen) duobus milliaribus supra urbem inclytam Viennam captum piscatoribus magno miraculo.

Dieser Handelsartikel kommt in allen größeren Zollordnungen und in häufigen Polizeygesetzen vor, die über den Handel im Innern sind erlassen worden. Der H. Albrecht der Lahme hat in seinen Polizeyverordnungen von gesalzenen und auch von ausgewässerten Häringen Meldung gemacht*). Daß der Häringsfang, das Einsalzen, Packen und Versenden dieses Fisches viel älter sind als man einstens vorzugeben pflegte, und daß Wilhelm Beukelson nicht der Erfinder, sondern nur der Verbesserer der Kunst des Einsalzens der Häringe gewesen, haben mehrere Schriftsteller mit überzeugenden Gründen dargethan **).

In dem Mauthprivilegium für die Stadt Wien, von welchem wir oben ausgegangen sind, nennt K. Friedrich auch Wachs, Rauchwaaren und Felle verschiedener Thiere. Kupfer und Zinn, das von Ungarn heraufkam, war zollfrey; führte man es aber aus Pohlen herbey, so mußten vom Centner drey Pfennige bezahlt werden. Nach Oesterreich brachte man ferner Schlachtvieh aller Art, auch gesalzenes Fleisch und Getreide; Oehl, Seife, Feigen und Obst; Hül-

*) Rauch, T. III. p. 71. Man sol auch all häring gesalczen oder gewessert nyunder alswo vail haben dann vnder den andern fleisch penckhen.

**) Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes. Th. I. S. 209, u. f. — Wilhelm Robertsons Geschichte der Regierung K. Carls des Fünften, übersetzt von Julius August Remer. Im fünften Abschnitt, wo vom Hanseischen Handel die Rede ist, heißt es: „Es ist jetzt überall als Irrthum anerkannt, daß der Niederländer Wilhelm Beukelson am Ende des vierzehnten Jahrhunderts zuerst die Kunst erfunden habe, Häringe einzusalzen.“ — Bey Rauch, T. II. p. 108, kommen schon zu Ende des zwölften, oder gleich im Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts Häringe in Oesterreich vor: De numero allecium qui dicitur last, XL denarios.

senfrüchte und verschiedene andere Lebensmittel; endlich auch Pferde. — Da sich dieses Mauthprivilegium mit der Aufzählung der verschiedenen Waaren, die nach Oesterreich eingeführt wurden, nicht befaßt, sondern den Zoll größtentheils nach Schiffs- und Wagenladungen oder nach Saumlasten bestimmt: so erscheinen auch nur einige Benennungen der vorzüglichsten ausländischen Handelsartikel. Das Verzeichniß derselben kann aus andern älteren und jüngeren Urkunden noch sehr vermehret werden *).

Gold in Oesterreich einzuhandeln hat H. Leopold 1192 den Regensburgern erlaubt, den Ankauf des Silbers aber untersagt. Nach acht Jahren hat er allen ausländischen Handelsleuten auch den Ankauf des Goldes verbothen, und seine Nachfolger in der Regierung haben dieses Verboth bis in die neueren Zeiten herab erneuert **). Edle Metalle durfte jedermann nach Oesterreich bringen, aber sie niemanden als nur ganz allein der herzoglichen Kammer, zu der auch die Hausgenossen oder Münzer gehörten, verkaufen. Diese Anordnung wirkte desto verderblicher auf den Handel und gab desto mehr Gelegenheit zu häufigem

*) Hieher gehören die ältesten Zollverordnungen der Herzoge Ottokar und Leopold für die Regensburger von den Jahren 1190 und 1192; H. Leopolds Forma minoris mutae in Stein, apud Rauch, T. II. p. 106 — 109; die Wassermauth der Stadt Heimburg, l. c. T. I. p. 206. In diesen Urkunden werden häufige Waaren genannt, mit welchen im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert in Oesterreich Handel getrieben wurde. Von dem Handel mit ausländischen Producten während des fünfzehnten Jahrhunderts gibt uns die Beylage Nro. LIII. manchen erwünschten Aufschluß.

**) Rauch, T. III. p. 52, 101, und in vielen anderen Stellen. Aehnliches findet sich auch bey Guarient.

Betrug und zu Umgehung der Gesetze, da die schädlichen Privilegien der Münzer viel zu lange während des ganzen Mittelalters bestanden haben. Diese Privilegien räumten ihnen das Vorrecht ein, Gold, Silber und alte Münzen einzukaufen und Geld zu wechseln, wobey es größtentheils der Ehrlichkeit oder Willkühr des Münzmeisters und seiner Genossen überlassen blieb, den Preis der Metalle und der alten oder fremden, in Oesterreich nicht gangbaren Münzen zu bestimmen*).

Aus dem, was wir bisher vom Handel in Oesterreich unsern Lesern aus unverwerflichen Urkunden mitgetheilet haben, erhellet deutlich, daß sich die merkantilischen Begriffe derselben Zeit noch nicht viel über ihre erste Kindheit erhoben haben, denn alles, was den Handel betraf, beruhte noch auf Privilegien, auf unseligen Stapel- und Meilenrechten und auf der möglichsten Hintanhaltung Aller, die nicht das Glück hatten, Mitglieder einer Bürgergemeinde in landesfürstlichen Städten oder Märkten zu seyn. Nur Günstlinge oder solche, welche Vermögen genug besaßen um sich ein kostbares Handelsbefugniß kaufen zu können, durften im Handel mit den Bürgern gleichen Schritt halten. War einer irrigen Meinung zu Folge durch häufige Zollstationen für eine reichliche Ausbeute des Landesfürsten, und durch Monopolien für einen muthmaßlich hohen Gewinn der Bürger gesorget: so glaubte man für den Handel schon genug befohlen und geleistet zu haben; höher konnte sich die Handelsweisheit des Mittelalters nicht aufschwingen.

Ganz anders verhielt es sich mit dem Handel großer Reichsstädte und aller derjenigen, die dem Hansea-

*) Cf. Herrgott, Nummotheca. P. I. p. 254 — 257.

tischen Bunde einverleibt waren. Freyheit der Personen, Sicherheit des Eigenthums und die möglichste Beförderung und Ausbreitung des Handels waren die ersten und vorzüglichsten Gegenstände, auf welche die Bürgergemeinden ihr Hauptaugenmerk richteten. In diesen Städten wurde der Handel nicht mit Engherzigkeit und neidischer Eifersucht als ein Erwerbzweig einzelner begünstigter Bürger, sondern als Gemeingut des ganzen Bürgerstaates angesehen. Daher kam es auch, daß die Magistrate derselben mit benachbarten und auch weit entfernten Ländern Handelsverträge abschloßen, oder auch um große Geldsummen der Bürgerschaft sehr vortheilhafte Handelsprivilegien in denselben verschafften. Der Gemeingeist in diesen Städten ging so weit, daß die Bürgerschaft einzelnen Kaufleuten sogar den Schaden ersetzte, den sie auf fremdem Boden durch Kriege, Fehden oder Räubereyen erlitten haben. Eine Beleidigung eines der Mitbürger ward für eine Beleidigung der ganzen Stadt angesehen und blutig gerächet, wenn nicht eine zu große Macht des Gegners auch die gerechteste Rache zurückhielt. Während die meisten Landesfürsten dem Handel ihrer Unterthanen durch verkehrte Maßregeln und mancherley Mißgriffe Einhalt thaten und mit ewiger Geldnoth zu kämpfen hatten, blühte der Handel in den freyen Reichsstädten und in den großen Städten Italiens herrlich empor, und in ihren Gemeinden häuften sich ungeheure Schätze und Reichthümer an. Nur die Bürger dieser Städte haben die Grundsätze des wahren Handelsgeistes aufgefaßt und denselben gemäß Geschäfte unternommen, die unsre Bewunderung verdienen. Desto auffallender erscheinet die Unbehülflichkeit vieler Fürsten im Mittelalter, die sich darauf nicht verstanden, das gegebene Beyspiel der großen Handels-

städte nachzuahmen, sondern vielmehr ihre Unterthanen abhielten, die schon betretene Bahn zu verfolgen, und sich aller möglichen Handelsvortheile nach dem Muster berühmter Städte theilhaftig zu machen *).

Zum Beschluße der gegenwärtigen Abhandlung muß noch bemerkt werden, daß man sich in Oesterreich mehrere Jahrhunderte hindurch des Wortes: Arbeiten, bediente, wenn vom Handel die Rede war. Die Bürger arbeiteten mit Salz, mit Wein und mit verschiedenen anderen Waaren, das heißt: sie trieben Handel damit **). Und weil die Bürger das ausschliessende Recht, sich durch Handel zu bereichern, ganz allein besaßen, dagegen aber auch dem Besteurungsrechte der Landesfürsten unterlagen, und auch für die Erhaltung und Vertheidigung ihrer Städte sorgen mußten: so war die Verfügung gewiß sehr billig, daß Alle, die in Städten das Bürgerrecht erhalten und Handel treiben wollten, verpflichtet seyn sollten, die allgemeinen Lasten der Stadt mittragen zu helfen, worüber sich viele landesfürstliche Befehle in den Ar-

*) Anstatt vieler einzelnen Beweisstellen führen wir nur ein Paar Werke an, die das Gesagte vollkommen bekräftigen. Geschichte des Hanseatischen Bundes von Sartorius, und Regensburgische Chronik von Gemeiner.

**) Häufige Urkunden enthalten den Beweis davon; mehrere derselben sind auch im gegenwärtigen Buche aufgeführt. Der H. Albrecht sagt in einem Privilegium für Linz im Jahre 1390: „Daz nu fürbaz kain vnser burger, noch nymand anders daselbs ze Lintz, wer der ist, weder mit wein, noch mit Saltz nicht aribaiten sol noch muge in dhainer weis, er hab dann daselbs ain aigen Haus.“ — Dieser Ausdruck wurde auch im Lateinischen beybehalten. Bey Rauch, T. III. p. 93, sagt der K. Casimir von Pohlen: Ciues nostri Cracouienses ac alii de regno nostro possint et valeant ad praedictum ducatum austrie, et specialiter ad ipsam ciuitatem Wiennensem laborare.

chiven der Städte noch vorfinden *). Sogar die erste Magistratsperson, der Stadtrichter, — die Bürgermeister wurden später eingesetzt — war davon nicht ausgenommen **).

Dergleichen Befehle haben vorzüglich den Adel getroffen. Grafen, Barone und Ritter kauften sich Häuser in den Städten, nicht um Handel zu treiben, was sie einstens entehret haben würde, aber theils zu ihrer Sicherheit, um zur Zeit eines Krieges oder einer Fehde einen sichern Zufluchtsort für ihre Familien und bessern Habseligkeiten zu haben, theils auch zu ihrem Vergnügen. Ungeachtet sie nun Besitzer bürgerlicher Häuser waren, wollten sie dennoch zu den Bedürfnissen der Stadt nichts beytragen, und entzogen sich allenthalben den gemeinsamen Lasten der Bürger, mit denen sie doch die Vortheile des Stadtlebens genoßen. Dieß gab zu häufigen Klagen der Bürger und zu oft wiederhohlten Befehlen der Landesfürsten

*) Wir Alber. vnd Ott. von Gots gnaden Hertzogen ze Oesterreich ze Steyr vnd ze Chernden. Tun chunt offenlich, mit disem prief, daz wir wellen, wer der ist, der vnser Stat ze Lynz Statrecht haben wil, vnd da mit arbeiten wil, als ander vnser Burger daselbs, daz auch der, mit vnsern Burgern trage, vnd leide, an stewr vnd an andern sachen, als ander vnser Burger, Tet er dez nicht, so sol er ouch der Stat recht, daselbs nicht haben. Mit vrchunde ditz briefs. Der geben ist, ze Wienn, an sand Andres tag (den 30. November) Anno domini M. CCC. XXX. Sexto.

**) Wir Albrecht ... thuen khundt, das wir wellen, swer vnser Richter ist ze Wellß, das der mit der Stat vnd mit den burgern daselbs ze Wellß diennen soll als ein ander burger. Mit vrchund dits briefs geben ze Wellß am Eritag vor vnnsers herrn leichnamstag (am 5. Junius) Anno Domini Millesimo trecentesimo quinquagesimo secundo. — Diesen Befehl erneuerten Albrechts Nachfolger: H. Rudolph 1359, und H. Albrecht 1393.

Anlaß: Abgaben und andere Leistungen in Städten sollten ohne Unterschied der Personen auf den Häusern haften, und in Rücksicht der Hausbesitzer keine Ausnahme gestattet werden. Bey fortdauernder Widersetzlichkeit des Adels kam es endlich so weit, daß den Bürgern verbothen wurde, künftig einem Adeligen ein Haus in einer Stadt zu verkaufen. Der Adel bequemte sich zuletzt, der unausweichlichen Nothwendigkeit zum Theile nachzugeben, und die Bürger, ihres Vortheils eingedenk, erhoben keine Klagen dagegen, daß der Adel fortfuhr, seine Häuser in Städten mit Bewilligung des Landesfürsten von mancher bürgerlichen Last zu befreyen. Der Handwerker und Kaufmann konnte bald die Bemerkung machen, daß die Anwesenheit eines begüterten Adels ihrer Stadtgemeinde mancherley Vortheile gewähre und die Abnahme ihrer Fabricate und Waaren befördere. Dazu kam noch, daß es ein Raubritter, der ein Haus in der Stadt besaß, in welchem sich seine Familie oder kostbare Habseligkeiten befanden, nicht leicht wagen durfte, die Kaufleute derselben zu plündern. Der Adel hörte auf, den Bürger zu verachten, und gewöhnte sich in Städten an ein geselligeres Leben; und die Bürger beeiferten sich, durch eigene Kunsterzeugnisse und Herbeyschaffung ausländischer Waaren den Großen des Landes den Aufenthalt in ihrer Mitte möglichst angenehm zu machen. So wurden Kunstfleiß und Handel befördert.

Beylagen.

Beylage Nro. I.

H. Otto befiehlt, die Bürger von Enns in Ips nicht zu beeinträchtigen. 1336. Aus dem Original.

Wir Ott von gotes genaden ... Enbieten vnſſern getrewn dem Richter vnd dem Mawtter ze Ybs vnſſer gnad vnd alles gut. Wir wellen vnd gepieten ew ernſtleich vnd veſtichleich bei vnſſern Hulden, daz ir von den Newn vaſſen, die vnſſer puriger von Enns hinab in daz leſen furent, chain Mawt nempt noch mit nichtew weſweret, vnd auch weleiben laſſet an allen ſachen bei irn altten rechten, des ſie preff vnd vrchund von vnſſer vodern ſeligen habent. Des wellen wir nicht enpern. Geben zu Steir an ſand Mathias abent Anno MCCCXXXVI.

Zwey andere ähnliche Befehle. A. d. O.

Wir Alber .. enbietn vnſſern getrewn Ruedolffen von Lyechtenſtain vnd ſeinem vettern Ruedolff Otten von liechtenſtain vnſſer gnad vnd alles gut. Wand vnſſer Puriger ze Enns alle di recht habend, di vnſſer Puriger ze Steir habend, wellen wir vnd enphelichen ew ernſtleich, daz ir diſelben vnſſer Puriger ze Enns bei den rechten an der Mawt ze Checzlingen weleiben laſſet di vnſſer Puriger ze Steir da habent vnd ſi nicht verrer nöttet. Mit vrchund des brieffs geben ze wienn am Eritag vor dem Auffert tag (am achten May) anno MCCCXLVII.

Wir Albrecht .. enbieten vnſſern getrewn Arnolten vnd dem Wucherlein vnſſern Mawttern zu Ratenmann (lic) vnſſer gnad vnd alles gut. Wir gebieten ew vnd wellen ernſtleich, daz weder ir noch ewr Anwalt vnſſer getrew die chawfflawt von Enns nicht irret an der Mawt ze Trieben, vnd ſew weleiben laſſet bei der gwonhait vnd dem rechten, als ſie herchomen ſind. Tät ir icht anders, daz wär ganczleich wider vns. Gebn zu Lyncz am Eritag vor Sunewenden (am 17. Junius) anno MCCCXLVIII.

Der H. Rudolph hat 1358 dieſen Befehl erneuert.

Beylage Nro. II.

Der H. Albrecht fordert die Städte ob der Enns auf, ihm Bericht zu erſtatten, welcher Straßen ſich bisher die Pettauer bedienet haben. 1368. Aus dem Codex von Seitenſtetten.

Wir Albrecht von gottis genaden Hertzog Zu Oſterreich .. Empiten vnnſern getrewen Richttern Räten Vnd den purgern gemainiglich in allen vnnſern ſteten ob der Enns vnnser genad vnd alles gut. Es ſind für vns kumen Die purger von pettaw, Vnd haben vns geſagt, Wie ſie von altter herbracht haben, Das ſie Jr kaufmonſchafft von weliſchen lannden füren ſullen vber den karſt Vnd pey der Tre (lic; ſpäterhin heißt es immer Tra) gen Vngern hinwider gen Walhen. Da entgegen haben wir verhört vnnser purger vnd kaufflewt zu wienn vnd ander vnser ſtet in ſteyr, dy ſprechen vnd haben vns beweiſt vor vnsern Hern, Das die egenanten purger von pettaw dieſelben ſtras nicht Recht haben zu uarn. Wann ſoltten ſie dy varn, Das wer vns an vnſern embttern vnd auch an vnſern land vnd

lewtten groß schad. Nur allain die stet pey der Tra(lic), Die sollen füren Jr kauffmonschatz pey der Tra, vnd auch nicht mer, dann si dem lannd zu steyer verkauffen mugen, Vnd was sie in dem land zu Steyer nicht verkauffen mugen oder enwellen, Das sullen Sie füren die ober stras gein Judenburgh vber den pergkh, der da haisset der semering, die gerechtten stras gen wienn. Dauon emphelhen wir ew gar ernstlich Vnd wellen, das Jr vns wissen lasset, wes Jr darumb gedencket, Vnd was darinn nucz oder schad sey, vnd uns auch das zu wissen thut vnd verschreybt an ewern offen brieff bey ewern trewen. Geben zu Wienn am phintztag nach sand Jacobs tag (am 28. Julius) anno etc. LXVIII.

Antwort der Stadt Enns.

Dem Edeln Hochgeporen furstten Vnserm Lieben genedigen Hern Hertzog Albrechtten Zu Osterreich, zu Steyer, zu kernden vnd zu krain, Graff zu Tyroll, Empiten Wir, der Richter vnd der Rat vnd die gemayn Der Stat zu Enns vleissiglich vnsern dinst mit gantzen Trewen. Genediger Herr. Als Jr vns vnd andern Ewern Steten Ob der Enns geschriben habt von der petauer wegen vmb die Stras von venedig. Thun wir ewern furstlichen genaden zu wissen, Das wir all vnser tag des gedenckn, Das alle welische Hab von Venedig herauß komen ist Durch den kanal vnd durch den Nams, vnd nye vber den karst, Vnd auch kuppffer vnd zyn vnd queckſilber Zu aller zeyt von wienn gen venedig vber den Semering gegangen ist, Vnd also nicht dann nur allain die petauer mugen vben den karst vieh treibn, Ochssen, schwein vnd schaff, Vnd herwider aus vber den karst mugen sie gefüren Rainual (ein Wein), der hieuor Wechst,

vnd chain ander Welsche hab nicht, Vnd sie auch, dieselben petawer, zu allen Zeytten von besundern vrlaub vnd gunst geuaren haben in Ewern Landen also, das sie an die maut gen Sand Veyt kumen Muessen, Sy füren auf wasser oder auf lande. Vnd das sagen wir pey vnsern trewen, Das wir des also von altter her gedencken. Versigelt mit vnßer der stat aufgedrucktten Insigl."

Mit den nämlichen Worten erstatteten ihren Bericht auch die Städte Linz, Wels, Steyr und Freystadt. Gmunden und Vöcklabruck wurden nicht befragt. — Nach dieser vorausgegangenen Untersuchung erfolgte ein Befehl des Herzogs:

„An die Städte in Steyr, Kärnthen und Krain.

Wir lassen euch wissen, als Jr vns Empoten habt, wes die Stet in Steyer, vnd in kernden vnd Jn krain Recht habend, Des wir vns erfarn haben, Das die stet in krain mit Jrem vich vber den karst gen venedig mugen arbaiten (handeln), Aber kain schwere Hab, die von vngern kumbt, als kuppffer, wars 2c. 2c. (sic) sullen sie nicht vber den karst füren. Vnd sullen heraus nicht mer kauffmonschatz furen, Dann yede Stat bedarff, Vnd sol auch nicht Jen (sic) vngern gefurt werden. Vnd was sie vbrigs vber yede Stat notdurfft furen, Das sullen Sie heraus vber den Semering furen vnd das verkauffen, wo sie es zu Recht verkauffen sullen.

Vnd sullen auch alle stet in kernden der Tra nach gen venedig arbaiten mit Jrem vich, aber chain schwere hab, als kuppher, wars 2c. 2c. Die von vngern kumbt, sullen sie nicht furen, Sy furen sie dann vber den Semering, Darüber die selb schwer hab von recht geen schol. Vnd sol yede Stat heraus von venedig furen als vil, als sie bedarff, Vnd was sie vbrigs furen,

das sollen sie vber den Semering furen vnd verkauffen, wo sie es zu Recht verkauffen sullen; Aber an das vngrisch sol die selb kauffmonschatz nicht komen.

Item alle Stet in Steyer sullen mit Irem viech gen venedig arbaiten der Tra vnd der Mur nach, (nach) yeder stat gelegenhait, Aber chain schwere hab sullen sie nicht furen, die von vngern chumbt, Dann sie furen si vber den Semering, darüber sie zu Recht geen schol, Vnd yede stat sol Ir nottdurfft gen venedig furen, vnd das die selb chauffmonschatz nicht gen vngern kum, vnd das vbrig vber Ir nottdurfft sol vber den semering heraus kumen als vor benannt ist.

Item besunderlich die stat pettaw (mag) mit Irem viech nach der Mur gegen venedig arbaiten, Aber chain schwere hab von vngern sullen sie furen Dann vber den semering als uor, Vnd sollen auch heraus nicht mer furen, Dann Ir nottdurfft, Vnd das die selb chauffmonschatz nicht gen vngern kom. Furtten sie aber Vbrigs, das sie auch vber den Semering furen als vor berürt ist." — Ohne Datum.

Unmittelbar nach diesem herzoglichen Befehl enthält der Codex Folgendes:

Vermerckt, wy sich die von Wienn mit der Hut haltten sollen auf dem karst.

Item es sol nyemant farn mit kainerlai kauffmonschatz von pettaw gen venedig, noch von venedig gen pettaw, noch von pettaw gen vngern. Wo man das ankumbt, das mag mon sicherlich anuallen, Es sey Innerhalb pettaw (oder) auff der stras, die von feystritz gen pettaw geth. Item vnd ob yemant kauffmonschatz von venedig heraus furet, oder von Soders*),

*) Soders, Saders, Suders, ist Zara in Dalmatien.

oder von Zeng, oder von allen welliſchen Lannden, welcherlai kauffmonſchatz das were, Das mag mon freyhlich anuallen Zu obern leybach oder zu nydern leybach, oder wo das were.

Item Es ſol auch kain gaſt weder von vngern noch von pehen (ſic), noch von polan mit ſeinem wechſſel die Straß kaine Hin ein nicht varen oder reytten, Es ſey ſilber oder ander wechſſel. Wo mon das ankumbt, das mag mon freyhlich anuallen.

Item es mag auch yede Stat danne gearbaiten mit getraid, mit viech, mit Ranual (ſic) oder mit anderm Wein, Ein ſtat oder marckhe zu der andern, als uil vnd Jr nottdurfft iſt.

Item es mag auch ein yeder mon varen mit gewand von einer ſtat oder marckh zu der andern.

Item es ſol nyemant von vngern gein venedig farn mit wachs, kuppffer, Queckſilber, Hewtten, Noch mit gewand vber den karſt. Auch wiſt, Das es den von wienn vnd den von der Newenſtat auch verpoten iſt.

Beylage Nro. III.

H. Albrecht weiſet den Kaufleuten die Straßen an, auf welchen ſie nach Venedig und wieder zurück reiſen ſollen. 1386.
Aus dem Seitenſt. Codex.

Wir Albrecht von gots genaden Hertzog zu Oſterreich .. Empieten vnſern lieben getrewen, Dem burgermaiſter, Dem Richtter vnd dem Ratt vnd den purgern gemainiglich zu wien vnser genad vnd alles gut. Wir laſſen euch wiſſen, das wir die Straſſen von venedig vber den karſt, Vnd alle ander vngewonlich Stras abgenomen haben, Vnd meinen, das die ſtras gein Venedig vnd heraus für Villach vnd vber den

Semering außher Richts (sic) gein wienn als von alltter herkomen ist, Außgenomen vnser fünff Stet ob der Enns *), Die vber die Zeyrick varen mugen nach Irer brieff laut. Dauon emphelhen Wir euch ernstlich vnd wellen, das Jr das Alles auch also haldet, Vnd all annder stras verpiettet vnd werett. Vnd wo darüber dhain chauffmonschatz gefüret wurde, das Jr dy nemet zu vnsern hannden. Wann wir das ernstlich mainen. Geben zu potzen an Sand Niclas tag (am sechsten December) anno domini MCCC vnd Jm LXXXVI. Jare.

Beylage Nro. IV.

H. Albrecht befiehlt, daß alle verbothene Waaren, die nach Pettau geführt werden, ohne Rücksicht auf den Eigenthümer zu nehmen, sollen angehalten werden. 1389. Seitenst. Codex.

Wir albrecht von gots genaden Hertzog zu Osterreich .. Empieten vnsern Lieben getrewen, vnsern ambtleuten in Steyer, in kernden, in krain, Vnd allen andern vnsern ambtleuten, Landhern vnd Rittern vnd chnechten, phlegern, purckgraffen, Richttern, Mauttern, zolnern vnd andern vnsern vntterdanen, Den der brieff gezaigt wirt, vnser genad vnd alles gut. Wir gepieten euch ernstlich, Ob yemant were, er wer Landtmon oder gast, der verpottne kauffmonschatz gen Petaw

*) Auch hier werden Vöcklabruck und Gmunden nicht zu den freyen landesfürstlichen Städten gerechnet; dessen ungeachtet durfte Gmunden doch nach Venedig handeln, denn die dortigen Bürger haben dieselbe Urkunde erhalten, die in der Beylage Nro. VI. steht. Das Nämliche gilt auch von den übrigen Städten.

gefüret hiet oder noch füret wider vnser gepot, das wir darauff geschafft haben ze thun, Das Jr die mitsambt derselben kauffmonschatz auffhalt, nyderlegt vnd hefftet zu vnsern hannden vntz an vns, vnd des nicht lasset, Wann wir das gar Ernstlich mainen, außgenomen den purgern von petaw Jr selbs nottdurfft zu wienn, Das wir Jn gern gunnen, Als auch vnsern steten vnd merckten erlaubt. Geben zu wienn, an Suntag sand Jacobs tag (am 25. Julius), anno domini MCCCLXXXVIIII.

Beylage Nro. V.

H. Albrecht verleihet der Stadt Grätz auf sieben Jahre ein eingeschränktes Stapelrecht. 1393. Seitenst. Codex.

Wir Albrecht von gots genaden Hertzog zu Osterreich.. Bechennen für vns vnd für vnser Lieben vettern vnd erben, Das wir angesehen vnd betracht haben Die mercklichen vnd manigfaltigen gepresten, So vnser Stat vnd purger zu Gretz anligund sind, Vnd dadurch, das dieselben vnser purger vnuerdorben pleiben vnd hinder vns gesitzen mögen, haben wir vnser egenanten stat zu Gretz vnd auch dem Richter vnd dem Rat vnd den purgern daselbs Die genad gethon vnd thun auch wissentlich mit dem brieff, Das sy daselbs zu Gretz dy nachstkunfftigen siben Jar nach einander, vnd nicht lenger, ein niderleg haben sullen Jn Solher mas, was man hab, guts vnd kauffmonschatz da durch Hin ab an die Marckh (vnd) herauff in vnser land gen Steyr fürtt, Das mon die alle daselbs zu Gretz niderlegen, vnd das damit werd gehandelt mit verkauffen vnd andern Sachen, Als solher nyderlegung Recht ist, Doch der niderlegung vnser stat hie zu wienn vnd der

straß gein Venedig an allen Iren Rechtten gantzlich vnschedlich. Dieselben vnser purger zu Grätz Sullen auch die egenannte zeyt Die verpoten Stras vber den karst, Vnd die Strassen vber den Hardperg gen petaw vnd in die Marckh behuten vnd besorgen, So pest Sie mugen nach Iren trewen an geuärde, Das die nyemant var noch arbeyt. Wer aber, das sie auf Denselben Zwain verpoten Strassen icht venedische hab oder kauffmonschatz ankomen, Die mugen sie wol vnd freylichen zu vnsern vnd der Stat hannden nemen vnd anuallen. Sie sollen auch dieselbn siben Jar kainen gast von hungern, Der mit seinem kauffmonschafft (sic) gen wienn, vnd wider von dan gen hungern wolt varn, gen Graitz (sic) nicht noten zu uarn. Darumb emphelhen wir vnsern getrewen vnd lieben Hertneiden von Lichtenstain, vnserm Haubtmonen in Steir, oder wer vnser Haubtmon doselbs ist, Vnd wellen Ernstlich, Das (sie) die obgenanten vnßer purger pey diser vnser genad vmb die niderlegung Das vorgenant Zill auß (nämlich sieben Jahre hindurch) vestiglichen beschirmen vnd haltten von vnsern wegen, Vnd nicht gestaten, Das In da wider Imant (sic) kain Irrung oder pewegung thue in chain Weg. Datum zu wienn an freytag vor lichtmeß (am 31. Jänner), anno domini MCCCLXXXXIII.

Beylage Nro. VI.

H. Albrechts Verordnung über den Handel in Oberösterreich. 1372. Aus dem Original.

Wir Albrecht von gots gnaden Hertzog ze Oesterreich ze Steyr ze Kernden vnd ze krain Graf ze Tyrol Tun kunt, Wan wir wol beweiset sein, Daz man auf

den Gewmarkten ob der Ens, in den Dörffern vnd bey den kirichen, chain kaufmanschaft haben sol, denn alain auf rechten Merkten vnd kirichtagen, do das von alter her beschehen ist, Vnd daz man alle kaufmanschaft in vnsern Stetten ob der Ens haben, kauffen vnd verkauffen sol, Dauon durch besundern frumen derselben vnser Stette wellen wir, vnd mainen ernstlich, daz fürbaz auf dem Gew, noch vor den kirichen, kain kaufmanschaft vayl gehabt werde, vnd daz man die alain in vnsern Stetten ob der Ens kauff vnd verkauffe, vnd nicht anderswa, an geuer, ausgenomen alain solich kost, die man ezzen vnd trinken sol, vnd die man allenthalben vail haben vnd verkauffen mag als das von alter her komen ist. Wir wellen auch, daz nyemant vber die zeirek gen Venedi arbait noch kaufmanschaft füre, nur vnser egenant Stett ob der Ens, vnd auch die, den wir das mit vnsern besundern offnen briefen gegunnen vnd erlaubt haben. Davon gebietten wir vnserm Houbtman, vnserm Lantrichter, vnd allen andern vnsern amptleuten vnd vndertanen ob der Ens, den diser brif getzaigt wirdt, Daz si vnser Stat ze Ens, vnd alle ander vnser Steet ob der Ens bey denselben iren Rechten, vnd vnsern gnadn vestiklich halten, vnd in daran keinen ingriff von nyemant tun, noch beschehn lazzen, in dhainen weg, Mit Vrkund ditz briefs, Gebn ze Wienn, an Phintztag nach sand Thomas tag des zwelif botten (den 23. December), Nach kristes gepurt dreutzehnhundert iaren, darnach in dem zwai vnd sibentzgisten Jare."

Eine wörtlich gleiche Urkunde von eben demselben Tage hat auch Linz erhalten. Von den übrigen Städten Oberösterreichs darf also das Nämliche ohne allen Zweifel vorausgesetzt werden.

Beylage Nro. VII.

H. Albrecht erlaubt der Stadt Linz einen Zoll. 1369. Aus dem Riedecker Codex.

Wir Albrecht von Gottes genaden Hertzog ... Bekhennen vnd thuen khundt offentlich mit disem briefe, Wann wir woll vnd Aigentlich beweiset sein, daß vnser Statt zu Lyntz an Thuernen vnd Mauren, an graben vnd an Andern werlichen Pauen Bey Langen Zeiten hero großlich Abgenomben vnd zergangen sei, So verer man ir khürzlich nit zu hülffe khommet, das denne daßelb Paw gar zergee vnd nidergelig, Vnd wann das vnß, Landt vnd Leuthen gar schedlich were, Darnach alß dieselb vnser Statt an vnsern gemerken gelegen ist. Darumb nach gueter vorbetrachtung, vnd zeitigem Rathe vnsers Raths, haben wier den Burgern derselben vnser Statt gegunnen vnd erlaubt, gunen vnd erlauben auch mit fürstlicher Macht, das sie daselbs zu Lyntz ain Zoll haben vnd Aufnemen mügen, Auf wasser vnd auf Lande, In solcher masse, alß hienach beschaiden ist, von Jedem fueder weins, zwelf phenning, von dem Dreyling weins, Acht phenning, von ainem muth Khorns, zween phenning, vnd von Jedem Ross zween wienner phenning, vnd sollen denselben zoll da haben, einnemben vnd vessen, vntz an vnser, oder vnsers Lieben Brueders hertzog Leopolts widerrueffen *). Waß auch dauon geuellet, das sollen sie mit ainer

*) Zuvor war es Sitte, daß alle Privilegien auf ewige Zeiten ertheilet wurden, wenn sie gleich sehr oft wieder selbst von den Ertheilern gebrochen oder aufgehoben wurden. H. Albrecht der Dritte fing an, behutsamer zu Werke zu gehen, und setzte gewöhnlich bey: Bis auf Unser oder Unserer Erben Widerrufen. Seine Nachfolger ahmten sein Beyspiel nach.

gueten Khundschafft vnsers haubtman ob der Ennß, wer der Je zu den Zeiten ist, Anlegen vnd begehren zu dem Pau der egenanten vnser Statt, an Thuernen vnd Graben, an Mauren vnd an ander werlich Pau, da es aller Notdürfftigist ist, Ane geuer. Darumb gebiethen wir allen... Geben zu wienn, An Sannt peters vnd St. Pauls Abent der heyligen zwelfpoten (am 28. Junius) Nach Christi gebuert dreyzechen hundert Jar, darnach in dem Neun und Sechtzigisten Jare.

Im Jahre 1477 erlaubte K. Friedrich der Stadt Linz einen Weinzoll.

Wier Friderich von gottes genaden Römischer khayser... Bekhennen, das wir vnsern getreuen lieben N. dem Richter, Rath, vnd vnsern Burgern zu Lyntz die sunder genad gethan, vnd Inen erlaubt vnd vergunnet haben wissentlich mit dem brief, das Sy nun hinfüran, vntz auf vnser widerrueffen, verrer geschäfft vnd Beuelchen, zu behüettung vnsers gschlos zu Lyntz, von Aim Jeden Dreyling wein, so daselbs für Lyntz gefüehrt wierdet, zwen vnd dreissig Pfening, vnd von dem mehrerm vnd myndterm Panndt, auch nach derselben Anzahl, daselbs zu Lyntz, zu Auflag nemen mügen. Dauon gebieten wir allen... Geben zu Wienn, am Mitwochen vor Sand Margrethen tag (am neunten Julius). Nach Cristi gebuerth vierzechenhundert vnd im Siben vnd sibentzigisten....

Beylage Nro. VIII.

H. Rudolph IV. beſtätiget den Bürgern von Freyſtadt alle alten Privilegien überhaupt, nahmentlich aber K. Rudolphs Stapelrecht. Am 2. October 1359. Aus dem Riedecker Codex.

Nos Rudolphus Quartus. Dei gratia Palatinus Archidux Auſtriae. Stiriae et Carinthiae. Princeps Sueuiae et Alſatiae. Dominus Carniolae. Sacri Romani Imperii Supremus Magiſter Venatorum. Vniuerſis et ſingulis praeſentibus et futuris ad quorum notitiam praeſentes deuenerint in perpetuum uolumus eſse notum, quod accedentes ad noſtri principatus praeſentiam fideles noſtri, dilecti Ciues noſtri de Freiſtat nobis humiliter ſupplicabant, quatenus gratiam ipſis a piae memoriae Domino Rudolpho olim Romanorum rege, noſtro Proauo indultam, nec non conditiones, libertates et Jura, quas et quae ab inclytae recordationis Illuſtribus Leopoldo et Friderico quondam Ducibus Auſtriae tenuerunt, Confirmare, approbare et innouare dignaremur iuxta continentiam litterarum ſibi per dictum noſtrum proauum datarum deſuper, quarum tenor ſequitur in haec uerba. Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex. — Nun folgt wörtlich K. Rudolphs Urkunde vom Jahre 1277, die ſchon bekannt iſt.

Nos attendentes puritatem conſtantis fidei et gratorum obſequiorum promptitudinem, quibus dicti noſtri Ciues nobis et noſtris progenitoribus ſemper immarceſcibiliter aſtiterunt, gratiam, Conditiones, libertates et Jura comprehenſas in ſcriptis litteris, quas in ſcriptura et ſigillo omni ſuſpicione carentes Vidimus, noſtro, Friderici, Alberti et Leopoldi Ducum et dominorum dictarum terrarum nomine, quo-

rum his diebus plenam potestatem gerimus, de nostri principatus beneuolentia maturo consilio praehabito ex certa scientia approbamus, confirmamus, ac uigore praesentium innouamus, etc. Viele Zeugen. Datum et Actum Viennae in ducali nostro palatio. Sexto Non. Octobris. Anno natiuitatis Domini Millesimo Trecentesimo quinquagesimo nono. Anno aetatis nostrae Vicesimo, Regiminis uero Secundo, indictione Duodecima.

Rudolphus Dux praedictus hac subscriptione manus nostrae praehabita roboramus.

Beylage Nro. IX.

H. Albrecht befiehlt, das Salz aus Oesterreich nach Böhmen auf keiner anderen Straße, als nur über Freystadt zu führen. Am 24. März 1376. Aus dem Riedecker Codex.

Wir Albrecht von Gottes genaden Hertzog zu Oesterreich ... Embietten vnsern getreuen Lieben, Hainrich von walsee, Haubtmann ob der Enns, vnser gnadt vnd Alles guets. Wir Empfelchen dir gar Ernstlich vnd wellen, Das du Niemandt Saltz von Lynz gen Behaimb die vngewendlich Straß Lassest fieren. Vnd das das Saltz khlainß vnd grosses gen vnser Statt Freystatt khume, allß von Allter herkhomen ist, vnd sy bey den gnaden vnd Rechten, die sy von vnsern voruordern vnd von vns haben, beleiben lassest nach irr Brief sag, vnd sy darauf vestiglichen Schiermest. Wann wir das Ernstlich also mainen. Geben zu wienn Am Montag nach dem Sonntag allß man syngt Letare zu Mitterfasten. Anno ꝛc. LXXVI.

Ein zweyter Befehl vom Jahre 1393, daß der Waarenzug nach Böhmen, und auch von dort heraus nur über Freystadt gehen soll.

Wir Albrecht ... Embietten vnsern Lieben getreuen, Reinprechten von walsee, vnserm Haubtmann ob der Ennß, oder wer ye vnser khunfftiger haubtmann da wirdt, vnser gnadt vnd Alles guets. Wir lassen dich wissen, das an vns khumen ist, wie das etliche, die von hinen gehn Behaimb, vnd herwiderumb aus, mit Sallz vnd anderer khaufmanschafft arbaitent, die Strassen vber den haslpach, vnd ander vngewendlich Strassen faren, also das sie nicht faren die Rechten landtstrassen für die freystatt vnd an vnser Mauth daselbst, Alß vorher khumen ist, das vnß nit geuelt. Daruon Empfelchen wir dir, vnd wellen Ernstlich, das du die Ehegenannt strassen vber den haslpach, vnd ander vngewendlich Strassen vestiglichen wahrest vnd auch stechest *), vnd Ernstlich schaffest von vnsertwegen, das Sy die Rechte Strasse für die Freystatt, vnd an vnser Mauth hinein vnd herwider aus faren. Welche aber darwider thetten, das du derselben haab vnd khaufmannschafft, wo du daran khumest, zu vnsern handten verhafftest vnd niderlegest. Das ist genzlich vnser Mainung. Geben zu Lynz am Erchtag vor Sant Dionisien tag (am 7. October). Anno Domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimo tertio.

Ein dritter Befehl vom J. 1395, ähnlichen Inhalts.

Wir Albrecht von Gottes Genaden Hertzog zu Oesterreich ... Embietten vnsern Lieben getreuen, Gundtaggern von Starchemberg vnser Gnadt vnd

*) Das Verwahren und Stechen der Straßen heißt wohl nichts anders, als dieselben verrammeln und abgraben.

alles guetts. Vns haben fürbracht vnser getreuen N. die Burger Zu der Freinstatt, das alle khauffmanschafft von Sallz vnd andern dingen, die zu Linz außgeet, vngewendliche weeg durch den haßlpach vnd andere Stetten gehen vnd gefiehrt werden, wider die Brief die Sy darumb haben. Daentgegen wier an vnsern Meuthen vnd Zellen, vnd sy an ierer rechten Niderlegung groß abgang vnd schaden nemen. Empfelchen wier dier vnd wellen gar Ernstlich, das du das von vnsertwegen weresst vnd vndersteest, vnd auch nit gestattest, das yemandt ander weege, wann die Alten gewendlich Landtstrassen, fare noch baue, Darmit wir bey vnsern Meuthen vnd Zellen, vnd auch vnser Burger zu der Freinstatt bey ieren Rechten nach ier Brief sage beleiben, das ist genzlichen vnser Mainung. Geben zu wienn am Sonntag Nach Sant Jörgen Tag (am 25. April). Anno etc. Nonagesimo quinto.

Es ist auch noch ein vierter Befehl vom J. 1398 vorhanden. Die Herzoge Wilhelm und Albrecht befahlen dem Heinrich von Wildenegg, ihrem Pfleger in Freystadt, darüber zu wachen, daß Kaufmannsgüter und Salz weder nach Böhmen hinein, noch auch heraus auf verbothenen Straßen durch den Haselbach (jetzt sagt man Haselgraben) oder durch Ottensheim geführt werden, sondern nur allein durch Freystadt. Im Uibertretungsfalle — „soltu das Saltz oder die khauffmanschafft zu vnsern handten Nider Legen vnd verhafften. Das Mainen wir ernstlich. Geben ze wienn am Erchtag Nach Sant Veitztag (am 18. Junius). Anno etc. Nonagesimo octauo.

Beylage Nro. X.

H. Albrecht entscheidet einen Streit wegen der Freyheit der Leonfeldner Straße zu Gunsten der Bürger von Freystadt. Am 25. April 1428.

Wir Albrecht . . . Bekhennen von der Stoss vnd Zwayung wegen, die da gewesen sindt zwischen vnsern getreuen Lieben N. den Burgern gemainclich zu der Freinstatt aines thailß vnd den Burgern zu Lohnfelden des andern, von der Strass vnd Niderlegung wegen, Darumb sy bederseits auf heut alls auf den Benennten Tag, den wir ien Beschaitten hetten, für vns khumen. Vnd da dieselben Burger von der Freinstatt fürlegen, wie sy von weillendt vnsern Vorfordern herzogen von Osterreich Löblicher gedächtnus Begnadt sindt, das man khauffmanschafft füer die Statt, zwischen den wälden auf oder ab fiere, es sey Saltz gros oder khlains, oder wie dieselb khauffmanschafft genannt ist, die sollen in der Statt Nidergelegt werden, Vnd liessen darauf hörn der Ehegemelten vnser fordern gnadenbrieff vnd vnsern Bestätt Brief darüber, vnd Batten bei solchen gnaden vnd Freyhaiten gehalten zu werden. Dagegen aber die Burger von Lohnfeldt füergeben, wie sy in der Freystätter brieff vnd freitum nichts westen ze reden, Aber es wer von Allter her auch ain gemaine Strass füer Lohnfeldt gangen, vnd gieng auch noch darfüer, vnd wer dieselb Strass mit seiner khauffmanschafft farn woldt, der mecht das woll gethuen, vnd baten darbei gehalten zu werden, wann es wider der Freinstetter Brieff vnd Freyhaiten nicht wer. Vnd wann sich baidt obgemelt Thaill nach meniger Irer Redt vnd wider Reth der sachen liessen zu dem rechten, habent vnser herrn vnd Rath, die dazumall bei vns sassen, nach vnser frag zu Recht erkhent, waß

man khauffmanschafft füer die Statt zwischen den Walden auf oder Abfierdt, Es sey Salltz groß oder khlains, oder wie dieselb khauffmanschafft genant ist, Die soll man in der Statt niderlegen ane widerredt vngeuerhrlich, alß das die obgemelten Brieff außweisen, vnd sollen wier die obgenanndt vnser Burger von der Freinstatt darbey halten vnd schiermen. Mit vrkhundt des Briefs geben ze wienn am Sonntag Nach Sant Jorgen Tag. Nach Christi gebuerth viertzehen Hundert Jar, darnach in dem Acht vnd Zwainzigisten Jar.

Dominus Dux in consilio.

Dieses Urtheil wurde durch offene Briefe allen Herren, Rittern, Städten und herzoglichen Beamten im Lande bekannt gemacht.

Im J. 1459 bestätigte H. Albrecht den Freystädtern in allgemeinen Ausdrücken überhaupt ihre alten Privilegien, setzte aber wegen ihrer Niederlage ausdrücklich hinzu: „Wir haben in der obgemelten Vnserer Vorfordern Brief gesehen, daß die ehgerürten Vnnser Burger gemainglich zu der Freinstat begnadet sein, Vnd durch ainen Fürstlichen Spruch herbracht haben, Alß wan die Leute in der Landschaft in Vnsern Landt Enthalben der Thonaw, zwischen Lynz vnd der Freinstatt allenthalben Salz bedörffen, daß sollen vnd mögen Sie zue Lynz kauffen, Vnd daß in vnserm Landt verthuen vnd vertreiben, doch allßo, daß Sie daß auß vnserm Landte gen Beheimb nicht ferer verkauffen noch verthuen in kainem weeg, Aber alles ander Salzs grosses vnd klaines vnd all ander Khaufmanschaft, so zue Lynz über die Thonaw, vnd zwischen den Wälden auf oder abgeführet werden, daß soll alles gehen vnd kommen an die rechte Niderlage gen der

Freinstatt, vnd kain ander strassen nicht. Es sollen auch vnßer Burger von Lynz kain Salz über die Thonaw den Behemben, die daß auß vnsern Landten führen wolten, nicht verkauffen in kain weiß; ohn alle geuerde.... Geben ze Lynz, am Freytag nach Sanct Pauls tag der bekherung (am 26. Jänner), Nach Christi Geburt Vierzehenhundert vnd in dem Neun vnd Fünfzigisten Jahren." — Diese Urkunde wird im Archiv der Bürger zu Freystadt aufbewahret.

1489. K. Friedrichs Befehl, mit allen Waaren nach Freystadt zu fahren.

Wir Fridrich... Empieten vnsern getreuen Lieben N. dem Burgermaister Richter vnd Rath zu der Freinstatt gegenwertigen vnd khunfftigen vnnser gnadt vnd alles guets. Allß ier vnnß Yetzt durch eur Erbar Podtschafft Eur Priuilegi vnd Freyhait habt fuerbringen Lassen, darin ier von vnsern Vorfahrn Fuersten von Osterreich gefreidt seit, das alles Sallz, groß vnd khlainß, auch Venedische vnd annder wahr vnd khauffmanschafft, so aus vnnserm Landt ob der Ennß geen Beheimb oder von dann in dasselb vnnser Landt gefierth wird, die Strassen auf dieselb vnnser Freinstatt vnd Mauth daselbst bracht, da Nidergelegt, vnd sonst khain ander Strassen zwischen den Walden auf noch ab gefierdt, das auch in ainer Meillwegs vmb die bemelt vnnser Statt khain wein, Meth noch Pier vom Zapffen geschenkht werden soll, Es sein dan die von euch khaufft, Vnd von denselben vnnsern Vorfahrn Jarmarckht vnd wochenmarckht habt, vnd vnß darbei Bericht, wie euch an solchen Eurn Freihaiten mit Jebung anderer vnd frembter Strassen durch den Haßlbach auf Lohnfeldt vnd vber den Roßberg, vnd ander ende damit die obgemelt georndt Straß zu Euch vmb-

gefaren, vnd vnnser Maut vnd Zoll von solcher wahr vnd khauffmanschafft nit geraicht. Auch von den vmbsessen des Adels vnd andern in ainer Meillwegs vmb euch Wein vnd Pier aus vnsern Fuerstenthumb Oesterreich vnd Behaimb gefierdt vnd da außgeschenkht, Darzue eur Jarmarckht vnd Wochenmarckht von fürkhauffens wegen der täglichen Pfennbert, so auf dem Landt daselbst wider Allts herkhumen beschechen, darmit desthalben bey euch Teurung erwachsen, in Abnemen khumen vnd vnbesucht Beleiben zusambt vberfierung vnnser Mauth, vber vnnser Schreiben deßhalben Außgangen, Mercklich Irung Thann, vnd eur Narung entzogen worden, Vnd vnns diemiettigelich angerueffi vnd gebetten, Euch darin gnedige wendung ze thuen, vnd bey den bestimbten Eurn Freyhaiten handtzuhaben. Nun haben wir vnnsern Lieben getreuen Gottharten von Starchemberg, vnsern haubtmann ob der Ennß, Auch Christoffen von Zelckhing vnsern Rath vnd Pfleger daselbst zu der Freinstatt geschriben vnd befolchen offentlich beruefen zu lassen, Das Niemant solch frembt Strassen, sonnder auf die Freinstatt, alß vormalls beschechen ist, fare, vnd euch bei derselben, vnd andern Euren Freyhaiten handtzehaben, alß ier ob vnnsern offen brieffen vernemen werdet. Empfelchen wir euch ernstlich, vnd wellen, das ier sambt den Benannten von Starchemberg vnd Zelckhing, oder wie euch das am fueglichisten sein wierdet, allen fleis Thuet, das solchen beruefen nachgangen, die frembten Strassen, vnd dem khauffen wein Meth vnd Pier ausserhalb eur, mit sambt den fuerkhauffen gewerth vnd vnderkhumen werde, Darmit ier bei denselben Freihaiten vngeirt beleiben mügt, Welch aber das vberfieren, dieselben, wo ier die ankhumbt, zu vnnsern handten gefenklich annemet, ier

wahr vnd khaufmannschafft nemet, vnd vntzt auf vnnser verer geschäfft vnd Beuelchen haldet, vnd die Roß, die das fieren, zu euren nutz gebrauchet. Vnd nachdem euch zu vorderist solches nutz vnd guett khumbt, darin khain vleiß Sparet, alß euch das zu Thain gebiert. Daran Thuet ier vnnser Ernstliche Mainung. Geben zu Lynz am Erchtag Nach Sant Andres tag (am 30. November). Nach Christi gebuert Ain Tausent vierhundert Neun vnd Achtzig...

Commilsio Domini Imperatoris propria.

K. Maximilian bestätigte 1495 im Allgemeinen die Privilegien der Freystädter, — „vnd darzue den Endtschiedt, so der gemelt vnnser Herr vnd vatter Khayser Friderich zwischen Innen (den Freystädtern) an ainem, vnd dem Richter vnd vnnsern Burgern zu Lohnfelden anders thaillß, von wegen der Strassen, so von Linz durch den Haslbach auf Lohnfelden vnd den Rossberg gebraucht worden, Allso lautendt, das fueran zu khunfftigen Zeiten albegen vnd vnwiderrueflich, alle wahr vnd khauffmanschafft, wie die genanndt sindt, nichts Außgenomen, so aus dem Landt Behamb in vnser Fuerstenthumb Osterreich ob der Ennß zwischen den walden vnd widerumben von dann aus dem selben vnnserm Landt ob der Ennß daselbst hin gehn Behamb gefierdt, auf die bemelt vnnser Freystatt Mauth vnd Niderlag daselbst bracht, vnd damit khain ander Strassen weder durch den Haslbach auf Lohnfelden, noch über den Rossberg, noch ander vngewendlich weeg oder Strassen gebracht noch gefiehrt werden sollen. Es soll auch das saltz gros vnd khlain Pandts, Stachl vnd Eisen von den bemelten vnnsren Burgern zu der Freinstatt khaufft, vnd gehn Behaimb, als von Allter herkhumen ist, gefiehrt vnd da verkhaufft werden....

Geben zu Worbms, am Samstag vor Sant Laurenzen tag des Heiligen Marterers (am 8. August), Nach Christi gebuerth viertzehen hundert, vnd Im fünf vnd neunzigisten.. Jar."

Die nachfolgenden Kaiser wiederhohlten dieses Privilegium wörtlich; Ferdinand im Jahre 1522, und Maximilian 1565.

Beylage Nro. XI.

K. Maximilians Entscheidung wegen der Leonfeldner Straße. Am ersten October 1496. Aus dem Leonfeldner Archiv.

Wir Maximilian ... Bekhennen offentlich mit disem brief. Alß weilendt vnser lieber Herr vnd vatter der Römisch Kayser loblicher gedechtnuß zwischen vnsern getrewn lieben N. Richtern, Reten, vnd Burgern zu der Freinstat vnd zu Lanfelden, wie es mit den Strassen durch die Wäldt vnd über den Rosberg füran gehalten werden soll, darumb Irrung zwischen In gewesen ist, ainen Entschiedt gethan, des sich die gemelten von Lanfelden aus allerlay vrsachen beschwert, deßhalben vnser haubtman, Stathalter, vnd Regenten zu Wienn die genanten Partheyen zu bederseit für sich ervordert, dieselb sachen nach der Leng verhört, vnd darinen erfunden, daß durch solchen Entschiedt, wo der in Wesen beleiben soll, der Markht Lanfelden, daran vnß vnd gemainen Landt nicht klain gelegen ist, gantz verderbt vnd vergenklich wurde, vnd darumb nach vnsern Geschefft vnd beuelch, mit zeitigem Rate aus den obberürten vnd andern vrsachen über den obbestimmten Entschiedt ain erklerung getan, also, daß nu füran alle beslagen vnd gewogen Pfennbert mit

sambt Tüchern, Hewten, Eisen, wachs, hönig vnd anderm, so für kaufmansguet geschetzt wird, die Strassen auf die Freinstat, vnd nicht auf Lanfelden; vnd dagegen alles das, so von Behamb heraus zu Speis vnd notturft vnsers Lands gefürt würdet, als Visch, Waitz, Korn, Habern, Schmalz, Pier vnd andere Speis, auf yegliche der obberürten Strassen gen der Freinstat oder Lanfelden, welche dem Kaufman oder Furlewten am besten fuget, gefürt vnd durch die von der Freinstat vnd Jr Nachkomen, noch nyemands andern daran khein verhinderung gethan werden sull, getreulich vnd vngeuerlich. Vnd gebieten darumb den obgemelten Richtern, Reten vnd Burgern daselbß zu der Freinstat vnd Lanfelden bei Vermeidung vnserer vngenadt vnd Straff ernstlich, vnd wellen, daß Sy die vorgeschriben Ordnung vnd Erclerung in allen Iren Punkten vnd Artieln stet vnd vnzerbrochen halten, vnd der strachs on all waigrung vnd außzug nachuolgen, vnd dawider nit thuen, noch nymandts von Iren wegen zu tun gestatten in dhain weiß. Daran tun Sy vnser ernstliche Maynung. Mit vrkhundt des briefs, geben am Sambstag nach St. Michaelß tag nach Cristi geburde viertzehen hundert vnd im Sechs vnd neuntzigisten. Vnser Reiche des Römischen im Aindlefften vnd des Hungerischen im Sibenden Jare."

Daß der Markt Leonfelden auch eine Zollabgabe von den durchgeführten Lebensmitteln erhalten hat, geht aus einem Privilegium K. Maximilians vom Jahre 1506 hervor. — „Wir Maximilian ... Bekhennen, daß für vnß khommen sein vnser getrewen lieben N. Richter vnd Rate vnsers Markhts Lanfelden, in vnser herrschafft Wechssenberg gehörend, vnd gaben vnß zu erkhennen, wie Sy von vnsern Vorfahrn

Fürsten von Oesterreich loblicher gedechtnuß, mit den hernach geschriben Artikheln begnadt gewesen, der Sy von Alter her, vnd noch also in beruelichen gebrauch sein, vnd Inen aber die brief, so Sy von den gemelten vnsern vorfahren darum gehabt, in der jüngsten Prunst des gemelten vnsers Markhts Lanfelden verdorben vnd verprunen waren. Vnd sein das dieselben Artickl, nemblich welicher Burger oder einwoner daselbst zu Lanfelden, oder frembder vnd Außlender durch den Markt, oder daselbst auf der Strassen bey dem Markht Saltz, wein, traidt oder annder Pfennbert fürfüret, der sulle von ainer yeden grossen khuessen Saltz zwen Pfenning, vnd von ainem Pfundt klainer khüessel zwen vnd dreyssig Pfenning, von ainem Emer wein ain Pfenning, vnd von ainem Metzen Traidt ain Haller, vnd von andern Pfennberten ain zimblichen Zoll nach gelegenheit derselben güter geben. Vnd baten unß diemutigelich, daß wir In die yetzgemelten Artikl als Herr vnd Landsfürst von neuem zu bestetten genedigelich geruhten. Haben wir angesehen die notturft des berürten vnsers Markhts, so an den Grenitzen gelegen, vnd etweuil Weer vnd huet bey Tag vnd nacht nottürftig ist, auch der obgenanten vnser Burger zimblich bete, u. s. w." — Hier folgt die Bestätigung des Zolles mit dem Beysatz, daß die Einnahme davon — „zu Paw, weer vnd huet des bestimmten vnsern Markhts jerlich angelegt werden soll... Geben zu Lynz am Andern tag des Moneds January nach Christi gepurde funffzechen hundert vnd im sechsten.. Jaren.

Beylage Nro. XII.

Auszug aus dem gedruckten Patent K. Maximilians des Zweyten, in welchem er den Kaufleuten die Strassen bestimmte, die sie durch Oesterreich nach Böhmen, oder von dorther nach Oesterreich einschlagen mußten. 1571.

„Wiewohl von Unsern Vorfordern vom Haus Oesterreich, auch Röm. Kaisern und Khünigen Unsere Freystadt im gedachten Unsern Erzh. Oest. ob der Enns gelegen, gnädigist dahin begnadet vnd befreiet, auch durch Uns gleichfalls bei solchen Freyhaiten gelassen wurde, daß alle Kaufmannswaaren, wie die genannt sind, darzu auch diejenigen Speisnothdurften, so man aus oder durch Unser Land ob der Enns bringt, und darinnen nicht verbraucht, die von oder durch Böheim und Oesterreich unter der Enns zwischen den Walden in Oest. ob der Enns, oder von dannen in Böheim oder Oest. unter der Enns gebracht werden wollen, allein in die recht Niederlag zu Freystadt gebracht, und daselbst ohne Widerred nieder gelegt werden sollen, die aber deme nicht geleben wurden, in landsfürstliche Ungnad, und darzu hundert Pfund Goldes zu Wandl, halben Thail in Unser landsfürstliche Cammer, und der ander halbe Thail denen von der Freystadt als Beschwerten verfallen seyn solle, darüber auch Wir als regierender Herr und Landsfürst Inhalts Unserer vom 25. Tag Martii nächst verschienen siebenzigsten Jahrs in der Kron Böheim und Erzh. Oest. publizirten Generalien männiglich gemessene Ordnung vorgeschrieben, welche Strassen, und mit was Sorten ein jeder, so aus Böheim oder Oest. unter der Enns in das Land ob der Enns, oder daraus dahin fahren, und gemeldte beede Machland- und Mühlviertel berühren will, besuchen und kommen sollen; darneben auch Unsern Mautnern und Auf-

schlägern zu Linz, Mauthhausen und Englhartszell gnädigst auferlegt und befohlen, alle und jede Waaren und Gattungen, die allein auf Freystadt zu bringen gehörig sind, wann die bey ihnen ankommen, und die Kauf- und Fuhrleut aus der Mauth zu der Freystadt keine Polletenzettel, daß solche Waaren auf ordentlicher und benennter Straß dahin kommen, und mit rechter Ansag die Mauth davon gerichtet, fürzulegen haben, als kontrabantisches Gut zu Unserer Camer eingezogen werden solle:

So kommt Uns doch ansetzo glaubwürdig vor, daß zuwider Unsern Generalien und der Stadt Freystadt Freyheiten, der Niederlag daselbst zu großem Abbruch, auch Schmählerung Unsers Camerguts, an beeden Mäuthen zu Freystadt und Linz, und überdieß zur Entziehung der Gegenfuhr auf berührte Niederlag und Mauthstätte, desgleichen zur Verhinderung der Proviant-Beförderung, und sonsten Uns und dem Land in viel mehr Wege solchen Unsern Generalien zuwider und entgegen gehandelt werden soll. Dieweil Uns aber solches ferner zu gestatten nicht gemeint ist: so haben Wir demnach angeregte Unsre Generalien hiemit wiederum verneuert und wollen gnädiglich, daß männiglich alle beschlagene Waar und gewegen (lic) Pfennwerth mit sammt Tüchern, Häuten, Eisen, Wachs, Honig und andern, so für Kaufmannsgut geschätzt, und aus Oesterreich in Böheim geführt wird, die Straße von Linz aus entweder auf Gallneukirchen, Spatendorf, Straßldorf gegen Freystadt, oder aber von Linz aus durch den Haslgraben auf Helmannsöd, Schenkenfeld gegen Freystadt, und also beede Straßen hinaus gen Linz; von Mauthhausen aber nach Marbach, Pregarten oder Wartberg, Weinberg gen Freystadt, von dannen durch Rainbach,

Kerschbaum, Unterhaid, Kaplitz, Welschin, Stainakirchen und Budweis; oder auf der rechten Hand von Freystadt aus nach Lichtenau, Paßberg, Zetwing, Beneschau, und von dannen gen Schweinz, Wittingau, Strobnitz oder Gratzen, und alsdann weiter. Also auch was von Böheim heraus, wie nächst bemeldt wurde, für Kaufmannsgüter und Sorten, oder derley Speiswaaren und Nothdurften, so in Unserm Land nicht verbleiben, sondern ferner daraus in Bairn und ander Orten verführt werden, allein in die jetzt benannten Straßen auf Freystadt, und nicht gen Leonfelden, Haslach oder ander Wege; dasjenig aber, so zu Speisnothdurft Unsers Landes aus Böheim geführt wirdet, entweder die vorbemeldt Straß auf Freystadt, oder aber auf Leonfelden hernach folgende Straßen: als von Budweis aus, es sey durch Kaplitz, Unterhaid, oder anderstwo auf Oberhaid, oder durch Krummau, Hohenfurt, Kaltenbrunn gen Leonfelden, von dannen durch Hellmannsöd auf Linz, welche der ernannten Straßen gen Freystadt oder Leonfelden mit solchen Speiswaaren zu Nothdurft des Landes denen Kauf- oder Fuhrleuten zu besuchen gelegen seyn wird; Außer derer aber als ordentlichen Landstraßen keines andern Weges zu gebrauchen zugelassen seyn soll. Und dann aus Niederösterreich von Gmündt oder Weitra nach Strobnitz, Beneschau, Meinhardsschlag, Zetwing, Paßberg, Lichtenau. Item von Zwettl auf Jackenbach, Englstein, Perchtolds, durch den freyen Wald auf Rauchenöd gen Freystadt; oder aber auf Germus, Liebenstein, Weitersfelden, St. Oswald gen Freystadt; item auf Rapoltenstein, Arbesbach, Weitersfelden, St. Oswald gen Freystadt. Vom Königswieser Wald aber auf Pregarten, und von dannen wieder durch berührten Wald wollen Wir allein denen

Saumern Traid und Salz, auch den Viehtrieb, gericht auf Unser Filialmauth zu Pregarten zu kommen, und allda die Mauth davon zu verrichten hiemit verwilliget, sonst aber keine beschlagene oder gewegn Waar, noch ainicherley Kaufmannsgüter und Speiswaaren von berührten Orten auf Pregarten zu bringen, sondern damit allein Unsere Freystadt, wie obgemeldt, zu besuchen zugelassen haben, in allweg aber von allen Waaren und Gütern die gebührlich Mauth mit ordentlicher Ansag desjenigen, so ein jeder führt, unweigerlich bezahlt werden solle." — Zur Gewißheit der genauen Befolgung dieser Verordnung mußte ein jeder Fuhrmann bey den Ausbruchstationen ein Zeugniß von Linz oder Freystadt vorweisen, daß er auf der vorgeschriebenen Straße gereiset sey. Den Uibertretern wurden die Wagen sammt der Fracht weggenommen und zur landesfürstlichen Kammer eingezogen. — „Geben in Unser Stadt Wien den achtzehnten Tag Juny Anno ꝛc. im Ain und sibentzigisten."

Aus dieser merkwürdigen Urkunde lernen wir den ungemeinen Druck des Stapelrechtes von Freystadt auf das Mühl- und Machlandviertel, und auch die Richtungen der damahligen Straßen kennen; von mehreren derselben ist keine Spur mehr vorhanden. Es ist doch unbegreiflich, wie man sehr bequeme Straßen, Z. B. die von Pregarten, wo sich eine Zollstation befand, für Frachtwagen verbiethen, und sie nur den Saumern und Viehtreibern erlauben konnte. Auffallen muß auch der Unterschied, den man zwischen eingeführten Lebensmitteln machte. Diejenigen, die im Lande verzehrt wurden, durften auch über Leonfelden eingeführt werden; die andern aber, die weiter ins Ausland gebracht wurden, mußten alle nach Freystadt kommen.

Beylage Nro. XIII.

Der Statthalter Erzherzog Ernst hebt den Straßenzwang bei Leonfelden und Haslach auf, und erklärt sie allen Kaufleuten für geöffnet. 1576.

Wir Ernst von Gottes genaden Ertzherzog zu Oesterreich ... Empieten N. allen vnd yeden der Röm. Kay. Mjt. Vnsers genedigsten geliebten Herrn vnd Bruders Unterthanen, geistlichen vnd weltlichen, wessen Standes oder Wesens die allenthalben, vornemlich aber in Machland und Mühelviertel des Erzh. Oest. ob der Enns wohnhaft sein, und sonderlich die Obrigkeit, Gericht, oder derselben Verwaltung im gemeldten Erzherzogthum haben, so mit diesem unsern General-Mandat angelangt, ersucht oder derselben zu wissen gemacht werden; auch allen Kauf-Handels- und Fuhrleuten, so ernennte beede Viertel mit ihren Waaren, Roß und Wagen besuchen und berühren, unser Gnad, und geben euch gnädiglich zu vernemben. Als weilend der allerdurchleuchtigist.. Herr Herr Maximilian der Ander.. hievor im verschienen ain und siebenzigsten Jahr auf N. Burgermaister, Richter und Rath der Stadt Freystadt im gedachten Erzh. Oest. ob der Enns gelegen, unterthänigstes Anlangen und Bitten gnädigst bewilliget, daß alle Kaufmannswaaren, wie die genennt werden, darzu auch diejenigen Speisnothdurften, so man aus oder durch Land ob der Enns bringt, und darinnen nicht verbraucht, die von oder durch Behaim und Oesterreich unter der Enns zwischen den Walden in Oest. ob der Enns, oder von dannen in Behaim oder Oest. unter der Enns gebracht werden wollen, allein auf die Niederlag Freystadt, und nicht auf Lanfelden, Haslach oder ander Strassen gebracht und geführt

werden sollen, und deswegen sondere General-Mandat ausgehen haben lassen: Wir aber sider (seither) her in gewisser Erfahrung befunden, daß Ihrer Mjt. solche Sperr der Straßen auf Lanfelden und Haslach in mehr Weg, sonderlich aber in Ausgang und Verführung Ihrer Mjt. Hallstätter und Ischler Salz in Behaim zu merklichem Nachtl und Abbruch Ihres Camerguts geraicht hat, derwegen Ihre Mjt. gar nicht gemaint, angeregte Sperr der Straßen auf Lanfelden und Haslach länger zu gedulden oder zu gestatten, fürnemlich darumben, daß Ihr Mjt. gnädigst gestimmt und entschlossen sind, nu fürohin Ihr Hallstätter und Ischler Salz in großer Anzahl auf allen Straßen soviel müglich in Behaim eingehen und verführen zu lassen. So wollen Wir demnach aus gehörten Ursachen berührte, hievor Anno im ain und siebenzigisten Jahr ausgangen General-Mandat von Ihr Mjt. wegen hiemit wieder relariret, aufgehebt, abgethan, und entgegen die Wiederöffnung der Straßen auf Lanfelden und Haslach, wie von Alters her gebräuchig gewest, gnädigst zugelassen, erlaubt und bewilligt haben. Und gebiethen hierauf allen Ihrer Mjt. Landmarschalchen, Landshauptleuten ... und sonderlich denen, die der Enden Gericht, Gebieth und Obrigkeiten haben, ernstlich und wollen, daß ihr ob solcher Unserer Bewilligung mit Ernst haltet, die Kauf- Handels- und Fuhrleut mit ihren Waaren zu Lanfelden und Haslach, wo sie sonsten nicht auf die Freystadt zu fahren wollen, ungeirrt und unaufgehalten dem alten Gebrauch nach durchkommen und passiren lasset, darwider selbst nicht handlet, noch andern zu thun gestattet. Daran vollzieht ihr höchstgedachter Kay. Mjt. und Unsern ernstlichen Willen und Mainung. Geben in der Stadt

Wienn den 25. Octobris, Anno im Sechs und Sibentzigisten.

Beylage Nro. XIV.

K. Rudolph beschränkt wieder die freye Fahrt nach Leonfelden 1577.

Wir Rudolph der Ander.. Embieten N. allen vnd yeden vnsern Vnterthanen, geistlichen vnd weltlichen, was Würden, Stands oder Wesens die allenthalben", u. s. w. —, wie in der vorhergehenden Urkunde des Erzh. Ernst. —

„Wiewohl der durchleuchtig hochgeborn, unser freundlicher lieber Bruder und Fürst, Ernst, Erzherzog zu Oesterreich, durch offne Patenta vom 25. Octobris verschienen 76 Jahrs die Generalien, welche auf Anhalten N. Burgermaister, Richter und Rath unser Stadt Freystadt durch vnsern geliebten Herrn und Vater, weilendt Kayser Maximilian der Ander.. ausgehen lassen, darinnen Ihr Kayſ. Mjt. gebothen und befohlen haben, daß alle Kaufmannswaaren, u. s. w. — (wie in der vorigen Urkunde) —. So seind Vns doch siederhero andere und neue wichtige Bedenken und Bewegnussen fürgefallen, in Kraft deren Wir die Wirkung vorbemelten Unsers Bruders und Fürstens offne Mandata bis auf Unsere weitere Resolution dergestalt aufschieben, nämlich, daß gleichwohl diejenigen, so zu Linz und in andern Salz-Lagstätten groß Kuffensalz laden, mit demselben Unsern Salz jedes Gelegenheit nach auf Lanfelden, Haslach oder Freystadt zufahren mögen, und auf solich Unser Salz allain zu verstehen, ihnen die Lanfelder und Haslacher Straßen nicht gesperrt seyn sollen. Was

aber sonsten andere Waaren in gmain, desgleichen die Victualien anberührt: in dem lassen Wirs allerdings bey Unsers geliebten Herrn und Vaters im 71. Jahr den 18. Juny ausgangen offnen Generalen derzeit verbleiben; denenselben sollen sich Kauf- und Fuhrleut, In- und Ausländer, gemäß verhalten. Wer aber sich solchen Generalien zugegen betreten ließe, den mügen die von der Freystadt pfänden und zu gebührlicher Straf bringen. Das ist also Unser gnädiger Willen und Mainen. Geben in Unser Stadt Wienn am 23. Tag Marty Anno im sieben und siebenzigisten...

Beylage Nro. XV.

Die Herzoge Albrecht und Leopold verleihen der Stadt Wels ein Stapelrecht für den Holzhandel. Am 28. April 1372. Aus dem Welser Archiv.

Wir Albrecht vnd Leupolt brüder von gotes gnaden hertzogen ze Oest... Bekhennen vnd thuen khundt offennlich mit disem brief, das wir angesehen haben die gebresten, die vnnser Stat ze Wellß manigualtigclich anligundt sind, vnd haben den burgern gmaingelich daselbs ze Wellß die genad geton vnd thuen auch, Swaß man Holtzes oberhalben Wellß auf der Traun oder auf andern wassern, wie die genannt sindt, abwertz vnd enawe (sonst heißt es gewöhnlich nauwärts; daher der Nauferg) füert, das dasselb Holtz nicht verrer solt gefüert werden, danne geen Wellß, vnd nicht fürbaß, vnd das egenant holtz mügen vnd sollen die vorgenenten vnser burger von wellß danne khauffen, vnd ander niemant, vnd damit fürbaß wandln vnd fügn an alle Irrung, als lanng vntz wir beede, oder vnser Ainer

das widerrueffen. Mit vrkhundt dits briefs geben ze Wienn am Mitichen nach Sannt Georgen tag. Anno Domini Milleſimo Trecenteſimo Septuageſimo Secundo.

Beylage Nro. XV. A.

H. Albrecht beſtätiget den Bürgern von Mauthauſen zwey alte Privilegien. 1402.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden Herzog zu Oeſterreich .. bekennen und thun kund offentlich mit dem Brief, daß für Uns kommen Unſer Getreuen, der Richter und die Burger zu Mauthauſen, und legten Uns für und weiſen uns auch mit Unſern Städten ob der Enns und Unſers Mauthner zu Linz Briefen und Kundſchaften, Wie derſelb Unſer Mark zu Mauthauſen und ſie von weiland Unſern Vordern löblicher Gedächtnuß ſolch Recht, Gnad und Freyheit von Alter her hätten bracht und gehabt, als hernach geſchrieben ſteht. Und wann ihnen die Briefe, die ihnen dieſelb Unſer Vordern ſeliger darüber hätten geben, ungefährlich verbrunnen wären, davon ſo bathen ſie Uns diemüthiglich, daß Wir ihnen die gemeldten ihre Recht, Gnad und Freyheit von Unſer Gnaden geruhen von neuem Ding zu geben und beſtätten. Von Erſten, daß ſie vor allen Unſern Mauthſtätten bey der Donau mit allen ihren Waaren, Getreid, Salz und andern Haben, wie ſie die dahin bringen, alle die Freyheit, Genad und Recht haben, die ander Unſer Burger aus unſern Städten ob der Enns mit ihren Weinen, Getreid, Salz und andern ihren Haben, wann ſie die dahin bringen, haben, ohne Gefähr. Item was jemand, der in dem ehgenannten Markt

nit wohnhaft oder seßhaft ist, seiner Habe auf dem Wasser in Schiffung dahin bringt, es sey Wein, Getreid oder andere Habe, der mag die auf den Schiffen wohl verkaufen und verthun, wenn er will; wollt er aber solch Wein, Getreid, Salz oder andere Habe daselbst in Keller oder an das Land legen und es dann verkaufen und verthun: des soll er nit Gwalt und Macht haben, sondern die Gmain Unser Burger mögen es wohl unterstehen und verwehren, als von Alter herkommen ist, ungefährlich. Nun haben wir angesehen derselben Unser Burger fleißige Bitt und Begier, und haben dadurch und durch gmaines Nutz, Frommens und Aufnehmens willen desselben Unsers Markts und aller Unser Unterthanen, darinne gesessen, ihnen und allen ihren Nachkommen die obbeschriebene Freyheit und Gnad, als sie von Wort zu Wort darvor geschrieben steht, und auch all ander ihre Recht, Freyheit und löblich Gewohnheit, die sie von Alter herbracht und gehabt haben, verneuet, bekräftiget und bestätt; verneuen, bekräftigen und bestätten ihnen auch die von fürstlicher Macht wissentlich ... Geben zu Wien am St. Nicolaus Tag (am 6. December) nach Christi Geburt vierzehenhundert Jahr, darnach in dem andern Jahr.

Nur zu Mauthausen, und nicht zu Au und Albern, soll eine Niederlage seyn. 1378.

Wir Albrecht und Leopold von Gottes Gnaden Herzogen zu Oesterreich ... bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief. Als Unser lieber Herr und Vater, seliger Gedächtnuß, den Burgern gemainiglich zu Mauthausen seinen Brief geben hat, daß daselbst zu Mauthausen, da man Unser Mauth nimmt, all Niederlag seyn soll, und kein Niederlag seyn soll

zu Au; als mainen Wir und wollen ernstlich, daß es bey demselben Brief bleib in aller der Maßen, als derselb Brief von Wort zu Wort geschrieben steht. Darzu haben Wir sie durch ihr rechter Nothdurft willen sonderlich begnadet, daß zu Albern auch kein Niederlag sey zu gleicher Weis als zu Au. Davon gebiethen Wir ernstlich Unsern lieben Getreuen, den Hauptleuten ob der Enns, gegenwärtigen und künftigen, Grafen, Freyen, Landherrn, Rittern und Knechten, Burggrafen, Richtern und Mauthnern, und allen andern Unsern Amtleuten und Unterthanen, den dieser Brief gezeigt wird, und wollen ernstlich, daß sie die vorgenannten Unser Burger zu Mauthausen bey derselben Unser Bestätigung und Gnad beleiben lassen und dawider nicht thun in kein Weg. Wer es aber darüber thät, der wär gänzlich wider Uns. Des geben Wir zu Urkund diesen Brief besiegelt mit Unserem Insiegel, der geben ist zu Wien am Samstag vor dem Sonntag, als man singt Oculi in der Fasten (am 20. März), nach Christi Geburt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem acht und siebenzigsten Jahr.

Brief Eberhards von Capellen an den Herzog, in welchem er bezeuget, daß die Freystädter keinen Handel in Mauthausen treiben dürfen. 1392.

Dem Durchleuchtigen, hochgeborn edlen Fürsten, Herzog Albrechten, Herzog zu Oesterreich, zu Steyr, zu Kärnthen und zu Crain, Graf zu Tyrol.

Mein willig Dienst war allzeit bevor. Lieber Herr. Wie Eure Burger hie zu Enns, und die Stadt und die ganz Gmain daselbst verschreibent, als laß ich Euer Gnad auch wissen, daß ich jetzund und auch vor, als lang ich Euer Hauptmann zu Enns gewesen

bin, gedenk, daß kein Freystädter nit Recht hat an den Stätten, noch in den Kellern hinzugeben noch zu kaufen, wann es Eur arm Leut zu Mauthausen ihr maiste Nahrung ist, mit Wein und Traid da verkaufen und hingeben. Sollen da ander Leut mitsammt sie das Recht haben, versteht Euer Gnad wohl, daß es ihr Verderben wär. Geben zu Enns, am St. Lucas Tag (den 18. October) anno Domini etc. LXXXX. Secundo.

Eberhardt von Khappelln.

Ein zweytes solches Zeugniß von Linz. 1392.

Dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten, Unserm Gnädigen Lieben Herrn Herzog Albrecht zu Oest., zu Steyr ... entbiethen wir, der Richter, der Rath und gmaindlich Euer Burger der Stadt zu Linz unser willig Dienst mit stetem Gehorsam. Gnädiger Herr! Wir thun Euer Fürstlichen Gnaden zu wissen, daß die Mauthauser für uns kommen seynd, und haben uns zu wissen gethan, wie die Freystädter mit ihnen arbeiten wollten, des sie doch nicht Recht hietten, und bathen uns, unser Kundschaft, als wir sein gedächtig wären, zu sagen. Da verhörten wir etlich, die vor Zeiten Mauthner und Schreiber der Mauth daselbst gewesen seynd. Die sagten bey ihren Ayden und Treuen, und haben es auch von andern ehrbaren Leuten wohl vernommen, daß die Freystädter mit denen Mauthausern nicht andere Rechten habent zu arbeiten, denn was sie auf Schiffen daselbst hin gegen Mauthausen bringent von Wein und Getreid und solcher Kaufmannschaft, das mögen sie auf dem Wasser und an der Zilln wohl verkauffen wem sie wollen; aber daß sie es auf dem Land und aus den Kellern daselbst zu Mauthausen verkaufen sollen, des haben sie

nit Recht. Beschlossen unter unsrer Stadt Insiegl. Geben zu Linz, am Sonntag nach Lucas (den 20. October) Anno Dni etc. LXXXX. Secundo.

Beylage Nro. XVI.

Urkunden, welche beweisen, daß fremde Kaufleute auch im Lande ob der Enns eben so wie unter der Enns mit niemanden, als nur mit den Bürgern in Städten Handel treiben durften.

Statuten des Magistrates der Stadt Enns. Am 24. April 1330. Aus dem Original.

Hier stent geschriben . die Auffetz . die der Rat . vnt die Gemain hat aufgesatzt . der Stat ze nutz . vnd ze eren. Daz erst ist . daz aller fürchauf verpoten ist . darnach schol allen Mazz geleich sein . besunderlich an Wein . den man sent in die Stat. Als öft der Weinschench . die weinmazz priht . daz er sei niht vollichlich sent in die Stat . so ist derselb . ze wandel . verualle. Zwen vnt Dreizzich phenning . dem Rihter . vnt dem Nahrihter . so schol verpoten sein . allen weinchöstern . vnt allen vnder Chauffern . daz si . mit niht . dehain wandlung schullen haben . zwischen allen Gesten . dann als vil . daz der Weinchoster . den Gast zue dem Purger . schol pringen . der wein . wil chauffen . vnt waz der Gast . weins chauft . von dem Purger . so schol der Purger . von iedem Dreiling weins . geben zehen phenning wiennr munzze dem Weinchoster . vnt dehain Gast niht . vnt waz der Gast . weins geit ze chauffen . dem Purger . so schol . der Purger geben vier phenning wienner munzze . dem Weinchoster . vnt der Gast niht . vnt waz der vnder chauffel dem

Purger chauft . oder verchauft . iz sei Trait . Saltz . oder Silber . so schol der Purger . von iedem Stukch geben . ain phenningh . vnt der Gast niht . so schol der Weinchoster . oder die Vnderchauffel . auf dehain Zulle niht gen . iz ge . dann ain Purger mit im . der von dem Gast chauffen welle . swer den auf Satz priht . den die Weinchoster vnd die Vnderchauffel mit irm Ayd geswarn habent ze pehalten . demselben ist verpoten . ain Jar . die Stat . vnt dem Purger ist aufgesatzt . daz er . dem Weinchoster . oder dem Vnderchauffel . schol niht mer geben dann Zehen phenning . von iedem Dreiling weins . oder von iedem Dreiling weins . den er . im chauft . von dem Gast . vier phenning . oder von iedem Stukch . iz sei . Drait . Saltz . oder Silber . ain phenninch . vnt niht mer . vnd swelicher Purger . Dazselb Pot niht stät pehalt . daz er im mer geit . wie daz genant ist . dann aufgesatzt ist . derselb ist veruallen . ains phunt phenning . an die Stat . vnt von dem selben phunt phenning . schol man geben . Sehtzich phenning . dem Rihter . Wir haben ouch aufgesatzt . daz ein illeich purger . mit niht . dehain wandlung schol haben Zwischen allen Gesten . swer daz niht stät hat . der ist veruallen . ains phunt phenning . an die Stat . hat er . der phenning niht . so schol . in . der Rihter in vanchnusse haben in einem Turn nach der Purger rat . iz schol ouch dehain Gast . niht weins inlegen . swelicher Purger . sich darvber . vnder windet des weins ze pehalten . dem Gast . so ist der Purger . veruallen Fünf phunt phenning wienner munzze . an die Stat . Daz die red . vnt die auf Satz . stät vnt vnuerchert peleib . darvber geben wir . den offen brief ze einem warn Gezeug . mit hern Perihtoltz Sthefoltz . zter zeit Stat Rihter ze Ens . Anhangundem Insigel bestätigt . Der brief ist geben do von Christi geburd .

warn ergangen. Drevzehen Hvndert. Jar. in dem Dreizzigstem Jar. des Eritages. an sanct Georigen tag.

Auswärtige Kaufleute dürfen nur mit den Bürgern von Enns handeln. Am 16. März 1379. Aus dem Original.

Wir Albrecht von gots gnaden Hertzog ze Oesterreich... Bechennen vnd tun chunt offenlich mit disem brief. Daz Wir den erbern vnsern getrewen.. den Purgern gemainlich ze Ens, Darumb daz si, vnd dieselbe vnser Stat ze Ens, dester paz aufnemen, vnd gepessert werden, die gnad getan haben, vnd tun auch, Swas man wein oder getraid dahin pringet, daz das chain gast, ainer dem andern nicht verkauffen sol, nur allain vnsern Purgern daselbs ze Ens, Vnd swas auch Geste sind, die von obern Landen mit gewand dahin komend, daz die dasselbe gewand auch dhainem anderm Gast nicht hingeben, noch versneyden, Sunder si sullen das verkauffen den obgenanten vnsern Purgern, an alles geuer, Mit vrchund ditz briefs. Geben ze Wienn, an Mittichen vor dem Suntag als man singet Letare ze mittervasten, Nach krists geburdt dreutzehen hundert Jar, darnach in dem Newn vnd Sybentzigisten Jare.

Ein ähnlicher Befehl für die Stadt Linz. Am 10. December 1394. Aus dem Original.

Wir Albrecht von gotes genaden Hertzog ze Oesterreich.. Bekennen, daz wir vnsern getrewn lieben, Allen vnsern Burgern ze Lyntz von besundern gnaden die gnad getan haben vnd tun auch wissentleich mit dem brief, daz Sy allerlay kauffmanschaft auf dem Lande kauffen vnd verkauffen mugent, wie In das fügleich ist, vnd daz auch all ander awzzer Leut, die nicht in vnsern Steten sitzent, noch damit leident, dhainerley kauffmanschafft auf dem Lande nicht also

treyben noch handeln sullent in dhainen weg, denn in vnsern Steten, doch vntz an vnser widerruffen an geuerde. Dauon gepietten wir vestiklich vnserm gegenwurttigen Hauptman ob der Ens, oder wer ye vnser Hauptman daselbs ist, vnd auch allen andern vnßern Herren, Rittern vnd knechten, Phlegern Purggrauen Richtern, vnd andern Amptleuten Vndertanen vnd getrewn, den der brief getzaigt wirdt, vnd wellen ernstlich, daz Sy die egenanten vnser Burger bey diser vnser gnad vestikleich halten vnd an Irrung vnd Hindernusse dabey lassen beleyben, Wan wir das ernstlich maynen. Mit vrkund ditz briefs. Geben ze Wels an Phintztag vor Sand Lucien tag. Anno Domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimo quarto.

Ein für alle Mahle wird hier die Bemerkung beygefüget, daß man ja nicht glauben dürfe, als wären diese und ähnliche Privilegien nur der genannten Stadt Enns oder Linz verliehen worden; sie wurden gewöhnlich auch allen übrigen Städten ganz gleichlautend, nur mit Aenderung des Nahmens der Stadt, bald im nämlichen Jahre, bald auch etwas später verliehen. Dieses war auch der Fall bey den zwey letzten hier angeführten Urkunden; auch Wels, Gmunden und Freystadt haben sie erhalten. Es wäre unnütz, sie von allen Städten abzuschreiben; es genüget ein Exemplar für alle. Die Statuten des Magistrates von Enns vom Jahre 1330 enthalten viele merkwürdige Notizen, von denen am gehörigen Orte wird Gebrauch gemacht werden. Hier genüge uns die Stelle, daß Auswärtige nur mit einem Bürger von Enns Handel treiben durften.

Beylage Nro. XVII.

H. Albrecht verbiethet den Ausländern, auch während der Jahrmärkte Waaren zu Kleidungsstücken ellenweise zu verkaufen. Am 1. März 1426. Aus einem Linzer Codex.

Wir Albrecht von Gottes genaden Herzog zu Oesterreich .. Graf zu Mehren .. Embietten vnsern lieben getreuen, allen vnsern Haubtleuten, Herrn, Rittern vnd Knechten, Pflegern .. alles guets. Wir sein lauter vnderweiset worden, daß der Gwandtschnitt, vnd Gwandt mit der Ellen zu uerkhauffen, den die Gesst etliche Zeit her auf den Jarmärkten in Stetten vnd anderswo in vnserm Landt nach ihren Willen gethan habent, vnsern Khaufleuten vnd Inwohnern vnsers Landts zu Oesterreich vnd ob der Ens zu grossen vnd merklichen schaden kommen sein, vnd hinfür khomen mechten, wan damit die Gesst den Gewin, der dauon khombt, aus dem Landt zu ihrem Nutz füren, des die vnsern, die mit vns vnd dem Land leiden müssen, entperen. Nu haben wir denselben Gwandtschnitt den Gesstten abgenomben, vnd mainen, das sie den hinfüro nicht mehr thun sollen, doch vntz an vnser widerruffen. Dauon ist vnser mainung, vnd empfelchen euch ernstlich vnd wellen, daß ihr allenthalben in vnsern vnd euren Gebietten in Stetten vnd auf dem Landt offentlich schaffet zu beruffen, das nu fürbasser khain Gasst, der nicht heußlich wonhaft in vnserm Land ist, Gwandt in vnserm Land zu Oesterreich vnd ob der Ens mit der Ellen verschneide vnd verkhaufe, sondern welcher Gasst Gwandt in das Land bringt, vnd das da verkaufen welle, daß er das ganz vnd nicht verschnitten mit der Ellen verkhaufe, wann wir mainen, daß das nur vnser Inwohner vnd Undersässen, vnd niemandt ander im Land thun sollen. Welcher Khaufman

das aber darwider thet, den wollen wir schaffen, solch sein Gwandt zu vnsern Handten zu nemben. Geben zu Wien, am Freytag vor dem Suntag Oculi in der Fasten. Anno Domini millesimo Quadringentesimo vicesimo Sexto.

Beylage Nro. XVIII.

K. Maximilian erlaubt den Bürgern von Linz, über die Donau eine Brücke zu bauen. Am 3. März 1497. Aus dem Riedecker Codex.

Wir Maximilian .. Bekhennen für vns vnd vnser Erben offentlich mit disem brieff vnd thuen khundt Allermennigelich, das wir gemainem nutz zu fürderung, vnsern vnderthanen vnd Lannde ob der Ens zu guet, vnsern getrewen lieben N. dem Burgermaister Richter vnd Rath zu Lynz gegennt vnd in beuolchen haben, wissentlich mit dem brieff, das sy vber die Thuenaw daselbs zu Lynz, wo sy am fueglichisten vnd besten bedunckht, ain Pruggen Pauen, die mit Polwerchen, so dartzue Notturfftig wirdet, versorgen vnd bewahren, die Paullich vnd wessentlich halten, vnd von ainem Jeden Menschen, vnd aller khauffmannschafft vnd guet, so darüber gefüert, getriben oder getragen wirdt, ain zimblich Pruggelt, dauon sy Ir außgaben vnd darlegen, das sy auf Pau, vnd bewahrung derselben Bruggen thuen, widerumb aufheben, vnd die In beulichen wesen behalten, nemen mügen, darfür wir, noch vnser Erben Niemandt freyen wellen. Wir haben auch denselben von Lynz zuegesagt, In die Jezt genannt Pruggen in Ewig zeit nicht zu nemen, noch sonst niemandt Andern Inzuhaben, vnd zu uerwesen beuelchen, sondern sy vnd Ire Nachkhomen dabey beruebelich, vnd

ohne Irrung bleiben, der gebrauchen vnd genieſſen zu laſſen, vnd das ſie auch alle die freyhait, vnd recht, wie ander Pruggen In vnſerm fürſtenthumb Oſterreich darzue haben, vnd gebrauchen ſollen, von aller mennigelich vnuerhindert. Mit vrkhundt des briefs geben am freytag vor dem Suntag Letare zu Mittfaſten, nach Chriſti gebuert viertzenhundert, vnd Im Syben vnd Neuntzigiſten... Jahr.

Beylage Nro. XIX.

K. Friedrich verbiethet den Bewohnern des Dorfes Ufer, Linz gegenüber, das Weinſchenken, Gaſthäuſer und allen Handel. Am 17. May 1485. Aus dem Riedecker Codex.

Wir Fridrich von Gottes genaden Römiſcher Khayſer... Bekhennen, als zwiſchen vnſern getrewen lieben N. dem Richter Rath vnd vnſren Burgern gemainelich zu Lynz, Ainß, vnd N. den Leuten vnd halten (Holden) Am Vrfahr zu Scharlynz gegen Lynz vber des Andern Thails, von weinſchenckhs vnd anderer handlung wegen, ſo dieſelben leuth, daſelbs am Vrfahr geuebt, vnd etwas zwitracht vnd Irrung geweſt ſeyen, vnd vns aber dieſelben vnſer Burger In beyweſen Etlicher derſelben leuth, von der Gemain auß vnßer Erfordern darzue georndtnet, durch Jer Priuilegien Freyhait, vnd Alts herkhommen, Inen von weillendt vnſern vorfordern, fuerſſten von Oſterreich loblichiſter gedechtnuß, gegeben, vnd durch vnß Genedigelich beſtätt, Auch mit Iren Statt vnd Mauth Puechern genuegſamblich bericht haben, das den bemelten leutten am vrfahr, weder weinſchenckhen, Gaſſtung noch andere Handlung vnd wandlung, Es ſey mit Traydt holtz ſaltz oder andere wahr, khaine außgenommen, erlaubt

wehre, sondern das solche handlung alle ledigelich bey derselben vnser Statt hie sein solle, vnd ob dieselben Leuth am Vrfahr weder brieff, khundtschafft noch Anders, dardurch sy sich wider solch der von Lynz Freyhait vnd Altß herkhomen behelffen mechten, fuerbrachten, daß wir In dazumahlen so weinschenkhen, Gasstung, Auch all ander handlung Abgethuen, vnd die füro disen tag nicht mehr zu gebrauchen noch zu üben beuelchen, dem sy dann von der ganzen gemain wegen, daselbs am vrfahr willigelich vnd gehorsamblich nachzukhommen erbotten, vnd zuegesagt, wo aber das nicht beschäch, das wir denselben von Lynz sich bey solchen Iren Freyhaiten selbs zu handthaben vnd zu halten vergundt vnd erlaubt haben. Dauon gebieten wir den Edlen vnsern lieben getrewen, N. allen vnsern haubtleuthen ... Geben zu Lynz am Erichtag vor dem heiligen Pfingsttag. Nach Christi gebuerdt, vierzehenhundert vnd Im fümff vnd achzigisten ... Jahr.

Beylage Nro. XX.

Verordnung K. Maximilians: Der Handel mit Wein, Getreide und anderen Dingen soll bloß in den Städten und Märkten, keineswegs aber unter der Bauerschaft auf dem Lande getrieben werden. Am 13. December 1496.

Aus dem Original.

Wir Maximilian von gots gnaden Römischer Kunig.. Embieten vnnserm lieben getrewn Georgen von Losenstain vnnserm Rate vnd Hawbtman ob der Enns oder wer kunffticlich vnnser Hawbtman daselbs sein wirdet Vnnser gnad vnd alles gut. Vns haben vnnser getrewn..vnnser Stete vnd Panmerkht Burger desselben vnsern Fürstenthumbs ob der Enns anbracht.

Wiewol Sy von weilennt vnnsern vorfaren Fürsten von Osterreich loblicher gedechtnuss loblichen gefreyt. vnd von allter also herkomen were. Das der kaufflag mit Wein Traid vnd annderm Gewerb allain in den Stetten vnd Merkhten die sunst khain annder narung hieten sein vnd geübt werden sollt. So werde doch derselb Hanndl durch den Pawrsman auf dem Gew, dem das von Recht noch aus Freyhait nicht zugehöret, so gemainclich vnd dergestallt gebraucht das des der merertail auf das Gew wuchse mit dem Sy in gannz verderben komen vnd die Stet vnd Merkht dadurch verödt wurden, daz Sy vns fürbas so statlich als Sy bisher getan heten nicht mer gedienen noch in Stewrn Anslegen vnd annderm Helffen möchten. Vnd vns als Iren Herrn vnd Lanndsfürsten vmb hilff diemuticlich angeruffen vnd gebeten. Vnd so vns nu gebürt, vnd gemaint ist, die vnnsern bey Iren Freyhaiten alltem herkomen vnd Narung zu hanndthaben. Emphelhen wir dir ernnstlich vnd wellen so ferr solher hanndl vnd Gewerb wider der genanntten vnnser vnd ander Burger Freyhait vnd allt herkomen auf dem Gew vnzimlicher weise geübt wirdet. Daz du dann allennthalben in vnnser Hawbtmanschafft deiner verwesung offennlich beruffen vnd verbieten lassest damit füran nymannd auf dem Gew der nicht Burger oder des sunst gefreyt sey oder gerechtikait hab khainerlay Gewerb oder kawffmanschafft nicht vb oder treib Sonnder die widerumb in die Stete vnd Merkht wie von allter herkomen ist gewenndet vnd daselbst gesucht Dadurch vns vnnser Camergut vnd Dinstperkait nicht entzogen noch not werde mit straffen vnd in annder weeg hir Innen zu handeln daran tust du vnnser ernnstliche maynung. Geben am Eritag sannd Lucien tag (am 13. December) Anno domini etc. LXXXXVI ...

An eben demselben Tage bestätigte Maximilian H. Albrechts Verordnung vom Jahre 1372, über den Handel Oberösterreichs, und wiederhohlte sie wörtlich. Sie findet sich in der Beylage Nro. VI.

Beylage Nro. XXI.

H. Rudolph entscheidet einen Streit zwischen den Bürgern von Neustadt und Wien wegen des Weinhandels in letzterer Stadt. Am 10. November 1358. Aus dem Seitenstetter Codex.

Wir Ruedolf von gotz genaden Hertzog Zw Osterreich . . Tun kund, (das) zwischen den erbern vnd weisen, vnsern lieben Getrewen, den Burgern gemainkchleichen Zw wienn an ainem tail, vnd den andern Burgern ze der Newnstatt an dem andern tail gewesen sind Soleich mißhelung vnd Stözz, als hienach geschriben stett. Da ist zu merkchen, das die vorgenanten vnser Burger von der Newnstatt aus den Hanndtuesten vnd briefen, die sy habent von vnsern vorvodern, sich vndertziechen wellen Soleicher recht, das sy all ir wein, wie offt, wie viel, vnd auch zu welicher zeitt in dem Jare sy des Lustett, füeren solten vnd machten (möchten) in die Stat zu wienn, vnd das sy dieselben ir wein da nyderlegen vnd verkauffen, Vnd ir offenn Taffern vnd lewthewser daselbs zu wienn haben solten an alle Irrung in allen den Rechten als die Burger selber zu wienn. Vnd zugen sich des an die egenant Jr Hanntfest, vnd chomen für vns vnd für vnsern Ratt. Das habent dieselben purger von wienn widersprochen vnd gehennt (sic) all gemainkleich, Das die von der Newnstat bey allen Iren zeitten kain offenn noch kain gemain Nyderlegung, noch Tafern, noch lewthewser

gehabt habent noch ze recht haben sullen; Das sy auch kain Iren wein durch nyderlegung noch verkawffens willen gen wienn füern sullen, An alain zwischen Sand Michels tag vnd Sand Merteins tag, So mügen sy wol ir wein füeren gen wienn auf den Hoff, Als ander. vnser landtlewtt tunt in derselben zeitt, Vnd als es von alter Her chomen ist vngeuerlich. Vnd zugen sich des an dieselben von wienn Auch an dy Hanntvest vnd brief, die vnnser voruodern bey alten zeiten geben habent den vorgenanten vnsern Burgern von der Newnstatt, vnd paten vns auch, das wir sew vor der egenanten nyderlegung zu Schirmen geruchen Genadigkleichen, Ob wir in vnserm Ratt erfunden, Das es Recht wer. Vnd wann wir nach volkomenhait des gewalts fürstleicher wirdigkait als ein vollaister des Rechttens vnd ain guetter Mittler aller mißhelung den vorgenanten vnsern Burgern von payden Stetten, vnd all andern vnsern getrewen Schuldig vnd gepunden sein schirmes vnd frides nach Beschaidenhaitt Vnd dem Rechten: darumb haben wir die vorgenanten vnser burger von der Newnstatt mit den egenanten Iren Hantfesten Vnd briefen an ainem tail; Vnd die Burger von wienn an dem andern tail für vns vnd für vnsern Ratt gen wienn in vnser purgk beruessfet vnd betagt wissentlich auf den tag, als diser brief geben ist. Vnd sein desselben tags nyder gesessen mit rechter wissen zu vnsern Ratt, Dabei gewesen sein vnser lieber Ohaim, der Hochwirdig Graue Albrecht von Hochenberg, Bischoff zu Freising; Der Erwirdig vnser lieber freundt, Abbt Pernhart von Reichenaw; Dartzw vnser lieb getrewen, die Edln Reinprecht von waltssee von enns; Eberhartt von waltsee, vnser Haubtman ob der Enns; Vlreich von waltsee, vnser Hawbtman In Steyr; Vnd eberhartt von waltsee, Fridreich von Baltsee (sic),

des egenanten Vlreichs prueder; Graff yban von pernstain; Fridreich von pettaw; Ruedolf von Liechtenstain; Purgkhartt der altt von Ellerwach (lic); Herman von Lanberg, vnser Marschalh in Osterreich; Ruedolf Von Stadegk; Hainreich von Hackenbergk, vnser Hofmarscharlich; Johanns von Tuers von Rauchennegk; Fridreich von waltsee, vnser Camermaister; Albrecht der Schennckch von Ried, vnser Hofmaister; Maister Hanns von Platzhaim, vnser Cantzler, vnd ander erber Herrn, Ritter vnd chnecht, die zu dem malln bey vns warn. Vnd do wir vnd dieselben vnser Ratgeben verhorten vnd Ingenomen aigenlichen mit gueten sitten, gar wissenlich von payden Stetten, vnd sunderleich die egenanten brief, in die sy sich paidenthalben Zugen: Da funden wir vnder andern Stukchen an denselben briefen Die Artigkel, damitt sich die obgenanten Burger von der Newnstatt behelffen wolten Irer maynung vnd der vorgeschriben Irer fürgab. Vnd dieselben Artigkl, die in den vorgenanten Hantfesten Latein verschriben sind, Lautent In Dewtsch also: Das vnser vordern denselben vnsern Burgern von der Newnstatt durch soleich besundre trew vnd nemleich (lic) dienste, die sy an In Sunderleichen bey alten zeitten vnd Newleich erfunden habent, Soleich genad getan, vnd die recht vnd freyhaitt geben haben, Das sy vnd all ir nachkomen Ewigkleich in allen vnsern Stettn vnd auf dem Lande zu Osterreich mit aller Irer kaufmanschatz vnd kauflichen Dingen, grossen vnd chlainen, vnd mit allen Iren valen (feilen) guetern wanndlen sullen vnd mügen, mit allem verkawffen vnd mit kawffen freyleich vnd ledigkleich an Maut vnd an Zoll, vnd an all ander Irrung, Vnd das sy auch damit vben ir Recht, freyhait vnd gnad, die ander vnser stet vnd Märkcht haben, dahin zu Wandlen an

alles geuerde in disen vorgeschriben punten vnd Stukchen die egenanten Artickl nach betzaihenleicher krafft vnd besunderr aigenschafft der wörter der Rechtten, als sy in dem Rechten begriffen vnd gesetzt sind, Haben wir vnd die vorgenanten vnser Ratgeben, paide phaffen vnd layen, mit vleissiger vnd gueter vorbetrachtung vnd beschaidenhait erfunden vnd (nach) dem Rechten, Das die vorgenanten vnser Burger ze der Newnstatt mit allen Iren guetern, kaufmanschafft vnd verkawflichen dingen, grossen vnd klayn, die man in gewelben vnd in kramen gewöndlichen vail hatt, vnd die man auch gewöndlichen vail hatt an offen Merckchten, Strassen vnd plätzen: Als viech, visch vnd ander ding, vnd mit allen andern Stukchen, die in dem wertt der kawfmanschafft begriffen sind, Die sein groß oder klain, wanndlen sullen vnd mügen in allen vnsern Stetten vnd Märkchten frey vnd ledig vor aller Mawtt, vor allem Zoll, vor aller ander Irrung, Vnd an als geuerde, Vnd sullen auch damit in allen vnsern stetten vnd Märkchten fürbas zu Ir selbs rechten Soleich freihait vnd recht Haben Als ander vnser Burger. Das aber die von der Newnstatt Ir offenn Tafern oder lewthewser, vnd ir Niderlegung mit Irn wein Zu Wienn haben sullen, Das kunden wir vnd dy vorgenanten vnser Ratgeben Nach den vorgeschriben Artikeln nicht erfinden, Sunderleich darumb, Wann wein In vnserm Land zu Osterreich ein soleich gross, namhafts vnd Redleich Stukch ist, Das sich all vnser Stett, vnd Sunderleich die Statt Zw Wienn allermaist betragent, vnd auch nachent Ir aller grossister paw vnd pestew arbaitt ist, Vnd auch in allen vnsern Stetten von alten Zeiten her wol gesetzt vnd geordent ist, Wie sy allenthalben Sunderleich mit allen Iren wein wanndlen sullen, Souerr das dasselb Stukch

auch pilleich begriffen ist vnd Sunderleich mit den namen in den briefen vnd Hantuesten, die vnser voruodern Den egenanten Burgern von der Newnstatt geben Habent, wer (wäre) halt ir maynung also gewesen. Wann aber des nicht geschechen ist, vnd Sunderleichen, wann nach gemaynem gotleichen Rechten kain grosz namhaft noch redleich Stukch in ainer gemainschafft begriffen werden mag, Vnd auch kain mynners das merer nicht beschlewsset, Wie das mynner begriffen wirt; Vnd wann auch die vorgenanten Burger von der Newnstat weder Tafern, noch lewthewser noch Niderlegung Mit Irm wein in Rechter vnd geruebter gewer, noch mit offner Noch Redleicher gewonhaitt In der Statt Zw Wienn Nie gehabt habent: Darumb nach erkanntnusz vnser selbs Vnd der vorgenanten vnser Ratgeben, Vnd auch ir aller gemain vnd ainhelligem Ratt Haben wir Vnderschaiden vnd gelewtertt die vorgenanten Hanntuest vnd brief, vnd auch die krieg, die vmb die egenanten sach gewesen sind Zwischen den vorgenanten vnsern purgern von paiden Stetten, vnd sprechen, das die vorgenanten Burger von der Newnstatt weder Taffern, noch lewthewser, noch kain Niderlegung Zw Wienn Haben sullen, Vnd auch kain wein durch verkawffens willen da hin füern sullen, An allain Zwischen Sand Michels tag vnd Sand Marteinstag: Do mügen sy wol ir wein auf vnsern Hof füern ze wienn, Vnd den da Hin geben, verkawffen vnd verschennkchen in der egenanten Zeitt, als ander vnser Landtlewt gewondlich tuent, vnd als es von alter Her komen ist an als geuerde. Darumb wellen wir vnd maynen gar ernstlichen, das die vorgenanten vnser purger von wienn fürbas ewigkleich vnbekumert beleiben von den Burgern von der Newnstatt in der egenanten sach. Vnd darumb ze Vrkundt geben

wir den vorgenanten Vnsern Burgern Zw Wienn disen brief versigelt mit Vnserm klainem gewondlichen Insigel vntz auf die zeit, das vnser gross fürstleich Insigel beraitt werd, Vnder dem sy dann den egenanten vnsern ausspruch vernewet nemen sullen In aller der mass als vor beschaiden ist. Das geschach vnd wart diser brief geben Zw wienn Am Sambtztag nach aller Heiling tag, Nach Cristi geburt drewtzehenhundert Jar, Darnach in dem Acht vnd funftzigisten Jare.

Beylage Nro. XXII.

H. Albrecht entscheidet einen Streit zwischen den Kaufleuten und Krämern in Wien, und bezeichnet die Gränzen ihres Handels. Am 23. Junius 1432. Aus dem Seitenstetter Codex.

Wir albrecht von gots genaden Hertzog zu Osterreich . . Marckgraff zu merhern . . . Bechennen vnd thuen kunth offenlich mit dem brieff. Als etlich zeyt her zwischen vnsern getrewen, Den kauffleutn gemainiglichen an ainem tail, Vnd den kramern gemainiglich vnser Stat Zu wienn auf dem andern tail, Etwas zwayung vnd mißhelung sind gewesen von Irer kauffmonschatz, gewerbs vnd handlung wegen, So sie zu paiderseit handeln, vnd die kauffleut gemein haben, Das sie in Iren gewelben verkauffen, vmb uil oder vmb wenig hanndeln vnd verkauffen sollten vnd möchten, wie In die fuglich wer. Da engegen als die kromer fürgeben haben, Das In mit solhen Henndeln vnd uerkauffen, als die kaufflewt vor in hietten vnd menig zeyt her also nicht gewesen sey, Daraus Ir verderben gegangen wer, vnd noch gieng, Wann so die kauffleut In Iren gewelben alle claine ding verkauften, Die vormaln die wenndkromer vnd die am lichten

steg hieten verkaufft vnd gehandelt, So möchten sie sich nicht betragen noch generen, Vnd wurden Wir, nachdem vnd Jr hie uil gesessen sind, an vnsern stewern vnd rentten mercklich abgangk haben gehabt, Als sich des in Warhait woll ervinden mocht. Vnd wann wir die vnd ander meniger zweiung, die sie vns zu peider seyten haben erzelt, lauter vnd aigentlich haben vernumen: Haben wir wolbedechtlich vber die sach gesessen, vnd nach vnserm Rat vnd etlicher ander vnser vnttertan rat ein soliche ordenung zwischen in gemacht, Setzen vnd machen auch die mit dem brieff, als hernach geschriben stet. Des ersten, das all Kaufflewt, die in der egenanten vnßer Stat zu wienn gesessen sind, all Jr kauffmonschatz in kainer myndern Sum nicht verkauffen sullen, weder uil noch wenig in Iren gewelben, noch auswendig Irer gewelb, Dann als in vnsern besigeltten Register, der wir Jn ains, vnd den kromern zu gleicher weis ains haben geanttwurt, begriffen ist; aber hinüber über dieselben Sum, als in dem Register ist begriffen, mugen sie verkauffen allerlay kauffmonschatz, wie hoch, wie tewer, wie uil sie wellend oder mugen. Was aber ander phenwert sein, Die in demselben Register nicht begriffen sein, Damit sol gehandelt werden mit der wag, mas vnd ellen, vnd nach Jrem wert, als andre solche phenbert, die in dem vorgenanten Register begriffen sind, angeschlagen werden, vngeuärlich. Item so setzen wir, das weder kauffleut noch kramer noch yemand ander Hie gossen wachs chauffen noch verkauffen sollen, Dann allain die Wachsgiesser sollen damit handeln, vnd mit (damit) chauffen vnd verkauffen, wie das nach gelegenhait dieser war fugsam ist, vngeuärlich. Item Samat vnd Tamasch mogen die kauffleut, der die kromer mit oder pey der ellen hingeben, chauffen oder verkauffen,

wy sie des stat vinden. Item es sollen auch die kauffleut chain connfect von venedig nicht herbringen, vnd sie, noch die kramer das hie nicht vailhaben noch verkauffen, ausgenumen wes sie des In Iren hewsern selber bedurffen, Das mugen sie selber darInnen nutzen, vnd nyemand andern verkauffen, Sunder die appotecker, hie gesessen, sullen solch connfect machen vnd damit handeln, als in zugepürt. Es sullen auch die kauffleut noch die kramer Alle Robe leinbat, es sey zwilich, ruphen oder ander Robe leinbat, Stuckweiß oder ellenweis nicht verkauffen noch kauffen, Sunder die leinwater sullen damit handeln vnd Ir gewerb damit treiben, als Irem handel zugepurd, an geuer. Da entgegen sollen die leinwater chain geuerbte noch plaichte leinbat stuckweis, noch mit der ellen nicht vailhaben noch die verkauffen. Item so mugen die kromer hinder satzung, dapey vnd hinüber, als in vnserm egenanten register begriffen ist, gantze stuck, vil oder wenig verkauffen mit der wag, mit der maß vnd mit der ellen, wie sie gelust. Item es sullen auch die kromer nicht gen venedig varen, reitten noch schicken nach kauffmonschatz, die mon daselbs kaufft, Sunder nur solhe vorgeschribne pfennwert, was sie der bedurffen, Hie zu wienn kauffen, Vnd von den kauffleuten, die hie Recht habend hin zu geben, vnd sie verrer nicht dringen noch beswern, vngeuerlich. Item Welcher kramer gen venedig faren wolt vmb kauffmonschatz, der sey ein kauffmon vnd nicht ein kromer; der sol kein kramerey treyben. Zu gleicher weis, welcher kauffmon gen venedig vmb kauffmonschatz nicht varn wolt, vnd wolt kramerey treiben, Der sey ein kromer vnd nicht ein kauffmon. Vnd das wachßhaus *) sol gehalt-

*) Wachshaus; es muß ohne allen Zweifel Wagehaus gelesen werden, welche Leseart durch mehrere andere Urkunden

ten werden als von alter her komen ist, Doch also, das die kauffleut vnd die kromer das Innhaben, Vnd darzu vier Weger vnd vnnderkeuffel ainhelliglichen setzen vnd erwelen, Vnd die für den Rat pringen, vnd daselbs Jr gerechtigkait thun sullen, vnd von dem Rat aufgenumen vnd bestett werden als ander vnser egenanten Stat gesetz, ordnung (vnd) gewonhait ist. Vnd was nutz zu dem Wachßhaus geuallen, Die sullen der stat zu gemeinem nutz geuallen vnd geraicht werden, Es sey fel, meut oder wag, wie sich das alles begeyt. Auch meinen vnd setzen wir: was die kaufflewt vnd auch kromer brieff vntz her gehabt haben, die Jr freyhait vnd kauffmonschatz berürent, wie die genant sein: Dieselben brieff alle Sullen sie in das rathaus legen zu Jrer paider tail handen In solcher maß, welcher taill der bedurffen wurde, Wenn vnd wie offt des not geschicht, Das den die geantwurdt werden, Vnd darnach wider dahin gelegt werden. Als vor zeit aufgesetzt ist vnd gepoten, das chain sambnung nyndert in der stat sein sull dann in dem rathaus, Dapey einer oder zween des rats sein: also Meinen vnd setzen Wir, Das die kauffleut vnd kromer kainerley samung haben weder in waghaus (sic) noch anderswo,

---

bekräftiget wird. Und selbst in dieser Urkunde geschieht wieder Meldung von den Einkünften, welche von Strafgeldern, von den Mauthen und von der Wage der Stadt anheim fielen; und zugleich werden Versammlungen auf dem Wagehaus verbothen. Uiberhaupt band sich der Schreiber des Codex an gar keine feste Rechtschreibung; kromer und kramer, kaufmon und kauffmann, u. s. w. wechseln beynahe auf jeder Zeile. Cf. Rauch, T. III. p. 124. H. Friedrich sagt 1312: Es ist vnser satze vnd gebot, daz die Vron wage ze Wienne die di vorgenanten chaufleute vnd Chramer mit alter gewonhait her bracht habent auch fürbaz in ir gewalt beleibe.

In werde dann einer oder zwenn des Rats zugeschafft, Die des Handels nicht sein, an geuerd. Wer aber dawider thät, vnd die egenante ordenung vnd (gesatz) nicht stet hielt vnd vberfur, es wer in ainem oder meniger stucken, Das wissentlich gemacht wurd, an geuerd, Es wern kauffleut oder kromer oder yemand ander: Den oder die woltten wir schwerlich darumb straffen vnd pessern an leib vnd an gut an genad. Vnd des zu vrkund geben wir In disen brieff besigelt mit vnserm fürstlichen grossen anhangunden Insigel, Der geben ist zu wienn an Sand Johanns abent zu Sunwenden, nach cristi gepurd vierzehenhundert vnd darnach in dem zwayunddreyssigisten Jare.

Beylage Nro. XXIII.

H. Albrechts verbesserte Handelsordnung für Kaufleute und Krämer. Am eilften Julius 1435. Seitenst. Codex.

Die Aufschrift von außen lautete: „Den Erbern weysen getrewn Lieben, Dem Burgermaister Dem Richtter vnd dem Rat Zu Wienn."

Erbern, weysen lieben Hern, getrewn. Als ew wissentlich ist vmb die satzung, So wir zwischen vnsern kauffleuten vnd kromern Zu wienn mit vnsern brieffen vnd besigilten Registern gemacht haben, Hat vns nachmalen ettwo uil angelangt, Wi die selb Satzung an etlichen stucken zu hoch, vnd an etlichen zu nyder fürgenumen vnd gemacht sey, Dadurch gest vnd Inwoner Ir Händel nicht mugen notdurfftiglich vben noch treyben. Nun haben wir für vns genumen, solich geprechen zu wenden, Doch mit solicher ordnung vnd vnderschaid, das kauffleut vnd kromer wissen, wes sie sich zu peder seyt haltten sollen, Vnd sein der hernach

geschriben satzung ainig worn, Vnd meinen vnd wellen, Das sich kaufflewt vnd kramer der also haltten, Vntz das wir ditz vnsers geuertz (Heerfahrt) widerumb gein wienn kumen, Damit Jr arbeit (Handel) zu paiderseit mit gesten vnd mit Jnwonern desterpas müg getriben vnd geübet werden. Vnd so wir gein wienn chomen, so wellen wir vns verrer in den sachen eruarn. Wurd dann verstanden etwas notdurfftiglich darJnn (zu) endern, darzu oder daruon Zu setzen: das wellen wir thun, Vnd das dann da mit vnsern brieffen bestäten, Damit das ein fürgangkh. hab vnd beleiblich sey. Emphelhen wir euch vnd wellen ernstlich, Das Jr die egemelten vnser kauffleut vnd kromer an uerziehen für euch vordert, vnd von vnsern wegen ernstlich mit Jn schafft, Das sie die gegenburttig vnser Satzung also haltten Vnd daraus nicht treten, noch dawider thun in chain weg, Wann welich das vberfurn, vnd dy gegenburttig satzung nicht hieltten, Die woltten wir schwerlich darumb pessern an leib vnd an guet. auch Jst vnser mainung, das Jr der (von dieser) ordnung kauffleuten vnd kramern abgeschriefft gebt, Das sie sich zu paiderseit darnach wissen zu richten. Vnd ist das die egemelt Satzung: Die kauffleut zu wienn sullen vnd mugen alle gewegne phenbert, schwer oder Ringe, verkauffen mit dem phund oder hinüber; Aber dahinder dem phunde nicht. Sie sullen auch alle gemessne phenbert verkauffen stucksweyse, vnd nicht mit der ellen, Außgenumen guldine vnd silbrine tücher, Sammat, Tamasch, attlas, vorstat, vnd alle seydine tücher: die sullen sie mit der Ellen vnd hinüber verkauffen vnd nicht dahinder. Sie sullen auch goltzspulen gantz spulenweis verkauffen vnd hinüber, wieuil sie wellen; aber hinder einer spulen sullen sie nicht hingeben. Es sullen auch die kauffleut öl vnd wachs

verkauffen mit einem viertel ains centtners. Da entgegen mögen (lic) die kromer auch gen venedig varn oder sennden, vnd auch alle gewegne phenwert verkauffen vnd hingeben pey clain vnd pey gros, wy sy die stat vindent. Vnd welcher kromer ein aigen Haus hat: Der sol freye wal haben, in demselben sein haus ein krom zu machen vnd zehaben, vnd sein Handel darJnn zu treyben, als dann ein kramer zugepürt. Vmb das wagßhaws (lic), Auch vmb die eingriff, die den kromern von etlichen in Jrer Handlung beschehendt, als wir vernemen, Wellen wir nach dem, vnd wir vnsers geuertz gein wienn kumen, auffundig machen, pey wem es dann fürpas Darumb besteen sull. Geben zu brun, an montag vor Sand margrethen tag, anno Domini etc. Tricesimo quinto."

Unmittelbar nach dieser Verordnung steht im Codex Folgendes: „Es sol kain kauffmon öl verkauffen, dann mit dem pannt, Wie das öl genannt ist. Es sol nyemant öl anstreichen, Dann die öler, Schmerber, kertznmacher, als das Jr fürstlich Brieff ausweist."

„Anno domini MCCCCXX primo, Sub tempore Rudolffi angeruelder Magistro ciuium in Wienna Jst aufgesatzt vnd gepoten vnd geruefft von meinem Hernn dem Hertzogen vnd dem Rat der stat zu wienn, das kain purger, kaufleut oder hantwercher, was wesens sie in der Stat sein, kain samung hinfür nicht mer haben sullen, noch zusamen kumen sullen, dann allain in dem Rathaus zu wienn, Da mögen sie einkumen, Vnd daselbs purger, kauffleut vnd hantwercker Jrer sach ainig werden, Doch also, das ye zu den zeiten von einem purgermaister (oder) von einem Rat aus dem Rath ainer oder Zwen Darzu geschafft werden vnd geben. Wer dawider thet, der ist gen vnsern

geneding Hern vngenad veruallen als ein vngehorsamer.

Beylage Nro. XXIV.

In Linz dürfen nur die behauseten Bürger mit Wein und Salz, die bürgerlichen Handwerker aber nur mit ihren Erzeugnissen handeln. Am 16. Junius 1390. Aus dem Original.

Wir Albrecht von gotes gnaden Hertzog ze Oesterreich... Bechennen, daz wir den erbern, vnsern getrewn, dem Richter, dem Rate vnd den burgern gemainleich ze Lintz, durch derselben vnser Statt gemaines nutzes vnd frumes willen, die genade getan haben, vnd tun auch wissentleich mit dem brief, daz nu fürbaz kain vnser burger, noch nymand anders daselbs ze Lintz, wer der ist, weder mit wein, noch mit Saltz, nicht aribaiten sol noch muge in dhainer weis, er hab dann daselbs ain aigen Haus, Aber all Hantwerkleut daselbs, wie die genant sind, mügen ir yegleicher all kaufmanschaft vnd Handlung, die ir Hantwerkch anrürent, wol treiben vnd handeln nach irr notdurfft an all irrung. Dauon emphelhen wir vnserm lieben getrewn Reinprechten von Walsse, oder wer ye dann zu den tzeiten vnser Haubtman daselbs ze Linz ist, vnd wellen ernstleich, daz er die egenanten vnser Burger daselbs, Arm vnd Reich, bey diser vnser genad halte vnd schirme von vnsern wegen, Doch vntz an vnser, oder vnser erben widerruffen. Mit vrchund ditz briefs. Geben ze Wells an Phintztag nach Sand Veyts tag. Nach kristi gepurd Dreutzehenhundert Jare, darnach in dem Newntzigistem Jare.

Beylage Nro. XXV.

K. Albrecht entscheidet den Streit wegen des Handels zwischen den Bürgern und Handwerkern in Linz. Am 30. März 1438. Aus dem Linzer Codex.

Wir Albrecht von Gottes Genaden König zu Hungern, Dalmatien vnd Croatien, erwehlter König zu Beheimb, Herzog zu Oesterreich ... Bekennen mit dem Brief. Als vnser Getreuen, die Handwerker gemainiglich zu Linz in der Statt vnd vor der Statt gesessen vnd wohnhaftig, stößig gewesen sind mit vnsern getreuen N. dem Rat vnd den Burgern daselbs von den nachgeschrieben Stuck vnd Artikel wegen, die sie Vns haben Klagweis fürbracht, vnd darauf die Burger ihr Antwort haben gethan. Dieselben Sachen all, vnd etlich ander Zwiträcht, die zwischen ihnen waren, sie zu baiderseits nach ihrem Fürbringen, Red vnd Widerred, gänzlich zu vnsern Genaden gesetzt, vnd vns angeruft haben, sie darumben zu entscheiden, daß sie wissen, was sich jedweder Thail hinfür soll halten: daß wir wohlbedächtlich vnd nach Rath vnserer Räthe durch vnser Stadt vnd ihr Aller Nutz, Frummen vnd Aufnehmens willen ain solche Ordnung zwischen ihnen gesetzt vnd gemacht haben; setzen vnd machen auch mit rechtem Wissen vnd Kraft ditz Briefs, als hienach begriffen ist. Des Ersten: als die Handwerker begehrt haben ihnen zu gönnen der gemainen Arbeit mit Wein, Traid vnd Salz, vnd auch ander Gewerbung vnd Handlung zu treiben, die ihre Vorvodern zu Linz vnd sie vom Anfang der Stadt gehabt haben; dawider aber vnser Burger vorgaben, wie die Handwerker solcher Arbait vnd Handlung nicht Recht hätten, wann das wider der hochgeboren Fürsten loblicher Gedächtnuß, Herzog Albrechts vnsers lieben

Ennen, vnd Herzog Albrechts vnsers lieben Herrn vnd Vaters Gnadenbrief vnd Geschäftbrief wär, damit sie die Stadt Linz fürgesehen vnd begnadt haben; dieselben Brief vnd ander Brief sie dazumal fürbracht, die wir auch gehört, vnd darauf gesatzt vnd geordnet haben, also, was dieselben vnsers Ennen vnd vnsers Vaters Brief inhalten, daß sich beyde Thail dessen halten vnd dawider nicht thun sollen in keine Weis ungefährlich, doch mit solcher Unterschaid, daß vnsre Handwerker zu Linz in der Stadt vnd vor der Stadt gesessen vnd wohnhaft, kainerlay Kaufmannschaft oder Handlung mit Wein vnd Salz nicht treiben sollen, ausgenommen was ihrer jeder Wein vnd Salz in seine selbst Behausung zu Speisung sein selbst vnd seines Gesinds, vnd nicht ferner zu verthun bedarf, das mag er kaufen vnd zuwege bringen um sein Pfennwerth oder um Geld von Burgern oder Gästen, wie er des stattgehaben mag ungefährlich, und sollen ihm unsere Burger zu Linz kaine Irrung daran thun. Es mögen auch alle Handwerker daselbs, wie die genannt sind, und ihrer jeglicher alle Kaufmannschaft und Handlung, die ihre Handwerke anrühren, treiben und handeln nach ihrer Nothdurft ohne alle Irrung. Item dieselben unser Handwerker mügen in den offnen Jahrmärkten zu Linz, so lang diese währen, in ihren eigenen Häusern wohl feilen Wein schenken, oder andern gesessenen Leuten zu Linz gunnen, feilen Wein darinnen zu schenken, doch nur solche Wein, die von unsern Burgern zu Linz, und nicht von Gästen gehebt werden, ohne Gefährde. Desgleichen mügen auch dieselben unser Handwerker andern Leuten gunnen, sie seyen Burger oder Gäste, daß sie in der Handwerker eigenen Häusern ihre Waare und Kaufmannschaft in den offnen Jahrmärkten ablegen und verthun, als

des unser Burger zu Linz in ihren Häusern Recht haben, ungefährlich. Wann auch unsre Burger zu Linz Steur und andre Forderung anlangend Raittung thun oder aufnehmen, oder andre gemaine Sachen, welche den Rath und Gemain berühren, vorhanden haben: so sollen sie allweg drey oder vier aus den Handwerkern, die dazu nutz sind, zu ihnen fordern, die solche Sachen sammt ihnen handeln nach Nothdurften, darinnen dann die Handwerker auch sollen ohne Widerred gehorsam seyn, ohne Gefährde. Auch sollen die Handwerker, die dazu vernünftig sind, wenn man die gehaben mag, an die Schranne gesetzt werden, wie die Burger daselbs. Es sollen auch die Handwerker, noch jemand ander keine besondere Besammung oder Bindnuß unter ihnen selbst haben, machen oder thun, ohne des Richters und des Raths Wissen und Willen; und ob sie icht Gebrechen hätten, die sollen sie gütlich an den Richter und Rath bringen, damit ihnen dieselben gewendet werden, als fer das rechtlich ist. Würden ihnen aber dieselben nicht gewendet, so mügen sie die an uns oder unsern Anwald bringen, wann wir mainen, daß die gegenwärtige unsre Ordnung hinfür werde gehalten, und daß auch aller Unwill, wie sich der bis auf diesen heutigen Tag zwischen den Burgern und Handwerkern zugetragen und verloffen hat, gänzlich verricht und hingelegt seyn soll. Getreulich und ohne Gefährde. Wer auch dawider thäte in ainem oder menigen Stücken, das wissentlich gemacht würde ungefährlich, den wollten wir darum schaffen zu bessern an Leib und Gut. Und des zu Urkund geben wir jedem Thail unseren Brief gleiches Lauts, versigelt mit unserem Insigel. Geben am Sonntag Judica in der Fasten, nach Christi Geburt 1438, Unsers Reichs zu Hungern in dem ersten."

Ich hielt es für unnütz, die Abschrift des Codex buchstäblich beyzubehalten, da er das Original zwar wörtlich getreu liefert, aber die Orthographie desselben in die jüngere seiner eigenen Zeit verändert darstellt. Die Worte habe auch ich möglichst in ihrer alten Form beybehalten, aber zur Erleichterung des Lesers, des Schriftsetzers und auch des eigenen Abschreibens bin ich der besseren Orthographie näher gerückt, was unter gleichen Umständen noch öfter geschehen wird.

Beylage Nro. XXVI.

K. Friedrichs neue verbesserte Bürgerordnung für Linz. Am siebenten October 1491. Aus dem Riedecker Codex.

Wir Friderich von Gottes Genaden Römischer Kaiser.. Bekennen, daß wir um Aufnehmens willen dieser unser Stadt Linz, damit die mit Wein, Traid, und andern Nothdurften dester bas fürgesehen, und daran nicht Mangel werde, ain Ordnung und Satzung gemacht haben wissentlich mit dem Brief. Also, daß füran die Handwerker, so unser Burger hie seyn, Wein vom Zapfen zu schenken, und ander Händel von ihrem aigen Guet, und daß sie niemands damit zu Hilf nehmen, zu treiben, als die andern unser Burger des Raths und Handelleut, Burger daselbs, zu thun; desgleichen dieselben vom Rath und Kaufleut wiederum all Recht, Uibung und Gerechtigkait, so die obbemeldten Handwerker gebrauchen, haben und genießen sollen. Und ob sich derselben Burger oder ihrer Kinder ains oder mehr zu ainer Wittiben oder Tochter der bestimmten Handwerk mit Heirath kehret: so soll als oft denselben die Recht, so dasselb Handwerk hat, zu gebrauchen zustehn und verfolgen. Desglei-

chen, so die bemeldten Handwerker oder ihr Kinder zu den vorgemeldten unsern Burgern des Raths oder andern Kaufleuten daselbs heirathen: daß dieselben ihr Recht zu hantiren auch haben sollen. Wär aber, daß ain Handwerker Burgerrecht zu haben an Burgermaister, Richter und Rath hie begehren wurde, das sollen sie ihm nicht verzeihen (verweigern), sondern dazu kommen lassen, der sich gegen ihnen als ander unser Burger daselbs gehorsamlich halten soll. Es sollen auch kain unser Burger noch Inwohner hie zu Linz, den vom Adel, Häuser noch ander Gründ in dem Burgfried hie gelegen nicht verkaufen, noch in ander Weg in ihr Händ kommen, sondern ihren Genossen daselbs die wiederfahren lassen, darauf die obgenannten Handwerker dem bemeldten Burgermaister, Richter und Rath hie von unsertwegen gehorsam und gewärtig seyn, und kain Besammung noch Aufruhr wider sie machen, da entgegen sie dieselben Handwerker gütlich halten, und in unbillig Weg nicht dringen sollen. Welcher Thail aber diesen unsern Entschaid nicht halten und dawider handeln wurde, der soll zwainzig Mark löthigs Golds, halb uns als Herrn und Landsfürsten in unser fürstliche Camer, und den andern halben Thail der gehorsamen Parthey verfallen seyn. Zu Urkund hat jeder Thail ain solchen Brief in gleicher Laut mit unserm anhangenden Insiegl besiegelt. Geben zu Linz, am Freytag nach sant Franciscen Tag, nach Christi Geburt vierzehnhundert und im ain und neunzigisten..Jaren."

K. Maximilian hat dieses Privilegium wörtlich bestätiget. — " Geben Zu Cöllen, am Montag nach sannt Peter vnd Pauls der heilligen zwelf Potten tag (am 30. Junius) 1494.

Beylage Nro. XXVII.

K. Maximilians Bürgerordnung für Linz. Am 29. December 1498. Aus dem Riedecker Codex.

Wir Maximilian von Gottes Genaden Römischer Künig .. Bekennen, als sich zwischen unsern getreuen Lieben, unsern Burgern zu Linz an ainem, und den Handwerksleuten daselbs andern Thails Irrung und Spänn halten, und aber dieselben gütlich hingelegt, auch ferrer Müh, Kost und Schaden, so daraus erwachsen möchte, verhüt werden, haben wir aus Obrigkait als regierender Herr und Landsfürst der Billichkait nach ain Ordnung fürgenommen, die baid Thail annehmen, und hinfür ohn alle Waigerung und Aufzug halten sollen, wie hernach folgt. Des Ersten, das bayd Partheyen, Burger und Handwerker, Macht haben sollen, nach ihrem Gefallen mit Kaufen und Verkaufen des Traids zu handlen; auch das Salz abzulegen, wie vormahls die Burger gethan haben, darin kain Parthey die ander irren noch verhindern soll. Item des Weinschenkens halb wellen wir, daß unser Burger zu Linz laut ihrer Freyhait der Handwerker halb unverhindert schenken mügen; doch soll den Handwerkern zugelassen seyn, zu baiden Jahrmärkten von Anfang bis zu End; desgleichen zu den Zeiten, so ain Landsfürst zu Linz ist, und darzue des Jahrs von dem Christtag anzufahen bis auf den Sonntag Invocavit, an demselben aufzuhören, zu schenken in aller Maß, wie die Burger schenken, der Burger halben ungeirrt. Es sollen auch die Handwerker Macht haben, in den jetz gemeldten Zeiten Wein nach ihrem Gefallen, wo es ihnen füglich seyn will, nicht allain von den Burgern, sondern auch von den Gästen zu kaufen; doch sollen die obbemeldten Artikl

und Stuck allain den Handwerkern, so in der Stadt Linz behaust seyn, und also häuslich in der Stadt sitzen, zugelassen seyn, und sonst niemands außerhalb. Item so jährlich die Stadtsteur zu Linz angelegt wurde, daß dann solches mit der Raittung und Anlegung beschehe Inhalt ihrer Freyhait von Künig Albrecht ausgangen, wie dann solches von Alter her gebraucht ist also; daß die Burger drey oder vier zu solchen obgemeldten Handeln aus den Handwerkern, so dazu täuglich seyn, erfordern sollen; und welche also erfordert werden, die sollen das Jahr aus also für und für bey solchen Handeln bleiben. Alles treulich und ungefährlich. Mit Urkund dieß Briefs. Geben zu Inspruck am Samstag nach dem heiligen Christtag, nach Christi Geburt Vierzehenhundert und im acht und neunzigisten; Unserer Reiche des Römischen im zwölften, und des Hungerischen im achten Jahre.

Per Regem. Comisio domini regis in consilio. Stuerzl, Cannzler. Im Jahre 1521 bestätigte Ferdinand wörtlich dieses Privilegium. „Geben in vnnser Stat Gratz, am 28. tag des Monats Octobris, nach Christi geburt 1521.

Per Principem. Ad mandatum Serenisimi domini principis Archiducis in consilio. Threit Saurwein.

Beylage Nro. XXVIII.

H. Albrechts Verordnung über die Handelsgerechtigkeit der bürgerlichen Häuser, welche unmündigen Kindern gehören. Am 14. October 1414. Aus dem Linzer Codex.

Wir Albrecht von Gottes Genaden Herzog zu Oesterreich.. Bekennen, als wir nach Bitte unser Bür-

ger zu Linz vor Zeiten aufgesetzt hätten, daß mit Salz, Wein und ander Kaufmannschaft in derselben unser Stadt niemand arbaiten sollte, er hätt denn ain aigen Haus. Ist seitemalen an uns bracht, daß derselb Auffatz den Burgerkindern, die nicht vogtbar seind und aigne Häuser habent, schädlich wäre. Davon haben wir ihnen die Gnad gethan, und thun auch wissentlich mit dem Brief: Was Burgerkinder seind, die nicht vogtbar seind, und die aigne Häuser in der vorgenannten unser Stadt habent, daß die, den sie dieselben ihre Häuser hinlassen oder empfehlent, in denselben Häusern ihre Arbait mit Salz, Wein und anderen Kaufmannschaft getreiben mügen als ander Burger daselbs thun, als lang, untz daß dieselben Kinder zu vogtbaren Jahren kommen, und dieselben ihre Häuser selber inhaben und verwesen. Auch wellen wir, welcher Burger unter ihnen zwey Häuser hat, daß er das ain Haus, darinnen er nicht wohnhaft ist, einem andern empfehlen und hinlassen müge, und daß der, dem er es hinlasset oder empfilchet, darin mit aller obgenannten Kaufmannschaft gearbaiten, und sein Gewerb getreiben müge, als ander unser Burger daselbs Recht habent; doch untz an unser Widerrufen ohn Gefährde. Mit Urkund dieß Briefs. Geben zu Linz, am Sonntag nach St. Colmanns Tag. Anno Domini Quadringentesimo decimo quarto.

Beylage Nro. XXIX.

H. Albrecht erlaubt den Handwerkern in Oesterreich, sich in Enns niederzulassen, und dort ihre Arbeit zu treiben. Am siebenten May 1377. Aus dem Original.

Wir Albrecht von gotes gnaden Hertzog ze Oesterreich, ze Steyr, ze Kernden, vnd ze Krain, Graf ze

Tyrol. Tun chunt, Daz wir vnsern getrewn .. den Purgern gemainlich vnserr Stat ze Ens die gnad getan haben, vnd tun auch, Swelicherlay aribaitter sich auz andern Stetten, Merkten, oder Dörffern in die vorgenant vnser Stat gen Ens ziehen, vnd daselbes wonen wellent, es sein ledrer, fleischhakcher, Schuster, oder swie si genant sein, daz die freilichen in derselben vnserr Stat ir aribait treiben vnd vben mügen, vnd sullen, an vnser, vnd menichliches irrung, vnd hindernusse, in aller der mazze, alz die andern, die vormalz darinne gesezzen sind, Ez sey danne, daz dieselben, die vor da gewesen sind, von vnsern vordern, oder von vns sölich brief, vnd vrchund haben, der Si in der sache geniezzen wellen, die sullen si fürbringen, vnd vns die zaigen, wes si dann recht habent, dabey wellen wir si gerne halten, vnd schirmen, alz das pillich ist. Mit vrchund ditz briefs. Geben ze wienn an dem heiligen Auffart tag. Nach kristes gepurd Dreutzehenhundert iar, darnach in dem Siben vnd Sibentzigisten Jare.

Beylage Nro. XXX.

Nur die Hausbesitzer, die kein Handwerk treiben, dürfen in Enns mit Wein handeln und ihn ausschenken. Am 30. May 1413. Aus dem Original.

Wir Albrecht von gotes gnaden Hertzog ze Oesterreich .. Bechennen. Wan wir aigenleich Vnderweiset sein, daz vnser Stat ze Enns von solher geprechen wegen, die Sy vntz her manigualticleich gehebt (sic) hat in grozz abnemen kömen ist, Vnd menigere namhaffte Hewser da vngestifft vnd öde ligent. Haben wir durch aufnemens willen, derselben vnser Stat, Vnd von sundern gnaden, vnsern getrewn .. den Burgern

gemaincleich daſelbs, die gnad getan, Vnd tun auch wiſſentleich mit dem brieue daz nu fürbazzer dhain Inwoner, der nicht aigen Haus da hat, noch dhain Hantwericher der ſein Hantwerich treibet, oder arbaittet, mit Weinkauffen, wein verſchenkchen, oder in ander weg ze vertun, Da nicht arbaitten ſol in dhainen weg, Sunder daz die, die alſo mit Wein da arbaitten wellen aigne Hewser kauffen vnd darinn damit iren gewerib treyben, als ander Burger in iren aignen Hewſern geſezzen tunt. Vnd daz auch die Hantwericher ir Hantwerich arbaitten vnd ſich der betragen angeuer. Doch vntz an vnser widerruffen. Mit vrchunt ditz briefs. Geben ze Wienn an Eritag vor dem heiligen Auffarttag Nach kriſti gepurde Viertzehen Hundert Jar, Darnach in dem dreyzehenden Jare.

Beylage Nro. XXXI.

H. Albrecht verſpricht, künftig von der Stadt Enns eine geringere Steuer zu fordern, weil dort mehrere Häuſer öde liegen. Am 25. Junius 1413. Aus dem Original.

Wir Albrecht ... Bekennen, vnd tun kunt offenleich mit dem Brief. Wan wir aigenleich vnderweiſet ſein, daz vnser Stat zu Enns, ettleich zeit her, vaſt abgenomen hat, Alſo, daz menigere Hewſer darInn gelegen öd vnd abkomen ſind, dadurch vnser Burger gemaincleich daſelbs, die Summ der gewönleichen Lantſtewr, als die vor zeiten auf Si gelegt iſt, hinenthin (lic) nicht vermügen, als vormalen iſt her komen. Haben wir In, die gnad getan, vnd tun auch mit dem Brieue, wenn ſich gepüret, daz wir hinfür ein gemaine Lant Stewr, auf vnser Land legen werden, daz wir In denn nicht die Summ, als Sy vor geſtewret habent,

auflegen wellen, Sunder ein söliche Summ, die Sy vermügen, vnd als wir andern vnsern Stetten ob der Enns auflegen an geuerd. Doch vntz an vnser widerruffen. Mit vrkunt ditz briefs. Geben ze Wienn an Suntag nach Sant Johanns tag zu Sunewenden. Nach kristi gepurd, Viertzehenhundert Jar, Darnach in dem Dreytzehenten Jar.

Beylage Nro. XXXII.

K. Maximilians verbesserte Bürgerordnung für Enns. Am zehnten December 1518. Aus dem Original.

Wir Maximilian von gots gnaden Erwelter Römischer Kaiser zu allen tzeitten merer des Reichs... Bekhennen für vnns vnd vnnser Erben vnd nachkommen offennlich mit disem brieff, Wiewol hieuor verschinen, vnnser lieben getrewen Wolffgang Jörger vnnser Lanndshauptman, vnd vnnser HaußRete vnsers Fürstenthumb Osterreich ob der Enns, Vnd wir nachmals durch vnnser HoffRete, in den Irrungen, Spennen, vnd widerwillen, so sich zwischen vnnsern getrewen lieben .. vnnsern Burgern zu Enns an ainem, Vnd dann aber vnnsern Burgern, so Hanndtwerckher sein, vnd dieselben Jre Hanndtwerckh treiben, am anndern teil, ein lannge zeit her gehallten, ettlich Entschid, Ordnung vnd Lewtterung getan, vnd gegeben haben, Wie es hinfür zwischen Jnen Jrer Handthierung halben gehallten, auch sonst dieselb vnnser Statt Enns mit gueter Ordnung vnd Regiment fürsehen werden soll. Vnd aber zwischen den vorgemelten vnnsern Burgern, wie obsteet, allein der Burger Henndel betragen, vnd dann der anndern vnnsern Burgern daselbst, die

Hanndtwerckher daneben sein, seidther weiter Irrung vnd widerwertigkeit dermassen eingefallen, Wa wir der pillichheit nach nit darein sehen, das in kunfftig zeit nichtz annderst, dann mercklich abfall vnd verderben derselben vnnser Statt daraus erwachssen möcht, Solhs zu uerchuetten, vnd damit Sy zu baiden Partheyen zu gueter Rue, Frid, vnd einigkeit komen, auch nu hinfür in derselben vnnser Statt Enns ein gut ordenlich Regiment vnd Pollicey gehalten werde, So setzen, erkleren vnd Ordnen Wir, als Regierender Herr vnd Landsfürst in Osterreich wissentlich in krafft diß briefs, Wie hernach volgt.

Vnd nemlichen zum Erssten, Als vnnser Burger zu Enns bisher in gebrauch gewesst, vnd noch sein, das Sy allwegen vber zway Jar, vngeuerlichen vmb Sandt Jörgen tag die Ratserwelung thun, mit Fünff von Burgern, vnd vier Hanndtwerckhern, darJnn der StattRichter begriffen sein soll, Das Sy nu hinfür allwegen einen aus dem Rat vnd den Genannten, der ein Burger, vnd kein Hanndtwerckher ist, zu Richter erwelen, Vnd zu solher Wal eines yeden Richters, auch der Antzal der Vier von Burgern, Vnd dann der Vier von Hanndtwerckhern, Ratsgenossen, auch Mautner, vnd annder der Statt Enns Ambtleutten, sament vnd sonderlichen, wie sich das zutregt, sollen alltzeit allein, die Jnn oder vor der Statt im Burckfrid Enns aigen Hewser haben, erfordert, Jr Stym geben, vnd von Jnen aufgenomen werden, Vnd weiter hinfür keiner mer, Er were von Burgern, Genannten, oder Hanndtwerckhern, macht haben, ein ander person, Jm gefellig, so Er aus dem Rat absteet, an seiner statt, wie bisher ein mißgebrauch gewest sein mag, in Rat zu erwelen, sonnder die welung in disem fall, wie obsteet, vnd sonst nit annderst beschehen.

Item es sollen auch Vierzehen aus den Burgern vnd zehen aus den Hanndtwerckhern zu Genannten erwellt, vnd wie von allter her gesetzt werden.

Item so auch einer oder mer aus dem Rat, oder Genannten absterben, sollen Sy nach derselben abgang, nach vier Wochen ungeuerlich, Ein, oder mer, wie es sich begibt, in Rat, oder zu Genannten, wie uor antzeigt ist, erwelen, vnd von Inen allen, vnd Ir yedem, wie von altem herkomen, Ratsphlicht aufgenomen werden.

Vnser maynung ist auch, das die Jhenen (lic) so Burgerschafft zu Enns begeren, anzunemen, hinfür nit allein durch ein Richter, sonnder durch Richter vnd Rat angenomen werden sollen.

Ferner vnd dieweil sich die Burger, so Hanndtwercker sein, Ires Hanndtwercks allein nit wol betragen, vnd dauon erneren mögen, Dergleichen auch die, so Burger sein, vnd kein Hanndtwerckh kunden, sich mit Iren Hennden vnd Hanndtierungen auch nit wol enthallten (lic) kunden, ordnen vnd setzen wir, daß hinfür von dato diß briefs anzuraytten, die nachfolgende vnderschid zwischen Inen gehallten werden soll, Nemlichen so wellen wir, das vnnser Burger zu Enns, die kein Hanndtwerckh treiben, hinfür alle kaufmanshenndel, Venedigische Waar, Tuchschnit, Leynwat, Trait, Sallz, vnd den Ochssenhanndel haben, vnd sich des mit kauffen vnd verkauffen gebrauchen, Vnd dann vnnsere Burger die Hanndtwerckher, sollen sich solher kaufmanshanndtierung in obangezeigten Sechß Stucken gar entslagen, vnd weiter nit gebrauchen, sonnder allein die Burgerlichen Hennd vnd Hanndtierung, so hieuor nit antzeigt noch begriffen sein, neben den Burgern treiben.

Dann von wegen Irer Irrthumben, so Sy des Weinschenckens halben bisher gegen einander gehabt, Setzen vnd Ordnen wir (dieweil die Freyheiten, der sich vnnser Burger zu Enns von weilendt vnnsern vorfarn kunig Albrechten, vnd kunig laßlawen berüemen, die da vermögen, das Sy allein, vnd keiner vnnser Burger daselbst, der ein Hanndtwerckh kan, Wein schenken, sonnder Sy Irer Hanndtwerckh betragen sollen, aus der Vrsach, das Sy derselben Freyheit bisher nit in völligem gebrauch gewesst, bescript (sic) vnd verweylt genannt werden mögen) das hinfür, doch nur bis auf vnnser vnd vnnser Erben wolgefallen, vnnser Burger zu Enns, so nit Hanndtwerckher sein, durch das gantz Jar mit dem Wein vnd pier handeln, Wein vnd pier ausschenken, vnd vnnder den rayffen kauffen vnd verkauffen, Vnd dann vnnser Burger, so hanndtwerckh können, vnd dieselben prauchen, allein das halb Jar, vnd nemlichen allwegen vierzehen tag nach dem heiligen Osstertag anzufahen, vnd Sechsundzwaintzig Wochen nacheinander mit dem Wein hanndeln, vnnder den Rayffen kauffen vnd verkauffen, vertreiben vnd ausschenken, Vnd denselben Wein im Herbst, vnd bis auf die Zeit, so wir Inen, wie vorsteet, zu schenken zugelassen haben, wann Inen das am gelegnisten ist, kauffen, füeren, vnd einlegen, Doch in der gestallt, Welher dieselben Wein gen Enns bringet, der soll solhs vnnserm Phleger vnd verweser vnnsers Vngellts gegenwurtigen vnd einem yeden künfftigen vnnserm Vngellter, auch StattRichter daselbst ansagen, Derselb verweser vnnsers Vngellts vnd ein Burger von Rat, den der StattRichter dartzu verordnet, sollen alsdann dieselben Wein aigentlichen aufschreiben, vnd so die zeit kumbt, das Sy nach Innhalt obbestimpts vnnsers Entschids schenken mögen, Alsdann

solh eingelegte Wein widerumb besichtigen, damit mitler zeit nicht dauon verkaufft noch aufgetrunken werde, das vnns zu abpruch vnnsers Camerguts vnd Vngellt raichen möcht, Es sollen auch die gedachten Hanndtwerckher, die Mertzenpier zu ausschenken kauffen, mit ansagen vnd aufschreiben derselben, wie mit den Weinen gehallten werden, Wes auch yeder Handtwerckher für Wein einlegt, dem soll durch obbemelten Verweser vnnsers Vngellts, vnd den, so von Richter dartzu verordnet wirdet, die füll zu den Weynen, wes Er der bis auf die zeit, so Im zu schencken erlaubt ist, vngefarlich bedarf, gemessigt, aufgeschriben, vnd an der Summa abgetzogen werden, Doch hinwiderumb vergönnen, vnd erlauben wir den gedachten vnnsern Burgern, so hanndtwerckher sein, vnd Burger-Recht zu Enns haben, Wa einer oder mer derselben, Irer Hanndtwerckh absteen, vnd nit arbeiten wellen, so sollen Sy solhs einem Rat zu Enns antzeigen, vnd mit wissen derselben nachmaln mit dem Wein vnd pier handeln, ausschenken, vnd sunst alle annder kaufmanshandtirung vnd burgerliche Handlung, wie annder vnnser Burger zu Ennß gleicherweise treiben vnd prauchen.

Zum letsten, nachdem vorgemelt vnnser Burger zu Enns, in obangezeigter sachen gegen vnd wider Ire Burger, so hanndtwercker sein, sonnder Pündtnus vnd verainigung vnnder Iren Pettschafften aufgericht haben sollen, Soferr dann solhem also ist, Wellen wir ernstlichen, das yetzo alsdann, vnd dann als yetzo, all solh pündtnuß vnd verainigung, deßgleichen alle vnainigkeit vnd Zwitracht, so Sy bisher zu vnd wider einander geübt vnd gehandelt haben, gantz aufgehept, abgetan, vnd tod sein, Vnd keiner den anndern ferrer vnuerschulter sachen verachten, Sonnder Sy sollen

hinfür in guetem willen miteinander leben, Vnnser StattEnns in gueterOrdnung, Regiment, vndPollicey enthallten, vnd alltzeit Jr Aid vnd phlicht, damit Sy vnns als Jrem Rechten Erbherren vnd Landsfürsten verwandt sein, betrachten, dardurch weiter Pündtnuß, Conspiracion, vnd vnainigkeit zwischen Jnen zu baiden teiln verhüet beleiben, als lieb Jnen allen, vnd Jr yedem sey, vnnser swer vngnad vnd straff zu uermeiden. Wer aber sach, das sich ye tzu Zeitten ausserhalben obbegriffner Ordnung vnd satzung etwas frembder Jrrungen vnd beswerungen zwischen vnnsern Burgern vnd Handtwerckern zutragen wurden vnd anfielen, Dieselben sollen für einen StattRichter vnd ein gantzen versamelten Rat vnnser Statt Enns fürgefordert, vnd durch Sy fleiss fürgewendt werden, solh Jrrungen guetlich hinzulegen vnd zu uertragen, Wa Sy aber ein Rat derhalben ye nit vergleichen möcht, vnd solhs bey den Partheyen nit statt haben wollt, So sollen Sy die von Rat das alltzeit an Jr Ordenlich Gericht gelangen lassen, daselbst zu Hinlegung derselben Jrer Jrrthumben gehandelt werden soll, was pillichen vnd Recht ist.

Vnd gebieten darauf obberürten vnd ainem yeden kunfftigen vnnserm Lanndshauptman, vnd HausReten vnnsers Fürstenthumb Osterreich ob der Enns, vnd dartzu einem yeden vnnserm Phleger in bemelter vnnser Statt Enns ernstlich mit disem brief, vnd wellen, das Sy von vnnsern wegen ernstlich darob vnd daran seyen, damit solhem vnnsern gegeben Entschid vnd Ordnung von baiden tailn vnnser Burger gehorsamlichen gelebt, vnd ferrer in ainen oder merern Artigkeln hiewider weiter nit gehandelt werde, Alles bey vorberürter vnnser sweren vngnad vnd straff, Das mainen wir ernstlichen, Des zu vrkhundt haben wir disen Entschid, zwen in gleicher laut, vnnder vnnserm anhangen-

den Innsigel verfertigen, vnd yedem teil ainen vberantwurten lassen, Geben in vnnser Statt Wells am zehenden tag des Monats Decembris, Nach Cristi vnnsers lieben herren geburdt, Fünffzehenhundert vnd im Achtzehenden, Vnnser Reiche des Römischen im Dreyunddreissigisten, Vnd des Hungerischen im Newnundzwaintzigisten Jaren.

per Cesarem.

Diese Unterschrift scheinet Maximilians eigene Handschrift zu seyn.

Beylage Nro. XXXIII.

Vertrag zwischen den Herzogen von Oesterreich und von Bayern zur Sicherheit der Strassen und Flüsse. Das Recht der Grundruhr wird abgeschafft. Am dreißigsten April 1375. Aus dem Original *).

Wir Stephan der Elter wir Albrecht sein Bruder ze Holland, wir Stephan der Jvng wir Fridreich vnd wir Johanns geprüder, dez egenanten, Herczog Stephans Sün von Gotes genaden, all Pfallenczgrafen bej Rein vnd Herczogen in Bayrn bechennen vnd veriehen offenlich mit dem brif, wann grozz gepresten vnd mankchveltig beswärung, in vnsern Landen ze bayern, vnd in der Hochgeporen fürsten, vnserr lieben Oehaym Herczog Albrechts vnd herczog Leuppolz geprüder von Osterreich, irr land vnd läut ze Oesterreich anligent, von den Strazzen, di durch vnserew vnd irew land gen sullen di lang zeit Irrung heten ettwivil öd vnd vngearbait, von sumleichs vnfrides wegen gelegen sind auf

*) Diese Urkunde findet man auch in Hormayr's Archiv für Süddeutschland, Th. I. S. 246.

wazzer vnd auf Land. So daz di chaufläut vnd ander arbaitter, die darin vnd daraus geraist, vnd gewandelt sind, an leib vnd an Gut schaden namen bechumbert gelaidigt vnd beschedigt wurden, mit gewallt an recht, des wir vnd di vnsern auch vast engolten haben. Darumb sein wir aynmutichleich mit den oben genanten vnsern lieben Oehaimen den herczogen von Oesterreich vberain chömen, bedächtichlich vnd vnuerschaidenlich, vnd haben vns nach vnsers Racz Rat, vnd mit anweisung anderr vnserr herren, vnd Steten in vnsern Landen verpflicht, vnd hinfur des verpunden, fur vns vnd fur vnser nachkomen: vnd gehaizzen bei vnsern furstleichen trewn, vnd bei der heiligen waren gerechtichait. bei dem ersten, wenn, oder als offt, daz geschiht, daz Chaufläut oder ander arbaitter ainer oder menigere in vnsern landen ze Bayern, an ir leib, oder an ir Gut auf wazzer oder auf land, angevallen beschedigt oder beswärt werdent, daz wir zehannt vnd vns daz chvnd getan wirt, darczu vnuerczogenlich gegen denselben Tätern, vnd gein allen den di sew darczu behausent hellsfent oder haiment, tun wellen vnd schullen, in der mazz daz in widerchert vnd si vnchlaghaft gemacht werden: dauon gepieten vnd emphelhen wir ernstleich allen vnsern Ambtläuten, Vicztumen pflegern Richtern vnd allen andern, di wir in vnsern landen ye zu der zeit haben vestichlich bei vnsern genaden vnd hulden. daz si di Strazzen vberal also beschirmen vnd sichern. wider aller manichlich niemt ausgenomen, vnd niemand gestatten vnd vndernuaren, daz die Chaufläut oder arbaitter. wer, oder von wann di seinn yndert gewalt oder vnrecht gescheh, vnd welher darczu so er des gewar wurd vngeuärlich an aufschuf (sic) nicht tät, als verr in leib vnd gut wert, in der mainung als oben begriffen ist den wolten wir darumb pezzern baidew an leib vnd

an gut: gar swärlich: dannoch mainten vnd wolten wir als wir daz versprochen haben, den selben kaufläuten oder arbaitern di verloren hieten: nach der flust (sic) vnd in widerwaren wär in den nachsten kunftigen zwain Moneiden selb widerchern, vnd sew vnchlaghaft machen: daz sullen si haben dacz vnsern furstlichen genaden vnd trewn. Täten wir das nicht So habent vnser vorgenanten Oehaym di herczogen von Oesterreich: oder ir ainer der di weil waltig ist: vns. oder vnserr ainen. der diselben zeit ze bayern waltig ist darumb zu ze sprechen vnd monen ze laisten von der läut wegen di in vnsern landen. auf der Strazzen beschedigt oder beswärt wären vnd nach irr monung vnuerczogenlich an allew waigerung sullen wir zehen erber diener mit zwainczk pfärsten (sic) gein wels in ir Stat in legen vnd da laisten, also in legens, vnd laistens recht ist: vnd nicht aus bechomen, vncz den flüstigen läuten alles daz geendet vnd volrecht wirt, daz oben an dem brief geschriben stet ze geleicher weis sind vns vnser vorgenanten öhaym di herczogen ze Oesterreich aller der pünd vnd artikel schuldig ze volfüren ob ez in irem Lande österreich gescheh, So sullen si vns laisten in der selben mass gein Prawnaw in vnser Stat Auch sein wir namleich vber ain komen. daz wir nyemand dhainer newung vnd gelaittes noch dhainer lai daz wider dew sicherhait der arbait vnd kaufmanschaft wär: nindert gestaten wellen. furbaz nach dew vnd der brif geben ist, Sunder versprechen wir auch mit vnsern trewn vngeuärlich: ob sich yemand sazt oder stalt an vnsern gemerkchten der do wider tät daz der gegenwurtig brief sagt, So sullen wir, vnd vnser lieb Oehaym von österreich getrewlich an ein ander geholffen sein vncz wir di darczu bringen: vnd benötten daz si do bej beleiben so di brief lauttent. di wir darumb an ein

ander geben haben, in ainer mainwng an geuär. Auch werin (sic) wir. vnd sein baidenthalben vber ain komen Daz wir allew Gruntrecht abgenomen haben. wann wir versten: vnd wol emphunden haben, daz si der arbait auf dem wazzer schedleich gewesen sind, vnd wellen daz furbaz niemand darumb an gevodert noch nindert beswärt werd an leib noch an gut. vnd in welhem Land ez gescheh, do sol ez diselb herschaft vnderschaffen: wär aber daz wir, oder di vnsern chünstichlich gegen ein ander stözzig oder ze chrig werden, wenn, oder vmb wew daz geschäh des Got vor sei. So mainen vnd wellen wir doch, daz vnser Strazz ze beden seiten auf Land vnd auf wazzer zu der arbait vnd kaufmanschaft bei der sicherhait vnd dem Schorm (sic) fur sich berubleichen beleiben, in der mass als oben an dem brief begriffen vnd verschriben ist Mit vrchund des briefs. der besigelt ist mit vnser fümfer der egenanten Herczogen von Bayern grozzen anhangunden Insigeln darunder wir vns mit vnsern trewn: an aides stat verpinden für vns: fur vnser eriben. vnd fur all vnser nachkomen stätichleich an allew geuär, Vnd zu einer geczewgnuss vestigung vnd merern bedächtichait mit des Edln wolgeporen Johannsen lanntgraf ze dem Lewtenberg vnsers pfleger in Nidernbayern: vnd mit der ersamen vnserr liben getrewen Görgen des waldekker vnsers vicztumbs in Nidernbayern: Görgen des Ahaymer vnsers pfleger ze Ried, Seiczen Törringer, wilhalm des Massenhauser Marschalich in obern baiern Insigeln versigelten: Geben an sand phillipps. vnd Jacobs abent Nach Christi gepurd dreuczehenhundert Jar vnd in dem fümf vnd Sibenczgistem Jar.

Beylage Nro. XXXIV.

Der Markt Grein wird von den Herzogen Wilhelm und Albrecht von dem Rechte der Grundruhr befreyet. 1400.

Wir Wilhalm vnd Albrecht Vettern, von Gottes genaden Herzogen zu Oesterreich .. bekhennen. Alß dann vnser Vorfordern Fürsten von Oesterreich löblicher Gedechtnuß vnser Burger zu Grein gefreit, vnd mit gnaden fürgesehen haben, daß sy vor andern Schiffungen vnd Arbait auf der Thuenau Gerechtigkeit haben, vnd sich der gebrauchen mügen, seyn Wir mit demüthiger Bitte von In angelangt, In solche ihr Priuilegy vnd Freyhait, auch ander Ire guet Gewonhait, so sy bey vnsern Vorfordern löblich herbracht haben, zu bestetten, des Wir auch also gethan." — Nun folgt die Bestätigung ihrer Privilegien überhaupt, ohne eines nahmentlich anzugeben. Dann heißt es weiter: — „Wir thun In auch die sondere Gnad, daß sy, ihr Erben vnd Nachkhomben mit Irer Lastatt, so sy haben, von dem Geschloß Werfenstain vntz gen Behaimb in Perger Lastatt, was sy darauf füeren, in vnser Fürstenthum Oesterreich abwärts auf der Thonau, vnd wider das wasser, es sey mit Flößen oder Schiffung, wie die genant seyn oder genennt mügen werden, der khainerlai ausgenomben, als ob sich begäb, daß ainer oder mehr der bemelten vnser Burger zu Grein nu hinfüro künftiglich abwärts, oder wider das Wasser scheitert oder auffuhr, es wäre auf Haufen, Griesstöck oder Stain, daß alsdann derselb Grundrechtfrey sey vnd seyn soll, von meniglich vngehindert. Es mag auch derselb Schiffzillen zu seim Guet nemben, wo ihm die am besten füegen, vnd er der mit dem geringisten bekommen mag,

darin ihn auch niemands irren noch nachkomben soll. Wir begnaden sie noch mehr, daß sie sich Irer Vischwaid, so sie haben, von dem bemelten Schloß Werfenstain enhalb und dißhalb der Thonau vntzt gen Dornach sich der üben und gebrauchen sollen und mügen, und anders niemands, auch von meniglich unvergriffen und ungehindert. Davon empieten Wir den edlen unsern lieben getreuen N., allen Landherrn, Rittern .... Geben zu Wien am Freytag vor St. Antonien Tag. Anno Domini Millesimo quadringentesimo."

Im Archiv zu Clam findet sich eine sogenannte Pancharta K. Rudolphs des Zweyten, vom sechzehnten August 1581, welche er der Stadt Grein verliehen hat. Die alten Privilegien, die in derselben wörtlich enthalten sind, sagen nichts Merkwürdiges aus; nur eines derselben verdient in einem Auszug bekannt gemacht zu werden. Im Jahre 1491 machte K. Friedrich bekannt, — „daß für Uns kommen seyn die Edlen vnser lieben getreuen, Siegmund Prueschenkh, Obrister Schenk in Oesterreich, auch Truchseß in Steyr, vnser Hofmarschalkh vnd Camerer; vnd Hainrich Prueschenkh, Gebrüder, Freyherrn zu Stettenberg, vnser Rath vnd Pfleger zum Sarmingstain, vnd haben vns zu erkennen geben, wie ihre Burger zu Grein, so von Uns in Auswechselweis an sie khumben seyn, und Wir yetzt zu ainer Stadt erhebt, menig Privilegi und Freyhait von Uns und Unsern Vorvordern Fürsten von Oesterreich gehabt, der sie Uns ains Thails fürbracht haben, und die andern in der Besatzung daselbs zu Grein vor etwas Zeiten von den Behaimbischen beschechen, im Abbrennen von Grein, als es ein Markt gewesen, verdorben wären; und haben Uns demüthiglich gebethen, daß wir denselben ihren Burgern die bemelten ihre Privilegi und Freyhait und

löblich gut Gewohnhait zu erneuern, zu confirmiren und zu bestäten, besonder dieselben Freyhait, die noch vorhanden, von Wort zu Wort darin begreifen zu lassen geruhten." — Nun folgt die gleich vorhergehende Urkunde von 1400. Das Datum der Bestätigung Friedrichs lautet so: „Geben zu Lynz am Freytag nach St. Bartholomes tag des heiligen Zwelfpoten (am 26. August) nach Christi Geburt vierzehenhundert vnd im ain vnd neunzigisten."

Das Jahr, in welchem die Böhmen den Markt Grein durch Feuer verwüstet haben, läßt sich nicht bestimmt angeben: Der Ausdruck: Vor etwas Zeiten, scheinet doch einen Zeitraum von mehreren Jahren anzudeuten. Weil Friedrich nicht, wie es sonst seine Sitte war, die Hussiten nennt, welche die beyden Mühlviertel zu verschiedenen Mahlen schrecklich verheeret haben, so ist es wahrscheinlich, daß dieses Unglück den Markt Grein während des Krieges mit dem Böhmenkönig Georg getroffen habe: vielleicht bey dem Einfall des königlichen Prinzen Victorin *), oder bey dem Gefecht, in welchem der Oesterreichische Adel den Böhmischen bey Grein im Jahre 1476 überwunden hat **). Den Markt Grein hat K. Friedrich am 27. August 1491 zu einer Stadt erhoben, und derselben nebst dem schon bestandenen Jahrmarkt einen zweyten, und auch einen Wochenmarkt verliehen. Geben zu Linz, am Samstag nach St. Bartholomes Tag.

Die echten Hussiten haben den alten Markt Clam im Jahre 1422 ganz zerstöret, das Schloß aber vergeblich belagert. Oftmahlige Feuersbrünste verödeten späterhin den Markt so sehr, daß nur ein elendes Dorf

*) Oest. unter K. Friedrich dem Vierten. Th. II. S. 93 und 94.

**) A. a. O. S. 121.

übrig blieb, welches K. Ferdinand der Dritte neuerdings wieder auf die Bitte Gottfrids von Clam zu einem Markte erhob. Der alte Markt hatte Privilegien von 1384 bis 1564 aufzuweisen, von welchen sich Abschriften erhalten haben.

Das Unglück, von den Hussiten zerstöret zu werden, hat auch Wartberg und Pregarten getroffen, was durch folgenden Ablaßbrief bezeuget wird: Alexander, divina miseratione S. Laurentii in Damaso S. Romanae ecclesiae presbyter Cardinalis, Patriarcha Aquilegiensis vulgariter nuncupatus ... Cupientes igitur, ut parochialis ecclesia S. Mariae Virginis glorioſae supra Warttberg prope Freinstatt, et S. Wenceslai, et S. Annae in Pregarten, ejusdem ecclesiae filiae, Patavienſis Dioeceſis, quae quondam per Huſsitas ignis voragine combustae ac devastatae fuerunt, congruis frequententur honoribus et etiam conserventur, ac ut Christi fideles eo libentius devotionis causa confluant ad easdem, et ad conservationem ac structuram ipsarum manus promptius porrigant adjutrices .. omnibus vere poenitentibus .., duos annos indulgentiarum .. relaxamus. Datum Viennae Patavienſis dioeceſis .. die duodecima Menſis Decembris. Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo quadrageſimo tertio, Sacroſancta Synodo Baſileenſi durante.

Beylage Nro. XXXV.

K. Rudolph schafft das Recht der Grundruhr ab. Am 1. September 1589 *).

Wir Rudolph der Ander von Gottes Genaden erwählter Römiſcher Kaiſer ... Entbiethen N. allen

*) Guarient, Th. II. S. 282.

und jeden, geistlichen und weltlichen, was Würden, Stands und Wesens die seyn, sonderlich denen Landgerichts- und Grundobrigkeiten in unserm Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns unser Gnad und alles Guets, und geben euch gnädigelich zu vernehmen, daß uns durch unser Städt berührts Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns mit sonder Beschwer fürkommen: Obwohl hievor zu mehrmahlen, insonders aber durch weiland Kaiser Maximilian des Andern, unsers geliebten Herrn Vatern hochlöblichister und seliger Gedächtnuß, gegebnen Resolution wegen der gescheiterten, und auf der Obrigkeiten Gründen aufrinnenden Gütern fürgesehen vnd verordnet worden, daß nämlich dieselb ertränkte und aufgefangene Güter, in was Landgericht soliches beschieht, durch den Auffacher dem Landgericht angezaigt, drey Wochen nach einander mit Nahmen offentlich verruft und auf den Kanzlen verkündt, folgunds demjenigen, so sie zugehörig und ihme glaubwürdig bescheint wirdet, gegen Darraichung ainer Verehrung deme, so die Mühe gehabt und die Güter aufgefangen, wiederumben zugestellt werden sollen; Daß doch zuwider solcher Resolution und Verordnung, ungeacht daß etliche Städt in denen Fällen, wann sie mit ihren Gütern auf der Enns, Donau oder andern schiffreichen Wassern in oder außer Gußzeiten und über Gewassern oder andern Unfällen an Mühlen, Fischörhern (Fischarchen), Bruck oder sonst scheitern und auf- oder anfahren, oder ihnen ihre Güter und Holz in ander Weg verrinnen, insonderheit befreyt seyn, berührte unsre Städt, wie auch andere Personen, da sich dergleichen Fäll zutragen, ain als den andern Weg dermassen beschwert und benachthailt werden sollen, daß diejenigen, denen die Gründ, darauf solche Güter

zurinnen, oder die Mühlarch und Brucken, daran die Beſcheiterung beſchehen, zugehörig, dieſe geſcheiterte oder ſonſten in Gußzeiten verrinnete Güter für völlig einziehen wöllen, oder ſich hierumben mit ihnen zu vergleichen begehren, auch dieſelben geſcheiterte und verinnte Güter deſthalben ihnen vorzuhalten vermeinen, welches unſern Städten und Andern zum höchſten beſchwerlich. Wann uns dann als Herrn und Landsfürſten ſolche Beſchwerungen keineswegs zuzuſehen gemaint, ſondern handzuhaben obberührte hievor deſtwegen ergangene Reſolution, und hierinnen billiches Einſehen zu thun gebühren will: Demnach ſo wollen wir mehrgemeldte ergangene Reſolution hiemit wiederumben verneuert, und euch, Landgerichts- und Grundobrigkeiten allen und jeden, alles Ernſts befohlen haben, daß ihr derſelben künftig und hinfüro in allen Punkten und Artikeln endliche und gewiſſe Vollziehung laiſtet, wider ſolche ergangene Reſolution in kainerley Weis noch Weg beſchweret, noch jemand zu thun geſtattet. Daran vollzeucht ihr unſern ernſtlichen Willen und Mainung. Geben in unſer Stadt Wien, den erſten Tag Septembris, Anno ꝛc. im neun und achtzigiſten.

Seyfridt Breyner Freyherr, Stathalter.
Sigmundt von ödt, Canzler. Helbmhardt Jörger Freyherr.

Beylage Nro. XXXVI.

Privilegium H. Rudolphs: Wegen Geldſchulden haben die Linzer das Pfändungsrecht; und innerhalb einer Meile darf kein Schenkhaus ſeyn. Am letzten Februar 1362.

Wir Rudolff der Vierdt von Gottes Genaden Erzherzog ze Oſterreich . . . thun kund für uns und die

hochgeborn Fürsten, Friederichen, Albrechten und Leopolden, Herzogen und Herrn mitsammt uns der egenannten Lande und Herrschaften unser lieb Brüder, der aller als der ältist unter ihnen wir vollen und ganzen Gwalt haben, und für unser Erben, daß wir unsern getreuen, den Burgern zu Linz, durch ihr Nothdurft willen, und zu Besserung ihrer Stadt die Gnad gethan haben, und thun auch wissentlich mit diesem Brief: was rechte Wandelung um dhainerley Geldschuld geschieht in der vorgenannten Stadt zu Linz, daß sie wohl darum in derselben Stadt mügen gepfänden und aufheben, und soll sie niemands daran irren. Auch haben wir gesatzt und setzen mit diesem Brief, daß niemands um Linz inwendig einer ganzen Meil Wegs dhain Schenkhaus hab. Davon wellen wir ernstlich, daß all unser Hauptleut, Landherrn, Ritter und Knecht, all Burggrafen, Amtleut und ander unser Unterthan die egenannten unser Burger von Linz bey den vorgenannten unsern Gnaden und Gesetzten ewigelich beleiben lassen ohn alle Irrung. Mit Urkund dieß Briefs. Geben ze Wien, am Pfingsttag vor Judica in der Fasten. Nach Christi Geburt dreyzehnhundert Jahr, darnach in dem zwey und sechzigisten Jahr, unsers Alters in dem drey und zwanzigisten, und unsers gewalts in dem vierten Jahr.

Wir der vorgenannt Herzog Ruedolff sterkhen disen brief mit dir vnderschrifft vnser selbs handt.

Beylage Nro. XXXVII.

Rescript des Kaisers Ferdinand des Ersten an den Magistrat in Linz, in welchem das Pfändungsrecht der dortigen Stadt gutgeheißen wird. Am fünften April 1549.

Ferdinand, von Gottes Genaden Römischer Kaiser, in Hungern und Böheim König. Getreue und Liebe. Uns hat der edel unser getreuer lieber Balthasar von Prösing, Freyherr zum Stain, unser Rath und Landshauptmann in Oesterreich ob der Enns, euren Bericht, Lorenzen Feihel, Burger zu Eger betreffend, neben Abschriften eurer Privilegien in Unterthänigkeit übersendet, die wir auch mit Gnaden angehört und erwogen haben. Und wiewohl wir befunden, daß die Handelsleut der Contracte und Handlung halben, so sie bey euch üben und treiben, einander zu helfen und aufzuhalten Fug haben; und damit aber die Handlung zwischen dem Eisenvogt von Nurmberg und dem Feihel bey euch zu Linz, da die ergangen und anhängig worden, wie Marktsgebrauch ist, zu End gehandelt und erörtert werde: haben wir denen von Eger mit Ernst auferlegt und befohlen, den Feihel wiederum gen Linz in das Verboth, aus welchem er über sein Gelübd gewichen, zu stellen, daselbst die angefangene Handlung, wie sich gebührt, auszutragen, oder wo er Leibsschwachheit oder anderer ehehaften Ursachen halben je nicht erscheinen möchte, doch seinen vollmächtigen Gewalttrager gen Linz zu Erörterung der Handlung zu schicken, damit daselbst dasjenig, so sich gebührt und recht ist, gehandelt werden möge; daß sie sich auch mit des Feihel Person dermaßen versichern, auf daß seines Nichterscheinens, Entweichens oder Ungehorsams halber der Gegentheil nicht zu Schaden komme, und sich wider sie mit Fug nicht zu beklagen

habe. Das wir euch zu Erinnerung unsers gnädigen Gemüths und gnädiger Mainung nicht verhalten wollen. Und ihr thut daran unsern ernstlichen Willen und Mainung. Geben auf unserm königlichen Schloß Prag, den fünften Aprilis, im 49 Jahr.

Beylage Nro. XXXVIII.

H. Albrecht befreyet die Bürger von Enns und ihre Güter von dem Pfändungsrecht. Am 7. März 1369. Aus dem Original.

Wir Albrecht .. enbieten vnsern getrewn, allen Richttern vnd Mawttern vnd allen andern vnsern Amptlewten vnd vndertanen, den diser brieff gezaigt wirt, vnser gnad vnd alles gut. Wir gepieten ew gar ernstleich vnd wellen vnd maynen auch, daz ir vnser Puriger von Enns, weder si selb noch ir hab nicht verpietet noch hefftet weder auf wasser noch auf land. Hat yemant aber icht ze sprechen, der tu daz an den rechten mawtsteten ze lynncz, ze Ybs, oder ze Stain, da man daz recht erchennen oder erfinden sol, als daz von Alter herchomen ist. Geben ze wienn am Mitichen vor dem Suntag, als man singet Letare (am 7. März) ze mitter vasten anno domini MCCCLX Nono.

Hieher gehören auch folgende Urkunden, wovon die Originale ebenfalls noch vorhanden sind.

H. Albrecht befiehlt, daß kein Burger von Enns dem Richter eine Strafe bezahlen soll, wenn er nicht im öffentlichen Gerichte dazu verurtheilet wird. Am 22. May 1341.

Wir Albrecht von gots gnaden Hertzog ze Osterreich ze Styr (sic) vnd ze kerndn. Tun chunt mit disem brif. Daz wir vnsern Purgern ze Ens di gnad

getan haben. Daz der Purger chainer dhaines wandels dem Richter veruallen sein sol. ez sei denne daz dem Richtter daz wandel in der Schranne mit vrag vnd mit vrtail verualle. Darzu gebieten wir gar ernstlichen vnd wellen auch. daz man vnsern Rat ze Ens in eren hab alz pilleich vnd recht ist. Wer in darvber ichtes tet daz vnpillich wer mit warten oder mit werichen. den wellen wir swerlichen darvmb pezzern. Der brif ist geben. ze wienn an Montag vor dem Auffarttag Anno domini Millesimo. CCC. Quadragesimo primo.

H. Rudolph bestätigte dieß, und erlaubte zugleich den Fremden gegen Fremde in Enns das Pfändungsrecht. Am zweyten November 1358.

Wir Rudolf von Gottes gnaden Hertzog ze Osterreich ze Steyr vnd ze kernden. Embieten vnsern getrewen.. dem Richter.. dem Rat... vnd den Purgern gemainlich ze Ens vnser gnad vnd allz gut. Als vnsers lieben Herren vnd vatters seligen, Hertzog Albrecht von Osterreich mainung vnd will ist gewesen, Also mainen vnd wellen ouch wir ernstlich, Swaz in der vorgenanten vnser Stat geschiecht, welcherlay das ist, daz das daselbs in der Stat ze Ens gericht werde, Swelich gast ouch einem andern gaste gelten sol, der mag in darumb in der egenanten Stat ze Ens wol verpieten vnd aufgehaben, auf ein recht. Geben ze Wienn an freytag nach aller Hailigen tag. Anno domini Millesimo. CCC. L. Octauo.

Dieses Privilegium hat der H. Albrecht wörtlich bestätiget." Geben ze Lintz an Suntag vor Pangracii (am achten May) Anno domini M. CCC. LXXXIIII.

Der Seltenheit wegen erwähnen wir einer Gerichtsurkunde, welche der Landeshauptmann Bal-

thasar Freyherr von Presing am zwanzigsten Jänner 1557 an den Magistrat von Enns ausfertigen ließ. Da sie viel zu weitläufig ist, um ihrem ganzen Inhalte nach hergesetzt zu werden, so genüge ein treuer Auszug.

Der Freyherr Wilhelm von Volkensdorf schritt nach dem Tode seiner ersten Gemahlin im Jahre 1555 zur zweyten Ehe*). Als Bräutigam erschien er auf dem Landtag, der in demselben Jahre zu Linz gehalten wurde. Dort waren auch als Abgesandte von Enns anwesend: Johann Winter, ein Rathsfreund, und Wilbold Scholl, Stadtschreiber. Diese Zwey bathen den Herrn Wilhelm von Volkensdorf als ihren nächsten Nachbar **), daß er der Stadt Enns die Ehre erweisen und seine Vermählung dort feyern möchte; es würde gewiß alles aufgebothen werden, um dem geehrten Nachbar den guten Willen der Bürger darzuthun. Volkensdorf nahm den Antrag freundlich auf, gab aber dennoch seine Einwilligung nicht, sondern wollte auch versichert seyn — „vom Consens, Verwilligen, Zusehen und Gedulden" des Magistrates von Enns. Der Richter und Rath sandten deswegen den Wolf Widmayr und Ulrich Wipfinger zum Herrn von Volkensdorf, um ihn einzuladen, seine Hochzeit in Enns zu halten; letztere erbothen sich auch, für den Einkauf der nöthigen Dinge zu sorgen. Volkensdorf übergab ihnen hundert Pfund Pfennige zu diesem Behuf, und vertraute ihnen Wein, Silberge-

*) Hoheneck, Genealog. und historische Beschreibung der Herren Stände in Oest. ob der Enns. Th III. S. 786.

**) Die Burg Volkensdorf stand auf einem Hügel in kleiner Entfernung von dem Platz, auf welchem Tillysburg erbauet wurde. Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht. Th. I. S. 80, u. f.

schirr und andere in einer Truhe verwahrte Dinge. Erst jetzt sandte Volkensdorf seine Bothen mit den Einladungsschreiben an seine Freunde aus, deren mehrere sich sogar im Ausland aufhielten, bestimmte ihnen den Hochzeitstag und bath sie, nach Enns zu kommen.

Als der Tag der Vermählung schon nahe war, kam Widmayr ganz unerwartet nach Volkensdorf, und entboth dem Herrn Wilhelm im Nahmen des Stadtrathes von Enns: Wenn er einen Bauer, der ein Unterthan des Spitals zu Enns ist, und schon seit längerer Zeit in seinem Gefängniß sitzt, nicht sogleich in Freyheit setzt, so wird ihm nicht gestattet, seine Vermählungsfeyer in Enns zu begehen. Aeußerst betroffen erwiderte Wilhelm: Er habe den Bauer keineswegs unschuldig, sondern eines Verbrechens halber auf eine Klage des kaiserlichen Forstmeisters und auf Befehl des Landeshauptmanns verhaften lassen; vergeblich führte er ihnen zu Gemüthe, daß allen Adeligen nach alter Sitte die volle Freyheit zukomme, an einem ihnen beliebigen Orte gegen bare Bezahlung ein Gastmahl zu halten: er bekam zur Antwort, daß es dem Widmayr und Wipfinger von dem Magistrate sey verbothen worden, dem Herrn von Volkensdorf in dieser Angelegenheit noch länger zu dienen.

Der Hochzeitstag war schon so nahe, daß keine Zeit mehr übrigte, die weit entfernten Gäste zu benachrichtigen, daß sie sich nicht in Enns, sondern an einem andern Orte einfinden möchten. Um dem Schimpfe zu entgehen, daß man sie in Enns nicht fortschaffe, entschloß sich Wilhelm von Volkensdorf zu einem für ihn gewiß sehr peinvollen Schritte. — „Des andern Tags, am letzten April, hat er auf gehörte ihre Abschlagung sie (die Ennser) durch die wohlgebornen Herren: Herrn Hannsen von Prag, Freyherrn zu

Windhag; Herrn Casimirn Freyherrn von Polhaim und Wartenburg; Herrn Hans Casparn Herrn von Volkenstorf; und auch den edlen vesten Hilipranten Jörger zu Brandeck und Ottensheim Beschicksweise ersuchen lassen, daß sie ihm ihr vorgehörtes Bewilligen, Zusehen und Gedulden nicht hindern, sondern das angefangene christliche Werk bey ihnen, darauf er inner und außer Lands den Tag schon ausgeschrieben, und in solcher Kürze zeitlich nicht mehr abkünden möchte, verbringen lassen wollten. Hätten sie alsdann des gefangenen Bauern halber Sprüche zu ihm: die sollen sie in ander gebührlich Wege ersuchen". — Auch diese wohl gegründeten Vorstellungen blieben ohne Erfolg, und der Richter und Rath verharrten darauf: Entweder müsse der Bauer gleich losgelassen werden, oder der Herr von Volkensdorf dürfe in Enns seine Hochzeit nicht halten. Letzterer sah sich also genöthiget, mit neuen, ganz unnöthigen Kosten Eilbothen an die geladenen näheren Gäste auszuschicken, und in Linz Anstalten zur Hochzeitsfeyer zu treffen. Dadurch war die Rachgierde der Ennser, wahrscheinlich wegen anderer frühern Beleidigungen des Wilhelm von Volkensdorf, noch nicht ersättiget; sie bedienten sich über dieß noch des Pfändungsrechtes, — „so daß er auch sein Silbergeschirr, Wein und anders, so ihren darzu verordneten Mitbürgern durch ihne geben worden, hier in Linz zum höchsten Schaden und Verkleinerung, Schimpf, Schand und Spott entbehren mußte, also daß er neben dem darauf gewendten Unkosten und Schaden, so er hierdurch edlitten, noch dazu lieber dreytausend Ungerische Gulden getrathe (entbehren), als solchen Unkosten, Schaden, Schimpf, Schand und Spott, den sie ihm hierdurch zugefügt haben, gedulden wollte."

In der hierüber ausgestellten Gerichtsurkunde des Landeshauptmanns heißt es weiter, daß der Herr von Volkensdorf auf eine gütliche Weise von den Ennsern Genugthuung verlangt, aber keine erhalten habe; nicht einmahl seine ihm vorenthaltenen Sachen habe man ihm ausgeliefert. Deswegen habe er sich mit einer förmlichen Klage an den Landeshauptmann gewendet, und um einen gerichtlichen Ausspruch gebethen. Die Ennser wurden zur Verantwortung nach Linz gefordert, sind dort erschienen, — „haben aber zu Ablainung solch sein, des Herrn von Volkenstorf, Ladung und Klag Exceptionsweis fürbracht, daß sie inhalt ihrer Freyheiten vor diesem Gericht im Rechten zu antworten nicht schuldig seyn.... Darauf ich sammt den Beysitzern des Landrechtens zu Recht erkennt: Die von Enns seyn auf ihre fürbrachten Freyheiten von des von Volkenstorf Rechtsklag vor diesem Gericht ledig und müßig. Will aber der Herr von Volkenstorf die von Enns ferrer Sprüch nicht erlassen, so steht ihme an den Orten als sich gebührt, zu ersuchen bevor. Nach Verlesung solches Urtels hat gedachter von Volkenstorf sich beschwert, und dasselb für königlicher Majestät Regierung der Niederösterreichischen Lande appellirt und gedingt, aber solche Appellation wiederum fallen lassen, und mich demnach angerufen und gebethen, ihme deß Gerichtsurkund mitzutheilen, des ihme also mit Recht erkennt, und ich ihme hie mit meinem anhangenden Amtssecret verfertigt gib. Actum Linz, den zwanzigsten Tag January, Anno im sieben und fünfzigsten."

Das Ende dieses Streites ist mir unbekannt.

Beylage Nro. XXXIX.

K. Friedrich verlegt den Wochenmarkt zu Wels vom Samstag auf den Mittwoch. Am 22. Jänner 1328.

Wir Friedrich von Gottes Genaden Romischer Kunig, alle Zeit ain Mehrer des Reichs. Thun kund offentlich mit diesem Brief, daß wir unsern getreuen lieben N., den Burgern von Wels die Gnad gethan haben, und thun auch mit diesem Brief, daß sie fürbas ihren Markttag zu Wels haben sollen an dem Mittichen in aller der Weis und in allen den Rechten, als sie ihn vor an dem Samstag gehabt haben. Und davon gebiethen wir allermänniglich und wellen, daß man denselben Markt fürbas suche auf den Mittichen und nicht auf den Samstag. Und des zu ainem Urkund geben wir ihnen diesen Brief versiegelt mit unserm königlichen Insiegel. Der ist geben zu Wels am Freytag vor Sanct Agnesen Tag, da man zählt von Christes Geburt dreyzehenhundert Jahr, und darnach in dem acht und zwainzigisten Jahr, in dem vierzehenten Jahr unsers Reiches."

Diese und die folgenden Urkunden von Wels sind alle in der Pancharta K. Rudolphs wörtlich enthalten, die er am 27. März 1582 den dortigen Bürgern verliehen hat. Die ersten Originale davon sind verloren gegangen.

H. Albrecht verleihet den Welsern einen zweyten Wochenmarkt. Am 25. Februar 1412.

Wir Albrecht von Gottes Genaden Herzog zu Osterreich, zu Steyr, zu Kärnthen und zu Krain, Graf zu Tyrol. Bekennen, daß Wir unsern getreuen lieben N. den Burgern und der ganzen Gemain unserer Stadt zu Wels durch Frummen, Nutz und Aufneh-

men ihr selbs, und derselben unser Stadt die Genad gethan haben, und thun auch wissentlich mit dem Brief, daß sie nun hinfür baser alle Wochen an dem Eritag ainen Wochenmarkt in derselben unser Stadt haben sollen und mügen zu dem Wochenmarkt, den Sie am Samstag da haben, in solcher Maße, daß jedermann ab (lic) dem Lande, wem das gefället, Fleisch, Brod, und alle Speise und Gewerb an demselben Eritag dahin bringen oder führen mag in aller Maße, als an dem Samstag mit Alter herkommen ist. Es sollen und mügen auch all Fleischhacker und Bäcken, die ab dem Lande mit Fleisch und Brod in die Stadt fahren, und an demselben Eritag und auch an dem Samstag über und über stehen, und Fleisch einschroten und Brod hingeben von Handen, ohne Irrung, als ihnen das weiland unser lieber Vetter Herzog Wilhelm seliger, mit seinem Brief auch erlaubt hat; doch unz (bis) an unser oder unser Erben Widerrufen, ungefährlich. Mit Urkund dieß Briefs, geben zu Wien am Sanct Mathias Tag des Zwölfbothen, nach Christi Geburt vierzehenhundert Jahr und darnach in dem zwölften Jahr.

Beylage Nro. XL.

H. Albrecht verleget den Philippi Jahrmarkt, welchen K. Friedrich der Schöne den Welsern verliehen hat, auf Mariä Geburt. Am 20. März 1417.

Wir Albrecht.. Bekennen, als weiland der durchläuchtig Fürst Friedrich von Rom, unser Vorvorder löblicher Gedächtnuß, unser Stadt zu Wels begnadet hat *), daß sie jährlich am St. Philipps Tag ein Jahr-

*) Die Jahrmarktsurkunde K. Friedrichs hat sich nicht vorgefunden.

markt da haben sollt; sind vor Unser gewesen die Burger derselben unser Stadt, und haben uns fleißiglich gebethen, denselben Jahrmarkt zu verändern und zu legen auf unser Frauen Tag zu der Geburt, wann der ihnen und derselben unser Stadt auf dem vorgenannten Sanct Philipps Tag nicht nutzlich noch füglich wär. Nu haben Wir angesehen Bethe, und haben dadurch, und auch durch Nutz und Frummen und Aufnehmens willen der egenannten Stadt den obgenannten Burgern zu Wels und allen ihren Nachkommen denselben Jahrmarkt auf den egenannten unser Frauen Tag zu der Geburt, acht Tag vor und acht Tag hinach, gelegt wissentlich mit Kraft dieß Briefs also, daß sie den nun fürbaser jährlich auf dieselb Zeit da haben sollen und mügen mit allen den Rechten, Freyheiten und Gnaden, als sie den auf dem vorgenannten St. Philipps Tag haben gehabt, und als ander unser Städt auf ihren Jahrmärkten haben; ohn Gefähr. Davon gebiethen Wir festiglich allen unsern Unterthanen und Getreuen, edlen und unedlen, wie die genannt seyn, den dieser Brief gezaigt wirdet, und wollen ernstlich, daß sie die obgeschrieben unser Burger bey dieser unser Gnad lassen beleiben, und ihnen die nicht brechen noch dawider thun in dhain Weis. Wann wer das überführe, das wär schwerlich wider uns. Und des zu Urkund hießen Wir diesen Brief bewähren mit Unserm größeren fürstlichen Insiegl, der geben ist zu Wien, am Samstag vor Letare in Mitterfasten, nach Christi Geburt vierzehenhundert Jahr, darnach in dem siebenzehnten Jahr.

K. Friedrich verlegt diesen Jahrmarkt auf den Sonntag nach Mariä Geburt. Am siebenten September 1480.

Friederich, von Gottes Genaden Römischer Kaiser.. Getreuen Lieben. Als ihr durch eur Bothschaft,

so ihr jetzt bey uns gehabt, an uns begehren und bitten habt lassen, euch zu vergunnen, den Jahrmarkt, so vormahls am unser lieben Frauen Tag Nativitatis zu Wels gewesen ist, des Sonntags darnach zu halten, haben wir vernommen, und vergunnen das. Empfehlen euch auch ernstlich und wellen, daß ihr nun füran denselben Jahrmarkt ains jeden Jahrs auf den bemeldten Sonntag haltet, inmassen ihr den vormahls am unser lieben Frauentag darvor gehalten habt, das auch bey euch offenlich berufen lasset. Geben zu Wien am Pfingsttag unser lieben Frauen Abend Nativitatis. Anno Domini LXXX. Unsers Kaiserthums im neun und zwanzigsten Jahre.

Die äußere Aufschrift lautet so: „Vnnsern getreuen Lieben N. dem Richter vnnd Rathe Ze Wellß."

Beylage Nro. XLI.

H. Albrecht verleihet der Stadt Linz das Privilegium des Bartholomäi Jahrmarktes. Am 17. September 1382. Aus dem Original.

Wir Albrecht von gots gnaden Hertzog ze Oesterreich ze Steyr... Bekennen vnd tun chunt offenlich mit Disem brief. Wan wir angesehen haben die gebresten die vnser Stat ze Lyntz, von chrieges vnd ander namlichen sachen wegn, yetz lang zeit angelegen ist. Vnd haben vnsern Purgern daselbs ze Lyntz, zu ergetzung der egenanten scheden, vnd ouch durch nutzes, aufnemen, vnd besunders frumes willn der vorgenantn vnser Stat ze Lyntz, ainen ewigen Jarmarkt geben, vnd in die genad getan, vnd tun ouch wizzentlich mit Disem brief. Daz si auf sand Bartolomes tag alle iare, ainen Jarmarkt daselbs ze Lyntz haben, vnd

den da suchen lazzen sulln, nach gewonhait des Landes in Oesterreich. Vnd sol ouch da menichleich, wer dahin auf denselben Jarmarkt chumpt, gewonlich freyung, als auf andern vnsern Jarmerkten in Oesterreich vmb all erber sachen, viertzehn tag vor sand Bartolomes tag, vnd viertzehn tag hinnach, haben vnd niezzen, vngeuerlich. Darumbe gebieten wir vnserm Haubtman ob der Ens, wer der ye zu den zeiten da ist, allen vnsern Heren Rittern vnd knechten, purggrafen, phlegern amptleuten, Richtern Mauttern, Purgern vnd allen andern Vnsern Vndertanen, oberhalb vnd niderhalb der Ens, enhalb vnd hiedishalb der Tunaw, vnd wellen gar ernstlich. Swer auf den genanten Jarmarkt oder von dannen, mit seiner choufmanschaft oder sust, zeuhet, Daz ir den sicher leibs vnd guts ziehen lazzet, vnd belaittet wo der des bedurffe, vnd bey den gnaden vnd freyungen die vorgenant zeit behaltet vnd beleiben lazzet, vnd dawider nicht tut in dhain weg. Wer aber dawider tet, Das wer gentzlich wider vns, vnd wolten ouch den swerlich darumb pezzern. Vnd des zu vrchund sicherhait vnd ewiger getzeugnuzz hiezzen wir vnser grozz fürstlich anhangendes Jnsigel henken an disen brief. Der geben ist ze Wienn an sand Lamprechts tag Nach christs geburd dreutzehenhundert iar, Darnach in dem zwain vnd achtzigisten iare.

Beylage Nro. XLII.

K. Rudolph der Zweyte bestätiget den Freystädtern ihre zwey Wochenmärkte. Am zwölften März 1582.

Wir Rudolph der Ander.. bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß uns

unsere getreue liebe N. Burgermaistet Richter und Rath unserer Stadt Freystadt gehorsamlichen anbracht, wie sie von Alters hero zwayer ordentlicher Wochen- Traid- und Weinmärkt, am Montag und Freytag, zu halten im Gebrauch, aber durch eingefallne Brunst, sonderlichen zu der Zeit Künig Ladislaen, im vierzehnhundert zwey und fünfzigisten Jahr entstandener Kriegsgefährden, solcher ihrer Freyhaiten in Verlust und Verderben gerathen, doch nichts desto weniger dieselben in stetem ruebigen Gebrauch erhalten. Weil dann solche Wochenmärkt zu Handhabung und Vollziehung der hievor ausgangenen General und Fürkaufsordnungen dienstlich und darinnen fürsehen, daß auf dem Gäu nicht burgerliche Gewerb und Hantirung getrieben, auch die Baurschaft bey ihren Häusern außer den Bäcken Burgern und andern in der Fürkaufsordnung benennten Personen ihre Getreid und andere Victualien nicht verkaufen, sondern solches alles zu failem Kauf an die Wochenmärkt führen sollen; Gleichfalls auch daß die Bauern und andere oberländische Kaufleut das Wald- und Landvieh, Hopfen und andere Nothdurften nindert anderst wo als auf freyen Wochen- und Viehmärkten gegen Bezahlung der Zöll und Mäuth aufkaufen sollen. So haben sie uns demuthiglich gebethen, von landsfürstlicher Macht und Vollkommenheit wegen solche ihre Wochen- Traid- und Weinmärkt zu verneuern und zu bestäten, ihnen auch zu denselben von neuem zween wochentliche Viehmärkt, alle Montag und Freytag, in gemain zu halten, und dieselben mit allerlay Waaren, Traid, Wein und Viehmarkts-Pfennwerthen zu besuchen, und sonderlich Freystadt für das Ort zu benennen, allda durch die Ausländer das Vieh der Ende, so aus dem Land gehen will,

die rechte, von Alters befreyte Straßen auf Freystadt zu treiben oder zu führen, daselbst als an der Granitzniederlag zu erkaufen oder verkaufen, und gegen ihren landsfürstlichen Glaitsbrief, so wir ihnen desthalben mittheilen wellen, aus dem Land passiren zu lassen. Welches alles und jedes wir in Ansehung der getreuen Diensten, die sie uns und unsern Vorvordern geleistet und damit berühmt werden, nach genugsamen eingezogenen Bericht und Erkundigung ihnen mit Gnaden gewilligt, und darauf anfangs die zween alten Wochenmärkt, Montags und Freytags, dazu auch Wein und Getraid, auch Hopfen, Gersten, und gemainiglich alle andere Hausnothdurften und Wochenmarkts-Pfennwerthen feil zu bringen und zu halten bestätt, und daneben von neuem allda in der Freystadt, als unser alten Niederlag und Mauthstatt, die an der Waldmarch gelegen, und ein Confin gegen der Passauerischen Abtey, Behaim, Mähren und Oesterreich unter der Enns ist, wochentlich von berührten beden Tagen ihnen und gemainer Stadt Freystadt freye Viehmärkt und allerlay Wald- und Landvieh, es sey gleich von Roßen, Ochsen, Küh, Schafen, Schweinen oder anderm Vieh, zu halten, gnädigist vergunnt und zugegeben haben. Thun das auch hiemit wissentlich und in Kraft dieß Briefs also, daß hinfüro allerley Fürkauf, so um den Gezirk Freystadt getrieben wirdet, auch alles Hantiren am Gäu, vermüg unserer ausgangenen Kaufsordnung und General verbothen, und dagegen zween wochentliche Traid- Wein- und Viehmärkt, nämlichen Montags und Freytags, zu halten, und darauf allerley Victualien und Wochenmarktssachen von Schmalz, Eyer, Hopfen, Malz, Haar, Garn, Leinwand, Holz, auch Vieh, und dergleichen mehr Nothdurften gebracht und failgehalten wer-

den sollen, und sonsten an kainem andern Ort, so dessen nicht befreyet, und neben der Befreyung in ruebigem Gebrauch, Posseß und Inhaben seyn. Sonderlichen aber wellen und ordnen wir hiemit, daß alle die Ausländer, so Vieh in diesem Gezirk einkaufen, und daraus ferner aus dem Land treiben wellen, solches allein in der Freystadt, als an einem mit der Niederlag und einer kaiserlichen Mauth fürgesehenen, auch vor andern Flecken befreyten Ort erkaufen; denselben sollen und mögen alsdann die von der Freystadt, daß solche Käuf bey ihnen beschehen, ordentliche Schein fertigen, darauf dann erst solches Vieh vermauth, verauffschlagt, und aus dem Land getrieben und gelassen werden mag. Es sollen auch die von der Freystadt sich mit Ausstekkung ihrer Wochenmarktfahnen, unter welchen die Burger, Hausgesessenen, Mit- und Inwohner allda vor Andern den Vorkauf haben sollen, eine richtige gleiche Ordnung halten, wie dann anderer Orten gleichermaßen gebräuchig; und nach Abziehung des Fahnems die andern Inländer eine Stund darnach, und dann folgends die Ausländer zu kaufen befugt seyn. Desgleichen die In- und Ausländer an solchen zweyen Wochen- Traid- Wein- Viehmarkttagen sich zu verhalten schuldig seyn, wie Wochen- und Viehmarkts Gebrauch ist; Uns auch von solchen Waaren und Vieh unser ordentliche Mauth reichen, und zu Hand unsers Mauthners oder Bestandinhabers dieselben unweigerlichen entrichten, und sonsten mit diesen Wochen- und Viehmärkten allermaßen gehalten werden, dieselben auch alle Recht, Freyheit, Gerechtigkeit und Vörthel haben, so andere dergleichen Wochen- und Viehmärkt haben, von Recht oder Gewohnheit wegen, und niemand ichtes dawider außer sonderer unserer Befreyung zu thun gestatt werden. Und gebiethen darauf allen

und jeden unsern Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, u. s. w. Geben in unsrer Stadt Wien, den zwölften Tag des Monaths Martii, nach Christi Geburt fünfzehenhundert und im zwey und achtzigisten.. Jahr.

Beylage Nro. XLIII.

Christoph von Lichtenstein bittet den K. Friedrich um einen Jahrmarkt für Leonfelden. Am 17. Jänner 1485.

Allerdurchleuchtigister kaiser. Sich fügen hiemit zu ewern kayserlichen gnaden die von lanfelden, Ewer kaiserlichen gnaden vnndertan vnd kamerguet. In Maynung sy mit einem Jarmarkt daselbs zu begnaden. vnd ewer k. M. In Irem anbringen vernemen werdet. Bitte ich ewer kaiserlich genad vonn mein vnnd meines bruder wegen in vnndertanigkeit mit diemütigen Fleiss. Ewer kayserlich Mayestat geruech den von lanfeldn So genädig zu sein Sy In Irem anbringen genädigklich zu hörn vnnd Irer bete genädigklich zu begnaden. Angesehen was In ewer kaiserlich Mayestat genadn beweiset. das tuet in ewer gnad Als ewer kaiserlichen genaden kamerguet vnnd vnndertan. das auch mein brueder vnnd ich vmb Ewer kayserlichen genade Inn vnnderteniger gehorsam willigklich vnnd gernn wollen Verdienen. Geben zu Steyregk an Sannd Anthoni tag Anno ꝛc. LXXXV.

Bittschrift der Leonfeldner an den Kaiser. Am 20. Jänner.

Allerdurchleuchtigister kaiser vnnd Allergenädigister her. Ewer kaiserlichen Mayestat gehorsam vnndertan vnd erblich hindersassen. Richter Burger vnnd die gannte gemain des Marckts Lanfelden Enpewtn Ewer

kaiserlichen Mayestat Jr Willig vnd schuldig dinst in gantzen trewn beuor. Allergenedigster Herr. Herr Cristof von liechtenstein. dem wir ditzmals gesworn sein vnnd zuuersprechen steen. hat ewrn kaiserlichen genaden von vnnsern wegen geschriben. vnd ewer kaiserlich genad gepettn. den Markt lanfelden als ewer gnaden vndertan vnd kamerguet von sein vnd seins pruder wegen mit einem Jarmargkht zu begnaden. Allergnädigister herr. Der Marckt lanfelden ligt auf der grannitz zu nagst Behmlannd. vnd ist in den kriegs Jaren mit mawr vmbfangen vnd zu der weer zugericht. zu nutz vnd frumen dem gantzen land. dadurch wir denselben Marckht Swerlich behüten müessen.

Nachdem wir Arm vnd ainfeltig lewt. Aber zu solher behutung nicht gwerb noch hanndel haben. seyn wir notturftig eines Jarmarckts oder zwair. dadurch der Marckt zu hanndel kom desterpas furpracht vnd behüt müg werden. Bitten wir arm vnd ainfaltig lewt Ewer kaiserlich gnad Innigklich durch gotz willen. Ewer kaiserlich gnad wolle aufs Fürstlicher Mildigkait den Marckt lanfelden Mit einem Jarmargkht oder zwaien begnadn. Angesehen das der Herschaft Wachsnberg Ewer kaiserlich Mayestat zuegehöruntt Jn maut vnd zuestanden von Behm vnd Marhern dester mer nutz vnd rännt gefallen mag. Jtem es dienten auch solch Jarmarckt nach gelegenheit der lannd aus Behm vnd marhern. vnd mochten den Steten vnd anndern Jarmarckhten des lanndes ob der enns keinen mangel noch schadn pringen. Jtem annder Marckt vnd etliche dorffer Jm lannd sein mit Jarmarckhten begabt. Aber lanfelden nicht. Yedoch so ist von alter zu Lanfelden ein Jarmarckt gewesen. Aber in der Husserey Als der Marckht vnd die kirchen aufgeprennt ist worden. Jst man desselben Jar Marckts aufs der gewonheit komen.

In Hofnung ewer kaiserlich gnad wolle solchs alles. Auch vnnser Ainfalt vnd armut ansehen. vnd vnnsern herren herren Cristoffen von liechtenstain vnd vnns ewer kaiserlichen Mayestat Erblich hindersässen vnnser gepet nit vertzeihen. Was wir dann ewern kaiserlichen gnaden zu erung thuen sullen nach vnnserm vermügen seyn wir willig. Wollen auch das vnndertanigklich vnd in aller gehorsam vnd diemutigkeit mit vnnsern willigen vnd schuldigen diensten vmb Ewer kaiserlich Mayestat verdienen. Dieselb ewer kaiserlich Großmachtigkeit der Allmechtig got In sundterm wesen lannge zeit gelucklich geruech zu behalten.

Actum an sannd Sebastian tag Anno LXXXV.

Am fünften Februar wurde hierauf das kaiserliche Privilegium ausgefertiget, in welchem ihnen K. Friedrich zwey Jahrmärkte verliehen hat: — „ain Am achten gotzleichnam tage, vnd den anndern an sannd Symon vnd Judas tag, yeden mit fürstlicher Freyung viertzehen tag vor vnd viertzehen tag darnach vnd sunst mit allen Anndern eren rechten vnd gueten gewonheiten, als die In vnnsern Steten daselbs zu Osterreich gehalten werden .... Geben zu Lyntz an Sambstag Nach vnser liben Frawen tag der liechtmeß nach Christi gepurt viertzehenhundert vnd Im funf vnd achtzigisten..."

Unmittelbar darauf folgt: „Ausgeben auf die Jarmarckt, wieuil vnd was sie gestanden sein. Item vnnserm Herren dem kaiser viertzigkh vngrisch gulden. Item dem Matschacher procuratori Sibentzehen Reinisch gulden. Item Maister Bernhartten kanntzler acht vngrisch gulden. Item in die kroniken eintzeschreiben ein Reinischen gulden. Item gen grätz, gen Nicolspurgk, vnd zu Lynntz auf zerung vnd verert, wol zwey

vnd dreissigk phund phening. Item das man die Jarmerckht zu euerding gerüest (sic) hat, ist gestanden ein phund phening. Item zu lynntz Newn schilling phening. Suma: hundert vnd XXXVI Pfund XXX phening."

Beylage Nro. XLIV.

H. Albrecht erneuert den Bürgern in Rohrbach den alten Wochenmarkt. Am 17. Jänner 1459. Aus dem Original der Pancharta K. Ferdinands III. im Archiv des Marktes Rohrbach.

Wir Albrecht von Gottes gnaden Erzherzog zu Oesterreich . . . Bekhennen, daß Vnß Vnser Getreüe, die Burger vnd Leütt gemainclich Vnsers Markhts zu Rorbach, haben durch Jr Erbar Potschafft lassen fürbringen, wie Sy durch weyland Vnser Vorder Fürsten zu Oesterreich mit ainem Wochenmarkht begabt, vnd aber die fürstlichen Brieff Jhn durch die Hussen in Irem freventlichen gewalt vor Jahren verbrennet sein, demüttiglich bittent, Sy mit ainem Wochenmarkht gnedigclich widerumb zu uersehen. Jndem Wir bedenkhen Iren Kummer vnd Verwüestung, so Sy von den ehegemelten Feinden erliten haben, vnd auch Jr treue bestendigkhait, darin Sy an Vnsern Vordern vnd Vnß an den gemerckhen daselbst Redlich erfunden sein: dauon haben Wir alß Herr vnd Landtsfürst denselben Vnsern Burgern vnd Leütten zu Rorbach gemainiglich vnd Iren Nachkhomen in demselben Vnsern Markht ainen Ewigen Wochenmarkht, den all Montag da zu halten, von neüem gegeben, vnd geben wissentlich mit dem Brieff, u. s. w." — Alles, was nun darauf folgt, ist alter Kanzleystyl. — „Geben zu Linz

an St. Antonien Tag Nach Christi Geburt Vierzehenhundert, vnd in dem Neün vnd fünfzigisten Jahr."

An eben demselben Tage ertheilte ihnen der Erzherzog ein zweytes Privilegium wegen der Jahrmärkte: — „Wir Albrecht... Bekhennen, daß Vnß Vnser Getreüe, die Burger vnd Leütt gemainigelich Vnsers Markhts zu Norbach haben durch Jr Erbar Potschafft lassen fürbringen, wie Sy durch weyland Vnserer Vordern Fürsten zu Oesterreich mit zwayen Jarmärkhten begabt, vnd aber Jhr fürstlich Brieff darüber erlangt, Jhn durch die Hussen in Jhrem frevenlichen gewalt Vor Jaren verbrennet sein, demüttigelich bittent, Sy mit zwayen Jarmärkhten gnediglich widerumb zu uersehen, Jndem Wir bedenkhen Jren Kummer vnd Verwüstung, so Sy von den ehegemelten Feinden erlitten haben, u. s. w." Das Folgende ist, so wie auch das Datum, mit der gleich vorhergehenden Urkunde wörtlich gleichlautend.

Beylage Nro. XLV.

Der Wochenmarkt in Gmunden wird von dem Zoll des Nachrichters befreyet. Am 16. November 1379.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden Herzog zu Oesterreich.. bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief. Wann wir von unsern getreuen, N. den Burgern gemainiglich zu Gmunden aigentlich mit guter Kundschaft unterweiset seyn, daß der Zoll, den ein Nachrichter daselbs unzher genomben hat, ihrem Wochenmarkt in der Maß unfüglich sey, daß unser Stadt und alle die Unsern daselbs merklichs ihres Frummen und Nutzes davon geirret werden. Davon nach ihr fleißigen und demüthigen Bette, durch Frummen und

Besserung willen derselben unser Stadt, haben wir mit guter Vorbetrachtung und nach Rath unsers Raths denselben Zoll abgenommen, und den egenannten Wochenmarkt von sundern Gnaden davon gefreyet mit fürstlicher Macht, und freyen auch wissentlich mit Kraft dieses Briefs. Ausgenommen doch den Zoll, der uns in unser Büchsen daselbs in unserm Mauthhaus gefallet, der uns bleiben soll, als es von Alter herkommen ist. Mit Urkund dieß Briefs, geben zu Wien am St. Leonhards Tag, nach Christi Geburt dreyzehenhundert Jahr, und darnach in dem neun und siebenzigisten Jahr.

Beylage Nro. XLV. A.

K. Carl ertheilet den Oesterreichischen Kaufleuten die Freyheit, ihre Weine durch Mähren nach Böhmen und Pohlen verführen zu dürfen; dagegen soll es den Kaufleuten der genannten Länder erlaubt seyn, ihr Getreide nach Oesterreich zu bringen. Am 13. April 1368. Aus dem Original.

Wir karl von gottes genaden Römischer kaiser zu allen tzeitten merer des Reichs vnd Kunig zu Behaim. Bekhennen vnd thun kunt offennlich mit disem briefe allen den die Jne sehen oder hören lesen, daz wir mit wolbedachtem muete mit Rate vnnser getrewen vnd mit Rechter wissen das bestellet geboten vnd gemacht haben vnd wellen auch daz alle Kauffleute von Oesterreich dem Hertzogthumb vnd der Herrschafft mit Jren Weinen durch Merhern gen Behaim vnd gen Polan faren mügen on alle Hynndernusse, Also daz vnnser Kaufflewte von Behaim, von Merhern, vnd von Polan auch Jr getraid allerlay wie man das genennen

mag gen Oesterreich gefüren mugen Auch mainen wir ob die Kaufflewte von Oesterreich Iren wein zu Merhern nach Irem nutze verkauffen vnd ablegen möchten vnd wolten daz Sy den Fürtail albeg haben, daz Sy denselben Iren wein zu Merhern ablegen oder Ine gen Peham vnd gen Polan fueren mugen, nach Irer willekur wie Sy des zu Rate werden Das gebieten wir allen Fürsten Geistlichen vnd weltlichen vnd allen Ambtlewten vnnsers Künigreichs zu Behaim daz Sy sölhes vnnser gebot vnd ordnung als dauor geschriben steet, gantz vnd steet haben vnd halten sullen bey vnnsern Hulden vnd on alles widersprechen vnd ist vnnser sonnderliche maynung daz diser brief Krafft vnd macht haben sulle, vntz an die zeit daz wir Inen kuntlich widerruffen. Mit vrkunt des briefs versiglt mit vnnser Kayserlichen Mayestat anhangenden Innsigill der geben ist zu wienn Nach Cristi geburde dreyzehen hunndert Jar darnach in dem acht vnd sechtzigisten Jar an dem nagsten Donerstage nach dem Heyligen Ostertage Vnnsers Reichs in dem zway vnd zwaintzigisten vnd des Kayserthumbs in dem viertzehenden Jare.

Beylage Nro. XLVI.

Die Grafen Meinhard und Heinrich von Görz verheißen allen Kaufleuten der Oesterreichischen Provinzen Schutz und sicheres Geleit. Am eilften May 1351. Aus dem Seitenstetter Codex.

Wir Meinhart Graff von Görtz vnd zu Tyrol, vogt der gotßhewser zu Agla vnd zu Triennt vnd zu Brixssen, Verjehen mit disem brieffe offennlich für vns vnd vnsern Lieben Bruder Hainrichen daselbs, Das wir

durch pit vnd Lieb willen Vnsers genedigen Hern Hertzog Albrecht zu Osterreich, zu Steyer vnd zu kernden, vns selber zu Eren, Vnd allen den, die disse nachgeschriben sach antrifft, Zu fride vnd zu einer pessern gewonhait Verheyssen haben, vnd verheissen mit getrewen an all argelist oder geuerde All kawfflewt, Si sein arm oder Reich, Die dem vorgenanten vnsern genedigen hern zugehoren, Vnd die in seinen lannden vnd steten gesessen sind, wo das sey, Zu schiermen vnd zu sichern, In vnser glait zu nemen, Sie auch darinn in all vnser gepiet, Stet vnd vesten, vnd für all die vnsern, wo die gelegen oder gesessen sind, wie dy genant sind, mit aller Irer kauffmonschatz, an wen die leyt, Hab, leyb vnd gut, Sie vnd Ir fürer, Dauon vnd darzu zu uaren, Zu reyten vnd zu geen, Die Stras gen Porth Losan, di weyl sie die varen, Vnd wer da dy vorgenantten kaufflewt, die vnserm vorgenanten herrn zugehorent, als uor geschriben ist, oder Ir kayner von vns oder von den vnsern Ires guts beraubt oder in ander weis beschedigt, geirret oder aufgehabt wurden (lic) an Recht: So seyn Wir In gepunden, aber mit gutem willen an geuärde, zu helffen, Das In das gantzlich widergethan vnd widerlegt werde. Wir verheyssen auch für vns vnd für vnsern vorgenanten bruder vnd die vnsern, Das wir kain zol oder maut meren sullen auf kainer kauffmonschatz, Sunder das vns die maut vnd der zol zu partlannsen (lic), Die mit altter gewonhait da vnd herkommen ist vnd vor genomen sind, benugen sol, Vnd dauon nicht mer nemen sollen oder nemen, Dieselb maut vnd zol sollen die vorgenanten kaufflewt bezalen vnd geben an alle widerred vnd abgang. Mit vrkund dits brieffs versigilten mit vnserm anhangunden Insigel, Das wir für vns vnd vnsern vorgenanten bruder daran gelegt haben. Geben Zu wienn, Do mon zalt

nach Cristi gepurt dreyzehenhundert Jar vnd darnach in dem ains vnd funfftzigisten Jare, Des nachsten mittichs vor Sand Pangratzen tag."

Zweyte Urkunde des Grafen Meinhard von Görz für die Wiener. Am 31. May 1369.

Wir Meinhart, phaltzgraue zu kernden, Graff zu Görtz vnd zu Tyrol, Vogt der gotßhewser zu agla, zu Tryent vnd zu brixssen, Veriechen vnd thun khund Offennlich mit dem brieff für vns vnd all vnsre erben, Vnd thun chund allen den, dy disen brieff lesen, Das wir durch besunder gunst vnd lieb, So wir haben hintz allen kawfflewtten, die den hertzogen zu Osterreich zugehoren, Vnd die in Iren lannden vnd steten gesessen sind, wo das sey, vnd besunderlich durch meniger gunst vnd eren willen, So vns die erbern kawfflewt von wienn gethon haben, Vns selber zu eren, Vnsern leutten, die In vnsern gepiet sitzend, Zu nutz vnd zu frumen, Vnd allen den, dy disse hernach geschriben sachen antrifft, Zu fride vnd zu pesser warhait verheyssen haben, vnd verheyssen auch mit guten trewen an arge List vnd geuerde, Die vorgenanten kauffleut all, arm vnd reich, Die der egenanten Herschafft von Osterreich zugehorend, zu beschirmen, vnd zu scherm Vnd In vnser glait zu nemen. Vnd nemen sie auch darein Durch all vnser gepiet, stet vnd vesten, Wo die gelegen sind, Vnd für all die vnsern, wy die genant vnd wo die gesessen sind, mit aller Irer kauffmonschatz, an wen die leyt, hab, leib vnd guet, Si vnd Ire fürer zu fürn dauon vnd darzu zu farn, zu reytten oder zu geen Die strassen gen partlannsen, Oder die ober stras für lüentz, Dieweil sie da varend. Vnd wer das, das die vorgenanten kaufflewt, die der vorgenanten herschafft von osterreich zugehorend, oder Ir kainer von vns oder von den vn-

fern Ires guts beraubet, oder anders beschedigt, geirret oder aufgehabt wurden, So sein wir In gepunden, aber mit guten trewen, an geuerde, zu helffen, Das in das gentzlich widertan vnd abgelegt werd. Wann aber das were, das wir vns des versahen, das wir die obgenanten kauffleut alle Leibs vnd guts nicht wol beschirmen noch befristen mochtten in der weis, als dauor geschriben ist: Das sollen wir den mit vnsern brieffen zu wissen thuen in den Rat zu wienn Sechs wochen an geuärde vor, vnd sullen wir dennoch die vorgenanten Kaufflewt alle dieselben Sechs wochen beschirmen vnd belaitten, Jr hab, leyb vnd guet Durch all vnser gepiet, stet vnd vesten für vns vnd für die vnsern, Also das sie mit Leib vnd mit gut vnbeschedigt vnd vngeirret dannen wol kumen mugen an alles geuerde. Wir verhaissen auch für vns vnd vnser erben vnd all die vnsern, das wir chain Zol oder maut meren sullen auff chain kauffmonschatz, Sunder das vns der Zol vnd maut zu portlannsen, die mit altter gewonhait dar vnd herkomen vnd uor genomen sind, genügen sol, Vnd dauon nicht mer nemen sullen" — u. s. w. wie oben. — „Geben zu wienn, ann vnsers Hern gotßleichnambstag, nach Cristi gepurt Dreytzehenhundert Vnd darnach in dem Newnundsechtzigisten Jare."

Beylage Nro. XLVII.

Vertrag zwischen den Städten Wien und Venzone zur Sicherung ihres Handels. Am 13. October 1343. Aus dem Seitenstetter Codex.

Das ist ein abgschriefft zu Tewtsch des Lateinischen briefs, den die von wien von den von pewscheldorff haben vmb die peen Hundert marck Silbers.

Chunt sey allen den dy da Gegenwurttig seyn oder kunfftig disen brieff ansehen, Das wir Burgermaister Vnd der Rat vnd die gemein des erttrichs (terrae) zu peuscheldorff gentzlich vnd gar ablassen all vngerechttigkait, Alle laidigung, all aufhalttung, all krieg, die da gescheen sind in vnsern gutern oder In vnsern person vns von dem purgermaister von wienn, oder von dem Richtter, oder von der gemain Wider die gelübd, die wir vnd sy ettwan mit einander gethon haben. Vnd das sol sein an all hinderlist, Wann wir mercken daran guten frid vnd kunfftigen nutz. Ob ynndert ainer von der Stat von wienn durch der glub (sic) willen, oder vngerechttigkait, oder laidigung, oder aufhalten, oder chrieg in ein pen uerualen, Die vergeben wir In gentzlich, vnd werden Jr freind. Darnach, des got nicht geb, Ob wir oder vnsern ainer oder die vnsern in Osterreich oder in Steir, oder in kernden, oder anderßwo, do der fürst von Osterreich herscht, oder wo es wer, Das wir gelaidigt wurn (sic) an leib oder an gut von den fürsten oder von den seinen Jndert kainem: Darumb sollen wir kainen widerspruch nicht haben gen dem Burgermaister oder gegen dem Rat, oder gegen der gemain, oder gegen den kauffleuten der Stat von wienn, Noch sullen (wir) In Jre gutter, noch Jren kauffschatz darumb nicht auffhalten noch hindern. Wir sullen auch vnsern willen darzu nicht geben, Das sie auffgehaltten wurden. Ob aber wir oder die vnsern in ettwe wider die egenanten teten, so sullen wir veruallen sein hundert marckh silbers wienner wag, als offt das geschicht. Vnd verpinden vns Zu der peen mit disem Gegenburtigen brieff; vnd halben tail der peen, das ist funfftzig marck sullen geben werden dem fürsten von Osterreich; Den andern halben tail sullen wir geben dem, der verlorn hat. Vnd die Summa, die da ist hun-

dert marckh verhaissen wir In guten trewen vergelten In ain monat von der Zeit, Do mon sie vordert von vns. Wir verpinden vns auch, das wir die Summa geben wellen, Vnd (auch) wider geben wellen das do genumen ist, vnd genug thun vmb den schaden, Als der, der da verlorn hat, bewern mag, vnd Darumb wellen wir chain ander Recht vorschen. Vnd das die obgenanten geschriben (Artikel) alle sambt Stet vnd vnzeprochen peleiben, vnd von vns Ewiglich werden gehalten, So verpinden wir all vnser gut, gegenburttigs vnd kunfftigs, Vnd vns mit dem gegenburttigen brieff Dem Burgermaister, Richter vnd der gemain vnd den kaufflewtten der Stat zu wienn, vnd verleihen In den Gegenburttigen Brieff Versigelt mit vnserm Insigel. Geben zu pewschldorff, an der Zal der Jar vnsers Hern Jesu Cristi dreytzehenhundert Jar Vnd drewunduiertzig Jar, am dreyzehenden tag des monets october."

Das Lateinische Original liefert der Codex nicht.

Der Patriarch von Aquileja bestätigte obigen Vertrag am 14. October 1343.

Sancte Legis (Sedis) aquilegensis Dei gracia nos patriarcha Berntrandus de consensu capituli nostri aquilegensis tenore presencium notum fore volumus Vniuersis presentibus et futuris, quod omnia et singula inita et facta (forslegendum : sancita) per discretum virum matheum notarium et familiarem nostrum inter prudentes et circumspectos virum, Magistrum ciuium, Consilium et ciues terre nostre vencom (venzonensis) ex altera — hier mangelt offenbar etwas — approbamus, confirmamus et Ratificamus Ita, quod si predicti nostri de ventzone contra ipsa pacta facerent uel venirent, et centum penam videlicet Marcha-

rum argenti Juxta tenorem ſuarum litterarum Aliquomodo Maurent (ſic), Et ad hoc nos predictos Magiſtrum ciuium, conſilium et ciues Ciuitatis Wiennenſis vel eiuſdem Ciuitatis mercatores aut aliquem eorum racionaliter ſint oneroſum et inſinuatum, ipſos de Venzono ad reſtitucionem rerum ablatarum cum dampnis et Intereſſe, et ad ſolucionem huiusmodi et plenam ſatisfactionem pene tociens quociens contra factum fuerit, conſtringere promittimus noſtro et dicte noſtre eccleſie nomine ad hec bona noſtra et eiuſdem eccleſie ſpecialiter obligantes. In cuius rei teſtimonium preſentes exinde litteras fieri iuſſimus, noſtri Sigilli appenſione munitas. Datum in noſtra patriarchali ciuitate auſtria, die XIIII. menſis Octobris, anno natiuitatis dominice MCCC quadrageſimo tercio, Indiccione undecima.

Daß der alte Abſchreiber kein Latein verſtand, verräth die viel ſchlechtere Schrift — Deutſch ſchrieb er zierlich —, und manche Stelle ſeiner Abſchrift iſt ganz unverſtändlich, weil er das Original nicht leſen konnte. Auf dieſe Lateiniſche Urkunde folgt im Codex eine elende Deutſche Uiberſetzung derſelben, die noch dazu manche Stellen des Originals gar nicht enthält. Das Capitel von Aquileja beſtätigte die Urkunde des Patriarchen. Daſſelbe thaten auch „der Richter, Rath und das Volk und die Gemeine der Stadt Aquileja.“

Beylage Nro. XLVIII.

Eidesformel für den Hansgrafen beym Antritt seines Amtes. 1488. Aus dem Seitenstetter Codex.

Des Hanfgrafen aid in osterreich, Bescheen durch kasparn Rigel, vnnserm allergenedigsten Herrn dem konig, anno 88 *).

Jr werdet schwern, vnnserm allergenedigsten Hern dem konig getrew zu sein, Das hanßgraffambt, So ew itzt beuolhen wirt, mit allem sein rechten vnd frayhaiten hie in der stat vnd auf dem lannd getrewlich Zu hanndln, Vnd dawider weder kauffleuten, purgern, gesten, noch nyemants anndern chains frembden hanndels noch frembde straßen nicht zu uerhelffen, noch die zu erlauben; Auch wider recht nyemant zu beschwern, Sunder die gerechttigkait wie von altter ist Herkomen, vnd nit mer von einem yden zu nemen. Das Jr auch darob seyt, Das die gest, sopald sie das lannd osterreich begreuffen mit Jrer kauffmonschatz (lic), Solhe Jr kauffmonschatz nyndert annderswo nyderlegen noch aufpinden von verkauffens wegen, Dann hie zu wienn, da die recht nyderlag ist. Vnd ob Jr ergreifft, die wider das Hannßgrafambt (deest: sich vergehen) mit welcherlay war das wer in der Stat oder auf dem lande: Das Jr dann solchs, Als offt sich das begibt, anbringt, vnd alles gut, So sich also verfellet, zu hannden seiner kon. Mjt., oder wem das zu nemen von seiner kon. gnad beuolhen ist; Auch der Stat hie vnd ew selbs, wie von alter herkomen ist, volgen lasset vnd nicht versweiget, vnd Jn dem allen nicht ansehet weder mit gab, freunt-

*) Unter dem allergnädigsten Herrn, dem König, ist Mathias Corvinus zu verstehen, der damahls in der eroberten Stadt Wien residirte.

schafft, veintschafft, noch kainerlay annder sachen, getrewlich vnd ongeuerlich.

Beylage Nro. XLIX.

Eidesformel für einen Zimenter beym Antritt seines Amtes.

Da sie unmittelbar auf die gleich vorhergehende Eidesformel des Hansgrafen in dem Seitenstetter Codex folgt, so gehört auch sie zum Jahre 1488.

„Des Zymenter aid in presencia Regie Maiestatis Gregori Holnbrunner, des Rats der stat.

Ir werdet schwern, vnnserm allergenedigisten Hern dem konig getrew zu sein, Das Zymentambt Im Land Osterreich rechtlich zu hanndeln, Die Gewicht nach dem Rechten vater (sic) abteyhen, ainem yeden, der das begert, zugebn mit dem auffslahen der zaichen, So darauff gehorn. So Ir auch die gewicht ye zu zeiten aufheben (vnd) Ellen vnd maß besehen wellet: Das tut mit wissen ains Burgermaisters vnd raths hie, Deßgleichen in anndern steten Im lannd. Vnd was Ir penuell findet: Die ansagt, als offt sich das begibt, Domit seiner kon. genad daran nit entzogen werde, Sunder des halben sein genad vnd anndern, wie von alter herkomen, bescheche. Auch den germitl: (sic) lon von den gewichten, so Ir abteilet, von ainen yden nemet, Vnd dawider nyemants besweret, Sunder es damit haldet auch, wie von altter ist herkomen, treulich vnd ongeuarlich. Eodem modo hic adhibita est forma consueta.“

Beylage Nro. L.

Auszug aus dem Seitenstetter Codex zur Kenntniß verschiedener Gewichte.

„Es sind zu Venedig zwo gros wag, die heyssent zu latein Statera. In der ain wigt mon alle grosse vnd schwere kauffmonschatz, als kuppher, Zyn, pley, eisen, stahel, veigen, schwebffel, schmer. Auff der andern wigt mon cluge (lic) kauffmonschatz, als pfeffer, Saffran, Specerei, Rob, Seidn, weinper, kuml, Saiffen.

Es ist zu venedig Ein schlagh wag, Vnd haist zu latein Wilance. Da wigt man auf (darauf) claine kauffmonschatz, dy mon pei dem phund hingeit, Es sey pfeffer, Saffran, Seydn. Man wigkt auch auff derselben wag, was mon pey dem Marckh hingeyt: als golt, silber vnd perlein.

Item merckh: M ℔ machet 1 meiler. Item hundert ℔ macht 1 centner. Zehen ℔ machen 1 zehener. Zwelff vntz machen 1 ℔. Item acht vntz machen 1 marckh. Item vier quatir machen 1 vntz. Item Sagy ist ein sechstail einer vntz. Item XXIIII karat machend 1 Sagy. Sechs und dreyssig karat machen ein quatir. Item Hundert vnd XLIIII karat machend ein vntz. Item ailffhundert Carat machent ein marckh.

Item Merckh, das XVII karat wegen 1 fl. Da Richt dich nach, wann ein Gulden zu gering ist.

Du solt auch wissen, das zweyerlai karat sind, Die ein karat nach dem gewicht, da ret Jr Hie von die ander an dem strich Da Reth er an der goltraittung von (lic)...

Hie soltu wissen, das II^{C} (zweyhundert) LX ℔ rings gewichts mach 1 Ster veigen.

Hie soltu wissen, das XXV ℔ machen 1 Meder. Item XL meder machend 1 meiler.

Item Regula von weinper wag, zal vnd mas. Zu Wienn sind zwo wag. Aine haist preterwag oder stang wag. Damit wigt mon alle grosse vnd schwere Hab vnd kauffmonschatz, als ist: kuppfer, Zin, Sayff. Die annder wag haist Schall wag. Da wigt mon auff, was mon mit dem pfund verkaufft, es sey pfeffer, Saffran, negl, Ingwer. Auch wigt mon darauff, was mon pey der marckh verkaufft, Es sey silber, golt oder perlein.

Item Regula von dem goltt. Item hundert ℔ macht 1 centner. Item XXV ℔ macht 1 viertl. Item 1 ℔ macht XII vntz. Item j ℔ (ein halbes Pfund) macht 1 marckh. Item IIII lot macht 1 vierding. Item IIII quinttat macht 1 lot. Item IIII ℌ. gewicht macht 1 quinttat. Item VI seittn macht 1 latth (sic). Item II j vnd 1 seith macht 1 vntz. Item dritthalb quinttat macht 1 viertl. Item j quintat vnd 1 Helbingewicht macht 1 achteil.

Hie wis, das ein karg macht II^{C} XX ℔.

Item ein Ringer Zenttner zu venedig macht zu wienn LIIII ℔.

Item ein Rings ℔ zu venedig macht zu wienn j ℔ j vntz.

Item ein schwerer centner zu venedig macht zu wienn LXXXIIII ℔ I j ster.

Item 1 Swer ℔ zu venedig macht zu wienn III ster 1 j quintet.

Item VII j^{C} (achthalb hundert) swers gewicht zu venedig macht zu wienn VI j^{C} (sechs vnd einen halben Centner).

Item VIII vntz vnd XVI karat zu venedig macht zu wienn ein marckh.

Item 1 Ster weinper zu venedig macht zu wienn 1CXL ℔ (140 Pfund).
Item 1 Ster veigen zu venedig macht zu wienn VCXL (540) ℔.
Item 1 Meiler Oel macht zu wienn XI^{C} (1100) ℔.
Item 1 ampher wein macht zu wienn XI emer.
Item 1 emer zu venedig macht zu wienn III quart, ein wenig mer.
Item 1 treſter vrn macht zu wienn 1 emer vnd mer.
Item 1C Schmer zu prag macht zu wienn 1C II ℔.
Item 1 prager marckh macht zu wienn III j ſter 1 quintet.
Item 1 prager Ellen macht zu wienn drew viertel.
Item 1 ſchwerer Zenttner zu offn macht zu wienn 1C XII j ℔.
Item 1 Centtner zu krackaw macht zu wienn 1C V ℔.
Item 1 Stain zu krackaw macht zu wienn XVIIII ℔.
Item zu Nurmberg, zu Augsburg, Frankfurt vnd in andern Steten an dem Rein 1C macht zu wienn 1C V ℔.

Beylage Nro. LI.

Die landesfürſtlichen Städte und Märkte hatten das Monopolium des Salzes.

Die Linzer ſtreiten mit den Freyſtädtern wegen des Salzes und Judenfleiſches. Am 22. Junius 1378. Aus dem Original.

Wir Albr von gots gnaden Hertzog ze Oeſterr... Embieten vnſern getrewen.. dem Richter dem Rat vnd

den Purgern gemainlich ze Lyntz vnser gnad vnd allez gut. Als ir vns geschriben vnd bei zwain ewren mitpurgern emboten habt, Vmb die gepresten, die ir habt von den Freynstetern von des klainen Saltzes wegen, vnd auch vmb das Judenfleisch, Da beschaiden wir euch ainen tag für vns auf den nechsten sand Jacobstag, als wir das den Freystetern auch getan haben, vnd emphelchen ew ernstlich, daz ir zwen auz ewrem Rat her schiket auf denselben tag, so wellen wir euch gen einander verhören vnd sehen, wie wir euch um dasselb Saltz gen den egenanten Freynstetern auzrichten, vnd auch vmb das Judenfleisch. Geben ze Wienn an Eritag vor Johannis bapte. Anno etc. LXXVIII.

Es ist mir unbekannt, worin das Judenfleisch bestanden habe.

Privilegium der Linzer wegen des Wagensalzes. Am 31. August 1390. Aus dem Original.

Wir Albrecht von gotes gnaden Hertzog ze Oest. ze Steyr... Bechennen, Daz wir vnsern getrewn lieben, dem Richter, dem Rat vnd gemaincleichen vnsern Purgern ze Lintz, durch irr fleissiger pett, vnd irs gemainen nutz willen, die genad getan haben, daz wir in nach der ordenung, die Si vnder in selber gesetzet, vnd gemachet habent, günnet vnd erlaubet haben, günnen vnd erlauben in auch wissentleich, daz Si das wagensaltz, so zu in gefürt wirdt, nach der tzirkell der Heuser, da man es ze recht absetzen sol, mügen füren vnd absetzen, Also daz in ygleichs Haus, wann das nach der tzirkell vnd ordenung an es chumpt, auf ainen tag nur ain wagensaltz gefüret, vnd abgesetzet, werd vnd nicht mer an geuerd. Wir wellen vnd mainen auch ernstleich, daz Si die vorgeschriben vnser

genad haben sullen an menicleich irrung, vntz an vnser oder vnserr erben widerruffen. Mit vrchund ditz briefs. Geben ze Steyr, an Mittichen vor Sand Gilgen tag. Nach kristes gepurt, Dreutzzehen hundert Jar, Darnach in dem Neuntzigisten Jare."

Dieses Privilegium erneuerten wörtlich — „Wir Wilhalm vnd Albrecht geuettern... Geben ze Wienn, an Sant Anthonien tag 1396.

Das Salz, welches von Gmunden auf der Traun herabgeführet wird, muß nach Reinthal bey Enns gebracht werden. Am 19. April 1335.

Wir Albrecht vnd Ott von gotes genaden Herczog ze Osterreich... verjehen offenleich vnd tun chund mit disem brieff, daz ein chrieg vnd ein stoss aufgestanden was zwischen vnssern burigern von Enns an aim tail, vnd zwischen Gmundnern vnd andern vertigern am Andern tail vmb daz Gmundisch Salcz, daz dy Trawn abget, daz di Gmundner sprachen, daz daz Salcz für sich abgen solt auf der Tunnaw, vnd nicht gen Enns. Vber denselben chrieg haben wir wesant vnsser Stet von wels, von Steir, von lyncz, von der vreinstat, vnd auch von Mathawssen, daraus die eltisten vnd die pesten vnd ander läwt, Herren dinstman vnd lantläwt, vnd haben vns an den erfaren, vnd habent di auch gesait bei irn trewn, daz von alter gwonhait, vnd auch ir voruodern gehort haben, daz dasselb Gmundischs Salcz, daz die Trawn abget, gefürt sol werden zu der Stat ze Enns in daz Reintal, vnd sullen es da wandeln verchauffen oder ablegen in die chasten, ob si es verchawssen nicht mochten, vnd daraus verwandeln, wie sew wellent. Wer aber, daz sy dasselb salcz zu hant wolten abfürn vnd nicht ablegen noch verchawssen, so schullen si dasselb Salcz

auf ein andern Podn vberseczen, er sei ir oder wes er sey, daz mugen sew wol getun, vnd sol sew daran nymant irren. Es schullen auch di Ensser mit in gutleich vnd vrewntleich leben mit chawffen, vnd mit verchawffen, vnd auch wandeln, als zeitleich vnd pilleich ist. Vnd daz disew sach furbas Also Stet, vnd vnczebrochen beleib, geben wir vnssern Purigern ze Enns zu einem offen vrchund disen preff wesiglten mit vnssern Jnsigeln. Geben ze Enns am Mitichen in der Osterwochen (den 19. April), da nach christes gepurde ergangen warn drewczehen hundert Jar vnd darnach in dem funff vnd dreissktsten Jar.

H. Albrecht hebt den Zwang, das Salz von Gmunden nach Enns zu führen, wieder auf, entschädiget aber letztere Stadt mit einer Mauthfreyheit. Am 7. May 1340.

Wir Albrecht... tun chund offenleich mit disem preff vmb di invart mit dem Gmundischen salcze in die Enns, darvmb vnser puriger von gmunden vnd auch von Enns stossig gwesen sind, daz wir diselben invart genczleich abgenomen haben, vnd nemen si auch ab mit disem preff. Vnd wan vnsern purigern ze Enns davon irs geweribes vnd irr aribeit vil abget, so haben wir denselben purigern ze Enns dafür di gnad getan zu einer ergeczung der egenanten invart, daz si vrei ledig varen schullen mit wein, mit getraid, mit wollein vnd mit leinem tuch auf dem wasser auf vnd ab zwischen Enns vnd wienn vor allen mawtten, an zu wienn, da si di mawt richten schullen, vnd zu Ybs, da sy ir gwondleich recht geben schullen, vnd auch zu Emerstorff, da schullen si auch mawt geben als ander vnser läwt vnd puriger, dieweil vnser liebew Swester vraw Agnes weilent chunigin ze vngern lebt, vnd diselben mawt zu Emerstorff inne hat, vnd darnach nicht mer. Vnd dafür, diweil sy diselben vnser mawt zu

Emerstorff gebent vnser egenanten swester zu irn lebtagen, haben wir in sunderleich di gnad getan, daß sy in vnser Stat zu Steir diselben vrist vnd vnser Swester lebt, chain mawt geben schullen von ale dem öle, daz si da durch füerent, daz in zugehöret. Wer aber, daz si an den vorbenantn mawtten anderr läwt gutt verfürten, vnd davon nicht mawt gäben, wer des vberfarn würd, der wer vns leibs vnd gutz verfallen. Was si auch oberhalb der Enns auf oder ab füerent, da schullen si von Mawt geben als ander vnser läwt vnd puriger von andern vnsern Steten. Darumb wellen wir vnd gepieten ernstleich, daz in von der mawt wegn nyemant chain irrung tu an der vreyung, als vor geschriben ist, es wer dann daz wir solichen schadn an vnsern Mawtten nämen, daz wir sein fürbas nicht leidn mochten noch woltten, So wellen wir vnd schullen doch di vorbenanten vnser puriger von Enns derselbn gnadn mit Andern sachen ergeczen, daz si davon vnuerdariben pleiben. Des geben wir zu vrchund disen preff wesigelten mit vnserm Insigl, der geben ist zu wienn, da man zalt von Christi gepurd drewczehen hundert Jar darnach in dem virczkisten Jar des Suntags nach des Heiligen chreucz tag als es funden ward.

Der H. Rudolph erneuerte dieses Privilegium 1363 wörtlich, nur weicht folgende Stelle von der Urkunde seines Vaters ab:

„Vnd sullen ouch die egenanten Purger von Ens dieselben ir Weyn bestetten, mit ir Ayde, daz die ir sein, vnd nicht ander Leut So beschaidenlich swas dieselben Purger von Ens des Gmundischen Saltzes füren, daz si damit varen an den Stetten, alz ez von alter gewonhait herchomen ist. Welcher aber vnder in des nicht tet vnd vberuaren wurde, der sol das Saltz gentzlich verlorn haben, an all gnad vnd sullen

ouch wir denselben dartzu pezzern nach vnsern gnaden. Vnd des ze Vrchund, geben wir in disen brief... Wienn, an Eritag in den Phingst Veyrtagen (den 23. May). Nach kristes gepurd Dreutzehen hundert iar, Darnach in dem drew vnd Sechtzigisten iare. Vnsers alters in dem vier vnd zwaintzigisten, Vnd vnsers Gewaltes in dem fumften Jare.

† Wir. der. vor. genant. Herzog. Ruodolf. sterken. disen prief. mit dirr. vnderschrift. vnser. selbs. hant. †

Von dieser Urkunde ist noch das Original vorhanden.

Auch die Bürger des Marktes Berg im unteren Mühlviertel und die Bürger von Mauthausen hatten das Recht, einen bestimmten Bezirk mit Salz zu versehen und die Bewohner desselben zu nöthigen, ihnen das Salz abzukaufen. Dagegen traten die Ennser mit Klagen auf und verlangten, daß die Märkte Berg und Mauthausen das Salz in Enns kaufen sollten, was zu langwierigem Streite Anlaß gab. Im Jahre 1443 sandten die Bürger von Berg zwey Bevollmächtigte ab, welche mit den Ennsern unterhandeln sollten — „von des Salcz geykaufs vnd ander geprechen wegen, die vns wider vnsers markchtz rechten vnd freihait widergent." — Beyde Theile beriefen sich auf Privilegien, die sich aber widersprachen; am Ende trugen gewöhnlich die Städte den Sieg über die Marktflecken davon. Die vorzüglicheren Urkunden, die hieher gehören, sind folgende:

H. Albrecht bestätiget den Ennsern das alte Vorrecht, Salz ins Machland zu verführen und dort zu verkaufen. Am 9. May 1395.

Wir Albrecht... wechennen, daz wir vnsern getrewn lieben, den Burigern vnd Stat ze Enns di gnade

getan haben vnd tun auch wissentleich mit dem brieff, daz si ir saltz mügen in daz Machland füeren vnd da verchawffen vnd vertreiben, als daz von alter herchomen ist, vnd sust nyemand ander. Darumb gepieten wir vestichleich allen vnsern Hawbtläwten herrn Rittern vnd chnechten, Phlegern, Puregraffen Richtern vnd allen andern vnsern Amptläwten vnd vndertanen, den der brieff gezaigt wirt, daz sy di egenantn vnser puriger vnd Stat dapei lassen weleiben an alle irrung vnd hindernuss, vnd dawider nicht entun noch gestatten ze tun in dhainer weiss, das ist gänczleich vnser maynung. Geben zu Lyntz am Suntag vor sand Pangracii tag nach Christes gepurde drewczehen hundert Jar vnd darnach in dem fümff vnd Newnkisten Jar.

H. Wilhelm erlaubt den Bürgern von Mauthausen, Salz in Gmunden zu kaufen, und damit auf dem Lande Handel zu treiben. Am 22. März 1406. Aus dem Original.

Wir Wilhalm von gottes Gnadn Herczog ze Oesterreich ... bekennen, daz wir vnsern getrewn . den burgern ze Methausen (lic) erlaubet habn das Sy alles Salcz, daz Sy von vnserm Ambtman ze Gmunden Nement vnd kauffend vertun vnd verchauffen mügen, auf dem Lande wo Jn das aller fugleichist ist. Doch vncz an Vns (das ist: Bis zu Unserem Widderruf). Dauon gebieten wir vnsern getrewn lieben . allen vnsern Ambtleutten, Vndertanen vnd getrewn den der brief wirdt geczaigt, vnd wellen ernstleichen, daz Sy Jn dawider kain Jnuel noch Jrrung tun, noch yemand anderm gestatten ze tun in dhainen weg. Wan wir das ernstleichen mainen. Mit Vrchund ditz brieues. Geben ze Wienn an Mentag (lic) nach dem Suntag So man singet Letare ze Mitteruasten. Anno domini ꝛc. CCCC Sexto.

Dieſes Privilegiums bedienten ſich die Mauthauſer bis zum Jahre 1459; aber dann widerſetzten ſich ihnen die Bürger von Enns, welche vorgaben, daß auch ſie Privilegien beſäßen, die ihnen den ausſchließlichen Handel mit Salz zuſprächen. Da beyde Theile ſich auf wirkliche Privilegien beriefen, ſo ſchien es den Mauthauſern räthlich, den Beweis zu führen, daß ſie ſeit langer Zeit das Vorrecht, in Machland mit Salz zu handeln, wirklich ausgeübt haben. Sie wendeten ſich deshalb an die Magiſtrate der Märkte Berg, Pregarten, Zell und Schwertberg mit dem Geſuch, ihnen Zeugniſſe auszuſtellen, was ihnen von dem Salzhandel der Mauthauſer bekannt wäre. Ihre Bitte wurde erfüllet. Das Zeugniß des Marktes Berg lautete ſo:

Ich Berthold Klaindienſt, Richter zu Perg, und Wir, der Rath und die ganz Gmain daſelbſt, bekennen mit dem Brief, daß uns die Ehrbaren und Weiſen: Richter, Rath und Gmain des Markts Mauthauſen durch Andre den Sailer und Kainrad Pachanders gebethen haben, ihnen unſer Kundſchaft zu geben von wegen des Salzes. Sprechen wir obgenannt Richter, Rath und Gmain, daß uns kund und wiſſentlich iſt, daß ſie das Salz von den zu Gmunden, auch von andern, die das Salz von unſers gnädigſten Herrn und Landsfürſten Statt der Hallſtatt führent, gekauft habent, und habent das von Alter alſo hergebracht. Daß dem alſo ſey, ſprechen Wir obgenannt Richter, Rath und Gmain bey unſern Treuen und Wahrheiten, als wir das zu Recht ſollten. Des zu Urkund geben wir dem vermeldten Richter, Rath und Gmain des Markts zu Mauthauſen unſer offene Kundſchaft, beſiegelt und bewahrt mit unſers obgenannten Richters aufgedrucktem Inſiegel, doch ihm und uns ohn Scha-

den. Geben zu Perg am St. Georgen Tag des h. Martyrers. Im neun und fünfzigsten Jahr.

Zeugniß des Marktes Pregarten.

Wir, die Geschwornen des Raths und Burger zu Pregarten, bekennen, daß für uns kommen seynd die ehrbaren: Andre Sailler und Georg Hauchlhamber, Burger zu Mauthausen, und brachten uns für anstatt des Richters und Raths und der ganzen Gmain des Markts zu Mauthausen, wie sie, die von Mauthausen, mit den von Enns von wegen des Salz in Irrung stunden also, daß die von Enns mainten, daß die von Mauthausen ihr Salz in dem Machland, noch auch Riedmarch nicht verkaufen sollten; und bathen uns darauf mit Fleiß, ihnen zu sagen, was wir des bey unsern Zeiten gedächtig wären, und daß wir das Salz in dem Markt hier von ihnen kauft hietten, und ihnen das in unser Kundschaft zu geben. Also sprechen wir bey unsern Treuen an Ayds statt, als wir das vor Recht thun sollten, daß die von Mauthausen ihr Salz bey unsrer Gedächtnuß allweg und je bisher, so oft sie des verlustet hat, her in den Markt geführt haben ohn alle Irrung. Und daß dem also sey, geben wir ihnen diese offne unsre Kundschaft, besiegelt mit der ehrbaren weisen, Gleichenpeckh, Petern Schneider, und Petern des Thraunschuester, aller dreyer aufgedruckten Pettschaft, das wir auf unser Aller Rath auf die Kundschaft gedruckt haben; doch uns Allen, unsern Erben und Nachkommen ohn Schaden. Geben zu Pregarten am Pfingstag vor St. Georgen Tag (am 26. April), Anno etc. Quinquagesimo nono.

Die Zeugnisse von Zell und Schwertberg sagen aus, daß die dortigen Bürger ihr Salz entweder in Mauthausen, oder auch in ihren eigenen Häusern ge-

kauft haben. Im letztern Falle haben ihnen die Mauthauser das Salz selbst zugeführt und feil gebothen.

Dessen ungeachtet erfolgte ein den Ennsern günstiges kaiserliches Endurtheil.

K. Friedrich legt den Streit zwischen der Stadt Enns und dem Markte Mauthausen wegen des Salzhandels im Machland bey. Am 15. November 1464.

Wir Fridreich... Bekennen, als zwischen vnsern getrewn lieben N. dem Richter Rat vnd vnsern Burgern gemainclich zu Enns ains, vnd vnsers Richter vnd Burgern gemainclich zu Methawsen (sic) des anndern tails von kauffung vnd vertreibung wegen des Gmundischen Saltz in das Machlannd, so bed tail mainen sich gefreit ze sein von vnsern voruodern fürsten von Oesterreich, auch von des Saltzkastens, so dieselben von Enns mainen daselbs zu Methausen zu vertreibung der Saltz auch von gerechtikait wegen ze haben, Zwitrecht vnd Irrung (entstanden), Darumb Sy durch vnser Rett nach vnserm beuelhen gehört worden sein. Wann aber wir solh Irrung vnserr vndertanen nicht gern sehen vnd albeg lieber wolten, das Sy sich miteinander nerten vnd in aufnemen khemen. Vnd haben darumb dieselben vnser Ret auf solh vnser beuelhen, auch mit beder obgenanter tail potschafft, so deshalben für vns gesanndt warn, wissen vnd willen, zu mittler zwischen In fürgenomen geordent vnd gesprochen, Das nu hinfür die obgenannten vnser Richter vnd Burger zu Methausen alles Saltz, so sy in das Machlannd vnd in die Riedmarch fürn wellen, von den benannten Richter, Rat, vnd Burgern von Enns, vnd nyemands andern kauffen, vnd dieselben von Enns sullen In ain yedes phunt kuffl desselben Saltz vmb zwen vnd dreissig pfenning ringer vnd nechner (sic)

geben, dann Sy das andern in das Machlannd vnd Riedmarch gemainclich verkauffen, vnd dieselben von Methausen damit hanndln lassen, inmassen Sy vor tan vnd herpracht haben. Dann des obberirten Saltzkastens halben sullen Sy es nu hinfür bederseit halten, Inmassen vnd Sy bisher getan haben vnd von alter ist herkomen, vnd ain tail den andern dawider nicht irren, dringen noch beswern in dhain weis. Mit vrkund des briefs, der wir yeder obberürten tail ain in gleicher lautt ze geben geschaffen haben. Geben zu der Newnstat an Phinztag nach sannd Mertten tag Nach Cristi geburde im Viertzehen hundert vnd vier vnd sechtzigisten Vnsers kaisertumbs im Dreytzehenden, Vnserr Reich des Römischen im fünf vnd tzwaintzigisten vnd des Hungrischen im Sechsten Jaren."

Die Mauthauser mußten dießmahl der Gewalt weichen; aber unter K. Friedrichs Nachfolgern fingen sie wieder an, mit Salz zu handeln, und beriefen sich auf das Privilegium H. Wilhelms und die Bestätigungen späterer Fürsten. Die Ennser, aufgebracht über die Verletzung ihres Monopoliums, ließen den Mauthausern alles Salz wegnehmen und behaupteten, der Salzhandel in Machland gebühre nur ihnen allein. Es entspann sich ein Proceß, der von 1678 bis 1680 dauerte. Endlich erfolgte das Endurtheil des Landeshauptmanns, Helmhard Christoph Grafen von Weißenwolf, welches den Ennsern verboth, den Salzhandel der Mauthauser zu irren, weil diese ein Privilegium haben, und sich im ruhigen Besitz dieses Handels befinden.

Zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts wurde zwischen Oesterreich und Salzburg ein Vertrag errichtet, in welchem dem Halleiner und Schellenberger Salze die freye Ein- und Durchfuhr auf der Donau

über Linz bis Korneuburg auf dem linken Donauufer zugestanden wurde; auf der Südseite der Donau sollte nur Oesterreichisches Salz verkauft werden. Im fünfzehnten Jahrhundert war schon ein Verboth der Einfuhr ausländischen Salzes vorhanden, welches K. Friedrich erneuerte.

Schreiben K. Friedrichs an den Landeshauptmann in Oberösterreich, Herrn Gotthard von Starhemberg, über die Einfuhr des fremden verbothenen Salzes zu wachen. Am 27. April 1487. Aus dem Original.

Friderich... Lieber getrewr. Wir werden bericht, wie das frömbd vnd verbotten Saltz in vnserm Fürstentumb Oesterreich ob der Enns vasst gefürt, vnd darin verkaufft wird, das vns, nachdem vnser Gmundisch Saltz dadurch nicht verfürt mag werden, vnd wir an vnnserm Camergut abgannng haben, nicht geuellt. Wann aber vormals annder vnser Haubtlewt ob der Enns von Ambts wegen solhs gewertt vnd vnderkömen haben, Begern wir an dich mit vleis, emphelhen dir auch ernnstlich, daz du dasselb frömbd Saltz in das bemellt vnser Lannd ze fürn von vnnsern wegen verbietteſt, Wo du aber, oder vnnser Ambtlewt zu Gmunden das darüber darin ankömen werden, das trennkheſt, die Ros, so das tragen, zu dein Hannden nemeſt, vnd die Semer, die das fürn, zu vnnsern Hanndn in vennkhnuss nemeſt vnd daraus on vnser sonnder geſcheft vnd beuelhen nicht ledig laſſeſt, vnd dich hierin gutwillig vnd vleiſſig beweiſeſt, damit vnser Gmundisch Saltz sein ausgannng deſtbas gehaben müg, vnd wir an vnnserm Camergut nicht weitter abgang gewynnen, Als wir vns des zu dir genntzlich verſehen. Daran tuſt du vns gut geuallen vnd vnnſer ernſtlich maynung. Geben zu Nurmberg an Freytag nach

Sannd Jörgen tag Anno domini ꝛc. LXXXVII. vnnsers kaisertumbs im sechs vnd dreissigsten Jare.

Ein zweytes kaiserliches Schreiben an Gotthard von Starhemberg. Am 7. Junius 1488. Aus dem Original.

Friderich... Lieber getrewr. Wir haben vnnsern getrewn Caspern Perkhaimer zu Wolfsegk, vnd Hannsen Oberhaimer zu Valkhenstain, vnnsern Phlegern, mermalen geschriben vnd beuolhen, das frömbd Saltz in vnnser Fürstentumb Oesterreich ob der Enns durch vnser herrscheft Irer verwesung nicht fürn ze lassen nach lautt vnnser brief darumb ausgangen. Lanngt vns an, wie dasselb Saltz darüber dadurch bracht vnd gefürt werde, das vns, nachdem solhs an ausführung vnsers Gmundischen Salltz merkhlich verhynderung bringet, vnd wir dadurch an vnserm kamergut abganng haben, nicht geuellt. Vnd emphelhen dir ernstlich vnd wellen, daz du bey den bemellten Perkhaimer vnd Oberhaimer, auch an andern Orten, so du von vnsern Ambtlewten daselbs zu Gmunden bericht wirdest, von vnsern wegen darob seist vnd bestellest, daz Sy das berürtt frömbd Salltz wern, vnd das durch vnser Herrscheft Irer verwesung nicht mer fürn lassen, vnd darin nicht anders tun, damit wir nicht geursacht werden, dieselben vnser Geslösser mit andern Phlegern, die solhen vnsern geschefftn gehorsamblich nachgeen, zu besetzen, vnd wir an vnserm kamergut nicht weitter abganng gewynnen vnd darinn nicht sewmig seist. Daran tust du vns gut geualln vnd vnser ernstliche maynung. Geben im velld bey Genntt an Sambstag nach Gotsleichnamstag Anno Domini ꝛc. LXXXVIII. Vnnsers kaisertumbs im siben vnd dreissigisten Jare."

Als Gotthard von Starhemberg diesen Befehlen zu Folge die Bayerischen Salzhändler in Oberösterreich auffangen ließ, beklagte sich der Hertzog von

Bayern hierüber, und der Kaiser erließ an ersteren folgendes Schreiben:

„Friderich . . Lieber getrewr. Vns hat der Hochgeborn Georg Pfaltzgraue bey Rein, vnd Hertzoge in Bayrn, vnser Lieber Oheim, Rate vnd Fürst anbracht, wie du sein Lewtn, so mit Saltz von Scherding aus arbaittn, an demselben Irm Hanndl, den Sy von altter her gevbt haben, Irrung tust, ettlich aus In zunagst gefanngen, Ir Ros vnd Saltz genomen, vnd In auf gelübd, daz Sy füran khain Saltz daselbs zu Scherding mer aufladen, sonnder ob Sy das fürn, daz Sy das allain zu Passaw, zu Hofkirchen, oder zu Haßlach heben wellen, widergeben habst, des er sich, nachdem sein Lewt solhen Hanndl mit Saltz ye vnd albeg gehabt, vnd die Strassen auf das Behemisch vnd Merherisch gebraucht haben, beswert bedunkht, vnd vns diemutticlich gebetten, die sein dabey gnediclich beleiben zu lassen. Empfelhen wir dir ernstlich vnd wellen, daz du des benannten vnsers Lieben Oheim Lewt daselbs von Scherding mit Saltz, wie Sy das vormals ze tun gehabt haben, hanndeln, Sy deshalben bey altem herkomen beleiben lassest vnd dawider nicht dringest, noch In daran ainicherlay Irrung tust. Wer aber icht annders darhinder, vns in geschrifft aigentlich berichtest, damit wir vns darnach gen demselben vnserm Oheim wissen ze halten. Daran tust du vns gut geuallen, vnd vnser ernstlich maynung. Geben zu Trientt an Sambstag nach Gotzleichnambs tag (den 20. Junius) Anno Domini etc. LXXXVIIII.

Von dem Salzhandel, der von Linz aus nach dem Mühlviertel, und über Freystadt nach Böhmen getrieben wurde, geschieht in der Beylage Nro. IX. weitläufig Erwähnung.

Die späteren Verordnungen über den Salzhandel findet man bey Guarient, Th. II. S. 269, u. f. Th. III. S. 865, u. f.

Beylage Nro. LII.

H. Albrecht erlaubt den Ennsern Italienische Weine einzuführen. Am 29. November 1368. Aus dem Original.

Wir Albrecht von gotes gnaden Hertzog ze Oesterreich... Tun chunt, Daz Wir Vnsern getrewn.. den Purgern ze Ens die gnad getan haben, vnd tun ouch, Daz si durch die egenanten vnsere Land, vnd vber die Zeyrich gefüren mügen Welhischen Weyn, von dem Tag, alz der brief geben ist, vntz an vnser widerruffen, Doch also, daz vns von denselben Weynen vnser Mautt geualle, alz sitlich vnd gewönlich ist, an vnsern Mautstetten, vnd daz ouch dieselben Purger von Ens die rechten vnd gewönlichen Strazze damit varen, daz vns vnser Mautt dauon nicht verfürt werde, Darumb gebieten wir vnsern getrewn lieben, Allen Lantherren, Rittern, vnd knechten, Purggrafen, Richtern, Mauttern, vnd allen andern vnsern Amptleuten vnd vndertanen, den diser brief getzaigt wirt, vnd wellen ernstlich, Daz si die vorgenanten vnser Purger von Ens die egenanten Welischen Wein Also füren lazzen durch die obgenanten vnsere Land, vnd vber die Zeyrikch, vnd in an der vorgenanten vnser gnad chain irrung noch beswerung tun in dhain weise, Alle dieweil wir die nicht widerrufft haben. Mit vrchund ditz briefs. Geben ze Ens an sand Andres abent des zwelfbotten.

Anno domini Milleſimo. Trecenteſimo. Sexageſimo octauo.

Beylage Nro. LIII.

Zollabgaben von verſchiedenen Waaren, die aus Oeſterreich nach Venedig, oder von dorther nach Oeſterreich gebracht wurden. Ohne Jahresangabe. Aus dem Seitenſtetter Codex.

Hie vermerckt die maut zu Sand Veyt.

Item Ein (Wagen oder Kaufmann) gen Venedig gibt von einem cennttner Leinens oder queckſilber Oder wachs oder garn oder Zwilich oder plahen oder vedern oder ſmer oder Vnßlitt oder vel oder Irich*) zu Maut XXIIII ℌ., vnd hat im zappfen IX ℌ.

Item von aim kuppffer vas zw maut LXXIX, vnd hat Im zappffn XXIIII ℌ.

Item von aim mailer Zynn LXXIX ℌ., vnd hat Im zappffn XXIIII ℌ.

Item ein Hundert Leineins gib ze maut IIII ℌ., vnd hat dieſelben IIII Im zappffen.

Item von ainem Teglvaß XII ℌ., vnd hat nichts Im zapphen.

Item von ainem Tegelſaum III Helbing.

Item von ainem centner pley IIII ℌ. Item von ainem centner ſpeck IIII ℌ. auf genad.

Item auf grabe (graue) tuch vnd weyſſe, gib (für) ain tuch II ℌ., vnd hat nichts Im zappffen.

*) Irich, ein weiches Fell oder Leder. Iricher, ein Weißgärber.

Item ain Sam swert VI ℔.
Item ain Sam prennt (sic) IIII ℔.

Item Heraus von venedigh.

Item ein peschlagner centner geyt Zu maut XLIIII ℔.
— drey vnbeschlagn centner geben XLIIII ℔.
— ein Sam (sic) weinper geyt LVIII ℔.
— ein Saum Sayffprantz geyt ein j ℔ ℔. (das ist ein halbes Pfund).
— ein meiler öl LXXX ℔. — ein Saum veigen L ℔. — ein meyler Neystueigen LXVI ℔.
— ein Amph wein III ß VI ℔. — ein Saum wein XX ℔. auf genad.
— ein vas Terrant IIII ℔. — ein Saum Terrant II ℔.
— von einem Cotpoln XII ℔. von einer glaßtruhen IX ℔.
— von aim Centner porhörnl IIII ℔.
— was die wag nicht getragen mag geit ein centner beschlagner Hab XXXII ℔., oder drey vnbeschlagen als uil. Aber vmb das Zappfgelt wert (werdet) selber vberain, Damit meinen Hern vnd den kauffleuten recht geschech." — Das hier erwähnte Zapfengeld kann vielleicht ein Zollbeamter erklären, der mit den alten Satzungen bekannt ist.

Item das Sind der purger recht von Wienn an der Maut gen Newdorff vnd zu Salhennaw.

Was ein Burger auf einem beschlagen wagen Hineinwertz aus dem Lannde vber den pergh gen venedig furt, Es sey Zynn, kuppfer, pley, Huttrauh, Hewt oder Leineins, Lampvel oder vedern, Specerey, schmer, vnßlit, gewant geverbtß oder vnge-

uerbts, Hawsen, Hering, visch, Saltz oder ander kauffmonschatz, wie die genant ist, von ydem wagen II ℔. vnd nicht mer. Item was er auf einem Ros furt II ℔. Item was er tregt I ℔. Item was ein purger ein gantze wochen (sic) kauffmonschatz auff wagen von Venedig furt, da geyt er von (davon) 1 ℔ pfeffer vnd nicht mer Item von ainem krachssenwagen mit glas VI ℔. vnd XXIIII ℔. (sic). Item von ainen korb mit glas VI ℔. Item von waltglas was einer tregt II ℔.

Item es sollen auch Ledrer, kursner, schuester oder annder Hanntwerckher, die auff den marckht hin dishalb des pergs varn, Der sol iglicher all die drey hochzeit *) zwen phening, oder miteinander VI ℔. (geben) So ist er das gantz Jar frey. Item was ein purger alts gewant tregt, will ers verkauffn; der geb 1 ℔. Item von dem newen wullein gewandt von dem pusin (wahrscheinlich Puschen) 1 ℔. Item was ein purger kursngewant auf ain wagen auf ein Jarmarkt furt oder in einer kistn II ℔. Item von tausent pillichmeusein IIII ℔. Item was Ein purger essunds ding bedarff in sein Haus, oder von assach (sic) preßpoting, Grautschaff, wagen Reder, Vaß, Raiff oder wie das Hawsgereth genand ist, dauon geit er nichts, Er chauff dann wein, Da geb (er) vom fuder VI ℔. Item von seinen pawwein geit er nichts.

Item alle die, dy in des Hertzogen lannden gesessen sind zu Osterreich, zu Steyr, zu kernnden, vnd die sein

*) Die drey Hochzeiten sind Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Die Geschenke oder Abgaben, die man zu diesen Festen bringen mußte, hießen Weisat oder Wisode. Spieß, Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik. S. 37.

purger sein, Der geyt heraus von Venedig von aim Saum, er sey beschlagen oder vnbeschlagen, Ein gast XXIIII ℔. Item von einen Saum öls IIII ℔. Furt er Welischen wein heraus, so geb er von einer Tafernitz XXIIII ℔. Furt er Oel oder Saiffn heraus in vassen, so geb er von iglichem vas XII ℔. Furt ers in lagelen, so geb er von dem Sam IIII ℔. Furt ainer ainuarbs gewant vber den perg herüberwerts, der geit vom Sam XXIIII ℔. Item hineinwerts so geyt ein gast von einem kuppfferwagen XII ℔. von einem Zynwagen XII ℔. von einem wagen mit Huttrich (lic) XII ℔. von einem graben tuch II ℔. von aim gantzen wagen mit visch XXIIII ℔. von einem gantzen Hawsen IIII ℔. von ain Drum visch XII ℔. von ainer wann visch XII ℔. von aim Sumper visch VI ℔. von ain centner dürr visch IIII ℔. von ainer Thun Hering II ℔. Item was ein erber mon von essunden ding zu seinen hawßbedarff, des er nicht empern mag, es sey wein, öl, veygn, visch, Hering ꝛc. ꝛc., Röckh Tuch oder mantltuch ꝛc. ꝛc. (lic) Zimmerholtz, prennwid, kalckh, maurstain, zigl oder annderlay, wie das genant ist, das er zu wienn kaufft an geuärde, da geit er nichts von.

Nota. Ein Raucher Samat zu venedig hat zu wien XX ellen lang vnd IIIj quart prait. Hie soltu wissen, das alle sammat von lautern seyden sollen sein. Auch wis, das Zweyerlay sammat sind: Samat von venedig (vnd) Sammat von Newssen oder von Haiden land; dieselben sind kurtzer.

Item ein praytter Waldackin hat zu wienn IIII ellen langk vnd VII quart prait. Vnd als Lang vnd als prait Habend Zugatoni, kamacka, Corosyn, Spintel, purpur, Maromat. Item Taffata vnd Saraßmat Sind XIIII ellen langk vnd IIIj viertl praitt. Hie wis, das mon (lic) das obgenant gewand vindet guldeins,

ſilbereins vnd ſeidens, vnd von halben ſeiden vindet mon es auch. Item es ſol ſeyn von zweyen feden dickh. Item geſoten Zenndel vnd rab ſanndalin ſind XVI ellen langkh vnd IIIj viertl prait. Item lang Zendel Syndal haben XXIIII ellen an der leng. Item zenndl vorſtat oder trippol haben chain gewiſe mas, Sy ſein aber IIj quart broat (ſic). Hie wiſs, das mon ſie manigerlay vindet: Halbe vnd gantz geſchlecht, gemerbelt, Simplitz vnd duplitz, Das iſt, ains Badens vnd Zwayer veden. Item von gantzen ſeiden oder von Halben ſeiden. Item alle parchant, Rauhe vnd ploſſe, vordre vnd metle (ſic) vnd Ringe von mailand, von Turawn (Turin), von montaw (Mantua), geuerbte, geſchmirte Rambeis (oder Bambeis) tuch loſch (ſic), die haben Zw Venedig XXV pretſchen langk, vnd zu wienn XX ellen lanckh oder mer. Item ſcheter haben zu wienn VIII ellen lanck oder mer. Item Engliſch Sait habn zu wienn XXXVI ellen lanck. Item Romiſche pewtl tuch haben zu wienn IX ellen Lang. Item pewtl tuch von karment (dieſes Wort iſt zweydeutig zu leſen) habend chain gewiſe maſs. Item zu venedig ain pretſchen macht zw wienn IIIj viertl.

Druckfehler.

Seite:	Zeile:	statt:	lies:
30	30	Quarient,	Guarient,
—	34	—	—
31	31	—	—
77	26	In Jahren	In den Jahren
136	22	Beute	Leute
198	4	Der	Den
204	36	un	nu
221	21	Pfändung des	Pfändung, des
288	12	ihren	ihre
295	9	gegeben	geben
327	36	remanat.	remaneat.
353	31	vben	vber

Inhalt.

Einleitung.

Seite

Oesterreichs frühester Handel und älteste Handelsgesetze 1

Allgemeine Hindernisse des Handels, vorzüglich aber für fremde Kaufleute.

Erster Abschnitt. Zollerpressungen . . . 18

Zweyter Abschnitt. Straßenzwang 31

Dritter Abschnitt. Stapelrechte und Verboth eines längeren Aufenthaltes für fremde Kaufleute. Diese dürfen auch nur mit den Bürgern in den Städten Handel treiben 59

Hindernisse des Handels für die einheimischen Kaufleute im Innern des Landes.

Vierter Abschnitt. Ausschließendes Handelsbefugniß der Bürger 80

Fünfter Abschnitt. Meilenrechte 96

Sechster Abschnitt. Einschränkungen der Kaufleute in Rücksicht der Krämer 102

Siebenter Abschnitt. Einschränkungen der bürgerlichen Handwerker in Rücksicht des Handels . 110

Achter Abschnitt. Unsicherheit der Personen und des Eigenthums 129

Seite

Neunter Abschnitt. Strandrecht oder Grundruhr 153

Zehnter Abschnitt. Pfändungsrecht oder Repressalien 166

Eilfter Abschnitt. Einschränkung des Handels nach Venedig 185

Beförderungen des Handels.

Zwölfter Abschnitt. Jahr- und Wochenmärkte 192

Dreyzehnter Abschnitt. Staatsverträge mit Auswärtigen zur Beförderung des Handels . . 222

Handelspolizey.

Vierzehnter Abschnitt. Obrigkeitliche Personen: Die Genannten, der Hansgraf und die Leihkaufer 238

Fünfzehnter Abschnitt. Maß und Gewicht . 258

Sechzehnter Abschnitt. Merkwürdigere Polizeyverordnungen über den Handel 279

Verzeichniß der vorzüglicheren Waaren, mit welchen in Oesterreich gehandelt wurde.

Siebzehnter Abschnitt. Ausfuhr inländischer Producte. 314

Achtzehnter Abschnitt. Einfuhr fremder Waren nach Osterreich. 331

Gedruckt bey Jos. Feichtinger's, sel., Witwe.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

HF
3545
K9
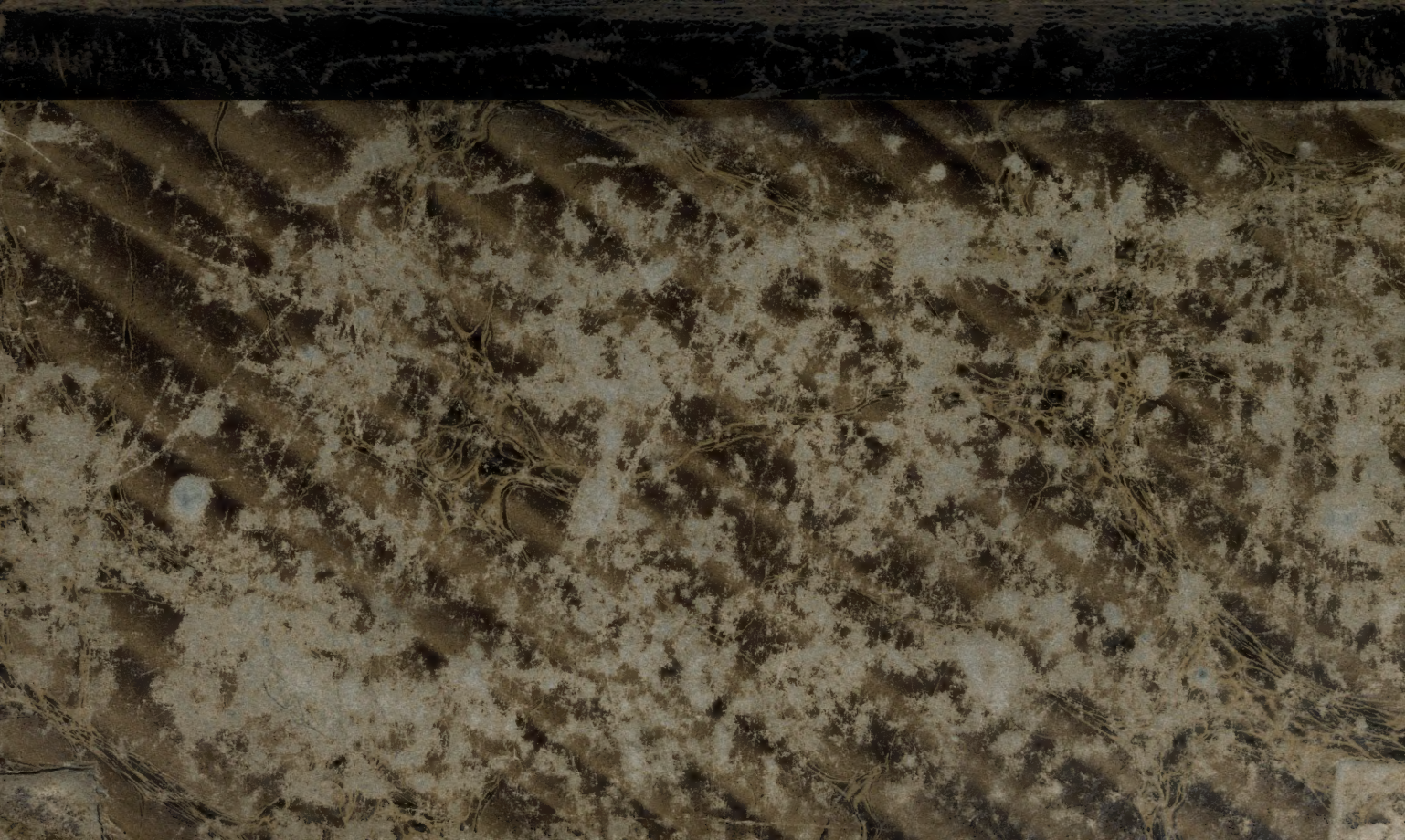
Kurz, Franz
Oesterreichs Handel in
alteren Zeiten